This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 42.2.2

No. 4016

Baltiſche Studien.

Herausgegeben

von der

Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte

und

Alterthumskunde.

Neunzehnter Jahrgang.

Erſtes Heft.

Stettin 1861.

Auf Koſten und im Verlage der Geſellſchaft.

Ger 42.2.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 28 1905
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Inhalt.

1. Zwei und dreißigster Jahresbericht . . . . . S. 1
2. Ueber die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen Städteverfassungen, von Herrn Oberstaatsanwalt v. Tippelskirch „ 61
3. Nicolaus Gentzkow's weiland Bürgermeister in Stralsund Tagebuch von 1558—1567, im Auszuge mitgetheilt von Prof. Dr. Ernst Zober in Stralsund . . . . . „ 169

Zwei und dreißigster

Jahres-Bericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Vorgetragen am 25. April 1860.

Stettin 1860.
Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

1.

Das Jahr — vom 1. April 1859—60 — über welches wir zu berichten haben, hat nicht die heißen Wünsche der Gesellschaft für die Befreiung ihres erhabenen Protectors von seinen schweren Leiden erfüllt, herbe Verluste hat es der letzteren gebracht durch den Tod ausgezeichneter Mitglieder und durch seine politischen Ereignisse mehr oder minder nachtheilig auf sämmtliche Gesellschafts-Mitglieder und somit auch auf die Verfolgung der gesellschaftlichen Zwecke eingewirkt. Doch hat es diesen nachtheiligen Einwirkungen gegenüber der Gesellschaft nicht an Ermunterungen zur Fortsetzung ihrer Bestrebungen gefehlt. Wir rechnen hierzu: die auf Allerhöchsten Befehl ihr gewordene Ueberreichung der Monumenta Zollerana, das Geruhen Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen die Ihnen überreichten Gesellschaftsschriften anzunehmen und die wohlwollende Theilnahme, mit welcher der Ober-Präsident, Herr Freiherr Senfft von Pilsach und Seine Excellenz der General der Infanterie und commandirende General des zweiten Armee-Corps, Herr von Wussow, die Gesellschaft beehrt haben.

2.

Die erwähnten hochgeachteten Mitglieder, welche die Gesellschaft durch den Tod verloren hat, sind:

der Wirkliche Geheime Rath Herr Alexander von Humboldt Excellenz und die Professoren der Berliner Universität, die Herren Dr. Carl Ritter und Dr. Wilhelm Grimm.

Desgleichen sind im Laufe des Jahres noch zwei sehr geachtete Mitglieder gestorben:

der Geheime Justiz-Rath und Appellations-Gerichts-Rath Herr von Blankenburg in Stettin und der Oeconomie-Commissions-Rath und Professor Dr. Sprengel in Regenwalde.

Freiwillig ausgeschieden sind:

der erste Präsident des Appellations-Gerichts in Breslau, Herr von Moeller, und der Geheime Regierungs-Rath Herr von der Hagen in Stettin.

Im Ganzen sind mithin abgegangen: 7 Mitglieder.

Zugetreten sind dagegen:

als ordentliche Mitglieder:

der Rittergutsbesitzer Herr von Dewitz auf Wussow,
der Ritterschaftsrath Herr von Wedell auf Malchow in der Ukermark,
der Professor Herr Dr. Schaefer zu Greifswald,
der Kreisrichter Herr Kirchhoff zu Loitz.

(Die beiden Ersten bei der Stettiner, die beiden Andern bei der Greifswalder Abtheilung.)

Zum Ehrenmitgliede ist ernannt worden:

der Kreisgerichts-Rath und Mitglied des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens Herr Dr. Suibert Seibertz zu Arnsberg, rühmlichst bekannt als Mitbegründer und thätiges Mitglied des gedachten Vereins und als Verfasser schätzbarer historischer Schriften.

Durch den Zutritt dieser fünf Herren ist der Abgang nicht vollständig gedeckt und zählt die Gesellschaft anstatt 339, wie im vergangenen Jahre, jetzt nur 337 Mitglieder.

3.

Aus dem Ausschuß ist geschieden: der Rechnungs-Rath Herr Stark, und sind in demselben verblieben: 11 Mitglieder. Da Herr Stark kein bestimmtes Amt verwaltete, und sonstige Veränderungen nicht vorgekommen, verbleibt es bei der im 31. Jahresberichte angegebenen Geschäftsvertheilung.

4.

Die Kasse hatte am Anfang des Rechnungsjahres 1859:

einen baaren Bestand von . . .	309 Thlr.	19 Sgr.	11 Pf.
die Einnahme im Laufe des Jahres betrug	303 „	16 „	— „
	613 Thlr.	5 Sgr.	11 Pf.
die Ausgabe dagegen	475 „	26 „	— „
so daß die Kasse am Schluß des Rechnungsjahres 1859 einen baaren Bestand von . . .	137 Thlr.	9 Sgr.	11 Pf.

besaß.

Außerdem hat der Effecten-Bestand
von 500 Thlr. Staatsschuldscheinen,
„ 200 „ Stargard-Posener Eisenbahn-Actien
„ 100 „ Preußische Prämien-Anleihe von 1855
um weiter angekaufte
100 Thlr. Preußische Prämien-Anleihe
zugenommen.

Die Gesellschaft besitzt mithin gegenwärtig:
500 Thlr. Staatsschuldscheine,
200 „ Stargard-Posener Eisenbahn-Actien
200 „ Preußische Prämien-Anleihe von 1855.

5.

Neue Verbindungen mit historischen Vereinen sind im Laufe des Jahres nicht geschlossen worden. Dagegen ist zu erwähnen, daß zwei Vereine der Thüringisch-Sächsische Geschichts- und Alterthumsverein zu Halle und der Altmärkische Verein für

vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel, welche mehrere Jahre ihre Arbeiten eingestellt hatten, uns durch Zusendungen von Schriften erfreut haben und ein regelmäßiger Schriften-Austausch mit ihnen nunmehr wieder eingeleitet worden ist.

6.

Der im Jahr 1858 von der Jahres-Versammlung in Berlin gefaßte Beschluß, die siebente Versammlung des Gesammtvereins im Laufe des Jahres 1859 in München abzuhalten, ist nicht zur Ausführung gekommen. Der zeitige Verwaltungsausschuß des Gesammtvereins, der Stuttgarter Alterthumsverein fand es bei der politischen Lage Deutschlands im Frühjahr v. J. bedenklich, die Jahresversammlung abzuhalten, und, da von 31 Einzeln-Vereinen 29 seiner Ansicht beitraten, hat er die Versammlung bis zum nächsten Jahr verlegt.

7.

Die Sammlungen der Gesellschaft.

A. Die Bibliothek.

Den beträchtlichen Zuwachs derselben ergiebt die Beilage A. Er zerfällt in Geschenke und in angekaufte Werke.

Für das unter den Ersten befindliche Königliche Geschenk haben wir bereits gegen die Herren Herausgeber, durch deren Vermittlung selbiges uns zugegangen ist, den ehrfurchtvollsten Dank der Gesellschaft ausgesprochen. Den Akademien und Schwestervereinen, welche uns im Wege des Austausches ihre schätzbaren Schriften haben zugehen lassen, so wie den Mitgliedern und Freunden, von denen wir werthvolle Sachen erhalten haben, statten wir hier den verbindlichsten Dank ab.

Von den darunter befindlichen handschriftlichen Sachen wird der unter Nr. 44 verzeichnete Aufsatz des Hauptmann a. D. Herrn Heintze: „Der Hafenort Regamünde" in den Baltischen Studien abgedruckt werden, die unter den Nrn. 41 und 43 aufgeführten, nämlich: Das Schreiben Bogislaf XIV. aus dem Jahr 1630 und den Bericht des Professor L. Giesebrecht

über Pommersche Handschriften der Universitäts-Bibliothek in Halle gaben wir weiter unten.

Von einem der angekauften Werke — Wippermann der Bukki-Gau — haben wir in Folge der gegen den Gesammtverein eingegangenen Verpflichtungen (cfr. 31, J. 6, S. 8) 5 Exemplare bezogen, von denen wir 4 den geehrten Mitgliedern zum Kauf anbieten.

B. Alterthümer und Münzen:

Was diese Sammlungen theils von gütigen Geschenkgebern, theils durch Kauf erhalten haben, enthält die Beilage B.

Von besonderem Interesse ist darunter der auf dem Felde des Gutes Curow bei Bublitz gemachte Fund an silbernen Schmucksachen, arabischen und andern noch nicht näher bestimmten Münzen. Zu bedauern ist dabei, daß das Gefäß, in dem der Schatz enthalten gewesen, nicht erhalten und daß Mehreres davon getrennt worden ist.

Nicht unerheblich erscheint auch der auf der Feldmark von Tribus bei Treptow a. R. gemachte Fund an Silber- und Goldmünzen, jedoch kann demselben kein besonderes historisches Interesse beigelegt werden, da er einmal nicht pommersche Münzen und sodann auch nur Münzen aus der neueren Zeit enthält.

Mit vielem Dank erkennen wir die gefälligen Vermittlungen an, welchen sich bei Erwerbungen dieser Funde die Königliche Kreisgerichts-Commission zu Bublitz in Betreff des Ersten und der Superintendent Herr Morawek zu Treptow c. R. in Betreff des Andern unterzogen haben. Verbindlichen Dank statten wir ferner sämmtlichen Herren ab, die die Sammlung mit Geschenken bedacht haben.

8.

Schreiben des Herzogs Bogislaf XIV. vom 27. Mai an seine Unterthanen.

Das uns zugegangene Schreiben ist der Handschrift nach ohne Zweifel im 17. Jahrhundert gefertigt, wir halten dasselbe für eine Abschrift und können die Authenticität desselben nicht verbürgen. Die Bedrängniß des Her-

zogs war, wie bekannt, um jene Zeit sehr groß, indem erstens Kaiserliche Truppen das Land besetzt hielten, zweitens Schwedische Truppen nicht allein in Stralsund standen, sondern auch im April auf Rügen gelandet waren, um den Kaiserlichen Truppen die Insel zu entreißen und endlich die Landung des Königs Gustav Adolf mit einer beträchtlichen Armee in Pommern jeden Tag erwartet werden konnte. Alles dieses läßt es sehr glaubhaft erscheinen, daß eine solche Ansprache von dem Herzoge an seine Unterthanen erlassen worden ist.

Der Inhalt desselben ist folgender:

Liebe Unterthanen, jetzo ist die Zeit, daß ihr mir eine rechte proba eurer rechtschaffenen treue undt redlichkeit könnett sehen und spüren lassen und neben mir, euch undt eurer wolfhardt retten helfen, geschieht erstes, so werde ich es rhümen und vergelten, geschieht es auch nicht, werde ich es Gott klagen und aller weldt zu erkennen und zu urtheilen ahnheimstellen, wie überall ich verlassrn werde. Signatum Alten Stettin den 27 May Ao. 1630.

Bogislaf, Hzg. v. P.

9.

Bericht des Professors Giesebrecht über Pommersche Handschriften der Universitäts-Bibliothek in Halle.

Herr Professor L. Giesebrecht ließ im Juli v. J. folgendes Schreiben dem Ausschuß zugehen:

„Auf der Königl. Universitäts-Bibliothek in Halle „befinden sich, wie ich zufällig erfahren habe, verschiedene „Handschriften, die Pommersche Geschichte betreffend, aus „Schöttgens Nachlaß, darunter eine Geschichte von Star„gard mit einem Urkundenbuch, das Ganze in drei Bän„den. Da nun sonst von Stargarder Urkunden sehr wenig „vorhanden ist, wiederholte Brände sollen fast alles zer„stört haben, so wäre es wohl der Mühe werth, das „Manuscript zu untersuchen. Ich habe deshalb angefragt, „ob man in Halle wohl geneigt sei, das fragliche Werk

„der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alter-
„thumskunde zur Ansicht herzusenden und habe die Ant-
„wort erhalten, dem stehe nichts entgegen, wenn die Ge-
„sellschaft sich durch einen legitimirten Vertreter an den
„Oberbibliothekar wende."

„Dem gemäß erlaube ich mir die Anfrage, ob der
„Ausschuß mir eine solche Legitimation ertheilen will, die
„ich vorlegen kann, dann bin ich bereit die Durchsicht des
„Werkes zu übernehmen und über den Befund gutachtlich
„Bericht zu erstatten".

Der Ausschuß ging bereitwilligst auf dieses Anerbieten ein und ertheilte die geforderte Legitimation, auf welche denn auch dem Herrn Giesebrecht das Manuscript von der Königl. Bibliothek zur Durchsicht anvertraut worden ist. Das Resultat seiner Untersuchung hat derselbe in nachfolgendem Bericht niedergelegt.

In der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Halle a. d. Saale finden sich aus Schöttgen's Nachlaß fünf handschriftliche Quartbände, deren Inhalt der Geschichte unserer Provinz angehört. Sie sind meist von Schöttgen's eigener Hand geschrieben, tragen aber alle den Charakter unfertiger Arbeiten, ja sie haben mitunter ein recht wüstes Ansehen. Dies Letztere ist indessen nicht die Schuld des Verfassers, denn gebunden sind diese Papiere wohl erst nach seinem Tode. Er hat sie auch nicht als vollendet angesehen: das zeigen eine Menge eingeklebter und eingehefteter Zettel, auf welchen allerlei Notizen oft nur durch einzelne Wörter angedeutet stehen, deren Sinn ein Fremder gar nicht errathen kann.

(Drei von diesen Bänden enthalten eine Historie der Stadt Stargard.)

Der Verfasser beruft sich auf Cramer, Micrälius, Friedeborn, auch auf die ungedruckten Chroniken von Kanzow, v. Eichstädt, Wedel; Chelopäus ꝛc., desgleichen auf Leichenpredigten und und andere Gelegenheitsschriften. Dazu kommen Urkunden, theils eingeschaltet in die Erzählung; theils als ein besonderer Codex diplomaticus dem Ganzen angefügt.

Bd. I., II., III. Historie der Stadt Stargard.

Wer nun weiß, daß der Brand von 1635 das ganze städtische Archiv vernichtet hat, dem könnte leicht die Besorgniß kommen, der hier zu Tage liegende Reichthum sei falsche Münze des Betrügers Pristaf. Dem ist aber nicht so. Schöttgen weiß sehr wohl, daß die Privilegia der Stadt in Feuer aufgegangen sind, aber Herzog Bogislaf XIV. hat sie im J. 1637 kurz vor seinem Ende aus dem fürstlichen Archiv copiren und mit seiner Confirmation ausfertigen lassen. Diese Abschriften hat unser Geschichtsschreiber gebraucht. Wofern nun etwa, bemerkt er dabei, in selben etwas unrecht geschrieben, so ist solches mir nicht zuzurechnen.

Freilich aus den erwähnten Copien ist nur eine einzige Urkunde in den Codex diplomaticus übergegangen, die erste, Herzog Barnims Bewidmung der Stadt vom Jahr 1243; allein außer ihr finden sich in jenen auch nicht mehr als vier Stargarder Urkunden:

Nr. 35. Henning Raßlaf, Bürger in Stargard, verkauft mit Vorbehalt des Wiederkaufs der Johanniskirche für 50 Mk. eine jährliche Rente aus seinen Grundstücken. 1502.

Nr. 60 u. 61. Testamentliche Bestimmungen des Bürgermeisters Gröning und seiner Frau. 1625. 1631.

Nr. 63. Brief eines Stargarder Kirchenräubers Gottfried Silger. 1710.

Alle übrigen Stücke der Sammlung — sie enthält im Ganzen 63 Nummern — liegen völlig außerhalb der Geschichte von Stargard. Sie betreffen meist die Verhältnisse der Grafen von Eberstein, als Herren des Schlosses und Landes Naugard, zu den Bischöfen von Kamin, zu den Herzogen, zu andern adeligen Geschlechtern und städtischen Communen; stammen also unbedenklich aus dem Eberstein'schen Familienarchiv. Es sind unter ihnen für die Provinzialgeschichte wichtige Documente, nur die Genauigkeit der Abschriften mögte sich nicht verbürgen lassen.

Dem Urkundenbuch geht die Erzählung vorher. Sie begreift drei Theile oder Bücher, deren Inhalt übersichtlich dieser.

Erster Theil.

Von der weltlichen Historie der Stadt Stargard.

Kap. 1.

Von dem Namen und Lage der Stadt.

Das Kapitel findet sich zuerst als Entwurf (Fol. 4—11), dann umgearbeitet und erweitert (Fol. 12—21). Es wird darin besprochen der Name der Stadt, der Lauf der Ihna, die Mauer der Stadt, die Thore und Pforten, zwei ungleiche Theile durch die Ihna gemacht, Straßen des größern Theiles, öffentliche Gebäude, ehemaliges Schloß, äußere Befestigung der Stadt, Vorstädte, Ackerhöfe, Stadtfelder, einige besondere Stücke, die ihre besonderlichen Namen haben, nämlich die Beidenitz, das Hockfeld, der Kalkenberg, die Prützkammer und der Klöterpott, die Provinz oder das Land Stargard.

Kap. 2.

Von dem Alterthum der Stadt Stargard.

(Fol. 22—26 a.)

Ausgeführt, Zitarigroda der Lebensbeschreiber des heil. Otto sei nicht Stargard auf der Ihna, sondern das i. J. 1124 von dem Bischof selbst besuchte sei Stargard in Pommerellen, und das, wohin er während seiner zweiten Anwesenheit im Lande Priester sandte, Stargard in Meklenburg.

Kap. 3.

Von der hohen Obrigkeit der Stadt Stargard.

(Fol. 26 b. — 41.)

Im Jahr 1140 war Stargard bischöflich (nach den bekannten Urkunden des Papstes Innocenz), war es auch noch i. J. 1188 (Urkunden des Papstes Clemens III.). Zwischen 1188 und 1229 kam die Stadt an den Herzog (angeblich nach Cramer II. 12, p. 31, wo das aber nicht steht). Im Jahr 1240 wurde das Land Stargard, also auch die Stadt, vom Herzog Barnim wieder an das Stift vertauscht (die Urkunde ist mitgetheilt), und i. J. 1248 abermals gegen das Land Kolberg eingetauscht (die Urkunde beigefügt). Zwischen 1248 und 1255 wurde das Land Stargard wieder vertauscht, diesmal an die Markgrafen Johann und Otto, welche es i. J. 1255 dem Kamminer Bischofe über-

ließen (Urkunden). Doch kam es noch im Lauf des dreizehnten Jahrhunderts von Neuem an den Herzog. Bogislav IV. bestätigte 1283 alle Privilegien der Stadt und diese blieb seitdem herzoglich bis zum Aussterben des regierenden Hauses. Der Westfälische Friede brachte sie an Brandenburg.

Kap. 4.

Von denen Privilegien und Gerechtigkeiten der Stadt Stargard.

(Fol. 42.)

Zwei Quartseiten, auf denen die Privilegien angekündigt, ihre Schicksale besprochen werden, selbst an Bemerkungen über ihr Verständniß fehlt es nicht; die Privilegien selbst werden nicht mitgetheilt.

Kap. 5.

Von dem Rath und Bürgerschaft nebst deren Gerechtigkeiten.

Das Kapitel ist wieder in zwei Bearbeitungen vorhanden, die erste Fol. 43—67, die andere Fol. 68—84. Die Gegenstände, welche zur Sprache gebracht werden: Gerechtigkeiten des Magistrats. Gerechtigkeiten der Bürgerschaft. Lübisches Recht. Stadtwappen. Weinschank. Mahlrecht. Münzrecht. Hansestadt. Zollfreiheit. Defension der Stadt. Bürgerbewaffnung. Verwahrung des Landkastens. Apotheke. Rathhaus. Burse. Gilden und Gewerke. Bürgereid. Zeughaus. Jahrmärkte. Statuten. Judenschaft. Französische-Kolonie.

Kap. 6.

Die Namen derer Rathspersonen.

(Fol. 85—109.)

Verzeichniß der Bürgermeister ab anno 1280 bis anno 1649. so in Stargard eligiret worden. (Steht vollständiger gedruckt in Hiltebrandt Verzeichniß der Hirten im obrigkeitlichen Stande, welche der allwaltende Gott der Stadt Neu-Stargard an der Ihna von 1280 bis 1724 geschenkt hat. S. 9 ꝛc.) Verzeichniß, wie die Herren des Raths creiret und wie der ein nach dem andern nach Länge der Zeit avociret. (Vollständiger in Hiltebrandt a. a. O. S. 14). Verzeichniß, was E. E. Raths jährliche Portion sein. Verzeichniß, was die Herren Vögte des

Stargardischen Eigenthume aus demselben Amtshalber für Accidentien und sonsten bekommen.

Kap. 7.

Von Nahrung, Fruchtbarkeit und andern natürlichen Begebenheiten in und bei der Stadt.

(Fol. 110—115.)

Getreidebau. Kornhandel. Handel mit Vieh und Fleischwaaren. Fischerei. Gärtnerei. Bierbrauerei. Tabacksbau durch die französischen Kolonisten eingeführt. Temperatur der Luft. Das Wasser. Handwerke, Passage. Das Hofgericht und das Consistorium etc.

Kap. 8.

Von denen Sitten, Ordnungen, Gebräuchen und Gewohnheiten der Stadt Stargard.

(Fol. 116 b.—117.)

Handelt nur von der Armenpflege.

Kap. 9.

Von den Eigenthumsdörfern.

(Fol. 118—139.)

Schreiben Schöttgen's an die Pfarrer der Dörfer des Eigenthums der Stadt Stargard, enthaltend das Gesuch ihre Memorabilien ihrer Kirchen und Gemeinen mitzutheilen d .d. Stargard 16 Mai 1727. Dann folgen Antwortschreiben mit Nachrichten aus Klempin, Hansfelde, Kietzig, Lübo, Priemhausen, Pützerlin, Schwendt, Stövenhagen. Schließlich einige eingeklebte Zettel von Schöttgen's Hand beschrieben. Notizen über einzelne Dörfer.

Zweiter Theil.

Die Kirchen- und Gelehrten-Historie der Stadt Stargard.

Kap. 1.

Von dem Heidenthume.

(Fol. 1—3 a.)

Die Legende von dem Gloria in excelsis der Todtenköpfe in Stargard aus Welteri Chron. Brem. u. Meibom Script rerum Germ. G. 11 p. 29 erzählt und widerlegt.

Kap. 2.

Die Einführung der christlichen Religion in der Stadt Stargard.

(Fol. 3b. – 4a.)

Die Nachricht aus den Lebensbeschreibungen des heil. Otto von Zitarigroda mit Hinweisung auf die früher (Th. 1, K. 2) gegebene Deduction, daß Stargard nicht gemeint sei.

Kap. 3.

Von der geistlichen Jurisdiction im Papstthum.

(Fol. 4a. – 9.)

Stargard zum Bisthum Kamin gehörig. Archidiaconat in Stargard. Die Archidiaconen, so viele ihrer bekannt sind. Streit des Archidiaconats mit dem Bischof Ludwig von Eberstein. 1475—1477. Dann eingeheftet ein gedrucktes Programm Schöttgens v. J. 1724: Das Andenken der Pommerischen Bekehrung durch Bischof Otto von Bamberg. 1124. (Fol. 10—17.)

Kap. 4.

Von dem Augustiner-Kloster zu Stargard.

(Fol. 17—23.)

Gründung des Klosters 1199. Bauten im Kloster. Altäre. Reliquien. Schenkungen. Ablaß ꝛc.

Kap. 5.

Vom Kaland zu Stargard.

(Fol. 24—30.)

„Von unserm Stargardischen Kaland habe ich im andern Stück des alten und neuen Pommerlandes weitläuftige Nachricht gegeben, weil ich damals noch nicht Willens war, die Stargardische Historie zu schreiben. Ich will sie aber hier ohne Documente wiederholen, welche die Herren Gelehrten allezeit dort nachsehen können.“ So die Erklärung des Verf. über dieses Kapitel.

Kap. 6.

Von einigen andern Brüderschaften in Stargard.

(Fol. 31—32, 34.)

Von der Brüderschaft des heil. Leichnams in der Johanniskirche, von der Brüderschaft des heil. Leichnams in der heil.

Geistkirche und von der Schusterbrüderschaft im Augustiner-Kloster. Sehr unordentlich durch einander geworfene Notizen Mitten darin.

Kap. 7.

Von einigen päpstlichen Gebräuchen.

(Fol. 33.)

Das Termiviren der Bettelmönche.

Kap. 8.

Stargard'sche Begebenheiten mit dem Bann.

(Fol. 35—37.)

„Unsere Stadt ist einmal selbst in den Kirchenbann verfallen gewesen, hernach ist auch einer ihretwegen in denselbigen gerathen, welche beide Begebenheiten dieses Kapitels einnehmen sollen." So der Verf. Streit des Klosters Kolbatz mit der Stadt 1321. Streit Heinrichs von Minden mit der Stadt. Ein Dokument darüber wird angekündigt, ist aber nicht vorhanden. Es folgt eingeheftet:

Statt Kap. 9.

Die Vorspiele der Stargardischen Reformation.

(Fol. 38—43).

Ein gedrucktes Programm Schöttgens v. J. 1724.

Kap. 10.

Von der Reformation und was nach derselben in Kirchensachen vorgegangen.

(Fol. 44—49.)

Der Inhalt ist entlehnt aus Cramer III. 17. 20. 28. 29. 33. 41. 48. 61. aus v. Wedels Chronik ad an. 1596 und Micrälius B. 4. p. 177.

Nun folgen, wie es scheint, die ersten rohen Vorarbeiten zu den Kapiteln 11. 12. 14. Nämlich unter der Ueberschrift Marienkirche (Fol. 50—65) allerlei Excerpte aus Urkunden und Notizen verschiedenen Inhalts, ganz formlos. Darauf unter der Ueberschrift: St. Johanniskirche (Fol. 66—69) Notizen gleicher Art. Dann (Fol. 70. 71) unter den Titeln: Corporis Christi, Kloster, S. Spiritus, S. Martini, S. Gertrudis, St. Jobst., St. Jacob, Elend, Namenverzeichnisse, Personennamen,

aber in welcher Beziehung sie zu den geistlichen Stiftungen
ist nicht angegeben. Nachträglich (Fol. 72) noch einmal
der Ueberschrift: Marienkirche, einige Notizen, meist mit
Worten nur angedeutet und nur dem Verf. verständlich.
lich eine Quartseite (Fol. 73 a.) mit den letzten Paragraph
Abschnittes vom Archidiaconat, also zu Fol. 9 gehöri
nicht genau sich anschließend.

Kap. 11.

Von der St. Marienkirche.

(Fol. 73 b. — 86.)

Stiftung der Kirche, vermuthlich durch die
Brand von 1635. Wiederherstellung. Kapellen.
Angelorum, Trinitatis, Erasmi, Johannis, dem Al
S. Laurentii, S. Theobaldi, Martin Plawens
Vicarien des hohen Altars, Petri und Pauli,
die ungenannte Vicarii, Vicarien der heil. Anna
auf der Bibliothek, St. Levini, aller Heiligen, zu
Messe Cibavit, hinter der Monstranz, der Mess
nes des Täufers, St. Lazari und Marthae
Personen: der Kirchherr (plebanus) stets ei
hanniterordens, die Chorherren, die Vicarien
beklebter Zettel: Von der Mariengilde auf

Kap. 12.

Von der St. Johanniski

(Fol. 87—90 a.)

Ueber die Stiftung fehlt es an bestim
scheinlich von den Johannitern erbaut.
vellen und Vicarien St. Annä, St.
nams, St. Andreä, St. Marci, Schmi
zur Frühmesse der heil. drei Könige,
Ritter ꝛc.

Kap. 13.

Von denen übrige

(Fol. 96—

St. Martins Kapelle. St.

Erasmi. Jeruſalem. Kapelle zum heil. Geiſt. St. Görgen. St. Jobſt.

Es folgen nun (Fol. 100—103) Nachrichten, die zu Kapitel 3 gehören. Dann

Kap. (die Ziffer fehlt).
Von den Hospitalien.
(Fol. 104—105.)

St. Görgen. St. Jobſt.

Kap. 14.
Von den hieſigen Predigern in der Stadt und Eigenthum.
(Fol. 106—141.)

Mehr und weniger ausführliche biographiſche Nachrichten, zuerſt von Hermann Rike. Dann von den Präpoſiten Remmelding, Zander, Bredenbach, Regaſt, Viveneſt, Engelke, Lütkens, Schwarz, Seld, Zierold; von den Paſtoren zu St. Johanni Rike, Engelke, Balke, Trojanus, Krüger, Ruelius, Neander, Schwarz, Seld, Zierold, Schmidt, Löper; von den Archidiaconen zu St. Marien Fuhrmann, Dannenberg, Habenicht, Fuhrmann, Schacht, Braun, Lehmann, Viveneſt, W. Engelke, T. Engelke, Gerdes, Hiltebrand; von den Diaconen zu St. Marien Balke, Faber, Stygius, Baſke, Regaſt, Viveneſt, W. Engelke, T. Engelke, Schmidt, Hiltebrand, Bohm; von den Diaconen zu St. Johann Költzius, Stygius, Klippe, Rike, Teſchendorf, Bartholdi, Viveneſt, Ruelius, Schmidt, Calbius, Schmidt; Mämling, Gerike, Eſſer; von den Paſtoren zum heil. Geiſt Rike, Stygius, Bollrath, Kirchhof, Beteke, W. Engelke, T. Engelke, Löper, Hering, Hollatz, Löper, Gerike; von den Einspredigern Hollatz, Seld, Auen, Wetterich, Calbius, Schmidt, Männling, Gericke, Eſſer: von einigen Stargarder Predigern, die ohne Angabe der Kirche, bei welcher ſie geſtanden, genannt werden, nämlich von Friderici, Thomäus, Nordſtedt, Köſter, Hartwig, Staalkopf; von den Predigern am Zuchthauſe Holle, Cunitius, Hiltebrand; von den Peſtpredigern im Lazareth Titius, Schönjahn, Meyer und von den Predigern in den Eigenthumsdörfern Cumo an der Straße, Seefeld und Sarow, Priemhauſen und Stevenhagen, Pützerlin und Bruchhauſen,

aber in welcher Beziehung sie zu den geistlichen Stiftungen stehen, ist nicht angegeben. Nachträglich (Fol. 72) noch einmal unter der Ueberschrift: Marienkirche, einige Notizen, meist mit wenigen Worten nur angedeutet und nur dem Verf. verständlich. Endlich eine Quartseite (Fol. 73 a.) mit den letzten Paragraphen des Abschnittes vom Archidiaconat, also zu Fol. 9 gehörig, aber nicht genau sich anschließend.

Kap. 11.

Von der St. Marienkirche.

(Fol. 73 b. — 86.)

Stiftung der Kirche, vermuthlich durch die Johanniter. Brand von 1635. Wiederherstellung. Kapellen. Sanctorum Angelorum, Trinitatis, Erasmi, Johannis, dem Altar gegenüber S. Laurentii, S. Theobaldi, Martin Plawens Kapelle. Die Vicarien des hohen Altars, Petri und Pauli, St. Trinitatis, die ungenannte Vicarii, Vicarien der heil. Anna, zweier Altäre auf der Bibliothek, St. Levini, aller Heiligen, zur Frühmesse, zur Messe Cibavit, hinter der Monstranz, der Messe Rorate, Johannes des Täufers, St. Lazari und Marthae. Die geistlichen Personen: der Kirchherr (plebanus) stets ein Priester des Johanniterordens, die Chorherren, die Vicarien. Endlich ein eingeklebter Zettel: Von der Mariengilde auf dem Werder.

Kap. 12.

Von der St. Johanniskirche.

(Fol. 87—90 a.)

Ueber die Stiftung fehlt es an bestimmter Nachricht. Wahrscheinlich von den Johannitern erbaut. Thurm. Glocken. Kapellen und Vicarien. St. Annä, St. Matthäi, des heil. Leichnams, St. Andreä, St. Marci, Schmidts Kapelle, St. Marien, zur Frühmesse der heil. drei Könige, Trinitatis der zehn Tausend Ritter ꝛc.

Kap. 13.

Von denen übrigen Kirchen.

(Fol. 96—99.)

St. Martins Kapelle. St. Jacob. St. Gertrud. Elend.

Erasmi. Jeruſalem. Kapelle zum heil. Geiſt. St. Görgen. St. Jobſt.

Es folgen nun (Fol. 100—103) Nachrichten, die zu Kapitel 3 gehören. Dann

Kap. (die Ziffer fehlt).
Von den Hospitalien.
(Fol. 104—105.)

St. Görgen. St. Jobſt.

Kap. 14.
Von den hieſigen Predigern in der Stadt und Eigenthum.
(Fol. 106—141.)

Mehr und weniger ausführliche biographiſche Nachrichten, zuerſt von Hermann Rike. Dann von den Präpoſiten Remmelding, Zander, Bredenbach, Regaſt, Viveneſt, Engelke, Lütkens, Schwarz, Seld, Zierold; von den Paſtoren zu St. Johanni Rike, Engelke, Balke, Trojanus, Krüger, Ruelius, Neander, Schwarz, Seld, Zierold, Schmidt, Löper; von den Archidiaconen zu St. Marien Fuhrmann, Dannenberg, Habenicht, Fuhrmann, Schacht, Braun, Lehmann, Viveneſt, W. Engelke, T. Engelke, Gerdes, Hiltebrand; von den Diaconen zu St. Marien Balke, Faber, Stygius, Bayke, Regaſt, Viveneſt, W. Engelke, T. Engelke, Schmidt, Hiltebrand, Bohm; von den Diaconen zu St. Johann Költzius, Stygius, Klippe, Rike, Teſchendorf, Bartholdi, Viveneſt, Ruelius, Schmidt, Calbius, Schmidt, Mämling, Gerike, Eſſer; von den Paſtoren zum heil. Geiſt Rike, Stygius, Vollrath, Kirchhof, Beteke, W. Engelke, T. Engelke, Löper, Hering, Hollatz, Löper, Gerike; von den Einspredigern Hellatz, Seld, Auen, Wetterich, Calbius, Schmidt, Männling, Gericke, Eſſer: von einigen Stargarder Predigern, die ohne Angabe der Kirche, bei welcher ſie geſtanden, genannt werden, nämlich von Friderici, Thomäus, Nordſtedt, Köſter, Hartwig, Staalkopf; von den Predigern am Zuchthauſe Holle, Cunitius, Hiltebrand; von den Peſtpredigern im Lazareth Titius, Schönjahn, Meyer und von den Predigern in den Eigenthumsdörfern Emmo an der Straße, Seefeld und Sarow, Priemhauſen und Stevenhagen, Pützerlin und Bruchhauſen,

Klempin und Lübow, Kietzig und Kitzerow, Hansfelde, Zarzig und Schwendt.

Darauf folgt ohne Kapitelbezeichnung, aber

Statt Kap. 15

Dan. Ruelii Phoenix Stargardiensis sive oratio panegyrica in Petrum Gruningium.

(Fol. 142—159.)

Kap. 16.

Von den Schulen in Stargard.

(Fol. 160—187.)

In der Zeit des Papstthums waren zwei Schulen, bei der Johanniskirche die eine, die andre bei der Marienkirche. Beide wurden nach der Reformation im Jahre 1535 vereinigt. Uebersicht der Geschichte dieser Schule. Biographische Nachrichten von den Rectoren Häster, Schermer, Angelus Faber, Fabricius, Leveheer, Boermannus, Bredenbach, Godschovius, Reddemer, Colerus, Raderecht, Biedermann, Prätorius, Pascha, Schmidt, Stägemann und Schöttgen. Desgleichen von den Conrectoren Löper, Reddemer, Trojanus, Ebert, Lieske, Viveneſt, Lehmann, Biedermann, Schmidt, Hollatz, Wetterich, Schmidt, Stägemann, Engelke, Esser und Hiltebrand; von den Subrectoren Löper, Piverling, Regast, Garcäus, Lieske, Schmidt, Schulz, Wetterich, Seld, Auen, Wagner, Schöning, Lange, Engelke, Esser, Wiesener, Ditmar, Hiltebrand und Grano; von den Cantoren Belicius, Eichmann, Ramthun, Kelzius, Engelke, Berendt, Bocatius, Viveneſt sen., Viveneſt jun., Hallerberg, Placotomus und Hartmann; von den Concentoren Bibelius, Grünenberg, Garbrecht, Jaster, Cremer, Weber, Schröder, Brandt, Walther, Ursinus, Eichstädt, Walther, Falkenberg, Hintz, Hertel, Hessus, Neander; von den Succentoren Leitz, Garbrecht, Falcovius, Nassius, Cunovius, Schröderus, Krüger, Tetzmius, Schulz, Brandt, Eichstädt, Spiegelberg, Hintz, Hertel, Hessus, Neander, Cunitius, Kirchstein und Cämmerer; zuletzt von den Baccalaureen Blankenhagen, Klocko, Florens, Schmidt, Habernicht, Major, Klocko, Große, Kesseling, Klocko, Neander, Cunitius, Reinholz, Kirchstein und Bagenius.

Kap. 17.

Von dem Grüning'schen Collegio.

(Fol. 188—191.)

Auf verschiedenen kleinen aufgeklebten Zetteln allerlei Notizen, mitunter sehr kurz und unverständlich. Dazwischen ein längerer Aufsatz, drei Foliofeiten: Von andern Grüningischen Legaten. Extract ex monitis Dr. Vivenest. 1712. 6. April.

Es folgen nun (Fol. 192—201) ohne Kapitelbezeichnung, aber augenscheinlich zu Kap. 16 gehörig, eine lateinische Autobiographie des Rectors Prätorius und eine deutsche des Rectors Pascha.

Kap. 18.

Von milden Gestiften.

(Fol. 202—209.)

Geistliche Lehne des Rathes, der Gilden und Gewerken, auch einzelner Personen aufgezählt.

Die nächsten drei Blätter (Fol. 210—212) gehören augenscheinlich in das Kapitel von den Hospitalien. Sie besprechen der Kniggen Legate, das Testament des Bürgermeisters Warnow, das Hospital St. Jobst und der Kniggen Armenhaus.

Hierauf (Fol. 213) wieder, offenbar zu Kap. 18 gehörig, ein Verzeichniß der Stipendien zu Stargard.

Kap. 19.

Von gelehrten und geehrten Stargardern.

(Fol. 214—310.)

Der Inhalt liegt sehr ungeordnet da. Zu Anfang ein erster Entwurf der Stargarder Gelehrtengeschichte, wenig mehr als Namen (Fol. 214—221), dann bis Fol. 258 eine ausführliche Bearbeitung. Die Gelehrten sind in alphabetischer Ordnung genannt, mit Angabe ihrer Lebensumstände und ihrer Schriften, so viel davon zu ermitteln war. Dazwischen eingeheftet zwei Druckschriften: Memoria Christophori Schulteti von Micrälius 1649, und ein Programm des Rostocker Professors Redacker von 1664, wodurch er zu der Doctordisputation des Stargarder Juristen Gregor Wulf einladet. Weiter folgen

(Fol. 259—262) einige Nachträge. Darauf (Fol. 263—270) eine Biographie des Generalsuperintendenten Dr. Jakob Runge. Ebenso (Fol. 271—302) ein Leben des Dr. David Herlitz, dabei die gedruckte Leichenpredigt des Naumburger Superintendenten J. Ortell auf Herlitzens Mutter 1602. Dann (Fol. 303—308) eine Autobiographie des Dr. Joh. Sam. Hering und (Fol. 309) Nachrichten von dem Leben des Archidiaconus Wetterich. Auf dem letzten Blatt finden sich fremdartige Notizen, die wohl nur durch Zufall hierher gekommen sind.

Dritter Theil.

Von allerhand Unglücksfällen und vermischten Begebenheiten dieser Stadt handelnd, nebst dem Codice diplomatico.

Kap. 1.

Von dem Kriegswesen, dabei Stargard etwas gelitten. (Fol. 1 – 54.)

Krieg zwischen dem Markgrafen Albrecht und den Pommerschen Herzogen 1283. Krieg Herzog Barnims III. und des Bischofes Johann von Kamin 1368. Andere Fehden 1368 und 1379. Fehde der Städte Stargard und Stettin 1454. Stargard als Verbündete der Stadt Kolberg in Fehde wider die Kolberger Geistlichkeit, die Herzoge von Pommern und die Markgrafen 1464. Stargard mit Garz gegen die Markgrafen verbündet 1478. Streit mit Stralsund und Vergleich der beiden Städte 1487 (der Vergleich ist vollständig mitgetheilt). Die Stargarder gegen das Kriegsvolk, welches Herzog Erich nach Preußen oder Livland führen wollte 1563. Streit der Stargarder mit den Herren v. Wedel 1579. Noth der Stadt im dreißigjährigen Kriege durch die Kaiserlichen 1627. Befreiung am 14. Juli 1630. Brand 1635. Neue Bedrängniß in den Jahren 1636 und 1637. Dazu als Anhang: Wahrhafte und gründliche Relation von der Eroberung der Stadt Stargard, welche den 14. Juli 1630 durch den von Königl. Majestät zu Schweden abgeordneten Obristen von Damitz glücklich durch Beistand des Allerhöchsten verrichtet worden.

Kap. 2.

Von Feuerschäden.

(Fol. 55—59.)

Feuersbrünste in den Jahren 1540, 1566, 1580, 1584, 1635, 1662, 1666.

Kap. 3.

Von der Pest und andern Krankheiten.

(Fol. 60—62 a.)

Pest 1584. Ruhr 1599. Pocken und Masern 1615. Pest 1620. 1624. Dysenterie 1636. Pest 1638. Ruhr 1671. Pest 1709.

Kap. 4.

Von allerhand vermischten Begebenheiten.

(Fol. 62 b.—76.)

Räuber, Mordbrenner, großes Sturmwetter 1540. Bürgermeister Appelmann läßt seinen Sohn hinrichten 1576. Schwefelregen 1581. Prozeß Gürgen Hennekens gegen Engel Böldekens 1596. Schwefelregen 1599. Starkes Gewitter 1607. Berkholz entleibt 1616. David Teschendorf ertrunken. Drei Sonnen am Himmel 1618. Richard hat sein eigenes Kind erschossen. Große Theuerung 1623. Jastrows Kind von einer Schlange in die Hand gestochen, stirbt. Martin Schliep ermordet 1624. Jäher Tod eines verwegenen Buben aus Zicker. Plötzliche Erkrankungen unter den Schanzenden auf dem Johanniskirchhofe 1628. Auf Himmelfahrt großer Schnee. Viele Hexen verbrannt 1662. Jeremias Schmidt enthauptet 1673. Das Gewitter schlug in den Marienthurm ohne zu beschädigen 1694. Eine Schlange kriecht einem schlafenden Weibe durch den geöffneten Mund in den Leib und kriecht nach 12 Wochen wieder zum Munde heraus 1700. Die Frau des Brauers Horn bringt ihr Töchterchen und sich selbst um.

Nach diesem Kapitel wieder durch einander geworfene Notizen zur Stargarder Stadtgeschichte, zum Theil einzelne Wörter, deren Bedeutung unverständlich (Fol. 77—84).

Den Rest des dritten Theiles (Fol. 85—212) nimmt

der Codex diplomaticus ein, von dem schon zu Anfang die Rede war.

Der vierte handschriftliche Band hat äußerlich auf der Rückseite den gedruckten Titel:

Pomeranica MSS.

Bd. IV. Pomeranica MSS.

Innen steht auf der ersten Seite von einer andern als Schöttgens Hand geschrieben:

Contenta hujus voluminis.

I. Christ Schöttgens Einleitung zur Kenntniß der Pommerischen Geschichtschreiber, autographum auctoris Folior 35.

II. Anonymi Beschreibung des Pommerlandes Foltor 53.

III. Christ. Schöttgen de re monetali Pomeranorum, autographum auctoris Fol. 41.

IV. Martin Rangens Colberga togata oder gelehrtes Colberg Foltor 63.

V. Collectio diplomatum XXXV. Pomeranicorum Folior 57.

Die Blätter jedes dieser fünf Aufsätze sind für sich gezählt.

No. I. ist nur ein Fragment. Nicht die ganze Einleitung wird gegeben, sondern zwei Kapitel derselben, das sechste und siebente. Das sechste hat die Ueberschrift: Von denen, welche die Kirchenhistorie beschrieben haben. Es recensirt folgende Druckschriften: Daniel Cramers Pommersche Kirchen-Chronik in Pommern, Wockenii dissertatio historica de conversionibus Pomeranorum ad fidem Christianam ante Ottonem Bambergensem, Gebhardi disputatio prima de veterum Rugianorum religione, Wujae historia episcopatus Caminensis, Zulichii historia Caminensis, Pylii Faustinus redux, Palthenei historia ecclesiae collegiatae S. Nicolai Gryphiswaldensis, Hering, historische Nachricht von der Stiftung der zwei Collegiatkirchen zu Alt-Stettin Nachricht, wie es in Pommern zur Zeit der Reformation zugegangen, bei Gelegenheit des Jubelfestes abgefaßt, Greifswald 1717, Meyers Synodologia Pomeranica, Balthasar, Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchenhistorie gehörigen Sachen, Langemack oratio secularis de providentia divina circa Sundensem

reformationem, Lobes kurze historische Erzählung, wie das heilsame Reformationswerk durch den Dienstherrn Christian Ketelhuter zu Stralsund angefangen, Hiltebrandt, Verzeichniß der Hirten nach Gottes Herzen, welche Gott der Stadt Neu-Stargard auf der Ihna gegeben. Das siebente Kapitel ist überschrieben: Von denen Scribenten, welche die gelehrte Historie von Pommern abgehandelt, und enthält Recensionen dieser Schriften: Andr. Westphal de serenissimorum ducum Pomeraniae meritis in rem literariam, Martini Rangen Colberga togata, Gerschovii Catalogi promotionum Gryphiswaldensium, Elardi drittes Buch von Golnowischen Schulgeschichten. Als Anhang dazu: Einige Zusätze und Verbesserungen des ersten Bandes im ersten, andern, dritten, vierten und fünften Stück.

No. II. handelt in sieben Kapiteln von den Grenzen, Namen und Theilung des Landes Pommern, von Gestalt, Art und Eigenschaft, item von Bergen und Wassern der Lande Pommern, Cassuben und Rügen, von Fruchtbarkeit des Pommerlandes und von den Schätzen, damit es von Gott begabet, von den Einwohnern des Pommerlandes zu alten und itzigen Zeiten und von ihrer Abkunft, Sprache und Sitten, von der Natur, Sitten und Gebräuchen der alten und itzigen Pommerischen Völker, vom Unterschied der graduum und Stände der Einwohner in Pommern und durch was Obrigkeit, item auf was Art und Form Pommern zu alten und itzigen Zeiten regiert worden und noch wird. Das Ganze ist Compilation aus mancherlei gedruckten Büchern ungleichen Werthes.

Nr. III. begreift dreizehn Kapitel: 1. von dem ersten slavischem Gelde, welches man gewogen hat. 2. Von der Mark. 3. Von den Denareis oder Pfennigen und Vinkenaugen. 4. Von den Solidis oder Schillingen. 5. Von den Witten und Vierchen. 6. Von Veränderung der alten Pommerschen Münze. 7. Von dem Münzwesen unter den Pommerschen Herzogen. 8. Von dem Münzwesen unter den Schwedischen Königen. 9. Von der guldenen Münze. 10. Von kupferner Münze und anderer Verfälschung derselben. 11. Von denen Münzstätten. 12. Von denen historischen oder Gedächtnißmünzen. 13. Von denen

fremden Münzen, die in Pommern gemeldet und gebräuchlich gewesen.

Nr. IV. ist die Uebersetzung einer lateinischen i. J. 1668 gedruckten Schrift, die sich zu Schöttgens Zeit „rar gemacht hatte" (S. Nr. I. Fol. 29). Sie enthält drei Abtheilungen. Die erste, darin von denen bereits verstorbenen Gelehrten gehandelt wird; die andere von denen Gelehrten, die noch itzund (1668) leben, die dritte, darin die Gelehrten geistlichen und weltlichen Standes, welche daselbst (d. h. in Kolberg) in allerhand Ständen gedient haben.

Nr. V. begreift der Angabe nach 35, richtig gezählt 37 Urkunden. Davon scheiden 13, nämlich 8. 10. 13. 23. 25. 26. 27. 28. 31. 32. 34. 36. 37 sofort aus; sie stehen in keiner Beziehung zur Geschichte Pommerns, sondern betreffen theils die Märkischen Städte Belitz und Soldin, theils die Klöster Bordesholm in Holstein, dazu kommt ein Adelsdiplom des Königs Siegmund von Polen für die in Preußen ansässigen Brüder Braunschweig. Von den übrig bleibenden 24 Pommerschen sind 15, nach Schöttgens eigener Angabe, Abschriften theils aus Raynaldi ann (Nr. 3. 5. 6. 7. 17) theils aus Ludewig reliq. (Nr. 15. 16. 29), theils aus Muhlii hist. monast. Bordesholm (Nr. 20. 21), aus Reitemeyers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses (Nr. 2.) aus Goldast Reichshandlungen (Nr. 14.), aus Sommersberg script. rer. Silesiac (Nr. 24), aus Rymeri acta publ. Angliae (Nr. 30) und aus dem Diarium Europaeum (Nr. 33). Andere 4 sind später in Dregers Codex. diplom. gedruckt (Nr. 1. 4. 9. 11.) So beschränkt sich die ganze Ausbeute auf folgende 5 Urkunden, die, so viel mir bekannt, noch nicht im Druck erschienen sind:

Nr. 13. Gertrud Romerin zu Kolberg thut Verzicht auf den zwölften Theil eines Hauses zu Mühlhausen. 1273.

Nr. 18. Schreiben der Herzoge von Pommern an den Papst. 1330.

Nr. 19. Des Papstes Bulle an besagte Herzoge zu Pommern. 1331.

Nr. 22. Der Commendator des deutschen Ordens verkauft einen Theil des Dorfes Studenitz im Lande Bütow. 1335.

Nr. 35. Hans von Dewitz stiftet einen Vergleich zwischen dem Herzog Bogislav und den Gebrüdern von Bonin. 1486.

Bd. V. Christ. Schöttgen Inventarium scriptorum ad historiam Pomeranicam pertinentium.

Der fünfte handschriftliche Band hat den Titel: Christiani Schöttgen Inventarium scriptorum ad historiam Pomeranicam pertinentium ab anno 1500— 1728 impressorum.

Der Titel ist nicht von Schöttgens Hand, ist auch nicht genau. Welche Bewandniß es mit dem Titel hat, lehrt auf dem zweiten Blatt der Bericht an den Leser:

„Folgende Sammlung von allerhand Pommerschen Urkunden hat Tit. Herr J. F. Fabricius, Königl. Schwedischer ehemaliger Feldprediger in Stettin verfertigt, weil er aus seines sel. Herrn Vaters und anderer Vorfahren und Verwandten Bibliotheken manches geerbet, welches er hernach durch eigenen Fleiß vermehret. Diese habe von ihm abgeschrieben und mit dem, was ich habe, vermehret. Was nun über der Linie stehet, ist bei gedachtem Herrn Past. Fabricio zu finden, was aber unter derselben befindlich, das habe ich hinzugefügt. Stargard d. 17. Mai 1725. Ch. Schöttgen.

Das Invantarium ist also mehr nicht als ein chronologisch-geordneter Catalog der Pomeranica in zwei nicht mehr vorhandenen Privatbibliotheken.

Voran steht: Aufsatz derer in Pommern edirten Schriften, die keine Jahrzahl haben. Unter diesem Titel 17 Nummern von Fabricius und 4 Nummern von Schöttgen.

Demnächst folgt: Verzeichniß einiger Kirchen-, Pest-, Kriegs- und anderer Gebete, so von vielen Jahren her in Pommern an Fest- und Sonntagen, auch sonderlich in den wöchentlichen Betstunden von den Kanzeln verlesen, theils verändert, theils gar abgeschafft sind.

Nach diesen vorläufigen Abtheilungen beginnt der eigentliche chronologische Katalog, Bücher und Handschriften aus den

Jahren 1520 bis 1726. Bis zu dem letztern Jahr reicht Fabricius Bibliothek, bis dahin findet sich auch in Uebereinstimmung mit dem Bericht an den Leser die Linie, welche, was jener, was Schöttgens Bibliothek angehörte, von einander scheidet. Auf den nächsten drei Seiten sind noch Bücher aus den Jahren 1726 – 1728 angeführt, sie waren unbedenklich in Schöttgens Besitz. Zunächst einige Schriften aus dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts auf einem letzten Blatt, ohne chronologische Ordnung verzeichnet.

10.

Zur Frage: Ist Labes eine Feste des Pommerschen Limes gegen Polen gewesen?

In der Untersuchung über die Landwehre der Pommern und der Polen zu Anfang des zwölften Jahrhunderts (Baltische Studien Jahrg. XI, Heft 1, Seite 174 u. flgde.) hat der Verfasser derselben, Herr Professor L. Giesebrecht, aus Angaben gleichzeitiger Schriftsteller, aus Urkunden der nächstfolgenden Zeit und aus archäologischen Wahrnehmungen nachgewiesen.

Erstens: daß die Grenzbefestigung der Pommern aus stärkeren, bewohnten und geringern (sogenannten Burgwällen), die keine Einwohner hatten und nur zur Zeit des Krieges bemannt wurden.

Zweitens: daß die ungefähre Richtung des Limes durch die drei Orte Pyritz, Stargard und Belgard ging.

Drittens: daß auf der ersten Hälfte dieser Strecke bis zum Pätschsee im Satziger Kreise außer Pyritz und Stargard noch zwei Festen Karbe und Pezik gelegen waren.

Viertens: daß es neben und vor diesen größern Festen nicht an geringern gefehlt, und daß noch Ueberreste von solchen vorhanden sind, die wohl nicht in Beziehung zu den Festen Stargard und Pezik, sondern zu andern nicht genannten gestanden haben.

Hiernach hat sich die westliche Hälfte des Limes ziemlich genau verfolgen lassen. Anders ist es mit der östlichen Hälfte. Der Pole Martinus Gallus erwähnt zwar Festen der Pommer-

schen Landwehr die unterhalb seines Landes und mitten im Lande, d. h. in Pommern gelegen seien, er nennt sie aber nicht und die Nachrichten über alterthümliche Befestigungen gehen nach den Acten der Gesellschaft nur bis zu dem Dorfe Beweringen im Satziger Kreise. Bei diesem Mangel aller Nachrichten hat Herr Giesebrecht die weitere genaue Verfolgung des Limes aufgeben müssen und nur muthmaßlich einige Orte als Festen der östlichen Hälfte bezeichnen können. Zu diesen gehört Labes. Die Vermuthung stützt sich auf die Lage des Ortes. An dieselbe zu erinnern und ihre Wahrscheinlichkeit zu verstärken, dazu giebt ein vor Kurzem eingegangener, von Zeichnungen begleiteter Bericht*) über zwei bei Labes vorhandene Burgwälle Veranlassung. Der eine derselben liegt oberhalb Labes beim Gute Negrepp, der andere unterhalb der Stadt beim sogenannten Steinberge in der gleichen Entfernung von einer Viertelmeile. In Beiden kann man nichts anderes erkennen als Befestigungen, die in Beziehung zu einem dazwischen gelegenen Orte gestanden haben. Es fragt sich nur noch, welches Alter ihnen beizulegen ist? Ihre Anlage in das Mittelalter zu setzen, erscheint nach dem, was über ihre Entstehung in dem Bericht gesagt ist und bei der abweichenden Form des zweiten von andern alten Burgwällen bedenklich. Diese Bedenken theilt jedoch das nachfolgende Gutachten des Herrn Giesebrecht nicht. Es lautet:

„Die beschriebenen Verwallungen fügen sich vortrefflich an der von Ihnen bezeichneten Stelle in das System „der Landwehre ein, welches ich in der Richtung von „Stargard nach Belgard geglaubt habe annehmen zu „müssen und von dem bisher nur einzelne Burgwälle in „der Wirklichkeit nachgewiesen wurden. Der Name Russen„schanzen steht der Annahme nicht entgegen; solche Be„nennungen im Munde des Volkes kommen häufig vor. „Bedenklicher wären die Schwedischen Münzen, wenn man „nur wüßte, ob es damit seine Richtigkeit hat. Die Be„schreibung, besonders des hufeisenförmigen Walles, läßt

*) Siehe Beilage C.

„einen mittelalterlichen Burgwall kaum verkennen, die un-
„regelmäßig elliptische Gestalt des andern ist nicht so ge-
„wöhnlich, doch möchte ich ihn gleicher Zeit angehörig halten."

So lange dieses Gutachten nicht widerlegt wird, erscheint es gestattet, diese Burgwälle für geringere in Bezug auf Lages angelegte Befestigungen der Pommerschen Landwehre zu erklären.

Indem wir diesen Gegenstand verlassen, statten wir noch unsern Dank ab dem Verfasser des Berichts, Herrn Oberförster Candidat Sprenger und dem Einsender desselben Herrn Dr. Puchstein zu Cammin.

11.

Baltische Studien.

Von denselben ist im Laufe des Jahres das 2. Hfte des 17. Jahrganges erschienen. Es enthält:

1. Den dreißigsten Jahresbericht. 2. Das Altarwerk der Kirche zu Ummanz. Von Carl von Rosen. 3. Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund im Mai 1529 beim Kaiserlichen Reichskammergericht zu Speier eingereicht, wider die vom Stralsunder Oberkirchenherrn Hippolytus Steinwer erhobene Anklage in Betreff der von der Stadt verübten Verfolgung des katholischen Clerus. — Aus den Reichskammergerichtsacten mitgetheilt von J. G. L. Kosegarten. — 4. Die Vernehmung der vom Stralsunder Oberkirchherrn Hippolytus Steinwer gegen die Stadt gestellten und im Jahr 1527 zu Greifswald abgehörten Zeugen. Aus den Reichskammergerichtsacten mitgetheilt von J. G. L. Kosegarten. 5. Bemerkungen zum Leben des Doctor Jakob Gerschow. Von Friedrich Latendorf zu Neu-Strelitz. Schluß. 6. Uebergabe des Amtes Eldena an die Universität Greifswald am 28. März 1634 unter dem Rectorate des Doctor Jakob Gerschow. Von J. G. L. Kosegarten. 7. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627 — 1631. Nach den Acten des Greifswalder Stadt-Archivs von J. G. L. Kosegarten. Vierte Fortsetzung enthält das Jahr 1630. — Gustav Adolphs Landung in Pommern am 25. u. 26. Juni 1630. 8. Die zehn Gebote in der Kapelle zu Pudagla nach einer Aufzeichnung vom Jahr 1548, mitgetheilt von Wiechmann-Kadow.

Nachtrag, enthaltend die Wolfenbütteler zehn Gebote und die Stargarder, von J. G. L. Kosegarten. 9. Neue Schriften in Niederdeutscher Sprache, angezeigt von J. G. L. Kosegarten.

12.

General-Versammlung.

Dieselbe wurde am 13. April v. J. in dem Plenar-Sitzungszimmer der Königlichen Regierung abgehalten. Sie war besucht von 24 Mitgliedern, und präsidirte derselben Seine Excellenz der General der Infanterie und commandirende General des zweiten Armee-Corps, Herr von Wussow anstatt des in Dienstgeschäften abwesenden Herrn Oberpräsidenten Freiherrn Senfft von Pilsach.

Es kamen zum Vortrag: 1. Die Jahresberichte beider Abtheilungen der Gesellschaft, im Auszuge. 2. Die Abhandlung des Hauptmann a. D. Herrn Heintze über den Hafenort Regamünde, vorgelesen von dem Professor Hering. 3. Ein Aufsatz des Oberlehrer an der Friedrich-Wilhelmsschule Herrn Th. Schmidt, enthaltend die Geschichte der drei ältesten Stettiner Handels-Compagnien der Draker, Falster und Ellenbogen, vorgetragen vom dem Verfasser. 4. Bemerkungen über eine von dem Professor Herrn W. Giesebrecht zu Königsberg abschriftlich mitgetheilte Urkunde König Wladislaus von Polen, die Bestätigung des Besitzthums des Klosters Bachow betreffend, vorgetragen von dem Gymnasial-Director a. D. und Professor Herrn Dr. Hasselbach.

Der Versammlung folgte ein gemeinschaftliches Mittagsmahl im Hotel de Prusse. Den ersten Toast während desselben auf Seine Majestät den König hatte Seine Excellenz der Herr General von Wussow auszubringen die Gewogenheit. Diesem folgten Toaste auf Seine Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen, auf die Provinz Pommern, auf die Stadt Stettin und auf die Gesellschaft. Sämmtliche Toaste wurden durch die aus frühern Jahren bekannten Gesänge eingeleitet.

Stettin im April 1860.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Verzeichniß des Zuwachses der Bibliothek vom 1. April 1859 bis dahin 1860.

I. Geschenke.

1. Von Seiner Majestät dem Könige:
   Monumenta Zollerana. Tom. V. Urkunden der Fränk'schen Linie von 1378—1398. Berlin 1859. 4.
2. Von der k. Bayerischen Academie der Wissenschaften in München:
   a) Monumenta saecularia, III. Klasse, enthaltend:
      1. Th. L. Fr. Tafel: Theodosii Meliteni Chronographia.
      2. Fr. Kunstmann: Die Entdeckung Amerikas nach den ältesten Quellen geschichtlich dargestellt nebst zwei Anhängen.
      3. Verzeichniß der Monumenta saecularia der drei Klassen der Academien zur Feier ihres hundertjährigen Bestehens am 28. März 1859. 4.
   b) Almanach für das Jahr 1859. 8.
   c) G. L. v. Maurer: Rede bei der hundertjährigen Stiftungsfeier der k. Academie am 28. März 1859. 4.
   d) Historische Preisaufgaben der Commission für deutsche Geschichte und Quellenforschung. 1860. 8.
3. Von dem Germanischen National-Museum zu Nürnberg:
   Dessen fünfter Jahresbericht vom 1. Januar bis 31. December 1858. Nürnberg 1859. 4. Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. N. F. Bd. VI. Jahrgang 1859. 4.
4. Von der Gesellschaft für südslavische Geschichte und Alterthumskunde zu Agram:
   Arkiv za povjestnicu Jugoslavensku. Knjiga V. Zagrebu 1859. 8.

5. Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden G. des Ostlandes zu Altenburg:

   Mittheilungen, Bd. V. H. 1. Altenburg 1859. 8.

6. Von dem historischen Verein für Oberfranken zu Bamberg:

   Zwei und zwanzigster Jahresbericht 1858—59. Bamberg. 8.

7. Von dem Verein für serbische Volksbildung zu Bautzen:

   Dr. Pful. Wendisches Wörterbuch, Wendisch-Deutscher Theil. H. 2. Bautzen 1858. 8. Časopis Towárstwa Macicy Serbskeje. 1858. 17. u. 18. Lieferung.

8. Von dem historischen Verein für Oberfranken zu Bayreuth:

   Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Bd. VII. H. 3. Bayreuth, 1859. 8.

9. Von dem Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin:

   Riedels Codex diplom. Brandenb.

   Haupttheil I. Bd. XVI. Bd. XVII. Bd. XVIII. Berlin 1859. 4.

   Haupttheil III. Bd. I. Berlin 1859. 4.

10. Von der Schlesischen Gesellschaft für vaterl. Kultur zu Breslau:

    Sechs und dreißigster Jahresbericht. 1858. Breslau. 4.

11. Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau:

    Zeitschrift, herausg. von Dr. R. Röpell, Bd. II. H. 2. Breslau 1859. Codex diplomaticus Silesiae. Bd. II. (Urkunden der Klöster Rauden und Himmelwitz, der Dominicaner und der Dominicanerinnen in der Stadt Ratibor. Breslau 1859. 4.

12. Von dem Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands zu Braunsberg:

    Zeitschrift. H. 2. Mainz 1859. 8. Herausg. von Dr. Eichhorn. — Monumenta historiae Warmiensis, herausg. von Woelky und Saage. Lief. 2. Mainz 1859. 8.

13. Von der numismatischen Gesellschaft zu Brüssel:
Revue de la numismatique Belge. Table alphabétique des douze premiers volumes, composant les deux prémieres séries 1842—1856. — 3. Série. T. II. 3. et 4. liv. 1859. 8. — T. III. 1. et 2. liv. Brux. 1859.

14. Von dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel:
Zeitschrift. Bd. VIII. H. 1. Kassel 1859.

15. Vom historisches Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt;
Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. IV. H. 1. Darmstadt 1859. 8. W. Francke. Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim am Rhein. Darmstadt 1858. 8.

16. Von der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat:
Verhandlungen. Bd. VI. H. 3 und 4. Dorpat. 1859. 8.

17. Von der Oberlausitzischen G. d. Wissenschaften zu Görlitz:
Neues Lausitzisches Magazin. Bd. XXXV. Herausg. von Köhler. Görlitz. 1858—1859. Bd. XXXVI. H. 1. Herausg. von Köhler. 1858. H. 2. Herausgegeben von Klaehn. 1859. H. 3 u. 4. Herausg. v. G. T. L. Hirche. 1859 u. 1860. 8.

18. Von der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz:
Abhandlungen. Bd. IV. Görlitz 1859. 8.

19. Von dem historischen Verein für Steiermark zu Gratz:
Mittheilungen. H. 8. Gratz 1858. 8. — Bericht über d. allg. Versammlung d. V. v' 24. April 1858.

20. Von dem Thüringisch-Sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums und für Erhaltung seiner Denkmale zu Halle:
Neue Mittheilungen. Bd. VIII. H. 3 und 4. Halle 1850. 8. — Bd. IX. H. 1. Halle 1857. 8.

21. Von dem historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover:

Zwei und zwanzigste Nachricht. 1859. — Programm und Statut des V. — Zeitschrift. Jahrg. 1856. 2. Doppelheft. — Nachtrag zum Jahrg. 1856, enthaltend die Bogen 9, 10 u. 11 (Schluß) des ersten Doppelhefts und die Bogen 14, 15 u. 16 des zweiten. — Jahrgang 1857. Hannover 1859. 8. — Urkundenbuch des hist. V. Heft IV. (Die Urkunden des Klosters Marienrode). Hannover 1859. 8.

22. Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen G. für vaterländische Geschichte zu Kiel:

Jahrbücher für d. Landeskunde des Herzogth. Schleswig-Holstein und Lauenburg, redig. v. Th. Lehmann und Dr. Handelmann. Bd. I. H. 1. 2. 3. Kiel 1858. 8. — Urkundensammlung. Bd. II. Abhdlg. 4 (Register). Kiel 1858. 4.

23. Von dem historischen Verein für Krain zu Laibach:

Mittheilungen. Jahrg. XIII, redigirt von E. Rebitsch. 1858. 4.

24. Van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden.

Handelingen der jaarlijksche Algemeene Vergadering gehonden 16 Junij 1859.

25. De l'institut archéologique Liégeois à Liége:

Bulletin. T. III. liv. 3. Liége 1859. 8.

26. Von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde:

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. II. Lief. 13—16. Lübeck 1858—1859. 4.

27. Von dem Verein zur Erforschung d. rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz:

Zeitschrift. Bd. II. H. 1 u. 2 (Doppelh.). Mainz 1859. 8.

28. Von dem Verein für das würtembergische Franken zu Mergentheim:

Zeitschrift. Bd. IV. H. 3. Herausg. v. O. F. H. Schönhuth. 8.

29. Von dem h. Verein von und für Oberbayern zu München: Zwanzigster Jahresbericht. 1857. — Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte. Bd. XVIII. H. 3. 1857. — Bd. XIX. H. 1. 1858. — Bd. XX. H. 1. 1858. — Bd. XXI. H. 1. 1858. — Uebersichtstafel zur Begründung einer Geschichte der christlichen Kunst in Oberbayern von Rettberg.

30. De la société archéologique de Namur:
Rapport de la situation de la société en 1858. 8.— Annales. T. V. liv. 4. 1858. — T. VI. liv. 1. 1859. 8.

31. Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Abtheilung Paderborn:
Zeitschrift, herausg. von Dr. Giefers u. Dr. Hölscher. N. S. Bd. IX. u. X. Münster 1858 und 1859. 8.

32. Von der Gesellschaft für Geschichte u. Alterhumskunde der russischen Ostsee-Provinzen zu Riga:
Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Bd. IX. H. 1. Riga 1858. 8.

33. Von dem würtembergischen Alterthums-Verein zu Stuttgart:
Neuntes Jahresheft. Erstes Blatt. Der Marktbrunnen zu Urach mit einem Blatt Erklärung. Zweites Blatt. 34 Funde aus deutschen Gräbern nebst einem Blatt Abbildungen. — Schriften des V. H. V. 1859. Enthaltend Paulus': Der Schönbuch mit seinen Alterthümern nebst einer Karte des Schönbuchs und dessen Umgegend mit Angabe der bis jetzt entdeckten römischen und altgermanischen (Gallischen) Ueberreste. — Achter Rechenschaftsbericht vom 1. Januar 1856 bis 31. December 1858. 4.

34. Von dem Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden:

Annalen. Bd. VI. H. 1 und 2. Wiesbaden 1859. 8. — Periodische Blätter Nr. 9. 10. u. 11. 1859.

35. Von dem historischen Verein für Unterfranken u. Aschaffenburg zu Würzburg:
Archiv. Bd. XIV. H. 3. 1858. Bd. XV. H. 1. Würzburg 1860. 8.

36. Von dem Altmärkischen Verein für vaterländische Geschichte und Industrie, Abtheilung für Geschichte zu Salzwedel:
Zwölfter Jahresbericht, herausg. v. Th. Fr. Zechlin. Salzwedel 1859. 8.

37. Von dem Verein für Meklenburgische Geschichte u. Alterthumskunde zu Schwerin:
Jahrbücher, herausg. v. Dr. G. C. Fr. Lisch, Jahrg. XXIV. nebst angehängtem Jahresberichte von W. G. Beyer. Schwerin 1859. 8. — Quartalberichte XXIV. 2. u. 3. XXV. 1. u. 2. 1859—1860. — Einladung und Programm zur Feier des 25jährigen Bestehens des V. am 24. April 1860.

38. Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich:
Mittheilungen Bd. VIII. H. 1. Zürich 1851. 4. — Vierzehnter Bericht vom 1. November 1857—58. 4.

39. Von dem Oberlehrer an der Friedrich-Wilhelmsschule in Stettin, Herrn Th. Schmidt:
Zur Geschichte der frühern Handels-Compagnien der Draker, der Falster, der Elboger. St. 1859. 4.

40. Von dem Regierungs-Secretair a. D. Herrn Nitzki in Stettin:
Summarischer Bericht alles dessen, was in der 1677 belagerten und eroberten Stadt Stettin sich von Tag zu Tag zugetragen. 1778. kl. 4.

41. Von dem Registrator Herrn Satzer in Stettin:
Schreiben Bogislaf XIV. d. d. Stettin 27. Mai 1630 an seine Unterthanen. Hdsch.

42. Von dem Professor Herrn Dr. Zober zu Stralsund:
Zur Geschichte des Stralsunder Gymnasiums. 5. Bei-

trag. Stralsund 1859. 4. und 6. Beitrag ebendas. 1860. — Ferdinand v. Schill und die halbhundertjährige Gedächtnißfeier seines Todes am 31. Mai 1859 in Stralsund. 1859. 8.

43. Von dem Professor Herrn L. Giesebrecht in Stettin: Sein Bericht über Pommersche Handschriften der Universitäts-Bibliothek in Halle.

44. Von dem k. Hauptmann a. D. Herrn Heintze zu Treptow a. d. Rega:
Der Hafenort Regamünde, von dem Geschenkgeber verfaßt im J. 1857. Eigenhändige Handschr.

45. Von dem Rentamtmann a. D. Herrn Preusker zu Großenhain:
Nachtrag zu der 5. Auflage der Schrift: Die Stadt-Bibliothek in Großenhain. 1860. 8.

46. Von dem Rittergutsbesitzer Herrn von Dewitz auf Wussow:
Theatrum poeticum oder poetische Beschreibung des bittern Leydens u. Sterbens unsers Herrn u. Heylandes u. s. w. von H. S. v. Dresau. Stralsund 1666. 4. — Nr. 74 der Europäischen Relation von 1683, enthaltend Berichte über die Entsetzung Wiens. — Fragment eines altdeutschen Gedichtes, die Legende von der heiligen Margaretha nebst Abschrift mit Anmerkungen. Handsch. — Hexenprozesse von 1682 u. 1683.

47. Von dem Buchhändler Eugen Mecklenburg in Berlin: VIII. Verzeichniß seines antiquarischen Lagers (Bibliotheca borussica). Berlin 1860.

B. Durch Kauf.

1. Dr. C. G. Fabricius. Studien zur Geschichte der wendischen Ostseeländer. H. 1. Der Congreß zu Helsingborg. Berlin 1856. — Heft 2. Die Herrschaft der Herzoge der Pommern zu Danzig und deren Ausgang. Erste Abthlg. Berlin 1859. 8.

E. G. H. Zietlow. Das Prämonstratenser Kloster auf der Insel Usedom. Abthlg. II. Anclam 1858. 8.

2. Dr. J. G. L. Kosegarten. Wörterbuch der niederdeutschen Sprache. Bd. 1. Lief. 2. Greifswald 1859. 8.
3. Dr. R. Klempin. Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislafs X. Berlin 1859. 8.
4. C. W. Wippermann. Beschreibung des Bukki-Gaus und Feststellung der Grenzen der übrigen Gaue Niedersachsens. Herausg. von Dr. jur. C. F. L. Wippermann. Göttingen 1859. 8. 5 Ex.
5. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Jahrgang VII. Stuttgart 1859. 4. 3 Ex.

Beilage B.

Verzeichniß des Zuwachses der Sammlung an Alterthümern und Münzen vom 1. April 1859—60.

A. Alterthümliches Geräth.

1. Zwei silberne mit Ornamenten und einem Ohr versehenen Bommeln, ein Stück geflochtenes Silber, ein silberner Ohrring, ein silberner Deckel, eine silberne Platte, zwei Stücke von einem silbernen Ohrring, drei Glieder von einem silbernen Geschmeide, sechs rothe Steine.

   Gefunden mit den nachstehend (B. I und II) verzeichneten Silbermünzen beim Umpflügen eines Hügels auf der Feldmark des Gutsbesitzers Lehmann auf Curow bei Bublitz in einem irdenen, durch den Pflug zertrümmerten Gefäß von der Größe eines halben Quarts. — Gekauft durch Vermittelung der K. Kreisgerichts-Commission zu Bublitz von dem Finder, dem Dienstjungen W. Scheunemann.

2. Ein Petschaft mit der Umschrift: S. Gherardi Loyghe oder Loughe. — Das Zeichen in der Mitte ein soge-

nanntes Hauszeichen, deſſen ſich die bürgerlichen Familien, wie der Adel der Wappen bedienten.

Geſchenk des Herrn Rentier Bülow zu Paſewalk.

3. Zwei Siegelabdrücke von einem in der Sammlung des Herrn Maler Linde zu Bergen auf Rügen befindlichen Petſchaft. — In der Mitte im herzförmigen Schilde ein Baum: Umſchrift: S. Hinrick Grante. — Das Petſchaft iſt 1858 auf dem Rugard bei Bergen auf Rügen gefunden.

B. Münzen.

I. Sechs arabiſche Silbermünzen.

II. Drei und zwanzig ſilberne Münzen, welche noch nicht näher haben beſtimmt werden können.

Gefunden bei Curow, wie bei A. bereits bemerkt.

III. Siebenzehn Silber- und drei Goldmünzen, gefunden von einem Bauern zu Tribus bei Treptow an der Rega auf einem Pachtlande, welches bisher Haideland geweſen iſt; gekauft von dem Finder durch Vermittelung des Paſtor und Superintendenten Herrn Morawek zu Treptow. Sämmtliche Münzen ſind ohne alle Umhüllung mit einem Spatenſtich ausgegraben worden.

a. Die Silbermünzen.

1. (1547.) Avers: Doppeladler, Umſchr.: Carolus V. Rom. J. A.
   Revers: Stadtwappen. Umſchr.: Mo. No. Argen. Recp. Ulmensis.
2. (1623.) Avers: Doppeladler. Umſchr.: Ferd. II. D. G. Rom. Imp. S. A.
   Revers: Wappen. Umſchr.: Mo. No. Cath. Bel. Pr. Vran. Tutricii Han. Muntz.
3. (1625.) Avers wie No. 2. Umſchr.: Ferdinandus II. D. G. Rom. Imp. S. A.
   Revers: Nürnberger Stadtwappen. Umſchr.: Mo. Arg. Recp. Nurenberg.

4. (1630.) Avers: Doppeladler. Umschr.: Ferdinandus II. etc.
Revers: Hamburger Stadtwappen. Umschr.: Mo. No. Civi Hamburgensis.

5. (1632.) Avers: wie No. 2. 3. 4. Umschr: Ferdinandus etc.
Revers: Stadtwappen. Umschr.: Mo. No. Recp. Francofurtensis.

6. (1593.) Avers: Brustbild. Umschr.: Rudolph II. D. Gr. Imp. Sa. G. H. B. Rex.
Revers: deutscher Doppeladler. Umschr.: Archidux Austr. Dux Bur. Ma M.

7. (1594.) Avers: Wilder Mann. Umschr.: Henr. M. D. G. Post. E. P. S. Hal. E. D. Brun et Lüneburg.
Revers: Braunschweiger Wappen. Umschr.: Honestum Pro Patria.

8. (1596.) Avers und Revers wie No. 7.

9. (1619.) Avers ähnlich wie No. 7 u. 8. Umschr.: Deo et Patriae.
Revers: Wappen wie No. 7. Umschr.: Frid. Ulrici D. G. D. Brunsvig et Lüneburg.

10. (1596.) Avers: 3 Brustbilder. Umschr.: Christian, Johann Georg et Augustus.
Revers: Sächsisches Wappen. Umschr.: Fratr. et Duces Saxon.

11. (1636.) Avers: Brustbild in Rüstung. Umschr.: Johann Georg. D. G. Dux Sax. Jul., Clev et Mont.
Revers: Sächsisches Wappen. Umschr.: Sa Rom. Imp. Archim et Elect.

12. (1637.) Avers: Brustbild wie No. 11. Umschr. und Revers ebenso.

13. (1620.) Avers: Brustbild. Umschr.: Leopoldus. D. G. et Archiduces Aust. Duc. Bur. Revers: Wappen.

14. (1622.) Avers: Brustbild. Umschr.: J. H. S. Christian D. G. El. Ep. Mind. Dua Brun. et Lun.
Revers: Braunschweiger Wappen. Umschr.: Justitia et Concordia.

15. (ohne Jahreszahl). Avers: Brustbild in Rüstung mit Schwert und Reichsapfel. Umschr.: Sig. III. D. G. Rex. Pol. etc.
Revers: Wappen. Umschr.: Got. Vad. Suec. Rex. Sam. Liv. Neg. Mosc.

16. (ohne Jahreszahl.) Avers: Brustbild. Umschr.: Ferdinand D. G. Archidux. Austr.
Revers: Wappen. Umschr.: D. Burgund; Comes Tirolis.

17. (1640.) Avers: Brustbild. Umschr.: Friederich Hertz zu B. und L. Coadj. des Stift Ratzeb. Thum.
Revers: Braunschweiger Wappen. Umschr.: Friede Ernährt 1640. Unfriede verzehrt.

b. Die Goldmünzen.

Eine vom Jahr 1647 mit der Umschrift auf der Vorderseite Concordia Res Parvae Crescunt, die zweite vom Jahr 1654 mit dem Bildniß des Kaisers Ferdinand III. in Rüstung, die dritte vom Jahr 1660 mit dem Brustbilde des Königs Joh. Casimir von Polen auf der Vorderseite; auf der Rückseite ein schönes Wappen von 2 Löwen gehalten und die Umschrift: Mon. Aurea Civit. Gedanens.

IV. Eine Silbermünze des Kaiser Ferdinand vom Jahre 1564 gefunden bei dem Aufgraben des Fundaments

zum Bau des Gymnasiums auf einer Hausbaustelle in der Wendegasse zu Colberg. Gekauft von dem Magistrat in Colberg.

V. Zwei römische Kupfermünzen (Domitian und Macrinus?) gefunden beim Abbruch eines Ofens im Hause der Pelikans-Apotheke in der Reifschlägerstraße in Stettin. Geschenk des Herrn Apotheker Mayer hier.

VI. 24 Stück meist brandenburgische Silbermünzen (Groschen) aus dem 16. Jahrhundert, gefunden bei Daber. Geschenk des Herrn Prediger Karow zu Roggow bei Daber.

VII. Eine kleine Silbermünze, worauf nur das sächsische Wappen erkennbar, gefunden im Sandberge bei Neu-Torney. Geschenk des Hrn. Med.-Rath Dr. Behm.

VIII. Ein sächsisch-polnischer Groschen Friedrich August's von Polen vom Jahr 1703 und ein hildesheimischer Groschen aus der Zeit Friedr. Wilh. Bischof von Hildesheim 1763. Fundort unbekannt.

Geschenk des Herrn Stadtältesten Ebeling.

IX. Ein dänischer Schilling von 1634 aus der Zeit Christian IV. — Ein brandenburg. Groschen (Fried. III. S. R. J. E. 1698, supremus dux Borussiae. — Ein polnischer Groschen Johann Casimirs 1666.

Geschenk des Herrn Goldarbeiter Kranz hier.

X. 60 und einige Fragmente von sogenannten Finkenaugen, durch Rost sehr verdorben, gefunden in Hinterpommern, Ort unbekannt.

Geschenk des Herrn Kaufmann Fischer (Nöhmer und Fischer) hier.

XI. Drei chinesische Kupfermünzen und eine persische. Von Seefahrern hierher gebracht. Geschenk des Herrn General-Consul Pitzschky.

XII. Eine römische Kupfermünze. Avers: Brustbild. Umschr.: Imp. Maximiano felicissime sem. aug.
Revers: zwei Figuren. Umschr.: providentia Deorum quiescant.

XIII. Zwei silberne sogenannte Finkenaugen.

XIV. a) Ein Dreisilbergroschenstück König Sigismund III. von Polen. b) Ein dergleichen der Stadt Elbing von 1540.

XII—XIV. sind bei Damm gefunden. Sämmtlich Geschenke des Herrn Kaufmann Lippold zu Damm.

XV. Ein Amulet, auf der einen Seite die heilige Mutter Gottes von Czenstochan, auf der andern das Bild der heiligen Barbara.

XVI. a. Ein Thaler Friedrich II. von Preußen von 1767, nach dem Fuß der Albertus Thaler geprägt (sehr selten).

b) Ein schwedischer Rigsbanco Skilling von 1818.

c) Ein französisches 5 Centimen-Stück aus der Zeit Ludwig XVI.

d) Ein russisches 1/2 Kopeken-Stück von 1812.

(b. c. und d. von Kupfer.)

e) Sechs verschiedene preußische Sechser.

f) Zwei preußische alte Münzgroschen (zuletzt 42 à 1 Thlr.), darunter ein falscher (Birminghamer).

No. XV. und XVI. Geschenke des General-Consul beider Sicilien und Sardinien, Herrn Lemonius hier.

XVII. Ein Bracteat (Stralsunder?). Fundort unbekannt. Geschenk des Herrn Prof. Hering.

Beilage C.

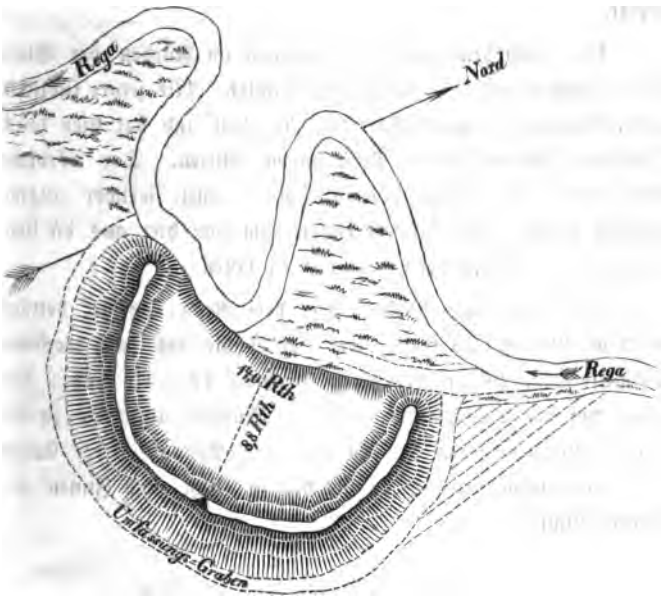

Am linken Ufer des Regaflusses befinden sich oberhalb der Stadt Labes beim Gute Negrepp, und unterhalb derselben am s. g. Steinberge, in der gleichen Entfernung von $^1/_4$ Meile, zwei alte Burgwälle, ringsumflossene, befestigte Plätze, im Munde des Volkes als „Russenschanzen" bekannt.

Beide, aus Erde aufgeworfen, sind noch wohl erhalten, nur sind die Umwässerungsgräben bereits seit langer Zeit verfallen, so daß ihre Sohle jetzt 3 bis 5 Fuß oberhalb des Wasserspiegels der Rega liegt.

Die Nachforschungen, theils Neugieriger theils Alterthumsforscher, haben alte schwedische Münzen auffinden lassen, aus denen, wie gleichzeitig aus traditionellen Gründen, es hervorgeht, daß diese Befestigungen dem großen nordischen Kriege zwischen Carl XII. von Schweden und Peter M. von Rußland, hier zu Lande „Moskowiter Krieg" genannt, errichtet wurden.

Die ihnen gegenüberliegenden Ufer der Rega sind von bedeutenden Höhenzügen, 100—150 Fuß ansteigend, begleitet, und waren, wie theilweise noch heute, bei der Anlage allseitig bewaldet.

Der vorstehende evokirte Burgwall im Norden der Stadt ist der kleinere und hufeisenförmig errichtet. Mit seiner südlichen Spitze berührt er unmittelbar das Regabett und hat hier durch Abspülung bereits einige Verirrungen erlitten. Das nördliche Ende wird durch jetzigen Wiesengrund begrenzt, welcher augenscheinlich früher das Flußbett bildete, um von hier aus die Umwässerung der Befestigung beginnen zu lassen.

Die Höhe des Walles über dem Rega-Spiegel beträgt zwischen 20 und 25 Fuß, über der Sohle des jetzt trockenen theilweise vom Pfluge berührten Grabens 12 — 15 Fuß. Die Länge auf der Dammkrone macht 27 Ruthen aus, die in der Grabentiefe gemessenen 50 Ruthen; der Abstand beider Enden der Hufeisenform beträgt 14 Ruthen in leicht nach Innen gebogener Linie.

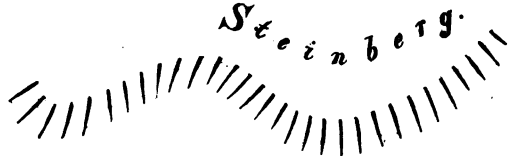

Der Burgwall im Süden von Labes, unter dem s. g. Steinberge angelegt, befindet sich an einer Stelle des Regaufers, von wo aus das Regathal nach zwei Richtungen hin in bedeutenden Erstreckungen übersehen werden kann. Dasselbe bildet hier einen spitzen Winkel, der Fluß strömt in vielfach ge-

wundener Linie von Nordoſt her und geht nach Nordweſt längs der ſ. g. Hainholz-Berge weiter.

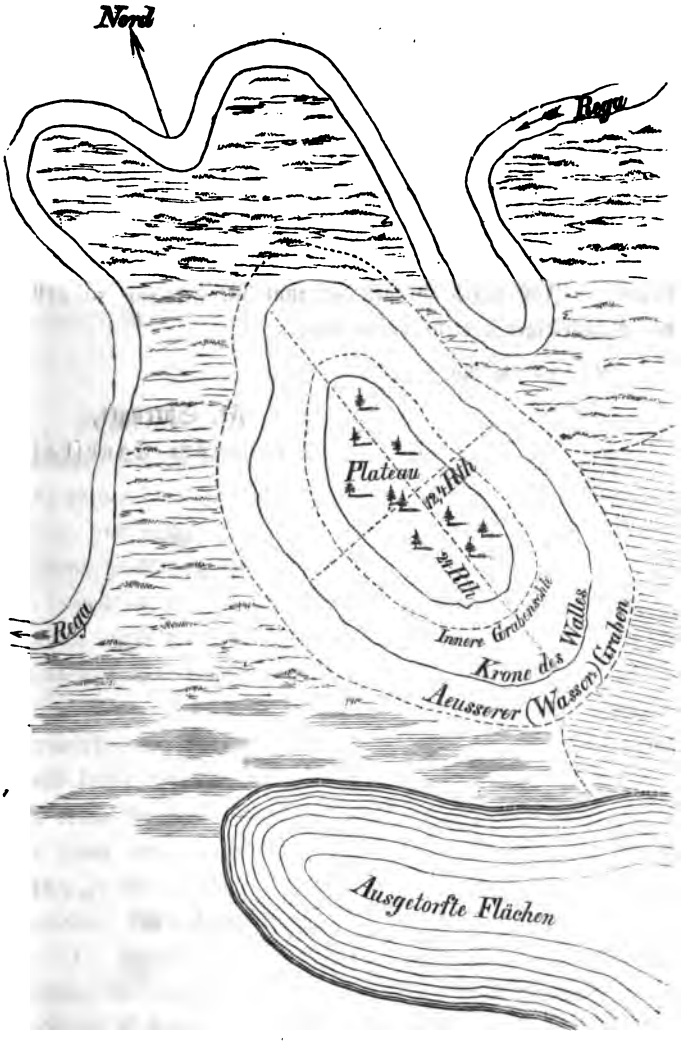

Vorſtehende Handzeichnung giebt Lage und Form der Anlage und ihre nächſte Waſſerumgebung an. Nur auf der ſüdöſtlichen Seite der Verwallung iſt dieſelbe auf etwa 20 Ruthen von feſtem Höhenboden eingeſchloſſen, während die übrigrn Theile

durch das vorliegende Terrain gesichert erscheinen. Letzteres besteht in größtentheils unter Wasser stehenden Torfgründen im Süden, und in den Wiesen der Rega.

Die Form des Walles ist eine geschlossene unregelmäßig-elliptische, welche sich nach einer Seite stark zuspitzt.

Die größte Längenausdehnung zwischen den Wallkronen beträgt 24 Ruthen, die größte Breite 12,4 Ruthen; der Umfang der Kronenlinie 63 Ruthen. Der Wall ist 10 bis 11 Fuß hoch über dem Wasserspiegel; 3 bis 5 Fuß tiefer als der Wall liegt das eingeschlossene Plateau, welches vom Walle selbst durch einen kleinen 5 Fuß tiefen Graben getrennt ist, der zur Aufstellung der Vertheidiger gedient haben mag.

Labes im April 1859.

Fr. Sprenger,
Oberförster-Candidat.

II.

Bericht des Greifswalder Ausschusses.

1.

Arabische Münzen auf der Insel Rügen gefunden.

Bekanntlich werden an den Ostseeküsten, sowohl an der nördlichen wie an der südlichen, öfter silberne arabische Münzen ausgegraben, die in ihren Inschriften den Namen Dirhem führen, und in den ersten Jahrhunderten der Moslemischen Zeitrechnung geschlagen sind, theils von den Omajjidischen Chalifen zu Damaskus und den Abbassidischen Chalifen zu Bagdad, theils von den unter der Oberhoheit der letzteren stehenden Sultanen, den Samaniden, Buwaihiden, Tahiriden, in den Ländern Mesopotamiens und Persiens. Aus Persien kamen diese Münzen durch den Handelsverkehr nach Rußland, und von dort an die Ostseeküsten. Zwölf solche vor Kurzem auf der Insel Rügen gefundene Münzen, deren Inschriften meistens vorzüglich erhalten sind, wurden uns durch den Herrn Maler Linde zu Putbus mitgetheilt, welcher es sich angelegen sein läßt, vaterländische Alterthümer zu sammeln. Diese Münzen sind folgende:

1. Geschlagen Anno 145 zu Al basra; also unter dem Chalifen Al manssur. Auf der einen Seite steht unten der Buchstabe S, den einige als Abkürzung des Wortes Salâm, d. i. Friedengruß, betrachten. Vergleiche Frähe's Recensio Nummorum Muhamedannorum S. 22. Nr. 24, 25, 26, wo auch eine Münze angeführt ist, die das Wort Salâm vollständig geschrieben führt.

2. Geschlagen Anno 155 in der Stadt des Friedens, Madînat assalâm, mit welchem Namen die Stadt Bagdad bezeichnet wird; also aus der Regierung des Chalifen Al manssur. Auf der einen Seite: „Es ist kein Gott außer Gott allein, welcher keinen Genossen hat". Auf der andern: „Muhammed ist der Gesandte Gottes".

3. Geschlagen Anno 157 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al manssur. Dieselben Inschriften wie auf der vorhergehenden.

4. Geschlagen Anno 158 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al manssur.

5. Geschlagen Anno 167 in der Stadt Al muhammadijja, d. h. in der Persischen Stadt, welche gewöhnlich Rey genannt wird, in Strabows Geographie: Rhagea. Die Münze ist also aus der Regierung des Chalifen Al mahdi.

6. Geschlagen Anno 169 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al hadi; die Jahreszahl ist etwas undeutlich.

7. Geschlagen Anno 173 in der Stadt Segistân in Persien, womit gemeint ist die Stadt Sereng, die Hauptstadt der Landschaft Segistân. Die Münze ist also aus der Regierung des Chalifen Harûn arraschîd, der in den Erzählungen der tausend und einen Nacht so oft erwähnt wird. Auf der einen Seite steht oben: Ben hasim, welches vielleicht der Name des damaligen Statthalters zu Sereng ist. Unten steht: der Chalife Harun. Vergleiche Frähe's Recensio S. 11*.

8. Geschlagen Anno 180 in der Stadt des Friedens oder Bagdag unter dem Chalifen Harûn arraschîd, aber mit dem Gepräge des damaligen Kronprinzen Al amîn. Es steht daher darauf: „Von demjenigen was anbefohlen hat Al amîn muhammed, der Sohn des Beherrschers der Gläubigen". Vergleiche Frähe's Recensio S. 20*. Unten der Name Gafar.

9. Geschlagen Anno 184 in der Stadt Al muhammadijja oder Rey in Persien, unter dem Chalifen Harûn arraschîd, aber wiederum mit dem oben erwähnten Gepräge des Kronprinzen Al amîn.

10. Geschlagen Anno 197 in der Persischen Stadt Samarkand, unter dem Chalifen Al mamûn. Unten steht auf der einen Seite der Name: Al fadl; vielleicht der eines Staatsbeamten. Siehe Frähe's Recensio S. 10.** No. 281.

11. Geschlagen Anno 200 in der Persischen Stadt Ispahân, unter dem Chalifen Al mamûn. Auf der einen Seite unten der Name: Al muscharraf, und auf der andren Seite unten: der Inhaber der beiden Befehlshabereien, dsû arrijâsatain. Vergleiche Frähe's Recensio S. 10** und Seite 561. 562.

12. Geschlagen Anno 200 in der Persischen Stadt Samarkand, unter dem Chalifen Al mamûn. Führt gleichfalls den Namen Al muscharraf, mit der Bezeichung: Inhaber der beiden Befehlshabereien.

2.

Pommersche Diätetik
aus dem funfzehnten Jahrhundert.

In der Handschrift der Greifswalder Universitätsbibliothek, welche die Gerichtsprotocolle des bischöflichen Officiales Petrus Vesper vom Jahre 1460 enthält, steht auch ein Aufsatz in Niederdeutscher Sprache, welcher Vorschriften giebt für das Verhalten in den verschiedenen Jahreszeiten, dann in den verschiedenen Monaten, und endlich an den einzelnen Tagen jedes Monates. Der Aufsatz hat folgende Ueberschrift:

Van iiij tiden des jares.

De mey beghynnet in sunte peters daghe. De sommer in sunte urbanns daghe. De herveſt bartholomei. De wynter in sunte clementis daghe.

Der Mai bezeichnet hier den Frühling überhaupt. Der Peterstag ist vielleicht Petri Stuhlfeier am 22sten Februar. Der Urbanustag ist der 25ste Mai; Bartholomäi der 24ste August; Clementis der 23ste November.

Darauf beginnt der Text also:

Dat jar is ghedêlet an iiij tiden. An middene deme merze wente to middene den hoymane; dat is de mey. Van to middene deme hoymane wente to middene deme wynmane hêt men den zommer. Van middene

deme wynmane bet tome ſpeckmane hêt me den herveſt. Van middene deme ſpeckmane bette to middene den mertzemane hêtte men den wynter. Deſſe vêr tiden ſchaltu vlitliken bewaren.

Der Mai oder Frühling wird hier bestimmt von der Mitte des Märzes bis zur Mitte des Hoymanes, Heumondes, womit wol der Junius gemeint ist, wofern nicht der Frühling bis in die Mitte des Julius verlängert seyn soll; der Wyemane, Weinmond, scheint hier der September zu seyn, obwohl gewöhnlich der Oktober darunter verstanden wird. Der Speckmane, Speckmond, wird der December seyn, vom Schlachten der Schweine zu Weihnachten. Der Ausdruck vlitliken bewaren, bedeutet: wohl beachten, Rücksicht darauf nehmen.

De mey mane.

De mey is warm unde vuchtich, unde liket ſick deme elemente, dat ze heten de lucht. An deſſer tijd meret ſick dat blôd. Dar umme ſchal me denne eten alſodâne ſpiſe, dede gûd blôd maket, alſo junghe hônre, huken vlêſch, ſochkalvere, raphônre, unde ander wiltbrede, junck krût, alſo Pennaſyen, lattick, barroſien, peterſilyen, junghen kôl myt junghem ryntvlêſſche, und verſſche eygere. Deſſe tijd is alderbequemeſt to latende dat blôd, unde drencke to nemende, dede arſtedye bedorven und ſuveringe. Wente in deſſer tijd ſcal me reynighen dat lijf von allerleye ſuchte und overvlodighen vuchteniſſe, de men dat gantze jar aver heſt gheſammelt. Ok iſſet nutte in deſſer tijd dat me wandere unde dat lijf arbeyde unde bade, unde ſwete wol; dat is nutte.

Liket ſick, gleichet ſich, ist ähnlich. Hukenvleſch, Hammelfleisch. Sochkalvere, Säugekälber. Pennaſyen, vielleicht Spinat; Barroſien, Scharley.

De ſommer.

Na deſſer tijd volghet de ſommer; de is van ſyner arght hêt unde droghe, unde is ghelick deme elemente, dat dar hêt dat vûr. Dar umme ſchal me myden in deſſer tiden ſpiſe unde dranck de van heter unde drogher art ſin. Wente in deſſer tijd meret ſick de colera; dar

umme ſchal men den wijn ſere menghen, unde vorlade ſick nicht myt avervlodigher ſpiſe; wente de maghe is krenker denne to vordowende wen to ener anderen tijd. Du ſcholt ok myden in deſſer tijd peper, unde hete ſalſen, hete gloyende lôk, knuflôk unde anſlok, kerſen, unde andere hete ſpiſekrude. Mer eth borghelen, lattick, paroſyen, fyolen myt vleſſche gheſaden, ſalſe maket van allerleye dinghen dat ſuren ſmak het, alſe dat kruſe van deme wynholte, ſuren unde pomigranat. Wedder deſſe ſtide tijd heft god ghegheven allerleye avet, dat kolt unde vucht is, alſe kerſeberen, plumen. In deſſer tijd ſchal me myden ſtuginghe, dat is blôdlatent, it en dô dy denne grote nôt. Du ſcholt ok matliken arbeyden, unde ſelden baden; dat is nutte.

Colera bedeutet zu jener Zeit: ſchwarzes Blut. Vorlade ſick nicht, überlade ſich nicht. Krenker denne to vordowende, ſchwächer dann im Verdauen. Hete Salſen, heiße Zuſpeiſen, wie Gallerte oder Brei, zum Fleiſche; aus salsa, geſalzenem, entſtand das franzöſiſche sauce, Tunke, Brühe. Look, Lauch; Anſlook, eine Art Lauch, die unter dieſem Namen auch im alten Stralſunder Vocabulare angeführt iſt; vielleicht der Aſchlauch, die Schalotte; Kerſe, Gartenkreſſe; Borgelen, Poſtulak. Stide tiit, beklommene Zeit; avet, Obſt; Kerſeberen, Kirſchbeeren, Kirſchen. Stuginge oder Scuginge, Schröpfung.

Es folgen hierauf die Vorſchriften für den Herbſt und den Winter. Daran ſchließen ſich die Beſtimmungen für die einzelnen Monate. Als Beiſpiel führe ich das über den Januar Geſagte an:

De harde mane het iiij boſe daghe, den erſten, den anderen, den veſten unde den ſoſten. Lath in deſſeme mane nicht, it ſi denne altô grote nôt; ſo lath de lêver aderen in der vorderen hant by deme dumen, dor der oghen willen, unde dor der wedaghen des hovedes. Nym nenen ſyrop, men drinck guden wijn nuchteren, edder mede. Eth gûd verſk vlêſch, dat wol gheſaden is, unde ſlâp wol. Eth laccriſſyen unde enghever wedder den huſt, bade vakene, unde eth jo nicht to vele. Wert hîr ên kynt ave ghebaren, dat wert kolder naturen. Deſſe mân beghynnet ſick in nyjahres daghes, unde endet

ſick to lichtmiſſen. Wo it donret in deſſeme mane, dat betêkent groten wynt, unde ên gûd jar van korne.

Lath nicht, laſſe nicht zur Ader. In der vorderen Haut, an der rechten Hand. Dor, wegen, in Bezug auf; iſt Kürzung aus dorch, durch. Mede, Meth, von Honig gemacht. Vakene, oft.

Nachdem in dieſer Weiſe alle zwölf Monate durchgegangen ſind, ſtehen zuletzt die Bemerkungen über die einzelnen Monatstage. Ueber den erſten Monatstag heißt es:

De erſte dach des mane, de is nutte to allen dingen. We dar ane an krankheit valt, de moet langhe ſuken, unde moet de krankheit langhe liden. Wat eyn mynſche ſût in deme ſlape, dat wert ghekôret in froude. Dünket deme mynſchen, dat he averwonnen wert, dat is eyn têken, dat he verwynnet alle ſyne vyande. Wat kynt dat dar ane gheboren wert, dat wert wîs unde klôk, unde vorgenelick ane water. Mer kan it geneſen, ſo wert it ghelenghen, an deme levende. De jonckfrouwe, de dar ane gheboren wert, de ſcal weſen kûſch, êrlick unde ſchone, unde beheghelick den mannen. Mer in deme leſten oldere, ſo wert ſe bedderedich.

Suken, ſeuchen, ſiechen, kranken, krank ſeyn. Verwynnet, überwindet; vyande, Feinde. Mer, aber; ghelenghen, lang werden. Ane water, ohne Waſſer, d. i. ohne durch Waſſer gefährdet zu ſeyn; dagegen heißt es von dem am achtzehnten Monatstage geborenen Kinde, daß es vergehe: in deme wotere, in Waſſersgefahr. Bedderedich, bettlägerig.

3.

Die Greifswalder Ordnung
für die Knochenhauer oder Fleiſcher vom Jahre 1418.

In der Handſchrift des Greifswalder Stadtarchives, welche im vorigen Jahresberichte S. 70 bezeichnet worden, findet ſich eine für das Amt der Knochenhauer im Jahre 1418 feſtgeſetzte Ordnung.

Witlik ſy, dat dit de zette der knokenhowere ſyn, de ſe in ereme ampte ſcholen holden. Tome erſten, nyn knokenhower ſchal zetten eenen knecht in ſyne bode,

vlêſch to vorkopende; men he ſchal dar ſulven inne ſtân, by vorluſt ſynes amptes, he en were zeek edder ûtheymeſch an pelegrymatze edder umme kopenſchop.

Kund ſey, daß dies die Geſetze der Knochenhauer ſind, die ſie in ihrem Amte ſollen halten. Zum erſten, kein Knochenhauer ſoll ſetzen einen Geſellen in ſeine Bude, Fleiſch zu verkaufen; ſondern er ſoll da ſelbſt in ſtehen, bei Verluſt ſeines Amtes, wenn er nicht wäre krank oder ausheimiſch in Pilgerſchaft oder wegen Kaufens.

Item nyn knecht ſchal kopen edder vorkopen binnen der ſtad, by ener mark zulvers. Item maik ſê, wene he vor enen knecht zende in dat land to kopende; qweme dar jennighe klaghe over, dat ſcholde de here alle ût ſtân, unde de knecht ſcholde nyneme knokenhowere mêr dênen.

Ferner kein Geſelle ſoll kaufen oder verkaufen innerhalb der Stadt, bei einer Mark Silbers. Ferner ein jeder ſehe zu, wen er als einen Geſellen ſende in das Land zu kaufen; käme darüber einige Klage, das müßte der Herr alles büßen, und der Geſelle dürfte keinem Knochenhauer mehr dienen.

Item nyn knokenhower ſchal hebben zelſchop an vlêſche to vorkopende binnen der ſcharnen, alſo dat he rindere, ſwyne, ſchaap, noch jennigherleye vee, mit zelſchop ſchal vorkopen, ſunder allêne van pinkſten bette to unſer anderen vrumen daghe, dor des willen, dat dat vlêſch deune unwarlik is, dor der heten tîd willen. Jo doch ſchâp edder klene vee ſchal nemant an kumpanyge vorkopen, men ên iſlik ſchal id ſulven gantz vorkopen.

Ferner kein Knochenhauer ſoll haben Geſellſchaft im Verkaufen des Fleiſches innerhalb der Fleiſchbänke, ſo daß er weder Rinder, Schweine, Schaafe, noch irgend ein Vieh, mit Geſellſchaft verkaufen ſoll, ausgenommen allein von Pfingſten bis zu Marien Geburt, um deſſen willen, daß das Fleiſch dann undauerhaft iſt um der heißen Zeit willen. Jedoch Schaafe oder klein Vieh ſoll niemand in Company verkaufen, ſondern ein jeder ſoll es ganz verkaufen.

Item nyn knokenhower ſchal wezen ên perdekoper, ſunder allêne eſt he ên perd edder twe koft edder vorkoft binnen der ſtad; men buten ſchal he nynen market

holden mit perden. Desse zelte scholen de werkmestere unde olderlude waren by eren eden wen se komen vor de kemerere, unde ere ampt vornygen; unde desse zelte schal me holden by der pyne unde vorlust des amptes.

Ferner kein Knochenhauer soll seyn ein Pferdekäufer, ausgenommen allein wenn er ein Pferd oder zwey kauft oder verkauft innerhalb der Stadt; aber draußen soll er keinen Markt halten mit Pferden. Diese Gesetze sollen die Werkmeister und Alterleute angeloben bei ihren Eiden wenn sie kommen zu den Kämmerern, und ihr Amt erneuern; und diese Gesetze soll man halten bei der Strafe und Verlust des Amtes.

4.

Das Lied:

„Getreues Stralsund, zittre nicht!"

Herr Stadtrath Kutscher zu Stettin sandte an mich in Abschrift ein Lied, welches mit den Worten: „Getreues Stralsund, zittre nicht!" beginnt, und mit dem Namen meines Vaters von dessen eigener Hand unterzeichnet ist. Der Herr Regierungssecretär Nitzki hatte die Abschrift, welche er im Jahre 1810 erhalten, dem Herrn Stadtrath Kutscher gegeben, mit dem Wunsche, über den Ursprung des Liedes eine nähere Auskunft zu erhalten. Diese kann ich denn auch geben, da ich bei der Abfassung des Liedes im Februar 1807 mich bei meinem Vater zu Altenkirchen auf Rügen befand, und der damaligen Zeitumstände, so wie der Dichtung des Liedes, mich sehr wohl erinnere.

Ich hörte in meiner Kindheit meinen Vater bisweilen von der Wallensteinischen Belagerung Stralsunds erzählen, und er bemerkte dabei denn auch, daß bei dem Beginne der Belagerung in der Stadt ein zur tapferer Gegenwehr ermunterndes Lied gedichtet worden sey, welches anfing:

Steh Stralsund fest, verzage nit,
Thut dir der Feind schon dräuen!

Dies berichtet nämlich Georg Neubur in seiner Geschichte der Wallensteinischen Belagerung, Stralsund 1772, S. 61 und fügt hinzu, ihm sey aus einer Handschrift das ganze

Lied mitgetheilt, welches auf dem Titel die Anfangsbuchstaben J. S. führe. Der Verfasser sey Johann Schelenius oder Georg Schelenius gewesen, ein Jüngling aus Colberg oder Treptow, welcher damals die Stralsunder Schule besuchte, und das Lied im Anfange des Jahres 1628 dichtete, als der Kaiserliche Heerführer, Oberst Hans Georg von Arnim, die Stadt schärfer zu bedrohen anfing. Letzterer forderte am 11/21. Februar 1628 vom Stralsunder Rathe die Auslieferung des: „Georgius Scholenius, so von Colberg, welcher unterschiedliche Schmähekarten geschrieben". Scholenius entzog sich aber der Auslieferung durch die Flucht, und verlangte drei Jahre später vom Stralsunder Rathe ein Zeugniß über sein gutes Betragen. Aus seinem Liede hat Neubur blos die beiden umstehenden Anfangszeilen angeführt.

Im Spätherbst des Jahres 1806 erschienen die Französischen Kriegsvölker an der Peene, welche die südliche Grenze Schwedisch-Pommerns bildete. Sie standen in Anklam und Demmin, und machten auch ein Paar Plünderungszüge in die nächsten Schwedischpommerschen Städte, namentlich am 2. November nach Wolgast, wo der Adjutant Dery, im Dienste des Großherzogs von Berg, tausend Louisd'or erpreßte, und nach Loiz; doch kehrten sie dann auf das Preußische Gebiet zurück. Aber am 28. Januar 1807 rückte der Marschall Mortier von Anklam aus mit den beiden Divisionen Granjean und Dupas in Schwedischpommern ein, besetzte Greifswald, lagerte sich vor Stralsund, und schloß diese Stadt ein. Wahrscheinlich vermuthete er, daß das Wasser zwischen Stralsund und der alten Fähre nun bald zufrieren werde, und er dann die Stadt von der Wasserseite aus leichter einnehmen könne. Am 29. Januar bei einbrechender Abenddämmernng sprengte ein Reiter auf unsern stillen Pfarrhof zu Altenkirchen, sprang rasch vom Pferde, und überreichte meinem ihm entgegentretenden Vater ein Schreiben der Königlichen Regierung zu Stralsund. Mein Vater öffnete es, und rief mir sogleich zu: „Die Franzosen sind vor Stralsund!" Das Schreiben enthielt die Einberufung der Rügischen Landwehr nach Stralsund, welche durch die Pastoren bekannt zu machen

war. Große Besorgnis verbreitete sich nun bei uns, und besonders ward auf das Wetter geachtet, ob es wohl zum Froste neige, der uns den Feind sogleich zugeführt haben würde. Ohne die Eisbrücke wagten die Franzosen sich nicht nach Rügen, da eine Abtheilung Schwedischer Kanonenböte in dem Seearme zwischen Pommern und Rügen lag. Jeden Abend, vor dem Schlafengehen verfügten wir uns noch einmal ins Freie, um zu erfahren, welches Wetter die Nacht vermuthen lasse. Glücklicher Weise kehrten wir immer mit der Nachricht zurück, daß es gar keinen Anschein zum Frostwetter habe, und legten uns dann beruhigter zu Bette. Unsere Kostbarkeiten wurden theils im Garten vergraben, theils im Gewölbe der Kirche versteckt. Mein Vater sagte: „ich hoffe, daß die Schweden sich in Stralsund wehren werden; ich will ihnen ein Lied machen, wie es einst Scholenius that". Daher verfaßte er im Februar 1807, während die Franzosen unter Mortier vor Stralsund standen, das nachstehende Lied, dessen Anfangszeilen denen des Scholenius nachgebildet sind:

Lied.

Zu singen in der Melodie:
„Ein feste Burg ist unser Gott."

1.

Getreues Stralsund, zittre nicht,
Mag dir der Feind gleich dräuen!
Schau unverzagt ins Angesicht
Dem Wuthentflammten Leuen!
Nicht lenkt der Mensch den Krieg,
Gott giebt und nimmt den Sieg;
Doch den getrosten Muth,
Den Muth, der Wunder thut,
Giebt die gerechte Sache.

2.

Gerecht ist unsers Königs Kampf,
Gerecht dein Kampf, das glaube!
Nicht lockt uns eitler Ruhmes Dampf,
Nicht schnöde Lust zum Raube.

Es gilt für Seel und Leib,
Für Gut, Ehr, Kind und Weib,
Für König, Kirch und Heerd,
Für alles was uns werth,
Was köstlich uns und heilig.

3.

Drum denke der vergangnen Zeit,
Gedenk der großen Ahnen,
Und laß der Väter Trefflichkeit,
Zu gleichem Ernst dich mahnen.
Mild war ihr Sinn im Rath,
Ein Wetterstrahl die That;
Es wagten Herr und Knecht
Für Pflicht, Gesetz und Recht,
Getrost Gut, Blut und Leben.

4.

Denk wie zu deinem Untergang
Sich Ost und West verbanden!
Heiß war der Kampf und hart der Drang;
Doch ward der Feind zu Schanden.
Des zornigen Wizlaf Drohn,
Des trotzigen Erich Hohn.
Des furchtbaren Albrecht Wuth,
Brach sich am Heldenmuth
O Stralsund, deiner Braven.

5.

O Stralsund, sey der Väter werth,
Und laß an deinen Wällen,
An deiner Starken gutem Schwerdt,
Des Feindes Grimm zerschellen!
Trotz seiner Macht und Wuth!
Du stehst in Gottes Huth;
Wer freudig wagt, der siegt,
Der Feige nur erliegt;
Der Tapfre fällt frohlockend.

6.

Getreues Stralsund, zittre nicht,
Wie sehr der Leu auch schnaube!
Gott sey dein Hort, das Recht dein Licht,
Dein Schild und Schwerdt der Glaube!
Wohl auf, Herr Zebaoth,
Wohl her zu Streit und Tod!
Beschirme Stadt und Land,
Halt uns in deiner Hand,
Wir siegen oder fallen!

Ludwig Theobul Kosegarten.

Mein Vater ließ eine Anzahl Abschriften des Liedes machen durch den damaligen Küster zu Altenkirchen, Herrn Lindow, und zu diesen gehört auch die mir jetzt von Stettin zugekommene. An den zu jener Zeit in Stralsund weilenden General-Gouverneur Schwedisch-Pommerns, Freiherrn Hans Heinrich von Essen, sandte mein Vater das Lied, und erhielt von ihm ein freundliches Danksagungsschreiben. Vielleicht ist es damals in der Stralsunder Zeitung gedruckt worden. Die Franzosen standen während der Monate März und April vor Stralsund, erhielten aber kein Frostwetter zum Uebergange nach Rügen. Die Schweden machten bisweilen Ausfälle aus Stralsund, um die Schanzarbeiten der Franzosen zu stören. Im Munde des Volkes auf Rügen war besonders der Name des Schwedischen Artillerie-Obersten Cardell, welcher für einen muthigen und umsichtigen Bekämpfer des Feindes galt. Die Stralsunder Besatzung erhielt nach und nach ein paar Bataillone Verstärkung aus Schweden. Eins derselben landete am Nordstrande Wittows, und besuchte zahlreich die Kirche meines Vaters, obwohl diese Mannschaft kein Deutsch verstand. Das Französische Heer vor Stralsund verminderte sich allmählich, weil davon mehrere Regimenter zur Belagerung Colbergs abberufen wurden. Der Divisions-General Dupas und der General Chancier verließen am 29. März das Französische Lager vor Stralsund und marschirten mit dem 72. Linienregimente und den Holländischen Dragonern über Greifswald nach Wolgast, und begaben sich von dort auf die Insel Usedom. Die

Division Granjean blieb noch vor Stralsund. Der erste April war der Tag der Befreiung Schwedischpommerns vom Feinde. Der Schwedische General-Armfels rückte mit 5000 Mann aus Stralsund hervor, trieb die dort noch stehenden Franzosen aus ihren Schanzen zurück nach Greifswald, drängte sie in den folgenden Tagen ganz aus Schwedischpommern hinaus, nahm ihnen 1500 Mann Gefangene ab, und besetzte Anklam und Demmin. Er rückte dann noch bis in die Nähe Pasewalks und Ueckermündes, wo er durch eine überlegene Französische Streitmacht wieder zurückgedrängt ward. Ein am 18. April zwischen dem Marschall Mortier und dem Freiherrn von Essen geschlossener Waffenstillstand stellte die Schwedischpommersche Grenze sicher, bis im Sommer dieses Jahres der Abschluß des Tilsiter Friedens die Erneuerung des Krieges in Schwedischpommern herbeiführte. Diese Vorgänge sind näher beschrieben in den Schriften:

1. Tagebuch der Blokirung Stralsunds und ihrer Folgen, geführt von einem unterrichteten Augenzeugen bis zum 19. April 1807; Leipzig 1808.

2. Der Krieg von 1806 und 1807, von Eduard von Höpfner; 2. Auflage, 4. Bd. S. 683—712. Berlin 1855.

5.

Neue Schriften zur Geschichte des hiesigen Landes.

Davon sind neuerdinds erschienen:

1. Georg Behr, der Römisch-Käyserlichen Mayestät Obrister, auf Rustrow, Newenhofe und Düvelsdorf Erbgesetzen; ein Pommersches Lebensbild aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges; von Julius von Bohlen-Bohlendorf. Stralsund 1859. Dieser Georg Behr ward 1637 von den Schwedischen Befehlshabern beschuldigt, die Kaiserlichen unterstützt zu haben, und die Schrift entwickelt, wie in Folge dessen derselbe von der Schwedischen Regierung verfolgt und ungerechter Weise seiner Güter beraubt ward.

2. Urkundliche Geschichte des Stralsunder Gymnasiums von seiner Stiftung 1560 bis 1860; vom Professor Dr.

Ernst Heinrich Zober. Sechster Beitrag, Stralsund 1860. Mit dieser Abtheilung beendigte der Verfasser glücklich sein vor zwanzig Jahren begonnenes Werk, durch welches er dem Stralsunder Gymnasium eine so sorgfältig und gründlich gearbeitete Geschichte gegeben hat, wie sie wol wenige deutsche Gymnasien aufweisen können. Es erschien diese Schlußabtheilung zur rechten Zeit, nämlich bei der festlich begangenen Jubelfeier des dreihundertjährigen Bestehens der großen Stralsunder Stadtschule, in welcher seit ihrer Gründung so viele um das Pommersche Land hochverdiente Männer ihre erste Bildung empfingen.

Greifswald, den 21. April 1860.

D. J. G. L. Kosegarten.

Ueber

die Entstehung und den Untergang

der

älteren deutschen Stadtverfassungen.

Aus einem Vortrage

des Ober-Staatsanwalts von Tippelskirch

im wissenschaftlichen Vereine

zu Stettin.

Literatur.

Benutzt sind:

1. F. W. Barthold. Geschichte der deutschen Städte ꝛc. Leipzig 1859.
2. von Lancizolle. Grundzüge der Geschichte des Deutschen Städtewesens. Berlin und Stettin 1829.
3. von Roenne und Simon. Die Gemeinde-Verfassung des Preußischen Staates. Breslau 1843.
4. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Dritte Ausgabe. Göttingen 1822.
5. Siegel. Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens. Gießen 1857.
6. Biener. Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses. Leipzig 1827.
7. Huellmann. Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826.
8. Tiede. Chronik von Stettin. Stettin 1849.
9. Silberschlag. Grundriß der Geschichte der Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung des Preußischen Staates. Berlin 1860.
10. Maurer. Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens. Heidelberg 1824.

Ueber die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen Stadtverfassungen.

Unter den zahlreichen und mannigfaltigen politischen Bildungen des deutschen Mittelalters ist keine so merkwürdig und von so weitreichenden Folgen gewesen, als die Entstehung und Ausbildung des städtischen Bürgerstandes. Den Freunden romantischer Dichtung mag vielleicht der fahrende Ritter, der in Palästina, Preußen und Livland mit der Schärfe des Schwertes dem Evangelium den Weg bahnt, anziehender erscheinen; dem nüchternen Staatsmanne werden sicherlich die deutschen Städte mehr Interesse bieten; denn während sich der fahrende Ritter, unfähig seinen kriegerischen Gewohnheiten in der Heimath zu entsagen, in Ermangelung einer würdigeren Thätigkeit zuletzt auf Raub und Wegelagerung wirft und damit auf die Vernichtung des Reiches hinarbeitet, gehen der unternehmende Kaufmann und der fleißige Handwerksmann friedlichem Erwerbe nach und gelangen in dem Bestreben die durch Fleiß und Intelligenz gewonnenen Güter gegen die Räuber und Wegelagerer zu schützen zu einer Selbstständigkeit, damit aber auch zu einer Ordnung ihres Gemeinwesens, welches den Staatenbildungen späterer Jahrhunderte zur Grundlage dienen konnte. Das Interesse, welches hierdurch die älteren deutschen Städteverfassungen selbst noch für die heutige Zeit bieten, wo der Streit über die zuträglichsten Formen im Staats- und Gemeindewesen noch lange nicht ausgefochten ist, mag daher der Versuch entschuldigen, den Lesern dieser Blätter die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen Städteverfassungen nebst den leitenden Ursachen beider in möglichster Kürze vorzuführen.

Man pflegt häufig, wenn von den Anfängen der deutschen Städte die Rede ist, auf die Kolonien hinzuweisen, welche in den ersten Jahrhunderten kurz vor und bald nach Christi Geburt von den römischen Eroberern auf dem rechten Ufer der Donau und zu beiden Seiten des Rheins angelegt worden waren. Wahrscheinlich mit Unrecht. Denn diese Städte waren während der Stürme der Völkerwanderung zum größten Theil in Trümmer gesunken und wenn gleich sich aus diesen Trümmern in späterer Zeit neue Städte mit korrumpirten römisch-deutschen Namen erhoben haben (wie Trier, Aachen, Köln, Koblenz, Augsburg u. s. w.), so war doch in diesen, abweichend von den Städten im mittleren und südlichen Gallien, von den alt-römischen Einrichtungen wenig oder nichts mehr übrig geblieben. Mit Ausnahme der vornehmeren Römer, denen es gelang, sich bei den Königen und Heerführern der in das römische Gebiet eingebrochenen Barbaren in Ansehen zu setzen und in die Klasse der s. g. convivae regis emporzustrigen, wurden die römischen Kolonisten, die nicht auswandern konnten, aller Wahrscheinlichkeit nach in Hörigkeit und Unfreiheit herabgedrückt. Ein Bild der Zustände, die hieraus hervorgingen, liefert uns die Chronik des Bischofs Gregor von Tours, die bis zum Jahre 591 reicht und das Leben eines fränkischen Edlen in den Moselgegenden also schildert:

„Der Barbarus haust in einem festen Gehöft, dessen „Pforten zur Nachtzeit mit hölzernen Keulen verriegelt „werden, zwischen seinen Pferdeställen; leibeigen geworbene „Söhne römischer Senatoren, sogar der Neffe eines Bischofs „von Langres hüten seine Heerden; ein listiger Sklave „römischer Herkunft dient als Koch der Völlerei seines „fränkischen Gebieters, dessen gesammte Umgebung viel„leicht neben den Trümmern der kunstvollsten Thermen, „Säulenhallen, Atrien und Mosaikboden einen durchaus „bäurischen Zuschnitt bezeugt."

Wir können es nach dieser Schilderung glauben, was Sidonius Apollinaris aus dem Jahre 470 berichtet, daß an der Niedermosel und am Niederrheine mit der lateinischen Sprache auch die lateinische Verfassung untergegangen sei. Von den

südlich der Donau in Noricum angesiedelten römischen Kolonisten wissen wir sogar bestimmt, daß sie um 488, als der Kampf Odoacers mit Theodorich dem Ostgothen begann, nach Italien zurückkehrten. Dazu kommt, daß unsere deutschen Vorfahren, zu der Zeit, als sie an das Licht der Geschichte traten, und auf ihren Wanderzügen mit römischen Städten in Berührung kamen, eine fast abergläubische Furcht vor derselben hegten. So schickten im Batavischen Kriege (70 nach Christi) die Führer des Aufstandes, als sie sich über das Schicksal der blühenden Colonia Agrippinensis (Cöln) beriethen, Gesandte über den Strom und verlangten, die Agrippinenser sollten zum Beweise ihrer Bundesgenossenschaft ihre Mauern, die Zwingfesten der Knechtschaft, niederreißen. Denn auch das Wild, in Gehege gesperrt, vergäße des eingebornen Muthes." Ja noch 300 Jahre später (um 355) vermieden es die Franken und Allemannen, nachdem sie die prangenden römischen Festen auf dem linken Rheinufer von Basel bis Cöln hinab eingenommen hatten, daselbst ihre Wohnungen aufzuschlagen und zogen es vor, sich in der Landschaft niederzulassen, „weil sie die ummauerten Orte als Gräber, mit Fallstricken umstellt, betrachteten". Hieraus erklärt es sich, daß wenn gleich wir schon aus früher Zeit Nachrichten von Kriegsburgen (z. B. der Teutoburg) und von fürstlichen Hoflagern (wie von Segest und Marbod) haben, die Anfänge der heutigen deutschen Städte doch nicht über das 9. Jahrhundert nach Christi hinaufreichen, wo sich mannigfache Umstände vereinigten, die bäurischen Gewohnheiten unserer Voreltern zu brechen. Da hiemit aber zugleich eine wesentliche Umgestaltung der alt-germanischen Verfassung beginnt, so sind wir genöthigt, einen Blick auf diese zurückzuwerfen.

Die ganze Regierung der germanischen Volksstämme, so weit von einer solchen in der Zeit, wo sie mit den Römern zusammentreffen, die Rede sein kann, beruhte bekanntlich auf der Eintheilung des Landes in Gauen oder Grafschaften. Die Freien, d. h. die mit echtem Grundeigenthum angesessenen Einwohner eines Gaues bildeten eine große Gemeinde, die sich zur Berathung ihrer Angelegenheiten, namentlich auch zur Hegung

ihres Gerichtes, unter dem Vorsitze des Anfangs von ihr selbst, später, nach Ausbildung einer landesherrlichen Gewalt, vom Landesherrn ernannten Grafen periodisch versammelten. In Stelle der ganzen Gemeinde traten später die s. g. Schöffen (deren Name nach Einigen von „Recht schöpfen", nach Anderen von „Schaffen" d. h. Verwalten herrühren soll). Diese Schöffen wurden Anfangs von der Gemeinde, seit Carl dem Großen aber aus der Mitte derselben durch den Königl. Grafen mit Zuziehung des Sendgrafen (Missus) und zwar meist auf Lebenszeit erwählt. Diese Sendgrafen waren Königl. Kommissarien, welche in die Grafschaften abgesandt wurden, um das Verfahren der Grafen zu überwachen und etwaigen über dieselben geführten Beschwerden Abhülfe zu verschaffen. Sache der Schöffen war es nun, wie früher der gesammten Volksgemeinde, bei Rechtsstreitigkeiten das Recht zu finden, während der Königl. Graf nur die Verhandlung zu leiten und das Urtheil zu vollstrecken hatte. Appellationen gingen an den König oder dessen Pfalzgrafen; Sachen des Großen, welche selbst Gerichtsbarkeit übten, mußten immer erst vor den König gebracht werden. Unterabtheilungen des Gaues waren die Hundert- und Zehntschaften. Die Vorsteher der Zehnt- oder Markgenossenschaften hießen „Schultheißen", die der Hundertschaften „Centgrafen". Alle diese Beamten verwalteten nicht blos Gericht und Polizei, sondern waren auch die Anführer der durch die Gesammtbürgschaft verbundenen freien Genossen ihrer Bezirke bei kriegerischen Unternehmungen. Die Unfreien standen dagegen weder unter dem Grafen, noch unter dessen Unterbeamten, sondern waren dem „Hofrechte" d. h. der Gerichtsbarkeit ihres Herrn unterworfen, von dem allein sie auch bei Streitigkeiten mit Freien vor dem Gaugerichte vertreten werden konnten. Auch dieses Hofrecht hatte verschiedene Abstufungen und ging objectiv von einem lediglich prekären Besitz und Genuß von Grundstücken bis zu einem eigenthumsähnlichen dinglichen Rechte, subjectiv aber von einer strengen, der römischen Sklaverei ziemlich ähnlichen Leibeigenschaft bis zu den mildesten Arten der Schutzpflichtigkeit, ja wohl bis zu voller persönlicher Freiheit. Die edelste Klasse der Hörigen waren die s. g. Ministerialen,

urſprünglich unfreie Leute, welche den Königen oder anderen großen Grundherren Kriegs- oder ehrenvolle Hofesdienſte zu leiſten hatten (Marſchälle, Truchſeſſe, Kämmerer, Mundſchenken u. ſ. w.), dafür aber von den Dienſtleiſtungen gemeiner Knechte befreit waren. Bekanntlich iſt aus dieſen Kriegs- und Hofminiſterialen im Laufe der Zeit der Ritterſtand und aus dieſen der niedere Adel hervorgegangen, dem es gar bald gelang, ſich einen großen Theil der kleineren, urſprünglich freien Grundeigenthümer zu unterwerfen. Der Keim zu dieſer Umgeſtaltung der Verhältniſſe lag ſchon in der Kriegsverfaſſung Carls des Großen, dem ſ. g. Heerbann. Denn darnach mußte, wenn das Aufgebot zum Kriegsdienſt erſchien, jeder Dienſtherr mit ſeinen Dienſtleuten und jeder Mann, der ſich nicht einen andern Anführer, (Senior, Seigneur, Signor) erwählt hatte, unter ſeinem Grafen und deſſen Hauptleuten, gehörig gerüſtet und auf 3 Monate mit Lebensmitteln verſehn, auf dem Sammelplatz erſcheinen. Weil aber die minder begüterten Freien die Koſten der Ausrüſtung Jeder für ſich allein nicht tragen konnten, ſo mußten deren mehrere zur Ausrüſtung eines unter ihnen zuſammentreten. Dadurch wurden die zurückbleibenden ärmeren Gemeinfreien gar bald jeder kriegeriſchen Beſchäftigung entwöhnt und als unter Carls des Großen ſchwachen Nachfolgern das Reich von innern Fehden zerriſſen wurde, zu ihrer eignen Sicherheit genöthigt, ſich unter den Schutz größerer Herren oder mächtiger Vaſallen zu begeben und dieſen ihre Beſitzungen zu Lehn aufzutragen. Dazu kam der fromme Sinn unzähliger freier Leute, welche ſich ihre Seeligkeit zu verſichern meinten, wenn ſie ihr Eigenthum der Kirche ſchenkten, um es als Lehn von derſelben zurückzuempfangen und fortan für die Kirche zu bebauen. So würde dem kriegsgeübten und kriegsluſtigen Ritterſtande und der immer weiter um ſich greifenden Kirche gegenüber, ähnlich wie in ſlaviſchen Ländern, der Stand der Gemeinfreien bald ausgegangen und die germaniſche Welt, wie dort, nur in Herren und Knechte zerfallen ſein, wenn nicht zu der Zeit, als dieſe Gefahr am höchſten war, die emporſtrebenden Städte ſich zwiſchen beide geſtellt und der urgermaniſchen Gemeinfreiheit eine Zuflucht geboten hätten. Es bedurfte jedoch eines halben

Jahrtausendes, um dieses Ziel zu erreichen und eines weiteren halben Jahrtausendes, um aus der Freiheit der städtischen Bürger die allgemeine Freiheit der Staatsbürger hervorgehen zu lassen.

Die Anfänge dieses Entwickelungsganges sind in Dunkel gehüllt. An eine planmäßige, sich ihres Zweckes bewußte Gründung von Städten ist bei der ursprünglichen Abneigung der Germanen gegen städtisches Beisammenleben in der ersten Zeit nicht zu denken. Nur der Zufall oder die Noth konnte dahin führen. Abgesehen von den Fällen, wo etwa die freien Markgenossen einer Zehntschaft aus lokalen Gründen ihre Gehöfte zusammenrückten und, durch Handels- und Gewerbsleute verstärkt, einen Markt gewannen, gaben in ältester Zeit die Königlichen Pfalzen und die Bischofssitze die ersten Veranlassungen zur Entstehung größerer Ortschaften. Bekanntlich besaßen nämlich im frühen Mittelalter die germanischen Könige und Stammesfürsten noch keine festen Residenzen, sondern schlugen, im Lande herumziehend, je nachdem es ihre Geschäfte mit sich brachten, bald hier bald dort ihr Hoflager auf. Daraus entstanden an verschiedenen Orten Paläste (Pfalzen), welche während der Abwesenheit des Herrn sammt dem zugehörigen Landgebiete durch Hofministerialen verwaltet wurden und in deren Umgebung, um die Bedürfnisse des Gebieters für Krieg und Frieden zu beschaffen, auch hörige Handwerker und Handelsleute angesiedelt wurden. Hiefür zu sorgen befahl Carl der Große seinen Amtleuten sogar ausdrücklich und schon im Jahre 812 findet man auf einzelnen seiner Pfalzen oder Königshöfe verschiedene solcher Handwerker, als Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Drechsler, Zimmerleute, Wappner, Schildmacher, Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Brauer für Bier, Obstwein und Meth, Bäcker, Netzstricker zu Jagd- und Vogelfang und dergl. mehr. Als Hörige noch unter dem Hofrechte des Grundherrn stehend, mochten sich die Geschicktesten unter ihnen zwar schon mancher Vorzüge zu erfreuen haben, wie denn z. B. das allemannische Recht geschickten Meistern ein höheres Wergeld zusichert, dagegen war von Zünften und Gilden derselben noch keine Rede. Nur das

Streben darnach zeigt sich schon früh in s. g. „eidlichen Verschwörungen" zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Carl der Große gleich vielen seiner Nachfolgern für dergestalt gefährlich hielt, daß er sie bei schwerer Ahndung untersagte. So bestimmte er in dem Capitulare von Frankfurt aus dem Jahre 794 und in einem späteren von 805, daß wenn durch die Verschwörung ein Uebel bemerkt werden würde, die Urheber derselben mit dem Tode bestraft werden, die andern aber sich gegenseitig geißeln und die Nasen abschneiden, außer diesem Falle sich aber unter einander züchtigen und die Haare abscheeren sollten.

Fast noch von größerem Einflusse für die Städtebildung waren nach Einführung des Christenthums im innern Deutschland die Bischofssitze. Apostel der Deutschen, dem das Hauptverdienst ihrer Bekehrung gebührt, war bekanntlich der Bischof Bonifacius (geb. 680, gest. 755). Dieser hatte so klug und rüstig in Hessen, Thüringen, Ostfranken und Bayern gearbeitet, daß er schon nach Carl Martel's, des fränkischen Major Domus Tode (711) unter dem Beistande Carlmanns drei Bisthümer anlegen konnte. Die päpstlichen Vorschriften geboten nun zwar, daß bischöfliche Stühle nur in volkreichen und ansehnlichen Orten aufgeschlagen werden sollten, um durch das Ansehen des Ortes zugleich das Ansehen des geistlichen Hirten zu erhöhen. Allein dergleichen waren wohl in den ehemals römischen Provinzen des großen Frankenreiches, nicht aber in den jungfräulichen Gegenden Germaniens vorhanden, welche sich der römischen Herrschaft zu erwehren gewußt hatten. So blieb also dem Primas von Deutschland nichts übrig, als den umgekehrten Weg einzuschlagen, d. h. unscheinbare Orte zu Bischofssitzen zu erwählen, und diese dann durch das Ansehn der Bischöfe mit der Zeit zu mächtigen Städten emporwachsen zu lassen. Auf solche Weise entstanden die Bisthümer zu Würzburg, Eichstädt, Erfurt und im Jahre 744 im einsamen Buchwalde am Flusse gleiches Namens das Kloster Fulda, sehr bald die Hochschule für die kirchliche und wissenschaftliche Bildung der gesammten Geistlichkeit in Deutschland, und von Carlmann sowohl, als von benachbarten Grundherren reichlich mit Ländereien dotirt.

Da Kirchen, Klöster, vorzugsweise die Bischofssitze sich auch sonst durch die Fürsorge frommer Könige und Fürsten beträchtlicher Zuwendungen an Ländereien zu erfreuen hatten und die Geistlichen wie in jeder andern, so auch in wirthschaftlicher Beziehung die Intelligenz ihrer Zeit vertraten, so konnte es nicht fehlen, daß sich um ihre Kathedralen, ähnlich wie um die Königlichen Pfalzen, allmählig Handwerker und Gewerbtreibende niederzulassen und dieselbe dadurch zu Mittelpunkten des Verkehrs zu machen begannen. Dem Geiste der Zeit entsprechend, der das Grundeigenthum überall als die Quelle von obrigkeitlichen Rechten betrachtete, wurden ferner Bischöfe und Aebte gar bald auch mit Regalien und obrigkeitlichen Rechten ausgestattet. Wie die Könige frühzeitig schon ihre eignen Pfalzen und Domänen von der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen eximirt und ihnen eine lediglich grundherrliche Obrigkeit (Schultheißen oder Voigte) vorgesetzt hatten, so wurden ähnliche Gerechtsame auch Bischöfen und Aebten verliehen, dergestalt, daß diese nun mit ihren Besitzungen aus dem Grafschaftsverbande ausschieden und eigene Immunitäten bildeten, in denen sie selbst oder durch die von ihnen angesetzten Beamten alle Rechte der Grafen übten. Vorzugsweise mochte dieses an Orten geschehen, wo neben der hörigen unter dem Hofrechte des Grundherrn stehenden Gemeinde auch eine Gemeinde freier, der unmittelbaren Aufsicht des Grafen unterworfener Landbesitzer vorhanden war, da hierdurch die aus verschiedenen Gerichtsbarkeiten an einem Orte nothwendig entstehenden Kompetenzstreitigkeiten am einfachsten beseitigt werden konnten. Als nun aber die Verleihung solcher Immunitäten namentlich auch an weltliche Herren zunahm, mußten die altgermanischen Gaue nothwendig zerrissen werden, so daß in den meisten Gegenden die Gerichtsbarkeit der Grafen über die größeren Grundherren überhaupt aufhörte. Dem Namen nach behielten dieselben zwar noch immer den Kaiser als Richter über sich; da dieser aber in Ermangelung geordneter Gerichtshöfe sein Richteramt nicht weiter zu üben im Stande war, als sein Schwert reichte, so ist der Untergang der Gauverfassung auch der Anfang zur Auflösung eines geordneten Rechtszustandes im Umfange des

Reiches überhaupt und es beginnt seitdem das Zeitalter des Faustrechtes, in dem Privatpersonen, wie Gemeinden so viel an sich zu reißen, und sich so gut zu vertheidigten suchten, als sie eben konnten.

Ein drittes Element, aus welchem zahlreiche Städte hervorgingen, waren die Kriegsburgen, die theilweise schon von Karl dem Großen, in größerer Zahl aber von dem Sachsenherzoge Heinrich dem Vogelsteller, vor und nach dessen Erwählung zum deutschen Könige (919) zum Schutze gegen die feindlichen Einbrüche der Wenden und Ungarn an den von diesen bedrohten Theilen des Reiches angelegt worden waren. Ein Geschichtschreiber jener Zeit, Widukind, erzählt, Heinrich sei dabei so verfahren, daß er aus den heerbannpflichtigen Männern des Landes, also nicht blos aus der Zahl der Edlen mit ihren Dienstleuten (Ministerialen), sondern auch aus allen persönlich freien Grundeigenthümern je den neunten ausgewählt und in den Städten zu wohnen angewiesen habe, so zwar, daß er seinen acht Markgenossen Wohnungen erbaue und den dritten Theil der Früchte aufnehme und bewahre, während die acht anderen inzwischen den Acker auch für den neunten bestellen und den Ertrag desselben bei sich aufspeicherten. Ferner habe Heinrich angeordnet, Versammlungen aller Art in Städten zu halten, Verwaltungsbehörden daselbst zu vereinigen und selbst Festlichkeiten und Gelage nur in den Städten zu begehn.' Da nun aber Städte im heutigen Sinne damals noch nicht vorhanden waren, so kann man unter dem, was Widukind so nennt, wohl nur Kriegsburgen und die getroffene Anordnung selbst nur so verstehen, daß es sich darum gehandelt habe, diese Kriegsburgen für den Fall der Noth mit kriegerischer Mannschaft und mit Proviant zu versehen. Muthmaßlich sind viele von diesen improvisirten Kriegsburgen, sobald das Bedürfniß dazu fortfiel, wieder eingegangen und nur solche zu Städten erweitert worden, bei denen die sonstigen Bedingungen städtischen Lebens vorhanden waren, und die auch die Kirche zur Erbauung von Gotteshäusern und Klöstern geeignet fand. Vorzugsweise geschah dieses n den den Wenden und anderen slavischen Völkerschaften, deren

Gebiete, sich westwärts bis an die Elbe und zum Theil noch weiter erstreckten, von Heinrich I. und dessen Nachfolgern abgenommenen Landstrecken, wo sich aus der Rücksicht auf die Sicherstellung des Landes und die Bekehrung der Heiden, die Verbindung von Burg und Kirche von selbst ergab. So entstanden im Laufe des 10. Jahrhunderts Merseburg, wo neben der Königl. Pfalz ein Bischof seinen Sitz aufschlug, das zur Bezwingung der Milzen angelegte Meißen, das später durch seine Silberbergwerke berühmt gewordene Goslar, welches an Stelle einer Mühle und eines ärmlichen Jagdhauses eine berühmte, häufig besuchte Königl. Pfalz aufsteigen sah, das an der Stelle der heidnischen Feste Brennabor erbaute deutsche Brandenburg, die Burg und Pfalz Quedlinburg, Nordhausen in der goldenen Au und andere mehr. Magdeburg, welches für die Ausbildung städtischen Lebens in der Folge so große Bedeutung gewann, ursprünglich ein slavischer Handelsort und schon zur Zeit Karl's des Großen genannt, besaß um diese Zeit zwar schon eine feste Grafenburg und eine Königl. Villa, war jedoch einstweilen noch ein offener, von Fischern bewohnter Ort, bis ihn Editha, die erste Gemahlin Otto's I. seit 928 zu ihrem Lieblingssitz erkor und es dann schnell zu einer Königl. Pfalz, später auch zu einer erzbischöflichen Residenz emporstieg. Da nun aber die festen Königlichen Burgen, um ihren Zwecken zu entsprechen, auch rüstiger Vertheidiger bedurften, deren persönliches Interesse mit dem des Burgherrn verknüpft war, so wurden dieselben bald mit Besatzungen ritterlicher Genossen, sogen. Burgmannen (burgenses) versehen, und die letzteren zum Lohn ihrer Dienste mit den umliegenden Ländereien belehnt. Hieraus ging in den vor dem 12. Jahrhunderte gegründeten Städten ein rittermäßiger Bürgerstand hervor, der Anfangs für sich allein die Bürgergemeinde bildete, sich aber später auch durch andere freie Grundbesitzer verstärkte, die es in jenen unruhvollen Zeiten vorzogen, hinter den schützenden Mauern einer Burg ihren Wohnsitz zu nehmen und die Verwaltung ihrer Ländereien hörigen Knechten zu überlassen. So mannigfach hiernach die ersten Keime waren, aus denen die nachmals so mächtigen Städte

Deutschlands emporblühten, so lassen sich die Grundlagen ihrer späteren Gemeindeverfassungen doch auf folgende drei Kathegorien zurückführen:

1. Ortschaften (villae), die lediglich eine Gemeinde freier Leute oder freier Eigenthümer mit deren Familiengliedern und deren freiem oder unfreiem Gesinde umschloß;
2. Herrschaftliche Orte, die einem Grund- oder Schutzherrn angehörten, zu dem sämmtliche Einwohner im Verhältnisse dinglicher und persönlicher Hörigkeit nach deren vorhin erwähnten Abstufungen standen;
3. gemischte Orte, wo neben einer völlig freien Gemeinde ein Theil der Feldmark und der Höfe einem oder auch mehreren Herren, z. B. dem Könige und einem Bischofe gehörten.

Der Auflösung der Gauverfassung, welche die Grafengewalt durch Königliche Verleihung auch in den ursprünglich freien Orten in die Hände anderer Grundherren, namentlich sehr oft in die Hände der Bischöfe brachte, dem zunehmenden Handelsverkehr, begünstigt durch Verleihung von Münz-, Markt-, Stapel-, Nieder- und Einlagerechte an einzelne bevorrechtete Orte, die hieraus hervorgegangene Bildung eines Kaufmannsstandes, dessen Glieder gar bald eine Mittelstufe zwischen den ritterlichen Bürgern und den Handwerkern einnahmen, sehr oft auch selbst in den Ritterstand emporstiegen, vor allen Dingen aber dem Zusammenschließen der bis dahin vom Lande nicht getrennten Bürgergemeinden unter dem „Weichbild-" oder Stadtrechte war es vorbehalten, diese Standesunterschiede, wenngleich oft erst nach harten Kämpfen, dergestalt auszugleichen, daß aus ihnen mit der Zeit ein allgemeines städtisches Bürgerrecht hervorgehen konnte. Das Wort „Weichbild" wird verschieden hergeleitet. Nach Einigen soll es „geweihtes (Heiligen-) Bild" bedeuten und von den bischöflichen Städten herrühren, die des Weichbildrechtes am frühesten theilhaftig wurden, so daß „unter dem Weichbild leben" ursprünglich so viel geheißen hätte, als in einer bischöflichen

Stadt leben. Nach Andern soll „Weich" von dem lateinischen vicus herstammen und einer Verhochdeutschung des hieraus gebildeten niederdeutschen Wortes „Wiek" oder „Wyk" sein, „Bild" aber, ursprünglich gleichbedeutend mit „Recht" (daher das englische bil und die deutschen Worte „Unbill", „billig", „unbillig") auf das symbolische Zeichen oder Wappen des Gerichtsherren hindeuten, welches dieser an der öffentlichen Gerichtsstelle anschlagen ließ. Sei dem nun, wie ihm wolle, jedenfalls hat „Weichbild" die Bedeutung einer städtischen Feldmark oder eines Stadtgebietes erhalten, daher Weichbildrecht das Recht ist, welches in diesem Gebiete gilt. Die Verleihungen solcher Weichbildrechte, durch welche der damit beliehene Ort vollständig aus der Verbindung der Grafschaft, ja selbst des umliegenden Landes heraustrat und gleichsam für sich selbst die Gerechtsame einer Grafschaft erlangte, konnte in den ältesten Zeiten des Mittelalters, wo die Grafschaftsverbände noch nicht zerrissen worden waren, nur durch den Kaiser geschehen; später nachdem die Grafenwürde oder doch der Titel derselben erblich geworden war, und die Landeshoheit der großen Grundherren sich auszubilden begonnen hatte, gingen solche Verleihungen auch von geistlichen und weltlichen Fürsten aus. Hierauf beruht ursprünglich der Unterschied von Reichs- und Landstädten, von denen jene nur dem Kaiser, diese dagegen zunächst einem Landesherrn unterthan waren. Das älteste Weichbildrecht, welches wir kennen, ist das im Jahre 982 der Stadt Straßburg mit ihren Vorstädten von Kaiser Otto II. verliehene. Da dasselbe zugleich ein Bild der städtischen Verfassungen Deutschlands in der ersten Zeit ihrer Entstehung giebt, so mögen die Grundzüge desselben hier folgen:

Die Stadt wird darin zunächst eine freie, nach Art der anderen Städte genannt, womit also ihre Exemtion von der Grafengewalt ausgedrückt ist. Jedermann, heißt es ferner, Fremdling oder Einheimischer habe Frieden in ihr, so auch der Beschuldigte, falls er sich dem Gerichte zu stellen bereit sei, was darum besonders wichtig ist, weil nach der altgermanischen Verfassung der auf die Gesammtbürgschaft gegründete Friede der Gemeinde aus den Mitgliedern derselben zu Statten kam, die fremden also rechtlos waren. Die Besetzung aller Aemter und alle öffent-

liche Gewalt befindet sich in den Händen des Bischofs an des Kaisers Statt. Die Aemter können jedoch nur mit bischöflichen Dienstleuten besetzt werden. Die wichtigsten derselben sind: der „Burggraf", der „Schultheiß", der „Zöllner" und der „Münzmeister". Der Schultheiß richtet in allen Sachen mit Ausnahme des Blutbannes, den der geistliche Herr nach den Satzungen der Kirche nicht ausüben kann und der daher dem Kaiser vorbehalten bleibt. Stellvertreter des Kaisers ist der „Voigt", von welchem der Schultheiß seine Gewalt empfängt. Der Voigt setzt an seiner Statt zwei Richter ein, die aber nur über Schuld, d. h. in Strafsachen richten. Von Schöffen ist gar nicht die Rede, was zum Beweise dient, daß Straßburg ursprünglich keine freie, sondern nur eine unter Hofrecht stehende unfreie Gemeinde hatte; doch sollen die Richter so ehrenhafte Personen sein, daß ein Bürger vor ihnen zu Gericht stehn könne. Der Schultheiß ernennt aus der Gemeinde drei sogen. „Heimbürger", welche gewisse polizeiliche Dienste zu verrichten haben, desgleichen den Gefängnißwärter. Die Gerichtsstätte ist am Markt neben St. Martin. Kein Angeklagter darf in das Haus des Schultheißen geladen werden. Der Voigt, der den Kaiserl. Blutbann, d. h. die peinliche Gerichtsbarkeit über Hals und Hemd ausübt, richtet nur im Bischofssitze. Seine Stelle wird, jedoch nur mit Bewilligung der Domherren, der Ministerialen und der Bürger vom Kaiser verliehen. Die sämmtlichen Gewerbtreibenden sind bereits in 12 Genossenschaften oder Aemter vertheilt. An der Spitze jedes dieser Aemter steht ein Zunftmeister. Sämmtliche Zunftmeister werden vom Burggrafen bestellt, der zugleich in Innungssachen die Gerichtsbarkeit ausübt und als Salär gewisse Abgaben von den zu Markt gebrachten Waaren empfängt, den Zoll von Salz, Wein und Getreide dagegen mit dem Zöllner theilt. Dem letzteren gebührt die Aufsicht über Maaß und Gewicht, sowie über die Brücken der Neustadt, während die der Altstadt unter dem Burggrafen stehen. Der Münzmeister hat ausschließliche Gerichtsbarkeit über Falschmünzer und Verbreiter falscher Münzen. Er steht an der Spitze der „Münzerhausgenossenschaft", einer Gesellschaft, die sich in Straßburg, wie in andern bischöflichen Städten gebildet

hatte, nachdem dem Bischofe das Münzregal verliehen worden war. Weil nämlich die Bischöfe wegen der Leichtigkeit des Betruges die Münze durch eigene Beamte nicht füglich besorgen lassen konnten, so pflegten sie dieselbe an die reichsten und angesehensten ihrer kaufmännisch thätigen Ministerialen (anfänglich vielleicht nur ehrsame Goldschmiede) zu verpachten, die sich dann zum bessern Betriebe des Geschäftes in Gesellschaften vereinigten, aber auch zugleich dergestalt abschlossen, daß sie ihr Geschäft stets auf ihre Kinder vererbten. Da die Münzerhausgenossen zugleich das einträgliche Geschäft des Geldwechselns trieben, so gelangten sie an manchen Orten, wie z. B. in Speier zu so hohem Ansehn, daß sie sich als die erste und vornehmste Gilde betrachten und ein Patriciat bilden konnten, welches in späterer Zeit den ausschließlichen Besitz von Stadtämtern ansprach. Die Hoffarth und Prunkliebe dieser reichen Geldherren, ihr Ansehn in der Stadt und bei den meist geldbedürftigen Fürsten machte jedoch fast überall die sogen. „Münzjunker" zu einem unbeliebten Stande.

Im 10. Jahrhundert, wo das erste Weichbildrecht Straßburgs verfaßt wurde, war man inzwischen von so hohen Ansprüchen noch weit entfernt. Denn noch waren alle Bürger Straßburgs nach Hofrecht dem Bischofe dienstpflichtig und mußten 5 Tage im Jahre für den Herrn arbeiten mit alleiniger Ausnahme der den Ministerialen beigezählten Münzer und einiger anderen Gewerke, denen statt dessen andere Leistungen für den Bischof oblagen. Selbst die Kaufmannsgilde, obgleich wahrscheinlich freieren Ursprunges, als die gewöhnlichen Handwerker, mußte durch 24 Männer aus ihrer Mitte je drei Mal des Jahres Botschaften des Bischofs an seine Lehnsmänner, jedoch gegen Vergütigung etwanigen Schadens, ausrichten. Noch viel strenger lastete die Hofhörigkeit auf den bloßen Handwerksgilden, deren jede die in ihr Fach einschlagenden Bedürfnisse des Bischofs und dessen ganzer Hofhaltung unentgeltlich, blos gegen Darreichung des erforderlichen Materials befriedigen mußte. Trotzdem ist wenigstens ein gewisses Maaß persönlicher Freiheit insofern schon gewährleistet, als das Haus, „der Ring des Hauses" vor gewaltsamem Eindringen ohne richterliche Befugniß gefreit und das

Hausrecht geheiligt ist. Auch ist der Ansatz zu einer künftigen Gemeindeverfassung schon dadurch gegeben, daß der Bischof die Stadtämter nur seinen Ministerialen (Hausgenossen, Gottesleuten) verleihen darf. Aus diesen und seinen Ministerialen ritterlichen Standes, die schon jetzt majores genannt werden, bildete sich dann später die freie Gemeinde des Altbürgerthums. Im weiteren Verlaufe der Zeit schwangen sich diese rittermäßigen Bürger, welche, da sie ihre Besitzungen größtentheils außerhalb des Weichbildes hatten, dem Stadtrechte leicht ausweichen konnten, an die Spitze des Regimentes, schafften aus sich mit der Vertretung der Kaufleute im 12. Jahrhundert den Gemeinderath (Consules) und befestigten dadurch ein Patriciat, dessen Macht dann später wieder durch die Zunftgenossen durchbrochen ward.

Die hier in ihren Anfängen geschilderte Verfassung Straßburgs bezeichnet ungefähr die Durchgangsstufe, auf der sich damals auch die übrigen bischöflichen Städte befanden, die den wenigen fürstlichen Städten noch immer voraus waren; so Bremen, Speier, Mainz, Trier und andre, wiewohl mit dem Unterschiede, daß wo es ursprünglich freie Gemeinden gegeben hatte, den bischöflichen und kaiserlichen Richtern Schöffen zur Seite stehen.

Nur die kirchliche Metropole des Niederrheins, das aus den Trümmern der römischen Colonia Agrippinensis erstandene Cöln, von seinen zahlreichen Reliquien „das Heilige" genannt, war schon weiter vorgeschritten und bewahrte auch unter bischöflicher Hoheit die Merkmale seiner ursprünglichen Freiheit. Zunächst war in der alten Stadt Cöln, von uralter Zeit her eine freie Gemeinde, welcher das Eigenthum des Grundes und Bodens zustand, auf dem sie wohnte. Nicht so günstig waren die Vorstädte gestellt. Obgleich daher im Jahre 953 Bruno von seinem Bruder, dem Kaiser Otto I. zum Erzbischofe von Cöln ernannt worden war und 4 Jahre später das Cölner Stift mit allen Regalien und mit voller landesfürstlicher Gewalt erhalten hatte, so unterschied sich doch seine Gewalt über die freie Gemeinde der Altstadt noch immer wesentlich von der über die Vorstädte, indem er über jene nur die Rechte des königl. Grafen

gegen die Freien, über dieſe dagegen die vollen Rechte des Grundherrn über ſeine Hörigen hatte. So viel Bemühungen nun auch von den ſpäteren Erzbiſchöfen angewendet wurden, die altfreie Gemeinde gleichfalls auf das Niveau des Hörigen herabzudrücken, ſo gelang es der erſten dennoch bis auf die neueſte Zeit, ſich ihre alte Verfaſſung und damit ihre Reichsfreiheit zu bewahren. Nach dieſer Verfaſſung beſtellte der Erzbiſchof das Stadtgericht durch einen Vogt, der hier von dem Schultheißen nicht verſchieden war, und durch einen Burggrafen, der jedoch den hohen Gerichtsbann (Blutbann) unabhängig vom geiſtlichen Oberherrn ausübte, weil er ihnen unmittelbar vom Kaiſer übertragen war. Beide Aemter, frühzeitig erbliche Lehen vornehmer ritterlicher Geſchlechter, wurden von ihren Inhabern nicht in Perſon, ſondern durch Stellvertreter verſehen, dergeſtalt, daß jene ſelbſt nur die Einkünfte davon bezogen. Urtheilſprecher in den Stadtgerichten, waren, wie ehedem in den Gaugerichten, die Schöffen der Stadtgemeinde, gewöhnlich 24 an der Zahl, welche zugleich die ſtädtiſche Obrigkeit bildeten und vorbehaltlich der Oberhoheit des Erzbiſchofs das Stadtregiment führten. Das Schöffenamt war lebenslänglich und die Inhaber deſſelben ergänzten ſich durch eigene Wahl, wurden jedoch vom Burggrafen in ihr Amt eingeſetzt. Die freie ſtädtiſche Gemeinde ſelbſt gliederte ſich in verſchiedene Genoſſen- und Brüderſchaften mit politiſcher, kirchlicher oder gewerblicher Bedeutung. Die angeſehenſte und mächtigſte derſelben, weil muthmaßlich von den älteſten fränkiſchen Eroberern abſtammend, war die ſogen. „Riecherzechheit", was nach Einigen „Zeche (Gilde) der Reichen", nach Andern „Genoſſenſchaft der Reichsſaſſen" (unmittelbare Reichsbürger) bedeuten ſoll. Dieſe Genoſſenſchaft in Folge der frühen Handelsblüthe Cöln's aus reichen Kaufleuten beſtehend, die ſich allmählig in den Ritterſtand emporgeſchwungen hatten, (wie denn in alter Zeit das Kaufmannsgewerbe nichts weniger als für unvereinbar mit dem Ritterſtande galt), ſchloß ſich allmählig zu einem Patricierthum ab, welches ausſchließlich die Schöffenbank und die andern wichtigeren Stadtämter beſetzte. Sie hatte frühzeitig ſchon ihre eignen Vorſteher, kam in einem

besonderem Hause zusammen, welches „Bürgerhaus" hieß und übte unbestritten das Recht alljährlich aus ihrer Mitte die „Bürgermeister", in der Regel zwei, zu erwählen, die zwar keine Gerichtsbarkeit, wohl aber eine ausführende polizeiliche Gewalt hatten. — Außer den städtischen Schöffengerichten gab es noch niedere (sogen. Bur-) Gerichte für freiwillige Rechtsgeschäfte und geringere Streitsachen. Auch die Innungen (Gaffeln) der geringeren Bürger zeichneten sich in Cöln dadurch aus, daß sie ihre Vorsteher nicht, wie in Straßburg und in anderen bischöflichen Städten aus der Hand des Burggrafen empfingen, sondern selbst wählten. Eben so wenig war in Cöln von Zwangsarbeiten für den Erzbischof oder von unentgeltlichen Dienstleistungen der Kaufleute die Rede und die Cölner hielten auf diese Vorzüge so strenge, daß, als im 11. Jahrhundert einmal übermüthiges Hofgesinde des Erzbischofs Anno gegen einen Kaufmann nach Hofrecht verfahren wollte, dieses einen blutigen Aufstand hervorrief.

Die hier geschilderte Verfassung Cöln's kann als der Gipfelpunkt städtischer Entwickelung im 10. Jahrhundert und noch längere Zeit nachher angesehen werden. Höchstens hätte ihr vielleicht noch die älteste Verfassung Magdeburgs zur Seite gestellt werden können, welches bevor es noch zu einem erzbischöflichen Sitz erhoben wurde, schon eine begünstigte Königl. Pfalz war. Die älteste darüber sprechende Urkunde Kaiser Otto's I. von 965 ist jedoch bei der furchtbaren Zerstörung Magdeburgs im 30jährigen Kriege verloren gegangen und eine später zum Vorschein gebrachte, als unecht erkannt worden.

Obgleich hiernach die Gemeinfreiheit Cölns sowohl als Magdeburgs bei der ersten Entstehung ihres Stadtrechtes noch verhältnißmäßig gering war, so wurden doch beide Städte sehr bald das Vorbild für andere, die bei ihrer Errichtung beziehungsweise mit Cölnischem und Magdeburgischem Rechte bewidmet wurden und es dann an andere Städte weiter übertrugen; ein Umstand, der es erklärlich macht, daß trotz aller Verschiedenheiten in den einzelnen deutschen Stadtverfassungen sich doch eine gewisse, auf gemeinsamen Ursprung deutende Uebereinstimmung

hindurchzieht. Städte, deren Verfassung solchergestalt auf andere übertragen wurde, hießen diesen gegenüber „Oberhöfe", weil ihre Schöffengerichte meist nicht blos die Appellationsinstanz, sondern in schwierigen Fällen auch die Rathgeber und Schiedsrichter der Töchterstädte waren. So wurde das Cölnische Recht das Muster der sogen. alten Schraa (Stadtrecht) der ihrer Zeit hochberühmten Stadt Soest in Westphalen, welche ursprünglich ein dem Erzstifte Cöln geschenktes und demselben zinspflichtiges Bauerndorf war, jedoch frühzeitig, abweichend von Cöln, zu einer fast ganz demokratischen Verfassung gelangte. Nach dieser alten Schraa setzte noch um 1140 der Erzbischof, der innerhalb der Stadt sogar eine eigene Burg besaß, die Vorsteher der drei Gerichte, den Probst, den Vogt und den Schultheißen ein, in deren Händen Justiz und Verwaltung lag, wogegen die Bürger nur die Schöffen und den Frohnboten zu bestellen hatten. Die Bürger haben zwar schon ein eignes Rathhaus, an welches $^{1}/_{2}$ der Bußen zu zahlen sind; erst in späterer Zeit ist aber von obrigkeitlichen Befugnissen der Bürgermeister und richterlichen Entscheidung des Rathes, wiewohl mit der Einschränkung die Rede, daß derselbe weder im Ganzen, noch durch Einzelne ohne Genehmigung der erzbischöflichen Beamten mit unabhängigen fremden Herren verhandeln dürfe, eine Befugniß, von welcher dessen ungeachtet der Rath von Soest später in ausgedehntestem Maaße Gebrauch machte. Von Soest entnahm Lübeck, das ehrwürdige Haupt der Hansa, sein Stadtrecht, um dann seinerseits wieder Muster und Oberhaupt vieler Städte Mecklenburgs und Pommerns zu werden, während Magdeburg schon um 1151 sein Recht auf Stendal und dann weiter auf eine ganze Reihe von Städten in Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen u. s. w. vererbte.

Als zum Wesen einer Stadt gehörig galten wohl schon frühzeitig Mauern und andere Befestigungswerke, zumal man der Mauer schon zur besseren Erhebung der in älterer Zeit fast nur in Handelsgefällen bestehenden öffentlichen Abgaben bedurfte. Da Festungswerke jedoch vertheidigt werden mußten und eigends dazu bestellte ritterliche Burgmannen nicht überall vorhanden

waren, so mußten nach den Grundsätzen des von Carl dem Großen eingeführten Heerbannes die städtischen Einwohner selbst für die Vertheidigung ihres Ortes sorgen. Noch diente jedoch der Heerbann der Stadt, wie überhaupt die ganze Stadtverfassung den Zwecken des Oberherrn und selbst von einem Fehderechte der Städte war noch so wenig die Rede, daß man es ihnen, als die Zeiten des Faustrechtes hereinbrachen, nicht selten als eine Vergünstigung anrechnete, sich selbst vertheidigen zu dürfen. Da ein Hauptgegenstand der Vertheidigung die Stadtthore waren, so pflegte man frühzeitig nach dem Vorbilde der italienischen Capitanei für jedes Thor einen besonderen „Hauptmann" zu erwählen und Stellen dieser Art sogar häufig in erbliche Lehen zu verwandeln. So trugen in Erfurt die Grafen v. d. Gleichen als Stadtvoigte zugleich den Befehl über das Löwenthor zu Lehn, bis im Jahre 1235 die Bürgerschaft dieses Recht käuflich an sich brachte. In Cöln waren vom Erzbischofe die Burggrafen mit der Hauptmannschaft über das alte, der Apruskapelle gegenüberliegende Stadtthor, ein anderes Geschlecht, welches davon den Namen v. d. Kornpforzen erhielt, mit der Hauptmannschaft über die „Kornpforte", ein drittes, das Geschlecht der Blauen oder Saphire mit der am blauen oder Saphirthurme belehnt worden. Erst als einige Jahrhunderte später die Zünfte einen wesentlichen Antheil am Stadtregimente gewonnen hatten, waren sie es auch, auf denen die Organisation des städtischen Heerwesens beruhte.

Im 10. und 11. Jahrhunderte lasteten indessen auf der Mehrzahl der städtischen Einwohner, namentlich den Handwerkern noch die Verpflichtungen der Hörigkeit und erst im 12. traten hierin durch den Einfluß freisinniger Herrscher einige Erleichterungen ein. So befreite Kaiser Heinrich V. in den Jahren 1111—1119 die Städte Speier, Worms und Straßburg, später auch Mainz und Erfurt von dem sogen. Buchtheil, einer Abgabe, welche die Erben eines verstorbenen Hörigen aus dessen Nachlaß an die Herrschaft zahlen mußten, so wie von gewissen andern Zwangsleistungen, unter denen keiner der geringsten der Heirathszwang war. Der entscheidenste Fortschritt in jener

Zeit aber waren die Stadtrechte der neuen, von den Herzogen von Zaehringen auf ihrem Gebiete gegründeten Städte. Conrad VI. von Zaehringen, der treue Genosse des Kaisers Heinrichs V. auf dessen Römerfahrt, ein erleuchteter Fürst der seinen Zeitgenossen voranschreitend, den Werth freien Bürgerlebens wahrscheinlich auch von der praktischen Seite würdigen gelernt hatte, gründete zuerst auf seinem eigenen Grundgebiet im Breisgau im Jahre 1120, eine Stadt, die er nach der ihr bewilligten freien Verfassung Freiburg nannte. Die noch in diesem Jahr errichteten, später von Kaiser Heinrich V. bestätigten Statuten dieser Stadt gewähren Jedem der ersten nach eidlicher Verpflichtung zur Erbauung der neuen Freiburg berufenen Kaufleute gegen den jährlichen Grundzins von einem Schilling einen Bauplatz von 100 Fuß Länge und 50 Fuß Tiefe. Mit dem der Stadt verliehenen Rechte von Cöln war allen Besuchern des Ortes „Frieden und sicheres Geleit" im ganzen Gebiete des Stiftes und unverkürztes Erbrecht (also ohne Budtheil) zugesichert. Bei unbeerbten Todesfällen verwalten 24 Markgenossen (wahrscheinlich die ordentlichen Schöffen des Richters) den Nachlaß ein Jahr und erst, wenn sich kein Erbe findet, wird $^1/_2$ zu Seelenmessen für den Erblasser und anderen frommen Spenden verwendet, $^1/_3$ fällt der Stadt, und das letzte Drittel dem Herzoge zu. Die Bürger entrichten in der Stadt keinen Zoll; sie wählen selbst jährlich mit Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung ihren Voigt (Schultheiß oder Richter). Jeder kann nach Gefallen sein Besitzthum verkaufen; das Hausrecht ist heilig; wer den Frieden bricht, verliert Hand oder Hals. Das Haus des flüchtigen Todtschlägers wird abgebrochen, die Baustelle jedoch nach Jahresfrist den Erben gegen 60 Schillinge wieder überlassen. Kein Vasall oder Ministeriale des Herzogs darf in der Stadt wohnen, wenn er nicht mit Uebereinstimmung Aller das Bürgerrecht erlangt hat. Jeder, der sich in Freiburg niederläßt, ist frei, er sei denn als Höriger seines Herrn geständig oder von diesem durch 7 Eideshelfer aus dessen Mage (Verwandtschaft) in Gegenwart des Herzogs der Hörigkeit überführt. Dem Herrn wird gestattet den angesprochenen Hörigen mit sich zu nehmen, doch hatte nach einem späteren

Gesetze der Stadt der Hörige nach Jahr und Tag seine Freiheit durch Verjährung erworben und wurde dann in dieser geschützt. Sonst erinnert an die alten Hörigkeitsverhältnisse nichts weiter mehr, als die Bestimmung, daß zum Kriegsheerbann der Beamte des Herzogs auf offenem Markte von jedem Schuhmacher Schuhe und von jedem „Lederer" Reithosen nach Belieben fortnehmen darf, was aber sehr bald ebenfalls beseitigt wird. Dem Herzoge zum Heerbanne zu folgen, sind die Bürger nur auf eine Tagereise verpflichtet. Die „Consuln" (wahrscheinlich die vorhin erwähnten 24 Markgenossen oder Schöffen) sollen Maaß und Gewicht in ihrem Gewahrsam haben und sonstige polizeiliche Verrichtungen üben. Aus diesen Consuln bildet sich zwar mit der Zeit ein Patriciat, welches allerlei Privilegien erlangt, und weil es die Bürger zu bedrücken beginnt, im Jahre 1248 einen Aufstand und die Einsetzung eines neuen Rathes aus der Gemeinde herbeiführt; dennoch wurden Freiburgs Gerechtsame so hoch angeschlagen, daß eine große Zahl theils von den Zaehringern, theils von andern Herren gegründete Städte das Recht von Freiburg erhielten und dieses im Laufe der nächsten Jahrhunderte der Oberhof von 32 Städten am Rhein, am Schwarzwald und in Schwaben wurde.

Die wenigsten Städte des südwestlichen und des mittleren Deutschlands waren jedoch so glücklich auf so friedlichem Wege, wie die Zaehringenschen, zur Ausbildung ihrer späteren gemeinfreien Verfassung zu gelangen und es mußten vielerlei Ursachen zusammenzuwirken, um ihnen die Erreichung dieses Zieles zu ermöglichen. Wollen wir diese Ursachen classificiren, so können wir sie etwa auf wirthschaftliche, rechtliche, kirchlich-intellectuelle und politische Gründe zurückführen. Denn waren es die wirthschaftlichen, welche die physische Möglichkeit eines städtischen Lebens gewährleisteten, so drängten die rechtlichen mit Nothwendigkeit zur Ausbildung desselben, während die kirchlich-intellectuellen die Stärke des Willens beförderten, die politischen aber neben wünschenswerthen Vorbildern auch die Gelegenheiten darboten, dieselben zu erreichen.

den ließ (817) und seine Grafen mit deren Vollziehung beauftragte, dergestalt, daß diese, wenn sie zwei Personen in Fehde begriffen vorfänden, den dem Frieden Widerstrebenden ermitteln und nöthigenfalls dem Kaiser vorführen sollten, so war doch auch in diesen Bestimmungen eine unbedingte Verpflichtung des Verletzten sein Recht vor Gericht geltend zu machen, und das Verbot statt dessen zur Fehde zu schreiten, noch nicht ausgesprochen. Im Gegentheil ist in den ältesten Volksrechten bei schweren Verletzungen, als Raub, Mord und andern Friedensbrüchen die Befugniß des Verletzten, sich auf dem Wege der Fehde Genugthuung zu verschaffen noch ausdrücklich vorbehalten, nur daß der Feindschaft Einhalt gethan werden muß, sobald das Wergeld angeboten wird. Selbstverständlich bezog sich dieses Alles jedoch nur auf die Freien; gegen Unfreie kommen, wie wir unter andern aus den vorhin mitgetheilten Edicten Carls des Großen gegen die „Verschwörungen" ersehen können, schon frühzeitig körperliche Strafen vor, neben welchen aber der Herr nicht selten den von seinen Hörigen angerichteten Schaden ersetzen muß. Nichts desto weniger hätten die Gesetze Carl's des Großen, so unvollkommen sie immerhin waren, mit der Zeit dahin führen können, die Fehden durch ein geregeltes Strafverfahrsahren zu verdrängen, wenn die politischen Schöpfungen des großen Kaisers ihn selbst überdauert und zu ihrer ferneren Ausbildung Zeit gehabt hätten. Den Beweis dafür finden wir in England, wo die von den Angelsachsen eingeführte Gau- oder Grafschaftsverfassung nicht nur trotz der normännischen Eroberung bestehen blieb, sondern zunächst sogar mit Hülfe der Eroberer, später aber durch die Vereinigung von Rittern und Städtebürgern im Unterhause dergestalt befestigt wurde, daß Ritter und Bürger auch in den Grafschaftsversammlungen friedlich beisammen blieben und kein Theil mehr Bedenken fand, sich den Sprüchen der Gemeindevertreter zu unterwerfen. Selbst Frankreich, wiewohl dessen innere Entwickelung einen der englischen entgegengesetzten Gang nahm, war hierin glücklicher als Deutschland. Denn wenngleich in Frankreich so gut als in Deutschland die alten germanischen Gauverbindungen durch Ge-

währung zahlreicher Immunitäten an geistliche und weltliche Herren frühzeitig vernichtet und die Zeiten des Faustrechtes noch beträchtlich früher als in Deutschland hereingebrochen waren, so wußte doch die kluge Politik der Kapetinger, die durch anfängliches leises Auftreten gegen die Großen des Reichs vor allen Dingen die Erblichkeit ihrer Dynastie zu behaupten gesucht hatte, dem Zustande der Gesetzlosigkeit nach verhältnißmäßig kurzer Zeit ein Ende zu machen. Nachdem es Ludwig dem VI. und VII. (1108—1179) gelungen war, wie wir noch später sehen werden, mit Hülfe der Städte die unbändigen Kronvasallen zu demüthigen, die eigenen Besitzungen der Krone zu erweitern und den Grund zu einem Königl. Beamtenthum zu legen, konnte Philipp II. (Augustus) schon im Jahre 1190 für die Dauer seiner Abwesenheit auf seinem bevorstehenden Kreuzzuge eine geordnete Regentschaft einsetzen und durch Heranziehung seiner Baillis den Grund zu dem nachmals so berühmten Pariser Parlamente legen, welches bald Macht und Ansehn genug gewann, um auch über die Großen des Reichs mit Erfolg Recht sprechen zu können. Auf diesem Wege fortschreitend, durfte dann Ludwig IX. oder Heilige (1226—1269) es schon wagen, die Fehden unbedingt zu verbieten und wenngleich dieses Gebot, wie zu erwarten war, noch nicht sofort überall Achtung fand, so bildete es doch die rechtliche Grundlage, von welcher aus das immer weiter vorschreitende Königl. Beamtenthum Kraft und Gelegenheit fand, die Verächter desselben zur Rechenschaft zu ziehen und dadurch die Königl. Auctorität nur noch stärker zu befestigen. Anders in Deutschland! Obgleich dieses unter den sächsischen Kaisern (919—1024) so gut als Frankreich unter den ersten Kapetingern für eine erbliche Monarchie gelten konnte, so verschwand dieser Charakter doch schon unter der folgenden Dynastie, den salischen Franken; denn als in deren Streitigkeiten mit dem päpstlichen Stuhl die Fürsten aus eigennützigen Absichten gegen Heinrich IV. Partei für den Papst genommen und nach dessen Willen in der Person Rudolph's von Schwaben einen Gegenkaiser gewählt hatten (1177—1180), war bereits der Grundsatz ausgesprochen, daß Deutschland ein Wahlreich sei, ja, was noch schlimmer war, daß

dem Papst auf die Wahl einiger Einfluß zustehe. Dazu kommt, daß während die Herrscher Frankreichs und Englands von kleinen Gebieten ausgehend, ihre Macht allmählig stärken und erweitern konnten, die deutschen Könige durch das verhängnißvolle Geschenk der römischen Kaiserkrone, von Anfang an zu dem Wahne verleitet, die rechtmäßigen Gebieter des gesammten Abendlandes zu sein und den Schwerpunkt ihrer Macht in Italien suchen zu müssen, umgekehrt ihre Macht zersplitterten und daher schon ihrer häufigen Abwesenheiten wegen in einer Zeit, wo Alles auf das Gewicht der persönlichen Erscheinung ankam, den Frieden im Reiche nicht aufrecht erhalten konnten. Am schneidendsten tritt dieser Unterschied Frankreichs und Deutschlands hervor, wenn man die Regierungsmaßregeln Friedrichs Barbarossa mit denen seines Zeitgenossen Philipp August von Frankreich vergleicht. Als Philipp August sich im Jahre 1190 zu seinem Kreuzzuge rüstete, setzte er, wie schon erwähnt, eine geordnete Regentschaft ein, welche die Grundlage zu einem obersten Gerichtshofe für Frankreich bot. Drei Jahre früher 1187 hatte sich auch der ritterliche, von den Zeitgenossen viel bewunderte Friedrich Barbarossa, dem 30 Jahre vorher, als er zu Würzburg Hof hielt, die Gesandten fast aller europäischen Herrscher gehuldigt hatten, zu dem Kreuzzuge gerüstet, auf dem er später sein Ende fand. Aber die Maßregeln, die er zur Regierung des Reiches während seiner Abwesenheit traf, beschränkten sich darauf, daß er vor seinem Aufbruche mehrere Raubschlösser zerstörte, Mord und Brand mit der Reichsacht bedrohte und die Fehden nicht etwa verbot, sondern sich auf die Anordnung beschränkte, daß Jeder, der einen Andern befehden wolle, demselben solches drei Tage zuvor durch einen sichern Boten anzukündigen habe. Mittels dieser Bestimmung aber wurde in Deutschland, und zwar durch einen seiner größten Herrscher das Fehderecht in einer Weise sanktionirt, daß man noch in den nächsten drei Jahrhunderten an Einführung von Reichsgerichten nicht denken, sondern nur durch Aufrichtung sogenannter Landfrieden, welche die betheiligten Reichsstände, wie souveräne Herren für bestimmte Zeit mit einander schlossen, periodisch zu einiger Ruhe gelangen

konnte. Und selbst diese Ruhe war so zweifelhafter Natur, daß der Satz: „Dem Landfrieden ist nicht zu trauen", zu einem leider nur zu wahren Sprüchwort wurde. So mußte Deutschland in Ohnmacht zerfallen, weil es sich in seinem hochstrebenden Idealismus von Anfang an eine unlösbare Aufgabe gestellt hatte, während seine nüchternen, staatsklugen, vom Kleinen zum Großen fortschreitenden Nachbaren zum Theil auf seine Kosten groß und mächtig wurden. Aber das Recht der Fehde, dessen fortwucherndem Einflusse dieser Erfolg zum großen Theile zuzuschreiben ist, stand herkömmlich nur dem Freigeborenen, d. h. dem Edelmanne und allenfalls noch dem freien Reichsbürger zu; bloßen Hintersassen, zu denen die große Mehrzahl der unter bischöflicher oder landesfürstlicher Hoheit stehenden Städtebürger gehörten, war es dagegen versagt. Für diese war aber der Besitz desselben eine Lebensfrage. Durch die Kreuzzüge hatten die Völker des Abendlandes, darunter auch die deutschen, nicht nur viele, bis dahin unbekannte Bedürfnisse kennen gelernt, sondern auch eine Menge neuer Verbindungen angeknüpft, welche dem abendländischen Handel neue Quellen des Reichthums erschlossen. Am meisten kam dieses den gewerbfleißigen Städten zu Gute, die sich dadurch mächtig zu heben begannen, während im Gegentheil der Landadel durch den Krieg verwildert und durch die Kosten der Ausrüstung zu demselben verarmt war. Was konnte nun natürlicher sein, als daß der nach beiden Richtungen hin demoralisirte Landadel das ihm fast unbeschränkt gebührende Fehderecht dazu mißbrauchte, sich an den reichen Städtebürgern seines Schadens zu erholen? War dieses aber natürlich, so war es den Bürgern durch die Pflicht der Selbsterhaltung geboten, sich der Angriffe jenes privilegirten Raubritterthums zu erwehren, die so lange nur ihren Oberherren gewidmeten militairischen Kräfte fortan für sich selbst zu verwenden, und sich unabhängig von Jenen eine Organisation zu geben, mit welcher sie ihren Feinden die Stirn zu bieten vermochten.

3. Hiezu ihnen die nöthige Willenskraft zu verleihen, dafür sorgten die kirchlichen Zerwürfnisse. Bis ins 11. Jahr-

hindurchzieht. Städte, deren Verfassung solchergestalt auf andere übertragen wurde, hießen diesen gegenüber „Oberhöfe", weil ihre Schöffengerichte meist nicht blos die Appellationsinstanz, sondern in schwierigen Fällen auch die Rathgeber und Schiedsrichter der Töchterstädte waren. So wurde das Cölnische Recht das Muster der sogen. alten Schraa (Stadtrecht) der ihrer Zeit hochberühmten Stadt Soest in Westphalen, welche ursprünglich ein dem Erzstifte Cöln geschenktes und demselben zinspflichtiges Bauerndorf war, jedoch frühzeitig, abweichend von Cöln, zu einer fast ganz demokratischen Verfassung gelangte. Nach dieser alten Schraa setzte noch um 1140 der Erzbischof, der innerhalb der Stadt sogar eine eigene Burg besaß, die Vorsteher der drei Gerichte, den Probst, den Vogt und den Schultheißen ein, in deren Händen Justiz und Verwaltung lag, wogegen die Bürger nur die Schöffen und den Frohnboten zu bestellen hatten. Die Bürger haben zwar schon ein eignes Rathhaus, an welches $^2/_3$ der Bußen zu zahlen sind; erst in späterer Zeit ist aber von obrigkeitlichen Befugnissen der Bürgermeister und richterlichen Entscheidung des Rathes, wiewohl mit der Einschränkung die Rede, daß derselbe weder im Ganzen, noch durch Einzelne ohne Genehmigung der erzbischöflichen Beamten mit unabhängigen fremden Herren verhandeln dürfe, eine Befugniß, von welcher dessen ungeachtet der Rath von Soest später in ausgedehntestem Maaße Gebrauch machte. Von Soest entnahm Lübeck, das ehrwürdige Haupt der Hansa, sein Stadtrecht, um dann seinerseits wieder Muster und Oberhaupt vieler Städte Mecklenburgs und Pommerns zu werden, während Magdeburg schon um 1151 sein Recht auf Stendal und dann weiter auf eine ganze Reihe von Städten in Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen u. s. w. vererbte.

Als zum Wesen einer Stadt gehörig galten wohl schon frühzeitig Mauern und andere Befestigungswerke, zumal man der Mauer schon zur besseren Erhebung der in älterer Zeit fast nur in Handelsgefällen bestehenden öffentlichen Abgaben bedurfte. Da Festungswerke jedoch vertheidigt werden mußten und eigends dazu bestellte ritterliche Burgmannen nicht überall vorhanden

waren, so mußten nach den Grundsätzen des von Carl dem Großen eingeführten Heerbannes die städtischen Einwohner selbst für die Vertheidigung ihres Ortes sorgen. Noch diente jedoch der Heerbann der Stadt, wie überhaupt die ganze Stadtverfassung den Zwecken des Oberherrn und selbst von einem Fehderechte der Städte war noch so wenig die Rede, daß man es ihnen, als die Zeiten des Faustrechtes hereinbrachen, nicht selten als eine Vergünstigung anrechnete, sich selbst vertheidigen zu dürfen. Da ein Hauptgegenstand der Vertheidigung die Stadtthore waren, so pflegte man frühzeitig nach dem Vorbilde der italienischen Capitanei für jedes Thor einen besonderen „Hauptmann" zu erwählen und Stellen dieser Art sogar häufig in erbliche Lehen zu verwandeln. So trugen in Erfurt die Grafen v. d. Gleichen als Stadtvoigte zugleich den Befehl über das Löwenthor zu Lehn, bis im Jahre 1235 die Bürgerschaft dieses Recht käuflich an sich brachte. In Cöln waren vom Erzbischofe die Burggrafen mit der Hauptmannschaft über das alte, der Apruskapelle gegenüberliegende Stadtthor, ein anderes Geschlecht, welches davon den Namen v. d. Kornporzen erhielt, mit der Hauptmannschaft über die „Kornpforte", ein drittes, das Geschlecht der Blauen oder Saphire mit der am blauen oder Saphirthurme belehnt worden. Erst als einige Jahrhunderte später die Zünfte einen wesentlichen Antheil am Stadtregimente gewonnen hatten, waren sie es auch, auf denen die Organisation des städtischen Heerwesens beruhte.

Im 10. und 11. Jahrhunderte lasteten indessen auf der Mehrzahl der städtischen Einwohner, namentlich den Handwerkern noch die Verpflichtungen der Hörigkeit und erst im 12. traten hierin durch den Einfluß freisinniger Herrscher einige Erleichterungen ein. So befreite Kaiser Heinrich V. in den Jahren 1111—1119 die Städte Speier, Worms und Straßburg, später auch Mainz und Erfurt von dem sogen. Buchtheil, einer Abgabe, welche die Erben eines verstorbenen Hörigen aus dessen Nachlaß an die Herrschaft zahlen mußten, so wie von gewissen andern Zwangsleistungen, unter denen keiner der geringsten der Heirathszwang war. Der entscheidenste Fortschritt in jener

Zeit aber waren die Stadtrechte der neuen, von den Herzogen von Zaehringen auf ihrem Gebiete gegründeten Städte. Conrad VI. von Zaehringen, der treue Genosse des Kaisers Heinrichs V. auf dessen Römerfahrt, ein erleuchteter Fürst der seinen Zeitgenossen voranschreitend, den Werth freien Bürgerlebens wahrscheinlich auch von der praktischen Seite würdigen gelernt hatte, gründete zuerst auf seinem eigenen Grundgebiet im Breisgau im Jahre 1120, eine Stadt, die er nach der ihr bewilligten freien Verfassung Freiburg nannte. Die noch in diesem Jahr errichteten, später von Kaiser Heinrich V. bestätigten Statuten dieser Stadt gewähren Jedem der ersten nach eidlicher Verpflichtung zur Erbauung der neuen Freiburg berufenen Kaufleute gegen den jährlichen Grundzins von einem Schilling einen Bauplatz von 100 Fuß Länge und 50 Fuß Tiefe. Mit dem der Stadt verliehenen Rechte von Cöln war allen Besuchern des Ortes „Frieden und sicheres Geleit" im ganzen Gebiete des Stiftes und unverkürztes Erbrecht (also ohne Budtheil) zugesichert. Bei unbeerbten Todesfällen verwalten 24 Markgenossen (wahrscheinlich die ordentlichen Schöffen des Richters) den Nachlaß ein Jahr und erst, wenn sich kein Erbe findet, wird $^1/_3$ zu Seelenmessen für den Erblasser und anderen frommen Spenden verwendet, $^1/_3$ fällt der Stadt, und das letzte Drittel dem Herzoge zu. Die Bürger entrichten in der Stadt keinen Zoll; sie wählen selbst jährlich mit Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung ihren Voigt (Schultheiß oder Richter). Jeder kann nach Gefallen sein Besitzthum verkaufen; das Hausrecht ist heilig; wer den Frieden bricht, verliert Hand oder Hals. Das Haus des flüchtigen Todtschlägers wird abgebrochen, die Baustelle jedoch nach Jahresfrist den Erben gegen 60 Schillinge wieder überlassen. Kein Vasall oder Ministeriale des Herzogs darf in der Stadt wohnen, wenn er nicht mit Uebereinstimmung Aller das Bürgerrecht erlangt hat. Jeder, der sich in Freiburg niederläßt, ist frei, er sei denn als Höriger seines Herrn geständig oder von diesem durch 7 Eideshelfer aus dessen Mage (Verwandtschaft) in Gegenwart des Herzogs der Hörigkeit überführt. Dem Herrn wird gestattet den angesprochenen Hörigen mit sich zu nehmen, doch hatte nach einem späteren

Gesetze der Stadt der Hörige nach Jahr und Tag seine Freiheit durch Verjährung erworben und wurde dann in dieser geschützt. Sonst erinnert an die alten Hörigkeitsverhältnisse nichts weiter mehr, als die Bestimmung, daß zum Kriegsheerbann der Beamte des Herzogs auf offenem Markte von jedem Schuhmacher Schuhe und von jedem „Lederer" Reithosen nach Belieben fortnehmen darf, was aber sehr bald ebenfalls beseitigt wird. Dem Herzoge zum Heerbanne zu folgen, sind die Bürger nur auf eine Tagereise verpflichtet. Die „Consuln" (wahrscheinlich die vorhin erwähnten 24 Markgenossen oder Schöffen) sollen Maaß und Gewicht in ihrem Gewahrsam haben und sonstige polizeiliche Verrichtungen üben. Aus diesen Consuln bildet sich zwar mit der Zeit ein Patriciat, welches allerlei Privilegien erlangt, und weil es die Bürger zu bedrücken beginnt, im Jahre 1248 einen Aufstand und die Einsetzung eines neuen Rathes aus der Gemeinde herbeiführt; dennoch wurden Freiburgs Gerechtsame so hoch angeschlagen, daß eine große Zahl theils von den Zaehringern, theils von andern Herren gegründete Städte das Recht von Freiburg erhielten und dieses im Laufe der nächsten Jahrhunderte der Oberhof von 32 Städten am Rhein, am Schwarzwald und in Schwaben wurde.

Die wenigsten Städte des südwestlichen und des mittleren Deutschlands waren jedoch so glücklich auf so friedlichem Wege, wie die Zaehringenschen, zur Ausbildung ihrer späteren gemeinfreien Verfassung zu gelangen und es mußten vielerlei Ursachen zusammenzuwirken, um ihnen die Erreichung dieses Zieles zu ermöglichen. Wollen wir diese Ursachen classificiren, so können wir sie etwa auf wirthschaftliche, rechtliche, kirchlich-intellectuelle und politische Gründe zurückführen. Denn waren es die wirthschaftlichen, welche die physische Möglichkeit eines städtischen Lebens gewährleisteten, so drängten die rechtlichen mit Nothwendigkeit zur Ausbildung desselben, während die kirchlich-intellectuellen die Stärke des Willens beförderten, die politischen aber neben wünschenswerthen Vorbildern auch die Gelegenheiten darboten, dieselben zu erreichen.

1. Wirthschaftlicher Natur war nächst der frühzeitigen Ausbreitung der Handelsverbindungen der mit Marktrecht versehenen Ortschaften und der dadurch hervorgerufenen Bildung eines Standes unternehmender Handelsleute der Einfluß, den die Fortschritte der Landwirthschaft auf Handel und Gewerbfleiß in den Städten und damit auch die Ausbildung der für das Gemeinwesen so wichtigen Gilden und Zünfte übte. Die Fortschritte der Landwirthschaft aber waren wieder durch die Befestigung des Besitzes an Grund und Boden und die vergrößerte Möglichkeit einer lohnenden Benutzung desselben bedingt. Von einer solchen konnte bei den zahlreichen Lehngütern so lange nicht die Rede sein, als dieselben nicht zu erblichen Rechten, oder nicht einmal lebenslänglich verliehen zu werden pflegten. Nachdem indessen Kaiser Conrad II. (1037) in Italien den ritterlichen Vasallen die Erblichkeit ihrer Kriegslehne durch ein Rechtsgesetz garantirt hatte, wurde dieselbe auch in Deutschland üblich, wenngleich ein bestimmtes Gesetz darüber nicht nachzuweisen ist. Seitdem fingen große und kleine Vasallen an ihre Grundstücke sorgfältiger zu bestellen und die Landwirthschaft in Aufnahme zu bringen. Mit der daraus hervorgegangenen Vermehrung ihres Einkommens steigerte sich aber auch der Sinn für die feineren Genüsse des Lebens und da diese mit der Zeit nicht mehr durch die Arbeit höriger Gutsleute zu erlangen waren, so waren die Landherren von selbst darauf hingewiesen die Vereinigungspunkte des Verkehrs, d. h. die Städte für ihre Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Indem sie dadurch ihrerseits zur Hebung des Handels und des Gewerbfleißes der schon im Entstehen begriffenen Städte beitrugen, erweckten sie hinwiederum auch bei den auf ihren Gütern angesiedelten Handwerkern die Neigung sich mehr und mehr den Städten zuzuwenden, die neben lohnendem Erwerb auch ein verhältnißmäßig höheres Maaß persönlicher Freiheit und Selbstständigkeit hoffen ließen, wie wir dieses unter anderm aus den eben mitgetheilten Statuten Freiburgs ersehen können. Nicht unwesentlich trug zur Erhöhung dieser Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land auch die in dieser Zeit, namentlich auf den Kirchengütern allmählig aufgekommene Ge-

wohnheit bei, unbebaute Landstrecken an Zinsbauern auszuthun und dadurch für landwirthschaftliche Cultur zu gewinnen.

2. Als rechtliches Moment zur Hebung städtischer Selbstständigkeit müssen wir das Fehdewesen oder vielmehr Unwesen bezeichnen, welches durch das ganze Mittelalter und noch tief in die neue Zeit hinein Deutschland in einem nur selten unterbrochenen Zustande der Gesetzlosigkeit erhalten hat. Das Recht der Fehde, d. h. das Recht, für erlittene Verletzungen Rache zu nehmen und sich mit gewaffneter Hand zum Ersatze seines Schadens zu verhelfen, war den alten Germanen mit allen barbarischen Völkerschaften gemein und auch die einzig mögliche Art dem Anreize zum Verbrechen entgegen zu wirken, so lange es an einer Obrigkeit fehlte, die Macht und Intelligenz genug hatte, Verbrechen in einem ordentlichen Rechtsgange zu strafen. Eine solche Obrigkeit zu schaffen war nicht das Werk des Augenblickes. Es bedurfte der bittern Erfahrungen vieler Jahrhunderte, bevor die Völker zu einer Obrigkeit überhaupt kamen und weitere Jahrhunderte bevor diese die zur wirksamen Bestrafung der Verbrecher nöthige Kraft gewann. Noch die Volksgerichte der alten germanischen Gaue konnten an eine eigentliche Bestrafung von Verbrechen nicht denken, vielmehr nur vermittelnd einschreiten, indem sie den Friedensbrecher auf Anrufen des Verletzten zu bewegen suchten, sich der Zahlung einer Buße zu unterwerfen und es war schon ein großer Fortschritt als für diese Bußen bestimmte, je nach dem Stande des Verletzten verschieden abgemessene Taxen (Wergeld) üblich wurden. Immer aber war die Auferlegung einer solchen Buße vorläufig nur ein Vergleichsversuch und noch immer hing es von dem Verletzten ab, ob er die Vermittelung des Gaugerichtes anrufen und von dem Angeschuldigten, ob er sich ihr unterwerfen wollte. Erst Carl der Große that einen Schritt weiter, indem er die Annahme des Wergeldes, falls es freiwillig angetragen würde, gebot und bei rechtmäßig geforderter Genugthuung die Weigerung zu dessen Entrichtung untersagte. Allein obgleich er diese zunächst für die Franken erlassene Bestimmung hinterher den Gesetzen sämmtlicher seinem Scepter unterworfener Volksstämme einverlei-

den ließ (817) und seine Grafen mit deren Vollziehung beauftragte, dergestalt, daß diese, wenn sie zwei Personen in Fehde begriffen vorfänden, den dem Frieden Widerstrebenden ermitteln und nöthigenfalls dem Kaiser vorführen sollten, so war doch auch in diesen Bestimmungen eine unbedingte Verpflichtung des Verletzten sein Recht vor Gericht geltend zu machen, und das Verbot statt dessen zur Fehde zu schreiten, noch nicht ausgesprochen. Im Gegentheil ist in den ältesten Volksrechten bei schweren Verletzungen, als Raub, Mord und andern Friedensbrüchen die Befugniß des Verletzten, sich auf dem Wege der Fehde Genugthuung zu verschaffen noch ausdrücklich vorbehalten, nur daß der Feindschaft Einhalt gethan werden muß, sobald das Wergeld angeboten wird. Selbstverständlich bezog sich dieses Alles jedoch nur auf die Freien; gegen Unfreie kommen, wie wir unter andern aus den vorhin mitgetheilten Edicten Carls des Großen gegen die „Verschwörungen" ersehen können, schon frühzeitig körperliche Strafen vor, neben welchen aber der Herr nicht selten den von seinen Hörigen angerichteten Schaden ersetzen muß. Nichts desto weniger hätten die Gesetze Carl's des Großen, so unvollkommen sie immerhin waren, mit der Zeit dahin führen können, die Fehden durch ein geregeltes Strafverfahfahren zu verdrängen, wenn die politischen Schöpfungen des großen Kaisers ihn selbst überdauert und zu ihrer ferneren Ausbildung Zeit gehabt hätten. Den Beweis dafür finden wir in England, wo die von den Angelsachsen eingeführte Gau- oder Grafschaftsverfassung nicht nur trotz der normännischen Eroberung bestehen blieb, sondern zunächst sogar mit Hülfe der Eroberer, später aber durch die Vereinigung von Rittern und Städtebürgern im Unterhause dergestalt befestigt wurde, daß Ritter und Bürger auch in den Grafschaftsversammlungen friedlich beisammen blieben und kein Theil mehr Bedenken fand, sich den Sprüchen der Gemeindevertreter zu unterwerfen. Selbst Frankreich, wiewohl dessen innere Entwickelung einen der englischen entgegengesetzten Gang nahm, war hierin glücklicher als Deutschland. Denn wenngleich in Frankreich so gut als in Deutschland die alten germanischen Gauverbindungen durch Ge-

währung zahlreicher Immunitäten an geistliche und weltliche Herren frühzeitig vernichtet und die Zeiten des Faustrechtes noch beträchtlich früher als in Deutschland hereingebrochen waren, so wußte doch die kluge Politik der Kapetinger, die durch anfängliches leises Auftreten gegen die Großen des Reichs vor allen Dingen die Erblichkeit ihrer Dynastie zu behaupten gesucht hatte, dem Zustande der Gesetzlosigkeit nach verhältnißmäßig kurzer Zeit ein Ende zu machen. Nachdem es Ludwig dem VI. und VII. (1108—1179) gelungen war, wie wir noch später sehen werden, mit Hülfe der Städte die unbändigen Kronvasallen zu demüthigen, die eigenen Besitzungen der Krone zu erweitern und den Grund zu einem Königl. Beamtenthum zu legen, konnte Philipp II. (Augustus) schon im Jahre 1190 für die Dauer seiner Abwesenheit auf seinem bevorstehenden Kreuzzuge eine geordnete Regentschaft einsetzen und durch Heranziehung seiner Baillis den Grund zu dem nachmals so berühmten Pariser Parlamente legen, welches bald Macht und Ansehn genug gewann, um auch über die Großen des Reichs mit Erfolg Recht sprechen zu können. Auf diesem Wege fortschreitend, durfte dann Ludwig IX. oder Heilige (1226—1269) es schon wagen, die Fehden unbedingt zu verbieten und wenngleich dieses Gebot, wie zu erwarten war, noch nicht sofort überall Achtung fand, so bildete es doch die rechtliche Grundlage, von welcher aus das immer weiter vorschreitende Königl. Beamtenthum Kraft und Gelegenheit fand, die Verächter desselben zur Rechenschaft zu ziehen und dadurch die Königl. Auctorität nur noch stärker zu befestigen. Anders in Deutschland! Obgleich dieses unter den sächsischen Kaisern (919—1024) so gut als Frankreich unter den ersten Kapetingern für eine erbliche Monarchie gelten konnte, so verschwand dieser Charakter doch schon unter der folgenden Dynastie, den salischen Franken; denn als in deren Streitigkeiten mit dem päpstlichen Stuhl die Fürsten aus eigennützigen Absichten gegen Heinrich IV. Partei für den Papst genommen und nach dessen Willen in der Person Rudolph's von Schwaben einen Gegenkaiser gewählt hatten (1177—1180), war bereits der Grundsatz ausgesprochen, daß Deuschland ein Wahlreich sei, ja, was noch schlimmer war, daß

dem Papst auf die Wahl einiger Einfluß zustehe. Dazu kommt, daß während die Herrscher Frankreichs und Englands von kleinen Gebieten ausgehend, ihre Macht allmählig stärken und erweitern konnten, die deutschen Könige durch das verhängnißvolle Geschenk der römischen Kaiserkrone, von Anfang an zu dem Wahne verleitet, die rechtmäßigen Gebieter des gesammten Abendlandes zu sein und den Schwerpunkt ihrer Macht in Italien suchen zu müssen, umgekehrt ihre Macht zersplitterten und daher schon ihrer häufigen Abwesenheiten wegen in einer Zeit, wo Alles auf das Gewicht der persönlichen Erscheinung ankam, den Frieden im Reiche nicht aufrecht erhalten konnten. Am schneidendsten tritt dieser Unterschied Frankreichs und Deutschlands hervor, wenn man die Regierungsmaßregeln Friedrichs Barbarossa mit denen seines Zeitgenossen Philipp August von Frankreich vergleicht. Als Philipp August sich im Jahre 1190 zu seinem Kreuzzuge rüstete, setzte er, wie schon erwähnt, eine geordnete Regentschaft ein, welche die Grundlage zu einem obersten Gerichtshofe für Frankreich bot. Drei Jahre früher 1187 hatte sich auch der ritterliche, von den Zeitgenossen viel bewunderte Friedrich Barbarossa, dem 30 Jahre vorher, als er zu Würzburg Hof hielt, die Gesandten fast aller europäischen Herrscher gehuldigt hatten, zu dem Kreuzzuge gerüstet, auf dem er später sein Ende fand. Aber die Maßregeln, die er zur Regierung des Reiches während seiner Abwesenheit traf, beschränkten sich darauf, daß er vor seinem Aufbruche mehrere Raubschlösser zerstörte, Mord und Brand mit der Reichsacht bedrohte und die Fehden nicht etwa verbot, sondern sich auf die Anordnung beschränkte, daß Jeder, der einen Andern befehden wolle, demselben solches drei Tage zuvor durch einen sichern Boten anzukündigen habe. Mittels dieser Bestimmung aber wurde in Deutschland, und zwar durch einen seiner größten Herrscher das Fehderecht in einer Weise sanktionirt, daß man noch in den nächsten drei Jahrhunderten an Einführung von Reichsgerichten nicht denken, sondern nur durch Aufrichtung sogenannter Landfrieden, welche die betheiligten Reichsstände, wie souveräne Herren für bestimmte Zeit mit einander schlossen, periodisch zu einiger Ruhe gelangen

konnte. Und selbst diese Ruhe war so zweifelhafter Natur, daß der Satz: „Dem Landfrieden ist nicht zu trauen", zu einem leider nur zu wahren Sprüchwort wurde. So mußte Deutschland in Ohnmacht zerfallen, weil es sich in seinem hochstrebenden Idealismus von Anfang an eine unlösbare Aufgabe gestellt hatte, während seine nüchternen, staatsklugen, vom Kleinen zum Großen fortschreitenden Nachbaren zum Theil auf seine Kosten groß und mächtig wurden. Aber das Recht der Fehde, dessen fortwucherndem Einflusse dieser Erfolg zum großen Theile zuzuschreiben ist, stand herkömmlich nur dem Freigeborenen, d. h. dem Edelmanne und allenfalls noch dem freien Reichsbürger zu; bloßen Hintersassen, zu denen die große Mehrzahl der unter bischöflicher oder landesfürstlicher Hoheit stehenden Städtebürger gehörten, war es dagegen versagt. Für diese war aber der Besitz desselben eine Lebensfrage. Durch die Kreuzzüge hatten die Völker des Abendlandes, darunter auch die deutschen, nicht nur viele, bis dahin unbekannte Bedürfnisse kennen gelernt, sondern auch eine Menge neuer Verbindungen angeknüpft, welche dem abendländischen Handel neue Quellen des Reichthums erschlossen. Am meisten kam dieses den gewerbsteißigen Städten zu Gute, die sich dadurch mächtig zu heben begannen, während im Gegentheil der Landadel durch den Krieg verwildert und durch die Kosten der Ausrüstung zu demselben verarmt war. Was konnte nun natürlicher sein, als daß der nach beiden Richtungen hin demoralisirte Landadel das ihm fast unbeschränkt gebührende Fehderecht dazu mißbrauchte, sich an den reichen Städtebürgern seines Schadens zu erholen? War dieses aber natürlich, so war es den Bürgern durch die Pflicht der Selbsterhaltung geboten, sich der Angriffe jenes privilegirten Raubritterthums zu erwehren, die so lange nur ihren Oberherren gewidmeten militairischen Kräfte sortan für sich selbst zu verwenden, und sich unabhängig von Jenen eine Organisation zu geben, mit welcher sie ihren Feinden die Stirn zu bieten vermochten.

3. Hiezu ihnen die nöthige Willenskraft zu verleihen, dafür sorgten die kirchlichen Zerwürfnisse. Bis ins 11. Jahr-

hundert hinein galten bekanntlich die römischen Päpste für Unterthanen des Kaisers und wenn sie auch vom Klerus, Adel und Volke zu Rom gewählt zu werden pflegten, so unterlag doch ihre Wahl der Bestätigung des Kaisers. Kraftvolle Kaiser, wie Heinrich III., ernannten Päpste wohl auch selbst. Noch mehr galt dieses von den Bischöfen und andern kirchlichen Würdenträgern des Reichs, die ihre Ernennung und Belohnung überall vom Kaiser empfingen, wobei freilich die Mittel, durch welche päpstliche Aemter erlangt wurden, nicht immer die reinsten waren und das im kanonischen Rechte mit Strafe bedrohte Verbrechen der Amtserschleichung (Simonie) oft genug ungestraft begangen werden mochte. Gegen diese Verweltlichung der Kirche und die daraus hervorgegangene Mißachtung derselben eiferte zuerst und mit steigendem Erfolge Papst Gregor VII., der schon lange, bevor er selbst im Jahre 1073 den päpstlichen Stuhl bestiegen, unter seinen Vorgängern das Regiment der Kirche geführt hatte. Von ihm rühren nicht bloß das erneuerte Verbot der Simonie, die besonders unter Kaiser Heinrich IV. stark getrieben wurde, und das allgemeine Gebot des Priestercölibets; welches vorzugsweise geeignet war, die Geistlichkeit dem weltlichen Einflusse zu entziehen, sondern auch das Decret gegen die Laieninvestitur her, welches allen Geistlichen bei Strafe verbot, irgend ein kirchliches Amt von einem Laien, namentlich also auch vom Kaiser zu empfangen. Diese Vorschriften durchzuführen war nicht leicht, namentlich entbrannte über die Laieninvestitur zwischen Päpsten und Kaisern ein 50jähriger Streit, während dessen beide Theile zur Erledigung gekommene Bischofssitze mit Bischöfen und Gegenbischöfen besetzten und an vielen Orten blutige Händel herbeiführten, die nothwendig das Ansehen der Geistlichkeit aufs Tiefste erschüttern mußten. Zwar wurde der Streit über die Laieninvestitur durch das Concordat zu Worms vom 23. Septbr. 1122 im Ganzen noch vortheilhaft genug für den Kaiser dahin verglichen, daß der Kaiser versprach die Freiheit der Bischofs- und Abtswahlen durch die Kapitel nicht zu stören und die Investitur von Bischöfen und Aebten mit Stab und Ring (cum baculo et annulo) dem Papste zu überlassen, dieser dagegen gestattete,

daß die Wahlen von Bischöfen und Aebten in Gegenwart von Abgesandten des Kaisers, wenngleich ohne Simonie vorgenommen, die Gewählten vom Kaiser die Belohnung über die Regalien mit dem Scepter empfangen und sich zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen Kaiser und Papst verpflichten sollten. Im Allgemeinen aber hatten die Päpste ihr Ziel erreicht, sich die gesammte Geistlichkeit unterthänig zu machen, und dem Einflusse des weltlichen Herrschers nach Möglichkeit zu entziehn. Allein von dem rein sittlichen Standpunkt aus war dennoch die Würde der Geistlichkeit und die Achtung vor derselben nicht größer geworden. Denn wenn sich fortan der Papst den Primat über alle Herrscher der Erde beimaß, so war seine Herrlichkeit eben deshalb mehr weltlicher als geistlicher Natur und was die Bischöfe betrifft, so wurden diese durch ihre weltlichen Besitzungen und die damit verbundenen großen Hoheits- und Herrschaftsrechte so vielfach in blutige Fehden verflochten und so oft genöthigt, das Priestergewand mit der Kriegsrüstung zu vertauschen, daß ihr geistliches Amt von dem weltlichen Fürstenthume weit überragt wurde. Kein Wunder, daß so wüstem Treiben gegenüber der Ruf nach einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern schon frühzeitig durch das deutsche Reich zu ertönen begann, ja daß die ersten Rufe dieser Art schon sehr bald nach der Zeit vernehmbar wurden, wo Gregor VII. die Kirche auf unzerstörbaren Fundamenten von Neuem aufgebaut zu haben meinte. Ein italienischer Priester, Arnold von Brescia, war es, der zuerst, auf das Evangelium gestützt, den hoffärthigen, weltlich gesinnten Kirchenfürsten das Bild der Apostel vorzuhalten und daran die Lehre zu knüpfen wagte, daß alle Reichthümer, aller Güterbesitz, alle Hoheitsrechte der Kirche nur dazu dienten, die Geistlichkeit von ihrem Berufe zu entfernen, die Reinheit ihres Wandels zu beflecken, sie zu Sünden und Lastern zu verleiten und in Interessen zu verflechten, welche dem Christenthume fremd seien. Daher solle fortan, so predigte und lehrte er, kein Geistlicher ein Eigenthum, kein Bischof ein Lehn besitzen, denn alles irdische Gut gehöre den Fürsten und den Leuten dieser Welt. Ihr irdisches Dasein solle die gereinigte Kirche Christi nur von Zehnten und Opfern fristen, ihre Herr-

schaft über die Welt nur eine innere und geistige, nicht aber jene äußere sein, welche Gregor VII. auf Besitzthümer, politische Rechte, feste Ordnungen und unabhängige Stellung des Hauptes und der Glieder der Kirche gegründet und zu vollenden getrachtet hatte. So ideale Anschauungen würden vielleicht wenig Anklang gefunden haben, wenn sie nicht zugleich das Bewußtsein des auf dem Volke lastenden Druckes der realen geistlichen Herrschaft in den Gemüthern der Zeitgenossen, namentlich auch unter den vielen der bischöflichen Oberhoheit unterworfenen Städtebürgern, wach gerufen hätte. Zunächst fanden in Oberitalien, wo Arnold sein Predigeramt begonnen und wo der langwierige Investiturstreit die Gemüther schon zum Nachdenken über die Grenzen der geistlichen und der weltlichen Gewalt angeregt hatte, die mit feuriger Beredsamkeit vorgetragenen Predigten des neuen Apostels, die von einem strengen, der Welt entsagenden Wandel unterstützt wurden, einen sehr empfänglichen und wohlvorbereiteten Boden. Was hätte wohl auch den blühenden lombardischen Städten, die gleich den deutschen unter der bischöflichen Oberhoheit seufzten, willkommener sein können, als die Lehre, daß diese Hoheit keine berechtigte sei. Aber mit diesem negativen Erfolge begnügte sich Arnold nicht; er wußte seinen Zuhörern auch ein positives Ideal als Zielpunkt ihres Strebens hinzustellen, indem er die italienischen Stadtgemeinden mit den städtischen Republiken des Alterthums verglich und auf deren Einrichtungen hinwies. Vor einer großen, nach dem Lateran gerufenen Synode (1139) der Ketzerei angeklagt, hatte Arnold zwar über die Alpen entweichen müssen, dennoch waren in Rom seine Worte nicht verloren gegangen. Im Gegentheil veranstaltete das Volk eine große Versammlung auf dem Kapitol, erwählte einen Senat und kündigte dem Papste das Ende seiner Herrschaft an. Innocenz II. und Coelestin starben unter diesen Unruhen (1143). Von Lucius II. verlangten die neuen Republikaner Ueberweisung aller Einnahmen, Güter und weltlichen Rechte. Lucius widersetzte sich diesem Ansinnen mit stürmender Hand, ward aber zurückgeschlagen und starb an seinen Wunden. Sein Nachfolger Eugen III. mußte von der nach der Rückkehr Arnolds improvisirten alt-römischen Republik

nach Frankreich entfliehen. Zwar gelang es dem Papste Hadrian IV. (1154—1159), nachdem er in seine Residenz zurückgekehrt war, mit Hülfe des auf seinem Römerzuge begriffenen Kaisers Friedrich I. (Barbarossa) Arnold von Brescia in seine Gewalt zu bekommen und dem Flammentode zu überliefern; allein die Lehren desselben waren damit nicht mit vertilgt, vielmehr von der Schweiz und dem Bodensee aus, wo er während seiner Verbannung eifrig gepredigt hatte, tief ins Innere von Deutschland eingedrungen und hatten dort den mächtigsten Eindruck zurückgelassen. In Cöln und in Ulm hatte man schon um 1150 begonnen die Bibel zu lesen, unbekümmert um päpstlichen Bann die kirchlichen Gebräuche zu verachten und in einem ascetischen Leben den Geist eines frühreifen Protestantismus zu bethätigen. Aehnliches geschah zum unsäglichen Leidwesen des Papstes Eugens III. in den Städten Schwabens, Bayerns und der Schweiz, wo die vielfachen Handelsverbindungen mit der Lombardei der neuen Lehre auf tausend Wegen Eingang verschafft hatten. Die Nachfolger Eugens unterließen zwar nicht, der Mißachtung gegen die geistlichen Satzungen in ihrer Weise durch Stiftung neuer Mönchsorden, namentlich der Bettelmönche, so wie durch Verfolgung der Ketzer zu steuern. Aber sie machten dadurch das Uebel nur ärger. Denn je rühriger und eifriger sich diese neuen Sendboten Roms, die sich vorzugsweise in den Städten, als den Heerden „unheiliger Neuerungen" niederließen, in deren Ausrottung bewiesen, um so mehr zogen sie den Haß der Bürgerschaften auf sich; ja einer von ihnen, der berüchtigte Conrad von Marburg ward sogar im Jahre 1238 unweit Marburg von dem ergrimmten Volk erschlagen. Wie mehrere hundert Jahre später zur Zeit der Reformation Luthers, so waren es auch jetzt die mittleren und niederen Volks-Klassen, die gedrückten Handwerker, die von Arnolds Geist, dem Hörigkeit und Knechtschaft mit den Grundsätzen des Christenthums nicht vereinbar erschien, am stärksten ergriffen wurden. Noch aber war in Deutschland die Zeit nicht gekommen, wo die Zünfte ihren Antheil an der Städteverwaltung fordern und die Herrschaft patricischer Geschlechter hätten brechen können. Denn zunächst galt es, sich von der oberherrlichen Gewalt geistlicher und

weltlicher Fürsten zu emancipiren und den Grund zu selbstständigen Stadtverfassungen zu legen. Hiezu führten neben dem kirchlich-intellectuellen Einflusse der Predigten Arnolds von Brescia

4. als politisches Element das Beispiel der flandrischen, der französischen und der lombardischen Städte, welches dem Streben der deutschen Städte geeignete Vorbilder bot, nicht minder die schon während der Regierung der Hohenstaufen und mehr noch nach ihrem Falle im Reiche selbst ausgebrochene Zwietracht, welche die mannigfachsten Gelegenheiten bot, die angestrebten Freiheiten zu erringen.

Am frühesten war in Flandern das Gemeinwesen der Städte zur Entwicklung gekommen. Erbliche Schöffen und Stadträthe, wenn gleich Anfangs noch vom Landesherrn ernannt, kommen in Brügge, welches bereits im 11. Jahrhundert und noch lange nachher der erste See- und Handelsplatz im nordwestlichen Europa war, sicherlich also eine sich ihrer Vorzüge wohl bewußte Bürgerschaft einschloß, schon unter dem Grafen Balduin IV. von Flandern vor. Sein Nachfolger Balduin V. (1034—1067) verlieh zuerst den Einwohnern von Brügge und des neugegründeten Gent das Recht, ihre Schöffen und deren Vorsteher selbst zu wählen. Einstweilen waren dieselben jedoch nur mit der Rechtsprechung in bürglichen und in geringen Strafsachen, so wie mit der niederen Sicherheits- und Ordnungspflege betraut, während die öffentliche Verwaltung und die höhere Strafgerichtsbarkeit noch von den landesherrlichen Beamten gehandhabt wurde. Oberster landesherrlicher Beamter war hier der Bailli, unter welchem der Schultheiß und der Amman stand. Die höchste Klasse der Bürger waren die Poorters (Kaufleute), welche die Schöffenbank und die städtischen Aemter besetzten. Neben den Schöffen, die Anfangs auf Lebenszeit, später (1209) alljährlich gewählt wurden, standen frühzeitig, wenn auch noch in schwankender Amtsthätigkeit und nicht förmlich anerkannt, s. g. Raden oder Radmannen (Rathmänner), als Stellvertreter der niederen Bürgergemeinden. Seit 1228 erhalten auch diese einen bestimmten Wirkungskreis und wählen fortan gleich den Schöffen aus ihrer Mitte je einen Bürgermeister. Aehnliche Berechtigungen

wurden dann mit der Zeit auch andern Städten in Flandern und in Artois zu Theil. Nach dem Aussterben der alten Dynastie der Grafen von Flandern mit Balduin VII. (1119) erlangten jedoch die Städte des Landes neben ihrer innern Freiheit auch noch eine besondere politische Wichtigkeit. Carl von Dänemark vom französischen Oberlehnsherrn zum Nachfolger berufen, war im Jahre 1126 als Opfer seiner Gerechtigkeitsliebe von Mörderhänden gefallen. Die Mörder zu strafen leisteten die Schöffen mit den vornehmsten Altbürgern und wehrständischen Geschlechtern aus den Städten dem Gerichte der Barone treulich Beistand. Zum Dank dafür weigerte man sich nicht, ihnen auch bei der Wahl des neuen Gebieters einen entscheidenden Einfluß zu gestatten. Denn als Wilhelm von der Normandie, vom Könige Carl VI. von Frankreich in Uebereinstimmung mit den Burggrafen und den Baronen des Landes zum Nachfolger des Ermordeten erwählt worden war und der König den Einwohnern von Brügge solches kundthun wollte, fand er vor den Thoren der Stadt die Schöffen aus den Städten nebst den ritterlichen und vornehmsten Altbürgern und einer großen Menge Volkes versammelt, die geschworen hatten, nur den Tüchtigsten, Redlichsten und Frömmsten als Grafen aufzunehmen. Mit der Wahl Wilhelms von der Normandie bekannt gemacht, forderten die Bürger einen Tag Bedenkzeit und erklärten erst dann ihre Zustimmung. Merkwürdiger Weise hatten die aus Italien verbreiteten Ideen auch in Flandern schon so weit Wurzel gefaßt, daß man dem Neuerwählten den Titel „Konsul" beilegte. Der neue Konsul büßte jedoch bald seine Popularität ein. Von Bürgern und Baronen verlassen, mußte er dem Grafen Dietrich vom Elsaß weichen, der schon im März 1128 in Gent und bald auch in Brügge einzog. Die Regierung Dietrichs und dessen Sohnes (bis 1191) zählt zu den glücklichsten Perioden der flandrischen Geschichte. Denn unter ihnen befestigte sich nicht nur die volksthümliche Verfassung der Städte, sondern die beiden Vororte Gent und Brügge sahen auch gerade damals den Welthandel des ganzen nordwestlichen Europa in ihren Häfen zusammenfließen und legten den Grund zu der nachmals so berühmten flämischen

Hansa, welche das Muster der späteren norddeutschen Hansa wurde.

Hatte sich in Flandern die Ausbildung der Gemeinfreiheit meist auf friedlichen Wege vollzogen, so war es in Frankreich die Noth der Zeit, welche dazu trieb. Dort stand, wie wir gesehen haben, schon seit der Zeit, wo Hugo Capet, Herzog von Franken, den Königlichen Titel annahm, zu Ende des 10. Jahrhunderts, das Faustrecht in schönster Blüthe und es konnte daher nicht fehlen, daß die durch friedliche Gewerbe zu einigem Wohlstande gediehenen Städte sehr bald willkommene Gegenstände für die Raubsucht der umliegenden Landherren wurden. Am schlimmsten war es damit in den unmittelbaren Besitzungen des neuen Königshauses, dem Herzogthum Franken, bestellt, wo „parteiische, habsüchtige, bestechliche, gewaltthätige Beamten den auf den Städten lastenden Druck ihrer Oberherren noch um ein Beträchtliches vermehrten". Um diesen Uebeln möglichst zu steuern hatte sich der altersschwache König Philipp I. schon gegen das Ende seiner 48jährigen Regierung (1092) seinen Sohn, den nachherigen König Ludwig VI. als Mitregenten zugesellt. Dieser faßte den glücklichen Gedanken, sich aus den Bürgerschaften eine Macht zu bilden, mit der er seinen gewaltthätigen, raubsüchtigen und widerspenstigen Lehngrafen und Beamten die Spitze zu bieten vermöchte. Der Plan hatte wunderbaren Erfolg. Indem er die Bischöfe seines Herzogthums bewog, in den einzelnen Städten die Kirchspielsgenossen durch ihre Pfarrer zu den Waffen rufen zu lassen, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, gelang es ihm, große Schaaren von Bürgern zusammenzubringen, welche von ihren mit Fahnen voranschreitenden Pfarrern geführt, mit Begeisterung die Waffen ergriffen hatten und, obgleich nur zu Fuße kämpfend, gegen die schwer gepanzerten Reiter der adelichen Vasallen treffliche Dienste leisteten, ja im Jahre 1120 sogar dazu benutzt werden konnten, einen Einfall des Kaisers Heinrich V. siegreich zurückzuweisen. So gelang es den Königen von Frankreich mit Hülfe dieser hinterher noch beträchtlich erweiterten Bürgeraufgebote zunächst in ihrem Herzogthum Franken, dem Stammlande des nachmaligen großen französischen Reiches, sich die voll-

ständige Landeshoheit über die landsässigen Grafen und Herren zu sichern.

Aber mit ihren kriegerischen Erfolgen war auch das Selbstgefühl der Bürgerschaften erweckt worden, und es bildeten sich aus ihnen bald jene schon von Carl dem Großen verpönten Vereine (Verschwörungen) zu gemeinsamem Schutze gegen jedwede Beschädigung. War ihr Zweck Anfangs auch kein anderer, als in jener völlig rechtlosen Zeit die Auslieferung versteckter Verbrecher und böser Schuldner zu erlangen, da die verschiedenen Gerichtsherrschaften, die es in der Regel an einem Orte gab, ihren Beruf viel mehr darin erkannten, die ihnen unterworfenen Uebelthäter gegen die Angriffe Fremder zu schützen, als der gebührenden Bestrafung zuzuführen, so blieben sie doch, einmal im Zuge, hiebei nicht stehen und verlangten mit der Zeit Befreiung von der Gewalt ihrer Oberherren, wobei es dann an Gräuelthaten aller Art nicht fehlte. Die ersten Aufstände dieser Art wurden zwar blutig unterdrückt, so in le Mans und in Cambray (1070, 1076). Durch beträchtliche Geldsummen der Bürgerschaften gewonnen, begann aber Carl VI. mit der Zeit sich auf die Seite der Bürger zu stellen, ein Beispiel, welches sein Sohn und Nachfolger Carl VII. nachahmte. Schon ein Jahrzehnt nach den ersten Bewegungen wurden mehrere solcher Vereinigungen (Communiae genannt) vom Könige genehmigt. Das Ziel derselben war jedoch nun nicht mehr die Gerichtsherren zur Ausübung der Justiz zu nöthigen, sondern vielmehr sich selbst an deren Stelle zu setzen. Dem widerstrebten nun die Bischöfe, und da sie bei dem bestechlichen Könige nicht selten die Bürgerschaften in Geldspenden überboten, so gelang es ihnen auch zuweilen, die Bewilligung gemeinheitlicher Verfassungen an die Bürgerschaften zu hintertreiben, ja wohl die Rücknahme schon bewilligter zu erwirken. Das führte jedoch wieder zu blutigen Excessen, wie z. B. in Laon, wo im Jahre 1111 aus einer solchen Veranlassung der Bischof auf eine grauenvolle Weise gemordet und noch an seinem Leichname beschimpft wurde. Wie heftig aber auch aus Anlaß dieser und ähnlicher Vorfälle die Bischöfe gegen die „Gemeinheiten" (communes, communiae) predigen und dadurch dem Worte

„gemein", „commun" jenen Nebengriff verschaffen mochten, den dieselben noch bis auf den heutigen Tag haben, der Erfolg entsprach ihren Anstrengungen nicht. Abwechselnd, nicht bloß vom Könige, sondern auch von einer oder der andern der an einem Orte befindlichen, sich gegenseitig befehdenden Gerichtsherren unterstützt, gingen die Bürgergemeinden in ihren Forderungen immer weiter, und suchten außer der Gerichtsbarkeit auch Regalien und andere nutzbare Gerechtsame, sei es durch Kauf, sei es durch Gewalt zu erwerben, ganz besonders aber sich der drückenden grundherrlichen Lasten, als der willkürlichen Besteuerung, der Frohndienste, der Zwangsheirathen, der verschiedenen Erbschaftsabgaben u. s. w. zu entledigen. Dieses fanden die französischen Könige bald ihren Interessen entsprechend. Denn wenn sich eine Stadt auf diese Weise der Gewalt ihres geistlichen oder weltlichen Oberherrn entzogen hatte, so verlor sie den Charakter „der Mittelbarkeit". Die Könige säumten daher nicht, eine solche Stadt alsdann für „reichsunmittelbar" zu erklären, um so nach allmäliger Untergrabung der lehnsherrlichen Gewalt die Anserbauung eines neuen Staatsgebäudes auf der Grundlage des Bürgerstandes vorzubereiten. — Gewöhnlich beruhte die Verfassung dieser städtischen Gemeinheiten, deren höchste Blüthe in das 12. Jahrhundert fällt, auf einem in der Regel aus 12 Mitgliedern mit einem Vorsteher (Major, maires) bestehenden Schöffenkollegium, welches die bürgerliche und die niedere peinliche Gerichtsbarkeit übte, wogegen die höhere peinliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltung in den Händen eines landesherrlichen Beamten zu liegen pflegte, der an verschiedenen Orten bald Prévot (praepositus), Castellan (Burggraf), oder auch Villicus (Hofrichter) genannt wurde. In einigen Städten erlangten jedoch die Schöffen auch die höhere Gerichtsbarkeit und ein Schritt weiter führte dahin, der „Gemeinheit" die ganze Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu überlassen, die dann durch besondere genossenschaftliche Beamte unter verschiedenen Namen, als Consiliarii, Consultatores (Rathmannen), Jurati (Geschworne), in den Niederlanden „Körmannen" (von Küren, Wählen) geführt zu werden pflegte. An einigen Orten bildeten

dieſe Verwaltungsbeamte mit den Schöffen (echevins) zuſammen einen engeren Rath, neben welchem noch ein weiterer aus der Bürgerſchaft gebildeter Rath vorkam. Dieſe Beiſpiele bürgerlicher Freiheit konnten begreiflicher Weiſe nicht umhin, auch auf die deutſchen Städte zurückzuwirken, wo ähnliche Veranlaſſungen nicht ſelten ähnliche Wirkungen herbeiführten.

Energiſcher aber noch als das franzöſiſche, wirkte das Beiſpiel der italieniſchen Städte, mit denen Deutſchland ſchon wegen der Gemeinſchaft ihres Oberhauptes durch die Römerzüge der deutſchen Könige und ähnliche Veranlaſſungen, in noch nähere Berührung kam, als mit Frankreich.

Daß in Italien und in Frankreich das mittelalterliche Städteweſen früher als in Deutſchland zur Entwicklung kommen konnte, findet eine genügende Erklärung in dem Umſtande, daß beide Länder zur Zeit der germaniſchen Eroberungszüge ſchon mit großen und reichen Städten bedeckt waren, während es in Deutſchland noch an den erſten Anfängen dazu fehlte. Daher kam es, daß es die mit Carl dem Großen in Italien eingewanderten fränkiſchen Ritter, wenn gleich ſie ſonſt ihre germaniſchen Einrichtungen, namentlich auch die Grafſchaftsverfaſſung mitbrachten, doch bald bequemer fanden, ſich in den Städten, als auf den ihnen verliehenen Ländereien niederzulaſſen, und ſo den Grund zu den nachmaligen patriziſchen Gemeinden der italieniſchen Städte zu legen. Früher als in Deutſchland trat aber auch der Verfall der Grafſchaftsverfaſſung in Italien dadurch ein, daß die Biſchöfe frühzeitig mit Exemtionen und Immunitäten bedacht wurden und die Grafen ſelbſt ihr Amt als erbliche Würde zu betrachten anfingen. Sehr oft gelang es auch den Biſchöfen als Preis für die während der vielen Thronſtreitigkeiten unter den Nachfolgern Carls des Großen dem einen oder dem andern Theile geleiſtete Hülfe die Grafengewalt an ſich zu reißen, und dadurch ſelbſt die urſprünglich freien Gemeinden ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen. Schon zur Zeit der drei ſächſiſchen Ottonen (936—1002) findet man daher in faſt allen norditalieniſchen Städten Vicegrafen, welche mit der Ausübung der biſchöflichen Grafengewalt betraut ſind, dieſelbe jedoch nicht bloß

über die freien Gemeinden, sondern auch über die bischöflichen Lehnsträger (Capitani) und deren Aftervasallen (Valvassores) ausüben. So mit jenen unter einem Gerichtsbanne vereinigt, streben diese natürlich dahin gleiche Gerechtsame zu erlangen, daher denn bald aus beiden Ständen je 6 Schöffen erwählt werden, die unter dem Vorsitze des bischöflichen Vicegrafen Recht sprechen. Die Gemeinfreiheit, die so schon unter den sächsischen Kaisern vorbereitet war, kam unter den Saliern (Conrad II. Heinrich III. IV., V. — 1024 — 1125) zur Vollendung. Denn als es zwischen kleinen Lehnsträgern und den Freien auf der einen und den Bischöfen und deren Kapitänen auf der andern Seite zu blutigen Fehden gekommen war, zog Kaiser Conrad II. über die Alpen und erließ um 1037 die schon erwähnte Constitution, welche zu Gunsten der kleineren Vasallen die Lehne für erblich erklärt. Dadurch wurde die Macht der Bischöfe gebrochen, die in einer Zeit, wo weltliche Macht nur durch das Schwert aufrecht erhalten werden konnte, viel zu schwach waren, um ihre nunmehr auf ihr Recht trotzenden kriegerischen Vasallen zu bändigen und daher oft genug deren Beistand und Gehorsam durch Geld erkaufen mußten. Die kraftvolle Regierung Heinrichs III., der, wie schon erwähnt, Päpste beliebig ein- und absetzte, konnte begreiflicher Weise der Auctorität der Bischöfe keinen Vorschub leisten; aber eben so wenig that dieses die Schwäche Heinrich IV., der sich so weit herabließ, im Büßerhemde vor Gregor VII. im Schlosse zu Canossa zu erscheinen. Denn alsbald entbrannte auch jener 50jährige Investiturstreit, während dessen von beiden Theilen Bischöfe eingesetzt wurden, die sich alsbald einander zu befehden begannen, und um sich des Beistandes ihrer Städte zu versichern, zu Gunsten derselben ein Hoheitsrecht nach dem andern Preis gaben. Daher kam es, daß schon im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts die norditalischen Stadtgemeinden von der bischöflichen Gewalt befreit und die bischöflichen Vicegrafen beseitigt waren. Die Schöffen, jetzt Consules, Consilium genannt, erwählen fortan ihre Vorsteher selbst und erachten seit den Predigten Arnolds von Brescia mit dem vieldeutigen Namen „Consules“ die alte republikanische Verfassung Roms in ihren Mauern für

hergestellt. Schon unter Heinrich V. (1107—1125) existirt z. B. in Mailand eine vom Erzbischofe nicht mehr abhängige, unter dem Namen „Consules" auftretende Stadtobrigkeit, die in ihrer Zusammensetzung die 3 Stände repräsentirt, aus denen die Gemeinde besteht. Weiter finden wir im Jahre 1130 9 Consules aus dem hohen Adel der Capitani, 6 aus der Zahl der Valvassores und begüterten Kaufleute, 5 dagegen aus der Zahl der s. g. Bürger, deren Aemter alljährlich wechselten. Aehnlich war die Verfassung in den übrigen Städten der Lombardei, Tusciens und der Romagna, wenngleich die Zahl der Consules verschieden war und zwischen 12, 16, 18 und 20 variirte. Die Consules, neben welchen noch ein Rath oder Parlament als Vertretung der Bürgerschaft existirt, üben die gesammte Regierungsgewalt, d. h. diejenigen Hoheitsrechte, welche die Gemeinde durch Uebergriffe, Herkommen oder Bewilligung ihrer früheren Oberherren erworben hatte, vor allen Dingen also die Gerichtsbarkeit, das Recht über Krieg und Frieden und die Vertretung der Stadt nach Außen. Das Gericht verwalten sie mit Hinzuziehung von Rechtsverständigen, die aus dem Schöffenthume Carls des Großen hervorgegangen, einen besonderen Stand zu bilden anfangen, zumal seitdem durch die Romanistenschule zu Bologna das Studium des römischen Rechtes einen neuen Aufschwung gewonnen hatte. Aus diesen vertrauten Räthen der Consules bildete sich mit der Zeit eine eigne, unter dem Namen Credentia bekannte Behörde, die auf das Vertrauen und das Geheimniß der Konsuln vereidigt, gewissermaßen deren „geheimes Kabinet" bildet. Die Bürgerversammlung oder das Parlament, Anfangs, bevor die ganze Gemeinde in Zünfte zerfiel, nach den Thorbezirken gewählt, wurde von den verantwortlichen und darum nicht in strenger Abhängigkeit gehaltenen Konsuln nur bei wichtigen Veranlassungen zu Rathe gezogen. Eines eigentlichen Gebieters ledig übten die italienischen Städte schon seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts jede für sich auch das Recht der Gesetzgebung und es entstanden seitdem die verschiedenen Stadtrechte, welche in s. g. „Beliebungen" das gemeinsame Gewohnheitsrecht feststellten und nach erfolgter schriftlicher Abfassung zum bindenden Gesetz erhoben.

Den Deutschen waren Zustände dieser Art in jener Zeit noch so fremd, daß der Bischof Otto von Freisingen, der Geschichtsschreiber seines großen Neffen Friedrich Barbarossa, indem er sie berichtet, sein Erstaunen darüber nicht bergen kann. Findet er es schon unbegreiflich, daß die Städte „Leute von niederer Herkunft, ja gemeine Handwerker, die sich mit verächtlichen Handtirungen abgaben, zum Rittergürtel und zu hohen Aemtern beförderten, während andere Nationen dieselben von den freien und edleren Künsten, wie die Pest ausstießen, so verdrießt es den stolzen Fürstbischof noch mehr, daß jenes anmaßungsvolle Bürgerthum sogar altadeliche Herrengeschlechter in seinen Verband einzutreten gezwungen habe und in weiten Gebieten kaum ein hoher Baron gefunden wurde, der seine Unabhängigkeit bewahrt habe!" Er konnte damals freilich nicht ahnen, daß gerade diese Verschmelzung des Landadels mit den Städtebürgern einige Zeit später in den Kämpfen der Guelfen und Ghibellinen die Städte zum Schauplatz blutiger Bürgerkriege machen und am meisten dazu beitragen würde, den Sturz ihrer Freiheiten herbeizuführen. Vorläufig aber mußte die Kunde so beneidenswerther Zustände in Deutschland, wo noch die ländlichen Grundherren das Uebergewicht über die Städte behaupteten und diese selbst noch unter dem Drucke der Hörigkeit seufzten, das Bürgerthum mächtig zur Nacheiferung aufstacheln, wenngleich der gewaltige Arm des ritterlichen Friedrich Barbarossa, dem die zwar kluge, aber gewissenlose Politik seiner westlichen Nachbaren sehr fern lag, vorläufig noch alle Versuche der Städte, sich ihrer Oberherren zu entziehn, mit unerbitterlicher Strenge niederhielt.

Zwar zeigte sich Friedrich Barbarossa im Anfange seiner langen und wechselvollen Regierung (1152—1190) nicht abgeneigt, auch den Städten gelegentlich Beweise seiner Huld zu geben. So bewilligte er, als er im Jahre 1156 mit der Kaiserkrone geschmückt, von seinem Römerzuge heimgekehrt war und sich durch Wiederherstellung seiner königlichen Auctorität über die Städte Italiens, selbst über das stolze Rom befriedigt fühlte, der Stadt Worms, nach Schlichtung eines Streites mit ihrem Bischof in Form eines s. g. „Kaiserlichen Friedens" unter An-

drohung von Strafen für alle innerhalb des Friedensbezirkes verübte Verbrechen eine Verfassung, welche die Grundlagen ihrer späteren politischen Freiheit in sich schloß. Ohne die Hoheit des Bischofs aufzuheben, dessen Beamte (Voigt und Schultheiß nebst 2 Amtleuten) den ordentlichen Gerichten und der herrschaftlichen Verwaltung vorstanden und Antheil an den Strafgeldern hatten, gewährte er den Bürgern einen Stadtrath und ein städtisches Gericht von 40 Mitgliedern, darunter 12 Ministerialen und 28 Bürger, gegen deren nach den Gesetzen der Stadt gefällten Sprüchen keine Berufung an ein höheres Gericht stattfinden sollte. Die Handhabung des Landfriedens war den Bürgern so weit anvertraut, daß sie einen Friedbrecher außerhalb der Stadt verfolgen und mit Gewalt vor Gericht ziehen, erforderlichen Falles auch Stadt oder Burg, wo er sich verborgen halten würde, belagern und den kaiserlichen Landvoigt am Mittelrhein oder den Kaiser selbst zu ihrem Beistand anrufen durften. Bei einer solchen Fülle richterlicher Gewalt war es jedoch nicht zu verwundern, daß sich aus den 40 Stadträthen, auch Consules genannt, sehr bald eine aristokratisch-republikanische Verfassung herausbildete, bei welcher die bischöfliche Hoheit nichts mehr zu bedeuten hatte, wohl aber die andere Bürgerschaft zu Versuchen angereizt wurde, solcher ausgedehnter Freiheiten ebenfalls theilhaftig zu werden.

So gnädig sich aber hier der Kaiser aus eignem Willen erwiesen hatte, so übel empfand er es, zumal nach den schlimmen Erfahrungen, die er später an den lombardischen Städten gemacht hatte, wenn irgend wo die Bürger es unternahmen, sich eigenmächtig ihrer angestammten Obrigkeit zu entziehen. Zwar war es ihm in den Jahren 1158 bis 1160 gelungen, den Trotz der lombardischen Städte zu brechen, ihnen die bisher genossenen Regalien zu entziehen, sie zur Annahme kaiserlicher Obrigkeiten zu nöthigen, und, als sich Mailand dem nicht fügen wollte, dasselbe im Jahre 1162 bis auf den Grund zu zerstören; allein schon im Jahre 1168 sah er sich genöthigt, nachdem er den größten Theil seines Heeres durch Krankheiten eingebüßt hatte, vor dem Aufgebote der verbundenen lombardischen Städte heim-

lich zu entfliehen und nachdem er am 29. Mai 1176 in der furchtbaren Schlacht von Legnano von den wüthenden Mailändern geschlagen worden war, blieb ihm nach siebenjährigem Waffenstillstande nichts übrig, als am 24. Juni 1183 im Frieden zu Constanz den oberitalienischen Städten sämmtliche Regalien, die er ihnen 25 Jahre zuvor auf den Ronkalischen Gefilden in souverainer Machtvollkommenheit abgesprochen hatte, mit Einschluß der eignen Wahl ihrer Obrigkeiten wieder zu bewilligen, und sich damit zu begnügen, daß die gewählten Obrigkeiten es sich gefallen ließen, mit ihrer Gewalt von ihm belehnt zu werden. Durch diese Erfahrungen belehrt, hütete sich Friedrich, den Städten in Deutschland Freiheiten zu gewähren, die er später wieder hätte bekämpfen müssen, wenngleich er für ihr materielles Gedeihen bei vorkommenden Gelegenheiten gern Sorge trug. So erhob er im Jahre 1164 zwar das Jagdschloß Hagenau im Elsaß zur Stadt, schmückte die neue Stadt mit Mauern und Kirchen, gewährte ihren Bürgern auch mancherlei nutzbare Gerechtsame, von einer Freiheit aber, wie er sie bald nach Antritt seiner Regierung den Wormsern bewilligt hatte, war nicht die Rede. Ein Reichsschultheiß mit 12 lebenslänglichen, aus dem Adel gewählten, sich selbst ergänzenden Schöffen führten Gericht und Verwaltung. Erst im Jahre 1330 gelang es 22 Männern aus den Zünften dem Schöffenkollegium hinzuzutreten. Noch auf dem Ronkalischen Felde vor Mailand im Jahre 1158, wo er im vollen Glanze kaiserlicher Herrlichkeit die stolzen Mailänder als demüthig Büßende vor sich hatte erscheinen sehen, erneuerte er die Verbote Carls des Großen gegen alle Genossenschaften und Verschwörungen innerhalb und außerhalb der Städte, so wie die Einigungen der Städte unter einander und mit dritten Personen. Das hinderte zwar nicht, daß noch in demselben Jahre der Erzbischof Wichmann zu Magdeburg, wie zum Trotz gegen das kaiserliche Verbot das Recht und das Meisterthum der Schuster dergestalt bestätigte, daß sie keinen Obmann über sich haben sollten, als den gemeinsam erwählten Amtsmeister; wo aber der Arm des Kaisers hinreichte, da fiel er erbarmungslos nieder, sobald seine Gerechtigkeit gegen widerspenstige Bürger angerufen

wurde. Am härtesten hatten dieses die Bürger von Mainz zu empfinden, die im Jahr 1159 ihren hartgesinnten Erzbischof Arnold verjagt, und als derselbe im Jahre 1160, auf des Kaisers Gebote pochend, mit höhnenden Worten zurückgekehrt war, in einem Tumult erschlagen, ja sich sogar vermessen hatten, mit Uebergehung des Klerus zur Wahl eines andern Erzbischofs zu schreiten. Denn diesen Frevel zu strafen zog Friedrich im Jahre 1163 persönlich nach Mainz, und wenn er gleich die Schuldigen, die mittlerweile das Weite gesucht hatten, nicht mehr bestrafen konnte, so vernichtete er doch nicht nur alte Freibriefe und bürgerliche Vorrechte der vornehmen alten Rheinstadt, sondern ließ auch ihre Mauern und Thürme in den Grund brechen,

„damit das goldene Mainz zum Dorf herabsänke, schutzlos
„selbst gegen Wölfe und Diebsgesindel".

Erst 20 Jahre später fand Mainz wieder Gnade vor den Augen des strengen Gebieters. Nach dem Frieden von Constanz sich einen Augenblick der Ruhe gönnend, berief Kaiser Friedrich jene berühmte Reichshochzeit in das noch der Mauern beraubte Mainz und 1192 sprach sein Nachfolger die Ebenbürtigkeit der dortigen Reichsministerialen mit den Ministerialen des Erzbischofs aus, was der Stadt ein streng aristokratisches Gepräge verlieh, aus der sich eine eigentliche Gemeinfreiheit nur mühsam losringen konnte.

Bezeichnend für den Geist der Zeit sind auch die fast gleichzeitigen Ereignisse in Trier. Pfalzgraf Conrad, der Bruder des Kaisers, als Obervogt des Erzstiftes Trier mit dem Erzbischof in Streit gerathen, hatte zur Kränkung der geistlichen Herren den Bürgern von Trier dieselben Freiheiten erwirken wollen, die in Italien zu bekämpfen er dem Bruder sein Schwert geliehen hatte. Von ihm begünstigt, erhob sich im Jahre 1157 oder 1158 eine „Verschwörung" unter den Bürgern, um sich eine „Gemeinheit" (Commune) nach Art der flandrischen und französischen zu erwirken. Diese Commune, bestehend in der Errichtung von Zünften und Brüderschaften, Bildung eines Stadtrathes mit Consulargewalt und Anmaßung des Stadtregimentes, wurde damals zwar unterdrückt, erhob sich jedoch im

Jahre 1161, während der Kaiser in Mailand war, von Neuem weshalb der Erzbischof, der sich persönlich in das Lager des Kaisers begeben hatte, von diesem den gemessenen Befehl erwirkte, die „Verschwörung" sammt allen Neuerungen gegen die Ehre und das alte Recht der geistlichen Herren abzustellen. Ob die Bürger damals gehorchten, ist nicht bekannt, gewiß aber ist, daß sie sich bald darauf, dem Erzbischofe zum Trotz, im Besitz der erstrebten Gerechtsame befanden. In ähnlicher Weise wurden auch Trient und Brixen, die angeweht von lombardischem Geiste, sich von der bischöflichen Abhängigkeit zu befreien trachteten, mit ihren Ansprüchen zurückgewiesen, insbesondere verbot der Kaiser den Tridentinern im Jahre 1182 „eigne Consules zu wählen und Steuern auszuschreiben", weil sie unter bischöflichem Regimente ständen.

Sonst und wo die oberherrlichen Rechte nicht ins Spiel kamen, gab der Kaiser billigen Ansprüchen der Bürger, selbst gegen sein persönliches Interesse, wohlwollendes Gehör. So erwirkten die Osnabrücker im Jahre 1171 das von vielen Städten angestrebte kostbare Recht, vor kein auswärtiges Gericht, sogar vor den Kaiser selbst nicht, geladen werden zu dürfen und erfreuten sich besonders bestellter Richter aus der Zahl der bischöflichen Dienstleute. Sogar den Bischof von Augsburg wies der Kaiser auf einem Reichstag zu Nürnberg (1156) in seine Schranken und gab das Zoll- und Münzmeisteramt, welches sich der Burggraf angemaßt hatte, den Bürgern wieder zurück. Im Jahre 1186 verlieh er ferner den Bürgern von Bremen ihren ersten Schutzbrief und im Jahr 1188 nahm er die Lübecker gegen die Zollplackereien des Grafen Adolph von Schauenburg in Schutz. In einem großen Freibriefe verlieh er ihnen nicht nur eine weitläuftige Stadtmark nebst Weiden, Fischereien, Holzungen u. s. w., sondern auch Patronat, Zollfreiheit, ein Wettegericht von Rathmännern, mit theilweisem Ertrage der Gerichtsbußen zum Vortheile der Stadt, Befreiung vom Heerbanne mit der Befugniß zur Selbstvertheidigung, Befreiung eines Jeden seit Jahr und Tag in der Stadt Ansässigen von jedwedem Hörigkeitsanspruch, endlich das Recht, sich selbst

statutarische Gesetze zu geben. Aehnliche Vergünstigungen gewährte er im folgenden Jahre (1189) dem durch Adolph's von Schauenburg Sorgfalt der Elbe näher gerückten und beträchtlich erweitertem Hamburg.

Was jedoch den Städten unter der Regierung des gewaltigen Friedrich Barbarossa zu erringen nicht möglich gewesen war, dazu boten die späteren Zerwürfnisse des Reichs mannigfache Gelegenheiten. Sein Sohn und nächster Nachfolger Heinrich VI., der jedoch gleich vielen andern edlen Deutschen mitten in seinen großartigsten Entwürfen schon im Jahre 1197 in Italien sein Grab fand, schien die Wichtigkeit der Städte zur Erreichung seines Strebens, die römisch-deutsche Kaiserkrone in seinem Hause erblich zu machen, zu ahnen. Denn nach verschiedenen materiellen Erleichterungen, die er den Städten des Erzstiftes Cöln durch Befreiung von lästigen Zöllen gewährt hatte, erweiterte er auch durch eine Urkunde von 1190 die Freiheiten der Stadt Worms. Nach dieser Urkunde haben die vorhin erwähnten 40 Schöffen schon rathmännische Gewalt, und ergänzen sich selbst. Die Bürger erwählen alljährlich den Schultheißen und dessen Amtleute. 16 aus den Kirchspielen erwählte „Heimbürger" beaufsichtigen Maaß und Gewicht. Der Bischof bedeutet fast nichts mehr und die Regierung der Stadt ist fast ganz republikanisch. Zwei Jahre darauf (1192) bestätigte Heinrich auch der neu erbauten Stadt Bern die von dem Herzoge von Zaehringen nach dem Muster Freiburgs bewilligten Freiheiten. Schon vor Antritt seiner Regierung, im Jahre 1186, hatte er die Burg Breisach, die er vom Bischofe von Basel zu Lehn erhalten, zu einer Zufluchtsstätte der Armen bestimmt, in welcher alle Flüchtlinge den Schutz Königlicher Gerechtigkeit finden sollten. Weitere Entwürfe dieser Art hinderte sein früher Tod.

Weil sein Sohn und Erbe, der nachmalige Kaiser Friedrich II. damals erst 3 Jahr alt war, so kam es nun zu jener unglücklichen Doppelwahl, wonach ein Theil der Fürsten den Bruder des verstorbenen Kaisers, den Herzog Philipp von Schwaben, der andere, durch den Einfluß des Papstes unterstützt, Heinrichs des Löwen, des Herzogs von Sachsen und Bayern

zweiten Sohn, Otto (IV.) zum Könige erkor. Es hatte dieses die Folge, daß die beiden Gegner nun 10 Jahre lang einander bekämpften und das Reich in die Parteien der Weiblinger und der Welfen zerrissen, deren Zwist sich später mit dem Streite zwischen Kaiser und Papst identificirte und noch Jahrhunderte lang in Deutschland und Italien nachwirkte. Durch den Mordstahl Otto's von Wittelsbach von seinem Gegner Philipp im Jahre 1208 befreit, konnte zwar Otto IV. seinen Römerzug antreten und die Kaiserkrone gewinnen; allein obgleich von Anfang an ein Werkzeug der päpstlichen Partei, wollte er doch nunmehr die dem Papste Innocenz III. gemachten Versprechungen nicht einhalten und verfiel dafür in den päpstlichen Bann. In Folge dessen wandte sich die Mehrzahl der deutschen Fürsten von ihm ab und richtete sein Augenmerk auf den unmehr zu einem stattlichen Jünglinge herangereiften Enkel Friedrich's Barbarossa, Friedrich II., der im Jahre 1212 mit dem Beistande des Papstes aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt war und schon im Jahre 1215 in Aachen feierlichst zum Könige gekrönt wurde. Otto IV. hielt sich zwar nun noch etliche Jahre, verlor aber nach einem unglücklichen Kriege gegen Frankreich allen Anhang und starb endlich im Jahrn 1219, von Allen verlassen, auf der einsamen Harzburg.

So groß die Noth nun auch während der 15jährigen Zwischenregierung vom Tode Heinrich's VI. bis zur Ankunft Friedrichs II. (1197—1212) gewesen war, so war doch gerade diese Zeit der Entwicklung des städtischen Wesens vorzugsweise günstig. Denn die unaufhörlichen Kriegsdrangsale nöthigten freie und unfreie Landbewohner Personen und Eigenthum hinter die sichern Mauern der Städte zu bergen, die sehr bereit waren, solche Verstärkungen an Volk und Vermögen bei sich aufzunehmen. Die Landesfürsten, ungewiß wer ihr Oberlehnsherr sei, fragten nicht mehr nach kaiserlicher Genehmigung, um einen bequem gelegenen Ort zur Hebung seines Verkehrs und ihrer eigenen Einkünfte mit größeren Freiheiten auszustatten. Zaghafte Gemeinwesen, durch das Beispiel der Italiener ermuthigt, wagten es, ungeachtet der Gesetze gegen die Verbindungen, sich

zu gegenseitigem Schutze bundesmäßig an einander zu schließen. Konnte so lange das Recht, sich mit Mauern, Thürmen und Gräben zu umziehen, nur vom Kaiser verliehen werden, so kam als die Noth dazu drängte, das Recht nicht weiter in Frage. Indem daher unzählige, zu Städten herangewachsene Ortschaften diesen Schritt wagten, legten sie den Grund zu späterer Erwerbung von Stadtrecht und Gemeinfreiheit. Der Stadt Cöln, der Kaiser Friedrich I. so wenig als den Baselern erlaubt hatte, eine sogen. „Wichburg" (wahrscheinlich „Burg in vico", Stadtburg) aufzuführen, gestattete König Philipp im Jahre 1207 ohne Rücksicht auf das Recht des Burggrafen, beliebige Werke an ihren Mauern zu erbauen und im Jahre 1212 wurde ihnen dann weiter gestattet, zu diesem Zwecke sogar eine Abgabe zu erheben. Das „goldene" Mainz, seit jenem Strafgerichte Friedrichs I. noch immer ohne Mauern, erhielt im Jahre 1200 die Erlaubniß, dieselben zum Schutze des Erzbischofes wieder aufzubauen. Um sich Anhänger zu erwerben, mußten auch die streitenden Gegenkönige die Städte durch Ertheilung von Gnadenbezeigungen und Privilegien zu gewinnen suchen: So suchte sich König Philipp, als er im Jahre 1198 mit seinem unmündigen Neffen, dem nachherigen Kaiser Friedrich II., aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt war, der Treue der ihm anhangenden Bürger von Speier durch urkundliche Gewährung des Stadtrathes zu versichern. Zum Dank für die ihm gewährte Aufnahme erneuerte er nicht bloß ihre alten Privilegien, sondern fügte denselben noch hinzu, daß 12 aus der Bürgerschaft Erwählte, den Stadtrath bildend, nach bestem Vermögen für das Wohl der „Gemeinde" sorgen sollten. Aehnliche Verleihungen aus ähnlichen Ursachen erhielten auch andere oberdeutsche Städte. Dafür ging freilich unter diesem, sowie unter den späteren Zwischenreichen und schwachen Regierungen auch eine große Zahl ehemaliger Reichsstädte in die Hände von Landesfürsten über, sei es als Lohn für geleistete oder noch zu leistende Kriegshülfe, sei es als Unterpfand für vorgeschossene Geldsummen: ja König Otto IV. mußte es anerkennen und König Philipp es geschehen lassen, daß sich König Waldemar von Dänemark ganz Nordal-

bingiens bis an die Elbe bemächtigte und als Herr und Gebieter den dortigen Städten die Privilegien Friedrichs I. bestätigte. Selbst Friedrich II. mußte noch im Jahre 1215 die Abtretung dieser Landstriche an König Waldemar genehmigen.

Am meisten wurde durch die Kriegesnoth das bürgerliche Leben in dem Stammlande Heinrichs des Löwen, dem Herzogthume Sachsen gefördert, mit welchem Namen man damals die Länder östlich und westlich von der Niederelbe von Bremen und Lübeck unterwärts bis Magdeburg, Halberstadt u. s. w. oberwärts verstand. Heinrich der Löwe, Herzog von Bayern und Sachsen, Anfangs der treue Bundesgenosse, nachher der erbitterte Gegner des Kaisers Friedrich Barbarossa, war bekanntlich im Jahre 1180 vom Kaiser in die Acht erklärt und seiner ausgedehnten Lehne beraubt worden, von denen er nach erfolgter Lossprechung nur die Stammbesitzungen seines Hauses, Braunschweig und Lüneburg, zurückerhielt, während das Uebrige an verschiedene Fürsten vertheilt wurde. Seines Widerstandes unerachtet, wurde er vom Kaiser geschlagen und in die Verbannung geschickt, aus der er zwar, den Krieg erneuernd, im Jahre 1189 zurückkehrte, von Kaiser Heinrich VI. jedoch im Jahre 1190 zum Frieden gezwungen wurde. Auch dieser Friede währte jedoch nicht lange und erst als im Jahre 1235 die Lande Braunschweig und Lüneburg zu einem neuen Herzogthume vereinigt und einer bestimmten landesfürstlichen Hoheit unterworfen wurden, konnten sich nach 55jährigen Unruhen die Zustände des Landes einigermaßen befestigen. Selbstverständlich waren in dieser Zeit die Städte auf ihre eigene Macht angewiesen; auch fehlte es ihnen nicht an landesherrlichen Gunstbezeugungen. König Otto IV. gewährte den hartgeprüften Bürgern von Braunschweig im Jahre 1199 Zollfreiheit durch das ganze Land. Göttingen hatte nach der Theilung des Erbes Heinrichs des Löwen im Jahre 1202 schon ein vollkommen eingerichtetes bürgerliches Wesen, dem andere nahe gelegene Städte nacheiferten. Selbst das ferne Lübeck, von König Waldemar begünstigt und durch seinen Handel an den entlegensten Küsten der Ostsee reich geworden, konnte bereits im Jahre 1212 mit Hamburg einen Bund zu gegenseiti-

ger Unterstützung schließen, was die oberrheinischen Städte erst einige Zeit später wagten. Schon im Jahre 1218 wurde Lübecks Recht auf Rostock übertragen, dem dann viele andere Städte folgten.

Friedrich II. bei seiner Ankunft in Deutschland von den Städten freudig aufgenommen und der Beihülfe derselben fürs erste noch bedürftig, konnte begreiflicher Weise gegen die Freigebigkeit seiner Vorgänger nicht nachstehen. In Aachen durch den guten Willen der Bürger, deren ein Theil noch dem Kaiser Otto IV. anhing, eingelassen und am 25. Juli 1215 zum Könige gekrönt, bestätigte er in Anerkennung der uralten Vorzüge der Stadt nicht nur alle früheren kaiserlichen Freibriefe, sondern beschränkte auch des Maaß der Reichssteuern auf den guten Willen der Bürger, die jetzt und künftig von jeglicher Knechtschaft befreit sein sollten, womit also die etwa noch verbliebenen Reste der Hörigkeit beseitigt wurden. Gleichzeitig erklärte er die Schöffen vom kaiserl. Richter unabhängig und beschränkte den Waffendienst der Bürger für das Reich auf die Reise eines Sonnentages (d. h. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang). Aber dieser Bürgerfreundlichkeit folgte bald die Reaktion zu Gunsten der Fürsten, die über die stolze Haltung erschraken, welche das Bürgerthum innerhalb der letzten 20 Jahre nicht bloß an Reichthum und politischer Freiheit, sondern sogar an kriegerischem Ruhme gewonnen hatte. So hatten in den Jahren 1215, 1216 zu einem auf Betrieb Innocenz III. veranstalteten Kreuzzuge die Städte des Kölner Erzsprengels allein 300 Schiffe mit Pilgern, Waffen und Lebensmitteln unter Führung der Grafen Wilhelm von Holland und von Wied ausgerüstet, die in Portugal ein siegreiches Abenteuer mit den Mauren vor Lissabon bestanden und im Jahre 1219 zur großen Genugthuung der Cölner, die mit dem Stiftslande nach dem Zeugniß ihrer Domherren mehr geleistet hatten, als das ganze übrige deutsche Reich, nach Verrichtung mannhafter Thaten das für unbezwinglich erachtete Damiette genommen. Aber gerade, weil hierdurch die mannhaftesten Bürger auf mehrere Jahre von ihrer Heimath fern gehalten wurden, mochte wohl den stolzen Kirchen-

fürsten der Augenblick günstig erscheinen vom Kaiser beschränkende Vorschriften gegen die Städte zu erlangen. Im Jahre 1215 führte zuerst der Bischof von Straßburg darüber Beschwerde, daß sich die Bürger seiner Oberhoheit entzögen, und erwirkte eine Verordnung des Kaisers, daß Niemand in Straßburg einen Rath aufrichten oder ein weltliches Gericht hegen oder der (allmählig in die Hände der Bürger gekommenen) Gemeinflur genießen dürfe, als mit Vorwissen und mit Genehmigung des Bischofs. Den Leipzigern, welche im Jahre 1217 gegen ihren Markgrafen wegen Errichtung eines Klosters eine Fehde siegreich bestanden hatten, vernichtete der Kaiser, nachdem er sich ihrer Stadt durch Ueberrumpelung bemächtigt hatte, nicht nur alle ihre Privilegien, sondern ließ auch ihre Thürme, Mauern und Gräben niederlegen und zu ihrer Bezwingung drei Burgen erbauen. Als hiernächst während eines Hoftages zu Ulm (1218) auf eine Anfrage des Bischofs von Basel die versammelten Fürsten und Herren entschieden hatten, daß in einer bischöflichen Stadt ohne Bewilligung des Bischofes weder der Kaiser noch sonst Jemand das Recht haben, einen „Stadtrath" aufzurichten, bestätigte der Kaiser nicht nur diesen Spruch, sondern vernichtete auch sein eigenes derselben früher ertheiltes Privilegium und befahl, daß die Baseler bei schwerer Ungnade keinen neuen Rath und keine Verfassung ohne den Bischof setzen sollten. Der alten Pfalzstadt Goslar bestätigte er zwar auf einem daselbst im Jahre 1219 gehaltenen Reichstage ihre hergebrachten, wenig ausgedehnten Privilegien (der kaiserliche Voigt hatte noch nicht einmal ein Schöffencollegium zur Seite), verfügte aber, die Gesetze seines Großvaters erneuernd, „es dürfe keine Verschwörung, keine Gegenverbürgung (zu gegenseitigem Schutze), keine Gesellschaft, welche Innung oder Gilde genannt wird, Statt finden, die der Münzer ausgenommen, damit Falschmünzerei verhindert werde". Nürnberg erhielt in einem Freibriefe von 1219 zwar das Anerkenntniß „reichsunmittelbar" zu sein, auch wurde ihm das Verbot bestätigt, daß Niemand einen Nürnberger Bürger vor Kampfrecht laden dürfe (nach mittelalterlichem Gerichtsgebrauche war bekanntlich der Zweikampf ein gerichtliches Beweismittel);

im Uebrigen aber verblieb die Stadt unter Reichsvoigtei und königlichem Schultheißengerichte. Zu einem eigenen Rathe gelangte sie erst 30 Jahre später, wenn gleich noch lange nachher der erblich gewordene Burggraf Grundzinsen von den Häusern und selbst Frohndienste zu fordern hatte. Nicht besser waren die Verhältnisse anderer Reichsstädte, wie Nordhausens und Regenburgs. Als Friedrich II. ferner im Jahre 1220 die Wahl seines 7jährigen Sohnes Heinrich (des nachmaligen Heinrich VII.) zum deutschen Könige durchsetzen wollte, mußte er auf Verlangen der geistlichen Fürsten ein Verbot erlassen, wonach die Städte, so oft die Freistätten gemißhandelter Leibeigenen, fortan keinen Dienstmann oder Hörigen eines derselben aufnehmen sollten. So sahen sich überall, wo Friedrich II. selbst gebot, die Städte beengt und in ihrer Entwickelung gehemmt. Nur die auf dem Boden der Zähringer standen, durften sich von ihren wohlwollenden Herren geschützt, der Erhaltung ihrer schon gewonnenen Freiheit rühmen, ja auf den Wunsch des Herzoges Berthold V. von Zähringen erhob der Kaiser sogar Freiburg im Breisgau, Zürich und Bern zu Reichsstädten. Auch anderwärts, wo nicht gerade der Einfluß der Bischöfe Rückschritte herbeiführte, erwies sich Friedrich II., ebenso wie sein Großvater, den Städten günstig. So befreite er im Jahre 1219 die Frankfurter vom kaiserlichen Reichsvoigt und im Jahre 1220 bestätigte er die schon erwähnte Verfassung von Worms, die sich aber inzwischen wohl noch weiter ausgebildet haben mochte. Selbstgewählte Stadträthe führten schon das städtische Regiment; alljährlich um Martini erneuerten die Bürger den Schulzen und dessen zwei Beamte. Den Kämmerern des Bischofs waren nur die sogen. ungebotenen Dinge (Gerichtssitzungen) geblieben, wo sie mit Zuziehung von Schöffen Recht sprachen. Sonst war Verwaltung, bürgerliches Gericht und Polizei beim Stadtrath, der im Jahre 1220 sogar die ersten Gebote gegen Luxus und Schwelgerei ergehen ließ, also das Recht der Gesetzgebung übte.

Im Jahre 1220 zog Friedrich II. nach Italien. Theils Streitigkeiten mit dem Papste, von dem er wiederholentlich in den Bann gethan wurde, theils die Sorge für sein südlitalieni-

sches Reich, dem er zuerst eine gesicherte Verfassung gab, in welcher auch die Städte den ihrer Bedeutung entsprechenden Platz fanden, theils endlich ein von ihm auf Andringen des Papstes unternommener Kreuzzug hielten ihn 15 Jahre lang von Deutschland fern, das nun zwar dem Namen nach von seinem zum Könige gekrönten unmündigen, zuchtlosen und schlechtgerathenen Sohne Heinrich VII., zuerst unter Vormundschaft des Erzbischofes Engelbrecht von Cöln, nachher selbstständig regiert wurde, in Wahrheit aber sich selbst überlassen blieb. Gelang es während dieser Zeit den von ihrem tapferen Rathsherren Alexander von Soltwedel befehligten Lübeckern die Macht des Königs Waldemar II. von Dänemark zu brechen (1227) und damit den Glanz des norddeutschen Städtewesens zu erhöhen, so hatten doch die oberdeutschen Städte von den Reaktionsgelüsten ihrer bischöflichen Herren noch manche Unbill zu erfahren, die aber nur noch mehr dazu diente, ihr Streben nach gemeinheitlicher Freiheit zu verstärken und diese selbst zu befestigen. Wir können die Begebenheiten, die hieraus hervorgingen, nicht im Einzelnen verfolgen; es genüge zu bemerken, daß Heinrich VII., noch bei Lebzeiten seines Vaters nach der Kaiserkrone strebend und darum vor allen Dingen beflissen sich der guten Dienste der geistlichen Wahlfürsten zu versichern, auf Antrieb derselben sich wiederholentlich herbeilassen mußte, die alten Verbote gegen die Errichtung von Gemeinheiten, die Aufnahme von Dienstmannen und Hörigen in die Städte, die Zulassung von Pfahl- oder Ausbürger (außerhalb der Stadt angesessener Herren), die eigenmächtige Befestigung der Städte u. s. w. zu erneuern, Verbote, die um so weniger von Erfolg sein konnten, als unter der schwachen und unruhvollen Regierung Heinrichs die Fehden so sehr überhand genommen hatten, daß die Städte vor allen Dingen die eigene Sicherheit zur Richtschnur ihres Handels nehmen mußten. Sogar der Kaiser Friedrich II., der noch im Jahre 1230 der Stadt Regensburg um die Macht des seinem Sohne geneigten Bischofes zu brechen, wichtige Freiheiten bewilligt hatte, ließ sich im Jahre 1232 auf die Klagen des über die Freiheiten seiner Bürger ergrimmten Bischofs von Worms zum Erlaß jenes berüchtigten

Ediktes von Ravenna verleiten, in welchem nichts Geringeres verordnet war, als daß

„in jeder Stadt und in jedem Orte Deutschlands die Ge„meindeverfassung, Stadtrath oder Obrigkeit, oder Amt„leute beliebigen Namens, welche von der Gemeinheit der „Bürger ohne Wohlgefallen der Erzbischöfe oder Bischöfe „aufgerichtet und bestellt worden, nicht minder alle Hand„werkerverbrüderungen, Zünfte, Gesellschaften sammt allen „dem entgegenstehenden Privilegien aufgehoben sein sollten, „bei Strafe von 50 Pfund reinen Goldes für jede Ueber„tretung."

Sei es aber, daß der Kaiser dieses Edikt nur im Unmuth über die Unbotmäßigkeit der lombardischen Städte, die er während seines Aufenthaltes in Italien gleich seinem Großvater hatte erfahren müssen, erlassen hatte, sei es, daß er damit nur die deutschen Bischöfe seinem Sohne hatte abwendig machen wollen, in jedem Falle dachte der Kaiser selbst nicht daran dasselbe zur Ausführung zu bringen. Denn nachdem er im Jahre 1235 nach Deutschland zurückgekehrt war, und die Absetzung seines ungetreuen Sohnes erwirkt hatte, bestätigte er nicht bloß den Städten Worms und Cöln ihre früheren Privilegien (1236), sondern ertheilte auch der Stadt Wien, die ihm bei Vollstreckung der Reichsacht gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich freiwillig die Thore geöffnet hatte, den unter dem Namen der „goldenen Bulle" berühmt gewordenen Freibrief (1237) und erhob sie gleichzeitig zur Reichsstadt. Zu den ihr verbrieften Freiheiten gehörte: Wahl des Stadtrichters; Heerfarth und Kriegsdienst nur auf einen Tag; Bürger nur durch Bürger gerichtet; Aufhebung des Duells als gerichtlichen Beweismittels, statt seiner Reinigung durch 7 Eideshelfer; Freiheit jedes Ansiedlers von jedem Anspruch auf Hörigkeit, wenn er Jahr und Tag ohne Bezüchtigung seines Herkommens für einen Bürger gegolten. Freilich dauerte diese Reichsherrlichkeit Wiens nicht lange. Nach dem Abzuge des Kaisers gelang es dem Herzoge Friedrich nach einer hartnäckigen Belagerung sich dasselbe wieder unterthänig zu machen und wenngleich den Wienern ihre Reichsfreiheit noch

einmal von Kaiser Friedrich II. und zum dritten Male durch Rudolph von Habsburg zurückgegeben wurde, so entging es doch dem Schicksale nicht, schließlich unter die Gewalt der Erzherzoge von Oesterreich zu fallen. Dagegen hatte die Verbindung der schwäbischen Besitzungen des Kaisers zu einem unter unmittelbare Verwaltung des Reiches gestellten Herzogthume (1235) den Erfolg, daß dadurch sämmtliche schwäbische Städte reichsfrei, von ihren grundherrlichen Obrigkeiten befreit und später mit Verfassungen nach dem Muster Freiburgs im Breisgau bewidmet wurden. Wo noch an die Vollziehung des Ediktes von Ravenna gedacht wurde, da liefen die Versuche dazu schlecht ab. So, als Graf Adolph IV. von Holstein die von seinen Vorfahren ererbte Pflegschaft über Lübeck im Bunde mit den Dänen dazu benutzen wollte, um sich der Stadt mit gewaffneter Hand zu bemächtigen. Denn er erlitt bei diesem Versuch von den waffengeübten Bürgern Lübecks eine so empfindliche Niederlage, daß er bald auf alle oberherrlichen Rechte verzichtete und Lübeck fortan als reichsfreie Stadt anerkannt wurde (1234). Und während die Fürsten noch grübelten, wie sie die Städte wieder in den Stand der Hörigkeit herabdrücken könnten, begannen diese schon, wie souveräne Republiken unter sich und mit andern Mächten Bündnisse zu schließen, so Braunschweig, Cöln, Soest mit England und Dänemark; Lübeck und Soest unter sich (1232, 1241).

An andern Orten diente der vom Papste über den Kaiser geschleuderte Bannfluch dazu, die Befreiung der Städte von der bischöflichen Hoheit herbeizuführen. So sehen wir 1243 Erfurts kecke Bürger zu Gunsten des Kaisers, der sie gegen den Erzbischof von Mainz, ihren Oberherrn, in Schutz genommen hatte, gegen ihren Bischof aufstehen und drei Jahre lang mit Gleichmuth die Widerwärtigkeiten des Kirchenbannes ertragen. In Worms weigerte sich Bischof Ludolph dem Befehle des Erzbischofs gemäß den über den Kaiser ausgesprochenen päpstlichen Bannfluch bei brennenden Kerzen und Glockengeläute feierlich verkündigen zu lassen. Dafür von dem Erzbischofe mit Heeresmacht bedrängt, werden die Wormser von Conrad III., dem zweiten Sohne Kaiser Friedrichs II., der nach Absetzung seines

Bruders Heinrichs VII. zum deutschen Könige erwählt worden war, mit der Befreiung vom Rheinzolle bei Oppenheim belohnt. Die weitere Folge davon war die, daß der Erzbischof von Mainz, um sich im Kriege gegen Conrad, dem die Wormser treulich anhingen, Bundesgenossen zu sichern, im Jahre 1244 den Mainzern einen großen Freibrief ausstellte, der sie beinahe vollständig unabhängig machte. Die hauptsächlichsten dieser Freiheiten waren: Steuern und bewaffnete Hülfe nur nach gutem Willen; gänzliche Zollfreiheit; Räumung der Feldmark von Zwingburgen; Wahl von 24 Rathmännern mit dem Rechte der Ergänzung; Gestattung eines Ungeldes (städtischer Steuern) zum Besten der Gemeinde; Verpflichtung des Erzbischofs die Stadt nicht mit mehr Rittern zu betreten, als dieser gut scheinen würde; Verwaltung des Hospitals durch die Bürger und zur Sicherheit Alles dessen eidliche Verpflichtung des Domkapitels, Niemand zum Erzbischofe zu wählen, der sich des Vollzuges dieser Privilegien weigere, so wie Verpflichtung des gesammten Klerus und aller Stiftsvasallen, im Falle der Erzbischof diese Verpflichtungen bräche, auf die Seite der Bürger zu treten. — Spät erst lernte Kaiser Friedrich II. den Werth des freien Bürgerthums, welches ihm trotz aller gegen dasselbe gerichteten feindseligen Edikte in seinen Kämpfen mit der Kirche treulich angehangen hatte, kennen. Einmal aber zu dieser Einsicht gelangt, nahm er auch im Jahre 1245 keinen Anstand zu Gunsten der Regensburger, deren Bischof zu seinen eifrigsten Gegnern gehörte, das Edikt von Ravenna förmlich aufzuheben und ihnen das Recht zur Errichtung eines Gemeinderathes, sowie der Erwählung von Bürgermeistern, Pflegern und Amtleuten feierlichst einzuräumen. Freilich zog er sich damit die Todfeindschaft der Pfaffenpartei zu, die nicht säumte, ihm in der Person Heinrich Raspe's von Thüringen und nach dessen schon im Jahre 1247 erfolgten Tode in der Person Wilhelms von Holland nach einander 2 Gegenkönige zu setzen; allein die treue Anhänglichkeit der Städtebürger half ihm, sich gegen beide bis zu seinem Tode (1250) siegreich zu behaupten.

So hatte die „kaiserlose, die schreckliche Zeit", die bis zur Wahl Rudolphs von Habsburg im Jahre 1273 das Reich in

unsägliches Elend stürzte, noch bei Lebzeiten des letzten der großen Hohenstaufen begonnen. Wenn nun auch während dieses entsetzlichen Zwischenreiches die Städte nicht weniger litten, als alle andern Stände, so war doch wie schon früher, so auch jetzt, gerade der chaotische Zustand des Reiches ganz dazu geeignet, die gemeinheitliche Entwickelung der Städte zu fördern. Denn da es überall Zwietracht, Friedlosigkeit, Kampf auf Leben und Tod gab, während streitige Bischofswahlen die Macht der geistlichen Oberherren lähmten, so blieb Selbsthülfe das einzige Rettungsmittel. In Verfolgung derselben bricht daher das Bürgerthum die letzten Fesseln, giebt sich überall gemeinheitliche Gesetze und wehrt sich mannhaft gegen große und kleine Herren. Straßburg, welches bereits die letzten Spuren der Unfreiheit vertilgt hat, Cöln und andere bischöflichen Städte verhandeln bereits mit ihren Oberherren auf dem Fuße der Gleichheit. Cöln geräth bald mit seinem Erzbischofe Conrad von Hochstaden in offenen Kampf und nöthigt ihn zu einem der Stadt günstigen Vergleich (1252). Das Recht der Städte, sowohl unter einander als auch mit auswärtigen Fürsten und Herren Bündnisse und Verträge zu schließen steht allen dagegen erlassenen Edikten zum Trotz nicht mehr in Frage und wird vielseitig geübt, so von Lübeck, welches sich schon seit 1252 als den Vorort des beginnenden Hansabundes betrachtet und im Namen der gesammten deutschen Kaufleute, welche Gothland besuchen, mit fernen Mächten Handelsverträge schließt. In politischer Beziehung, wenigstens für die nächste Zeit, noch wichtiger war jener große, durch die rastlosen Bemühungen Arnold Walpod's, eines Altbürgers von Mainz, im Jahre 1254 gegründete rheinische Städtebund, in so fern er den ersten Anlaß bot, den freien Städten auch eine Vertretung auf den Reichstagen zu gewähren. Zweck des Bundes war, gegenseitig alle ungerechten Zölle aufzuheben und mit gemeinsamen Kräften ungerechte Friedensbrecher zur Buße zu zwingen. Kein Zug sollte anders, als nach gemeinsamer Berathung unternommen, keinem Widersacher des Landfriedens sollten Lebensmittel, Waffen oder sonstige Begünstigungen gewährt, die Uebertreter an Hab und Gut ge-

straft und auf ihre Burgmannen gefahndet werden. Ja sogar der Bauern wollte man sich annehmen, falls sie den Frieden hielten, friedbrüchige dagegen in den Städten ergreifen. Schon auf ihrem dritten Bundestage zu Mainz im Jahre 1255 legten Rathmänner und Richter von mehr als 70 Städten, die sich den ganzen Rhein entlang über Westphalen hinaus bis nach Bremen erstreckten, die auf ihrem „Parlamente" getroffenen Landfriedenssatzungen dem Könige Wilhelm zur Bestätigung vor, die dieser endlich am 10. November 1255 mit dem ausdrücklichen Anerkenntnisse ertheilte, daß die Arbeit und Mühe der Gemeinden den langersehnten Frieden herbeigeführt habe. Zwar mußte sich der Bund nun in der Person des Grafen Adolph von Nassau einen königlichen Oberrichter gefallen lassen, doch hinderte dieses die Eidgenossen nicht, überall nach eigenem Ermessen zu handeln, gleich einer heiligen Hermandad ihre fliegenden Schaaren durch das Land zu schicken, die Raubnester zu brechen und die Raubgesellen zu fangen und aufzuknüpfen. Von Wichtigkeit war jedoch die königliche Bestätigung insofern, als sie dem Könige Wilhelm Gelegenheit bot, dem Unwesen der Fehden durch die Bestimmung entgegenzutreten, daß wenn Edelleute und Herren über Unbilden der Städte oder diese über jene zu klagen hätten, sie nicht eigenmächtig Rache nehmen, sondern ihr Recht vor dem Könige, oder vor dessen Hofrichter, oder einem der Schultheißen von Boppard, Frankfurt, Oppenheim, Hagenau oder Colmar im regelmäßigen Rechtsgange verfolgen sollten.

Hatten nun auch Cöln und Straßburg mit ihren Bischöfen noch harte Kämpfe um ihre städtischen Verfassungen zu bestehen und hatte sich schließlich Rudolph von Habsburg auf Andrängen des Erzbischofs von Mainz im Jahre 1275 noch einmal verleiten lassen, das berüchtigte Edikt von Ravenna gegen die Selbstständigkeit der bischöflichen Städte und gegen die Zunftverbindungen zu erneuern, so war doch an ein Herabdrücken der Städte in die alten Hörigkeitsverhältnisse bei dem hohen Ansehen, welches dieselben bereits erlangt hatten, nicht mehr zu denken und selbst König Rudolph bedurfte in seinen blutigen Kämpfen zur Aufrechthaltung des Landfriedens des Beistandes der Städte viel

zu sehr, als daß er an eine Vollziehung jenes Edikes hätte denken können. Man kann deshalb das Ende des 13. Jahrhunderts als den Zeitpunkt ansehen, wo die Städte sich wenigstens in den älteren Theilen des Reiches überall zur Gemeinfreiheit hindurchgerungen haben und diese selbst zu einer unbestreitbaren Thatsache geworden ist. Es bleibt nur noch Einiges über die Gestaltung des städtischen Wesens in den von Deutschen eroberten, theilweise germanisirten östlichen Landestheilen zu sagen übrig.

Bekanntlich war der östlich von der Elbe gelegene Theil des heutigen Deutschlands zur Zeit Carls des Großen und noch viele Jahrhunderte nachher von slavischen Völkerschaften, als Obotriten, Wenden, Wilzen, Czechen, Polen und andern bewohnt, die von ihren eingeborenen Stammesfürsten beherrscht wurden. Viele dieser Fürsten waren dem deutschen Wesen geneigt und ließen sich mit ihren Völkern gutwillig germanisiren, so die Obotriten in Meklenburg, die Wenden in Pommern, die polnischen Piasten in Schlesien und zum Theil die Czechen in Böhmen; während andere mit ihren Stämmen dem Schwerte der Deutschen erlagen, so die Wenden in der heutigen Mark Brandenburg und die Wilzen in der Markgrafschaft Meissen, auf welche später von ihren deutschen Landesherren der Name „Sachsen" übertragen wurde. Aehnlich erging es den lettischen Völkerschaften in Preußen und Livland, unter welchen der deutsche und Schwertritterorden mit dem Christenthume auch deutsche Kultur und Nationalität verbreiteten. In allen diesen Gegenden ging die Gründung deutscher Städte und deren Entwickelung zur Gemeinfreiheit leichter von Statten, weil man in den älteren Städten Deutschlands überall schon Vorbilder hatte, durch deren Nachahmung man über die ersten Entwickelungsstadien, welche diese durchzumachen gehabt hatten, hinwegkam, und weil die materiellen Vortheile, welche freie städtische Verfassungen für die Landesfürsten selbst hatten, zu deren Erkenntniß die deutschen Fürsten aber erst spät gelangt waren, den Häuptern der slavischen Stämme schon vor Augen lagen. Daher ertheilte z. B. Herzog

Sobieslav II. von Böhmen, welches schon seit Kaiser Heinrich I. dem deutschen Reiche lehns- und heerespflichtig geworden war, zwischen 1174 und 1178 den in der Vorstadt Prags angesiedelten Deutschen Vorrechte, wie sie damals kaum die Bürger der am höchsten gefreiten Städte des eigentlichen Deutschlands besaßen. Darnach waren alle Deutschen in Prag von Anfang an persönlich frei, hatten die freie Wahl ihres Pfarrers und ihres Richters und Waffendienste nur zur Vertheidigung ihrer Stadt zu leisten. Lediglich den Blutbann und die Rüge von Friedensbrüchen behielt sich der Herzog vor. König Wenzel I. († 1253) hatte zu seinem Königreiche Böhmen noch das Herzogthum Oesterreich erworben; sein Sohn und Nachfolger Ottokar II., der berühmte Bundesgenosse des deutschen Ordens in Preußen, dem zu Ehren die neu gegründete Siebenhügelstadt am Pregel den Namen „Königsberg" erhielt, beförderte planmäßig in Böhmen und Mähren die deutsche Städtefreiheit. Aus der Vorstadt Prag wurden 1257 sogar die alten czechischen Insassen vertrieben und durch Deutsche ersetzt. Selbst Wien fühlte sich unter der Herrschaft des bürgerfreundlichen Czechenkönigs so wohl, daß es später nur gezwungen dem deutschen Könige Rudolph von Habsburg Treue gelobte.

In dem polnischen, noch unter Fürsten aus dem Stamme der Piasten stehenden Schlesien war im Jahre 1241 beim Heranstürmen der Mongolen das unbewehrte, großen Theils noch aus hölzernen Häusern bestehende Breslau von den Einwohnern selbst, nachdem sie sich auf die befestigte Dominsel zurückgezogen hatten, verbrannt worden und Herzog Heinrich II. (der Fromme) von Niederschlesien am 9. April 1241 bei Liegnitz auf der Ebene von Wahlstadt dem ihm an Zahl vielfach überlegenen Heere jener Weltstürmer nach tapferer Gegenwehr erlegen. Gleichwohl leisteten Goldberg und andere von geharnischten deutschen Armbrustschützen vertheidigte Burgen, darunter auch die vom Kaiser Heinrich I. um 931 zum Schutze gegen die Wilzen errichtete Burg Meißen den Unholden so mannhaften Widerstand, daß dieselben von der Neuheit einer solchen Erscheinung erschreckt alsbald abzogen und, nachdem sie unterwegs noch Ungarn verwüstet

hatten, in ihre asiatische Heimath zurückkehrten. Hiedurch über die Vorzüge des deutschen Städtewesens belehrt, gestaltete Herzog Bolislav II., Heinrichs II. Sohn, Breslau nach deutschem Rechte um (1242) und hob die slavischen Leistungen an das Kloster Trebnitz, als mit deutschem Wesen unverträglich, auf. Unter dem Schutze Heinrichs III. von Breslau (—1266) und Bolislavs des Kahlen (—1278), welche gleichfalls trotz der unter den Piasten ausgebrochenen Familienzwiste deutsches Wesen begünstigten, folgten in den nächsten 20 Jahren Striegau, Landeshut, Brieg, Glogau, Liegnitz, Oels, Oppeln, Reichenbach und andere Orte. Ja sogar Posen und Krakau erstanden zwischen 1253 und 1257 aus den Verwüstungen der Mongolen als deutsche Städte. Breslau, statt der bisherigen Plankenbewährung im Jahre 1260 mit hohen Steinmauern versehen, empfing schon im folgenden Jahre (1261) vom Herzoge Heinrich III. magdeburgisches Recht, wie es ihm 8 Schöffen und 8 Rathmänner aus Magdeburg gewiesen hatten. Daneben behauptete zwar der Herzog noch eine Zeitlang sein Herrenrecht an Zöllen und Münzen, sein hohes Gericht, sogar den Besitz von Kaufhallen und Handwerksbänken. Bald aber gingen Zölle und Handwerksbänke, das Recht „Innungen zu verkaufen" (heißt vermuthlich das Recht, Innungsrechte gegen Zahlung zu verkaufen) nebst dem Niederlagerecht auf die Stadt über, so daß Breslau nicht lange nachher schon sein Recht auf andere Städte vererben und diesen gegenüber den Rang eines Oberhofes behaupten konnte. Die Rathmänner, (im Jahre 1266 erst 5, im Jahre 1332 schon 32), so wie die Bürgermeister, dergleichen schon seit 1290 vorkommen, werden alljährlich gewählt, wenngleich nicht ohne Einfluß des Fürsten und in ihrer Competenz auf die polizeiliche Aufsicht über die öffentliche Ordnung, Handel und Wandel, Maaß und Gewicht, desgleichen über die Zünfte beschränkt. Noch stärker wuchs das Deutschthum, seitdem Schlesien im Jahre 1335 an die deutsch gesinnten Könige von Böhmen gekommen war. Ueberall von ihren bürgerfreundlichen Landesherren gefördert und begünstigt, hatten die schlesischen Städte nicht nöthig ihre Gemeinfreiheit zu erkämpfen, daher denn auch Bündnisse unter ihnen nicht vorkommen.

Die Wiege des preußisch-brandenburgischen Staates, die heutige Altmark, ursprünglich die sächsische Nordmark oder auch die Mark Soltwedel (Salzwedel, Salzquelle) genannt, war schon von Kaiser Heinrich I. nach Zerstörung der heidnischen Burg Brennibor und Gründung des deutschen Brandenburg (927) zum Schutze gegen die nördlichen Wenden eingerichtet worden, so daß bereits in den Jahren 946, 949 Kaiser Otto daselbst die Bisthümer Havelberg und Brandenburg gründen konnte. Im Jahre 1133 wurde Albrecht der Bär, Graf von Ballenstaedt, aus dem Hause der Askanier vom Kaiser Lothar mit der sächsischen Nordmark belehnt und seine Nachkommen hatten schon während der Regierung des Kaisers Friedrichs II. unter fortwährenden Kämpfen gegen die Wenden ihre Herrschaft bis über die Ucker- und Neumark ausgedehnt. Albrecht der Bär errichtete zuerst im Jahre 1151 beim alten Dorfe Stendal einen öffentlichen Markt in der Absicht daselbst gleich den Zähringern ein freies Bürgerthum zu gründen und sich aus diesem kräftige Streiter gegen die heidnischen Wenden zu erziehen. Die Bewohner erhielten Erlaß von allen landesherrlichen Abgaben auf fünf Jahre, für immer Freiheit von den Handelszöllen in den damaligen märkischen Städten; das Recht der Bürger von Magdeburg, an deren Schöffenbank sie sich in zweifelhaften Fällen wenden sollten, Ackerland gegen gewöhnlichen Jahreszins als freien, erblichen und veräußerlichen Besitz. Das Erbschulzenamt, später in ein Burggrafenthum verwandelt, mit welchem der Vorsitz im Schöffengericht verbunden war, verlieh der Markgraf einem seiner Vasallen. Im Jahre 1170 erhob Markgraf Otto I. Brandenburg zur Hauptstadt seines Markgrafenthums, welches gleich Stendal und andern Städten der Mark und der Lausitz, als Gardelegen, Prenzlau, Crossen, Züllichau, Cottbus magdeburgisches Recht erhielt. Noch aber waren seine von wendischen Einwohnern abstammenden Burgmannen auf der Dominsel von den bevorzugten deutschen Bewohnern der Neustadt getrennt, indem jede ihre eigenen Schöffen und Rathmannen besaß, die sich noch anderthalb Jahrhunderte lang einander befehdeten. Johann I. und Otto III., jenes ausgezeichnete Brüderpaar, welches bis 1266 gemeinschaft-

lich die Mark regierte, erhoben zwischen 1229 und 1232 die wendische Burg Spandau am Zusammenfluße der Havel mit der Spree zur deutschen Stadt und verliehen ihr das Recht von Magdeburg, zugleich mit der Bestimmung, daß alle Städte aus dem Lande Teltow und dem Barnim ihr Recht aus Spandau holen sollten. Unter diesen Städten waren vorzugsweise die durch die Spree von einander getrennten Ortschaften Berlin und Cöln gemeint. Das letztere, im Lande Teltow gelegen, war schon frühzeitig vom Markgrafen gewonnen und mit deutschen Kolonisten besetzt worden, während Berlin, länger dem wendischen Lande Barnim zugehörig, wegen vorwiegend wendischer Bevölkerung auch als deutsche Stadt von Cöln gesondert blieb. Ueber beide Städte fehlt die Gründungsurkunde, doch werden sie schon im Jahre 1253 neben Brandenburg unter den bevorzugten Städten der Mark genannt. Nach dem Vorgange der Zähringer bei der Gründung Freiburgs im Breisgau und des Schaumburgers bei der Anlegung der Neustadt Magdeburg beginnen hienächst die Brandenburgischen Markgrafen die Anlegung von Städten methodisch zu betreiben. In der Regel wird zu diesem Zwecke mit einem oder mehreren Unternehmern unterhandelt, die dann Kolonisten herbeiziehen und von den für dieselben ausgesetzten Hufen einen bestimmten Theil nebst dem Schultheißenamt oder andern bevorzugten Stellen im Stadtrath erhalten. So war schon früher im Jahre 1235 Prenzlau, welches erst im Jahre 1250 dem Markgrafen in die Hände fiel, vom Herzoge Barnim I. von Pommern erbaut worden, und so entstand 1253 das durch Gottfried v. Herzberg erbaute, mit ausgedehnter Feldmark, sieben Freijahren, Niederlagerecht und dem Rechte von Berlin ausgestattete Frankfurt an der Oder. Aehnlich Landsberg a. W. im Jahre 1257. Noch lange verriethen aber die märkischen Städte ihren Ursprung aus Dorf und schützender Landesburg. Ueberall große Feldmarken ohne vollkommenes Eigenthum, mit Hufenzins und einigen Resten des Burgmannenwesens; einträgliche Aemter der erblichen Stadtschulzen, muthmaßlich als Entschädigung der ersten Unternehmer; frühzeitig Befestigungen, wenn auch zuerst nur aus Gräben und Pfahlwerk bestehend. Die Gerichtsbarkeit

vorerst noch durch Burggrafen, Voigte oder Schulzen geübt, denen jedoch der Gemeinderath, meist aus 12 Mitgliedern bestehend, von denen 8 jährlich ausscheiden, das Gegengewicht hält. Die neu eintretenden werden jedesmal durch den sitzenden Rath und die vornehmsten Bürger gewählt. Oft sind die Rathmannen zugleich die Schöffen des Stadtgerichtes; Statuten dürfen vom Stadtrath nur mit Genehmigung des Markgrafen erlassen werden. Mit Ausnahme der Altstadt Salzwedel finden sich Ritter nur selten im städtischen Verbande; gleichwohl macht sich in demselben ein aristokratischer, selbst Lehngüter besitzender Bestandtheil bemerkbar. Abgesehen von mancherlei Handelsverbindungen, insbesondere mit der Hansa, ist von Städtebündnissen noch keine Rede; die Markgrafen vertreten ihre Städte nach Außen und verfügen in ihren Fehden über deren Bürgeraufgebote. So gerüstet spielen sie bald in allen Händeln vom Böhmerwalde bis nach Dänemark und der Ostsee hin die Schiedsrichter und tragen im Jahr 1256 sogar die Oberlehnsherrlichkeit über Pommern davon, die jedoch nach Jahrhunderte langen Kämpfen zuletzt in ein bloßes Nachfolgerecht verwandelt wird. Erst als nach dem Aussterben der tapfern Askanier ein blutiger Erbfolgestreit das Land zu zerreißen beginnt (1320), giebt auch hier die harte Nothwendigkeit den Bürgern die Waffen zur Selbstvertheidigung in die Hand und trägt so zur Erhöhung ihrer Selbstständigkeit bei. Am 24. August 1331 verbinden sich daher zu Berlin (ähnlich wie 70 Jahre früher die Rheinstädte) 23 Städte der Mittelmark und der Niederlausitz, nachdem schon vorher die Städte der Altmark ein Gleiches gethan hatten, zu einem Landfriedensverbande gegen Räuber und Beschädiger und als dann endlich Kaiser Ludwig der Bayer seinen unmündigen Sohn mit der Mark Brandenburg belehnt hatte, findet es dieser gerathener, die Huldigung der Städte durch Gnadenbezeigungen, als durch die Gewalt der Waffen zu gewinnen. Die eigne Gerichtsbarkeit scheinen gleichwohl die märkischen Städte nicht früher als im 16. Jahrhundert, meist durch Kauf, an sich gebracht zu haben.

Aehnlich den Askaniern in Brandenburg hatte Heinrich der Löwe, der schon erwähnte Herzog von Bayern und Sachsen,

im Laufe des 12. Jahrhunderts mitleidlos die alten wendischen Einwohner in Holstein, Meklenburg und Vorpommern auszurotten gesucht. 1168 sank Arkona, die letzte Heidenfeste auf Rügen in Trümmer. Schon 1170 stiftete der Welfe das Bisthum Schwerin am altwendischen Orte gleiches Namens und siedelte in den verödeten Gebieten sächsische Herren und jene fleißigen Auswanderer aus Flandern, Holland, Friesland, den niederrheinischen und niedersächsischen Gegenden an, die gleich ihren Vorgängern in Holstein und in Bremen seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts die Schöpfer einer neuen Bodenkultur wurden. Dank jenem mächtigen Auswanderungstriebe, der damals fast mit jedem Frühjahr große Schwärme von Deutschen in die fernen Länder des slavischen Ostens führt, empfangen dann auch ähnlich, wie in der Mark Brandenburg und in der Lausitz, die alten Orte der Wenden sehr bald eine deutsche Bevölkerung, um ein neues Rostock, Wismar, Schwerin u. s. w. erstehen zu sehen. Die nach dem Falle des Löwen wieder zur Gewalt gekommenen einheimischen Fürsten Meklenburgs begünstigen, gleich andern slavischen Häuptlingen, die neuen Einwanderer. Einer von ihnen, Borwin, bestätigt schon um 1218 den Rostockern das angenommene lübische Recht nebst allen damit verbundenen Vorzügen, nachdem Schwerin dasselbe wahrscheinlich schon um 1170 empfangen hatte. Acht Rathmannen von Rostock bezeugen die landesherrliche Urkunde. Schnell wird die neue Stadt mit ihren betriebsamen, freiheitseifrigen Bürgern das Muster für andere Gemeinwesen, namentlich auch im nahen, wenngleich schon früher zum Christenthume bekehrten Pommern. Ihre thatkräftige Mitwirkung im Bunde der Hansa verschaffte ihr bald große Selbstständigkeit und ihre thätige Unterstützung der meklenburgischen Landesherren bewog diese, die Freiheiten Rostocks unter Gewährung wichtiger Regalien (seit 1325 sogar der Münze) dergestalt zu gewährleisten, daß sie thatsächlich von völliger reichsständiger Unabhängigkeit nur wenig entfernt waren.

Die im Kampfe mit den Dänen zu gefürchteten Seeräubern ausgebildeten Slaven im heutigen Pommern hatten schon frühzeitig feste Burgen und, wenn der Sage zu trauen ist, sogar

schon große Städte, wie das fabelhafte Julin (Wollin), ferner Demmin, Stettin, Kolberg u. s. w. gehabt, als Bischof Otto von Bamberg auf Einladung des Polenherzogs Boleslaws III. im Jahre 1124 bei ihnen als Apostel erschien, in Pyritz, Wollin und Stettin das Kreuz predigte, die Götzentempel zerstörte und mit dem Christenthume die ersten Keime deutscher Kultur in den slavischen Boden pflanzte. Frühzeitig mehr im Handel und Fischfang, wohl auch im Seeraub, als im Betriebe des Ackerbaues ihren Erwerb suchend, liebten sie es eben so sehr, in Städten zusammen zu wohnen, als die alten Germanen es haßten. Nachdem aber die letzteren das Städtewesen bei sich ausgebildet und ihre Kolonistenschwärme sich auch über Pommern ergossen hatten, fanden sie dort, wie in andern Ländern, bei den slavischen Landesfürsten, auf den Grundstücken der neu gegründeten Klöster und anderwärts ein bereitwilliges Entgegenkommen. Im Jahre 1187 hatte sich neben der wendischen Burg Stettin schon eine deutsche Gemeinde angesiedelt, und, um die Streitigkeiten mit den Wenden über den Besuch der ersten christlichen Kirche zu St. Peters zu vermeiden, außerhalb der Burg eine neue Kirche zu Ehren des heiligen Jacobus erbaut. Dem deutschen Wesen zugethan, waren die Herzoge Bolislaw und Casimir von Pommern, oder, wie sie damals genannt wurden, von Slavien, schon um 1181 im Hoflager Kaiser Friedrichs I. vor Lübeck erschienen und, nachdem sie ihr Land dem Kaiser als Lehn aufgetragen, zu Fürsten des deutschen Reichs erhoben worden, wenngleich sie sich bald darauf der dänischen und später der brandenburgischen Landeshoheit beugen mußten, welche Jahrhunderte lang die Quelle zahlreicher Fehden zwischen beiden Gebieten wurde. Die zunächst durch die Kriege mit den Dänen über das Land gekommenen Verheerungen veranlassen dann die pommerschen Herzöge immer neue Schaaren deutscher Ansiedler ins Land zu rufen, die sich, nachdem der mächtige Herzog der Niedersachsen Heinrich der Löwe, dem Schwerte des erzürnten Kaisers erlegen war, der in diesen Ländern ausgebrochenen Unruhen wegen massenhaft über die slavische Welt verbreiten. Niedersachsen und Westphalen ziehen seitdem in ganzen Gemeinden nach Pommern,

deutsche Ritter werden mit großen Landstrecken belehnt, während Künstler und Handwerker sich in den schon vorhandenen Städten niederlassen oder deren neue gründen, sie mit starken Mauern umziehen und ihnen deutsche Namen geben. Die neuen deutschen Städte erhalten zum größten Theil lübisches, mitunter auch magdeburgisches Recht. Hervorragend unter den Städten lübischen Rechtes ist Stralsund, schon um 1209 oder 1210 von deutschen Ansiedlern im Gebiete des Fürsten von Rügen auf dem der Insel gegenüberliegenden Festlande gegründet und schon um 1232 von ihrem Landesherrn mit dem ausgedehnten Rechte Rostocks begnadigt, welches bald so gute Früchte trägt, daß die Stadt unter ihren selbstgewählten Rathmannen und den Anfängen der oberen Zünfte dem Landesherrn über den Kopf wächst und im Anschluß an die Hansa zu einer fast reichsstädtischen Bedeutung emporsteigt. Unter den Städten magdeburgischen Rechtes erhob sich zeitig Stettin, dem dieses Recht durch eine Urkunde des Herzogs Barnim I. vom 3. April 1243 verliehen und welches damit gleichzeitig zum Oberhof für die übrigen mit diesem Rechte bewidmeten Städte Pommerns erklärt wurde. Mit der Einführung des magdeburgischen Rechtes hört auch in der Wendenstadt die alte Kastellaneiverfassung auf; die alten Burgmannen derselben werden in die Bürgerschaft eingereiht; die Stadt erlangt die unverkümmerte Befugniß, ihre Obrigkeit und ihre Anführer in Kriegsfällen selbst zu wählen, Innungen zu bilden, sich ein Rathhaus zu bauen und eigene Statuten zu errichten. Die Gerichtsbarkeit wird von 11 aus der Gemeinde auf Lebenszeit erwählten Schöffen unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Schultheißen gehandhabt, und das Schultheißenamt zuerst der Familie Barfuß verliehen, der später die Familien Scheele und Wussow folgen. Erst im 17. Jahrhundert erwirbt die Stadt die Gerichtsbarkeit zur Hälfte, später ganz. Neben dem Schöffenkollegium existirt gleich Anfangs ein aus der Bürgerschaft erwählter Rath, der sich später aber selbst ergänzt. Derselbe bestand ursprünglich aus 3 Bürgermeistern (Proconsules), 11 Rathmännern (Consules) und einem Stadtschreiber. Der Rath verpflichtet sich, die Bürgerschaft in besondere Stände, Zünfte und Aemter zu theilen und

Jeden bei seinem Gewerbe zu schützen, wogegen die Bürgerschaft dem Rathe Treue und Gehorsam gelobt. Dem Rathe gebührt die Abfassung der Statuten, der s. g. Bürger- oder Bürsprache, welche jährlich 2 Mal öffentlich verlesen wird. Er vertritt die Stadt nach Außen und steht an der Spitze der bewaffneten Macht, zu deren Zwecken die Stadt in 4 Quartiere getheilt ist, deren jedem 2 Rathsherren und ein Viertels- oder Rottmeister vorstehen. Obgleich zur Mitgliedschaft des Rathes, weil sie Anfangs nur ein nicht besoldetes Ehrenamt war, nur wohlhabende Bürger berufen werden konnten, zuweilen auch in der Stadt angesessene Ritter in denselben eintraten, so bildete sich doch in Stettin ein eigentliches Patriciat nicht aus. Zwar unterschied man Anfangs in unserer Stadt, wie in vielen andern, einen Ritter- oder Wehrstand, einen Mittelstand (der hauptsächlich die Kaufmannschaft umfaßte), und einen Handwerkerstand. Die beiden ersten aber schmilzen bald zusammen und bilden, wenn auch kein anerkanntes Patriciat, so doch eine Aristokratie, welche das städtische Regiment führt. In dieser Weise finden wir die Verfassung Stettins schon zu Ende des 13. Jahrhunderts ausgebildet. Sie sichert der Stadt nicht nur eine möglichst freie Bewegung des Handels, sondern später auch die Möglichkeit durch Vermittelung des Hansabundes, dem Stettin schon in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts beitritt, mit fremden Mächten in Verbindung zu treten und schätzenswerthe Handelsprivilegien zu erwerben. — In ähnlicher Weise werden zunächst in Hinterpommern Colberg, in Vorpommern Greifswald (seit 1250 mit lübischem Recht bewidmet), Tanglym (Anclam), Demmin und Wolgast zu Deutschen Städten erhoben, so daß am Ende der langen Regierung Barnims I. (1222—1278) Pommern als vollständig germanisirt erachtet werden kann. Auch in Pommern trägt der fortwährende Krieg und die Schwäche der stets um Geld und Kriegsvölker verlegenen Fürsten dazu bei, das Ansehen und die Selbstständigkeit der Städte zu heben. So treten seit dem großen Rostocker Landfrieden vom 1283 Vasallen und Städte nicht mehr als Unterthanen, sondern als Stände den Landesfürsten gegenüber, die ohne deren Beirath

bald nichts mehr unternehmen können. Die Städte erlangen zugleich das Recht, sich selbst zu helfen und nöthigenfalls einen andern Schutzherrn als ihren Landesfürsten zu suchen.

Von den Städten im Lande Preußen wird schon um 997, zur Zeit der Reise des Erzbischofs von Prag in jene Gegenden, Gedanie oder Danzig genannt, von dem es ungewiß ist, ob es seinen Ursprung den Gothen, den Slaven oder den seefahrenden Dänen zu danken hat. Nachdem der Versuch des Bischofs Adalbert zur Bekehrung der heidnischen Preußen gescheitert war, siedelte sich um 1178 in der Nähe von Danzig eine niederdeutsche Kolonie an, die das Kloster Oliva gründete. Als dieses um 1225 von den trotzigen Heiden, die gegen Danzig, damals die Hauptburg der slavischen Herzoge von Pommerellen, vordrangen, zerstört worden war, rief Herzog Conrad von Masovien, der sich fortan ebenfalls in seinen Grenzen nicht mehr sicher hielt, die Ritterbrüderschaft „unserer lieben Frauen" herbei. Dieselben betraten 1226 zuerst in der Gegend der nachmals von ihnen gegründeten Feste Thorn den preußischen Boden und vollendeten, von zahlreichen deutschen Kreuzfahrern und dem Orden der Schwertritter in Livland unterstützt, nach einem 53jährigen mörderischen Vernichtungskampfe die Eroberung des Landes, welches sie mit den vielfach zugeströmten deutschen Kolonisten wieder bevölkerten. Die während dieses Zeitraums nur selten unterbrochene Kriegführung gegen einen so trotzigen und hartnäckigen Feind machte die Anlegung zahlreicher Burgen erforderlich, aus deren Mehrzahl denn die heutigen Städte des Landes erwachsen sind. Von ihnen erhielten einige, wie Elbing, Frauenburg und Braunsberg lübisches Recht; in den andern galt die s. g. „kulmische Handfeste", welche der Landmeister Hermann Balk im Jahr 1233 nach dem Vorbilde des magdeburgischen Rechtes erlassen hatte. Nach dieser steht den Bürgern die jährliche Wahl von Rathmännern aus ihrer Mitte, jedoch mit Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung des Ordens zu. Erbliche, oder auf Lebenszeit erwählte Schulzen, neben denen sich zuweilen noch ein Stadtrichter befindet, dessen Stelle jedoch niemals Lehn ist, üben mit den gleichfalls aus der Zahl der Bürger erwählten Schöffen die

Rechtspflege. Landeigenthum, Jagd, Fischerei, freies Erbrecht, Freiheit von ungebührlichen Abgaben und festen Ordensgebäuden, mit Ausnahme der Ordensburgen selbst, wird überall zugesichert. Obgleich hiernach im Besitz einer Freiheit, wie sie den älteren, noch unter dem Damoklesschwerte des Ediktes von Ravenna stehenden Städten Deutschlands noch keineswegs verbürgt war, können die preußischen Städte, von den unerläßlichen Kriegsbesatzungen des Ordens und dessen kräftigen Gebietigern, so lange der Eroberungskrieg dauert, beengt, doch nicht eher, als bis die Zeiten ruhiger werden unter Lübecks und der übrigen Hansastädte kluggebietenden Einflusse zu bürgerlichem Flor und politischer Bedeutung emporsteigen. Nachdem der Sitz der Ordensregierung in die Marienburg verlegt (1309), Danzig, schon einmal (1272) im Kampfe der Herzoge von Pommerellen mit den brandenburgischen Markgrafen zerstört und unter dem Schutze des lübischen Rechtes aus seinen Trümmern wieder auferstanden, gleichfalls in den Besitz des Ordens gekommen war (1310) und damit der Orden selbst den Gipfel seiner Macht erreicht hatte, hob sich auch die Handelsblüthe der zum größten Theil dem Hansabunde zugewendeten preußischen Städte. Zu wirklicher politischer Macht gelangten sie aber, wie überall, erst als der Verfall des Ordens nach dessen unglücklichen Kriegen mit Polen die Stiftung eines Städtebundes möglich gemacht hatte. Mit Ausnahme von Danzig, welches an der Spitze dieses Bundes, demnächst unter dem Schutze der Krone Polen zu einer selbstständigen Republik emporwuchs, finden wir auch in den preußischen Städten ein eigentliches Patriciat nicht, wenngleich sich nicht selten auch Personen vom Adel in ihren Mauern angesiedelt hatten und darum wurden ihnen in späterer Zeit manche Kämpfe erspart, an denen die oberdeutschen Städte zu leiden hatten.

Fügen wir noch hinzu, daß nachdem zuerst um 1186 der Augustinermönch Meinhardt von Bremen aus am Ausflusse der Düna eine Kirche gebaut, um 1201 eine von Lübeck abgesegelte Kreuzfahrerflotte zum Schutze gegen die Heiden an jener Riege der Düna die Stadt „Riga" gegründet und wie gewöhnlich mit lübischem Recht ausgestattet hatte, sowie daß endlich von hier

aus in Verbindung mit den Schwertbrüdern bald ganz Livland dem Christenthume und der deutschen Kultur gewonnen wurde, so haben wir den Lauf, den das deutsche Städtewesen bis zum Schlusse des 13. und zum Anfange des 14. Jahrhunderts genommen hatte, so ziemlich vollendet und da nun bald der Kulminationspunkt eintritt, wo sie zur höchsten Blüthe merkantiler und politischer Bedeutung emporsteigen, um dann allmählig wieder von ihrer Höhe herabzusinken, so wird jetzt der Augenblick gekommen sein, wo wir die Resultate dieses 3—400jährigen Entwickelungsganges überschauen können.

Da während dieses langen Zeitraumes die Städte selten nach einem übereinstimmenden Plan, sondern meist nur nach dem jedesmaligen Bedürfnisse gegründet sind, so bieten natürlich die Verfassungen derselben unendliche Verschiedenheiten dar; da dieselben jedoch vermöge der Uebertragungen der verschiedenen Stadtrechte auf neu gegründete Städte schließlich auf einige wenige Quellen zurückzuführen sind, so ist es wenigstens möglich, die Grundzüge derselben zur Anschauung zu bringen.

Zunächst haben die Städte seit Auflösung der alten Hörigkeitsverhältnisse *nach Außen hin* eine politische Stellung errungen, in so fern sie nächst den kirchlichen Korporationen und andern Instituten die bedeutendsten, selbstständigsten und ausgebildetsten juristischen Personen in der Reichs- und Landesverfassung geworden, und als solche vielfach mit Gütern und nutzbaren Regalien ausgestattet sind. Mit der vollkommenen Freiheit haben sie auch die sonst nur dem Herren- und Ritterstande zukommenden Rechte, insbesondere das Recht der Selbstvertheidigung und der Fehden erlangt und das Recht Bündnisse zu schließen, wenn auch noch dem Edikte von Ravenna noch immer in Frage gestellt, wird wenigstens thatsächlich, so oft es vortheilhaft oder nothwendig erscheint, geübt; so von den süddeutschen Städten im rheinischen, von den norddeutschen im Hansabunde, dessen weltgeschichtliches Auftreten schon am Ende des 13. Jahrhunderts beginnt und die deutschen Kauffahrer unter den Königen der nordischen Reiche zu hohen Ehren bringt. Nicht minder wird den Städten die Lehnfähigkeit und das Recht der

Gesetzgebung, wenn auch das letztere zuweilen nur unter Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung zugestanden. — Grundlage der innern Stadtverfassung ist in der Regel das lebenslängliche, zuweilen auch erblich gewordene, meist auf eine geringe Zahl altbürgerlicher oder auch patrizischer Geschlechter beschränkte Schöffenthum, jenes Erbstück aus der uralten germanischen Gauverfassung, die, nachdem sie von dem Egoismus weltlicher und geistlicher Herren zertrümmert worden war, den besten Theil ihrer Einrichtungen in die neu gegründeten Städte hinübergerettet und diese dadurch in den Stand gesetzt hatte, sehr viel früher, als das platte Land, zu einer geregelten Justizverwaltung zu gelangen. Welchen Werth die Städte selbst hierauf legten, ergiebt sich am deutlichsten aus dem vielseitig erstrebten und auch oft erlangten Privilegium ihrer Bürger, vor kein anderes Gericht, als das der eignen Stadt gestellt werden zu dürfen.

An der Spitze der Schöffenkollegien stehen landesherrliche, beziehungsweise Reichsbeamte, als Voigte (auch Gewaltboten, Waldboten genannt), Burggrafen und Schultheißen; theils aber sind diese Aemter adelichen Familien zu Lehn gegeben und bestehen nur noch in dem Genusse der daran geknüpften Hebungen und Gehälte, während die damit verbundenen Pflichten von Stellvertretern erfüllt werden, theils sind dergleichen Aemter auch von den Städten selbst erworben, wie z. B. in Soest, wo der mit der kaiserlichen Voigtei belehnte Graf v. Arensberg im Jahre 1279 sein Amt an die Stadt verkauft, die es dann durch 22 namhafte Bürger verwalten läßt.

Dem Schöffenkollegium, welches Anfangs nicht bloß Recht spricht, sondern auch an der Verwaltung Theil hat, ist fast durchgehends eine aus den mittleren Gesellschaftsschichten, den freien Grundbesitzern, Kaufleuten, höheren Gewerbtreibenden u. s. w. hervorgegangene, jährlich wählbare Obrigkeit an die Seite getreten, welche zuerst gewisse polizeiliche Geschäfte, als die Aufsicht über den Marktverkehr, namentlich über Maaß und Gewicht, die Aufsicht über die Zünfte, die Verwaltung des Gemeindevermögens, endlich die politische Vertretung der Stadt nach Außen in Anspruch nimmt, dann aber auch einen Theil der richterlichen

Gewalt an sich reißt, indem sie entweder dieselbe mit den Schöffen für gewisse Rechtsgeschäfte zu theilen beginnt, oder die Schöffenbank nebst deren Vorsitzendem aus ihrer Mitte besetzt oder auch im glücklichsten Falle das städtische Gericht in eigenem Namen ausübt. Doch bleiben vielfach, in den thüringisch-meißenschen Städten z. B. noch bis über die Regierung Heinrichs des Erlauchten hinaus (1288), in Berlin und Cöln noch bis 1307 Rathsstuhl und Schöffenbank getrennt. Rathleute, Geschworne, Gemeinderäthe, Genannte (Nominati), auch Consules sind die am häufigsten vorkommenden Namen dieser neuen städtischen Obrigkeiten. Ihre jährlich wechselnden Vorstände heißen: „Bürgermeister, Stadtpfleger, Stättmeister oder auch Rathsmeister". Aber die Rathsleute, von Hause aus unbesoldet und daher aus den wohlhabenderen Einwohnern erwählt, ziehen sich, allmählig durch Ritterbürger verstärkt, die das Stadtrecht gewonnen haben und wegen der ewigen Kriegshändel unentbehrlich geworden sind, als ein bevorzugtes, abgeschlossenes Altbürgerthum, die sogen. „Rathsgemeinde" im Gegensatze zur „Bürgergemeinde" zusammen und sprechen als eine Aristokratie der Geburt und des Reichthums das Stadtregiment für sich allein an. Aus dieser Gemeinde des Rathes wird dann der Rath selbst, dessen Mitglieder in der Regel nach Ablauf einer bestimmten Zeit sämmtlich oder zu einem bestimmten Theil ausscheiden, immer wieder ergänzt. Hieraus entstehen die mannigfachsten Arten sogen. „Rathsküren", an denen aber nur in einigen wenigen, weit vorgeschrittenen Städten die größere Bürgergemeinde Theil hat. Etwa mit Ausnahme von Eßlingen, Ulm, Basel ist von einem Antheil der Zünfte am Stadtregiment bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts noch nirgends die Rede; doch sind in Soest durch den Einfluß der Bur- oder Bürgerrichter die Wahlkollegien so zusammengesetzt, daß sich ein erbliches Patriciat nicht bilden kann. Die Zahl der Rathmänner schwankt zwischen 10 und 36. Je größer sie im Verhältnisse zur Gemeinde ist, um so größer sind schon die politischen Rechte der Zünfte, die dann als sogen. äußerer, größerer, weiter Rath dem innern, die Ge-

walt ausübenden Rathe als Ausschußmitglieder kontrollirend zur Seite stehn. In den Städten soestischer oder lübischer Verfassung pflegt die Zahl der Rathsmitglieder 24 zu betragen, von denen die Hälfte je im zweiten Jahr ausscheidet. Die Ausgeschiedenen werden dann aber im folgenden Jahre noch von dem regierenden Rathe bei gewissen wichtigen Geschäften zugezogen. Erst im dritten Jahre fällt auch dieses fort und sie dürfen dann vor Ablauf einer bestimmten Zeit nicht wieder gewählt werden. An vielen Orten findet man sogar eine Dreitheilung des Rathes. So z. B. in Stettin, wo von dem aus 3 Bürgermeistern, 3 Kämmerern und 18 Rathmännern bestehenden Rath abwechselnd je ein Drittel ein Jahr lang das Regiment führt, so daß in jedem Jahr eine Abtheilung den „amtführenden Rath", die unmittelbar vorhergegangene den „beisitzenden" und die dritte den „alten" Rath bildet, von denen jedoch die beiden letzten nur bei gewissen Angelegenheiten zugezogen werden. Der Wechsel des Rathes, auch die „Umsetzung" des Rathes genannt (weil die Plätze gewechselt wurden) ging in den meisten Städten an den Tagen bestimmter Heiligen und an bestimmten, meist offenen Plätzen unter gegenseitiger Eidesleistung des neuen Rathes und der Bürgergemeinde vor sich; es wurden dabei die vorhandenen Statuten des Ortes, die sogen. Willkühren, Bur- oder Bürgersprachen verlesen und durch allseitiges Gelöbniß ihrer Festhaltung besiegelt, wobei es dann nach guter deutscher Sitte an einem festlichen Gelage nicht fehlen durfte. Der Inhalt jener Statuten verräth zwar meist zur Genüge, daß sie auf ein rohes, gewaltthätiges Geschlecht berechnet waren, das nur mit barbarischen Strafen, von denen wir heute kaum eine Vorstellung haben, in Zucht und Ordnung gehalten werden konnte; selbst über jenes mittelalterliche Ueberführungsmittel, den gerichtlichen Zweikampf, theilen die magdeburger Schöffen nach Inhalt des Sachsenspiegels (abgefaßt durch Eike von Repgow um 1215—1218) noch die umständlichsten Vorschriften mit; gleichwohl finden sich in den Städten wenigstens schon die Anfänge zu einem geregelten und civilisirten Gerichtsverfahren; denn schon im Anfange des 13. Jahrhunderts kommt in den Handelsstädten das

Kampfrecht als Ueberführungsmittel außer Gebrauch und wird nur noch bei Mordanklagen zugelassen. Manche Städte hatten auch, wie wir gesehen haben, ausdrückliche Privilegien gegen dessen Anwendung erlangt.

Die verschiedenen Geschäfte der städtischen Verwaltung hat man schon im Laufe des 13. Jahrhunderts unter die einzelnen Rathsglieder zu vertheilen begonnen. Belehrend für die Städte lübischen Rechtes ist in dieser Beziehung eine Aufzeichnung Albrechts von Bardewiek, des verdienten Rathskanzlers von Lübeck aus dem Jahre 1298. Darnach saßen im Rath überhaupt 17 Männer, darunter außer dem Kanzler: 2 Bürgermeister, 2 Weinmeister, 2 Kämmerer, 2 Stadtvoigte, 2 Marktmeister, 2 Wettmeister (welche die „Wetten" d. h. Geldbußen für geringere Vergehen festzusetzen hatten). Ein Rathmann bewahrte die „Tresekammer" (wahrscheinlich von tresor), worin der Stadt „Handfesten" liegen; einer die Bücher, „worin der Stadt Rechte geschrieben stehen". Ein Flamänder und ein Eingeborener bewachen der Stadt „Armbrüste und Geschütz" sowie den aus 40 Hengsten bestehenden Marstall.

Im Allgemeinen hatte die Verfassung in den niederdeutschen Städten einen mehr demokratischen, in den oberdeutschen, namentlich in Franken, Schwaben und dem Elsaß, wo sich die kaiserliche Gewalt fühlbarer machte, einen mehr aristokratischen Zuschnitt. Am meisten ausgebildet finden wir das aristokratische Regiment in Mainz, nachdem dasselbe sich im Jahre 1244 von seinem Erzbischof eine Gemeindeverfassung ertrotzt hatte. An die Spitze des rheinischen Bundes gestellt, hatten die städtischen Behörden eine gewisse oberrichterliche Gewalt erlangt, die nicht bloß erzbischöfliche Ministerialen, sondern auch Personen vom stolzesten Reichsadel in seinen bürgerlichen Verband lockte. Diesen schlossen sich reiche Bürgerfamilien an, so daß sich im Laufe der Zeit einige hundert Patricierfamilien bilden konnten, die sich, wie der Landadel nach seinen Gütern, so nach ihren burgähnlichen Wohnhäusern in der Stadt und deren Symbolen zubenannte, als die Familien „vom Thurme", „zum Frosch", „zum Blasofen", „zum Gutenberge", aus welcher der nachherige berühmte

Erfinder der Buchdruckerkunst herstammt, und andere mehr. Aehnlich verhielt es sich mit den Patricierfamilien in Cöln, Straßburg und anderwärts. — Wo es aber auch eigentliche Patricier nicht gab, sonderten sich die vornehmeren, rathsfähigen, meist der Kaufmannschaft angehörigen Geschlechter von den bloßen Handwerkern dergestalt ab, daß jede Genossenschaft, entsprechend unseren heutigen Ressourcen oder Kasino's, ihre besondere sogen. Trinkstube hatte. Die des vornehmeren Theils hießen in mehreren Orten z. B. in Danzig und Stralsund „Artushöfe" (vielleicht von der bekannten ritterlichen Tafelrunde des Königs Artus hergeleitet), die des niederen „Gemeindegärten". In Stettin vertrat die Stelle des Artushofes das „Seglerhaus", der Versammlungsort der vornehmsten, Seehandel treibenden Kaufmannschaft und der dieser zunächst stehenden „Gewandschneiderinnung". Dieses Seglerhaus hatte sogar für die Trinkgelage jener vornehmen Innungen und deren Gäste ganz besondere Statuten. Wo ritterliche Rathsgeschlechter existirten, unterließen es dieselben nicht durch glänzende Turniere an öffentlichen Plätzen der Stadt ihren Rang und ihren Reichthum zur Schau zu stellen. Im Uebrigen waren die alten Unterschiede zwischen Reichsministerialen, städtischen Burgmannen, Pfalzbeamten u. s. w. ausgeglichen; ritterliche Schultheißen, Stadtpfleger und Bürgermeister, reiche Erbschöffen stellten sich ungerügt dem vornehmsten Land- und Hofadel zur Seite.

Neben einer Grundsteuer (Urbare, Wurthzins, Häuserschoß), die als Entschädigung für den der Stadt überlassenen Grund und Boden beziehungsweise an den Kaiser oder an den Landesfürsten bezahlt wird, pflegen die größeren Städte zur Befriedigung ihrer Gemeindebedürfnisse, zu denen ganz besonders die Instandhaltung der Mauern und andern Befestigungswerke gehörte, verschiedene Steuern (Ziese, Accise, Ungeld) zu erheben. Mit dem Rechte der Selbstvertheidigung betraut, hatten sie in den Fehden der Landesherren gemeinhin nur in geringen Entfernungen und auf kurze Zeit (etwa eine Tagereise) zu helfen nöthig, falls sie nicht freiwillig und in eigenem Interesse sich dazu verstanden, den Fürsten auf weiteren Zügen Hülfstruppen

zu stellen. In der Mark Brandenburg hatten zwar die Askanier, wie wir gesehen haben, ihr ursprüngliches Recht über die Städte besser zu bewahren gewußt; dennoch erlangten Berlin und Cöln schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts die gewünschte Befreiung von Kriegsdiensten zu Gunsten des Landesherrn und konnten es später sogar wagen, dem Landesherrn das Recht streitig zu machen mit seinen Kriegsvölkern in ihre Thore zu ziehen. Die Hauptkriegesmacht, namentlich das Fußvolk pflegten die schon damals waffengeübten Zünfte zu stellen, die jedoch in den meisten Städten noch unter strenger Aufsicht des Rathes standen und von ihm das Gesetz ihrer inneren Gliederung empfingen. Die Vornehmeren und Reicheren, insbesondere die ritterlichen oder doch rathsfähigen Bürger, welche Reiterdienste zu leisten im Stande waren, pflegten sich in kriegerische Gilden als „Glevener" (von „Gleve" = Lanze) oder „Kunstoffler" (Konstabler) zusammenzuthun und ritterlich gerüstet auszuziehen, während die bewaffneten Zünfte, im Besitz eigener Banner und Zeughäuser in einzelnen Abtheilungen unter ihren Oberalten oder Zunftmeistern gegen den Feind zogen oder nach Umständen Mauern, Wachen und Thore besetzten. Die vornehmste Waffe der Zünftler, mit der jeder Neubürger und jeder Handwerksmeister versehen sein mußte, war die Armbrust. Die Uebungen mit derselben führten später zu den noch jetzt vorhandenen Schützengilden.

Das Schulwesen lag meist noch in den Händen der Geistlichkeit, der es an den meisten Orten erst durch die Reformation entrissen wurde, doch hatte Lübeck schon in den Jahren 1152 und 1162 „nach fleißiger Bitte" das Recht zur Anlegung zweier Stadtschulen erlangt; Göttingen und manche andere Gemeinden Niedersachsens übten schon um 1280 das Recht der Präsentation der „Schulmeister"; Medebach stellte um 1275 bereits einen Lehrer im Lesen und Schreiben an. Cöln war sogar noch bevor es eine Universität besaß, schon als ein Sitz der „Schulweisheit" bekannt und sah von weit und breit befähigte Jünglinge zum Besuch seiner Schulen zusammenströmen. Um 1222 hatte Cöln schon einen Lehrer der Heilkunde und selbst

kleinere schwäbische Städte waren nicht ohne Mittel zu gelehrter Vorbildung. Eine Universität hatte Kaiser Friedrich II. bereits um 1237 für Wien projectirt, als er dasselbe für reichsfrei erklärte; die Stürme der Zeit verhinderten jedoch fürs Erste die Ausführung dieses Projectes. Noch war daher Paris die höchste Bildungsanstalt der lateinischen Christenheit. Erst im folgenden Jahrhundert entstand die erste deutsche Universität in Prag, der dann bald mehrere nachfolgten.

Kann, wie schon erwähnt, das Ende des 13. Jahrhunderts als der Zeitpunkt bezeichnet werden, wo die deutschen Städte die Fesseln der Hörigkeit gebrochen und sich überall freie Verfassungen errungen haben, so dürfen die folgenden beiden Jahrhunderte (das 14. und 15.) als die Blüthezeit ihres individuellen Lebens nach allen Richtungen hin bezeichnet werden. Großen Theils zu kleinen, mehr oder weniger selbstständigen Republiken in sich abgeschlossen, haben sie aber auch die inneren Kämpfe, von denen dergleichen Gemeinwesen heimgesucht zu werden pflegen, fortan selbst zu bestehen. Insbesondere wiederholte sich in fast allen, von Hause aus streng aristokratisch regierten Städten, also namentlich denen des oberen und mittleren Deutschlandes, dieselbe Erscheinung, die schon die innere Geschichte der alten römischen Republik ausfüllt, daß sich die niederen Volksklassen gegen die regierenden Familien erheben und auch ihrerseits einen Antheil an dem Regimente fordern. In Deutschland fanden diese Klassen ihren Vereinigungspunkt in den Handwerkerzünften, die als der wichtigste Theil der städtischen Kriegsmacht in den Fehden, die sie für die städtischen Herren durchzufechten gehabt, ihre Kraft fühlen gelernt hatten. Wie aber ein Paar Jahrhunderte früher zur Erwerbung der städtischen Selbstständigkeit gegen die vormaligen Grundherren, so kam auch zum Anstürmen der Zünftler gegen das Patricierregiment während des 14. und theilweise noch während des 15. Jahrhunderts der Anstoß von Außen her. Zunächst aus Italien.

Dort hatte, nachdem die lombardischen Städte vornämlich mit dem Blute der niederen Bürger ihre Unabhängigkeit gegen den Kaiser erkämpft hatten, der Uebermuth der vornehmen, unter

den Parteinamen der Guelphen und Ghibellinen einander bekämpfenden Geschlechter und die daraus dem fleißigen Handwerksmann erwachsenen Störungen und Unbilden, verbunden mit der Furcht wieder unter die verhaßte Herrschaft der „Barbaren" zurückzufallen, unter den niederen Klaſſen Verbindungen zu gegenseitigem Schutze veranlaßt, aus denen mindestens eine der Gemeinde der regierenden Herren gegenübergestellte zweite Gemeinde des Volkes hervorging. Das Haupt dieser Volksgemeinde war der Capitano del populo, unter dessen Leitung sich hier und da die Zünfte sogar mit Ausschließung des Adels an die Spitze des Stadtregimentes stellten. Dieses Beispiel äußerte seine Wirkung zunächst auf die mit Italien in den mannigfachsten Verbindung stehenden süddeutschen Handelsstädte. Die Bewegungen derselben, schon während des Zwischenreiches leise bemerkbar, traten stärker auf unter der Regierung Rudolphs von Habsburg und der Haß und das Mißtrauen der Fürsten gegen sie dienten eher dazu, sie zu verstärken, als zu unterdrücken. Auch Kaiser Rudolph theilte von Hause aus diese Gesinnung, hatte jedoch in seinen Kämpfen zur Herstellung des Landfriedens, so z. B. als er im Jahre 1289 in Erfurt und dessen Umgegend gegen die Friedensbrecher strenges Gericht gehalten und allein 60 Raubschlösser zerstört hatte, der streitbaren Zünfte wiederum nicht entbehren können und sich deshalb genöthigt gesehen, sie in Goslar, wo er sie, das Verbot Friedrichs II. erneuernd, früher selbst abgeschafft hatte, zu erneuern und in Eßlingen zu bestätigen. In Basel findet sich schon um 1271 und in Ulm um 1292 ein dem italienischen Capitano del populo entsprechender „Volkshauptmann" als Vorsteher der Zünfte sowohl im Kriege, wie daheim in der Verwaltung. In Ulm nahmen sogar schon um diese Zeit die Vertreter der Zünfte unter dem Volkshauptmann die dritte Bank im Rath ein, von der sich Spuren auch schon in Frankfurt vorfinden, während sie in Basel erst um 1370 zur vollständigen Anerkennung gelangt. Die erste Bank bildeten nämlich die Schöffen mit den Schultheißen und die zweite die Rathsherren als die Vertreter der ursprünglichen (aristokratischen) Rathsgemeinde. Auch in Freiburg im

Breisgau hatten die Zünfte schon politischen Einfluß und in Reutlingen, Weil und Eßlingen waren sie bereits vertreten. Die ohnmächtige Regierung Adolph's von Nassau, der nach Rudolph's Tode zum deutschen Könige gewählt worden war, und die Gräuelscenen, die sein mörderischer Zug nach Thüringen im Gefolge gehabt hatten (1294) förderten dann mit der fortschreitenden Auflösung des Reichs auch das Emporstreben der Zünfte, die bald außer von den italienischen auch durch das Beispiel der flandrischen Städte zur Nacheiferung angeregt wurden.

In Flandern hatten die Städte schon zu Ende des 13. Jahrhunderts durch ihre günstige Lage für den Welthandel und ihre beispiellose Gewerbthätigkeit die höchste Stufe mittelalterlicher Blüthe erreicht, mit welcher eine weitvorgeschrittene Ausbildung des Zunftwesens nothwendig verbunden war. Allein die Zünftler und die regierenden Herren hegten nicht dieselben politischen Gesinnungen. Als daher König Philipp von Frankreich den Grafen von Flandern, Guido von Dampierre (1279 — 1305) widerrechtlich gefangen genommen hatte und selbst nach Flandern zog, um sich des Landes zu bemächtigen, wurde er zwar von den herrschenden Klassen freudig empfangen, hatte jedoch die ihrem angestammten Herren anhangenden Zünftler und niederen Gewerbtreibenden gegen sich, die in dem Haupte der Brügge'schen Weberzunft, Peter de Koning und dem Schlächtermeister Johann Breyel aus Male ebenso kluge, als tapfere und entschlossene Anführer fanden. Von diesen und einigen wenigen Edelleuten geführt, lieferte die Volkspartei am 11. Juli 1302 auf dem Felde bei Kortryk dem Könige von Frankreich die berühmte „Sporenschlacht" und brachte dem 50,000 Mann starken, stattlich gerüsteten französischen Heere eine so gewaltige Niederlage bei, daß es 20,000 Mann auf dem Platze ließ und 7000 Sporen den Siegern als Trophäen in die Hände fielen. Der weitere Erfolg des Sieges aber war, daß das mittlere und niedere Bürgerthum sich nicht nur sein angestammtes Regentenhaus, sondern auch ein entscheidendes Uebergewicht in den städtischen Rathsversammlungen erkämpfte.

Wie Italien auf Süddeutschland, so wirkte jetzt das Beispiel Flanderns zunächst auf das westliche Deutschland, wo Trier, Coblenz, Speier sich schon in demselben und in den nächstfolgenden Jahren die Flamänder zum Vorbilde nahmen und in Trier und Speier auch die Zünftler ihren Zweck erreichten, während in Coblenz ihre Bestrebungen vorläufig noch vereitelt wurden. Weitere Anregungen gaben die kirchlichen und die politischen Zerwürfnisse im Reiche selbst. Waren auch die bürgerlichen Unruhen nach der Ermordung König Albrecht's aus dem Hause Oesterreich (1. Mai 1308), während welcher der Bischof von Basel seine Zünftler persönlich wider die Anhänger des Ermordeten geführt und andere geistliche Herren, wie die Bischöfe von Straßburg und Trier die Gelegenheit benutzt hatten, die bestehenden Verfassungen ihrer Residenzen aufzuheben, wiederum durch die Wahl Heinrichs VII. aus dem Hause Lützelburg zum deutschen Könige, der zwar den Städten nicht wohl wollte (27. November 1308), dafür aber den Landfrieden mit starkem Arm handhabte, vorläufig beschwichtigt werden, so wurde doch Heinrich schon auf seinem Römerzuge (am 24. August 1313) vom Tode dahingerafft und das Reich von Neuem in Zwiespalt und Unruhe versetzt. Es gab nach 14monatlichem Zwischenreich wieder eine zwiespältige Königswahl, indem eine Partei den Herzog Ludwig von Bayern, die andere Friedrich von Oesterreich auf den Königsthron berief, die nun gegenseitig ihr behauptetes Recht mit dem Schwerte zu vertheidigen begannen. Den Sieg, den Ludwig am 28. September 1322 bei Mühldorf unter wesentlicher Mitwirkung der Zünfte von München, namentlich der „Sauerbäcker" über seinen Gegner erfocht, beseitigte zwar vorläufig nach achtjährigem unheilvollen Bürgerkriege den politischen Zwiespalt, der wie in allen früheren Fällen dieser Art gedient hatte, die Selbstständigkeit der wohlbefestigten Städte gegenüber dem unbewehrten flachen Lande zu erhöhen, desto heftiger aber entbrannte nunmehr der Streit mit der Kirche. Johann XXII., seit dem 7. August 1316 auf dem päpstlichen Stuhle zu Avignon, hielt sich berufen in dem Streit über den deutschen Königsthron das Richteramt zu üben, lud Ludwig wegen angeblich unbefugter

Ausübung von Hoheitsrechten in Italien vor sein Forum und sprach, da derselbe dieser Aufforderung nicht Folge leistete im Jahre 1324 über ihn den Bann aus. Darüber neuer Zwiespalt, namentlich auch in den Städten, denn während das Priesterthum und mit ihm die kirchlich-welfische Partei, umgekehrt wie in Italien, meist die vornehmen Geschlechter auf seiner Seite hatte, hingen die mittleren und niederen Klassen und unter diesen vornämlich die Zünfte dem Kaiser an, widersetzten sich an vielen Orten der Verkündigung der päpstlichen Bannbulle, ja nöthigten wohl die Priester, wenn dieselben ihre geistlichen Functionen einstellen wollten, mit Gewalt zu deren Fortsetzung. So kam es, daß in den bürgerlichen Kämpfen, von denen aus dieser Veranlassung die Städte des südlichen, westlichen und mittleren Deutschlands innerhalb der nächsten 10—15 Jahre, die auf die Schlacht von Mühldorf folgten, heimgesucht wurden, fast überall die Geschlechter und die Rathsaristokratie dem Andringen der Zünftler erlagen und wo sie nicht gänzlich vertrieben wurden, sich dazu bequemen mußten, das städtische Regiment mit den Zünften zu theilen. Nur wenige Städte vermochten über diesen Zeitpunkt hinaus noch das alte patricische Regiment aufrecht zu erhalten, so Augsburg bis 1368, Cöln bis 1395, Aachen bis 1450, am längsten Regensburg, wo das Zunftregiment erst 1485 durchdrang, zugleich aber auch das Ende der städtischen Selbstständigkeit bezeichnete, indem Regensburg bald darauf die Hoheit des Herzogs von Bayern anerkennen mußte, wie aus ähnlicher Veranlassung schon Mainz um 1462 unter die Hoheit seines Erzbischofes zurückgefallen war. Die aus den Zunftbewegungen hervorgegangenen Verfassungen waren im Einzelnen sehr verschieden. Je nachdem die patricischen Geschlechter ganz oder theilweise vertrieben waren oder zeitig nachgegeben und sich zu billigen Vergleichen verstanden hatten, war entweder das Stadtregiment ganz und gar auf die Zunftverfassung gegründet worden, dergestalt, daß die ganze Bürgerschaft in Zünfte zerfiel und jeder neu Eintretende sich einer der vorhandenen Zünfte anschließen mußte, deren jede dann eine bestimmte Zahl von Personen in den Rath wählte, wie z. B. in Speier, in Mainz, in Cöln

und anderwärts, oder es war den Zünften eine gewisse Zahl von Stellen im Rathe, gewöhnlich die Mehrzahl zugesichert worden, so daß der Rath fortan aus Zünftlern und Mitgliedern der alten Rathsaristokratie gemischt war, oder es war endlich den Zünften eine dritte sogen. Rathsbank bewilligt worden, die sie allein besetzten. An einigen Orten, wie z. B. in Cöln und in Magdeburg schied dann aber die Schöffenbank, die so lange die erste gewesen war, gänzlich aus dem Rathskollegium aus und bildete fortan ein vom Rathe getrenntes Stadtgericht. Wenn indessen auch der Sieg des Zunftregements nicht überall, wie in Mainz und Regensburg der unmittelbare Vorläufer der Auflösung war, so war er doch, im Ganzen gleich der Plebejerherrschaft im alten Rom, der Anfang des Verfalles. Denn so lange die alten Rathsgeschlechter das Recht des städtischen Regimentes in der Hand hielten, fanden die Städte, wie kräftig sie auch gegen die Raubritter zu Felde ziehen mochten, doch immer noch manchen Anknüpfungspunkt mit dem Landadel, der zum wenigsten in dem vornehmen Rathsherren seines Gleichen achtete. Je weiter aber die Zunftherrschaft vordrang, um so mehr verschwanden diese Verbindungen; zwischen Adel und Bürgerthum begann sich jener Gegensatz auszubilden, von dem noch heute die Gesellschaft des europäischen Kontinentes nicht ganz geheilt ist, und als nun gar die zunftmäßig regierten Städte, schonungsloser als je, den Raubadel verfolgten und vom Fuße der Alpen bis zur Nordsee herab zu Hunderten seine Burgen brachen, regten sie eine so tiefe Erbitterung gegen sich auf, daß Fürsten, Ritter und Herren ihrer gegenseitigen Fehden vergessend, sich auch ihrerseits zu Bündnissen gegen die Städte zusammenschlossen, um den wirklichen oder vermeinten Anmaßungen derselben mit vereinigter Kraft entgegen zu treten. Diesen fürstlichen und ritterlichen Verbindungen stellen sich zwar die Bündnisse der schweizerischen, der schwäbischen und der rheinischen Städte gegenüber, von denen die beiden letzteren sich sogar zu einem großen Ganzen vereinigen. Aber nur dem Bunde der Schweizer Eidgenossenschaft gelingt es nach dem glorreichen Siege bei Sempach (9. August 1386) seine Selbstständigkeit für ewige Zeiten so zu befestigen, daß er sich später sogar

ungestraft vom Reiche ablösen kann, während der große schwäbisch-rheinische Bund, politisch unvermögend zu einer festen Organisation zu gelangen und militärisch nicht ausgebildet genug, um den ritterlichen Waffen auf die Dauer Widerstand zu leisten, trotz anfänglichen Sieges und einzelner glänzender Waffenthaten doch schließlich in den Jahren 1388, 1389 dem von dem unversöhnlichen Feinde des Bürgerthums, dem Grafen Eberhardt von Württemberg geführten ritterlichen Schaaren in mehreren blutigen Schlachten unterliegt. Hatte so lange die von Kaiser Carl IV. 30 Jahre früher (im Jahr 1356), vornämlich zur Festhaltung der Rechte der Churfürsten und Einführung eines geordneten Verfahrens bei den Königswahlen erlassene „goldene Bulle" mit ihren gleichzeitig (in Art. XV.) erneuerten Bestimmungen gegen die sogen. „Verschwörungen" und gegen die Verbindungen der Städte nicht viel zu bedeuten gehabt, da der Kaiser selbst eben so wenig als seine Vorgänger an deren Vollziehung ernstlich dachte, so war jetzt der Augenblick gekommen, sie zur Geltung zu bringen. Denn als es nach unsäglichen Verwüstungen und allseitiger Erschöpfung dem Könige Wenzel 1389 gelang dem großen Städtekriege durch Aufrichtung des großen Landfriedens zu Eger, der sich über die Rheingegenden, Schwaben, Franken, Hessen, Thüringen und Meißen erstrecken sollte, ein Ziel zu setzen, waren es die großen Städtebündnisse, denen die Schuld des Krieges beigemessen und gegen welche, dieses Mal nicht ohne Erfolg, die alten Edikte wiederholt wurden. Denn der alte Spruch: „dem Landfrieden ist nicht zu trauen" blieb immer noch wahr. Ritter und Herren erneuerten, sobald sie wieder zu Kräften gekommen waren, trotz des Landfriedens, wo sie konnten, ihre Fehden gegen die Städte; diese waren aber jetzt uneins, wehrlos und erschöpft und mußten sich willkührliche Schatzungen aller Art gefallen lassen. Vorläufig blieb zwar ihre Selbstständigkeit noch ungefährdet (eine große Zahl der schwäbischen Reichsstädte hat bekanntlich ihre politische Existenz noch bis zum Anfange dieses Jahrhunderts gefristet), allein schon seit der goldenen Bulle war das Uebergewicht der Fürsten und damit der Anfang zur nachmaligen Ausbildung ihrer vollen Territorialhoheit so sehr ent-

schieden, daß sich im Ganzen die Städte derselben nicht mehr entziehen konnten. Von nicht besserem Erfolge war der letzte Bund, der im Jahre 1446 die Städte Schwabens noch einmal zum Kampfe gegen Fürsten und Edelleute vereinigte. Denn obgleich in diesem Kampfe die Nürnberger am 11. März 1450 noch einmal einen glänzenden Sieg über Albrecht Achilles von Brandenburg erfochten, so zogen doch im Ganzen genommen die Städte den Kürzeren und ihr Bund löste sich, als er seine Bestrebungen vereitelt sah, von selbst auf.

Anders hatten sich in den östlichen Marken des Reichs die Verhältnisse gestaltet. Hier, wo sich die deutschen Städte nicht aus urgermanischem Geiste gebildet, sondern nach deutschen Vorbildern mehr oder weniger planmäßig angelegt, sich die in den älteren Theilen Deutschlands gemachten Erfahrungen zu Nutze gemacht hatten, kam es zu eigentlichen Zunfthändeln entweder gar nicht, oder sie wurden, wo sie vereinzelt auftauchten, bald niedergeschlagen, weil entweder den billigen Ansprüchen der Handwerker schon genügend Rechnung getragen oder die landesfürstliche Macht stark genug war, ungebührliche Forderungen energisch zurückzuweisen. Wo diese nicht hinreichte, da war es der weitreichende Einfluß der Hansa und ihres staatsklugen Hauptes, der hochansehnlichen Herren von Lübeck, die je bereitwilliger sie eine gemäßigte Volksherrschaft anerkannten, um so unerbittlicher den Ausschreitungen derselben entgegentraten. Das Mittel durch welches sie, so lange der Bund auf der Höhe seiner Macht stand, solches durchsetzten, war die Ausstoßung derjenigen Stadt, in welcher sich die Zünftler der Herrschaft bemächtigt hatten, aus dem Bunde, die sogen. „Verhansung", welche die Folge hatte, daß kein Bürger der „verhanseten" Stadt in irgend einem Handelsorte, wohin dessen Einfluß reichte, mit seinen Waaren oder für seine Person Aufnahme fand, so daß durch diese Art der Aechtung recht eigentlich die Lebensadern der davon betroffenen Stadt durchschnitten wurden. Wie schwer diese Strafe war mußte Braunschweig zwei Mal, zuerst am Ende des 13. und dann im Laufe des 14. Jahrhunderts erfahren.

Das erste Mal (im Jahre 1292) waren die Söhne des

verstorbenen Herzogs Wilhelm von Braunschweig in einen Erbfolgestreit gerathen. Einer der Erbschaftsprätendenten, Herzog Heinrich der Wunderliche, der in der gemeinschaftlichen Hauptstadt zurückgeblieben war, hatte die Spannung der Gildevorsteher mit den seinem Bruder Albrecht zugewandten Rathsherren dazu benutzt, die Zünfte zur Auflehnung gegen den sitzenden Rath und Einsetzung eines andern aus der Mitte der Handwerksmeister zu verleiten. Die verdrängten Rathsherren aber wandten sich nicht bloß an den Herzog Albrecht, sondern in Gemeinschaft mit diesem auch an den Rath von Lübeck, auf dessen Antrag der Bund die „Verhansung" gegen Braunschweig aussprach. Dieses wirkte so viel, daß die eingeschüchterten Bürger alsbald den Herzog Albrecht in ihre Stadt einließen, der nun über die Empörer strenges Gericht hielt, diejenigen von ihnen, deren er habhaft werden konnte, ohne Erbarmen hängen ließ, und den alten Rath wieder einsetzte, worauf Lübeck die Verhansung aufhob (1294). Der zweite Fall ereignete sich 80 Jahre später im Jahre 1374. Damals waren die mit ihrem Herzoge verbundenen Bürger von Braunschweig in einer Fehde mit den Magdeburgern geschlagen worden und mehrere der reichsten Bürger nebst 60 Rittern und dem Herzoge selbst den Siegern in die Hände gefallen. Das hohe Lösegeld, welches die Bürger zur Befreiung der Gefangenen aufbringen sollten, erregte bei dem niederen Theil der Gemeinde, der schon ohnehin durch Steuern überbürdet zu sein glaubte, Mißvergnügen. Als nun, um diesem zu steuern, der Rath einige der erwählten Gildemeister hinrichten ließ, entflammte die Wuth der Massen gegen den Rath dermaßen, daß die Mitglieder desselben, so weit sie nicht der Volksjustiz zum Opfer fielen, aus der Stadt weichen mußten, worauf Männer aus den Zünften, darunter besonders Gerber, „stolze, übermüthige Leute" den Rathsstuhl einnahmen. Auf Antrag der Vertriebenen wurde nun zum zweiten Mal über Braunschweig die Strafe der Verhansung ausgesprochen, dessen Führer in ungebrochenem Trotz dieselbe dieses Mal 8 Jahre lang ertrugen. Erst als alle Quellen des Wohlstandes der Stadt erschöpft und alle Vermittelungsversuche, selbst die des

Kaisers an der starren Energie der Lübecker gescheitert waren, bequemte sich die Gemeinde um Wiederaufhebung der Acht zu bitten, die ihr denn auch, wiewohl unter den demüthigsten der Bedingungen gewährt wurde. Diese Bedingungen waren: den neuen Rath zu entsetzen, die Aufrührer hinzurichten, die vertriebenen Geschlechter in alle ihre Ehren und Rechte wieder einzusetzen und zu entschädigen, eine Geldbuße zu entrichten, in einer an das Rathhaus anzubauenden Kapelle vor jeder Sitzung Messe lesen zu lassen, bei künftigen Zwisten vor der Hansa Recht zu suchen und zum Ueberflusse noch durch abzusendende Boten vor den in Lübeck versammelten Sendboten des Bundes barfuß, baarhäuptig und in wollenem Gewande fußfällig Abbitte zu thun. Die Strenge dieses Strafurtheils findet theilweise vielleicht darin seine Erklärung, daß die Herren von Lübeck kurze Zeit vorher (im Jahre 1380) selber einen Zunftaufruhr in ihren Mauern erlebt hatten, dessen Niederschlagung dem Rathe nur im Bunde mit der Kaufmannschaft unter Aufbietung aller ihrer Kräfte gelungen war. Außer Braunschweig mußte auch Bremen zweimal die Strafe der Verhansung erfahren, das erste Mal, weil es einen des Seeraubes verdächtigen Kaufmann in seinen Schutz genommen hatte (1356—1358), das zweite Mal, weil, wie in Braunschweig die Zünfte den alten patricischen Rath vertrieben und sich an dessen Stelle gesetzt hatten (1428—1433). Die Zeit, wo Urtheile dieser Art gefällt und mit Nachdruck vollstreckt werden konnten, war übrigens diejenige, wo der Hansabund auf dem Höhepunkt seines Ansehens stand und an 200 Städte zu den Seinigen zählte, deren vereinter Macht es nach glänzenden Waffenthaten gelungen war, die Könige der nordischen Reiche am 24. Mai 1370 zur Eingehung jenes berühmten Friedens von Stralsund zu nöthigen, der den deutschen Kaufleuten auf lange Zeit hin die ausgedehntesten Privilegien im Norden sicherte. Ein so viel gegliedertes, unzusammenhängendes von tausend Widersachern durchbrochenes Ganze konnte jedoch begreiflicher Weise auf die Dauer nicht bestehen, zumal nachdem die Macht der nordischen und anderer Herrscher sich zu konsolidiren begonnen, und in Folge der Entdeckung Amerikas und des

Seeweges nach Ostindien Portugiesen, Spanier, Franzosen, Engländer und Holländer den so lange von den flandrischen und hanseatischen Seestädten beherrschten Welthandel an sich gerissen hatten. Obgleich sich daher der Hansabund noch im 15. Jahrhunderte glorreich behauptet hatte, gerieth er doch im 16. sichtlich in Verfall und erlosch um 1579, nachdem die meisten Glieder desselben eines nach dem andern bis auf 13 abgefallen waren, wie von selbst, worauf denn auch die ehedem so wichtigen Handelsprivilegien der Bundesstädte alsbald ihr Ende erreichten.

Waren es hiernach gegen den Schluß des 15. Jahrhunderts hauptsächlich wirthschaftliche Gründe, vorzugsweise der durch äußeres Mißgeschick herbeigeführte Ruin von Handel und Gewerbe, was zum Untergange der städtischen Selbstständigkeit beitrug, so wirkten im folgenden Jahrhunderte staatsrechtliche, kirchliche und politische Gründe zusammen, dieselbe zu vernichten, wie sie mehrere Jahrhunderte früher zusammengewirkt hatten, um den Städten ihre Selbstständigkeit erringen zu helfen.

In staatsrechtlicher Beziehung von der größten Bedeutung ist die Stiftung des ersten großen allgemeinen Landfriedens unter Kaiser Maximilian I. und die damit verbundene Gründung des Reichskammergerichtes (7. August 1495). Denn wie die ewige Noth der vom Gesetze gestatteten Fehden ihrer Zeit die Städte gezwungen hatte, sich zu eigenem Schutze mit Mauern zu umgeben und sich im Innern derselben so zu organisiren, daß sie jedem Angriffe von Außen die Stirn zu bieten vermöchten, so mußte folgerecht der allgemeine Landfriede, der das Fehderecht für immer aufhob und ein höchstes Reichsgericht einsetzte, dazu bestimmt, alle Streitigkeiten, die bisher nur mit den Waffen durchgefochten werden konnten, auf friedlichem Wege zu entscheiden, wesentlich dazu mitwirken, die vornämlich auf den Krieg berechneten Städteverfassungen zu untergraben. Zwar ging diese Veränderung nicht plötzlich vor sich und auch der allgemeine Landfriede Maximilians konnte das bekannte Sprüchwort so wenig zu Schanden machen, daß Franz von Sickingen trotz oder vielmehr wegen seiner vielfachen Frie-

densbrüche der gefeierte Held des Volkes wurde. Aber durch den Erlaß des Gesetzes und die Einsetzung einer zu dessen Ausführung berufenen Behörde war wenigstens die rechtliche Grundlage gegeben, die in Verbindung mit andern Umständen dazu beitrug, allmälig etwas geordnetere Zustände herbeizuführen. Zu diesen andern Umständen gehört vornämlich das Eindringen des römischen Rechtes in Deutschland, welches sich unmittelbar an die Einsetzung des Reichskammergerichtes anschließt. Denn nachdem sich, wie wir gesehen haben, die altgermanische auf dem Schöffenthum beruhende Gerichtsverfassung aus den deutschen Gauen in die deutschen Städte zurückgezogen hatte und es diesen allein überlassen geblieben war, ein geordnetes gerichtliches Verfahren bei sich auszubilden, hatte dieselbe natürlich auch solche Formen angenommen, wie sie für dergleichen kleine Gemeinwesen paßten. Für ein Gericht, welches sich über das ganze weite Reich erstrecken sollte, waren dieselben natürlich nicht anwendbar; denn wie hätte man wohl ein Schöffenkollegium aus dem ganzen Reiche zusammenbringen wollen? In Ermangelung einheimischer Muster war man daher gezwungen, sich nach ausländischen umzusehen und hier lag denn das römische Recht um so näher, als dieses seit dem Wiederaufleben der Künste und Wissenschaften nach dem Falle des oströmischen Reiches um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf den Hochschulen Italiens mit verdoppeltem Eifer gelehrt worden war und bald auch aus Deutschland eine Menge lernbegieriger Schüler nach Bologna gelockt hatte. Nachdem nun auf den neuern, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gegründeten Universitäten Deutschlands ebenfalls Lehrstühle des römischen Rechtes errichtet worden waren, fand dasselbe mit der Zeit auch bei den Gerichtshöfen Eingang, wenngleich zunächst nur bei den Reichs- und den höheren Landesgerichten, welche Doctoren des römischen Rechtes bei sich aufnahmen und so hoch schätzten, daß sie dieselben ihren ritterlichen Beisitzern für ebenbürtig erachteten und nicht selten mit dem Titel „milites legum" beehrten. Nicht minder wurden Doctoren des römischen Rechtes an die Höfe von Kaisern und Reichsfürsten gezogen und mit den höchsten Staatsangelegenheiten betraut; ja

sie wurden hier bald außerordentlich beliebt, weil sie nur zu geneigt waren, die aus dem römischen Rechte entnommenen Vorstellungen von der unumschränkten Gewalt der alten römischen Imperatoren auf die deutschen Landesfürsten zu übertragen, da diese schon eine wirkliche, sich noch immer ausdehnende Gewalt besaßen, während die Gewalt der römisch-deutschen Wahlkaiser immer tiefer herabsank und einen ernstlichen Vergleich mit den alten römischen Imperatoren kaum noch gestattete. So wurde namentlich, sehr im Widerspruch mit den hergebrachten Gewohnheiten, dem Landesherrn fortan ausschließlich das Waffenrecht, das alleinige Recht der Gesetzgebung und Besteuerung, der Anspruch auf allerlei Arten von Dienstleistungen der Unterthanen, auch wenn dergleichen nicht speciell erworben waren, zugesprochen. Von ihrer Genehmigung sollte die Rechtmäßigkeit jeder korporativen Verbindung abhängen und Vieles, was seiner wahren Geschichte nach sich ganz unabhängig von landesherrlicher Anordnung und Bewilligung gebildet hatte, wurde auf vermeintliche Privilegien und Begnadigungen zurückgeführt, die jederzeit widerrufen werden könnten. Gern folgten daher dieses Mal die Fürsten dem Beispiele des Reichsoberhauptes, gegen das sie sonst nicht eben gefügig waren, indem sie, wo es noch nicht geschehen war, nach dem Muster des Reichskammergerichtes für ihre unmittelbaren Vasallen als erste und für die städtischen und grundherrlichen Gerichte als zweite Instanz ähnliche Gerichte schufen, so Kurfürst Joachim I. von Brandenburg im Jahre 1516 das Kammergericht zu Berlin, und mit Doctoren des römischen Rechtes besetzten. Mochten nun auch patriotisch gesinnte Männer, wie Ulrich von Hutten, gegen das Eindringen des römischen Rechtes ihre Stimmen erheben, mochten nicht bloß viele Städte, sondern selbst Reichs- und Territoriallandtage gegen die Neuerung protestiren: es war zu spät; der innere Widerspruch eines „heiligen römischen Reiches deutscher Nation" konnte nur beseitigt werden, indem man eines dieser heterogenen Elemente zurückstieß, und da die Deutschen die Zeit, ihr Staatswesen auf nationalen Grundlagen (ähnlich den Engländern) zu einem soliden Bau emporzuheben versäumt, vielmehr das ganze Mittelalter

hindurch ihre Kraft in unfruchtbaren Fehden vergeudet hatten, so blieb wohl keine andere Wahl, als das deutsche Recht dem römischen aufzuopfern. Und nachdem einmal der Anstoß gegeben war, säumten auch die Städte nicht länger, sich ebenfalls mit den gepriesenen Doctoren des römischen Rechtes zu versehen, ihnen Stadtschreiber- und Syndikatstellen zu verleihen und sich, wo sie nur immer konnten, ihres Rathes zu bedienen. Waren nun schon diese Doctoren die beredtesten Vertheidiger der Fürstengewalt, so fanden sie seit Einführung der Reformation noch mächtige Bundesgenossen in den lutherischen Predigern, die, den Worten ihres Meisters folgend, der damit jede Mitschuld an den gefährlichen Bauernaufständen hatte von sich weisen wollen, das göttliche Recht der Obrigkeiten, also vorzugsweise der erblichen Fürsten zur Geltung brachten.

Dazu kommt, daß sich mit dem Anbruche der neuen Zeit die Nachbarstaaten Deutschlands konsolidirt hatten. So konnten die Könige von Frankreich, als sie mit dem Ablaufe des 15. Jahrhunderts das lang erstrebte Ziel, die großen Lehnsfürstenthümer des Landes ihrer unmittelbaren Herrschaft zu unterwerfen, erreicht hatten, den bis dahin meist nur im Innern geführten Krieg über ihre Grenzen hinaustragen, wie der bekannte Zug Carls VIII. nach Italien beweist. Die Folge davon war, daß auch bald das deutsche Reich in italienische und französische Händel verstrickt und in die Nothwendigkeit versetzt wurde, sein Kriegstheater auswärts aufzuschlagen. Indem so der Krieg größere Dimensionen annahm und der kriegslustige Adel Gelegenheit erhielt, seinen Gelüsten auswärts Befriedigung zu verschaffen, war wenigstens nicht jede Stadt mehr in der Lage, sich fortwährend in der nächsten Umgebung ihrer Mauern zum Kriege bereit halten zu müssen. Mit der steten und unmittelbaren Sorge für die Sicherheit der Stadt nahmen daher auch die Vertheidigungsmaßregeln ab; man war nicht mehr so eifrig, als vordem, auf die Festigkeit seiner Mauern bedacht, und als dann mit den Reformationsstürmen der innere Krieg dennoch wiederkehrte und sich inzwischen die Angriffswaffen durch die Erfindung des Schießpulvers und den Gebrauch schwerer Geschütze merklich vervoll-

kommnet hatten, vermochten die in der Befestigungskunst zurückgebliebenen alten Stadtmauern gegen die neue Kriegführung nicht mehr Stand zu halten, Grund genug sich unter Entsagung auf das alte Recht der Selbstvertheidigung unter den Schutz der Fürsten zu begeben, deren einige nach dem Vorgange Maximilians schon angefangen hatten, sich aus zusammengebrachten Bürgern und Bauern besoldete Fußvölker zu bilden.

Zwar schien im Anfange die kirchliche Reformation, welche die Städte weniger durch die hochgestellten, als durch die schon seit Jahrhunderten von Haß gegen die katholische Geistlichkeit erfüllten mittleren und niederen Volksklassen innerhalb der nächsten Jahre nach dem Auftreten Luthers in dem größten Theile des Reiches durchgeführt hatten, im Anfange die Macht, mindestens die Autonomie derselben zu verstärken; denn sie waren fortan nicht nur vor den leidigen Kirchenstrafen und anderen Ränken der geldgierigen „Pfaffheit" gesichert, sondern hatten auch, neben manchem reichen Klostergut, häufig das Patronat über Kirchen und Schulen erlangt, und konnten jedenfalls ungehindert für die Ausbildung ihrer Jugend sorgen. Allein sehr viel mehr noch war durch die Reformation die Macht der weltlichen Fürsten gewachsen, die sich nicht blos von den Fesseln der geistlichen Gewalt befreit sahen, sondern auch bei der Unmöglichkeit, in welche die Reformatoren durch die Ungunst der Umstände versetzt worden waren, eine neue, für sich bestehende Kirche mit eignem geistlichen Regiment zu gründen, sehr bald in die Lage kamen, die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen an sich ziehen zu müssen. Dieser Gewalt konnten sich die der neuen Lehre zugewendeten Landstädte um so weniger entziehen, als sie seitdem des Schutzes des der alten Kirche treu gebliebenen Reichsoberhauptes entbehren mußten, während doch die theologischen Zänkereien der lutherischen und reformirten Prediger, in welche die städtischen Bevölkerungen sehr zu ihrem Schaden mit verflochten wurden, das Einschreiten der fürstlichen Auctorität mehr als jemals herausforderten. Dazu kam, daß die alten Rathsfamilien, obgleich im Anfange der Reformation nicht sehr geneigt, sich dennoch die von den lutherischen Theologen verfochtene Theorie

vom göttlichen Rechte der Obrigkeiten bald gern gefallen ließen, indem sie dieses göttliche Recht nunmehr auch für sich in Anspruch nahmen, die Berufung Anderer auf verfassungsmäßige Gerechtsame mit ihren Predigern als Aufruhr gegen Gott verdammten, so die einträglichsten Aemter der Stadt an sich rissen und den alten, lebendigen Bürgersinn unter zopfigen Formen erstickten. Suchten nun obenein die gelehrten Doctoren das einheimische Recht zu Gunsten des römischen zu verdrängen, so mußte vollends den ungelehrten Krämern und Handwerkern die Lust an Geschäften vergehen, bei denen man statt des alten guten Deutsch Latein zu reden anfing.

Aber nicht bloß die lutherischen Prediger und die juristischen Doctoren, sondern auch die übrigen Träger der klassischen Bildung, die sich seit dem Falle des oströmischen Reiches über Italien nach Deutschland zu verbreiten begonnen hatte, betrachteten das ihren Idealen sehr unähnliche mittelalterliche Städtewesen mit Geringschätzung. Die Intelligenz, welche seit der Reformation durch die Errichtung zahlreicher Schule und Universitäten einen mächtigen Aufschwung gewonnen hatte, verschmähte es daher mehr und mehr sich in den engen Kreisen städtischer Aemter zu bewegen und zog es vor, sich dem landesfürstlichen Beamtenthum zuzuwenden. Ein solches hatte sich nothwendig bilden und in steigender Progression zunehmen müssen, seitdem die mittelalterliche Sitte der Fürsten, im Lande umherzuziehen und mit dem Schwert in der Hand Recht zu sprechen, einer mehr geordneten Justizverwaltung durch gelehrte Richter Platz gemacht, Kriegs- und Steuerverwaltung schwieriger geworden, durch die Einziehung von Klostergütern einträgliche Domänen gewonnen, die landesherrliche Gesetzgebung ausgedehnter und durch die Kirchensachen sogar noch um ein bis dahin unbekanntes Feld vermehrt worden war. Da nun aus dem angegebenen Grunde die Städte in Gewinnung gelehrter Beamten mit den Fürsten nicht gleichen Schritt halten konnten, so mußte nothwendig ihr hergebrachtes Regiment immer mehr veralten und gegen die aufstrebende fürstliche Gewalt in den Hintergrund treten. Allerdings hatten im Einzelnen die strebsamen Mitglieder des städtischen Bürgerthumes keine Ursache

dieſes zu bedauern; denn während der Adel mit wenigen Ausnahmen nach wie vor dem Kriegshandwerk oblag oder daheim auf ſeinen Gütern feierte, ſchritt der Bürgerſtand ihm in Bildung und Intelligenz mächtig voran, nahm folgerecht das landesherrliche Beamtenthum für ſich in Beſchlag und indem er ſo das Bürgerthum aus den engen Mauern der Stadt in die größere Welt des Staates hinausführte, ward er die Veranlaſſung, daß aus dem Städtebürgerthum das Staatsbürgerthum hervorging.

Dieſen Prozeß, den ſtaatsrechtliche und kirchlich-intellektuelle Gründe begonnen hatten, halfen die politiſchen Ereigniſſe vollenden. Es kann nicht die Abſicht ſein, die bekannten Ereigniſſe der Religionskriege während des 16. Jahrhunderts und des furchtbaren dreißigjährigen Krieges, der im 17. Jahrhunderte Deutſchland durchwühlte und recht eigentlich die Kraft des deutſchen Volkes brach, hier ausführlich vorzutragen; es wird auch für unſern Zweck genügen die Folgen des Krieges für die ſtädtiſchen Verfaſſungen kurz hervorzuheben. — Nachdem der weſtphäliſche Friede (1648) eine Menge Reichsſtädte unter fürſtliche Hoheit gebracht hatte und Straßburg den Franzoſen zur Beute gefallen war, blieben von den 150 lebensfriſchen Reichsſtädten des 14. Jahrhunderts nur noch 51 übrig, die ihr kümmerliches Daſein noch bis ins 18. Jahrhundert hineinſchleppten und von denen 16 als patriciſch galten, nicht weil in ihnen noch ein eigentlich patriciſches Regiment geführt worden wäre, ſondern weil ſie überhaupt noch Patricier hatten. Eines wirklichen politiſchen Lebens konnten ſich indeſſen von dieſen 51 nur etwa 7 noch rühmen, wenn man das unter polniſchem Schutze ſtehende Danzig mit rechnet; ſonſt nur 6, nämlich Lübeck, Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M., Augsburg und Nürnberg, wenngleich auch Lübeck großen Theils nur noch von den Erinnerungen alter Herrlichkeit zehrte. Die übrigen mit ihren lächerlichen Kontingenten, welche ſie nach der Reichsmatrikel zur allgemeinen Vertheidigung des Reiches zu ſtellen hatten, waren lediglich Zielſcheiben des Spottes geworden und das „Spießbürgerthum", in früheren Jahrhunderten, wo die mit ihren Spießen bewaffneten Bürger in manchem har-

ten Strauß ihre Mauern wacker vertheidigt hatten, eine Ehrenbezeigung, erlangte von den Reichsstädten jene geringschätzige Bedeutung, die ihm noch bis auf den heutigen Tag anklebt. Unfähig sich selbst zu vertheidigen, wurden sie zwar durch Reichshofrath und Reichskammergericht gegen die Angriffe kleiner Herren geschützt, blieben dafür aber bei allen Unordnungen, wegen welcher die Reichsbehörden gerufen oder ungerufen einschritten, „eine vielbegehrte Fettweide für hungrige Reichshofraths-Kommissarien".

Auch von den fürstlichen Landstädten hatten sich für längere Zeit nur etwa noch Rostock, Leipzig, Breslau und die an die Krone Schweden gefallenen vorpommerschen Städte; zu denen bekanntlich auch Stettin gehörte, einer wirklich selbstständigen Gemeindeverfassung zu erfreuen; die übrigen waren theilweise schon vor dem westphälischen Frieden mehr oder weniger dem fürstlichen Regiment unterworfen worden, theilweise wurden sie es nachher. Diesen Prozeß durch alle deutschen Territorien zu verfolgen, möchte seine Schwierigkeiten haben, für uns ist er auch seit der Zeit, wo sich das deutsche Reich rettungslos in zahllose Territorien aufgelöst hat (und als dieser Zeitpunkt muß in rechtlicher Beziehung der westphälische Friede gelten), nur so weit von Interesse, als er die preußisch-brandenburgischen Lande betrifft, weshalb wir uns auf diese hier beschränken können.

In Brandenburg hatten, wie wir gesehen haben, schon im 13. Jahrhundert die Herrscher aus dem askanischen Hause ihre Oberherrlichkeit über die meist von ihnen selbst gegründeten Städte zu behaupten gewußt und sich sogar zum Zweck ihrer Fehden die Verfügung über deren Bürgeraufgebote vorbehalten, ohne gleichwohl der Gemeinfreiheit und Selbstregierung derselben Eintrag zu thun. Größere Rechte sich herauszunehmen, wurden die Städte durch die Noth gezwungen, als nach dem Absterben der Askanier die Mark einer fast hundertjährigen Anarchie anheimfiel. Kehrte nun auch mit Uebertragung der Mark an das Haus Hohenzollern eine geregelte Regierung zurück, so war doch an eine sofortige Zurückführung der städtischen Freiheiten auf das mit dem Staats-Ganzen verträgliche Maaß nicht zu denken, weil es sich zunächst darum handelte, dem wüsten Treiben des Land-

adels (der Quitzows und Rochows) Einhalt zu thun, und es hiezu ohne Zweifel der freiwilligen Mitwirkung der Städte bedurfte. Erst Churfürst Joachim I. (1499 — 1535) fand daher Zeit und Gelegenheit, sich auch mit der Einrichtung der Städte zu beschäftigen. „Um sich", wie er sagt,

„ihres Regimentes und Wesens zu erkundigen, und förderlich
„gnädiglich zu richten und zu helfen, damit Unsere Städte
„und Einwohner an ihrer Nahrung zunehmen, sich bessern,
„Friede, Gericht und Recht bei ihnen erhalten werde u. s. w."

bereiste er selbst die Städte seines Gebietes und erließ dann im Jahre 1515 für dieselben eine neue s. g. „Polizeiordnung". Nach dieser sollte die volle Zahl des *alten* und des *neuen* Rathes jeder Stadt aus 16 Personen, nämlich aus 4 Bürgermeistern und 12 Rathmännern bestehen, von denen die Hälfte ein Jahr um das andere das Regiment haben und die sich aus der Zahl der Bürger durch eigene Wahl nach Stimmenmehrheit ergänzen sollten. Der jedes Mal abgehende Rath sollte bei der Rathsumsetzung dem neu eintretenden vollständig Rechnung legen. Sodann folgen Bestimmungen über Maaß und Gewicht, Güte der Lebensmittel, Feuersgefahr und andere polizeiche Gegenstände. Die dringendste Veranlassung für die Städte, sich ihre volle Selbstbestimmung zu wahren, räumte der Churfürst dadurch hinweg, daß er das Fehderecht aufhob, das Kammergericht einsetzte und die wegelagernden Edelleute mit eiserner Strenge bestrafte. Trotzdem und obgleich unter Joachim II. die Macht des Churfürsten in Folge der Reformation durch die geistliche Gerichtsbarkeit noch einen weiteren Zuwachs erfahren hatte, blieb dieselbe doch durch die Macht der Stände, die aus den Prälaten und den Repräsentanten des Adels und der Städte bestanden und sogar zwei Drittel von den 12 Mitgliedern des Kammergerichtes zu ernennen hatten, noch immer wesentlich beschränkt. Diese Macht der Stände, in welcher zugleich die Selbstständigkeit der Städte ihre beste Bürgschaft fand, war auch so lange nicht zu brechen, als dem Churfürsten kein stehendes Heer zu Gebote stand, weil er, so oft er eines solchen bedurfte, nur die Wahl hatte, sich entweder von den Ständen die Mittel zur Anwerbung

von Söldnern bewilligen zu lassen oder die streitbare Mannschaft der Stände selbst aufzubieten, welche letztere jedoch nur dann zu gebrauchen war, wenn die Stände mit dem Churfürsten einverstanden waren, indem sie andernfalls den Dienst nur lässig betrieb oder auch ganz versagte. Selbst kräftige Regenten, wie Joachim I. und II., mußten dieses mehr als einmal zu ihrem und des Landes Schaden erfahren, denn Joachim I. hatte sich unter Anderm 10 Jahre lang die Raubzüge des berüchtigten Kohlhas gefallen lassen müssen, bevor er die nöthige Macht gewann, demselben Einhalt zu thun. Nicht besser war es noch 100 Jahre später bestellt, wo Churfürst George Wilhelm während des 30jährigen Krieges (1627) zum Schutze der Mark gegen feindliche Durchzüge ein allgemeines Aufgebot von Rittern, Bürgern und Bauern erließ, aber kaum 3000 Mann Landvolk zusammenbringen konnte, weil die Städte schlechthin den Gehorsam versagten. Auch der Versuch, die erforderlichen Truppen durch Werbung zu gewinnen, schlug fehl, weil die Stände das dazu nöthige Geld nicht bewilligen wollten. Die Folge davon war, daß Wallenstein 3 Jahre lang mit seinen zuchtlosen Banden ungestraft die Mark aussaugen konnte. Erst nachdem die Unholde abgezogen waren, faßte George Wilhelm den Muth, sich um jeden Preis ein stehendes Heer zu schaffen und zur Besoldung desselben ohne Bewilligung der Stände eine s. g. Contribution, d. h. eine Grund- und Einkommensteuer auszuschreiben. Er erklärte dabei offen, daß dieses zwar nicht dem Herkommen gemäß sei, daß er es aber bei dem „extraordinären" Zustande nicht zu ändern vermöge, und

„werde kein Unterthan, der Verstand habe und ohne Passion „sei, sich darüber beschweren können".

Die eiserne Nothwendigkeit hatte so die rechtlichen Bedenken niedergeschlagen und indem der Churfürst derselben nachgab, legte er den Grund zur spätern Größe des Hauses Hohenzollern. Denn als im Jahre 1640 sein Sohn und Erbe, Friedrich Wilhelm, der große Churfürst, die Regierung antrat, war die Grundsteuer schon zur vollendeten Thatsache geworden, und wenn auch das vorhandene Heer geworbener Söldlinge vorläufig nur noch un-

bedeutend war, so fand der staatskluge und kräftige Fürst doch bald Mittel, es so weit zu verstärken, um mit Hülfe desselben die letzten Jahre des 30jährigen Krieges sein Land vor Verwüstungen schützen und später in die Geschicke Europas entscheidend eingreifen zu können. Natürlich ließ er, um dieses Heer zu unterhalten, die Grundsteuer forterheben, verwandelte sie aber in den Städten schon um 1641 in eine s. g. Accise, d. h. eine Abgabe auf die in die Thore eingehenden Lebensbedürfnisse, weil diese mehr abwarf und leichter zu erheben war. Nachdem sich das Volk dann einmal an Heer und Steuern gewöhnt hatte, fiel es dem Churfürsten nicht schwer, auf dem Landtage von 1653 die Stände zur Genehmigung beider zu bewegen. Damit war er zugleich der Mühe überhoben, sie zu ähnlichen Zwecken noch ferner zu berufen und so kam es, daß die Stände mit der Zeit nur noch erschienen, um Bitten und Beschwerden vorzutragen, oder bei festlichen Gelegenheiten die Staffage zu bilden. Härtere Kämpfe hatte zwar der Churfürst in seinem Herzogthume Preußen zu bestehen, über welches ihm durch den Frieden zu Oliva die volle Souverainetät zugesprochen worden war (1660); allein wenn er auch in diesen nicht immer das Recht auf seiner Seite hatte, so ging er doch schließlich als Sieger aus denselben hervor, dergestalt daß am Schlusse seiner Regierung auch in Preußen die Rechte der Stände und mit ihnen die Unabhängigkeit der Städte nur noch dem Namen nach existirten. Seine Nachfolger konnten dann leicht auf dem einmal betretenen Wege fortfahren. Schon König Friedrich I. stellte den Haushalt der Städte unter eine schärfere Kontrolle seiner Behörden. In den Kleveschen und Westphälischen Städten schaffte er dann die jährlichen Rathsumsetzungen und die Wahlen durch die „Körherren" entweder ganz ab, oder vereinfachte sie doch so, daß für gewöhnlich lebenslängliche Magistrate eintraten; nur Soest, wenngleich es sich (1717) ebenfalls die Einführung der Accise gefallen lassen mußte, behielt noch äußerlich seine Freiheiten, insbesondere seinen aus der Zeit der Vehme herrührenden Freistuhl, den der König als eine unschädliche Spielerei in seinen Schutz genommen hatte (1708). In der Residenz wurden die

bis dahin getrennten Verwaltungen der 5 Städte Berlin, Cöln, Friedrichswerder, Friedrichsstadt und Dorotheenstadt in ein Raths-Kollegium mit 4 Bürgermeistern vereinigt, das sich unter Vorbehalt Königlicher Bestätigung selbst ergänzen sollte. Unter dem Namen der „Bierwerke" gab es zwar neben dem Magistrat noch eine Art von Gemeindevertretung, die s. g. Vertreter kamen jedoch in eine solche Abhängigkeit vom Magistrat, daß dieser ihnen sogar Polizei- und Nachtwächterdienste zumuthen durfte.

Noch kräftiger verfuhr König Friedrich Wilhelm I., in dessen rauhem, wenngleich ehrlichem Wesen, jene materialistische Richtung der Zeit verkörpert zu sein schien, deren ganze Staatsweisheit darauf hinauslief, die Ziffern der Staatseinnahmen, des stehenden Heeres und der Bevölkerung auf einen möglichst hohen Stand zu bringen. Seinem bekannten Ausspruche getreu: „ich stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce!" begann er damit im Jahre 1719, ohne Zustimmung der Stände, unter dem Namen des „Generalhufenschosses" eine allgemeine Grundsteuer einzuführen. Sodann entzog er dem Magistrat zu Berlin das Wahlrecht seiner Mitglieder und ließ die Polizei der Residenz von dem Magistrat in Gemeinschaft mit dem Gouvernement verwalten. Endlich aber und vor allen Dingen verschärfte er die schon vorhandene Kontrolle der städtischen Finanzverwaltungen.

Schon seit dem Mittelalter hatten zur Einhebung und Verwaltung der Domänengefälle und anderer Steuern s. g. Amtskammern existirt, denen seit Errichtung eines stehenden Heeres noch Kriegskommissariate hinzugetreten waren. Aus einer Vereinigung beider schuf nun der König im Jahre 1723 unter dem Namen von „Krieges- und Domainenkammern" große Provinzialbehörden und übertrug denselben außer den gesammten Polizei-, Domainen-, Forst-, Steuer- und Militairsachen auch die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über die Städte, ganz besonders aber die Kontrolle über deren Haushalt. Da sich aber zur unmittelbaren Führung dieser Kontrolle Niemand besser als die Steuerkommissarien eigneten, die wohl schon seit Einführung der Accise durch den großen Churfürsten mit den

Städten in nähere Berührung gekommen waren, so wurden diese fortan als s. g. Commissarii loci die Organe der Kriegs- und Domainenkammern zur Beaufsichtigung der verschiedenen städtischen Finanzverwaltungen. Weil es hiebei vornämlich auf Kostenersparniß abgesehen war, indem sich der König aus souveräner Machtvollkommenheit für berechtigt hielt, die Ueberschüsse der städtischen Verwaltungen in seine eigene Kassen fließen zu lassen, so mußten überall, wo es noch nicht geschehen war, die zahlreichen, in zwei, mitunter auch in drei Abtheilungen mit abwechselnder Amtsführung gespaltenen Stadträthe auf einfache Rathskollegien reducirt werden. Diesen wurde dann nicht bloß ein bis ins Kleinste gehender Einnahmen- und Ausgabenetat, sondern auch die Geschäftsvertheilung und der Geschäftsgang genau vorgeschrieben, und über Alles dieses der Commissarius loci zum Wächter gesetzt. Was dagegen keinen unmittelbaren Einfluß auf die Finanzen hatte, ließ der König gern bestehen und so blieben den Städten bei allen vermögensrechtlichen Beschränkungen, die selbst die geringsten Ausgaben ohne Genehmigung der Kriegs- und Domänenkammer nicht gestatteten, doch größten Theils die bisherigen obrigkeitlichen Befugnisse, als Polizeiverwaltung, Gerichtsbarkeit, Patronat über Kirche und Schule, gemeinhin sogar das Selbstergänzungsrecht des Magistrats oder das Wahlrecht der Bürgerschaft, je nachdem eines oder das andere hergebracht war. Ueberhaupt erfolgten die Veränderungen im Regimente der Städte nicht durch allgemeine organische Gesetze, sondern sie wurden für jede Stadt besonders im Anschluß an das Bestehende durch s. g. „rathhäusliche Reglements" festgestellt. Im Uebrigen war der König eifrig bedacht, das materielle Wohl der Städte zu befördern, und keine Stadt hat dieses vielleicht mehr erfahren, als Stettin. Auch dieses hatte sich, als es durch den Stockholmer Frieden (1720) an die Krone Preußen gefallen war, darein finden müssen, seine bisherige fast republikanische Selbstständigkeit mit dem so eben geschilderten straffen preußisch-brandenburgischen Regimente zu vertauschen. Mußten seine stolzen Rathsherren fortan den unvermeidlichen Commissarius loci um Urlaub angehen und es sich gefallen lassen, daß dieser über sie Konduiten-

listen führte, so mußte sich die Bürgerschaft mit einer dürftigen Vertretung im s. g. Collegium der Sechzehner durch die Aeltesten der Gewerke begnügen. Dagegen wurde für das materielle Gedeihen der Stadt auf jede nur mögliche Weise Vorsorge getroffen. Dem Könige Friedrich Wilhelm I. verdankte Stettin zunächst als Folge der Einführung einer geregelten Finanzverwaltung die Entbürdung von drückenden Schulden, sodann die Bebauung seiner noch seit der furchtbaren Belagerung durch den großen Churfürsten im Jahre 1677 wüste gebliebenen Bauplätze, die Abschaffung der Strohdächer, die Befreiung der Bürger von persönlichen Nachtwächterdiensten durch Anstellung besoldeter Nachtwächter, eine Feuersozietätsordnung, ein Grundkataster, die erste Straßenerleuchtung und sonstige wesentliche Verbesserungen in Justiz, Polizei, Handel und Gewerbfleiß. Die wohlthätigen Folgen davon blieben auch nicht aus. Denn die Einwohnerzahl Stettins, die bei dessen Uebergang an die Krone Preußen auf 6061 Seelen herabgesunken war, hatte sich beim Ableben Friedrich Wilhelms I. im Jahre 1740, also 20 Jahre später, schon auf 12,360 erhoben und über dem materiellen Wohlbehagen mochte denn wohl der Verlust der alten Freiheiten bald verschmerzt sein.

Abgesehen von der Bestimmung Friedrichs des Großen, daß in Justizsachen die „Illitterati" in den Magistraten kein Votum haben sollten und auch Litterati nun, wenn sie durch eine Prüfung der Königlichen Behörden zur Justiz für qualificirt befunden worden wären, womit also der den Zeitverhältnissen wahrscheinlich nicht mehr entsprechende Rest der alten Schöffenverfassung vollends beseitigt wurde, blieb es gesetzlich bei den Einrichtungen Friedrich Wilhelms I. bis zu der großen Staatsreform durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung, daher denn auch der Abschnitt des allgemeinen Landrechtes von 1794 „Von Städten und Stadtgemeinden" (Th. 2, Tit. 8, §§. 86 ff.) im Wesentlichen nur die Städteverfassung aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. wiedergiebt. Leider aber war im Verwaltungswege dafür gesorgt worden, sie noch beträchtlich zu verschlechtern und die städtischen Behörden in der öffentlichen Achtung mehr als jemals herabzusetzen.

Um nämlich die Militärinvaliden angemessen zu versorgen, war angeordnet worden, daß die Magistrate auch wo ihnen das Wahlrecht ihrer Mitglieder zustand, diese doch, so weit es sich nicht um Justizpersonen handelte, zunächst auf Invaliden zu richten hätten. Daher kam es, daß in kleinen Städten meist abgedankte Feldwebel oder Unteroffiziere regierten, welche die Bürgermeister- und Rathsherrenstellen als Ruheposten betrachteten, und daher nicht nur wenig Eifer für das Wohl ihrer Bürger an den Tag legten, sondern auch aus angeborenem Respekt vor den in ihren Mauern garnisonirenden Militärbefehlshabern sich von diesen die gröbste Behandlung, ja wohl körperliche Mißhandlungen gefallen ließen. Rechnet man hinzu, daß dem Geiste der Zeit entsprechend, das Militär und die unmittelbaren Königl. Civilbeamten als der eigentliche Staat angesehen wurden, so begreift man leicht, daß bei so bewandten Umständen die städtischen Verwaltungen auf eine sehr niedrige Stufe der Achtung herabsinken mußten.

Diesen verrotteten Zuständen gegenüber wird es erklärlich, daß die Anfänge der französischen Revolution auch bei uns wie ein belebender Frühlingshauch empfunden, ja wie die Morgenröthe einer neuen Zeit begrüßt werden konnten. Hatte sich dieselbe zunächst auch durch ihre Gräuelthaten die Gemüther wieder entfremdet, so waren doch ihre Prinzipien haften geblieben, und als es nach dem tiefen Falle des Staats auf den Schlachtfeldern von Jena und Auerstädt darauf ankam, denselben auf neuen Grundlagen wieder aufzubauen, so lag nichts näher, als auf jene Prinzipien zurückzugehen. Wie die ganze Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung, so ist daher auch unsere viel gepriesene Städteordnung vom 19. November 1808 von jenem französischen Geiste durchweht und theilt die Mängel desselben, wenngleich sie sich in vielen Beziehungen vor den entsprechenden französischen Einrichtungen vortheilhaft auszeichnet. Ihr Hauptmangel ist der Radikalismus, mit welcher sie das Bestehende beseitigt und Alles unter eine gemeinsame Form gebracht hat, unbekümmert, ob im Einzelnen dieselbe passend war oder nicht. Friedrich Wilhelm I. war trotz aller Gewaltsamkeit seiner Reformen, in den schon er-

wähnten rathhäuslichen Reglements überall doch wenigstens von dem Bestehenden ausgegangen und hatte stets das Neue dem Alten anzupassen gesucht. Die Gesetzgebung Friedrich Wilhelms III. fuhr dagegen mit einem Schwamm über Alles, was sich seit vielen Jahrhunderten geschichtlich gebildet hatte und betrachtete das Vorhandene wie ein weißes Blatt, das noch erst zu beschreiben war. Allerdings gab die neue Städteordnung mit anerkennenswerther Liberalität den Städten die Selbstverwaltung ihres Vermögens wieder und verzichtete auf jenes engherzige Fiskalsystem, welches die Städte so lange nur als nutzbare Steuerobjekte betrachtet hatte. Aber indem sie in den Formen dieser Verwaltung kaum andere Unterschiede zuließ, als welche in Zahlen auszudrücken und nach der Einwohnerzahl zu berechnen waren (so die Unterschiede in der Zahl der Magistratsmitglieder und der Stadtverordneten), sonst aber Haupt- und Residenzstädte, große See- und Handelsstädte und kleinere Ackerstädte, die nicht viel besser als Bauerdörfer waren, einem und demselben Reglement und einer und derselben staatlichen Oberaufsicht unterwarf, ohne sich im Geringsten um die Unterschiede von Rang, Reichthum, Intelligenz, Lebensgewohnheiten u. s. w. zu bekümmern, konnte sie weder den gewünschten Aufschwung des städtischen Lebens herbeiführen, noch der neuen Selbstverwaltung jenes Maß von Aufopferung und Theilnahme zuwenden, welches die nothwendige Bedingung ihres Gedeihens ist. So hat es denn nicht ausbleiben können, daß gegenwärtig im Allgemeinen diejenigen, die durch ihren Erwerb an einen bestimmten Ort gefesselt sind, sich in diesem von den öffentlichen Angelegenheiten möglichst fern zu halten suchen, diejenigen aber, die die Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zu ihrem Beruf erwählt haben, nach den Mittelpunkten des öffentlichen Lebens, also den großen Städten, wo möglich nach der Residenz hinstreben, und damit jenes Centralisationssystem befördern helfen, bei welchem in dem fern von der Hauptstadt gelegenen Theile des Staates alle Politik aufhört.

Dazu kommt, daß der neuen Gesetzgebung trotz ihrer liberalen Prinzipien die Achtung vor bestehenden Rechten noch vollständiger als der früheren abhanden gekommen war. Friedrich Wilhelm I.

hatte doch wenigstens noch die Polizeiverwaltung und die Gerichtsbarkeit der Städte geschont; die Städteordnung von 1808 fand kein Bedenken, ihnen aus Nützlichkeitsgründen Beides zu nehmen, die städtischen Gerichte mit königlichen zu vereinigen und höchstens die Polizei im Auftrage der Staatsregierung durch die Bürgermeister verwalten zu lassen, ohne gleichwohl die Lasten beider den Städten abzunehmen. Damit aber erlitt die Auctorität der städtischen Behörden einen stärkeren Stoß, als alle Maßregeln der früheren Regierung ihr zu ertheilen vermocht hatten. Denn waren der Magistrat und dessen Vorstand früher eine wirkliche Obrigkeit gewesen, so sind Bürgermeister und Rath seitdem nur noch die erwählten Vorstände einer Gesellschaft, die eignes Vermögen zu verwalten und gewisse innere Angelegenheiten zu ordnen hat, mithin von den Vorständen irgend welcher Actien- oder sonstigen Privatgesellschaften nur wenig unterschieden. Allerdings ist den Städten noch das Patronat über Kirchen und Schulen und das Selbstbesteuerungsrecht mit Einschluß der Befugniß zur zwangsweisen Einziehung rückständiger Steuern geblieben, jenes aber ist kein eigentliches Hoheitsrecht, weil es vornämlich auf der Gründung oder Dotirung solcher Anstalten beruht, mithin auch von Privatpersonen erworben werden kann, dieses aber ist eine so unerläßliche Bedingung jedes dauernden, an den Grund und Boden gefesselten Gemeinwesens, daß es wohl kaum als etwas den Städten Eigenthümliches erachtet werden kann, weshalb es denn bekanntlich in neuerer Zeit auch den jüdischen Synagogengemeinden verliehen worden ist.

Vielleicht hat man gemeint, durch Entziehung der Gerichtsbarkeit und der Polizeiverwaltung, deren Handhabung heutiges Tages eine höhere Bildung erfordert, den mittleren und niederen Klassen der städtischen Bürgerschaften die Betheiligung an den Angelegenheiten ihrer Gemeinden zu erleichtern, und ihre Wahl zu Magistratsmitgliedern und Bürgermeistern zu befördern. Allein der Erfolg hat das Gegentheil gelehrt. Wenn man die Antecedentien unsrer jetzigen Bürgermeister und besoldeten Rathsherren in den einzelnen Städten verfolgt, so findet man diese Stellen nirgends in den Händen einheimischer Bürger, sondern ausschließ-

lich solcher Personen, die vorher schon irgend eine Stufe des königlichen Beamtenthums erstiegen hatten. Und zwar richtet sich die Höhe dieser Stufe genau nach der Größe der Stadt und den Mitteln, die dieselbe zur Besoldung ihrer Magistratsmitglieder verwenden kann, vom königlichen Rath zweiter oder dritter Klasse herab bis zum Kopisten bei irgend einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde. Die Gründe dieser Erscheinung mögen sehr mannigfach sein, zum Theil vielleicht auch darin liegen, daß das heutiges Tages von jeder Verwaltung unzertrennliche Schreibwerk, darunter vorzugsweise die Correspondenz mit den Aufsichtsbehörden, eine gewisse geschäftliche Bildung erfordert, die der einfache Bürger weder besitzt, noch sich anzueignen Lust hat; einer der wesentlichsten liegt aber auch sicherlich darin, daß mit dem Ausscheiden der Gerichtspersonen aus den Magistratskollegien diesen, zumal in den kleinen Städten, ein Element der Intelligenz verloren gegangen ist, an welches Bürger und Handwerker sich anlehnen konnten, und welches daher nicht anders, als auf dem einmal betretenen Wege hat ersetzt werden können.

Mit dem büreaukratischen Charakter, den auf diese Weise die Magistratspersonen angenommen haben, ist nun aber die sonstige Bedeutung derselben den Bürgerschaften gegenüber verloren gegangen. Der „gestrenge Herr Bürgermeister" des vorigen Jahrhunderts mag oft ein Gegenstand des Spottes gewesen sein, nachdem der Staat reichlich dafür gesorgt hatte, ihn dazu zu machen; nichts desto weniger aber blieben Bürgermeister und Rath noch immer die „Herren der Gemeinde", denen diese sich eidlich verpflichtete, während sie jetzt nur deren Bevollmächtigte und Beamte sind, die Herrschaft aber bei der Gemeinde liegt. Kein Wunder, daß, nachdem vor Jahrhunderten das städtische Bürgerthum sich zum Staatsbürgerthum erweitert hat, es heutiges Tages danach trachtet, die städtische Demokratie zu einer staatlichen auszudehnen!

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Maßregeln vollständig anzugeben, durch welche dem entgegengewirkt werden könnte; doch möchten vielleicht einige Andeutungen darüber an ihrem Platze sein.

Gewiß ist, daß bei den Anforderungen die heutiges Tages an jede Staats- und Gemeindeverfassung gemacht werden, es für die Einzelheiten derselben einer besonderen Fachbildung bedarf, besonders für die einzelnen Fächer ausgebildete und zu besoldende Beamte mithin nicht entbehrt werden können. Besoldete Beamte finden wir daher, und zwar schon in großer Zahl, selbst im freien England; bei der Gemeindeverwaltung fragt es sich also nicht, ob dergleichen überhaupt mitwirken, sondern nur in welches Verhältniß sie zu den übrigen Gliedern der Gemeinde treten sollen. In den englischen Städten pflegt bekanntlich der unbesoldete Bürgermeister alljährlich von Neuem gewählt zu werden, ein Verhältniß, welches offenbar jede Möglichkeit einer geregelten Verwaltung ausschließen würde, wenn nicht feststehende Beamte die Einzelheiten der Geschäftsführung besorgten. Allein während dort der aus den Gentlemen der Gemeinde gewählte Bürgermeister die letztere repräsentirt und der Verwaltung seine Auctorität leiht, der Beamte dagegen nur arbeitet, steht umgekehrt der letztere bei uns an der Spitze der Gemeinde, während der unabhängige, von seinem Vermögen oder seinem Gewerbe lebende Bürger als unbesoldetes Magistratsmitglied oder Stadtverordneter, ihm nur helfend und rathend, höchstens kontrollirend zur Seite steht. Dieses Verhältniß läßt sich für den Augenblick allerdings nicht umkehren; denn wenn es auch unseren Gemeinden (mindestens den größeren) nicht an freien und selbstständigen Bürgern fehlt, so fehlt es diesen doch einstweilen noch an der Erfahrung und mehr vielleicht noch an dem Selbstvertrauen, welches eine gebietende Stellung nothwendig voraussetzt. Erfahrung und Selbstvertrauen können sich aber erst durch erhöhtes Interesse am Gemeindeleben und dieses kann sich wieder erst durch *intensive und extensive Ausdehnung der Gemeindeverwaltung selbst finden*. Intensiv durch Vermehrung der Objecte derselben, so namentlich durch Betheiligung an obrigkeitlichen Funktionen, wozu das Geschwornengericht einen, wenngleich noch der Fortbildung sehr bedürftigen Anfang bietet; extensiv durch Ausdehnung der Gemeindeverwaltung auf größere Bezirke, wie z. B. unsere schon zu Korporationen gestalteten land-

räthlichen Kreise. Der Gang, den die Gestaltung unseres Gemeindewesens dadurch einschlüge, würde ein umgekehrter sein, wie in England. Dort beruhte die Gemeindeverwaltung von Hause aus auf dem altgermanischen Gau oder der Grafschaft, in welcher Städte, Ritter und Herren ihren Vereinigungspunkt fanden, die ersten aber zugleich so sehr verkümmerten, daß man im Jahre 1835 eine neue Städteordnung erlassen mußte, der die Grafschaftsverwaltung zum Vorbilde diente. Bei uns haben sich die alten Gauverbände frühzeitig aufgelöst; dagegen hat sich in den Städten ein reges und kräftiges Gemeindeleben entwickelt, dem das deutsche Volk in den schweren Stürmen des Mittelalters seine Rettung zu danken hat. Naturgemäß muß also bei uns die Städteverfassung in eben dem Maße die Norm für den Kreis abgeben, wie in England die Kreisverfassung die Norm für die Städte geworden ist!

D. Nicolaus Gentzkow's

weiland Bürgermeisters in Stralsund,

Tagebuch von 1558—1567.

Im Auszuge mitgetheilt von Prof. D. Ernst Zober in Stralsund.

Nach langer Unterbrechung folgt hier die zweite Fortsetzung. Der Anfang des Tagebuchs befindet sich Jahrgang XII., Heft 1, S. 1—60 (die beiden Jahre 1558 und 1559 umfassend), die erste Fortsetzung Jahrgang XIII., Heft 1, S. 108—169 und begreift das Jahr 1560. — So Gott will, sollen die weiteren Fortsetzungen und der Schluß rascher auf einander folgen. Z.

1561.

Anno dni 1561 den ersten Januarij vnn auend was ick mit minem armen geringen schüttinge durch vnses hern Gades gnedige vorhengnus by den gauen, die he vns vorleuet hadde, vrolick vnd guder dinge; darvor wy em vnn herten todanckende hebben.

4. huj. qwam Georg Suuerick mit Gregorio van der Lipen hier vnd brachten mi 1 tn. biers van Tribsees mit, die genante van Lipe mi schenckede. Darvor hat ick em vnn auend to gast vnd deilde em minen rath mit.

7. huj. koffte min ſon Samuel mi 2 heckede: für den erſten hadde he 8, vnd fur den andern 14 ß gegeuen: die gaff ick em wedder. Deſſe beiden heckede gaff ick den dienern vpn auend tonern vnd noch 2 richte, nemlick ſchapfleiſk vnd gebradens darto. — Vnd als ick vpme rathuſe was, entfieng ick van den wienhern vnd richtern beider ſtede 5 ℔ engeuers.

8. huj. ſenden die richtere beider ſtede mi noch 3 ℔ engeuers.

E. D. ſende Claus van Amens nagelaten wedwe mi 1 oſſen, den ſe mi ſchenckede, jedoch nicht gar vmbſunſt.

E. D. kreg ick noch 8 ℔ engeuers van den wienhern vnd richtern beider ſtede.

9. huj. gaff ick dem ſnidecker 6 gulden vp ſine arbeidt; darna gieng he in mien hus, nam die mate to den bornitzen vinſtern vnd las darna 15 ſtuck wagenſchots vht, die leth ick em to hus fhuren.

10. huj. nam vnd beſtellede de landvaget Georg van Plot mi fur einen advocaten jn ſaken contra die Raleken vnd gaff mi 5 daler pro arra. Dck beſtellede he fort minen gaſt D. Ketteln für einen proeuratoren, vnde gaff eme 2 daler pro arra.

E. D. vorkoffte ick minem ſone Johan eine ſammitſſe hoge hulle, dar 8 quartier ſammits (die ehle to 4 ſt.) to weren, fur 3 daler, die he mi, wen he eine vruw nimpt, betalen ſchal.

E. D. bracht Johan Mengerichuſen die budeſſe ſcholmeiſter ein jnstrument, welck men hackebreth nomet, dat he mi ſchencken wolde.

E. D. worden mi alle dre kinder toglick krank.

11. huj. qwam Hans Bunge vnd ſchenckede mi 1 daler thom nienjar.

E. D. gaff ick Hinrick Mollern 12 ß wedder, die he als ſchaffer thor diener-collation vorlecht hadde.

E. D. qwam Berend Moller vnd berichtede mi, wo dat Claus Meiers knecht Hans Lubken jn ſinem huſe ſondages nach circumcisionis mit einer kannen an den kop geſchlagen, dat ib geblodet; vnd iſſt wol Lubbe hart dran gebrungen, dat men

id fur eine wunde gichten scholde, so hedden id doch die buwer nicht anders dan fur ein blotlos gichten kunnen ꝛc.

E. D. qwam Doblerske to liggen mit einem jungen sone, vnd als id angahn scholde, gieng he tom huße vht vnd qwam nicht eher, den des drudden dages darnha wedder jn.

12. huj. fhur D. Khetel vha Wolgast tom rechts-dage.

15. huj. leth ick durch Jacob Huggesien van hern Georgen Smiterlown halen 1 ehle schwart Engelsk wand to einem auertoge, edder bugsen auer die hasen, vnd 1½ ele wittes kirfniß tho strofflingen vnder die ledderhasen. Dar sende ick em bime sulnen Huggesine 7 mgr 12 β fur, vnd leth vort van dem schwarten wande dat auertoch sniden vnd dat witte wand krimpen, bet des volgenden dages, do leth ick die strophasen ock sniden.

17. huj. [Jan.] qwam D. Khetel van Wolgast wedder thohus.

E. D. auerschlog ick wat ick an redem gelde toerbuwinge mines huses vhtgegeuen, vnd befunden sick 1086 mgr und etlicke β ane wat mi ehten vnd drincken gecostet.

18. huj. sende mi die kemerer van den 4 rehen, die sie vp der wißk hedden schlan laten, 1 khule.

20. huj. hulp ick dem brudegame Peter Böddeker van Kolberge vht siner herberge jn S. Niclaus kercke, vht der kercken thor brut huse thor truw, van dar wedder jn die kerck vnd vht der kercken wedder thor bruet hus; dar bleff ick, ath vnd dranck ꝛc.

21. huj. [Jan.] dede ick miner Dorthien 1 marckstuck vnd ½ daler, die scholde sie der bruth Ilsebe Wolders, erer frundinnen, bringen vnd schencken. Darnha gieng ick mit dem brudegam vth S. Jacobs kercken thor brut hus, dar sie copulieret wurden. Ick ath dar ock vpn auend vnd hulp dem brudegam mit der brueth jnt bedde.

24. huj. fhur ick mit D. Kethel vnd minem son Johanse vp einen sleden vha Pron vnd sach, wo id dar tostund, vnd als ick wedder thohus qwam, vand ick wol 4 furstenbrieue — 2 an den rath, j an hern Jochim Klinckowen vnd j an mi

geschreuen — fur mi, die sand ick hern Jochim Klinckown, vthgenamen minen, tho.

28. huj. [Jan.] was ick to er Hinrick Steins hus vpn auend mit fruw vnd kindern togast; denn he leth synen olden dienst Gerdrudt Nyman mit einem knecht eelick copulieren.

E. D. [31. Jan.] handelde ick mit Claus Lokelnitzen so vele, dat he dem jungen Normanne, die by Vlrick Schwerine is, sins vadern haluen 2 termine thor bethalinge der 22 fl. bewilligede, nemlick nu vp paßken 11 fl. vnd vp Martinj ock so vele tobetalen, by dem dar sin vader den ersten termin nicht holden wurde, dat Lokelnitz alsdan macht hebben scholde vmb den gantzen summen topanden.

2. huj. [Febr.] sende ick dem brudegame Antonio Lekow j daler thor cost thohulpe.

3. huj. halp ick em by die bruth, dat sie thohope gegeuen worden, vnd ath wat mit en.

E. D. [4. Febr.] gieng ick mit D. Kehtel wedder to Johan Swipen hus tor kost.

E. D. [5. Febr.] leth ick van der Semlowen brugge 10 twelfte schwedeßker dhelen vp den wagen bringen vnd jn min hus fhoren, die ick van Peter Haker gekofft hedde for jeder ein twelfft $1^1/_2$ daler togeuen.

6. huj. [Febr.] leth ick van Cord Middelborge einen gantzen dock ritzelßken zaian halen; die hadde wol 24 elen, dar leth ick mj einen rock vnd lifröckeschen, miner dochter Gerdrudten j jope van schniden, vnd bleff noch so vele auerick, dat mine vruw ock j jope daruan krigen kan.

7. huj. vede ick miner Dorthien 12 gulden; dar scholde sie den zaian, den ick gistern van Middelborge halen leth, mit betalen; van dessen 12 fl. hadde sie j affgedingt vnd jnne beholden.

8. huj. was ick mit hern Johan Stanecken vnd Jochim Nechlin jm closter byme scholmeister [Rector] vnd las em einen guden text van wegen des dudeßken scholmeisters.

E. D. [14. Febr.] was Mathias Vierregge van

Vosstuitz by mi, nam mj fur einen advocatum kegen die van Gustrow an vnd schenckede mj 8 daler pro arra.

E. D. [15. Febr.] qwam D. Kehtel tohus vht dem lande Meckelburg.

16. huj. qwam Mathias Vieregge fuluest to mi vnd halde 2 affschriffte des libells, dat ick em wedder die van Gustrow des dorpes Glestuitz haluen gestellet, vnd nam fordt D. Kheteln fur einen procuratorem an, eme in dersuluen sake to dienen.

21. huj. bracht der fursten bade mj D. Porcij brieff, den he mit van Spier gebracht, darfur must ick em j ort vam gulden für geuen. Ick hope, ein rath werd ene mi wedder-geuen laten.

E. D. dede ick dem bundmaker gegen hern Herman Lowen äuer mine beiden wulffe vnd dat olde voßshoder, dat ick alle dage gedragen, dar scholde he mi den nien zaian mit vodern; he sned id ock fort tho vnd lauede id mi gegen den negesten sondag verdich tomaken; daruy dede ick em j dutken to side, dar he dat voder mit hefften wolde.

22. huj. gaff ick miner maget Annen eres vordenden lohns fur 2 winter vnd einen samer 10 mark.

E. D. gaff ick 2 kalckschlegern 2 dutken fur 2 dage arbeit.

23. huj. bracht die bundmaker jn der Monnekestraten mi den zaien-rock, den he mi mit wulffen geuodert; daruor gaff ick em 20 β.

24. huj. fhor D. Kethel mit Jochim Moritzen kegen Wolgast.

E. D. nam ick einen nien jungen, Chim Moller genomt, van Grimmen, eins rathmans son, vm cost vnd kleidinge an; Got geue, dat he wol gerade!

E. D. [1. März] fhor ick van hier name Gripswolde vnd nam mit mi vht van der stat gelde 200 mk, vnd mins eigen geldes ock wol 120 mk.

2. huj. fhor ick vam Gripswolde na Vkermunde dar lag ick bet vp den sondag lätare da fhor ick mit hern

Jochim Klinkowen, die dar des dages tonern to mi qwam, jegen Stettin; dar lege wy bet to des donnerdages na Julica, do schor wy wedder van dar vnd qwemen des sonnauends mit gesundem live wedder tohus; des Got gelauet sy, Amen!

E. D. [30. März] sende her Jochim Klinckow mi 1/2 affgetagen rehe, dat vns die Lotzen to Stettin schencketen vnd j hasen.

E. D. [31. März] schunkede mi ein barbierer gesell fur die meisterschop to gewinnen j goldgulden; sin name is Hans Berchmann.

2. huj. [Apr.] senden die schothern my 100 marck quartal- vnd 2 mk bradengeldes.

3. huj. dede ick hern Georgen Schmiterlowen jm kerckenstole wedder 74 mk 4 ß, die ick van der stettinßken reisen vorauerdt.

E. D. [4. Apr.] was ick vp der kemerie by der rekenschop vnd entfeng mine gewonlicke portion 66 mk.

6. huj. hadde wy den leuen osterdag, do folgede ick ern Jutfeld Hoiers son na tograue.

7. huj. sende Diderick Lasse, min vdder, mi j stöueken claret vnd j ghelen kese.

9. huj. gieng mine magt Magdalena aff vnd borde vort ehr lon 2 mk, vnd j mk fur j par schо.

10. huj. hadde ick in minem huse einen toschlage die brudgam was Johannes Sümingk vnd die brueth Regina Ketelhodes, hern Christian Keltelh. seligen nagelaten dochter. Magister Jonas [Staude] schloch sie em to; dar worden 100 fl. vpgesettet, vnd weren vele guder lude geistlickes vnd werdlickes standes darby.

12. huj. sende ick hern Frantz Wessel by sinem knecht minen arzenen spegel.

16. huj. ward mine frow vadder to hern Jochim Roelins kinde; dar dede ick ehr j daler to, den sie to padengelde vorschenckede.

17. huj. auerantwordede ick Hans Smede, des rades

lopenden baden, der Owstine informationem juris Doctori Malachiae Renninger to Spier tobringen; darfur gaff ick em einen haluen daler.

E. D. dede ick Christiano Smiterlow iij ½ daler: 3 für D. Kethel vnd den ½ fur mj to crutzkesten van Lippig mittobringen.

E. D. kreg ick van Grimmen noch einen jungen, Chim Bremer genant, den mi sine mome suluest bracht; darna qwam die vader, ein diener des rades to Grimmen, vort dessuluen dags ock mit perden vnd wagen herna, wien jn den statkeller thohalen, die mi ock bat, den jungen tom besten toholden.

18. huj. vuhr ick mit minem vadder Claus Kalemanne jnt Trintholt, vnd besege dar j stück holts tom stender vnd die hußlucht, dat mi Chim Vorland teikende; vnd als ick wedder thohuß qwam, schenckede ick Laurentz Bekentin vnd Chim Vorland 4 β touordrincken.

23. huj. was ick mit minen mituerordenten jn der nien scholen vnd bat die predicanten, die vpsicht der scholen mit auer sick tonhemen.

25. huj. was ick vp der bierkamer by den bierhern rekenschop, vnd endfieng 25 mk, 1 ß engeuers vnd j schrineken mit confect.

28. huj. was ick jm closter vnd beschol den predigern die vpsicht der scholen latine vnd dudesk publice vnd palam.

2. huj. [Mai] was ick vpme niengemeke by der niensteder richter rekenschop, vnd entfieng j daler vnd j ß engeuers. Darnha deilde wy vth wat jn der hoppenlade was, darnan entfieng ick mins deils 23 mk 5 β 7 ₰.

6. huj. kreg ick j eickenschale vam stathaue, vnd j vth dem blockhuse.

8. huj. berekende ick mit D. Khetel des costgeldes haluen vnd makede alle ding clar, also dat he mi von dem vorgangen jar nichts mehr schuldig bleff.

9. huj. dede ick minem son Johanse 3 daler tho der swedisken reise, die ick von des Calands portion wedder bören schal.

Jochim Klinkowen, die dar des dages tonern to mi qwam, jegen Stettin; dar lege wy bet to des donnerdages na Judica, do schor wy wedder van dar vnd qwemen des sonnauends mit gesundem live wedder tohus; des Got gelauet sy, Amen!

E. D. [30. März] sende her Jochim Klinckow mi ½ affgetagen reho, dat vns die Lotzen to Stettin schencketen vnd j hasen.

E. D. [31. März] schunkede mi ein barbierer geselle für die meisterschop to gewinnen j goldgulden; sin name is Hans Berchman.

2. huj. [Apr.] senden die schothern my 100 marck quartal- vnd 2 mk bradengeldes.

3. huj. bede ick hern Georgen Schmitterlowen jm kerckenstole wedder 74 mk 4 ß, die ick van der stettinßken reisen vorauerdt.

E. D. [4. Apr.] was ick vp der kemerie by der rekenschop vnd entfeng mine gewonlicke portion 66 mk.

6. huj. hadde wy den leuen osterdag, do folgede ick ern Jutfeld Hoiers son na tograue.

7. huj. sende Diderick Lasse, min vadder, mi j stöueken claret vnd j ghelen kese.

9. huj. gieng mine magt Magdalena aff vnd borde vort ehr lon 2 mk, vnd j mk für j par schо.

10. huj. hadde ick in minem huse einen toschlage die brudgam was Johannes Sümingk vnd die brueth Regina Ketelhodes, hern Christian Keltelh. seligen nagelaten dochter. Magister Jonas [Staude] schloch sie em to; dar worden 100 fl. vpgesettet, vnd weren vele guder lude geistlickes vnd werdlickes standes darby.

12. huj. sende ick hern Frantz Wessel by sinem knecht minen artzeney spegel.

16. huj. ward mine frow vadder to hern Jochim Rechlins kinde; dar dede ick ehr j daler to, den sie to padengelde vorschenckede.

17. huj. auerantwordede ick Hans Smede, des rades

lopenden baden, der Owstine informationem juris Doctori Malachiae Renninger to Spier tobringen; darfur gaff ick em einen haluen daler.

E. D. dede ick Christiano Smiterlow iij ½ daler: 3 für D. Kethel vnd den ½ fur mj to crutzkesten van Lippig mittobringen.

E. D. kreg ick van Grimmen noch einen jungen, Chim Bremer genant, den mi sine mome suluest bracht; darna qwam die vader, ein diener des rades to Grimmen, vort dessuluen dags ock mit perden vnd wagen herna, wien jn den statkeller thohalen, die mi ock bat, den jungen tom besten toholden.

18. huj. vuhr ick mit minem vadder Claus Kalemanns jnt Trintholt, vnd besege dar j stück holts tom stender vnd die hußlucht, dat mi Chim Vorland telkende; vnd als ick wedder thohuß qwam, schenckede ick Laurentz Bekentin vnd Chim Vorland 4 β touordrincken.

23. huj. was ick mit minen mituerordenten jn der nien scholen vnd bat die predicanten, die vpsicht der scholen mit auer sick tonhemen.

25. huj. was ick vp der bierkamer by der bierhern rekenschop, vnd endfieng 25 mk, 1 ß engeuers vnd j schrincken mit confect.

28. huj. was ick jm closter vnd beschol den predigern die vpsicht der scholen latine vnd dudesk publice vnd palam.

2. huj. [Mai] was ick vpme niengemake by der niensteder richter rekenschop, vnd entfieng j daler vnd j ß engeuers. Darnha deilde wy vth wat jn der hoppenlade was, darnan entfieng ick mins deils 23 mk 5 β 7 ₰.

6. huj. kreg ick j eickenschale vam stathaue, vnd j vth dem blockhuse.

8. huj. berekende ick mit D. Khetel des costgeldes haluen vnd makede alle ding clar, also dat he mi von dem vorgangen jar nichts mehr schuldig bleff.

9. huj. dede ick minem son Johanse 3 daler tho der swedisken reise, die ick von des Calands portion wedder bören schal.

11. huj. gieng min son Johans mit hern Jochim Klinckown vnd Baltasar Brune tho schepe, mit eren in Sweden thon kön. croninge tosegeln.

12. huj. schenckede Kersten Vieth mi 2 engelotten vnd j ducaten thor hußwerninge. — In midler tibt was mi son Johans kranck wedder tohus gekamen.

E. D. [13. Mai] leth ick van Hans Ekermanne j spörte halen, die he mi van Lipzig mitgebracht.

19. huj. brachten die Smiterlown ere replic vp Peter Grubben gegeuen antwordt jnn vnd erlerden sick, dat sie nicht lenger jn der saken p. vorme rade procediren noch vrirdern, sonder Grubben fur einen schundigen smeliken erendieff, bet dat he, wat he erem vader vnd hern Georgen [Smiterlown] auergesecht, wahr mackede ꝛc., holden wolden.

28. huj. hadde ick ern Peter Grubben vpm niengemake vnd berichtede eme, wat die Smiterlown mandags na Exaudi vp sine vorgedane antwordt, die geclageden jnjurien belangende, jngebracht. Darup nam he bedencklicke frist bet to siner freunde heimkumft.

D. E. [29. Mai] bracht die schoolknecht Hans Hake mi 900 marck thor theringe vp die Wollinske reise.

31. huj. reisede ick vp der landsfursten schrifftlick begern van hier gegen Wollin vnd leth miner vrouwen 10 daler vnd 12 fl., dar sie van theren vnd vhtgeuen scholde, wes van neden dede. Desfuluen dages reisede ick bet tho Wolgast, dar bleff ick nacht.

Prima Junii na middage reisede ick van Wolgast bet vp die Zwine; dar bleff ick nacht.

2. huj. reisede ick van dar wente Wollin; dar fandt ick den burgemester hern Bertram Smiterlowen jn der herberge tho Achim Zimbursen huse vor mi vnd lach dar drej nacht auer. Des vierden dages riseden wy wedder van dar bet gegen Koßerow, dar weren wy nacht vnd fören des volgenden morgens van dar bet to Wolgast; dar lieth ick ene vnd fhur noch desfuluen dages beth thom Sunde vnd fandt min volck gesund to hues, des Got gelauet sie. In minem affwesende was

miner fruwen Chim Moller, der junge, entlopen, darfur ſie einen andern mit togenamen Bartholmews Heideman van Negaß wedder angenamen.

E. D. [7. Juni] ſende ick hern Georg Smiterlown, als ſchothern, 25 ℛ 11 β, die ick van den 100 marck, die he mj thor theringe na Wollin mit dede, wedder.

E. D. lieuerde mi die kannengeter am olden marckede 241½ ß clars vnd 162 ß manckgudes an nien vaten, ſaltzern, kannen vnd tellören.

10. huj. ſchenckede mi einer 10 daler tho miner buwte thohulpe.

11. huj. ſchenckede eine vruw mi ock 1 daler thohulp.

19. huj. krege ick van Jochim Wernken rij ſhuren dhelen vth S. Catrinen kerck.

21. huj. gaff ick Henning Wulffe dem ſteinbrugger mit ſinem geſellen fur 6 dage 12 dükken.

E. D. [23. Juni] matt her Georg Smiterlow mi to, dat ick wol hedde wandeln konnen, dat eme her Peter Grubbe nicht tho weddern jn den ratſtol qweme.

24. huj. berichtede her Jurgen Smiterlow dem rade vpme niengemake alles, wat ick em Grubben hakuen vortruwet, dar ick ſere vngeduldig vmb was.

25. huj. gaff ick dem kannengeter am olden marckede 4 daler vp dat wandtſnide, ſo ick van em entfangen.

E. D. entfieng ick van einem boden, den mi D. Kettel van Guſtrow geſandt, einen brieff; darfur gaff ick em 5 dükken lons, ehten vnd drincken darto.

28. huj. gaff ick Bernd Teſckendorpe dem ſnidbeker vnd ſinen geſellen tho hop 6 marck 1 β.

5. huj. [Juli] gaff ick 14 β fur einen nien ſoetemmer.

6. huj. Hans Helm van Anclam gaff mi 2 daler fur mitgedelden rath jn einer erffſaken wedder ſinen ſtefvader Antonium Mertens.

E. D. ſchenckede Grabow die becker mi j aron to miner buwet thohülp.

8. hujus mane hora 3. ward die vnechte Garlepow

furm Knepsdor gegen dem Rondele affgehowen vnd darnha fort jn S. Johans kercke gedragen vnd begrauen.

10. huj. lede ick vht vnd sende Melcher Dannele fur die 600 astrake, die ick vth Dennemarck kreg, 3 daler vnd 2 mk sund.

E. D. [11. Juli] vordrage ick mi mit Jasper Krakeuitz der saken haluen mit dem vorstouren landsfursten alsso dat he mi fur mine moie vnd arbeit, vck anders, dat ick jn der sake vpgewendet, 80 daler geuen scholde; jedoch scholde darmit jngerekend werden, wat ick touorn van en entfangent Darup gaf he mi vort 8 daler.

12. huj. bede D. Kettel mi 400 mk. eine tietlang togebrucken bet dat he sie van mi wedder fordern wurde.

D. E. gaff ick der kannengeterschen am olden marckede noch 30 gulden vp dat nie wandschmide.

E. D. qwam D. Georg Drakenvoet wedder tho mi vnd vertruwede mi seltzame dinge van der alchimia vnd vertruwede mi j stuck goldes, dat dar vthgekamen sin scholde.

E. D. sende M. Vicc mj 3 daler vnd leth dat stuck goldes mit den arcken, dat mi D. Drakenvoet versettede, wedder van mj vordern, welckt ick ock Doctor Ketteln thostellede.

13. huj. wanckede D. Kettel van hier nhá Wolgast vnd nam mit sick ein scriptum Achim Moltzans Bentz Buchown in causa segestrationis.

19. huj. gaff ick der tiegelmesterschen vp S. Niclawes haue 5 daler vnd j ort dalers för 2 lade kalcks vnd 700 stens; darunder weren 500 crummensteins thome windelsteine.

20. huj. hulp ick M. Hosten physicum by sine bruth vnd schenckede em j daler.

D. E. [28. Juli] vpn auend gieng ick mit mine vnd kindern jn min hus vnd bleff dar nacht; Gott geue to glück!

Prima Augusti gaff ick fur ½ boek papirs gedruckedes, dat mj Valentin Withans ton houedem ant bedde kleuede, 3 ß.

6. huj. bede ick vor den burgern vpme rathuse dat wort

vnd fragede sie, isst sie etwas torlagende hebben, so als sick die olderlude der wandschnider touorn hadden vornhemen laten; aber sie wolden nicht mit herfur.

Vor etlicken dagen pacificierden D. Kettel vnd ick mit Hinrick Giseberte vnd sinem swager der saken halven, die sie mit eim van Munster, Hanse Scharnbecks nagelaten gudes halven thobonde hebben, als dar sie was sempliks x daler vp die hand gegeuen, vnd togesecht to vhtdracht der saken, wo sie gewunnen wurd, jeder eim 100 daler togeuen, wurd se auer vorlorn, so schall id men die helffte sien.

E. D. [12. Aug.] pacificirde ick mit Mathis Vierreggen siner saken halven contra Gustrow, also dat he mi, wen he sententiam obtinierde am Meckelburgisken landgerichte, alsdan 100 guldn geuen scholde; im fall auerst, dat he vorlor, so scholde he mi fur jedern rechtsatz x daler geuen. Doctori Kettelio lauede he jeders jars 20 fl. togeuen, vnd gaff em vort thor stund x fl. drup.

17. huj. gaff her Jurgen Smiterlow mi van einem boden, die hier vth der stat vam arsten geuoret ward, 1 mk, dan he 3 mk entfangen hebbe.

E. D. schenckede ick dem brudegame, die her Christian Kettelhudes dochter nam, j tinnen vaht; darvor gaff ick $28^1/_2$ ß.

E. D. brachten 2 van Grimmen mi der landesfursten commission, darinn mi vpgeleget neuen Henning vam Wolde die stridige wisse twischen E. f. g. dorpern vnd dem rade to Grimmen tobesichtigen ꝛc., welck ick bi mi behelde vnd en lauede, vp bestemmede tidt dar toerschinen ꝛc.

18. huj. schenckede mi ein gut man 2 daler tor hußwerwinge.

19. huj. weren 3 goldsmede van Anclam bi mi vnd beden vorkoff, dat sie dat gold, dar sie vmb beschuldiget wurden, vnsen goldschmeden mochten probieren laten ꝛc., welck ick en vorlouede. Darna qwemen sie wedder vnd wiseden vahsulne goldt vnd kannen, deden mi od allen bericht des goldes vnd dat

des wol drierlej wer, dar sie mit guldeden, vnd wer rein malergold ꝛc.

E. D. hadde ick Hans Moller den artzen by mj, mit eme siner stiefmoder haluen tohandeln; aber he wolde sick nicht julaten; sondern ertogede sick sex trotzig.

20. huj. mackede mi M. Jacob die Whale eine gemürde benck vor miner dere, dae he nichts vor krech.

21. huj. gaff ick 1 gulden fur 3 kleine knopken vp die 3 rundeleken bauen dat dreikantige finster an der bauendorntze.

E. D. leth ick einen lowenkop mit einem ringe an mine husdör schlagen van 14 ß.

E. D. [23. Aug.] kreg ick van hern Peter Bauemanne 3 steine vp die murde benck vor der dören.

24. huj. reisede ick vp der landsfursten M. g. h. entfangene commission van hier gegen Grimmen vnd halp dar des andern dages die erringe, so twischen den Grimmensken vnd den beiden amptluden tor Eldena vnd Grimmen der dorpschop Hohenwerde vnd Kaßkow eins, vnd den van Grimmen andern deils sick vp dem solten brocke sich erheldt, belegen vnd vordragen na lude eines recesses, die darauer wurd vpgerichtet.

26. huj. qwam ick wedder mit gesunden liue — des Got gelauet sy — tohus.

27. krech ick twei voren grotes astrakes van S. Niclaws haue tohus. Ick kreg ock fort dessuluen morgens j breff van Stettin, dar mj Peter Norenberges vrouw inne schreff, dat sie mj 1000 astrakes sende.

E. D. gaff ick dem Stettinsken schipper fur die vracht der ahstrake ½ fl. 2 β to tollen vnd 1 β biergeld.

29. huj. leten sick kemerer vp dem rathuse vernhemen, dat sie Diderik Heidendals halfbroder thome mekeler hedden angenamen, dar wedder her Jurgen Smiterlow noch ick van wusten vnd vns seer frembd was; wy erclerden vns ock, dat wy em fur keinen mekeler erkennen wolden ꝛc.

30. huj. gaff ick der tegelmistersken Crabbesken fur

2 lade kalcks vnd j lade steins 3 väler, vnd fur 600 ahstrakes tor husdhelen 4½ fl.

Primo Septembris reisede ick mit hern Petro Bauemanne na Wolgast, Sonnenberges vnd Klunders fake haluen vnd quam 3. huj. wedder tohus. In middeler tidt hadde mine Dorthie gekofft tho des huses behuff 4 twelfft Swedische dhelen fur 20 mk vnd 6 twelfft raffter fur 6 mk 12 β:

4. huj. qwam her Jochim Klinkow vnd her Baltzer Brun thohus vht Schweden.

E. D. bracht B. Sastrow secretarius mi der stat segel thouorwaren; wiel he jut land to Rügen mit minem cumpane Smiterlown wolde.

5. huj. sende ick Hans Marckwarde dem budeler vp sien erfordern 20 mk fur die vtgenamen velle to 2 par hafen.

E. D. [6. Sept.] bewilligede ick Jacob Schrodern vth dem lande tho Holsten den kop, so he mit Peter Bremer dem murer vmb den katen tho Pron gedan, also dat he em 49 mk 8 β darfur vp 2 termine, nemlick nu vp Michaeks die helffte vnd auert jar die ander helfft geuen schal. Daruor hefft mi de köper gelauet 3 mk vplatelgeld togeuen; vnd die vorköper schal mi ock so vele geuen. Vnd van dem kopgelde schal ick mine betalinge (wen dat geld in minem huse erleget werdt) nhemen.

9. huj. leth Peter Grubbe min naber 2 junge döchter dopen, thom oldesten ward ick neuen Anneke Ebelinges vnd Georgen Mollers vrowen vadder, vnd gaff j eron to padengelde.

10. huj. krege ich mester Jacob den Walen by den schostein an der bauen-dorntze. — Vpn auend desses dages twisken 9 und 10 bescherde mi vnse herr Got durch miner vruwen gebort eine junge dochter.

12. huj. leth ick mine niegeborene dochter dopen vnd sie Beningna nomen; darto worden vaddern her Jochim Klinckow, die alte Steuenske vnd Margaretha Tammen.

15. huj. hadde ick doctorem Esaiam Vicken den medicum vnd M. Ortum jn minem huse togaste.

E. D. gaff ick vht 7 witte fur lehm, haar vnd kaff tom auen jn der bauen-dorntze.

17. huj. brachte junge Melcher Prätzen vruw mj 4. mk fur ein gleide eres mannes des dotschlags haluen; daruan gaff ick minen beiden cumpanen 2 druddendeile, vnd beheld suluen j deil.

18. huj. gaff ick des potters knecht j dutken vnd dem jungen 2 β, do beide auene gesettet weren, to biergelde.

19. huj. gaff ick Jochen Kratel dem smede fur dat slot am cunthor, 3 dhörringe vnd drej negel tho 3 stekehengen an die dorntzendohr 8 β.

20. huj. sende vnd schenckede min naber Tpuwel mi 2 schapken thor huswerninge.

E. D. erlauede ick neuen minen cumpanen den Rampen, welcker Hans Heidemanne die hand affhow, herintohalen vnd gefenglick touorwaren, welckt ock fort geschah.

24. huj. gaff ick Reimer dem pflegsmanen fur 2 dage vnd etlicke stunde in minem huse to vorsettinge des ahstrakes vp der bauendorntze 7 β.

E. D. schenckede mi Lubbrecht Behr 1 achtendeil Camper lasses thor huswerninge.

25. huj. schenckede Claus Maßke mi 1 cruß-duccaten thor huswerninge.

26. huj. brachte Jacob Schroders, mins nien angenamen köteuers vruw, mi ein suluern gordel vom rix lowen koppen vnd 2 vorbleide vnuorguldet vnd 1 suluern vnuerguldet kedeken mit eien vorguldeden crütz, vnd bat mi, datsulue vor dat geld, so ehr man vp dessen Michaele fur den gekofften katen vthgeuen sholde, bet dat he tohus qweme, tobeholden vnd Peter Bremers vrot thomaken, dat ickt geld bj mi hedde, qweme eue denne wat daruan to, dat ick em datsutun geuen mocht ꝛc. Darup ick dat gemelte suluer angenamen vnd mi gegen ehr wes sie begeret vorwilliget.

E. D. qwam Peter Bremer vnd berekende sick mit mi,

darvht sick befandt, dat he mi 17 mk schuldig was; todeme bekande he dem manne to Pron 8 mk min 3 ß affgelendes geldes, dat maket in summa 24 mk 13 ß; vnd wiele des geldes, dat he nu entfangen schal, richt mehr is dan 24 mk, so hefft he bewilliget dem manne to Pron die nastelligen 13 ß snluen toentrichten; wes auerst diesulue man mehr tohebbende vormeint, dat wil Peter Bremer to fernerm erkentnus gestellet hebben; wurd id eme dan torekend, so schal he id vam nastelligen kopgelde, welckt auer ein jar vthgegeuen werden schal, ock entfangen.

27. huj. hadde wy die prediger wedder vpme niengemake der ordination Johannes Süminges haluen, dar sie sick dan endtlick erclereden, dat sie id nit don konden, dwiel er keiner to dem officio ordineret wer tc.

E. D. gaff ick Karsten dem snidteker-knecht fur etlick flickwerck 2 ß biergeldes. In disen weken krech ick all min holt fur dit jar, nemlick soestich hundert, dat sind 7200 bome.

E. D. sende mi Heidemann, mines knechts vader, 17 reyhuner, id stuck für 2 ß; dar schenckede he mi 2 van.

E. D. [30. Sept.] gaff Mathis Range mi 5 mk fur 4 sinster, die he mit sinem matschop als olderlude der haken sedden maken hethen.

E. D. [1. Oct.] sende ick dem glaser gegen mi auer die 5 mk, so mi Mathies Lange fur die 4 sinster der olderlude van den haken gemaket.

4. huj. kreg ick 1 tn. Sternbergesske rouen, die mi Baltzer Smid van Rostock gesandt, die costede mi 17 ß.

E. D. [6. Oct.] bracht Hans Hake mi einen budel vol geldes, dat scholden die hundert daler sin, die ick fur die afftredinge des syndicathuses hebben scholde. Dwiel ick auerst mine daler weren, wolde ick sie nicht beholden, sondern schickede sie den schothern wedder.

11. huj. sende her Georg Smiterlow mi 100 mk quartalgeldes vam syndicat.

E. D. brachte Regelinske die wedwe mi 15 marck vorseken hür vht der boden am syndicathuse, dar sie nu noch inne wanet, vnd bleff mi nichts schuldig.

E. D. [15. Oct.] volgede ick hern Jochen Rantzown na tom graue in S. Niclaus kercken.

16. huj. was ick vpn auend to mines nabers vnd vaddern Peter Grubbe huse tho gaste, dat costete mi 1 mk.

E. D. [18. Oct.] gaff ick 1 gulden fur botter thom kerckgange.

20. huj. halp ick M. Joachimen Pansown by sine bruth und bleff dar bet dat die brudgam jm bedde was.

21. huj. verdigede ich etlicke jeger aff mit bier, vittalie vnd gelde wegen miner vruwen kardgang.

E. D. qwam Wolff Eggerd van Jacob Bhern wehder tohus vnd bracht 4 hasen vnd eine khule vam wilden schwine.

22. huj. qwemen die jeger, so minethalven vhtgewesen, wehder tohus und brachten 4 hasen; dar kreg ick sunst noch wol 4 thogeschenkt.

E. D. bracht Georg Süuerke mi siner hern brieff der commission halven vnd 1 tn. gudes biers damenen, dar mi ein rath tho Tribses sinem antogende nha mit vorerede. Noch krege ick 2 tn. gudes Bardiskes biers van Martin Bolkown.

23. huj. bede mine vruw ehren kerckgang vnd hedde beide dorntzen vol vruwen ane wat jn den kemladen sath. Vpn auend hadde ick ock beide dorntzen vnd slaplamern vul mans vnd vruwen; mit den sat ick suluen bet vm 2 jn die nacht; vnd wonden mi van guden lüden wol 15 od. 16 stöneken win vnd claret geschenckt.

25. huj. sende her Georg Smiterlow mi die 100 daler, so ick fur die afftredinge des syndicathuses vam rade scholde fur lengs gehat hebben.

26. huj. gaff ick meister Martins gesellen 1 dükken biergeldes fur dat schlot, so he gemaket an die dorntzen-döre thoschlande.

E. D. ging ick mit Georgen Pansown, Henning Tarnten vnd Daniel Borstenown thor truw, vnd als ick vpn auende to hern Georgen Smiterlown hus thor brutlacht gieng, wardt fur dem neddersittende tom ehrend Christoff

Meier mit siner bruth Anne Meiers ock vortruwet, vnd na dem auendmahl wardt erstlick Meier, dernach Terndt jn ein beth gebracht.

27. huj. quam meister Martin die kleinschmidt vnd besege dat slot an der dorntzen-dör, so sien gesell gemaket, jfft id ock recht angeschlagen was, vnd als ick ene vragede, wat he daruor hebben wolde, sede he dat he id mi thor hußwerninge wolde scheengckt hebben; vnd ifft ick id eme wol leuer betalt hedde, wolde he doch nichts darfur hebben.

E. D. bracht ein Gripswoldisch bade mit D. Portij brieff, an den rath geschrieben, vnd forderde sien biergeld; des gaff ick em 3 dütken. Darmit gieng he weg vnd qwam bald wedder vnd bracht ein rotulam mit einer missiuen des D. Renningers der Owstine sake belangend; darfur forderde he 1 daler; ick gaff em auerst men ½ daler.

E. D. [28. Oct.] bede ih miner vruwen ½ daler, den sie Hersesken der wiesen momen geuen wolde für ehrer arbeit.

E. D. gaff ick Simon Moller dem disker ein haluen gulden fur dat sirnitzend jn der vnderdornitz.

E. D. [31. Oct.] drückede ick min pitzschir fur einen brieff, ludende vp 200 fl. houetsunan, die Baltzer Jarck van der olden Tollersken vp renth nam 6 fur hundert, dar ick neuen hern Baltzer Brun, Hans Woltern, Christoff Moller vnd Frantz Bischop borge fur wurden; aber nicht erfflick, wo vth dem breue tobruinden den Hinrick Matthewes mit siner hand geschreuen.

E. D. [1. Nov.] qwam D. Khetel van Wolgast wedder tohus vnd leth mi 2 breue lesen, daruth ick befand, dat ehne etlicke hern der vniuersitet to Rostock tho einen collectorn der Carthuser pecht vnd guder maken wolden, dan die Lotzen hedden ehre geld wedder bekamen.

E. D. [3. Nov.] kreg ick 1 ossen van Slemmin an mine schuld vam perde.

4. huj. leth ick den ossen schlachten vnd gaff die hueth für v ½ mk Peter Boddeker dem schuster.

E. D. [5. Nov.] hedde ick Laurentium den gerichtschriuer bj mi vnd sede em van der dudesken scholen antonhemen, dar he den nicht vnwillig to was.

6. huj. vpn auend qwemen 2 van den scholgesellen vnd brachten mi 26 gulden vnd 1 mk sund. holtgeldes, dat sie van den knaben gesamlet, biddende, dat ick datsulue annehmen vnd dargegen van schaffen mocht, dat sie ehr bedagede quartalgeld bekamen möchten. Dat geld behelde ick vnd lauede en minen vlieth darinn todonde ꝛc.

7. huj. leth ick Barthol. Sastrow to mi kamen vnd handelde so vele mit em, dat he dat gesammelde holtgeld annahm vnd mi lauede, den scholgesellen ehr lon toentrichten; dar lede ick van Marien-tidegelde 12½ fl. to, wo ick touorn jnt tideboeck geschreuen.

E. D. [8. Nov.] sende Bartholomews Sastrow mi der scholgesellen hinterstellig qwartalgeld op Michaelis bedaget mit dem register.

9. huj. gaff ick M. Qwetzen, Tideo vnd Hinrico scholgesellen ehr quartalgeld vnd leth sie datsulue jm register recognosciren.

14. huj. qwam D. Khetel van Rostock tohus vnd brachte 2 van den furstlichen professoren, nomlick D. Pancklowen vnd L. Johan Bonvinum mit sick, die scholden ene jn die Marieneesken guder wiesen, dar sie und etlicke ridende diener tobeden vnd einen wagen mit knecht vnd perden.

15. huj. verdigede ick die jtzgewelten professorn mit D. Khetel mit wagen vnd rüteren, wol jn die 12 starck, henuht die jnwiesinge thodonde; dar weren . . . . . Moldet vnd Jochim Sonnenberg mit.

17. huj. reiseden die beiden Rostocker professorn mit D. Kettels bestellede fhur wedder van hier vnd schenckeden minem wiue 3 daler.

E. D. senden die Owstine mi 12 daler, die ehr aduocat to Spier hebben scholde.

E. D. [20. Nov.] gaff ick Hanse Bock dem stalmester 12 mk renth fur die 200 mk, die he mi vurm jar bede.

22. huj. gaff ick Hans Quendorpe mit einem plegesmanne 25 β fur die muren jn den batstauen vthtovlicken.

E. D. [24. Nov.] sende Achim Moltzan mi 1 ossen vnd 1 swien, die temlick gut weren.

25. huj. sende ick minen son Johansen nha Pron, den vorstendern dat holt, so sie ton dorstendern des wedemhaues hebben wolden, towiesende ꝛc. vnd jfft sie wol men van telgen seden, so hedden sie em doch van einem eiken-bome gesecht, den he en ock tohowen erlauet, dar ick nicht mit tofreden was.

26. huj. sende ick mit bewilligunge miner cumpane einem buwer to Lassentin vm fhar willen eins vorwundeden mannes geleide to vnd entfieng darfur 4 mk; daruan gaff ick minen beiden cumpanen des volgenden dages vp dem niengemake 2 deile, nemlick jeder einem 11 β 4 ₰.

27. huj. entfieng ick 1 swien, dat mi Georg Steinkeller sende.

28. huj. stellede ick gemelten Steinkeller 1 supplication wegen des haues thom Brandeshagen, die van 2 bogen papyrs was.

E. D. was ick vp de schotkamer by der rekenschop vnd affscheidinge der camer, vnd erstreckede sick die rekenschop der junham jn die sosyndtwintich dusent 500 vnd etlick vnd sostig mk, die vthgaue auerst by anderthalff hundert mk weniger. — Vpn auend des sulnigen dages fand men Mathis Meibomis husvruwe jn Karsten Vits sode, vnd wurd dar heruthgetagen.

Prima Decembris ward Mathies Meybomske stilschwigende vp S. Georgens kerckhaue begrauen, vnd id schach mit wethen vnd willen eins rades vnd der prediger.

4. huj. dede ick eim Spierfken baden Georg Hennberg 2 brieue: 1 an D. Portium van Kettels, den andern an Doct. Malachiam Raminge van der Owstine wegen; darby weren 26 daler, die jtztgemelte Raminge hebben scholde; darfur gaff ick gemeltem baden ½ daler tolone.

E. D. bracht mi Ambrosius Schertel, Stettinske bade, brieue wegen der Stettinsken contra van der Osten; dar gaff ick em 1 ort dalers fur.

E. D. leth ick vpme mengemake leſen, wat ick der ſcholen halffen geſettet.

6. huj. ſende Bierkendropſke mi 1 ort dalers wedder van dem breue, den ick dem camerbaden mitgaff gegen Spier thofhoren.

7. huj. ſende M. Georg Volgenhowet mi 15 houetpillen contra vertiginem capitis.

9. huj. ſende ick M. Johan Stöblinger die leges, ſo ick der ſchole haluen geſtellet, dat he ſie mit den andern predigern auerleſen ſcholde.

10. huj. bracht Johannes Süming, die prediger tom hilligengeiſte, die geſtelleden leges mit einer addicion wedder.

E. D. ſendes Georg Treptow min brouwer mi ſine rekenſchop; die erſtreckede nach miner calculation vp 136 mrk 4 ß.

11. huj. ſtreck ick van demſuluen Treptowen noch 1 tn. krogbier vnd 3 tn. tafelbiers.

E. D. [12. Dec.] hadde ick M. Laurentij Widemans vrouw bi mi vnd ſede ehr van eines rades meininge ſins denſts halven.

13. huj. rekende ick mit minem vadderen Georgen Treptow alle bierſchuld aff vnd gaff em vort alles, wat ſick na gedaner rekenſchop befand; dat ick em to dem entfangenen gaſten noch ſchuldig was, nemlick 90 mark 6 ß an guden harden dalern.

E. D. bede ick minen vrouwen 1 gulden to totſcher, des 24 d. ſien ſcholden.

15. huj. laß ick den predicanten vpme mengemake die nien leges far, vnd worden mit en einig, als ſie ſtehn vnd den ſchulgeſellen vorgeleſen werden ſcholden.

E. D. köfft Jacob Huggeſten mi 3 ele ſwarten zaian, dar guff ick 4 daler fur; vor leth ick 2 ele Lipzker dwellig darto halen, dar guff ick 12 ß fur.

E. D. [16. Dec.] bede ick Huggeſtne dem ſnider 1 daler to ſammit vnd 12 ß tho ſide, dar he die jope mit beſetten vnd ſticken ſcholde.

E. D. [18. Dec.] was ick mit minem volck im ſtenſtauen vnd hadde 1 frien werd.

E. D. [19. Dec.] koffte ick dem lutken jungen Hinrick Matthewes sone 1 zaianske geuoderde hulle, dar gaff ick 12 β vor.

21. huj. nam ick Johannes Palzgrauen wedder thom dudesken scholmeister an vnd laß em die nien leges fur, sede em ock 20 fl. besoldinge tho.

E. D. [22. Dec.] handelde ick mit Daniel Sepeline, dat he den dudesken scholdienst vp 20 gulden besoldinge vnd die nen leges annheme.

E. D. leth ick von Hans Bömer 11 boke papyrs halen, dar sende ick em 1 marckstück fur, van demsuluen papyr dede ick Henninge dem custer 8 boke, dar scholde he mi ein diarium van binden vp welsk.

E. D. senden mi die schothern 105½ mk pro portione, 5 mk pro prandio Epiphan. vnd 100 mk quartalgeldes fur min lohn.

23. huj. kreg ick 1 tn. . . . . indt hus, die vam vagede vp Schon herqwam vnd gedeilt scholde werden.

E. D. gaff ick Jacob Gildemeister für xvij dag fodersnidens 3 marck lons.

23. huj. laß ick dem Rector scholae vnd sinen gefellen die nien leges fur, der beden sie affschrift vnd terminum deliberandi, ifft sie die annhemen edder den dienst leuer verlieren wolden.

E. D. sende mi de wackschriuer 1 stuck vleißkes von einem fetten ossen.

E. D. brachte Henningk die custer mi ein nie diarium van 8 bock papyrs vp welsk gebunden; darvor gaff ick em 9 dutken.

E. D. schenckede Jacob Swart die schipper mi ein half reingemakete kalekutsch huen vnd 1 stouecken rodes wins.

25. huj. vierde man dat festum der gebordt vnses hern Christi, vnd ward temlick wol in figurationibus gesungen.

E. D. lede ick mie kleider an, nemlick jope, hosen vnd tüffeln.

26. huj. hadde ick mine verwandten vnd M. Vicconem mit siner vruwen togast.

27. huj. sende mi Hinrick Sachteleuend 1 bundeken vagel.

E. D. qwam Georg Süuerick vht dem land to Rugen wedder hier vnd bat mi ene to herbergen.

28. huj. hadde ick M. Jonam Stauden tho gaste vnd redede mit em van mannicherley dingen.

E. D. reisede D. Khetel van hier na Demmin; van dar wolde he name lande tho Mekelnborg thom rechtsdage.

E. D. sende ick dem Rectori scholae die nien leges thome vorlesen.

E. D. euen spade vpn auend sende her Jochim Klinckow mj drej furstl. brieue vnd der Lübecksken vhtschriuen eins berameden dages xj Januarij schierst kunfftig jntokamen vnd vele armut darinnen vor . . . . . toberatshlagen. Diesuluigen brieue sende ick fort hern Georgen Smitrlown bj minem knecht Bartholomewes Heidemann.

E. D. [29. Dec.] hadde ick thenenwe vnd gieng darmede jn den stauen. Des andern dages was mi de back so sere geschwollen, ock hedde ick so groth wee, dat ick tho bedde liggen mußte.

30. huj. bracht vnd schenckede Thomas Haneman mi 1 hasen.

E. D. [31. Dec.] sende Hans Helm mi 1 hasen vnd etlicke droge sandern vnd heckede.

E. D. sende mj alle drej molenmeisters 6 khetel mehls, die auerst vht der Nyenmole hedde D. Khetel ock 1 khetel mehls bringen willen, wiele he ene auerst nicht thohus gefunden, hedde he id hier gebracht.

E. D. qwam Johans Paltzgraue vnd bellagede sick, wo he gistern van Lierman, Tideo vnd Hinrico den scholgesellen jn der jntroduction vor hern Johan Staneke vnd Jochen Nechline bedrowt vnd geschulden wer worden, derwegen he dan nicht bedacht wer, die schol wedder antonhemen vnd darby thobliuen. Vnd als ick nha hern Staneken sende, dat he to mi kamen moecht, vnd he to mi quam, vnd ick ene vragede, berichtede he mi alle gelegenheit vnd noch mehr als

Johanns, welckt mi nicht weinig vordroth. Jck berichte [de] id ock minen cumpanen, do ick to en qwam vnd bat, dat ſie van Staneken vnd Rechline ſuluеſt meher berichts dauon moechten, wo den volgendes nien jarsdage vpme [nien] gemake geſchach; vnd ward den beiden vnd mi darup beſhalen, den gemelten dren ſcholgeſellen ſtracken vorloff togeuen ꝛc.

(Fortſetzung folgt.)

Druck von F. Heſſenland in Stettin.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Neunzehnter Jahrgang.

Zweites Heft.

Stettin 1863.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Druck von F. Heſſenland in Stettin.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Neunzehnter Jahrgang.

Zweites Heft.

Stettin 1863.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Druck von F. Hessenland in Stettin.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Neunzehnter Jahrgang.

Zweites Heft.

Stettin 1863.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Vom 18. Jahrgang ist nur ein Heft erschienen.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

1. Geschichte des Handels und der Schifffahrt Stettins. Von Oberlehrer Th. Schmidt 1
2. Bericht über die Schwedisch-pommersche Kirche vom Jahre 1731. Von Pastor Carl Dalmer 101
3. Nicolaus Gentzkow's weiland Bürgermeister in Stralsund Tagebuch von 1558—1567, im Auszuge mitgetheilt von Prof. Dr. Ernst Zober in Stralsund. (Forts.) 132
4. Vermischtes 234

Druck von F. Hessenland in Stettin.

Beiträge zur Geschichte des Stettiner Handels.

1. Abtheilung: Von dem Niedergange der Hansa bis zur Vereinigung Stettins mit Preußen.

Die Beziehungen Stettins zur Hansa lösten sich zu einer Zeit, in welcher nach dem Aussterben unseres alten pommerschen Fürstengeschlechtes Stettin von den Schweden besetzt blieb und der westphälische Friede 1648 Vorpommern mit Stettin und einigen Städten in Hinterpommern in den rechtmäßigen Besitz der schwedischen Krone gebracht hatte. Stettin ist hiernach aus der Hansa später ausgeschieden, als dies bei andern Städten der Fall war, und es bedarf außer obiger Andeutung nur des Hinweises auf die Einladung zu den Hansetagen, deren einer in Anclam sogar im Jahre 1667 noch abgehalten wurde und auf ein späteres Verhältniß Stettins zum Bunde zur Zeit seines Absterbens noch hinweist. Gehen wir näher auf die Lage Stettins als Handelsplatz über, so theilt es mit einigen andern Städten wie Bremen, Hamburg, Lübeck die Eigenthümlichkeit, daß es nicht unmittelbar am Meere, sondern eine Strecke ($10^1/_2$ Meilen) davon entfernt liegt, daß die Anlage der Stadt aber an diesem Punkte nach Kloedens Meinung deshalb erfolgt sei, um sie gegen die verheerenden Einfälle der Vykinger zu schützen, ist unrichtig. Für eine solche Annahme fehlen uns Beweise, Feld, Bruch und Wald, die günstige Gegend am Wasser mit verschiedenen Strömen und dem nahen See, auch der gelegene Punkt zum Uebersetzen zwischen dem westlichen und östlichen Ufer haben gewiß auf die Wahl der Oertlichkeit hingewirkt. Die Entscheidung für die erste

Ansiedelung ist zwar wie die Geschichte zeigt, in vielen Fällen eine verfehlte gewesen; hat dagegen die Wahl der Gegend in unserem Fall besonders günstig genutzt, so schließen wir außer den angedeuteten Gesichtspunkten für Stettin jede weitere Absichtlichkeit aus und sind der Ansicht, daß mehr der Zufall als eine klar vorliegende Anschauung zugleich den Punkt am Wasser wählen ließ, bis wohin Seeschiffe am weitesten vordringen konnten.

Diesem Umstande verdankt Bremen, Hamburg eben so wohl seine spätere Entwickelung wie Stettin und es hat deshalb keinem ober- und unterhalb Stettin gelegenen Orte gelingen wollen, ihm seinen überwiegenden Einfluß an der Oder streitig zu machen.

Nach dem Niedergange der Hansa hatte Stettin, wenn wir die Festungswerke, die Neustadt, die wenig bebaute Lastadie abrechnen, denselben Umfang wie jetzt, jedoch kann die Stadt heute aus der Ferne gesehen nicht mehr jenen stattlichen Eindruck machen, weil wichtige Baudenkmäler, die Marienkirche mit ihrem Thurme, die Nicolai-Kirche, mehrere Kapellen, die Mauerthürme und Wykhäuser verschwunden sind.

Die eigentliche Stadt am linken Ufer der Oder sich hinziehend, war schon durch 2 Brücken, die Baum- und die Langebrücke mit der Lastadie (von dem mittellateinischen Worte Lastadium — Abladeplatz) verbunden. Längs der Oder, dem Bollwerke lief die Stadtmauer mit 9 Thoren, von denen das Baum- und Langebrückenthor einen Thurm trugen.

Vom heiligen Geiststhore in der Nähe der Johanniskirche zog sich die Stadtmauer mit 5 Thürmen in westlicher Richtung nach dem Passower Thore. Das vom Passower nach dem heiligen Geiststhore herabfließende Wasser trieb zwischen dem heutigen Schützenhause und der Oder eine Mühle. Vom Passower Thor lief die Befestigung im Winkel nach dem Mühlenthore und war dieser Abschnitt durch 13 Thürme und Wykhäuser geschützt. Zwischen dem Schlosse und dem Mühlenthor standen in der Mauer 3 Wykhäuser, ein tiefer Graben zog sich vom Schloß nach dem Frauenthor.

Der östliche Theil der Stadt war durch das Bruch und

das Wasser am besten geschützt. In Südwesten lag die Sternschanze, heute liegt in größeren Verhältnissen an ihrer Stelle das Fort Preußen.

Marktplätze waren der Freitagsmarkt (in schwedischer Zeit Königsstraße genannt), der faule Markt, zwischen dem Kohlmarkt und Roßmarkt mit 4 Fleischscharren, der Holz-, der Heu-, Fisch- und Roßmarkt.

Die Straßennamen enthalten zum Theil gewerbliche Erinnerungen, Schuh-, Pelzer-, Beutler-, Haken- (Höker-), Reepschläger- (Seiler-), Küter- (Hausschlächter-) oder Garbröterstraße, Oldböter- (Altflickerberg), die Mühlenstraße, Nagelstraße. Andere Namen sind Schulzenstraße (vom Schulzenhofe), Rosengarten, Rodenberg, Hagenstraße, Frauenstraße (zum Frauenthor führend), Papenstraße ꝛc.*)

Die bergablaufenden Straßen gingen damals wie heute nach der Oder, nur ein Weg führte für Reise- und Frachtfuhrwerk von Osten nach Westen durch die Stadt und derselbe ist so steil, namentlich von der Schulzenstraße nach der Breitenstraße, daß unbeladene Wagen in kleinem Trabe, schwere Lastwagen nur mit Vorspann die Oberstadt erreichen können. Bergab muß jeder schwere Wagen einen Hemmschuh anlegen. — Auch die zum Theil parallel mit der Oder laufenden Straßen sind nicht ganz eben, jedoch ist die Behauptung übertrieben, daß ein vom Winde abgewehter Hut unmittelbar nach der Oder geführt werde. Dagegen ist der zur Stadt gehörige jenseits der Oder gelegene östliche Theil die Lastadie flach wie ein Teller und da der Baugrund aus Wiesenboden besteht, so erforderten größere

*) Es giebt einen gesunden Familiensinn, welcher seinen Namen, mag er auch noch so wenig romantisch klingen, nicht mit einem andern vertauschen mag; derselbe conservative Sinn zeigt sich auch in der Erhaltung von Ortsnamen. Leider hat sich in der neuesten Zeit bei gewissen neu zuziehenden Beamten großer Städte die Lust gezeigt, alte ihnen unverständliche oder anstößige Ortsbezeichnungen auf Kosten örtlicher Erinnerungen zu vertilgen und sei mit neuen oft nichtssagenden Benennungen zu vertauschen. Ein solches Verfahren hat auch manche alte Straßennamen in Stettin verändert.

Gebäude ein solides Fundament. Wenn der Weg durch das Oberbruch nach der östlichen Seite für alles ankommende und zurückgehende Fuhrwerk auf der Lastadie die Anlage von Gastwirthschaften nothwendig machte; die Fischer bequem aus ihren Wohnungen ihrer Nahrung nachgehen konnten, so war dieselbe trotzdem im Anfange des 17. Jahrhunderts wenig bebaut und auf ihr lagen außer den Speichern, Gärten nur Holzplätze.*) Unter letztern war besonders wichtig der Rathsholzhof, auf welchem nach einer damals geltenden Holzordnung das Holz gewrakt werden mußte. — Zwischen den beiden Brücken standen die Speicher, wie noch heute die Lagerräume für Waaren jeder Art in der größten Ausdehnung überwiegend sich in den Speichern der Lastadie befinden.

Die Häuser jener Periode waren von den heutigen, welche überwiegend Miethscasernen sind, ganz verschieden. Noch heute sieht man in einigen Straßen kleine Häuser, welche so *schmal* sind, daß eine Familie aus 6 Köpfen nebeneinander mit ausgebreiteten Armen stehend die Grenzen der benachbarten Häuser überschreiten muß. Diese kleinen Häuser — eins führt heute noch den Namen Handtuch wegen seiner schmalen Fronte — hießen Buden und neben ihnen bestanden noch die Kellerwohnungen. Die noch stehenden Budenhäuser erinnern an den anspruchlosen Sinn früherer Bewohner, welche sich schon glücklich fühlten, wenn sie auf eigenem Grund und Boden unter einem kleinen Dache Hausbesitzer waren und ihre Sehnsucht nach einem kleinen Besitzthum befriedigen konnten.

Die großen Häuser waren hauptsächlich für die Gewerbthätigkeit der Bewohner, Brauer, Brenner, Mälzer, Kaufleute eingerichtet, dagegen hatten sie nur wenige Räumlichkeiten zum behaglichen Leben einer Familie nach unsern Begriffen. Diese alten Giebelhäuser welche noch heute in Lübeck, Stralsund, Danzig mehr als in Stettin erhalten sind, hatten statt der heutigen Stockwerke zu Wohnungen mehrere übereinander liegende Böden

*) Cfr. das Tagebuch von P. Hainhofer von 1617 in den Baltischen Studien II. 2.

für Getreide und Malz, in jedem Hause entweder auf dem Flure oder an der Hofseite befand sich eine große Winde, jedes besaß in der Regel seinen Brunnen, weshalb man noch heute bei baulichen Veränderungen auf alte eingegangene Hausbrunnen stößt. Das untere Stockwerk zur ebenen Erde hatte einen großen Flur mit Fliesen, auf welchem man bequem einen Wagen umwenden konnte. Diesen Raum benutzten die Brauer, Brenner zum Verkaufe, zum Lagern von leeren Fässern, die Böttcher arbeiteten auf demselben und er war auch ein Spielplatz der Kinder bei Regenwetter. Von diesem Flure gingen von beiden Seiten Treppen zu Galerien herauf, welche zu den Schlafkammern des Gesindes und zu Wirthschaftsräumen führten, so daß bis zum ersten Boden wirklich auch die Hausgenossen ihre Wohnung hatten.

Bekanntlich erhielt sich früher für größere Gebäude ein ziemlich übereinstimmender Baustyl. Wir haben noch heute aus der Ziegelsteinperiode einige alte nicht abgenutzte Giebelhäuser am Markte zu Greifswald, die Seiten liefen der Fronte nach oben zu der Spitze geradlinig aus, sie sind ehrwürdige Zeugen des früheren Baustyls, wogegen die spätern Giebelhäuser mit Kalkabputz die beiden Ränder des Giebels nicht gerade, sondern mit runden Einschnitten zur Spitze auslaufen lassen, welche mit einem Knopfe und einer Wetterfahne geziert war. Der Knopf enthielt öfter einige auf den Bau und spätere Reparaturen sich beziehende Bemerkungen mit Familiennachrichten, auch fand sich in dem Grundsteine des Gebäudes — oder wenn später vielleicht ein Theil des Hauses — ein großer Schornstein — erneuert war, in einem auffallend gearbeiteten oder gebrannten Steine das Baujahr verzeichnet. An der Vorderseite brachte man Inschriften mit einem Denkspruche z. B. „soli deo gloria", „wir haben keine bleibende Stätte" an, die letztere Inschrift hatte unter andern in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes die jetzige Hofapotheke oberhalb der Schuhstraße (aus einem Hypothekenbuche aus schwedischer Zeit auf dem Schlosse).

Jedes Giebelhaus bildete, da der obere Theil selbstständig neben andern Häusern dastand, für sich ein Ganzes und wenn

eine gewisse Einförmigkeit den betrachtenden Blick einschläfern mußte, so hatten jene Gebäude doch noch ein charaktervolleres Gepräge als unsere heute flach und schmucklos neben einander aufgeführten Wohnhäuser, welche man beim Aufsuchen weniger an ihrem Aeußeren als an ihrer Nummer erkennen muß. Jene Giebelhäuser zeichneten sich besonders durch solideren Bau aus, die Erdgeschosse und Keller waren nicht selten gewölbt und gewährten deshalb eben sowohl beim Feuer wie bei einer Beschießung eine größere Sicherheit.

Wie in Danzig der „König Artushof" den Kaufleuten zum Versammlungsorte diente, so war zu demselben Zwecke in Stettin das Seglerhaus errichtet, welches zu Berathungen oder zu geselligen Zwecken benutzt wurde. — Vier Altermänner der Gewandschneider-Gilde mit vier Altermännern der Segler-Gilde waren die Senioren des Seglerhauses, welche die Aufsicht über dieses Haus führten. Im Wandhause wurde Wand (Tuch) gemessen; es benutzten die Gewandschneider.

So verschieden der Zweck dieser verschiedenen Gebäude auch sein mochte, so erinnern sie an den achtungswerthen Sinn der Väter, welche in ihren Kirchen, Rathhäusern, Thoren und sonstigen Bauten für einen würdigen Stadtschmuck sorgten, welcher auch den Fremden bei seinem Eintritte mit Achtung erfüllen sollte. Das Schloß auf einem Hügel gelegen, galt neben dem damals noch vollständigen Jacobi- und Marien-Thurm — vielleicht wie heute für das Wahrzeichen der Stadt, noch jetzt treten nämlich neben den Rauchsäulen der Zuckerfabriken, das Schloß und der nicht wieder ausgebaute Jacobi-Thurm — er wurde in der Belagerung 1677 eingeäschert — in der Ferne dem Blicke zuerst entgegen.

Die Lebensader Stettins ist die Oder, am Osthange der Sudeten entspringend, erreicht sie nach einem Laufe von 15 Meilen bei der Stadt Oderberg, Schlesien und durchströmt Schlesien, Brandenburg und Pommern in einer Länge von 120 Meilen. Ihre Gebietsfläche begreift wenig mehr als 2000 □Meilen, der Inhalt ist daher viel kleiner als der Inhalt der Gebietsfläche der Elbe und der Weichsel, da derselbe zum Inhalt dieser wie 1 zu $1_{,4}$ und $1_{,8}$ sich verhält.

Ihr Flächengebiet unterscheidet sich aber von beiden erheblicher noch dadurch, daß es in 2 beinahe gleich große Hälften zerfällt; in das Flächengebiet der Oder im engeren Sinne oder in den Gebietstheil oberhalb der Warthemündung und in das für sich bestehende Gebiet der Warthe. Letzteres begreift 985, das engere Gebiet der Oder nur 932 □Meilen; trotz dieses geringeren Gebietes behält vom Vereinigungspunkte beider Ströme bei Cüstrin der Fluß den Namen Oder und ein Blick auf Oder und Warthe beweist, wie mit Recht der Name Oder den andern verdrängen konnte. Die Oder fließt als ein großer und mächtiger Strom in einer weiten durch Erdablagerungen (Alluvionen) aufgewachsenen Thalfläche dahin, während die Warthe ungeachtet ihres größeren Gebietes den Charakter eines untergeordneten Gewässers nirgends verleugnet, ihr Bett enger und ihre Thalfläche minder geöffnet, diese auch an den weitern Stellen weniger durch Alluvionen als verweste Pflanzen aufgewachsen ist. Wenn die Vereinigung mit der Warthe der Oder ein großes Gebiet öffnet, welches durch die Nebenflüsse der Warthe durch die Netze, die Obra und die Brahe sich erweitert, so wird durch das gelbe Warthewasser die Oder erst zu einem reichen mächtigen Strome erhoben, welcher sich bei Garz in 2 Hauptarme theilt. — Unterhalb Stettin erweitert sich die Oder zum großen und kleinen Haffe, einem langgestreckten Dreiecke von 6¼ Meilen Länge in westöstlicher Richtung und 3 Meilen größter Breite von Süd nach Nord, welches nördlich durch die Insel Usedom und Wollin begrenzt wird. Aus diesem Haffe führen 3 Wasserstraßen in die See. Obwohl die mittlere Swine die Hauptmündung ist, so wurde doch die Peene ihrer größeren Tiefe wegen von allen tiefergehenden Seeschiffen als Wasserstraße zum Meere benutzt, an ihrer Mündung waren Peenemünde und Grünschwart als Ankerstellen wichtig, die Fahrt dahin durch Weeten (Sträucher von verschiedenen Bäumen) bezeichnet.

Die Peene hatte auch dadurch vor der Swine einen Vorzug, weil sie bei ihrer Mündung ins Meer tiefer und zugänglicher war und namentlich auch die Schiffer vor der an der Peenemündung gelegenen Insel Ruden Schutz fanden, der ihnen

in gleicher Weise vor der Swine nicht gewährt wurde. Die östliche Haffausströmung, die Dievenow, ist zwar die breiteste, jedoch deshalb wegen geringer Wassertiefe als ein todter Strom tiefergehenden Schiffen bis auf die neueste Zeit verschlossen geblieben. Die dänische Flotte konnte schon 1170 nicht durch diesen Ausfluß von Cammin aus ins Meer gelangen.

Das durch die Oder mit ihren Nebenflüssen, sowie durch trockene Wege von Stettin aus zugängliche Gebiet reichte über Pommern, die Mark hinaus bis Polen, Schlesien und Mähren. Sachsen stand damals in keinem Verkehr mit Stettin. Das bezeichnete Hinterland wirkte aber nicht anregend auf den Handel der Stadt ein. Stettin zählte im Anfange dieses Abschnittes gewiß nicht über 5000 Einwohner, der dreißigjährige Krieg hatte das Hinterland vollständig verwüstet, das Vermögen der Bevölkerung mit ihrer Intelligenz und ihrer gewerblichen Thätigkeit vernichtet. Viele Städte lagen in Schutt und Asche, viele Dörfer waren ebenfalls wüst geworden, der Acker konnte wegen Mangels an Menschenkraft nicht bestellt werden und Felder, welche früher Korn trugen, wurden zu Wald angesäet, weshalb man noch heute in der Mark und Pommern auf Forstboden Wendefurchen und zusammengelesene Steine findet, welche an die einst unter dem Pfluge bestellten Felder erinnern.

War auch Stettin vor der Zerstörung bewahrt geblieben, wie sie die umliegenden Städte betroffen hatte, so war die Stadt doch stark durch Contributionen in Anspruch genommen und namentlich hatte man durch neue Zölle dem Handel große Lasten aufgebürdet.

Welches Geschäft war nun nach dem Kriege möglich, wenn dieser selbst die Handelsverbindungen gelockert und durch eine unerhörte Verheerung die Bevölkerung so vermindert hatte, daß die Nachfrage nach Waare eben so sehr wie die Fähigkeit zu produciren geschwunden war. Es bedurfte deshalb einer längeren Zeit, um die Höfe auf dem Lande wieder zu besetzen, auf den wüsten Baustellen neue Wohnungen zu errichten und so allmälig dem Handel neue Kunden und Abnehmer zuzuführen. Wir brauchen zum Beweise dieser Angaben nicht besondere Quellen an-

zuführen, da viele amtliche Erlasse aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf den von uns geschilderten Zustand sich beziehen. So wurden in Schwedisch-Pommern Freiheitspatente von allen Abgaben allen denjenigen Ausländern ertheilt, welche sich auf wüsten Stellen anbauen und wüstliegende Aecker wieder in Cultur bringen würden.

Fassen wir das Einzelne in's Auge, so war der Handel mit Polen gestört. Das polnische Getreide und Holz ging, so weit es der Großhandel zur Ausfuhr brachte nach Danzig, außerdem waren Asche, Federposen, Wachs Ausfuhrartikel, welche ohne große Bedeutung mehr dem Kleinhandel zufielen. — Der Vertrag von Trebiskow (22. Januar 1618) zwischen Polen und Brandenburg gab zwar allen Edelleuten, Bürgern und Kaufleuten in Großpolen das Recht ihre Güter auf der Warthe und Oder ungehindert unter der Bedingung zu verkaufen und zu verschiffen, daß in Landsberg adelige Waaren 24 Stunden, bürgerliche Güter aber 3 Tage Niederlage hielten *). Auch den brandenburgischen Unterthanen wurde gestattet die Warthe auf- und niederwärts bis zum Flusse Kolo Handel zu treiben, aber der Streit zwischen Frankfurt und Stettin wegen der Niederlage lähmte bald den Handel zu Wasser. Von Stettin aus bezog Polen Salz, Heringe, Material- und Eisenwaaren. Schlesien, jetzt so wichtig durch die Erzeugnisse des Hüttenbaues, sandte wenig Waaren (Röthe, Landwein) nach Stettin hinunter. Es verschickte und bezog seine Waaren über Hamburg, nur Salz und russische Producte, Leinsamen, besonders für Oesterreich, gingen über Stettin. Die Mark Brandenburg lieferte Getreide und Holz, in den Städten gab es außerdem Zeug- und Tuchmacher, deren Fabrikate auch auf den pommerschen Jahrmärkten zum Verkauf kamen.

---

*) Daß auch nicht Gleichheit der Zölle für die Polen in der Fremde herrschte, beweist der Umstand, daß der polnische Adel für jede Last (3 Wispel) ausgeführten Korns zu Cüstrin einen polnischen Gulden (30 polnische = 5 Groschen), von Holzwaaren und Flössen, sowie von den in Stettin eingekauften Waaren nur den alten Zoll, die Bürger dagegen den alten und neuen Zoll entrichten mußten.

Unter den Einfuhrartikeln Stettins traten Hering und Fischwaaren, Thran, Salz, Eisen, Leinsaat in den Vordergrund. Nach einem alten Verse (cfr. die lübischen Geschichten und Sagen vom Professor Deecke). Reval ein Flachs- und Wachshaus, Riga ein Hanf- und Butter-, Danzig ein Korn-, Wisby ein Theer- und Pech-, Stettin ein Fisch-, Lübeck ein Kauf-, Hamburg eine Brau-, Lüneburg eine Salz-, Magdeburg ein Back-, Halberstadt eine Frauen-, Braunschweig eine Zeug-, und Köln ein Weinhaus hat Stettin wegen seines Handels mit Heringen und Stockfischen seinen besonderen Namen erhalten. Schon die erste gewerbliche Notiz über Stettin im Leben des Bischofs Otto von Bamberg erwähnt des Fischfanges der Stettiner und die Stadt hat früher an der Heringsfischerei und später im Handel mit Heringen eine besondere Bedeutung gehabt. Schon lange ist ja in Norddeutschland, Polen ꝛc. der Hering ein sehr beliebtes Nahrungsmittel gewesen. Außer dem billigen Preise, seiner bequemen Zurichtung, welche ihn im Freien und im Hause gleich leicht verzehren und ihn leicht und gerecht unter die Tischgenossen vertheilen ließ, empfahl sich dieser Fisch auch dadurch, daß bei dem größeren Verbrauch von Bier, der Hering auch ein vorzügliches Reizmittel zum Trinken war.*) Sein Genuß beförderte den Durst und somit das Biertrinken. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts war der Heringsfang an der dänischen und schonischen Küste weniger ergiebig und wenn auch im folgenden Jahrhunderte sich die Fische noch einmal zahlreicher einstellten und die Stettiner noch 1655 die Versuche machten an der schwedischen (schonischen) Küste den Fang wieder zu beginnen, so widersetzten sich Dänen und Schweden solchem Verfahren, weil man die alten Gerechtsame der Stettiner, welche dort durch die drei Handelscompagnien, die Draker, Falster und Elboger früher ausgeübt waren, für erloschen betrachtete.

Die Heringsfischerei war auch schon von den Holländern mit solchem Glücke aufgenommen, daß großer Reichthum dem Fange

*) Cfr. Kloedens Geschichte des Oderhandels.

und dem Handel folgte. Stettin bezog, nachdem es den Heringsfang selber aufgegeben, den Fisch von den Holländern, Norwegern und Dänen und es lieferte nach den Fischereibezirken Holz zu den Fässern, so daß es neben dem Verkaufe des Fisches noch aus dem Absatz von Holz Nutzen zog. Leider enthalten die Acten und gedruckten Quellen keinen bestimmten Nachweis über die Größe der Einfuhr, da jedoch die von uns für das folgende Jahrhundert unten mitgetheilten Angaben noch einen kleinen Geschäftsbetrieb in diesem Artikel gegen die neueste Zeit nachweisen, so werden wir uns den Absatz nur in kleinen Verhältnissen zu denken haben. Die Zahl der Fischesser mußte sich im folgenden Jahrhundert vermehrt haben und so erscheint ein gleicher oder größerer Consum im 17. Jahrhundert wenig wahrscheinlich.

In Stettin wurden auch Stockfische eingeführt, seitdem jedoch 1619 die isländische Compagnie in Copenhagen allein das Recht erhielt Island mit ihren Schiffen zu besuchen und dort Handel zu treiben, kam wenig von dem isländischen Flachfisch nach Stettin, weil die Compagnie denselben nach Hamburg verkaufte. In der vorpommerschen Licenttaxe von 1681 werden als Stockfische genannt Bergerfisch, Rothscheer, Rundfisch oder Tietling, Flachfisch oder Länger. Der Stockfisch diente nicht blos zur Verproviantirung von Kriegs- und Kauffahrtheischiffen, sondern auch als wichtige Fastenspeise in den katholischen Ländern, weshalb Polen, Schlesien, Böhmen ꝛc. den Fisch von Stettin bezogen.

Als Ergebniß der großen Fischerei führt man von Norwegen auch Thran ein, der noch später als ein Hauptartikel (Praecipium) des Stettiner Handels genannt wird.

Aus Schweden holte man Eisen, Osmund genannt. Osmund oder Malm war ursprünglich Bezeichnung für den in Schweden gegrabenen rohen Eisenstein, welcher bei der geringen Ausbildung der Gewerbthätigkeit zuerst bei Lübeck, wohin er aus Schweden in ganzen Ladungen ging, in Schmelzöfen gereinigt, geschmelzt und dann zu Stangeneisen verarbeitet wurde. Die Schweden mußten dann letzteres wieder bei sich einführen, bis sie von Deutschen die Verarbeitung desselben erlernten. Unter den

übrigen Sorten des schwedischen Eisens galt Osmund oder Osemund für die beste.

Für russische Producte war Lübeck der Hauptmarkt, weshalb auch die Stettiner dort Leinsaat einkauften. Schlesien und die österreichischen Länder bezogen sie dann von Stettin.

Von Lübeck erhielt Stettin auch Apotheker- und Materialwaaren, aber es hatte kein Lager von diesem Artikel. Schon 1490 konnte man zur Hochzeit Bogislafs X. nicht in Stettin das nöthige Gewürz kaufen und selbst die Nachbarstadt Stargard versorgte sich mit den genannten Artikeln in Lübeck. Außerdem galten als wichtiger Einkaufsplatz für die bezeichneten Waaren die Frankfurter Messen.

In Pommern werden frühe Salzquellen und Salzwerke genannt, die Stadt Colberg hieß schon im Anfange des 12. Jahrhunderts Salzcolberg*); 1207 wurde die Salzquelle bei Greifswald dem Kloster Eldena von dem rügischen Fürsten Jaromar I. und eine zweite bei Greifswald dieser Stadt abgetreten; außerdem nennen die Urkunden 1231 das Salzwerk zu Richtenberg, 1249 das zu Gristow, 1295 die Salzquellen in den Wiesen des Ländchens Radewitz auf Rügen**). Trotzdem fand fremdes Salz Eingang in Pommern und namentlich führte man Lüneburger Salz über Lübeck – auch Traven-Salz genannt, weil es von der Trave verschifft wurde, ein.

Obwohl der Bischof Benedict von Cammin 1488 zum Besten der Colberg'schen Saline die Anlage neuer Salzquellen in dem Stifte Cammin verbot und die Einfuhr fremden Salzes bei Verlust des Gutes untersagte — die Colberger sollten das Recht haben, dasselbe wegzunehmen und zu verkaufen — so beförderte diese Maßregel nicht den Absatz des Colberger Salzes nach den herzoglichen Landen***).

---

*) Colberga salsa.

**) Codex diplom von Draeger.

***) Das Lüneburger Salz übertraf das Colberger an Güte. Die Salzbereitung zu Colberg war bis in's 16. Jahrhundert noch sehr ein-

Der Verkehr mit den Lübeckern verschaffte dem Lüneburger Salze besonders Absatz und die Verbindung mit der Hansa begünstigte denselben. Stettin versandte dasselbe nach Sachsen, der Lausitz, Schlesien, Böhmen, Mähren. Auch der Hering wurde bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts vorzüglich mit Lüneburgischem Salze eingesalzen, und auch auf manchen Heringsniederlagen in Breslau, Leipzig, Prag durfte kein anderes Salz zu demselben Zwecke eingeführt werden. Aber neben dem Lüneburger Salze wurde bald aus Frankreich, Portugal und Spanien grobes Salz, Boysalz genannt, eingeführt und es entstanden auch in Pommern Boysalzsiedereien, um es zur Benutzung zu bearbeiten. Manche Beschränkungen hinderten den freien Salzverkauf namentlich in der Mark, bis der Salzhandel dahin wieder erlaubt und das Einbringen des Salzes zu Wagen gegen eine Abgabe von 1½ Thlr. von jedem Pferde im ersten Grenzorte freigegeben wurde. Den Polen war schon durch Johann Sigesmund zugestanden, ihren Salzbedarf in Stettin einzukaufen, das Salz auf der Oder und Warthe zu Wasser oder auch zu Lande durch die Neumark nach Polen zu bringen und es dort abzusetzen. Obwohl diese Freiheit nur den polnischen Unterthanen zugestanden war, so benutzten auch fremde Handelsleute diese Erlaubniß und es wurde ein Theil des Salzes von Polen in die Mark wieder eingeschmuggelt. — Auch Schlesien, das noch zu Polen gerechnet wurde, sandte Wagen und Fuhrleute durch die Neumark nach Stettin und ließ sich Salz zuführen. Märkische Kaufleute trieben denselben Handel, indem

---

sach, man sott das Salz so lange, bis es nach Ausdünstung der wässerigen Theile sich am Boden setzte, und härtete es dann über Kohlen, bis man es in die Tonnen einpackte. Nach einigen Verbesserungen brachte man es im genannten Jahrhunderte so weit, daß man in 3 Tagen und in 3 Nächten 12 Tonnen Salz erhielt, wobei 5 Maaß Holz, jedes einen Klafter hoch und breit und 4 Fuß lang gebraucht wurden. Die Tonne galt nur 1 Gulden, der Nutzen war also gering. Cfr. Wachse kurze Colbergische Sülzengeschichte im Pommerschen Magazin von Gesterding 1776.

die Fuhrleute vorgeben mußten, sie seien von den Polen gedungen und so konnten sie das Salz billiger verkaufen*).

Der 30jährige Krieg hinderte eine strenge Ausführung der Maßregeln, welche gegen diese Umgehungen beliebt wurden, aber nach Beendigung des Krieges 1652 — bis dahin war der Salzhandel freigegeben — gab der Churfürst ein Edict, wonach er seine Lande selber mit Salz versorgen wollte und zwar hatte er deshalb den Contract mit Lüneburg wegen Salzlieferungen erneuern lassen, um aber den Polen den Weg abzukürzen und ihnen eine Gelegenheit zu geben näher als in Stettin ihre Einkäufe zu machen, ließ er in Landsberg und Dramburg Salzpfannen errichten. Es wurde dort nicht allein gesottenes Salz, sondern auch die grobe weiße spanische Boy verkauft. Mehr schadete noch dem Stettiner Salzhandel, daß holländisches Salz nach der Mark Brandenburg und nach Hinterpommern seit 1680 versandt wurde und als endlich Stettin mit einem Theile von Vorpommern dem preußischen Scepter unterworfen wurde, hatte der ehemals so wichtige Salzhandel sein Ende erreicht.

Schon zu der Zeit, da sich die Stadt unter Sequestration des Königs von Preußen befand, von 1713 bis 1720, wurde fremdes Salz, Lüneburger, Halle'sches und Colberg'sches nach Stettin versandt, es kam neben dem Stettiner Boysalz in den Verkehr, man bewahrte es aber, weil es schlechter war, in einem besonderen Magazine auf. 1718 wurde ferner bekannt gemacht, daß in Hinterpommern nur aus den königlichen Factoreien zu Greifenhagen, Treptow a. d. R. und Belgard Salz verkauft werden sollte. Entsprechend dieser Anordnung wurde die Einfuhr fremden Salzes in das preußische Pommern, mit Ausnahme des Fürstenthums Cammin, welches auch ferner sein Salz von Colberg beziehen durfte, verboten. Hiermit wurde dem Stettiner Salzhandel nach Hinterpommern ein Schlagbaum entgegengestellt.

---

*) Cfr. die Bemerkungen über dieses Salz in der Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs von Dr. R. Hirsch S. 90 und die folgenden.

Die Stettiner Kaufleute beschwerten sich deshalb über diese Maßregel, müßten die Stettiner Salzsiedereien — es gab damals 32 Salzsiedereigerechtigkeiten — ihren Betrieb einstellen, so würde der Staat, wenn auch nur 800 Last Boysalz gesotten und verkauft würden, einen Ausfall von 6311 Thlr. 18 gGr., bei einem Verkaufe von 1600 Last aber von 12623 Thlr. 12 gGr. haben. Außerdem träfe ein großer Verlust viele Kaufleute, Salzsieder, Handwerker und Tagelöhner. — Auf diese Gegenvorstellungen nahm jedoch die neue Regierung keine Rücksicht, im August 1719 erfolgte sogar durch die Geistlichen von den Kanzeln die Bekanntmachung, daß von nun an alles fremde Salz mit Beschlag belegt werden sollte, weil das Halle'sche Salz schon über ein Jahr eingeführt wäre und sich Niemand damit entschuldigen könnte, daß es noch vom früheren Salzvorrath herrührte.

Die preußische Regierung mußte folgerichtig noch weiter gehen.

Vom 1. Mai 1720 durfte auch in Stettin nur Halle'sches und Schönebeck'sches Salz eingeführt werden, indem der König dem Magistrat und der Kaufmannschaft eröffnen ließ, daß der Stettin'sche Salzhandel nach Vorpommern und Polen mit dem bezeichneten Tage aufhören solle, weil nur königliches Salz abgesetzt werden dürfte, doch sollte man nach Preußen mit königlichem Salze, die Tonne zu einem Preise von 3 Thlr. 20 gGr., handeln dürfen.

Neue Beschwerden erfolgten. Man wies darauf hin, daß in Vorpommern 40 Salzpfannen arbeiteten, welche jede wöchentlich eine Last Boy, also 2080 im Jahre versendeten. Diese brachten nach der Berechnung der Salzsieder dem Könige an Licent, Zoll und anderen Abgaben, sowie für Holz aus den königlichen Forsten jährlich 14,190 Thlr. 4 gGr. ein. Für die Einbringung der 2080 Last Boy würde kein baares Geld aus dem Lande geschickt, sondern dieselbe gegen Klappholz, Piepenstäbe, Asche ꝛc. welche aus den königlichen Forsten kämen, für Korn und andere Landesproducte eingetauscht. Ansehnliche Summen von Licent und Zoll flössen in die Staatskasse. Wieviel

würde nicht die Accise und Consumtions-Casse verlieren, wenn so viele Schiffer, Leichter, Bootsleute, Träger, Messer, Salzsieder, Böttcher, Packer, Holzwraker, Fuhrleute ꝛc. ihre Nahrung verlören. Die Kaufleute müßten folgerichtig ihre zum Salzhandel gebauten Schiffe verkaufen, Schiffer und Matrosen ihre Nahrung im Auslande suchen. Verloren wären alle die Kosten für 40 Salzpfannen, für die Küfen, Körbe, Tonnen, Gebäude und Gerechtigkeiten, die man dazu besonders gebaut hätte. Der Verlust der Städte mit Salzsiedereien belaufe sich über 2 Tonnen Goldes. Da endlich die Tonne Halleſches Salz 2 Thlr. 10 gGr. theurer sei als die Tonne gesottenen Boysalzes, von Stettin aber jährlich 56,160 Tonnen geliefert wären, so stellte sich die Ausgabe um 135,720 Thlr. höher.

Alle diese Gegenvorstellungen blieben jedoch ohne Erfolg und man fügte sich dem Regale, welches einige Jahre nur in unbedeutenden Punkten für kurze Zeit gemildert wurde.*)

Vom kaufmännischen und gewerblichen Standpunkte aus, muß man sich gegen die Beschränkung des Salzverkehres und gegen die Eingriffe in das Gewerbe des Salzsiedens erklären; jede Einmischung des Staats in den freien Verkehr und die Gewerbthätigkeit, um selber gewisse Handels- und Fabrikationszweige für eigene Rechnung zu betreiben, wird auf Kosten des allgemeinen Bestens erkauft. Die Salzpreise stiegen bald, die Verwendung des Salzes zu gewerblichen Zwecken, zum Viehfutter wurde erschwert, beim Aufhören privater Concurrenz konnte auch die Beschaffenheit des Salzes weniger befriedigen, da der Staat als Verkäufer seine Kunden nicht verlieren konnte und die Concurrenz nicht zu fürchten war. —

Faßt man dagegen das Regal von der finanziellen Seite auf und würdigt dasselbe allein nach seinem Ertrage für die Staatskassen, so hat dasselbe bis jetzt sehr gute Dienste geleistet, obwohl diese Dienste auch mit einem erhöhten Preise für eins der nothwendigsten Nahrungsmittel erkauft sind.

---

*) Cfr. Pommersche Denkwürdigkeiten von Ruehs. Greifswald, 1803. 1. Bd.

Der Holzhandel Stettins bewegte sich früher in weit kleineren Grenzen als heute, da trotz der größeren Privatwaldungen die Nachfrage nach Holz weniger bedeutend war und deshalb auch dieser jetzt so wichtige Zweig des Oderhandels ein begrenzteres Einkaufsgebiet benutzte.

Wie anderswo hatte man in den pommerschen Forsten Holzkohlen gebrannt, Theer geschwelt, Asche gewonnen und auch das Holz zu mancherlei Gefäßen, Mulden, Schippen ꝛc. verarbeitet. Für den Großhandel suchte der Kaufmann besonders Nachfrage nach Brenn-, Schiffs- und Bauholz, nach Stäben zu Fässern, nach Dielen zu genügen und die Bearbeitung des Holzes für diese verschiedenen Zwecke geschah größtentheils im Walde, zum kleinern Theil auch auf den Holzhöfen der Lastadie. Die Wasserverbindung erlaubte das Herabflößen des Holzes stromab und nur einige Nebenflüsse der Oder mündeten unterhalb, so daß ein bequemer Transport des Holzes möglich war.

In diesem Zeitraum wurde auch Holz aus Stettin für die schwedische Flotte abgefahren und die alten Absatzgebiete Dänemark, Schweden und Norwegen, Holland, Frankreich, Spanien und Portugal blieben die Stützen dieses Handels.

Aber die Furcht vor einer möglichen Holznoth beschränkte bereits damals die freie Benutzung des Holzes. Nachdem schon im 16. Jahrhunderte 1558 der Rath von Stettin Fremden verboten hatte, im städtischen Eigenthume Schiffe zu bauen, obwohl nach unsern jetzigen Vorstellungen auch Bauten für fremde Rechnung dem Bauorte nur Nutzen bringen, so war weiter 1623 in der Victualordnung festgesetzt worden, daß aus Gründen der Holzersparung die Zahl der Salzsieder in Stettin sich nicht vermehren und die Pfänner, wenn sie zwei Salzpfannen im Betriebe hätten, eine sollten eingehen lassen.

Alle damals in Pommern arbeitenden 44 Salzpfannen verbrannten jährlich 20,000 Faden Holz und zwar kostete der Faden d. h. 8 Fuß langes Ellernholz 2 Thlr., während er heute, den veränderten Werthverhältnissen entsprechend, weit mehr gilt. Es wird aus diesen Angaben deutlich, wie die Furcht vor der

Holzabnahme schon unsere Väter beängstigte und zu rettenden Thaten führte.

Der Holzhandel galt damals für einen der gesundesten und einträglichsten Zweige des Stettiner Geschäfts. Obgleich wir in unsern Quellen keine Andeutung über die damalige Weise des Holzankaufs seitens der Kaufleute finden, so dürfen wir voraussetzen, daß der Einkauf dem heutigen ähnlich gewesen ist. Gewiß hat der Kaufmann unter günstigen Bedingungen auch damals ganze Privatwaldungen angekauft und das Holz für eigene Rechnung schlagen lassen, so daß er nach der Größe und den Beständen der Waldung auch längere Zeit zur Abwickelung des Geschäfts gebrauchte. Ebenso werden kleinere Holzungen angekauft sein; wenn wir jedoch in der neueren Zeit große Commissions-Holzläger namentlich in Polen 2c. finden, auf welchen die Kaufleute aus zweiter Hand den Einkauf besorgen, so hat sich diese Art des Geschäfts erst in neuester Zeit ausgebildet.

Es gab noch bestimmte Holztaxen, nach welchen man zu jeder Zeit Holz in den herzoglichen, später königlichen Haiden ankaufen konnte.

Nach der Holztaxe von 1709 wurde bezahlt:

für eine Eiche zur Mühlen-Säule	10	Thlr.
„ „ eichene Mühlenwelle	6	„
„ „ „ Mühlenbalken	6	„
„ „ „ Mühlenruthe	3	„
„ „ „ Mühlenbalken und eine Mühlensohle jedes	3	„
„ „ Fuhre Kammholz	1 5/8	„
„ „ eichen Kahnholz nach Gelegenheit . . .	3—4	„
„ „ dürre und sohre Eiche je à	4	„
„ „ Eiche zum Sageblock von 2 Längen zu Schiffsbauten	4	„
„ „ Eiche zum Sageblock von einer Länge . .	3	„
„ „ eichenen Block zu Boots-Dielen mit den Zöpfen	2	„
„ „ eichene starke Sohle oder Platte 40 Schuh lang	2	„

für eine gemeine eichene Sohle 30 Schuh lang . . 1 Thlr. u. s. w.

Hiebei wird bemerkt, daß die specificirte Münzsorte in Reichsthalern und Lübschillingen nach vorpommerschem Gelde dergestalt berechnet wurde, daß auf den Reichsthaler 2 Gulden und auf den Gulden 24 Lübschillinge kamen.

Der Getreidehandel war lästigen Beschränkungen unterworfen. So war schon im 16. Jahrhundert zum Besten der Handwerker, damit sich diese nicht über Vorkauf beklagen sollten, den Kaufleuten der Einkauf des Getreides vor der Ernte bis zum 6. December besonders bis zur Randow und in den umliegenden Städten untersagt. Das Getreide sollte an keiner fremden Schiffsstätte, also z. B. nicht in den Wasserorten unterhalb Stettins, vor der Ihnamündung, sondern in der Stadt zwischen den Brücken verschifft werden. Das Verschiffen des Kornes war nur mit besonderer Erlaubniß des Raths gestattet und mußten deshalb die Alterleute der Kaufmannschaft diese Genehmigung um Nicolai nachsuchen. Vom 6. December bis Lichtmeß durfte nach älterm löblichen Gebrauche kein Korn ausgeführt werden.*)

Daß der 30jährige Krieg bei der Verwüstung des Landes glückliche Ernten nicht begünstigte, dürfen wir nur andeuten. Nach demselben entstand 1651 eine solche Theurung, daß man das Brodkorn aus Polen herbeischaffen und den Scheffel Roggen mit 2—3 Thlr. bezahlen mußte.

Auch unter dem schwedischen Regimente war der Kornhandel nicht frei; die damalige Verwaltung ging ebenfalls von dem Gesichtspunkte aus, daß dem Lande, namentlich den Städten das Korn zu billigen Preisen verbleiben sollte und desbalb durfte es vor dem Winter nicht ausgeführt werden.**) Außerdem hinderte die Niederlagsgerechtigkeit diesen Handelszweig.

So hatten der Adel und die Landleute ein sehr beschränktes Absatzgebiet in den Städten und die Verkäufer beklagten sich

*) Weißes Copialbuch F. 33 ff. im Magistrats-Archiv bei Thiede. Chronik der Stadt Stettin.

**) Cfr. Daehnert.

1681, daß die Kaufleute sich verabredeten, das Getreide nur für einen bestimmten niedrigen Preis zu kaufen. Die Regierung gab deshalb nach, daß die Ausfuhr des Getreides und der Verkauf an Fremde nicht verwehrt sein sollte, wenn ein solches unbilliges Verfahren der Kaufleute nachgewiesen würde, aber wie schwer war dieser Beweis zu führen.

Für fremde Rechnung durfte kein Getreide gelagert werden, Fremde konnten deshalb auch nicht von Fremden Korn einkaufen, da das ganze Geschäft in den allerumständlichsten und schwerfälligsten Fesseln sich bewegen mußte.

Das Vermälzen des Getreides und die Versendung von Malz, besonders nach Schweden, bot noch einen besonderen Weg dar, das Getreide zu verwerthen. Bis zum 30jährigen Kriege war außerdem die Versorgung (Belegung) der Krüge mit Bier fast ausschließlich eine Berechtigung der Städte, im Kriege wurde auch dieser Nahrungszweig auf das flache Lande verpflanzt. Es war deshalb in Folge von Beschwerden schon 1655 bestimmt worden, daß die Städte wie früher allein das Recht haben sollten, die Krüge mit Bier zu versorgen, jedoch sollte bei Streitigkeiten über die gleiche Berechtigung für erstere die richterliche Entscheidung maßgebend sein. Zum eigenen Bedarfe durften die Edelleute brauen und die Hopfengärten auf dem Lande, welche in Acten aus dem 17. Jahrhundert öfter vorkommen,**) geben Zeugniß von diesem Hausbrauen. Obst ging ebenfalls ins Ausland besonders nach Schweden und Dänemark.

Zu den Handelsartikeln Stettins gehörten auch gewisse Manufactur-Waaren, welche namentlich nach Schweden ausgeführt wurden. Solche waren Tücher, Rasch (bekanntlich ein glattes dünnes Wollenzeug nach der Stadt Arras, von wo es sich verbreitete, benannt), Boy (ein grobes wollenes Zeug, Laken, Tuche) ꝛc. Zwei Stettiner Straßen, die große und kleine Wollweberstraße, erinnern noch heute an eine vollständig eingegangene

---

*) Daehnert.

**) Schwedisches Archiv in Stettin.

Gewerbthätigkeit. 1663 wurde in Schweden verfälschte Seide und ausgereckte Tücher eingeführt, mit welchen die Käufer betrogen wurden. Die dunkel gefärbte Seide erhielt dadurch ein falsches Gewicht, daß die Farbe eben so viel wie die Seide wog. Gegen Einführung solcher Waaren erging ein Verbot und es schienen die pommerschen Gewerbtreibenden und Kaufleute an dieser Waarenfälschung Theil genommen zu haben.*)

Als im Jahre 1705 für die schwedischen Truppen in Liefland, Bremen, Pommern und in Wismar die Bekleidung durch fremde Kaufleute besorgt wurde, beschwerten sich die Stettiner Tuchmacher und Gewandschneider bei der schwedischen Krone hierüber und sie baten um die betreffenden Lieferungen. Die Obersten der schwedischen Regimenter erhielten darauf die Anweisung das Tuch bei den Stettiner Handwerkern unter der Bedingung zu bestellen, daß dasselbe in derselben Güte und zu demselben Preise geliefert würde.

Nachdem wir die Stadt, ihren Absatzbezirk und die hauptsächlichsten Verkehrsartikel dargestellt haben, gehen wir zu den Personen über, welche in verschiedener Stellung unmittelbar dem Handel dienten.

Schon nach der Ordnung des Seglerhauses von 1472**) sollte jeder Kaufmann und Handelsherr zur Seglergilde gehören, keine Handwerker in dieselbe aufgenommen werden und jedes Mitglied ein freier Kaufmann, recht geboren und ehrenwerth sein. Diese Seglergilde hatte zuerst 4, später 8 Alterleute, welche aus den Vorstehern der Draker, Falster und Ellenboger Compagnie gewählt wurden, sie übten eine polizeiliche Aufsicht über die Mitglieder der Gilde aus. Es waren besondere Strafen festgestellt, wenn Jemand in den geselligen Zusammenkünften auf dem Seglerhause sich verging, namentlich waren unhöfliche Reden gegen die Herren und Fürsten, den ehrbaren Rath, ehrliche Männer, Frauen und Jungfrauen untersagt.

Jeder Kaufmann mußte jährlich, wenn er zum ersten

---

*) Daehnert.

**) Paul Friedeborn I, 116.

Male Waaren fortschickte, den Professionseid leisten und schwören, daß er Korn, Wolle, Salz, Hering, kurz alle Waaren, welche er das Jahr über auf- und abwärts schiffen oder zum Ausschiffen verkaufen würde, für seine eigene Baarschaft und Vermögen, auf seinen Kaufmanns-Glauben (Credit) Gewinnst und Verlust an sich gebracht und dazu sich keiner Hülfe, Gesellschaft und Matschaperie derer, welche zu Stettin unter des Rathes Zwang und Bürgerrecht nicht gesessen, bedient hätte; daß er ferner alle Waaren, welche er als Factor in diesem Jahre verkaufen oder verschicken würde, nicht von Fremden zugesandt erhalten hätte, und sie nur Bürgern verkaufen wollte. Dieser Eid wurde bis nach der preußischen Besitznahme, wo die Niederlagsgerechtigkeit mehr und mehr verfiel, jährlich abgelegt und wurde bis zum Anfang dieses Jahrhunderts in Bezug auf die Leinsaat, seit 1800 aber nur einmal mit dem Bürgereide von jedem sich etablirenden Kaufmann geleistet*).

---

*) Sell, Stettiner Niederlage.

Stettin besitzt noch im Archive des Magistrates ein Verzeichniß der von 1640 bis 1802 aufgenommenen Kaufleute, ebenso sind die Namen der im neunzehnten Jahrhunderte aufgenommenen Kaufleute erhalten. 1640 wurden 5 Kaufleute, Benedictus Hein, Jacob Junge, Gottfried Tabbert (Goldschmidt), George Schultz, Ernst Schieler, 1641 6, 1642 6, 1643 3, 1644 8, 1645 unter ihnen 2 Schiffer, 1 Apotheker, 1 Baumann aufgenommen. Als Aufnahmegeld stehen als niedrigste Sätze 4 Thlr., und dann 5, 5½, 6, 7, 8, 10 Thlr. verzeichnet.

Nach 1646 folgt nach dem Namen des Aufgenommenen der Zusatz, daß ihnen die Rolle vorgelesen und nach geleistetem Handschlage (Spipulation) er die Verbadung gewonnen habe. Bei dem Namen des 1646 zuerst genannten Kaufmanns Nicolaus Tunnenbinder heißt es, daß er vor den Alterleuten erschienen, sich der Kramerzunft gänzlich entsagt und mit der Sache, so die Kramer mit den Herren Alterleuten haben, nichts mehr zu thun haben wolle. Als Aufnahmegebühr stehen 16 Thlr. verzeichnet, die Kramer mußten auch später mehr bezahlen. 1652 steht bei dem Namen Michel Reuter verzeichnet, daß er vor der Aufnahme die Lastadie quittiren und nach der Stadt ziehen mußte. Die verzeichneten Aufnahmegebühren sind sehr ungleich, der zuletzt 1699 aufgenommene Kaufmann zahlte 16 Thlr., der erste von 1700 20 Thlr. Ein Kreuz hinter jedem Namen führt nur bisweilen genauer den Todestag an.

Die zweite Gilde bildeten die Gewandschneider (Tuchhändler), welchen das Recht zustand, Tuch (Wand) in ganzen Stücken oder nach der Elle zu verkaufen. Diese Gilde war nächst der der Kaufmannschaft die angesehenste und zählte 8 Altermänner. Die älteste Wandschneiderrolle ist im Jahre 1540 von Herzog Barmin IX. bestätigt und später, 1586 und 1624, von dem Rathe revidirt und bestätigt. Vor der Aufnahme mußte man seinen guten Namen und Leumund nachweisen, das Bürgerrecht erworben und seine ehtliche Geburt nachgewiesen haben. Bürgermeister, Kämmerer, Rathspersonen, Gerichtsschöppen und Alterleute des Seglerhauses erlangten die Mitgliedschaft wegen ihres Ehrenstandes, wollten sie aber den Tuchhandel betreiben, so mußten sie 3 Gulden an die Lade entrichten. Jeder Aufzunehmende mußte über 18 Jahr alt sein und durfte das Geschäft erst betreiben, wenn er sich verheirathet und häuslich niedergelassen hatte. Ueber die Streitsachen der Mitglieder entschieden die Alterleute, gegen deren Entscheidung bei Strafe von 50 Gulden nicht an ein anderes Gericht appellirt werden durfte. Alle 10 Jahre hielten die Mitglieder zwei Tage ein solennes Convivium, die sogenannte Gewandschneider-Hochzeit. Niemand durfte außer den Gildebrüdern Wand ellenweise ausschneiden oder verkaufen, sonst verfiel es der Brüderschaft, jedoch durften die Stettiner Wollenweber ihre selbst verfertigten, aber keine fremden Tücher ellenweise verkaufen. Die fremden Tuchhändler durften im Jahrmarkt die drei ersten Tage ihr Gewand bei Ellen ausschneiden, der Verkauf von ganzen Tüchern war ihnen jedoch während der Marktzeit erlaubt. Die Wittwe des Gewandschneiders war zur Fortsetzung des Gewerbes berechtigt, falls sie sich aber mit einem Manne verheirathete, der nicht die Brüderschaft gewann, so mußte sie das Geschäft aufgeben.

Nach der Stargarder Gewandschneider-Gilde-Rolle durfte der Gewandschneider innerhalb der Stadt kein ungesatteltes Pferd reiten, nicht auf einem Mistwagen fahren, keinen Mistwagen auf der Straße beladen, keine Straße fegen, keine leinene Hosen, auch kein Fleisch oder Fische von dem Markte nach Hause tragen, kurz kein Ackerbürger sein.

Die dritte, die Krämergilde mit dem Kleinhandel beschäftigt, zerfiel in drei Abtheilungen, die Gewürz-, Seiden- und Eisenkrämer, von denen jede auf den Handel mit gewissen Waaren beschränkt war. An der Spitze der Gilde standen drei Alterleute, welche ebenfalls eine polizeiliche Aufsicht über die Mitglieder führten und darauf achteten, daß gute Waare nach richtigem Maaß und Gewicht verkauft wurde. Während der Marktzeit waren die Alterleute berechtigt, die Maaße und Gewichte der fremden Krämer nachzusehen.

Im Jahre 1650 am 21. Februar wurde durch den Magistrat in Stettin, nachdem ein Streit zwischen dem „ehrbaren" Kaufmann des Seglerhauses und den Anverwandten der Kramer-Compagnie über die freie Handlung zur See mit Salz und andern seewärts eingehenden Waaren, sowie über Korn, Wolle ꝛc. geschwebt hatte, Folgendes festgestellt:

Zum Handeln über See waren nur diejenigen Kramer berechtigt, welche die Kaufmannsverbadung gewonnen hatten oder später gewinnen würden, alle übrigen Kramer sollten sich des Handels mit Principal-Waaren enthalten.

Die Kramer, welche die Kaufmannsverbadung damals oder später gewonnen, sollten jeder 50 Gulden an das Seglerhaus entrichten, sich allen Ordnungen, insbesondere der Kaufmanns-, Korn-, Wettgerichts- und Bollwerks-Ordnung, dem Professionseide unterwerfen und sich aller verbotenen Handlung, der nicht zulässigen Schiffsstätten (bezog sich auf die Niederlagsgerechtigkeit) alles Unterschleifes und der Verbindung mit Fremden bei Strafe gänzlich entsagen.

Um aber zu verhindern, daß ein angehender Kramer erst für geringe Aufnahmegebühren die Kaufmannsverladung gewann, und dann Kramer wurde, so sollte jeder Kramergeselle sich verpflichten, wenn er der Kramer-Compagnie beitrat, so viel dem Seglerhause nachzuschießen, daß die 50 Gulden vollständig bezahlt wurden.

Die Alterleute und Brüder der Kramer-Compagnie ließen dagegen zu, daß der Kaufmann, welcher mit Kramer-Waaren handeln wollte, für sich und seine Frau 50 Gulden an die Kra-

mer-Compagnie zahlen sollte, ohne jedoch zur Kramerhochzeit (Köste) noch sonst Etwas beitragen zu brauchen.

Wer nicht als Kaufmann der Kramer-Compagnie beigetreten war, sollte nur en-gros wie herkömmlich aber nicht sonst mit Kramer-Waaren handeln dürfen. Die Kinder der Kaufleute konnten jedoch der Kramer-Compagnie erst gegen einen Beitrag von 50 Gulden beitreten, brauchten dann aber zur Kramer-Hochzeit Nichts bezahlen, und sonstige besondere Verpflichtungen betreffend die Dienstjahre erfüllt haben.

Damit kein Krämerjunge muthwillig seinem Herrn entliefe, derselbe zuerst die Kaufmannsverbadung gewänne, um später den Kramern beizutreten, so sollte ein solcher zwar gegen 50 Gulden Kaufmann werden können, sich dann aber der Kramer-Zunft gänzlich entsagen.

Diese Vereinbarung berührte nur die streitig gewesenen Punkte, hatte aber auf die sonstige Verfassung des Seglerhauses und der Compagnie keinen weiteren Einfluß und berührte namentlich nicht weiter die Privilegien der Gewandschneider, so daß auch jeder Kramer ungeachtet der gewonnenen Kaufmannsverbadung sich des Gewandschnittes enthalten sollte.*)

Sehr scharfe Maaßregeln ergingen in diesem Zeitraum gegen auswärtige Hausirhändler, Juden, Viehhändler, um die Krämer ꝛc. zu schützen.

Zur Vermittelung der Geschäfte benutzte man die Mäkler. Nach der Bollwerksordnung aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts ernannte der Rath vereidete Mäkler, welche sämmtliche gesalzene Fischwaaren besichtigen und wraken, auch die Aufsicht über die vereideten Heringshöker führen sollten. Daß diese Mäkler auch sonst dem Verkehr dienten, dürfen wir voraussetzen.**)

---

*) Eine alte Krämerrolle ist in Stavenhagens Beschreibung der Stadt Anklam abgedruckt.

**) Nach der Vereinigung Hinterpommerns mit Preußen finde ich in der revidirten Seglerhaus-Ordnung zu Colberg vom 10. September 1726, Stettin gedruckt bei Spiegel, die erste Mäklerordnung Tit. 5 in 18 Paragraphen mit dem Eide des Mäklers.

Die Trägergilde (Fraternitas Latorum) schaffte sämmtliche ankommende und auszuführende Kaufmannsgüter nach den bestimmten Plätzen und Schiffen. Sie erhielt einen bestimmten Lohn. Nach der handschriftlichen Gildeordnung der Dräger zu Alten-Stettin 1622 lag noch zu Anfange des 17. Jahrhunderts in der Hagenstraße ein von den Fürsten der Trägergilde geschenkter Block, an welchem drei Mal im Jahre, Dienstag und Freitag nach Himmelfahrt und Dienstag vor Pfingsten sich um 12 Uhr die Träger versammelten, um ihr Recht im Hagen zu üben oder Gericht zu hägen.

So viel es möglich war, mußte dann Jeder Platz nehmen auf dem Blocke, der sammt der Straße von den beiden sogenannten Blocksknechten sorgfältig gekehrt und geschmückt war. So lange die Trägerbrüder auf dem Block saßen und trinken wollten, hatten ihnen die beiden Hagenrichter, von den Brüdern selbst aus ihrer Mitte gewählt, so viel Bier zu verabreichen, als sie begehrten. Dann wurden alle Klagen der Brüder gegen einander gehört und abgeurtheilt, wobei jeder Verstoß eines Gildebruders gegen Religiosität und gute Sitte streng gerügt und durch Geldbuße, im Wiederholungsfalle durch Ausstoßung aus der Gilde bestraft ward. Um 8 Uhr wurde das Gericht geschlossen und um 9 Uhr der damaligen Bürgerglocke, mußte jeder zu Hause sein.*)

Vereidete Messer besorgten gegen einen billigen Lohn das Messen des Getreides und des Salzes ꝛc. Vereidete Heringshöher machten die lose gepackten Tonnen voll und versahen sie mit dem üblichen Zirkel, vereidete Sellhausknechte sorgten in den Sellhäusern für die gute Erhaltung ꝛc. des Fisches.

Der Wachtmeister hatte die Marktordnung zu überwachen; der Brückenkieper und Baumschließer hatten die Pflicht die Brücken aufzuziehen, und den Baum, welcher ober- und unterhalb das Niederlagsgebiet der Stadt bezeichnete, zu schließen und zu öffnen. Vereidete Holzwraker mußten auf dem Rathsholz-

*) Hering a. a. O.

hofe das eingehende Holz classificiren und durch einen Schein seine Beschaffenheit bestimmen. Der Wagemeister besorgte die Stadtwage, welche früher auf dem Stadthofe sich befand.

Gehen wir jetzt zu jenen Einrichtungen über, welche den Handel jener Zeit ebenfalls veranschaulichen. Es kommen hier zur Sprache die Niederlagsgerechtigkeit, die Zölle, die Post, die Münze. Die Stadt Stettin hatte wie andere Städte die Niederlagsgerechtigkeit schon früher erworben.

Der fremde Kaufmann konnte von dem Augenblicke, wo er in Stettin mit der Waare über den Baum hinaus in den Stadthafen gefahren war, nicht mehr frei über sein Eigenthum verfügen. Er war gezwungen 3 Tage seine Waaren-Niederlage halten zu lassen, sie zum Verkaufe auszustellen und die Niederlagsgebühren zu bezahlen. Getreide durfte sogar von früher her nur durch die Stadt geführt werden, wenn es von einem Stettinschen Bürger gekauft war. Wollte also ein fremder Kaufmann mit Getreide über Stettin hinaus, so mußte er es erst an einen Stettiner verkaufen, von demselben es wiederkaufen und dann durfte er weiter gehen. Selbst das Getreide, welches die Churfürsten von Brandenburg auf ihren eigenen Gütern gewannen und dann verschiffen ließen, um in andern Ländern die für ihre Hofhaltung nöthigen Dinge dafür einzukaufen, mußte in Stettin Niederlage halten und an Stettiner verkauft werden. Nur zuweilen wurde die Verüberschiffung, wenn sich die Churfürsten direct an die pommerschen Herzöge wandten, auf Fürbitte der letzteren gegen einen Revers erlaubt, nach welchem dieses Zugeständniß als ein Präcedenzfall für eine Schmälerung der Niederlagsgerechtigkeit nicht betrachtet werden sollte. Das Verbot, daß kein Fremder von den Fremden kaufen durfte, wurde 1561 noch verschärft, indem es auch nach abgehaltener Niederlage nicht erlaubt war. Was nach dreitägiger Niederlage nicht abgesetzt wurde, konnte zur Achse, zu Wasser aber nur aufwärts weiter gehen. 1562 setzte man fest, daß alle Waaren ohne Ausnahme Niederlage halten mußten, ehe sie weiter verfahren werden durften. Bis dahin hatte Stettin nicht bloß den Märkern, sondern auch andern Fremden erlaubt, solche Waaren, mit welchen Stettin

keinen besonderen Handel trieb, wie Kupfer, Sammet, Seide, Zucker, Röthe ꝛc., nachdem sie 3 Tage lang niedergelegt und Stettinern zum Verkauf angeboten waren, auf der rechten Fahrt durch den Baum nach Entrichtung der Gebühren durchzuführen.

Seit dem Jahre 1571 wurde aber, um dem steigenden Handel der Stadt Frankfurt nach und von der See entgegenzutreten, die Niederlagsgerechtigkeit von Stettin in so weit ausgebildet, daß außer dem Korn auch alle andern Waaren der Frankfurter nicht bloß Niederlage halten, sondern auch an Stettiner Kaufleute wie das Getreide verkauft werden sollten, ehe sie weiter befördert wurden. In Stettin hielt man die Frankfurter Schiffe deshalb an, die Waaren wurden ausgeladen, man belegte sie mit Beschlag und verhaftete die Frankfurter Kaufleute.

Dem Frankfurter Rath wurde darauf am 5. März 1572 vom Churfürsten verstattet Repressalien zu nehmen und es wurde durch die Stadt Frankfurt der Binnenhandel Stettins die Oder und Warthe hinauf gestört. Es folgten langjährige Streitigkeiten, endlich hatte das Reichskammergericht 1623 nach 41jährigem Streite die Acten des Processes für spruchreif erklärt, den Proceß zu Gunsten der Stadt Frankfurt entschieden und der Vertrag von Trebiskow zwischen Polen und Brandenburg eine weitere Lösung der Streitfrage dadurch angebahnt, daß Frankfurt, wenn Stettin dieser Stadt die freie Schifffahrt in die See zugestehen wollte, auch den Stettinern das Zugeständniß machen würde, die Oder und Warthe hinauf nach Polen vorbehaltlich des Zolles, Schifffahrt und Handel zu treiben, aber der dreißigjährige Krieg und die Zähigkeit der Stettiner gegen Zugeständnisse an die Frankfurter hinderten den Flußverkehr. Der große Churfürst überzeugt, daß Rechte und Privilegien den Handel hemmten und es Pflicht sei, Etwas zur Aufhebung der Handelsstörungen zu thun, berief 1676 Deputirte der Städte Breslau, Frankfurt a. O. und Stettin nach Cöln an der Spree und es kam am 11. Juni 1676 zwischen Stettin und Breslau ein Vertrag zu Stande, welcher Stettin und Frankfurt sowie Breslau

die erheblichsten Exemtionen von ihrem Niederlagsgerechte zugestand. Die Breslauer sollten Leinwaaren, Garn, Tücher, Wolle, schlesisches Eisen, Röthe, Honig, Stückgüter, Seiden-Material-Waaren, schwedischen Vitriol durch den Stettiner und alle Waaren mit Ausnahme von Fisch und Fettwaaren durch den Frankfurter Baum schiffen dürfen.

Es war dies ein Versuch, dem freien Verkehr Zugeständnisse zu machen und da 1677 der Churfürst Stettin eroberte, Frankfurt und Stettin unter eine Regierung kamen, so wäre wohl eine Ausgleichung der Differenzen angebahnt worden, wenn nicht durch den Frieden von St. Germain Stettin wieder an Schweden gefallen wäre.

Daß Stettin auch nach anderer Seite sehr starr an seinem Niederlagsrecht festhielt, zeigt uns ein Streit mit Gollnow und Stargard, welcher durch die brandenburgische und schwedische Regierung geschlichtet werden sollte.

Eine eigene Commission von Commissarien beider Regierungen kam im Jahre 1684 zu Damm und Colbatz zusammen, um eine Vereinigung anzubahnen. Es hatte nämlich die schwedische Regierung in Stettin die Schifffahrt auf der Ihna wieder gestört, nachdem sie über 200 Jahre bis zum Jahre 1669 die freie Schifffahrt der Städte Gollnow und Stargard nicht gehindert hatte. Zuerst wurde es den Stettiner Schiffern verboten, vor der Ihna ein- und auszuladen, da dort wegen der geringen Wassertiefe des Flusses die seewärts gehenden Artikel, namentlich Getreide und Holz, in Seeschiffe übergeladen werden mußten, andererseits auch die aus See kommenden Güter, namentlich Materialwaaren, Salz ꝛc., welche Stargard von Lübeck bezog, dort in flache Flußfahrzeuge geschafft wurden*).

---

*) Cfr. aufrichtige und wahre Relation dessen, was bei der zu Damm und Colbatz anno 1684 zwischen Ihro Königl. Majestät zu Schweden und Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg darzu deputirten Ministers gehaltene Commission vorgetragen im Jahre 1685 (ohne Druckort) in der Bibliothek der Pommerschen Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde in Stettin.

Die Stadt Gollnow beschwerte sich namentlich, daß eine Lübeckische Schaute mit französischem Salze, welche vor der Ihna ankam, Korn dort einladen und zurückbringen wollte, angehalten und gepfändet wurde, nach Stettin zu gehen und dort auszuladen. Inzwischen brach in Gollnow Feuer aus und das für die Schaute bestimmte Korn verbrannte. Die Stettiner beriefen sich auf ihre Niederlagsprivilegien vom Jahre 1283, 1312, 1467, auf die kaiserlichen Bestätigungen ꝛc., nach welchen alle aus der See kommenden und dahin gehenden Schiffe und Güter die rechte Fahrt auf Stettin halten, dort ihre Güter ausladen und nach der Niederlagsgerechtigkeit Alles beobachten und erfüllen müßten, was recht sei. Die Städte Stargard und Gollnow machten dagegen geltend, daß sie die freie Schifffahrt über 200 Jahre ungestört betrieben und als im Jahre 1454 die Stadt Stettin die Ihna verpfählt, beide Städte Stargard und Gollnow in Lübeck auf einem Hansatage sich beschwert, die Klage auch damals bei der pommerschen Regierung angestellt hätten, Stettin verurtheilt worden sei, die Pfähle wieder herauszuschaffen. Zugleich gelobte damals Stettin in einem ausgestellten Reverse die Schifffahrt und Nahrung der Stadt Stargard, wie solche nach Urkunden vom Jahre 1243 und 1454 ausgeübt sei, nicht zu stören.

Die Stargarder beklagten sich zugleich, daß der Stettiner Damm-Zöllner außer dem gewöhnlichen Pferde- und Vieh-Zoll einen Zoll von Personen, welche zu Wagen und zu Pferde die Zollstätte passirten, erhöbe. Ebenso sei der Wolgastsche Fürstenzoll und das Fährgeld zu Anclam erhöht, da im Widerspruche mit den der Stadt Stargard ertheilten Privilegien, statt der 1 festgesetzten sundischen oder 3 Stettinschen ßl. von der Last, jetzt das Doppelte erhoben würde.

Die Verhandlungen wegen des alten Streites zwischen Stettin und Frankfurt blieben auch unerledigt.

Zölle und Licenten.

So lästig auch die Fesseln waren, welche der Handel wegen der Niederlagsgerechtigkeit tragen mußte, so mäßig und

klein erscheinen die Zölle und Abgaben noch im Anfange des 17. Jahrhunderts. Je weniger für die Aufhülfe des Verkehrs durch Verbesserung des Fahrwassers, der Leuchtfeuer, der Anlegeplätze ꝛc. geschah, je unbedeutender die Bedürfnisse der Regierung waren, desto geringere Abgaben bezahlte man, bis mit dem 17. Jahrhunderte und zwar seit dem dreißigjährigen Kriege eine große Veränderung eintrat.

Schon vor diesem Zeitpunkte wurde jedoch in Wolgast von allen Schiffen 6 sundische oder 3 Stettiner Schillinge für die Last, später, zur schwedischen Zeit, die doppelte Abgabe unter dem Namen Fürstenzoll erhoben. Auf der Conferenz zu Damm und Colbatz beschwerten sich die brandenburgischen Deputirten 1684 über den verdoppelten Fürstenzoll*). Daneben erhob man in Stettin das Niederlagsgeld, das Krahn- und Bollwerksgeld.

Die erste Hauptabgabe, welche 1580 in Stettin erhoben wurde, hieß Stadtzulage. Die Alterleute und der gemeine Kaufmann erklärten sich in dem genannten Jahre nach einer von ihnen selbst aufgestellten Taxe bereit, 4 Jahre hindurch zur Abwendung einer „Stadt-Ungelegenheit" eine gutwillige Hülfe zu leisten. Der Magistrat versprach aber, daß aus solcher gutwilligen Hülfe keine Verpflichtung für die Kaufleute und keine Gerechtsame für die Stadt entstehen solle (am Montage nach Reminiscere 1580). Nach Verlauf der 4 Jahre erlaubte indeß der Zustand der städtischen Mittel nicht, diese Abgabe aufzuheben und so finden wir sie bis zum Regierungsantritte Friedrichs des Großen fortbestehen, nachdem dieselbe öfter Gegenstand sehr ernster Berathungen geworden war. Wie hoch sich die Steuer belief, ergiebt sich aus einer Beilage.

Mit der Besetzung Pommerns durch die Schweden wurde in einem zwischen Gustav Adolph und Herzog Bogislaf XIV. am 16. August 1630 geschlossenen Vergleiche die Erhebung eines Defensionsgeldes von 4½ % auf den Strömen und Meeren für die Dauer des Krieges gestattet, von dem Bogislaf nur

*) Cfr. die obige Relation.

Die Stadt Gollnow beschwerte sich namentlich, daß eine Lübecksche Schuyte mit französischem Salze, welche vor der Ihna löschen, Korn dort einladen und zurücknehmen wollte, angehalten und gezwungen wurde, nach Stettin zu gehen und dort auszuladen. Inzwischen brach in Gollnow Feuer aus und das für die Schuyte bestimmte Korn verbrannte. Die Stettiner beriefen sich auf ihre Niederlagsprivilegien vom Jahre 1283, 1312, 1467, auf die kaiserlichen Bestätigungen ꝛc., nach welchen alle aus der See kommenden und dahin gehenden Schiffe und Güter die rechte Fahrt auf Stettin halten, dort ihre Güter ausladen und nach der Niederlagsgerechtigkeit Alles beobachten und erfüllen müßten, was recht sei. Die Städte Stargard und Gollnow machten dagegen geltend, daß sie die freie Schifffahrt über 200 Jahre ungestört betrieben und als im Jahre 1454 die Stadt Stettin die Ihna verpfählt, beide Städte Stargard und Gollnow in Lübeck auf einem Hansatage sich beschwert, die Klage auch damals bei der pommerschen Regierung angestellt hätten, Stettin verurtheilt worden sei, die Pfähle wieder herauszuschaffen. Zugleich gelobte damals Stettin in einem ausgestellten Reverse die Schifffahrt und Nahrung der Stadt Stargard, wie solche nach Urkunden vom Jahre 1243 und 1454 ausgeübt sei, nicht zu stören.

Die Stargarder beklagten sich zugleich, daß der Stettiner Damm-Zöllner außer dem gewöhnlichen Pferde- und Vieh-Zoll einen Zoll von Personen, welche zu Wagen und zu Pferde die Zollstätte passiresen, erhöbe. Ebenso sei der Wolgastsche Fürstenzoll und das Fährgeld zu Anclam erhöht, da im Widerspruche mit den der Stadt Stargard ertheilten Privilegien, statt der 6 festgesetzten sundischen oder 3 Stettinschen Sl. von der Last, jetzt das Doppelte erhoben würde.

Die Verhandlungen wegen des alten Streites zwischen Stettin und Frankfurt blieben auch unerledigt.

Zölle und Licenten.

So lästig auch die Fesseln waren, welche der Handel wegen der Niederlagsgerechtigkeit tragen mußte, so mäßig und

klein erscheinen die Zölle und Abgaben noch im Anfange des 17. Jahrhunderts. Je weniger für die Aufhülfe des Verkehrs durch Verbesserung des Fahrwassers, der Leuchtfeuer, der Anlegeplätze ꝛc. geschah, je unbedeutender die Bedürfnisse der Regierung waren, desto geringere Abgaben bezahlte man, bis mit dem 17. Jahrhunderte und zwar seit dem dreißigjährigen Kriege eine große Veränderung eintrat.

Schon vor diesem Zeitpunkte wurde jedoch in Wolgast von allen Schiffen 6 sundische oder 3 Stettiner Schillinge für die Last, später, zur schwedischen Zeit, die doppelte Abgabe unter dem Namen Fürstenzoll erhoben. Auf der Conferenz zu Damm und Colbatz beschwerten sich die brandenburgischen Deputirten 1684 über den verdoppelten Fürstenzoll *). Daneben erhob man in Stettin das Niederlagsgeld, das Krahn- und Bollwerksgeld.

Die erste Hauptabgabe, welche 1589 in Stettin erhoben wurde, hieß Stadtzulage. Die Alterleute und der gemeine Kaufmann erklärten sich in dem genannten Jahre nach einer von ihnen selbst aufgestellten Taxe bereit, 4 Jahre hindurch zur Abwendung einer „Stadt-Ungelegenheit" eine gutwillige Hülfe zu leisten. Der Magistrat versprach aber, daß aus solcher gutwilligen Hülfe keine Verpflichtung für die Kaufleute und keine Gerechtsame für die Stadt entstehen solle (am Montage nach Reminiscere 1580). Nach Verlauf der 4 Jahre erlaubte indeß der Zustand der städtischen Mittel nicht, diese Abgabe aufzuheben und so finden wir sie bis zum Regierungsantritte Friedrichs des Großen fortbestehen, nachdem dieselbe öfter Gegenstand sehr ernster Berathungen geworden war. Wie hoch sich die Steuer belief, ergiebt sich aus einer Beilage.

Mit der Besetzung Pommerns durch die Schweden wurde in einem zwischen Gustav Adolph und Herzog Bogislaf XIV. am 16. August 1630 geschlossenen Vergleiche die Erhebung eines Defensionsgeldes von 4½ % auf den Strömen und Meeren für die Dauer des Krieges gestattet, von dem Bogislaf nur

*) Cfr. die obige Relation.

1 %, der König 3½ % bezog. Dieser Zoll übertraf die alten Zölle um das neunfache, und da diese Auflage von Importen und Exporten getragen werden mußte, die Waaren bei ihrem Transporte von einer Stadt zur andern neuen Belästigungen unterworfen waren, so hinderte eine solche Abgabe den Verkehr nicht wenig. Die Beziehungen über Stettin nach Polen, nach der Mark, nach Schlesien wurden dadurch auf's Empfindlichste benachtheiligt, und die großen Handelsstädte Hamburg und Danzig, zwischen denen Stettin in der Mitte lag, konnten um so leichter den schwachen Verkehr Stettins niederhalten.

Auf den Friedensverhandlungen zu Osnabrück kamen die Beschwerden der pommerschen Gesandten auch bezüglich des Handels zu Tage, sie beschwerten sich, daß in Hamburg die Last Roggen nur 6¾ ßl., in Lübeck 27 ßl., in Stettin aber 6 Thlr. 16¼ ßl. Unkosten mache. Die Unkosten einer Last Hering in Danzig kämen auf 1 Thlr. 1½ ßl., in Stettin auf 6 Thlr. 21¼ ßl. zu stehen*).

Nach dem Frieden finden wir in dem Bedenken der pommerschen Stände vom Jahre 1651, wie den Commerzien zu derselben Erhaltung und Verbesserung nothwendig und nützlich die Hand zu bieten sei, von Landeswegen der königlichen Commission übergeben. Es heißt darin unter Anderem: Es bezeuge der trübe Augenschein, daß nach Auflegung der Licenten kein Fremder etwas abhole und die Landleute die Belästigung der Zölle tragen müßten, durch Verringerung des Ein- und Ausganges von Waaren leide zugleich der Kaufmann. Bisher hätten nach Pommern hauptsächlich die Schweden, Dänen, Norweger, (nordische) Holsteiner und Lübecker Handlung getrieben und zwar hätte der meiste Handel im gegenseitigen Austausche von Producten und Gütern bestanden, so daß wenig mit baarem Gelde gehandelt wäre.

Da die Bedürfnisse des Landes auf Kosten und auf die Gefahr fremder Kaufleute herangeschafft wären, so kaufe der

*) Baltische Studien 7. Hft, 1. 194.

Landmann die Waaren billiger und der Kaufmann habe auch noch einen guten Nutzen. Da aber jetzt der Fremde alle eingehenden Waaren so hoch verzollen und er auch Korn, Bier, Felle u. s. w. mit Belästigung der Zölle so theuer bezahlen müsse, so besuche er andere Handelsplätze, wo er seine Waaren vortheilhafter verkaufen und Güter billiger einkaufen könne.

„Sonst seien wohl 10 Kaufleute, jetzt nicht einer gekommen, weil auch die vielen Ungelegenheiten und Zeitversäumniß in der Licenterhebung die Fremden abschreckten, zu kommen, daher die Häfen, Brücken und Märkte lediglich und in der Einöde ständen. Solle nun Alles, dessen das Land benöthigt, für baar Geld mit eignen Schiffen und großen Pericul geholt werden, so werde dies der Theuerung ein großes Additamentum bringen. Ein großer Theil der städtischen Nahrung hätte sonst im Zwischenhandel bestanden, indem die Kaufleute zuweilen Schiffsladungen mit Salz, Hering, Butter, Wein, Laken (Tuch), Eisen ꝛc. kommen ließen, einkellerten und auflegten, die Occasionen erforschten und abwarteten, wie solche wiederum abzusetzen seien, jetzt könne man bei dem geringen Absatze nicht mehr ganze Schiffsladungen kommen lassen.

Aus der Mark und Mecklenburg sei sonst Getreide und Wolle nach Pommerschen Städten geführt und zurückgenommen worden, jetzt führten verschiedene Mecklenburgische und Märkische Orte nach der Elbe und den daran gelegenen Städten ihre Producte und bewirkten dort ihre Einkäufe.

Die Auflage auf Mehl und Getränke beim Ein- und Ausgange verhindere den Ein- und Ausgang."

Außerdem beklagte man sich über den Aufenthalt in den Pässen und Thoren, über die dort vorfallenden Belästigungen durch Offiziere und Soldaten, durch Clausuren, Bäume und andere Versperrungen, über schlechte Wege, Brücken und Dämme, deren unterlassene Verbesserung das Reisen mit beladenen Waaren unmöglich machen werde, über die vielen Landzölle, denn auf einigen An- und Abreisen müsse wohl 6 oder 7 mal Zoll bezahlt werden.

Die Einnahme aus den Licenten betrug in ganz Pom-

mern nach einem Durchschnitt der Jahre 1642 — 1647 jährlich 60,000 Thlr. und in Stettin allein 1634 — 38,000 Thlr.

Nach dem Steuersatz von 4½ % war der Werth aller ein-, aus- und durchgehenden Güter für ganz Pommern noch nicht 1,340,000 Thlr. und für Stettin noch nicht 850,000 Thlr., wobei vorausgesetzt ist, daß die Waare nur einmal versteuert wurde.

1681 wurde nach dem Frieden von St. Germain die Licenttaxe unter dem 18. April 1681 erhöht; die Auflage betrug wieder 3 Thlr. von der Last Weizen und 2 Thlr. von anderem Getreide und Malz, sonst in der Regel 4 % des Werths. Alle Waaren, sowie die zur Ausfuhr kommenden Producte, Getreide, Wolle, Schaffelle, Flachs unterlagen der Licent sowohl beim Land- als Wassertransport.

1698 bekam Stettin eine Ermäßigung der Licenten (Seezoll) auf Salz, Hering und andere Berger Waaren und durchgehenden Wein, welche nebst der Erleichterung für Wolle und einige andere Gegenstände in diesem Jahre auf alle Städte ausgedehnt wurde. Jedoch mußte nach der Consumtionssteuer-Ordnung vom 2. Mai 1698 der Handel neue Belästigungen übernehmen, denn nach jener Ordnung wurde bei der Wiederausfuhr der zu Wasser eingekommenen Waaren nur ¾ und der Ausfuhr der zu Lande eingeführten Güter nur die Hälfte der bei der Einfuhr erlegten Consumtionssteuer gewährt. Diese Licenten waren eine drückende Last für den Handel und trugen dazu bei, daß der märkische Handel sich von der Oder der Elbe zuwandte. Es war gewiß keine Entschädigung für die enorme Belastung des Oderhandels unter der schwedischen Herrschaft, daß die vollständige Sundzollfreiheit durch den Frieden von Brömsebro auch den pommerschen Seestädten zu Statten kam.

Post.

Bald nach der Errichtung des Hansabundes begann der Botengang oder die Kaufmannspost von Amsterdam über Bremen, Hamburg, Lübeck, Rostock, Demmin, Anclam, Stettin, Danzig, und mit Ausbildung des Ritterordens weiter über

Königsberg, Libau, Mitau bis Riga in einer Länge von 234¼ Meilen. Der Herzog von Mecklenburg und Pommern gestatteten schweigend den Durchgang.

Auf einem Theile dieses Courses besorgte der Königsberger Bote die dortigen und die mit dem Boten aus Riga eingegangenen Briefpackete nach Danzig, wo er seine eigene Ablage in dem Königsberger Keller hatte.

In diesem theilte er die mitgebrachten Briefe aus, nahm die aufgegebenen an und ging mit dem ihm vom Danziger Stadtboten aus Stettin eingehändigten Briefbunde zurück nach Königsberg, von wo die ins Kur- und Liefländische bestimmten Briefe von dem wartenden Boten aus Riga auf der Rückreise mitgenommen wurden.

In späterer Zeit war in Danzig mit Bewilligung des Magistrats ein churfürstlich brandenburgischer Botenmeister angestellt, der den Königsberger Boten abfertigte, die Ausgabe und den Empfang der Briefe besorgte, auch das Porto berechnete. Sein Geschäftszimmer wurde die Postbude genannt, das Ablager im Keller hatte aufgehört*).

Seit 1646 wurde die Post von Danzig über Königsberg bis Memel und Riga reitend besorgt; der Postmeister Becker in Riga hatte diese Veränderung der Beförderung auf den Antrag der Kaufleute in Vorschlag gebracht.

Zwischen dem Magistrat in Danzig und dem Churfürsten von Brandenburg entstanden darauf Mißhelligkeiten; so ließ der Churfürst 1654 den nach Stettin durchgehenden Danziger Postboten anhalten, ihm die Briefpackete abnehmen und solche durch seine landesherrlichen Postillone nach und von Stettin zurückbringen, denn damals wurde schon diese Hamburg-Rigaer Botenpost von 5 zu 5 Meilen durch reitende Boten (Postreiter) besorgt.

1655 kamen Danzig und Brandenburg überein, in Narmel an der ostpreußischen und in Wutzkow an der pommer-

*) Darstellung des Postwesens in dem preußischen Staate von Mathias. Berlin 1817 bei Dieterici.

schen Grenze die Brieffelleisen zu wechseln und das Porto zwischen beiden Orten dem Magistrate zu überlassen. Der Churfürst ließ sofort in Pommern eine regelmäßige Reitpost einrichten, welche in Wutzkow und Narmel an die Danziger und in Stettin an die Hamburger sich anschloß.

Die Zurückweisung der Danziger Boten und der Uebergang der Post zwischen Danzig und Stettin an Churbrandenburg war seit 1648 dem Magistrate, besonders dem Kaufmannsstande sehr schmerzhaft, weil beide die vormals selbst besorgte Postverbindung nicht ferner durch eigne Boten bewerkstelligen und dadurch einer fremden Macht und „Gewinnspähern" die Kenntniß ihres Briefwechsels und Verkehrs entziehen konnten. Sie befürchteten das Eröffnen ihrer Briefe und das Bekanntwerden ihrer Handelsörter und Waarensendungen, mithin allen Nachtheil ihres fortschreitenden Erwerbes und Glückes. Sie verfehlten auch nicht, die genannten Befürchtungen in gut und faßlich eingekleideter Rede vorzutragen und baten den Churfürsten in mehreren Vorstellungen um das Belassen der vorigen Ordnung. Der Bescheid lautete jedoch wiederholt, daß jedem Landesherrn das Recht zustehe, keine fremde Postanstalt in seinem Staate zu dulden — nachdem die Drohung des Hamburger Magistrates, er würde die brandenburgische Postanstalt in der Stadt nicht länger dulden, ähnliche Drohungen Seitens Brandenburgs hervorgerufen hatte.

Auch auf der Conferenz zu Damm und Colbatz 1684 zwischen schwedischen und märkischen Abgeordneten kam es zu Verhandlungen über Differenzen zwischen der schwedischen und brandenburgischen Regierung. Wenn früher die Briefe von den Stettiner und Danziger Postmeistern in einem verschlossenen Beutel eingehändigt wurden, so hatte jetzt die churfürstliche Regierung verboten, Stettiner und Danziger Briefe verschlossen anzunehmen, und angeordnet, daß sie richtig in eine Karte eingetragen überliefert werden sollten. Außerdem war der frühere, von Stettin durch Hinterpommern nach Danzig gehende Cours insoweit verändert, daß die Briefe über Ratzebuhr, Arnswalde, Berlin nach Hamburg gingen. Die schwedische Regierung fand

diese Neuerung deshalb unzulässig, weil sie im Widerspruch stände mit der 1661 zwischen ihr und Polen geschlossenen Convention. Außerdem würde durch den Umweg über Berlin das Porto erhöht, eine langsamere und unsichere Bestellung der Briefe herbeigeführt. Auch läge es im Interesse der Städte Hamburg und Danzig die Briefe über Vorpommern und Mecklenburg zu versenden.

Die churfürstlich brandenburgische Regierung behauptete dagegen, daß die Correspondenz auf dem neuen Wege nach dem Ausweise der Stundenzettel früher als auf dem alten Wege eintreffe. Die schwedische Post auf ihrem alten Course durch Vorpommern und Mecklenburg träfe später ein, die neue Route sei besser und bequemer. Durch Eintragung der Briefe in eine Karte ließe sich genau ermitteln, ob und wo ein Brief abhanden gekommen sei, was die frühere Einrichtung, die Briefe unversiegelt in Postbeuteln zu versenden, nicht erlaubt hätte. In Hamburg stände es den Correspondenten frei, ob sie ihre Briefe dem brandenburgischen Postmeister anvertrauen oder sie auf dem alten Wege mit der schwedischen Post versenden wollten.

Die schwedische Regierung ließ sich übrigens angelegen sein, auch in Pommern das Postwesen zu verbessern, dasselbe stand unter dem königlichen und Reichskanzelei-Collegium in Stockholm und dem Oberpostdirector, so daß der Antrag der pommerschen Landstände, das Postwesen von der Regierung abhängig zu machen und die Einkünfte zur Aufhülfe Pommerns zu verwenden, nicht angenommen wurde. Das Postwesen wurde durch verschiedene Verordnungen geregelt, es gab eine bestimmte Posttaxe, eine fahrende, reitende und Fußpost. Die Posten durften nirgend aufgehalten werden.

Verschiedene Posttaxen wurden für Pommern veröffentlicht, die eine, mit dem 1. Januar 1700 beginnend, hatte folgende Sätze für Briefe und Personenbeförderung:

a) auf das inländische Brief-Porto:

Zwischen Stralsund und Rostock . . . . . 2 ßl.
wovon die Rostocker Post die Hälfte bekam.
Greifswald . . . . . 1 ßl.

Anclam	2	Sl.
Ueckermünde	3	Sl.
Stettin	4	Sl.
Wolgast	2	Sl.
Demmin	2	Sl.
Bergen	1	Sl.
Barth	1	Sl.
Damgarten	1½	Sl.

für jeden einfachen Brief von 1 Loth, für 1 Quentchen über das Loth wurde das doppelte Porto erlegt.

Für Acten-Packete wurde für die ersten 5 Loth das volle Porto, für die folgenden 5 Loth das halbe Porto und für die übrigen ein Drittel bezahlt.

b) Für die Post-Wagen in Pommern:

Eine Person, welche mit dem Postwagen fuhr, bezahlte für jede Meile 8 Lübschillinge und hatte Bagage von 40 bis 50 Schalpfund frei.

Für „Packen" und Sachen wurde bezahlt:
Zwischen Stralsund und Rostock 9 Meilen.

1 Schal-Pfund	6	Schill.	Vorp.
Von 1—10 Pfund	3	„	„
„ 10—30 „	2	„	„
„ 30—50 „	1	„	„
Für 100 Thlr. in Silbermünze	16	„	„
„ 100 Ducaten	24	„	„
„ Juwelen nach dem Werth ⅛ %	—	„	„
100 Austern	12	„	„
Eingemachte Austern	6	„	„

Alle Privatbriefe sollten 2 bis 3 Stunden vor Abgang der Post abgeliefert werden und diese war von 8 Uhr Morgens bis Mittag und des Nachmittags bis 7 Uhr Abends geöffnet. Die Ausgabe erfolgte von 8 Uhr Morgens bis ½12 Uhr Mittags, wie auch des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, an den Sonn- und Festtagen aber nur von 11 bis 12 Uhr Mittags. In der Post hing eine Karte aus, auf welcher die angekommenen Briefe verzeichnet standen.

Briefe über 1¼ wurden für 2 Loth, solche über 2¼ Loth für 3 Loth gerechnet ꝛc. Der Postmeister durfte nichts ablassen, mit Niemandem über eine jährliche Portosumme accordiren, auch nicht zuviel verlangen. Recommandirte Briefe wurden ebenfalls gegen Bescheinigung angenommen.

Der Postmeister hatte die Pflicht diejenigen Personen auszuforschen, welche die üble Gewohnheit hatten, die Briefe anderer sich einhändigen zu lassen, sie zu erbrechen. Als ehrenrührige Bußen sollten sie wie für einen andern Diebstahl 8 Thlr. Silbermünze bezahlen. Landbriefe wurden besonders befördert. Zur Vervollständigung der Adresse wurde empfohlen Straße und Haus auf den Briefen näher zu bezeichnen. Als Strafe für jeden mit dem Postillon bestellten Brief oder für jedes Loth zahlte man 4 Thlr. Strafe. Wer ohne Berechtigung das Felleisen oder die Posttasche dem Postillon oder dem Postführer abnahm, Packete erbrach, Briefe herausnahm, oder welche hineinlegte, gab 20 Thlr. Strafe. Realinjurien gegen Postbediente, Postführer, Postbauern, Postknechte und Diener im Amte sollten am Leben bestraft werden. Verbalinjurien, Schandschriften zogen die doppelte gesetzliche Strafe nach sich. Dem Postillon und Postreiter mußte man auf ein mit dem Horn gegebenes Signal den halben Weg einräumen *).

1696 wurde eine früher gegebene Fuhrordnung erneuert. In den 4 Vorstädten (?) sollte in jeder Stadt zum wenigsten 1 bedeckter blauer Wagen zur Verfügung stehen und die Gefäße mit Rücklehne von Brettern oder breiten Riemen versehen sein.

Die früher gebräuchliche enge Spur trug dazu bei, daß die Wagen leicht umwarfen, weshalb die Wagen für eine breite Spur gebaut werden mußten. Zu schmale Wagen sollten zerschlagen werden, namentlich war die Stadtwache an den Thoren mit der Ausführung hiervon betraut.

In den kleinen Städten war dem Magistrate die Sorge überlassen, bei den Bürgern eine Anzahl Pferde für Reisende

*) Verordnung vom 12. März 1709.

bereit zu halten. Die Fuhrleute von Greifswald, Anclam, Wolgast, Stralsund durften beliebig nach und von den genannten Städten Fuhren machen, dagegen waren die Fuhrleute, welche eine bestimmte Reisegelegenheit zwischen Stettin und Anclam unterhielten, insoweit mit einem Vorrechte bedacht, daß die in Anclam von Stralsund, Greifswald, Wolgast und andern kleinen Städten eintreffenden Reisenden sich ihres eigenen oder eines fremden Fuhrwerks nur dann erst bedienen durften, wenn sie in Zeit von einer Stunde nicht befördert wurden oder der Anclamer unter sonstigen Bedingungen nicht fahren wollte.

In den 4 Vorstädten war ein Wagenmeister bestellt, welcher die Reihenfolge, in welcher die Fuhrleute fahren mußten, überwachte, auch Sorge trug, daß Wagen oder Pferde eine Stunde nach der Bestellung bereit standen, wofür er von der Person 2 Lübsch. Schillinge erhielt. Litzenbrüder (eine Brüderschaft von Leuten, welche zur Sicherheit des Kaufmannes und der Reisenden bei Post- und Frachtfuhren bestellt waren, um auf- oder abzupacken) durften ihre Dienste nur aufdringen, wenn Reisende eigene Bedienten nicht bei sich hatten.

Die Preise waren zwischen Ostern und Michaelis billiger, als zwischen Michaelis und Ostern, in jener Jahreszeit bezahlte eine Person für einen ganzen Wagen zwischen Stettin und Anclam 3 Thlr., zwischen Michaelis und Ostern 4 Thlr. Zwei oder drei Personen gaben in der günstigen Jahreszeit 3 Thlr. 24 Lüb. Schillinge, von Michaelis bis Ostern 4 Thlr. 24 Lüb. Schillinge. Waren mehrere Personen auf dem Wagen, so gab Jeder 1 Thlr. Von Stettin nach Stargard kostete ein ganzer Wagen 2 Thlr., sonst die Person 16 Lüb. Schillinge.

Bei Fuhren nach dem Lande von der Stadt zahlte man ½ Thlr. für einen zweispännigen Wagen zu 4 Personen, für das dritte Pferd zahlte man 12 Lüb. Schillinge. An Reisegepäck hatte man ½ Centner frei.

Vorspannpferde kosteten von Stettin nach Anclam 2 Pferde für die Meile 24 Lüb. Schillinge, 3 Pferde für die Meile 28 Lüb. Schillinge, 4 Pferde à Meile 32 Lüb. Schillinge. Von Stettin nach Anclam wegen des kostspieligeren Hafereinkaufes be-

zahlte man dagegen für 2 Pferde pro Meile 24 Lüb. Schillinge, für 3 Pferde für die Meile 28 Lüb. Schillinge, für 4 Pferde à Meile 32 Lüb. Schillinge. Die Reisenden wurden ermahnt, die Wagen nicht stundenlang vor der Thür halten zu lassen, und dafür verantwortlich gemacht, wenn sie die Fuhrleute und Knechte mit Drohungen und Schlägen zwingen wollten, ihre Pferde später über ihre Kräfte anzutreiben, so daß diese öfter umfielen oder krank wurden.

Vom Münzwesen.

Obwohl der westphälische Friede auch das Münzwesen ordnen wollte, so kam es doch zu keinem allgemeinen Beschlusse, und man überließ es jedem einzelnen Staate, in seinem Gebiete diejenigen Maßregeln zu treffen, welche er für nützlich und nothwendig hielt. In Pommern wurde schon 1651 angeordnet, nur gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber an die Münzstätten zu Stettin und Stralsund zu verkaufen, wo man alle Sorten von Land-, Hand- und Scheidemünzen prägte. Nach dem Reichsmünzfuß sollte zwar die feine Mark zu 9 Thlr. ausgeprägt werden, aber ungeprägtes Silber hatte einen zu hohen Werth, weshalb Brandenburg und Sachsen sich 1667 vereinigten, die feine Mark zu 10 Thlr. 12 gGr. auszuprägen. Dies war der sogenannte Zinna'sche Fuß, aber die immer höher steigenden Silberpreise traten diesem Fuße entgegen, und so sehen wir, daß die den Münzmeistern und Wardierern 1684 ertheilte Instruction schon von jenem Fuße abwich. Da nach dieser Instruction das Silber beim Einkauf mit 10 Thlr. 20 gGr. bezahlt werden sollte, so ließ es sich unmöglich zu 10 Thlr. 12 gGr. vermünzen. Ferner sollten auf die Mark

an Stück gehen und Loth fein halten:

Zwei Drittel	12½	12
Ein Drittel	25	—
Ein sechstel Thaler	50	—
Doppelte Schillinge	128	6
Einfache „	224	—
Sechslinge oder Dreier	350	4

Zwei Pfenniger	405	3
Einzelne Pfennige	810	—

An Remedio wurden nachgelassen bei den 1/6-, 1/8- und 1/12-Stücken auf 100 Mark 8 Loth, bei den doppelten und einfachen Schillingen 2 Loth, bei den Sechslingen 4 bis 6, bei den Pfennigen 12 Stück auf die Mark.

Der Gehalt des Ducatengoldes wurde aber zu 23 Karat und 3 Grat bestimmt. Diese Angaben sprechen nicht für die Geltung des Zinna'schen Fußes.

Besondere Sorge machten der Regierung die Ausfuhr von Gold und Silber über die Grenze. So hatten 1666 einige fremde Juden Gold und Silber angekauft und man war ihnen behülflich gewesen es über die Grenze zu bringen. Man untersagte deshalb jede Ausfuhr von Gold und Silber von Neuem und sicherte dem Denuncianten einer Uebertretung den dritten Theil des verfallenen Goldes und Silbers zu, die andern 2/3 wurden aber dem Fiskus zugesprochen.

Im Jahre 1672 wurden die Ducaten zu 99 Lübschillingen oder 2 Thlr. 3 ßl., die alten oder Banrothaler zu 50 Lßl., die Alberts-, Schaffhäuser-, Bären-, neue Holländischen und dergleichen Thaler, die bis dahin nur 46 galten, wiederum zu 48 Lßl., sowie auch die schwedischen Vier- und Zwei-Mark- nebst den dänischen Zwei- und Eindrittel-Stücken, die ebenfalls gefallen waren, auf ihren eigentlichen Werth gesetzt. Im Jahr 1680 erging der Verruf über die während des brandenburgischen Krieges eingeschlichenen fremden Scheidemünzsorten, besonders die sogenannten Brummer-Pfennige*), wie auch einige fürstlich sächsische, quedlinburgische, schwarzburgische, montfortsche u. a. Vier-, Zwei- Ein- und eine halbe Markstücke.

In den Jahren 1686 und 1688 gab es Ein- und Zweidrittel, die 5 bis 7 Groschenarten, die 9 bis 10 Scheidemünzen, die 114, 121, 126, ja bis 130 1/3 pCt. schlechter waren, als unsere Landesmünze und diese wurden denn, gleichwie 1689 neunzehn Sorten sächsischer, brandenburger und reichsgräflicher

*) Eine Art brandenburger Dreier.

Ein- und Zweidrittel von 1677, 1678 und 1679 gänzlich verboten. Im übrigen scheint die Stettinsche Münze in den letzten Zeiten des 17. Jahrhunderts fast beständig im Gange gewesen zu sein. Vor dem brandenburgschen Kriege war sie für 200 Thlr. verpachtet, nachdem wurde sie aber für Rechnung der Krone verwaltet und trug jährlich 17 bis 1800 Thlr. ein. Geschlagen wurden 1684 darin, „damit des Manualgeldes zum Nachtheil des Handels und Wandels nicht zu viel werden möchte", an Doppelschillingen nur 4000, an einfachen Schillingen 3000, an Dreiern 1000, an Zweipfennigern 300 und an Einpfennigern 200 Thlr., wobei noch zu bemerken ist, daß man in den Münzoperationen sich mehr nach dem niedersächsischen als nach dem obersächsischen Fuße richtete.

1684 erhielt der Münzmeister und Münzwardierer eine neue Instruction, um beim Prägen des Geldes Korn, Schroot und Gepräge genau und vorschriftsmäßig herzustellen und 1686 wurden 19 Sorten leichthaltiger Mark- und Zweidrittel-Stücke verboten. Gegen alle im Herzogthum Pommern nicht geprägte Scheidemünzen erging zu gleicher Zeit ein Verbot und da Stettin, Wollin, Damm wegen ihres Handels mit dem nahegelegenen zu Brandenburg gehörigen Gebiete der brandenburgischen Scheidemünze nicht entbehren konnten, so wurde das Verbot auf die genannten Orte nicht ausgedehnt, bei Auszahlung größerer Summen durfte jedoch nur der vierte Theil in solcher fremden Münze gezahlt werden.

Die königliche Kasse nahm jedoch gar kein fremdes Geld in Zahlungsstatt an. Nachdem noch 1689 eine Bestimmung über die gültigen und ungültigen Münzen veröffentlicht war, wurde eine neue Münzordnung für Pommern gegeben, welche sich auf den Zinnaschen und den vorläufig angenommenen Leipziger Münzfuß von 1691 gründete.

Nach einem zwischen den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, den braunschweig-lüneburgschen Häusern und dem Könige von Schweden wegen seiner deutschen Lande geschlossenen Recesse, sollten nur solche einfache und doppelte Markstücke in den genannten Ländern als Zahlungsmittel gelten, wenn sie

nach dem Zinnaschen Fuße geschlagen wären oder nach demselben gemünzt würden. Auch die nach der „Interims-Weise zu Leipzig beliebten 12 Thlr. Fuß" geschlagenen Münzen*), wie sie in der königlichen Münze zu Stettin, in Churſachſen, Churbrandenburg, Braunſchweig, Lüneburg, Sachſen-Gotha und nach Beitritt des weſtphäliſchen Kreiſes vom Biſchofe zu Münſter und anderen denſelben Münzfuß feſthaltenden Städten geprägt wären, galten als Zahlungsmittel. Gegen alle übrigen nicht auf Kreis-Münzſtätten, ſondern in den Neben- und Hecken-Münzen gezeugte ein „zweifache Drittel- und Markſtücke" erging ein Verbot und um dem Eingange von ſchlechten Münzen zu wehren, ſollten an der Zollſtätte die Kaufmannsgüter und Waaren viſitirt, Ballen, Packe und Fäſſer eröffnet und nach Geldern und Münze Nachſuchung geſchehen.

Ein Jahr darauf wurde das alte Verbot gegen fremde Scheidemünze erneuert, auch die mecklenburgiſche und holſteiniſche neue Scheidemünze verboten, 1695 aber ein neuer Münzreceß zwiſchen Schweden, Brandenburg, Braunſchweig, Lüneburg in Hamburg abgeſchloſſen.

Die genannten Länder entſagten im Receſſe jedes Nutzens, den ſie für ſich aus der Münze ziehen könnten, ſondern erklärten das Münz-Regal nur zum allgemeinen Beſten anwenden zu wollen. Man beanſpruchte nur die Münzkoſten und zeigte ſich nicht abgeneigt auch dieſe noch aus beſondern Mitteln leiſten zu wollen. Die Mark fein wollte man auf $9^1/_4$ Thlr. ausbringen und den guten Thaler auf 4 gute Groſchen, 6 Mariengroſchen oder 8 Lübſche Schillinge erhöhen, ſo daß er $1^1/_6$ Thlr., der Kreuz- und Albertus-Thaler aber, in welchem die Mark fein auf $9^5/_6$ Thlr. ausgenutzt wurde, $1^1/_6$ Thlr. gelten ſollte. In demſelben Verhältniſſe galten die halben, viertel und achtel Reichsthaler.

Die nach dem Leipziger Münzfuße geprägten Drittel- oder Markſtücke ſollten von Oſtern 1696 nicht mehr für voll gelten,

*) Wir folgen dem Curialſtyle bei Dähnert. 3. Bd.

sondern ein Stück gedoppelter Drittel- oder Markstücke zu 14 guten Groschen oder 21 Mariengroschen oder 28 Lübschillingen angenommen werden.*) Außer anderen Bestimmungen enthielt die Münzordnung auch noch die gegenseitige Verpflichtung in den Münzstätten zur Ausmünzung der Gelder sich keines andern als eines sogenannten Druckwerkes oder Anwurfes, höchstens eines Hammerwerkes aber keines Tasch-Werkes zu bedienen, letzteres vielmehr ganz abzuschaffen.

Um das Beschneiden der Thaler in ganze, halbe und viertel Stücke zu erschweren, wollte man den Rand mit Buchstaben besetzen oder wenigstens herum reißen lassen, auch sollten die Münzmeister auf die von ihnen geschlagenen Münzen die ersten Buchstaben ihres Namens setzen.

Jedoch hatte auch diese Vereinbarung keinen Erfolg. Carl XI. und XII. ließen Zweidrittelstücke prägen, die niemals in demselben Werth wie die sächsischen und brandenburgischen standen. Von 1708 scheint wahrscheinlich der damaligen Unruhen wegen im Lande nicht weiter gemünzt worden zu sein, nur während der Belagerung Stralsunds machte man der Noth wegen hiervon eine Ausnahme.**)

Die Schifffahrt.

Allerdings hat die Schifffahrt Stettins unter der schwedischen Herrschaft nur in kleinen Verhältnissen an den angedeuteten Diensten der Schifffahrt überhaupt Theil nehmen können, da ihr Wirkungskreis ein sehr beschränkter blieb. Eine Handelsstadt von unbedeutendem Range mit geringem Fahrwasser bis zur See, ein fast 5monatlicher Winter, der die Schiffe zur Winterlage ohne Beschäftigung im Hafen zurückhielt, ein armes wenig der Ausfuhr bietendes Hinterland ohne größere Bedürfnisse für die Einfuhr erklären die geringe Entwickelung der Schifffahrt in diesem Abschnitte. Pommern bedurfte sehr wenige Schiffe

*) Die nach dem Zinnaschen Fuße geprägten doppelten Drittel hatten einen Cours zu 15 guten Groschen oder 30 Lübschillingen.

**) Patriotische Beiträge von Reichenbach. Greifswald 1786. 8 S.

und dieselben wurden nicht durch den eigenen Handel erhalten, sondern sie mußten in Frachten zwischen andern Häfen Nahrung und Beschäftigung suchen.*) Die Schifffahrt konnte in diesem Abschnitte auch deshalb nicht ungestört sich entwickeln, weil die Kriege Schwedens der Stettiner Rhederei großen Nachtheil brachten, da die Schiffe entweder nicht auslaufen konnten, oder sie auf See aufgebracht wurden. In den Jahren 1691 und 1692 zählte die Stettiner Rhederei 128, 1720 aber nur 38 Schiffe, so daß besonders der nordische Krieg nachtheilig einwirkte.

Die geringe Wassertiefe zwischen Stettin und dem Meere machte es nothwendig, Schiffe mit entsprechendem Tiefgange zu bauen, weshalb wir sie uns im Verhältniß zu den heutigen Schiffen nur klein vorstellen müssen. Je größer ein Schiff war, desto bedeutender waren auch die Unkosten für die Ableichtung nach und von der See.

Allerdings hatte die Königin Christine unterm 15. November 1652 verordnet, daß alle Schiffe, welche in Schweden und in den dazu gehörigen Ländern, aus Eichenholz gebaut, mit 14 Stücken bewaffnet oder wenigstens stark genug wären, so viel Geschütze zu tragen und Unterthanen des Reichs gehörten, beim Ein- und Ausgange in Schweden und Finnland eine Ermäßigung des Zolles um ein Drittel unter weiteren Bedingungen genießen sollten.**)

Diese Verordnung — 1661 wurde sie auf Schiffe mit 24 Geschützen und 120 Fuß Länge, 25 Fuß Breite und 6 Fuß Höhe beschränkt, sollte zwar die schwedische Flagge auf Kosten der ausländischen Rhederei heben, und die Handelsschiffe für kriegerische Zeiten wehrhafter machen — aber die Stettiner Rhederei konnte wohl bei der geringen Tiefe des Fahrwassers von dieser Begünstigung keinen Vortheil ziehen, da unter den

*) Cfr. Die Bedenken der Stände, wie den Commercien in Pommern zu derselben Erhaltung und Verbesserung nothwendig und nützlich die Hand zu bieten sei, von Amtswegen der königlichen Commission übergeben 1651.

**) Daehnert l. c.

Stettiner Schiffen gewiß kein einziges die verlangte Tragfähigkeit für 14 oder 24 Geschütze haben konnte, wenn nicht die Geschütze ganz kleine Böller waren*). Nur eine andere Begünstigung für Schiffe mit einer geringeren Zahl von Stücken oder Stücklöchern, und für alle übrigen schwedischen Schiffsgefäße, Floyten ohne Geschütz, Schiffe, Boyarten, Kreyher, Schuyten, welche in Schweden und Finnland eine Zollermäßigung um den sechsten Theil genießen sollten, kam auch der Stettiner Flagge zu Gute, indeß pflegten solche Begünstigungen nur zu Gegen-Maaßregeln in andern Staaten zu führen und der angebliche Nutzen beim Ein- und Ausgange für schwedische Schiffe wurde dadurch wieder aufgehoben.

Die portugiesischen und spanischen Salzhäfen waren die fernsten Punkte, nach welchen Stettiner Schiffe ausgingen, so daß außer den Häfen an der Ostsee, Dänemark, Norwegen, Holland, England, Frankreich die einzigen Länder waren, mit welchen Stettin auf dem Seewege in Verbindung stand. Salz, Hering, Eisen, Materialwaaren und als Ausfuhrartikel Holz, Getreide, Röthe, einige Manufacturwaaren bildeten die Hauptfracht der Schiffe**).

Die Schiffsordnung und das Seerecht der Hansastädte vom Jahre 1614 verlangte vom Schiffer (dem Capitain) Kenntnisse des Compasses, des See- und Fahrwassers, ferner die Fähigkeit, das Schiff zu führen und zu steuern, zu laden und zu löschen, das Volk anzuführen und zu regieren. Ein Schiffer, der bereits als solcher gefahren war, durfte erst für ein neues Schiff angenommen werden, wenn er ein Zeugniß vorlegte, daß er mit Wissen und Willen der Rheder nach abgelegter Rechnung aus seiner ersten Stellung geschieden war. Da Stettin damals zum Hansabunde gehörte, so galten diese Bestimmungen auch für die Stettiner Capitains.

---

*) Es lagen jedoch in dieser Periode auch Kriegsschiffe und zwar Fregatten auf dem Dammschen See.

**) Dähnert, Sammlung pommerscher und rügischer Urkunden. III. 462.

Das schwedische Seerecht hebt besonders die Rechnungslegung des Schiffers hervor und sollte er die Richtigkeit erforderlichen Falls auch mit einem Eide bekräftigen.

Wiederholt führte man Beschwerde über die hohen Abgaben, welche die Schifffahrt tragen mußte. Als solche nennen wir Last-, Mast-, Ruder-, Segel-, Schreib-, Wachs-, Armen-Gelder, Gebühren an die Visiteurs und an die Soldaten, welche die Schiffe wahrscheinlich der Zollcontrolle wegen begleiteten. Als Curiosität führen wir an, daß die aus Holland und Lübeck eingehenden Schiffe zur Aufhülfe einer bei Wismar angelegten Seifensiederei $^1/_8$ Reichsthaler bezahlen mußten, welche Abgabe zu wiederholten Beschwerden Veranlassung gab.

Das Assecuranzwesen war wenig ausgebildet, Versicherungen auf Schiffe und Ladung wurden jedoch, ohne daß Assecuranz-Gesellschaften im heutigen Umfange bestanden, von Privaten übernommen. Das 1667 publicirte schwedische Seerecht giebt einen Einblick in das Assecuranz-Wesen; wie die Holländer auf der Nordsee, so waren bekanntlich die Schweden im 17. Jahrhunderte auf der Ostsee die erste seefahrende Nation und ihre Einrichtungen zum Besten der Schifffahrt waren gewiß ähnlich denen anderer Küstenbewohner. In ihrem Seerecht werden zwar Versicherer, aber nicht Versicherungsgesellschaften genannt, jedoch haben letztere schon in Holland bestanden. Nach dem schwedischen Seerechte unterschied man Güter, welche dem Verderben ausgesetzt waren, wie Korn, Früchte, Wein ꝛc. und solche, bei denen dies nicht der Fall war. Für einen Schaden unter 100 Thlr. brauchten die Versicherer nicht aufzukommen, ebensowenig durfte die Schiffsfracht und der Lohn des Schiffsvolkes, welcher erst verdient werden sollte, die Schiffskost, Pulver und Blei (Kraut und Loth) endlich das zur Reise nöthige Geräth versichert werden. Der Versicherte blieb mit dem zehnten Theil des Werthes von der Ladung, die Rheder und Schiffseigenthümer vom dritten Theile des Schiffes Selbstversicherer. Beim Untergange eines Schiffes wurde nur der wirkliche Werth zur Zeit des Verlustes ersetzt, da derselbe von der Zeit der Versicherung bis zur Verunglückung durch Abnutzung ꝛc. sich konnte verringert haben. Es

galt jedoch auch eine Versicherung nach geschehenem Verluste eines Schiffes, wenn sie nachweislich ohne Kenntniß vorm Verluste oder vor einer Havarie abgeschlossen war. Schloß man die Versicherung für die Hin- und Rückreise eines Schiffes ab, so bezahlte man die Prämie für die Hinreise sogleich, die andere Hälfte nach der Rückkehr des Schiffes.

Für Entfernung und Reisen gab es zwei Werthmesser, man theilte die Reisen ein in solche nach europäischen Häfen bis zur Küste der Berberei und in solche außerhalb dieses Bezirkes. Ein Schiff galt für verloren, wenn nach Jahresfrist auf einer Reise bis zur Berberei, außer dieser Grenze, wenn in zwei Jahren keine Nachricht von demselben eingegangen war.

Drei Monate nach der Benachrichtigung vom Unfalle oder Verluste eines Schiffes mußte der Schaden bezahlt werden.

Für den Abschluß einer Versicherung erhielt der Schiffsmäkler 1 Mark von jedem 100 Thlr. zur Hälfte von dem Assecuradeur und von dem Versicherten.

Die Schiffsordnung und das Seerecht der Hansastädte in Lübeck 1614 veröffentlicht erwähnt nicht das Assecuranzwesen.

Als Seerecht galt in der ersten Zeit dieser Periode die Schiffsordnung und das Seerecht der Hansastädte, in Lübeck veröffentlicht 1614, später richtete man sich meist nach dem 1667 veröffentlichten schwedischen Seerechte, obwohl nach dem westphälischen Frieden den an Schweden abgetretenen deutschen Provinzen die Rechte des römischen Reiches und ihre eigenen Statuta verbürgt waren. Ein Auszug aus einem Rescripte der Regierung an das Hofgericht wegen der Observanz des schwedischen Seerechts vom 9. November 1702 enthält das Nähere*), obgleich ein Bedenken des Senates vom 16. October 1703 jener Entscheidung folgte.

Das Lootsenwesen.

Auf dem Ruden, einer kleinen Insel, vor der Peenemündung war für die ein- und ausgehenden Schiffe eine Lootsen-

*) Dähnert. Band III. 526.

station. Die Schiffer betrachteten sie auch wohl als erste und letzte Schenke; wenn sie sich dort in Getränken übernahmen, sich schlugen, mit dem Lootsen ihren Muthwillen trieben, so sollte ein solches Vergehen mit 20 Thlr. Strafe verbüßt werden. Die dort stationirten Lootsen überwachten die Markirung des Fahrwassers durch Sträucher, (Weeten) Tonnen und Baken.

Die Klage, daß die Lootsen auf dem Ruden nicht rechtzeitig zu den Schiffen auf die See hinauskamen, die Schiffe nicht pünktlich wieder herausbrachten, guter Wind versäumt und übermäßiges Lootsengeld bezahlt wurde, gab zu einer besonderen Verordnung 1664 für die beim Ruden einkommenden Seefahrer und für die Piloten Veranlassung, durch welche Verordnung zugleich den Beschwerden der Lootsen über die Schiffer, daß diese ihnen nicht ordentlich gehorchten, den Ballast nicht an die gehörige Stelle brächten, das gebührende Lootsengeld verweigerten, und drei oder vier andere Schiffer dem mit einem Lootsen besetzten Schiffe ohne Bezahlung eines Stübers folgten, ein Ende gemacht werden sollte.

Die Ordnung verpflichtete den Lootsen fleißig Wacht zu halten, jedes aus See kommende beladene oder beballastete Schiff auf die Rhede zu bringen und die Schiffer zu hindern, sich nicht im Fahrwasser vor Anker zu legen. Zum Wurfe des Ballastes gab der Lootse den passenden Ort an, damit die Rhede und das Fahrwasser nicht flacher wurden. Bei einer Uebertretung dieser Vorschrift bezahlte der Schiffer 24 Thlr. Strafe, wovon 6 Thlr. der Lootse für fleißige Aufsicht erhielt, die andern 18 Thlr. der Krone zufielen.

An Lootsengebühr erhielt der Lootse von einem Ballastschiff von 100 bis 200 Last 1 Thlr., beladen 2 Thlr., für den Ein- und Ausgang das Doppelte. Beballastete Schiffe und Galioten bezahlten für 40 bis 90 Last $^3/_4$ Thlr. und beladen $1^1/_2$ Thlr. Lootsengeld. Für die Anweisung der Stelle zum Ballastwurfe erhielt der Lootse $^1/_2$ Thlr.

Eine erweiterte Ordnung für die Seefahrenden und Piloten beim Ruden, Mönchgut, Tressau, Görne, auf dem Peerd und zu Peenemünde wurde 1691 erlassen.

Strandungen.

Bei der Strandung eines Schiffes war den Strandbewohnern streng untersagt das Schiff zu berauben, Takel, Taue, Geräthschaften, Waaren und Güter wegzunehmen, wie das Patent „wider die Insolenten an verunglückten Schiffen vom 16. December 1693" nach dem großen Sturmwetter dies einschärfte. Bei der Strandung eines Schiffes sollte sogleich eine Meldung an die nächstgelegene Licentkammer abgehen und weitere Befehle erwartet werden. Bei großer Gefahr sollte man sich der Rettung von Leuten, Gütern, Waaren ꝛc. sofort unterziehen und es lag den Beamten sowie „einigen Strandgerechtigkeit besitzenden Personen" ob, darüber zu wachen, daß die Bauern nichts veruntreuten und nicht wider die Gesetze und die christliche Liebe verstießen. Nach einer früheren Bestimmung durfte nur das Bergelohn beansprucht werden, Schiff und Güter verblieben den rechtmäßigen Eigenthümern, wenn sie einer befreundeten Nation angehörten.

Die Flußschifffahrt.

Die Flußschifffahrt Stettins gewährte in jener Zeit ein dem Seehandel entsprechendes Bild, sie war unbedeutend und ihre Hauptbeschäftigung bestand im Transporte von Heringen, Salz, Eisen, jedoch konnte sie wegen des Streits zwischen Frankfurt und Stettin wenig leisten.

Der 1688 vollendete Müllroser Canal zwischen Oder und Spree erleichterte die Verbindung zwischen Hamburg und Schlesien mit Umgehung der Oderfahrt und dies Ereigniß wirkte vortheilhaft ein, die Folgen des Streits zwischen Frankfurt und Stettin immer deutlicher zu erkennen.

Die preußische Herrschaft bis zur Thronbesteigung Friedrichs des Großen.

Anträge zur Aufhülfe des Handels.

Mit dem Beginn der preußischen Herrschaft liegen die ungedruckten Quellen im Stettiner Regierungs-Archive, ebenso Acten des Magistrats und der hiesigen Kaufmannschaft der folgenden Darstellung zu Grunde, so daß wir neben den vorhandenen Druckschriften auch jene benutzen konnten. Die Handels- und Schifffahrtsbewegung läßt sich daher auch im Einzelnen verfolgen, außerdem geben die jährlichen Berichte des Stettiner Magistrats über den Handel seit 1733 eine noch genauere Einsicht in viele Verhältnisse.

Durch den Stockholmer Frieden vom 21. Januar 1720 kam die Oder mit der Swine und Divenow an Preußen, die Peene wurde gemeinschaftliches Eigenthum beider Nachbaren. Stettin hatte 6081 Einwohner, 117 wüste Hausstellen und so gering auch die Einwohnerzahl war, so gewann Preußen mit der Stadt den Aus- und Eingang von der See, wenn auch die Swine erst für die Schifffahrt und den Handel durch künstliche Mittel sollte geöffnet werden.

Die neue Regierung wandte der Stadt eine besondere Aufmerksamkeit zu. Während sie durch die Anlage neuer Befestigungswerke, des Forts Leopold, des Forts Wilhelm, des Forts Preußen Stettin wehrhafter machte, durch Hinausrücken der Wälle den Stadtkreis um Etwas erweiterte, durch den Bau von 2 schönen Thoren, römischen Triumphbogen ähnlich, durch die Anlage einer Wasserleitung und durch sonstige Bauten die Stadt zu heben suchte, beschäftigte sich auch das neue Regiment mit Förderung des Handels, jedoch traten viele Hindernisse dieser Absicht entgegen.

Das Fahrwasser unterhalb Stettin hatte an seinen flachsten Stellen nur 6 bis 6½ Fuß Wasser, größere Schiffe konnten deshalb nur nach Ableichtung Stettin erreichen und ebenso ihre volle Ladung erst am Ausgange der Peene einnehmen. Wolgast gegenüber an der Insel Usedom betrug die Wassertiefe jedoch 16 Fuß.

Das Handelsgebiet Stettins verkleinerte sich beim Beginn dieses Abschnittes durch die Monopolisirung des Salzhandels und Schweden entzog der abgetretenen Stadt manche Vergünstigungen, die sie früher genossen hatte. So durften Stettiner Waaren früher beim Eingange in Schweden nach Zahlung der Ausgangslicent in Pommern nur die Mehrsumme (surplus) zwischen der pommerschen und schwedischen Licent bezahlen, eine Begünstigung, die jetzt fortfiel und von selbst auf den Verkehr nachtheilig wirken mußte.

Die bei Schweden verbliebenen pommerschen Städte waren dafür gegen Stettin im Vortheile, deshalb beschränkte die preußische Regierung den Verkehr aus dem schwedischen Pommern nach Preußen und namentlich sank Stralsund seit dieser Zeit sichtlich in seiner Handelsthätigkeit. Als Preußen 1723 einen Handelsvertrag mit Schweden abschließen wollte, forderte das Ministerium die Kaufleute von Stettin, Colberg, Demmin auf, demselben ihre Anträge und Wünsche vorzutragen, worauf die Stettiner Kaufmannschaft eine niedrige Besteuerung der wollenen Waaren in Schweden für wünschenswerth hielt, weil sie sonst mit den englischen, holländischen und sächsischen nicht concurriren könnte. Auch beschwerte sich die Kaufmannschaft darüber, daß sie 6 bis 12 Monat auf Bezahlung in Schweden warten müßte, wenn sie auch ihre Waaren gegen baares Geld verkauft hätte. Die schwedische Regierung erklärte auf die letzte Beschwerde, daß das Abkommen der Kaufleute die Zahlung regele, sonst aber der Rechtsweg eingeschlagen werden müsse. Auch wollten die Stettiner ihre Waaren und Güter, wenn ihnen der Verkaufspreis nicht paßte, in Schweden unter ihrem eigenen Namen auflegen oder aufschütten, so daß sie die Niederlagsfreiheit beanspruchten. Das Wechselrecht sollte zugleich den preußischen Unterthanen in Schweden ebenso zu Gute kommen, wie den Landeskindern. Um dem Handel Stettins neue Verbindungen zu eröffnen, wurde der Kaufmannschaft der Rath gegeben, mit Rußland in Verkehr zu treten. Man empfahl derselben wollene Zeuge, eichenes Holz zu kleinen Fahrzeugen, einige hundert pommersche Schinken, geräucherte Gänse, frisches Winterobst, Backobst, Butter nach Petersburg zu senden. Diese empfohlenen Ausfuhrartikel ge-

hörten zum großen Theil zum Hökergeschäfte und man kann aus diesen Andeutungen schon schließen, daß man das Detailgeschäft in jener Zeit besonders ins Auge faßte. Preußische Manufacturen, namentlich wollene Zeuge durften aber als Contrebande gar nicht die russische Grenze passiren und die übrigen Waaren konnten unmöglich auch selbst für die Ladung eines kleinen Schiffes ausreichen.

Die Kaufleute Colberg's, denen man ebenfalls den gleichen Rath gegeben hatte, machten 1723 bei der Verschiffung von 2 Ladungen Getreide nach Petersburg einen Versuch dahin mit Schinken, Speck und geräucherten Gänsen, aber die beiden letzten Artikel brachten keinen Nutzen und dieses amtlich der Stettiner Kaufmannschaft mitgetheilte Resultat konnte auch den Kleinhandel nicht ermuthigen. Wichtiger war es, daß einige Kaufleute in Stettin „moscowitische Waaren, Juchten und Hanf", welche man bis dahin aus zweiter Hand in Königsberg kaufte, von Petersburg direct beziehen wollten; man empfahl sogar alle nach Frankfurt, Breslau, Leipzig und Sachsen bestimmten russischen Waaren auf Kosten von Danzig, Lübeck, Hamburg über Stettin einzuführen. Die hohen Steuern, die Accise, der Fürstenzoll in Wolgast, die hohen Wasserzölle nach Frankfurt und Breslau traten jedoch diesem Plane entgegen.

Ein Kaufmann Neumann legte darauf ein Gutachten zur Hebung des Handels vor. Von dem Satze ausgehend, daß Commercien und Manufacturen die Seele eines Landes seien, empfahl er zuerst die Bildung eines Commerc-Collegiums aus den erfahrensten Kaufleuten, welches namentlich den Absatz inländischer Manufacturen von Leinen und Seide nach dem Auslande befördern und das gleiche Verhältniß zwischen Ein- und Ausfuhr herstellen sollte. Neben dem Commerc-Collegium empfahl er die Bildung eines Handelsgerichts in Stettin und Berlin und eine Handelspolitik, wodurch den Einwohnern Preußens eine Gelegenheit geboten würde, alle Waaren aus erster Hand im Inlande einzukaufen und Stettin zu einem großen Waarenmarkte zu erheben. Statt aus Hamburg und Leipzig die Waaren zu beziehen, wollte

er den Polen, Schlesiern, Böhmen und Sachsen Gelegenheit geben, Stettin zum Einkaufe zu wählen.

Zu diesem Zwecke wollte er drei Handels-Compagnien ins Leben rufen, von denen jede aus 20 Kaufleuten bestehen sollte; diese Zahl betrachtete er jedoch nicht als feststehend.

Jede Compagnie mit einem besondern Geschäftszweige, eigenen Seeschiffen, einem eigenen Hause zur Niederlage und zum Verkaufe der Güter sollte nicht den Bezirk der übrigen Gesellschaften beeinträchtigen und der Director jeder Compagnie Sorge tragen alle Waaren aus erster Hand zu kaufen, diese gegen inländische Manufacturen und Waaren umzutauschen, damit alles Geld möglichst im Lande bleibe.

Die erste Compagnie erhielt ihren Geschäftsbetrieb im Abend und ihre Comtoire in Livorno, Lissabon, Cadix, Marseille, London, Ostende und Amsterdam angewiesen, sie bedurfte nach dem Prospectus das meiste Capital und wenigstens 600,000 Thlr.

Die zweite Compagnie sollte ihre Geschäfte nordwärts machen, und mit Fischwaaren, Schollen, Klipfisch, Stockfischen, Heringen, Thran ꝛc. handeln. Ihr Capital sollte nur halb so viel wie das der ersten betragen.

Der dritten Compagnie wies der Plan ihren Geschäftsbetrieb im Osten, ihre Comtoire zu Petersburg, Riga, Stockholm, Norkoeping und Königsberg an, jedoch gewährte ihr das Project nur 50,000 Thlr.

Dem Commerc-Collegium verblieb die Entscheidung darüber vorbehalten, ob auch auswärtige Kaufleute Theilnehmer sein dürften, ob das Geld einfach oder durch eine Lotterie beschafft werden sollte. Brächte man nicht die ganze Summe, jede Compagnie nur $^1/_3$ oder die Hälfte zusammen, so erwartete man von der Staatsregierung den Zuschuß des Fehlenden gegen 3% Zinsen.

Alle drei Compagnien sollten ihre Waaren nach der Frankfurter Messe führen, damit dort ein billigerer Einkaufsplatz als in Leipzig und Hamburg entstände. Um den Handel aber westwärts auszudehnen wäre Havel und Oder zwischen Oderberg und Oranienburg zu vereinigen, so daß man auf einem nahen Wege das Magdeburgische, das Halberstädtische, den ganzen Saalkreis,

einen Theil des Harzes und Mecklenburg in das Handelsgebiet zöge.

Die Alterleute der Kaufmannschaft in Verbindung mit einigen andern Kaufleuten prüften darauf dieses Project des Commercienraths Neumann und gaben folgendes Gutachten ab:

Die Errichtung eines eignen Commerc-Collegiums aus handelskundigen Männern gebildet, erkannte man als nützlich an. Der Handel erfordere eine genaue Einsicht und Correspondenz und Kaufleute als Sachverständige würden in einem solchen Collegium die besten Dienste leisten. Stettin als Seehandelsplatz sei zum Sitze einer solchen Compagnie geeignet.

Die Kaufmannschaft besaß bereits ein eignes See-Gericht, welches aus den Alterleuten der Kaufmannschaft und einem Secretair gebildet auf dem Seglerhause seine Sitzungen hielt. Vor dieses Seegericht kamen alle Sachen zwischen Schiffern und Rhedern und Befrachtern, oder Sachen, die die Seefahrt betrafen. Man folgte am meisten dem schwedischen publicirten Seerechte. Mitglieder des Raths-Collegiums und der Kaufmannschaft waren unter dem Vorsitze des judex civitatis Beisitzer dieses Gerichtes.

Diese beiden Gerichte entsprachen schon nach dem Gutachten den Vorschlägen von Neumann.

Auch die Alterleute wünschten einen freien Verkehr nach und mit allen Gegenden. Durch Gleichstellung der Abgaben und Zölle in Stettin mit denen in Hamburg ließe sich dies angeblich erreichen, ebenso wollte man den Verkehr mit Polen beleben.

Die Errichtung von Compagnien stieße aber in Stettin auf große Schwierigkeiten, es fehle an großen Schiffen, an einem guten Hafen, weil Schiffe über 80 Last kaum in der „Grünschwart" bei Peenemünde, zu Schweden gehörig, liegen könnten und nur 10 Fuß tief gehen dürften. Die Fahrt durch die Peene habe höchstens 7 Fuß. Es sei schwierig Capitalien zusammenzubringen, aus Eifersucht würden auch andere Städte die Compagnien zu drücken suchen.

Die Wasserzölle auf der Oder seien außerdem so hoch, daß es mehr Nutzen brächte, die Waaren zu Lande nach Frankfurt

und Berlin abzusenden. Nach Beseitigung dieser Schwierigkeiten würden 3 Compagnien wohl nicht genug Absatz finden und es lasse sich der Handel mit Rücksicht auf die Einfuhr nach Gutdünken unter zwei theilen.

Bei Errichtung dieser beiden Compagnien würde diese ihre Aufmerksamkeit auf die eigne Erhaltung richten und namentlich das Geschäft mit den Stettiner Manufacturen aus den Augen verlieren.

Der Handel mit holländischen Heringen sei der vornehmste, wenn dieser der ersten Compagnie abginge, so hätte sie keine Lebensfähigkeit, weshalb das der zweiten Compagnie zugeschriebene Geschäft zwischen der ersten und dritten getheilt werden müßte.

Die dritte Compagnie würde aus der zweiten namentlich den Handel mit Fischwaaren übernehmen und außer dem Hering noch in Thran machen müssen.

Fremde zu den Compagnien zuzulassen sei deshalb bedenklich, weil Ausländer von den Lasten der inländischen Kaufleute befreit und durch Beziehung einer Provision schon begünstigt wären. Es müßten also die Inländer vor den Ausländern einen Vortheil behalten.

Die Kriegs- und Domainenkammer in Stettin sandte unterm 24. November 1724 das Gutachten der Kaufmannschaft über die zu errichtenden 3 Handelscompagnien mit ihrem eignen Urtheil über den Plan ein und äußerte sich dahin:

„Der Stettiner Handel sei mehr Privathandel oder Krämerei ... als rechter Commerc. Jeder Kaufmann habe seine eigne Absicht und wäre die Waare etwas theuer und der Abzug nicht sofort möglich, so wolle Niemand etwas wagen. Deshalb sei Stettin auch kein guter Marktplatz für solche Waaren, entweder wären sie gar nicht zu kaufen, oder ihr Preis zu hoch. Die wenigen bemittelten Kaufleute wollten Niemanden neben sich aufkommen lassen, obwohl sie selbst nicht fähig wären, etwas Tüchtiges im Handel zu unternehmen. Zugegeben wurde, daß bei der Errichtung von Handelscompagnien sich der Handel heben müsse, eine Compagnie habe mehr Kraft (force) und Credit als ein Privatmann, sie könne sich in wohlfeilen Zeiten auch

ohne augenblicklichen Absatz mit Waaren versorgen und brauche nicht die Eifersucht privater zu fürchten. Hierdurch diene man dem allgemeinen Besten und gebe auch Privatleuten Gelegenheit ihre Capitalien gut anzulegen. Die Aufbringung der nöthigen Capitalien sei jedoch auf privatem Wege schwerlich zu erreichen und es müsse daher eine landesherrliche Beihülfe eintreten. Wolle man aber fremde Capitalisten nach dem Vorschlage der Stettiner Kaufmannschaft mit den einheimischen Mitgliedern der Compagnie nicht auf gleichem Fuße behandeln, so würden auch von auswärts keine Capitalien der Compagnie zufließen.

Die Domainen-Kammer hielt eine Compagnie für ausreichend, weil sich das Geschäft zu sehr zertheilen und nicht viel abwerfen dürfte. Die vermögendsten Stettiner Kaufleute fürchteten selber durch diese Compagnie Schaden zu nehmen und hätten deshalb keine rechte Theilnahme für das neue Unternehmen. Dagegen ließen sich nach dem Urtheile anderer Kaufleute alle Schwierigkeiten heben, wenn besonders das Geschäft mit Schlesien und Polen wieder eröffnet würde.

Wir haben dieses nicht zur Ausführung gekommene Project deshalb im Einzelnen mitgetheilt, weil ihm die weitere Absicht zu Grunde lag die noch dem Namen nach in Stettin bestehenden drei Compagnien, die Draker, Fatster und Elboger*) zu neuem Leben zu erwecken. Außerdem gehörte die Bildung von Handels-Compagnien zu den Lieblingsgedanken jener Zeit und Friedrich der Große rief mehrere, wie wir später sehen werden, ins Leben, ohne daß jedoch der Zweck den Handel in größerem Umfange zu beleben in Erfüllung gegangen wäre.

Zahl der Kaufleute und Geschäftscapital.

Nachdem wir so das Handelsgebiet Stettins mit den Vorschlägen und Plänen es zu erweitern kurz bezeichnet haben, gehen wir zu den Personen, welche Träger des Verkehrs waren, über.

---

*) Sie hieß nach dem Orte Albo, Elbude-, in Schweden Ellenbogener Compagnie.

Die Zahl der Kaufleute betrug am Ende dieses Zeitraums 1739 85, keine einzige Firma jener Zeit hat sich erhalten, ja die meisten den damals vorkommenden Namen, wenn sie nicht sehr gewöhnliche sind, finden sich heute nicht mehr in Stettin. Unter dieser Zahl von Kaufleuten waren auch die kleineren einbegriffen, einige große Häuser beherrschten damals das Geschäft. Die Kaufmannsverbadung gewann von 1729 bis 1738 45 Kaufleute, in diesem Zeitraume starben 9 und einer verarmte.

Neben den Kaufleuten trieben auf Grund einer besonderen Concession auch andere Personen, namentlich Schiffer, Handel; solche Handelsleute wurden Concessionarien genannt. Da die Schiffer beim Einkaufe ihrer Waaren stets gegenwärtig waren, sie eine Erleichterung in der Fracht genossen, sie die Waaren aushökerten und von gewissen städtischen Abgaben, namentlich dem Service, befreit waren, so sahen die Kaufleute diese Concessionarien nicht mit den günstigsten Augen an. Die pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer spricht sich in einem Berichte vom Jahre 1739 gegen die Concessionen aus, indem sie die Vermuthung hinzufügt, daß die Stettiner Kaufleute meist mit fremden Capitalien arbeiteten.

Die Capitalien des Stettiner Handels beliefen sich nach den Angaben der Accise-Kasse, bei welcher alle Original-Rechnungen über die eingehenden Waaren und Güter eingereicht werden mußte, auf das Jahr:

						Die Kaufmannsverbadung gewann:
1729	auf 266,196	Thlr.	12	Sgr.	— Pf.	5 Kaufleute
1730	„ 338,097	„	16	„	— „	6 „
1731	„ 275,723	„	—	„	— „	5 „
1732	„ 315,331	„	6	„	— „	3 „
1733	„ 345,901	„	—	„	— „	5 „
1734	„ 301,911	„	—	„	— „	3 „
1735	„ 342,135	„	—	„	— „	3 „
1736	„ 371,739	„	—	„	— „	6 „
1737	„ 375,818	„	—	„	— „	2 „
1738	„ 353,885	„	—	„	— „	9 „
	auf 1,745,488	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.	

In den letzten 5 Jahren war also der Handel um 204,828 Thlr. 14 gGr. bedeutender geworden.

Zu dieser größeren Summe trug bei, daß 1736 und 1737 in Schlesien eine große Ueberschwemmung eintrat, so daß von Stettin aus viel Reis dahin verladen wurde, was früher und später in diesem Zeitraume nicht wieder geschehen ist.

Ausfuhrartikel: Korn, Holz, Tabak.

Die Ausfuhr-Artikel blieben dieselben, es waren besonders Korn, Holz und Tabak. Als Kornmarkt concurrirte Stettin mit Danzig, Königsberg und Neuvorpommern, doch waren die Preise in Stettin meist so hoch, daß der Export keinen Nutzen gewährte und die Ausfuhr unbedeutend blieb. Holland und Schweden waren die Absatzländer für Getreide. Wegen Mißwachses, ungenügenden Ernten, welche kaum zum eigenen Bedarfe ausreichten, fand in manchen Jahren wie 1736 und 1737 gar keine Ausfuhr statt.

Als im Jahre 1723 der preußische in Moskau residirende Etatsrath v. Mardefeld die Meldung an den preußischen Hof machte, daß in Folge einer großen Theurung in Rußland die Räuber sich vermehrten, der Großkanzler 6 Meilen von Moskau durch eine Rotte von 40 Mann ausgeplündert, der Amtmann getödtet sei, hielt er die Hungersnoth für einen Grund, auch von Pommern und Preußen Getreide nach Rußland zu senden. Aber damals hatte Stettin keine Correspondenz mit diesem Lande, Handelsnachrichten fehlten in den öffentlichen Blättern und es war deshalb schwer, für den Kaufmann zu ermitteln, ob er bei seinen Versendungen Nutzen haben würde.

Der preußische Etatsrath v. Mardefeld hatte jedoch in diesem Falle seine Schuldigkeit gethan und die Preise des Getreides in Rußland hinzugefügt.

An Unkosten kamen damals in Stettin auf 1 Last Getreide:

Licent	1 Thlr.	—	gGr.
Lagio (Agio) und Armengeld	— „	4	„
Zulage	— „	12	„
Latus	1 Thlr.	16	gGr.

Transport . .	1 Thlr.	16	gGr.
Fürstenzoll	— „	2	„
Fuhrlohn	— „	6	„
Messer, Träger und Sackheuer . .	— „	6	„
Matten und Ungeld	— „	12	„
Assecuranz	1 „	12	„
Provision	— „	16	„
Briefporto	— „	8	„
Fracht à 10 Rubel	12 „	12	„
Unkosten per Last 5 Rubel	6 „	12	„
Provision vom Verkaufe	2 „	—	„
Einziehung und Einkassirung der Gelder	12 „	—	„
Extra	— „	—	„
Einkauf des Korns per Last . . .	30 „	—	„

kam eine Last Korn in Stettin 57 Thlr. 2 gGr. bei einem Preise von 3 Rubeln für die Tonne (15 bis 16 gingen auf die Last), erhielt man in Petersburg für die Last 56 Thlr. 6 gGr., verlor also noch 20 gGr. Die Russen bezahlten aber mit Waaren, welche in Stettiner Läden nicht Absatz fanden, weshalb man für das sicherste hielt, wenn die Russen selber in Stettin einkauften. Polnisches Getreide gab in Pommern 8 gGr. pro Scheffel Steuer, damit der Grundbesitz durch die Einfuhr fremden Getreides nicht leiden sollte und dieser Schutzzoll wirkte so vortrefflich, daß gar kein polnisches Getreide herankam, weil es in Danzig eine solche Steuer nicht zu tragen hatte. Die Polen kauften aber, weil sie ihr Korn nicht in Stettin und Pommern verkaufen konnten, auch nothwendige Retour-Waaren wie Eisen, Material-Waaren und Wein nicht ein und der Verkehr wurde gestört. Wie wichtig aber dieses polnische Geschäft für die pommerschen Städte war, beweist unter andern ein Bericht des Colberger Magistrats aus dieser Zeit, nach welchem früher bei günstigen Wegen bis über 200 Wagen an einem Tage aus Polen nach jener Stadt kamen, um Salz, Eisen, Stahl, Hering, Gewürz, Weine, seidene und wollene Waaren für Getreide, Asche, Theer, Pech, Schaufeln, Molden

zurückzunehmen. Die Wagen kamen über die Grenzstädte Polzin, Schivelbein, Tempelburg ꝛc. nach Colberg.

Aus Stettin gingen 1739 $47^{7}/_{8}$ Last Weizen und $514^{58}/_{72}$ Last Roggen aus, eingeführt wurden $851^{7}/_{12}$ Last Korn, ein Beweis, wie unbedeutend der Kornhandel war. Die pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer führte 1739 bei diesem unbedeutenden Korngeschäfte noch Klage, daß die Demminer und Anclamer Kaufleute fast alle Woche ihr Korn am Bollwerk verzempelten, wodurch sie den Stettinern Schaden thäten.

Der Holzhandel namentlich mit polnischem Holze blieb ebenfalls unbedeutend, in England, Holland, Frankreich war der Markt öfter überfüllt, besonders drückte das liefländische Holz die Preise. Nach einer amtlichen Auskunft des Oberforstmeisters v. Bock in Friedrichswalde vom Jahre 1736 war auch in jener Zeit gutes schlagbares Holz, namentlich Eichenholz, in den pommerschen Königl. Forsten nicht im Ueberflusse vorhanden, ja in den meisten fehlte es bereits zur Unterhaltung der herrschaftlichen Gebäude, Vorwerke, Mühlen, Brücken ꝛc. Zum Colberger Hafenbau mußten 800 Eichen versandt werden. Wäre eine zopftrockene, feste und nutzbare Eiche übrig, so würde daraus Stab- und Klappholz, Bodenholz, Schiffsnägel ꝛc. angefertigt und in einer Auction an den Meistbietenden verkauft. Aus den brauchbaren Zöpfen wurde Schiffs-, Knie- und Juxholz gemacht und nach einer Taxe verkauft. Das übrige Eichenholz, sowie faule Eichen, wurden in Faden geschlagen und verkauft. Eichen Schiffsholz wurde wenig in den pommerschen Forsten verkauft, auch brauchte man um so weniger mit dem Verkaufe zu eilen, weil dasselbe in 18 Jahren um den dreifachen Preis gestiegen und in 10 Jahren gewiß die Hälfte mehr als damals gelten würde.

Als ein Kleinod müsse man es damals schonen, da es auch zur Mast diente. Junge Eichen würden leider viele gestohlen und es sei um so lebenswerther, daß überall Eichen, Buchen und dergl. nutzbares Holz gepflegt würde.

Fichtenbauholz war ebenfalls nur im Amte Uckermünde reichlich vorhanden, da die Amtshaiden durch viele Bauten in Städten, Dörfern, Vorwerken, Mühlen und an Brücken vom

Bauholze entblößt wären. Es sei deshalb das Holz zum eignen Bedarf möglichst zu erhalten. Brennholz, Fichten und Elsen, sowie einiges Buchenholz wurde in den am Haffe belegenen Aemtern Stepenitz, Wollin, Pudagla, Ueckermünde und Jasenitz besonders geschlagen und verkauft, um den Amtseinwohnern durch Schlägerlohn und Holzfuhren Verdienst zu schaffen. Die Schiffer klagten, daß sie in Copenhagen öfter nicht zu ihrem ausgelegten Gelde kämen. Der Zustand der Haiden und Brüche erlaubte keine größere Ausfuhr, da zu dem Stettinschen Festungsbau und zu den Bauten in den vorpommenschen Städten viel Holz gebraucht sei. Aus den städtischen und adeligen Forsten wurde übrigens auch Holz verschifft.

Trotz dieses Berichts über die geringen Holzbestände gab es noch Glashütten in den Haiden, weil sonst das Holz nicht gut zu verwerthen war und es wurde Fensterglas nach Holland, Holstein, Danzig, Asche aber nach Holland und Lübeck ausgeführt.

1739 ging an Holz aus Stettin aus

25 Masten,
1236⅝ Klafter Grobholz
4036¹¹/₁₂ = fichtenes,
3379⅝ = gemeines Bauholz,
3288¼ = Klappholz,
1085¾ = Franzholz,

zu Oxhoften 1545 Bohlen und 1217⅝ Stäbe, Piepenstäbe 8708¼, zu Tonnen 44⅛, 3196 Stäbe, eichene Planken und Dielen 79⁸⁸/₆₀, fichtene 148¼, Innholz für 6537½ Thaler, Schippen 18 Schock, Molden 17½ Schock.

Der Tabaksbau war seit den Zeiten des großen Churfürsten durch pfälzische Einwanderer in der Uckermark und in Vorpommern, bei Garz, bei Pasewalk in der Nähe der Randow eingeführt und gepflegt worden. Noch heute erkennt man die Tabaksdörfer daran, daß die obern zum Boden gehörigen Seitenwände gewöhnlich durch Herausnahme eines Wandbrettes nicht ganz geschlossen sind, um für das Trocknen des Tabaks den nöthigen Luftzug zu schaffen. Dieser Landtabak fand seinen Ab-

satz in Dänemark, jedoch hatte die Anlage von Tabaksplantagen in Dänemark dem Stettiner Tabak seinen Eingang erschwert und er wurde deshalb über Flensburg eingeschmuggelt. 1739 belief sich die Ausfuhr auf 15745¼ Thaler.

Obwohl noch im Anfange des Jahres 1721 zur Aufrechthaltung des Handels mit Schwedisch-Pommern und Mecklenburg die Einfuhr des französischen und des Boysalzes erlaubt werden sollte, so erging schon unter dem 18. November ein Edict, welches der Pest wegen die Einfuhr aller aus Frankreich kommenden Waaren verbot und unterm 19. Juli 1725 wurde bei Leib- und Lebensstrafe verboten, Boysalz in Pommern ein- und durchzuführen; dasselbe zu gebrauchen und zu verkaufen, mit der Drohung, daß Jeder, welcher den Durchhandel des Boysalzes beförderte, mit dem Galgen bestraft werden sollte, er sei vornehmen oder geringen Standes. Derselbe Galgen bedrohte später in Polen alle Diejenigen, welche aus Preußen Salz holen würden und so hörte der Boysalzhandel auf, obwohl die Einführung desselben zum Heringspacken noch erlaubt blieb, jedoch sollte von 1772 ab die Einfuhr von der Genehmigung des Salz-Departements des General-Directoriums abhängig sein.

Heringe blieben auch in diesem Zeitraum ein Einfuhrartikel, 1739 betrug der Import 2168½ Tonnen aus Holland und Norwegen und zwar gingen aus Holland 1582¼ Tonnen, nordische 586¼ Tonnen ein. Für Schlesien und die bekannten österreichischen Länder war der Stockfisch eine in früherer Zeit oft genannte Waare, nachdem jedoch die isländische Compagnie in Copenhagen nach Hamburg, Rostock, Lübeck, Danzig ihre Fische ausschließlich absetzte und Hamburg durch den „neuen Graben" die Fische nach Schlesien schickte, wurde der Stettiner Stockfischhandel sehr gelähmt. 1739 kamen 216⅔ Schiffspfund ein. Auf dem Elbwege sparte man den Sund- und die Oderzölle.

Leinsamen war ein wichtiger Artikel, trat jedoch in einem Jahre früher Frost ein, so hinderte dieser den Eingang wie 1739, wo nur 1339½ Tonnen (1740 — 8057 To.) in Stettin importirt wurden. Bekanntlich behauptete Stettin und Frankfurt auch

die Niederlagsgerechtigkeit für Leinsamen und die Stadt Colberg, welche das redliche Streben hatte, ihre Erwerbsquellen zu vermehren, stellte 1729 den Antrag, nach dem Zufrieren der Oder Leinsamen in Colberg einführen und per Axe über Landsberg, Crossen nach Schlesien verfahren zu dürfen. Zur nähern Begründung des Antrages hob die Stadt hervor, daß Engländer, Holländer ꝛc. vor Memel und den curländischen Städten mit ihren Schiffen lägen um Leinsamen einzukaufen. Sowie aber Frost einträte, so beeilten sich die Schiffe in Sicherheit zu kommen und die Tonne fiele dann um 2 bis 3 Gulden. Diesen günstigen Zeitpunkt wollten die Colberger zum Einkaufen benutzen; da ihre Stadt dicht an der See lag, der Hafen später als die Odermündungen vom Eise frei blieb, und bei Frost aus den Leinsamenhäfen die Waare bis Danzig per Schlitten gebracht wurde, so bot sich ihnen eine günstige Gelegenheit dar von Colberg über Fraustadt nach Breslau eine Strecke von 46 Meilen den Leinsamen günstiger heranzufahren, als von Danzig nach Breslau ungefähr 54 Meilen. Da die Kurländer, Litthauer, Polen bei guter Schlittenbahn 50 und mehrere Meilen zurücklegten, um Hanf, Leinsamen und Flachs an den Markt zu bringen, warum wäre für die Colberger in der Winterzeit nicht ein gleicher Transport möglich gewesen.

Wirklich erlaubte man ihnen später Leinsamen d. h. solche Waare, welche nach dem 1. December in Memel eingeschifft und bis Anfang März nach Colberg transportirt wurde, nach dem Zufrieren der Oder über Landsberg und Crossen per Axe nach Schlesien zu senden und bis zur Eröffnung der Oderschifffahrt mit diesen Verladungen fortzufahren.

Aber dies hieß ja den Straßenzwang aufheben, welcher für Leinsamen nur den Weg über Stettin nach Frankfurt zuließ und bald nahm man wieder die Erlaubniß zurück. Man machte nämlich geltend, daß der späte Leinsamen verfälscht sei, sich zum Schlagsamen (in den Mühlen) aber nicht zur Saat eigne und da durch keine Wrake die Säsaat von der Schlagsaat zu unterscheiden wäre, so sollte deshalb dem späten Leinsamen kein

Brand gegeben, derselbe auch nicht in Tonnen verpackt werden. Hierdurch aber verlor die Waare von selbst ihren äußern Werth und die Colberger verloren den neuen Einfuhrartikel*).

Von andern Einfuhrartikeln kam Alaun weniger ein, weil derselbe wegen doppelten Licentsatzes zu theuer wurde. 1739 wurde wegen des Freienwalder Alauns die Einfuhr von fremdem ganz verboten, ebenso veränderte sich die Einfuhr von englischem Blei aus demselben Grunde.

Von Weinen ging 1739 ein:

1276½ Orhoft Franzwein,

75¾ Ohm Rheinweine,

247¼ Orhoft Muscat- und süße Weine,

25⅛ Pipen spanische und portugiesische Weine

für 1229⅝ Thlr. genereuse Weine.

---

*) Wieviel übrigens eine Tonne Leinsamen von Memel über Königsberg und Danzig zu Wasser nach Thorn und von dort zu Lande nach Breslau kostete, zeigt folgende Berechnung:

Fracht von Memel bis Königsberg . . .	—	Thlr.	18 gGr.
Accise	—	„	1½ „
Labiausche Zoll	—	„	1 „
von Königsberg auf Danzig:			
Zoll	—	„	7½ „
Fracht	—	„	10 „
von Danzig auf Thorn:			
Fracht	1	„	3 „
Stapel, Lager, Ueberfahrtsgeld	—	„	11 „
Accise	—	„	5 „
Thorn Stadt-Accise	—	„	1½ „
Polnisch Zoll- und Licentgeld	1	„	8 „
Thorn Zoll	—	„	3 „
Von Thorn zu Lande nach Breslau . . .	5	„	13 „
Polnisch Guitowa	—	„	8 „
Adjuncto	—	„	1½ „
Kalisch Zoll	—	„	3 „
Accise	—	„	12 „
Stadtzoll	—	„	1¼ „
Provision	—	„	6 „
zusammen	10	„	26¼ „

Niederlagsgerechtigkeit.

Die Niederlagsgerechtigkeit der Stadt Stettin beruhte, wie wir oben gezeigt haben, auf alten Privilegien und man weiß, wie mißtrauisch bei Einverleibung neuer Landestheile die Einwohner die Erhaltung alter Rechte überwachen. So konnten auch die Lenker des preußischen Staates nicht auf einmal diese alte Stadtgerechtigkeit beseitigen, da aber Stettin und Frankfurt jetzt einem Staate angehörten, so mußte das Interesse beider Städte sich allmälig den höhern Zwecken des ganzen Landes unterordnen, obwohl die städtische Selbstsucht erst nach harten Kämpfen ihre alten Gerechtsame aufgab. Das Stapelrecht galt noch immer für die Grundlage des Wohlstandes einer Handelsstadt. Der Speditionshandel ließ nach damaligen Begriffen die Einwohner eines Handelsplatzes zu müßigen Zuschauern des Geschäftes herabsinken, wenn Fremde Waaren frei durchführen durften, so litt angeblich der Vortheil der angesessenen Familien, welche durch ihre Abgaben auch ein Recht hätten vom Handel zu leben und unbesteuerten Fremden keine gleichen Rechte einräumen durften.

Schon im Jahre 1723 den 8. Januar kam ein Receß zwischen den genannten Städten und Berlin zu Stande, welcher das Stettiner, wie das Frankfurter Niederlagsrecht auf Leinsamen, Eisen und Thran (praecipuum) aus der Ostsee beschränkte, allen übrigen Waaren dagegen den Durchgang gegen Erlegung von $^1/_4$ % des Werthes als Anerkennung der Niederlagsgerechtigkeit gestattete, nur mußten die für fremde Rechnung über Stettin und Frankfurt gehenden Waaren an einen dortigen Bürger als Spediteur oder Factor adressirt werden.

Diese Zugeständnisse für den freien Verkehr konnten den Obercours auf Kosten der Elbschifffahrt heben, Schlesien sollte ja manche Waaren statt über Hamburg über Stettin beziehen, aber die Städte Stettin und Frankfurt scheinen in jenem Recesse keinen Nutzen gefunden zu haben, denn unter dem 17. April 1731 wurde bestimmt, daß von Trinitatis an der Handel neue Belästigungen tragen sollte.

Die Stettiner durften zwar Stockfische, Rothscheere, Thran, Eisen, Alaun, Leinsaat seewärts beziehen, den Frankfurter und Berliner Kaufleuten war es aber verwehrt, die genannten Waaren direct aus See kommen zu lassen, und die Stettiner durften jene Artikel nur bis Frankfurt verladen.

Der Handel über Frankfurt hinaus wurde wieder ein Vorrecht der Frankfurter. Durch diese Beschränkung wollte man auch verhindern, daß die schlesischen Kaufleute die genannten Waaren nicht direct beziehen und diese nicht auf dem Speditionswege bei Stettin und Frankfurt vorüberführen sollten, wie sie dies auf dem Speditionswege von der Nordsee über Lenzen bisher gethan hatten. Die Stettiner und Frankfurter Kaufleute sollten nicht zu Spediteuren Schlesiens herabgewürdigt werden!

Dagegen durften die Berliner und Frankfurter Kaufleute Material-, Specerei-, Gewürz-, Farbe und alle sonstigen Waaren, welche Schlesien über Hamburg durch den Müllroser Canal kommen ließ, aus der Ost- und Nordsee beziehen und bei Stettin vorüberführen.

Denselben Handel genossen die Stettiner in Frankfurt. Von allen diesen Waaren wurde in Stettin und Frankfurt keine Accise, sondern nur Licent und Zoll erhoben. Licent und Zoll sollte aber nicht nach dem Gewichte der Waaren, sondern wie auf dem Elbcours nach ganzen und halben Fässern, Kisten und Packen erhoben werden.

Dieselbe Verzollungsart wurde für Löcknitz (3¾ Meile von Stettin auf dem Wege nach Vorpommern) und Oderberg bestimmt.

Zu Cüstrin lag der Besteuerung für die nach Schlesien und Sachsen gehenden Güter die ermäßigte Crossensche Zollrolle zu Grunde. Die Frankfurter blieb unverändert, in Crossen waren endlich die bereits in Stettin versteuerten Waaren zollfrei.

Auch jene Maßregel von 1731, zum Vortheile der genannten Städte, brachte dem Verkehr großen Nachtheil.

Die Stettiner kamen mit den ihnen besonders reservirten Artikeln Stockfischen, Rothscheer, Thran, Eisen, Alaun, Leinsaat nach Frankfurt und boten sie dort zum Verkaufe an. Man durfte aber nicht mehr Waaren nach Frankfurt bringen,

als die dortigen Kaufleute ungefähr abnehmen konnten, da es verboten war, den Rest über Frankfurt hinaus zu verladen und dieser mußte zu den billigsten Preisen verkauft werden, wenn man nicht unter der Hand unerlaubte Mittel und Wege benutzte.

Nachdem durch eine Verordnung unter dem 4. August 1731 auch Zinn, Blei, Wein, Franzbranntwein, Rüb-, Lein- und Hanföl noch als Artikel ausgesondert waren, welche die Stettiner allein aus der See beziehen, die Berliner und Frankfurter nur aus zweiter Hand in Stettin ankaufen konnten, wurde am 16. Oktober 1733 ein zwischen den genannten Städten geschlossener Receß von neuem bestätigt, nach welchem den Stettinern der Handel mit Eisen, Leinsaat, Hering und Fischwaaren als ein praecipuum gelassen wurde, dagegen sollten die Städte Frankfurt und Berlin auch alle andern Waaren aus der See über Stettin beziehen dürfen, nur durfte Stettin mit jenen vier Artikeln nicht bei Frankfurt vorbei nach Schlesien handeln oder sie nach Frankfurt auf die Messen und zum Verkauf nach Schlesien bringen, weil die Stapelgerechtigkeit Frankfurts erhalten blieb. Von keinen Kaufleuten dieser drei Städte durfte ferner wegen der Durchhandlung Recognitionsgeld gefordert werden.

Dieser Vertrag sollte vom 1. Juni 1734 an 6 Jahre dauern, nach Ablauf von 4 Jahren aber die Kaufleute gefragt werden, ob sie nach 6 Jahren den Vertrag noch länger fortbestehen oder eine ganz freie Handlung haben wollten. Die Stettiner erklärten jedoch schon am 4. März 1734, daß die Zugeständnisse ihnen wenig nützten, weil auch die Frankfurter die vier Artikel als ein praecipuum behielten und sie verlangten deshalb, daß es ihnen erlaubt sein sollte, die in 2 Sonnenscheinen zu Frankfurt nicht verkauften Waaren über Frankfurt hinaus weiter verladen zu dürfen. Dies wurde zwar abgelehnt, aber es blieb doch bei dem oben bezeichneten Vertrage, der wenigstens einige Zugeständnisse dem freien Verkehr machte.

Licenten, Stadtzulage, Sundzoll.

Ueber die Licenten, worüber man im Frieden sich nicht hatte einigen können, verständigte man sich in einem besonders

zu Stockholm vereinbarten Nachtrage dahin, daß Schiffe aller Nationen, welche nach Stettin gingen oder von da kamen nur den alten Zoll in Wolgast, Fürstenzoll genannt, entrichten, alle übrigen Schiffe aber, welche aus der See in die Flüsse Peene, Trebel ꝛc. gingen oder von da kamen, bei ihrer Ankunft oder ihrem Abgange in Wolgast nicht allein den alten Fürstenzoll, sondern auch die durch den westphälischen Frieden eingeführte und bestätigte Licent bezahlen sollten.

Die Licenten und Schiffsungelder blieben sonst in der Hauptsache unverändert. Die ersteren betrugen nach dem preußisch-pommerschen Tarife von 1726 der Regel nach 4 % des Werthes, jedoch traten manche Erleichterungen ein, welche die schwedisch-pommerschen Städte veranlaßten ihre Regierung um Gleichstellung mit den Pommerschen Städten zu bitten.*)

Bis zum 1. Januar 1725 erlegte man in Stettin von allen Waaren die Stadtzulage, eine Abgabe, welche der Stadt ursprünglich zur Bezahlung ihrer Schulden bewilligt war; nach dem angegebenen Zeitraum sollte sie nur von den in Stettin und in Pommern verbrauchten Waaren bezahlt werden.

Die in Stettin bleibenden oder nach Hinterpommern bestimmten Waaren zahlten deshalb die Stadtzulage. Da aber eine Veränderung der Maaße und Gewichte und eine Revision der Zulags-Rolle eintrat, so zahlte man statt des herkömmlichen 1 % einen größeren Satz, weshalb die Kaufmannschaft sich beschwerte.

Die Befreiung der Frankfurter von der Stettiner Zulage war für jene um so wichtiger, weil sie von dem Schwedter Zoll, welchen die Stettiner mit 1 Thlr. 20 gGr. pro Last bezahlen mußten, frei waren, die Stettiner forderten deshalb in Frankfurt entsprechende Abgabenerleichterungen, namentlich die Befreiung vom Centnergelde, dem doppelten Niederlagsgelde und dem Böttchergelde.

*) Dähnert a. a. O. II. S. 510.

An Stadtzulage wurde erhoben:

		Stadtzulage für Malz u. Getreide.
1734	1763 Thlr. 23 gGr. 8 Pf.	4593 Thlr. 22 gGr. 6 Pf.
1735.	2011 „ 8 „ 3 „	4585 „ 10 „ 3 „
1736	1676 „ — „ 9 „	3995 „ 1 „ 9 „
1737	1683 „ 12 „ 6 „	3399 „ 8 „ 8 „
1738	1925 „ 17 „ 7 „	3883 „ 3 „ 9 „
1739	1752 „ 9 „ 10 „	3330 „ 7 „ 6 „
	10803 Thlr. 7 gGr. 7 Pf.	

Die Stadtzulage betrug:

für eine Pipe oder 1½ Orhoft spanischen Wein	5 Thlr. — gGr.
„ ein Both oder 2 Orhoft Sect .	5 „ „
„ „ Ohm Rheinwein.	1 „ 12 „
„ „ Orhoft Franzwein	1 „ — „
„ „ Orhoft französisch. Branntwein	1 „ — „
„ „ Orhoft Essig	— „ 12 „
„ „ Spitzling Landwein	— „ 16 „
„ „ Eimer Frankenwein. . . .	— „ 8 „

jedoch waren die Eximirten und die königlichen Bedienten von der Stadtzulage frei.

Beim Eingange der Waaren aus der See mußte der Kaufmann sogleich angeben, welche Waare nach der Mark ꝛc., welche nach Pommern bestimmt waren, da für jene keine Stadtzulage erhoben wurde. Ebenso mußte man alle außerhalb Stettins verkauften Waaren an den Thoren mit Liquidationszetteln beim Ausgange angeben, da der Kaufmann ihren Ausgang gut geschrieben, also die Consumtions-Accise vergütigt erhielt.

Dagegen wurden Heringe und die Waaren der Stettiner Stadthöker, mit welchen sie in- und außerhalb Pommerns zu Markte fuhren, beim Ausgange nicht gut gethan, ebenso verkaufte man in den Stettiner Läden Manches im Kleinen, worauf man keine Liquidation annahm.

Als eine neue Belästigung des Handels nennen wir den Sundzoll, welcher bis auf die neueste Zeit dem Handel und der Schifffahrt die größten Belästigungen brachte. Schon während

des nordischen Krieges hatte Dänemark angefangen von den pommerschen Städten Sundzoll zu erheben. Stettin genoß als Hanseſtadt im Sunde bereits im 14. Jahrhundert Abgabenfreiheit. Nach dem Odenseeschen Vertrage, welchen Friedrich II. von Dänemark am 25. Juli 1560 mit der Hansa abschloß, bezahlten Stettiner Schiffe mit eignem Gute einen Roſenobel (4¼ Thlr. Species oder 6% Preuß. Courant) und Schreib- und Tonnengeld. Für fremdes Gut, mochte es nach den wendischen Städten gebracht werden oder nicht, zahlte Stettin 1 Roſenobel vom Schiff, 1 von der Ladung nebſt Schreib- und Tonnengeld, Wein, Kupfer und andern Waaren, welche nicht nach den osterschen Städten gehörten, zahlten den gebührenden Zoll.

Die Hanseſtädte hatten auch das Recht, durch die Belte zu gehen und in Nyborg zu verzollen.

1566 schloß Friedrich II. von Dänemark in einem Kriege mit Schweden den Sund, damit man seinen Feinden kein Salz, keine Kriegsmunition und andere Waaren zuführte, doch wollte er Schiffen mit Ballaſt und anderen unverdächtigen Waaren nicht den Durchgang verweigern. Außerdem führte er im Sunde ein Laſtgeld ein, welches auch die Hanseſtädte bezahlen sollten und als 20 Stettinsche Schiffe mit Boysalz und anderen Waaren aus Frankreich im Sunde ankamen, wurden sie angehalten und sollte jedes 2 Thlr. von der Laſt Salz bezahlen, jedoch bewirkte der von Stettin nach Dänemark geschickte Secretair Schleeker, daß die Schiffe ohne Entgeld zu dem alten Zollsatze losgelaſſen wurden.

Da aber das Laſtgeld fortdauerte, so wurden die Stettinschen Bürger nach Zahlung von 4000 Thlr. von dem Laſtgelde am 13. Mai 1568 freigesprochen, wenn sie in ihren eigenen Schiffen eigene Güter durchführten und so bei dem Genusſe des Odenseeschen Vertrages belaſſen. Jedoch forderte man nach dem Frieden 1570 wiederum Laſtgeld auch von Stettin und auf Vorstellung der Stadt erließ der König Friedrich II. am 11. September 1571 ein Schreiben an den Zöllner in Helsingör, worin ihm der Befehl zuging, alle Stettiner Schiffe bis auf Weiteres ohne Laſtzoll frei paſſiren zu laſſen.

Diese Zollfreiheit genossen die Stettiner bis 1638, obwohl alle anderen Städte das Lastgeld fortdauernd erlegen mußten.

Schon im Jahre 1629 legte der König von Dänemark während des Krieges einen neuen Lastzoll von 2 Thlr. im Sunde auf und einige dänische Kriegsschiffe erhielten am Ruden Station, welche für die von Stettin und nach Stettin verschifften Waaren hohe Zölle forderten, ein Gleiches thaten die Schweden auf der Peene. Die Dänen befürchteten, daß nach der Abberufung der dänischen Kriegsschiffe vom Ruden sich die schwedischen dort einfinden würden.

Auf die Beschwerde der Stettiner erhielten sie am 29. September 1629 die Antwort, daß die Kriegsschiffe ihre Station bis auf Weiteres noch behalten müßten, jedoch sollten sie zurückgezogen werden, wenn die Stettiner versprächen, daß Niemand anders sich dort die Zollgerechtigkeit anmaßen würde. Die Kriegsschiffe wurden endlich vom Ruden abgerufen, aber ein Zollschiff bei Peenemünde stationirt, welches die Schiffe zwang, nach Wolgast zu gehen und dort Zoll zu bezahlen; so mußte ein Stettiner Schiff im December 1629 für wenige Waaren, da es Ballast geladen hatte, 16 Thlr. und den kaiserlichen 15 Thlr. Licent bezahlen.

Von dem Lastgelde blieben zwar die Stettiner bis 1638 befreit, aber sie mußten doch schon andere kleine Abgaben im Sunde bezahlen, von 1624 bis 1626 2 Lüb. Schillinge Feuergeld für jede Last, welches im October 1625 auf ½ Reichsortthaler oder 4½ ßl., von 1627 bis 1629 für jede Last Heringe auf 1 Reichsortthaler oder 9 ßl. und von 1630 bis 1637 für jede holländische Last Korn, Salz, Hering, Seife auf 1½ Reichsortthaler oder 13½ ßl. erhöht wurde.

Seit 1638 wurde aber auch von den Stettinern das Lastgeld gefordert, eine Maßregel, die darin ihre Erklärung findet, daß Stettin schwedische Besatzung hatte und unter schwedischem Schutze stand.

Es wurden manche Verhandlungen wegen Beseitigung des Lastgeldes gepflogen, und als 1643 ein Krieg zwischen Dänemark und Schweden ausbrach, nahmen die Dänen die pommer-

schen Schiffe weg, bei welcher Veranlassung Stettin 6 Schiffe verlor. Aber die Dänen unterlagen den Schweden und die Königin Christine nahm sich der pommerschen Städte erfolgreich an, so daß diese im Frieden zu Brömsebro am 13. August 1645 Artikel 16 vom Könige von Dänemark für sich und ihre Nachfolger die heilige Versicherung erhielt, daß alle Bürger und Einwohner in allen pommerschen Städten die Rechte des Odensee'schen Vertrages in der Segelation, Handel und Commerc genießen, also ihre ehemaligen Vorrechte im Sunde wieder erhalten sollten. Cammin und Treptow a. R. kamen durch diesen Frieden zum Mitgenuß der Zollfreiheit.

Auch im westphälischen Frieden wurden im §. 10 den Hansestädten die alten erworbenen Vorrechte im Sunde versichert und zugestanden. Als durch diesen Frieden Pommern in den schwedischen und in den churfürstlich brandenburgischen Antheil zerfiel, blieben auch die hinterpommerschen Städte Colberg, Treptow, Cammin, Rügenwalde und Stolp im Genusse der im Frieden zu Brömsebro ihnen zugesicherten Sundzollfreiheiten. In der dänischen Zollrolle Christian IV. vom 17. September 1645 heißt es auch: dieser Städte Güter sind frei, wenn sie eine gehörige Certification haben, doch von Wein und Kupfer bezahlen sie den 30sten Pfennig und außerdem 1 Thlr. Tonnengeld, haben die Schiffe keine richtigen Seebriefe, so bezahlen sie deshalb 1 Rosenobel und $^1/_2$ Thlr., auch sollten diese Städte in fremden Schiffen nicht mehr bezahlen.

Im Frieden von Roschild, geschlossen am 26. Febr. 1658, wurde ebenfalls eine uneingeschränkte Sundzollfreiheit ihnen versichert, welche auch der Friede zu Copenhagen am 27. Mai 1660 bestätigte.

Alle andern Städte bezahlten inzwischen Sundzoll und die Dänen erhielten endlich unter Carl XII. eine Gelegenheit auch den pommerschen Städten ihre Freiheit zu nehmen. Schon während des nordischen Krieges hatte nämlich Dänemark angefangen von pommerschen Schiffen Sundzoll zu erheben; in dem zu Stralsund am 18. December 1715 abgeschlossenen preußisch-dänischen Vertrage bedang es sich aus, daß die Städte des von

Preußen in Besitz genommenen Vorpommerns gleich den dänischen Unterthanen den Sundzoll bezahlen sollten und obgleich dieser Vertrag seinem Hauptinhalte nach, der die Theilung zwischen Preußen und Dänemark betraf, nicht zur Vollziehung kam, daher auch preußischer Seits die Gültigkeit jener Nebenbestimmung bestritten und im Stockholmer Frieden 1720 die Sundzollfreiheit reservirt wurde, so gelang es nicht einmal den vorpommerschen Städten jene Freiheit im Sunde zu erhalten, welche ihnen schon nach dem Vertrage vom Odensee gebührte.*)

Vergebens beriefen sich die Städte darauf, daß sie die Zollfreiheit nicht ihren Landesfürsten verdankten, sondern jene ohne Concurrenz der ehemaligen Herzöge durch ihre Verbindung mit der Hansa erlangt hätten, daß ihnen durch einen zwischen Fürsten geschlossenen Vertrag ihre besondern Rechte nicht entrissen werden könnten, zumal, da sie darüber nicht gehört worden wären, daß diese Städte sich damals noch nicht unter preußischer Landeshoheit, sondern im Zustande der Sequestration befunden hätten. Der dänische Hof blieb jedoch zäh, die andern Hanseſtädte hatten ja ebenfalls ihre Vorrechte im Sunde lange eingebüßt, die alten Freiheiten der Hansa waren erloschen, kurz eine Gleichheit in dem Sundzolle wurde angebahnt, indem sich der dänische Hof auf die buchstäbliche Auslegung des Tractates berief. Genossen ja auch die Dänen selber keine Sundzollfreiheit, die Schweden hatten ihre Vorrechte verloren, warum hätte man denn gegen die pommerschen Städte eine Ausnahme machen sollen! Nur Cammin und Colberg behielten unter gewissen Beschränkungen die Sundzollfreiheit, wenn sie mit eigenen Schiffen und eigenen Gütern den Sund passirten.

---

*) Nach dem 2. Theile des Schlözerschen Briefwechsels S. 188 hat der dänische Gesandte in den Unterhandlungen mit dem preußischen das Anerbieten gemacht die pommerschen Städte sollten wie die dänischen Unterthanen im Sunde behandelt werden und der preußische Gesandte nahm aus Unwissenheit und Uebereilung dies Anerbieten an. Es wird jedoch auch angedeutet, der König habe, um sich größere Vortheile zu verschaffen, die Rechte einiger Städte geopfert. Cfr. Sell, Stettiner Programm von 1798.

So verlor Stettin mit den übrigen Städten seine Vorrechte im Sunde und der Zoll glich einer Schmarotzerpflanze, entwickelte sich immer üppiger zum Nachtheile des Handels und der Schifffahrt. Aber Stettin begann schon im Jahre 1733 in einer Beschwerde des Magistrats um die Beseitigung des Zolles anzutragen und wie der ewige Jude spukte diese Sundzollfrage in den Jahresberichten des Magistrats bereits im vorigen Jahrhunderte, später in jüngeren Brochüren und diplomatischen Verhandlungen, bis endlich in der neuesten Zeit dieser unheimliche Gast schlafen ging.

Post.

Obwohl die frühere Postverwaltung aller europäischen Staaten mit der jetzigen verglichen, sich noch in der Kindheit befand, so findet doch auf sie das Wort von Macaulay Anwendung, daß sie die Bewunderung und den Neid der gebildeten Nationen des Alterthums erregt haben würde. Friedrich Wilhelm ließ das Finanzprincip bei der Post nicht vorherrschen, er betrachtete diese als ein Culturelement, als das Oel für die ganze Staatsmaschine.

In dem Stockholmer Frieden behielten sich Schweden und Brandenburg das Postrecht in ihrem Territorium vor, den schwedischen Posten wurde eine freie Station in Anclam gelassen, so daß Briefe, Packete und Passagiere eben so wohl nach Schweden wie umgekehrt nach dem brandenburgischen Territorium befördert wurden.

Der König Friedrich Wilhelm I. interessirte sich lebhaft für die Posteinrichtungen in den neu erworbenen pommerschen Landestheilen, er ließ sich genauen Bericht erstatten und decretirte auf den Rand eigenhändig. So wurde im Jahre 1723 die erste regelmäßige Post zwischen Stargard und Stettin eingerichtet, als aber bei der Höhe des Personen- und Postillon-Trinkgeldes, ersteres betrug 12 gGr. und dieses 6 gGr., die Post wenig benutzt wurde, und den Privatfuhrleuten bei 8 gGr. Fuhrlohn die Reisenden zufielen, bestimmte der König bald,

daß das Personengeld auf 9 und das Trinkgeld auf 3 gGr. erniedrigt werden sollte.

Die Postverwaltung litt jedoch trotz dieses persönlichen Interesses des Monarchen an vielen Uebelständen. Es fehlte an schnellen, sichern und ineinandergreifenden Beförderungsmitteln.

In einem frühern Edicte von 1712 heißt es, „daß die Posten je länger je mehr den Frachtwagen ähnlich sehen und keine Stunde halten können, desgleichen und da die Postillions sich nicht scheuen, selbst auf vollen Wagen noch Passagiere heimlich mitzunehmen, die Postwagen dergestalt mit Sachen und Menschen befrachtet sind, daß sie zum öfteren zu nicht geringerer Blame der königlichen Posten ganz stecken bleiben". Allerdings wurden bei dem mangelhaften Zustande des Privattransportwesens die Posten damals sehr häufig zur Versendung von eigentlichen Frachtgegenständen benutzt, z. B. von Bier- und Branntwein-Tonnen, Herings- und Oelfässern, von wilden Schweinen, Möbeln, Wolle, Häuten und anderen Rohproducten. Von Halberstadt kamen einst mit einem einzigen Postwagen 90 Hasen in Berlin an.

Sehr unvollkommen waren noch die Wagen, was indeß bei den geringen Fortschritten, die der Wagenbau damals erst gemacht hatte, nicht befremdet. Die auf hölzernen Achsen ruhenden Wagen waren anfangs meist unbedeckt, hatten ungepolsterte Sitze ohne Lehne, hinten eine Schoßkelle für das Gepäck und vorne einen Kasten zur Aufbewahrung der Briefbeutel, Gelder und Werthstücke. Im Jahre 1695 wurden die Wagen mit einem Verdeck von gewächseter Leinewand versehen, von welcher Verbesserung man hoffte, „daß sie einen Haufen Passagiere auf die Posten ziehen werde". An beiden Seiten konnte der, übrigens nicht mit Thüren versehene Wagen, durch Leinwandrouleaux geschlossen werden (z. B. bei Regenwetter). Später wurden die Sitze mit Lehnen versehen, das Strohbund durch ein gepolstertes Kissen ersetzt, und die Wagenlaternen und Aufsteigetritte eingeführt, auch die Packräume vergrößert, indem früher häufig die Packete nebst den Futtersäcken der Postillons unter und neben die Sitze der Passagiere hatten verladen werden müssen. Solch

ein Wagen hielt nur zwei Jahre aus, was bei der Bauart und den schlechten Wegen nicht zu verwundern war. Der Preis eines Postwagens war im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts in Berlin 24 Thlr., am Rhein 30 Thlr., in Pommern 21 Thlr., während z. B. ein Postillonsrock 12—17 Thlr. kostete. Im §. 7, Cap. VI. der Postordnung vom 10. August 1712 ist bestimmt, daß kein Pferd zur Post tüchtig befunden werden solle, welches in den östlichen Provinzen nicht zum wenigsten 20—30, in den westlichen 30—40 Thlr. werth sei! — Heute kostet ein mittlerer Postwagen dreimal soviel als ein Postpferd und vierzigmal soviel als eine Postillons-Bekleidung.

Ein fühlbarer Uebelstand war der Wechsel der Wagen auf jeder Station, sowie der Mangel tüchtiger Posthalter. Das Postfuhrwesen war meist in den Händen der Postmeister, oder, bei kleineren Stationen, in denen der Postillons, was zu mancherlei Unzuträglichkeiten führte.

Die Extra-Postanstalt wurde in früheren Zeiten durch das unter Aufsicht und Leitung des Staates stehende Institut der Reihefahrten ersetzt, zu welchen alle zünftigen Fuhrleute herangezogen wurden. Allein den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Verkehrs war dies Institut auf die Dauer nicht gewachsen. Es fehlte den Postämtern an Mitteln, unter den enrollirten Bürgern und Fuhrleuten Disciplin und militairische Ordnung, ohne welche ein gutes Postfuhrwesen sich nicht herstellen läßt, aufrecht zu erhalten. Bei schlechten Wegen oder in Erntezeiten ꝛc. weigerten sie sich unter allerhand Vorwänden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen; sie hielten schlechte Pferde, untaugliches Geschirr, fuhren ohne des Postamts Vorwissen, übertheuerten die Reisenden ꝛc.

Durch das Edict vom 8. August 1712 wurde daher zunächst für die östlichen Provinzen der Monarchie das Institut der Reihefuhren gänzlich aufgehoben und den Postmeistern zur Pflicht gemacht, für die Fortschaffung der Extraposten zu sorgen. Diese Maßregel trug zur Hebung des für den Reiseverkehr unter den damaligen Verhältnissen sehr wichtigen Extrapost-Instituts bei. 1723 wurde festgesetzt, daß die fahrenden Posten in der

Stunde 1 Meile, die reitende Post $^5/_4$ Meilen zurücklegen sollten, den Aufenthalt zur Expedition nicht mitgerechnet. Allein das half wenig und in einem neuen Edicte von 1732 klagte selbst der König, daß die Postillone selbst bei der fahrenden Post fast nie ihre Stunden hielten und die Versäumnisse auf den einzelnen Stationen oft 3—4 Stunden betrügen. Trotz aller angedrohten Strafen, die meist nicht verhängt wurden, fuhren die Posten nicht schneller als ein Fußgänger ging, aber nach dem alten Satze, daß schlecht gefahren noch besser als stolz gegangen sei, war auch der Schneckengang der damaligen Post noch erträglich.

Der Estafettendienst wurde zuerst während des vorpommerschen Krieges geordnet. In diesem Kriege wurde auch das erste förmliche Feld-Postamt organisirt, welches sich nebst seinen Feld-Post-Expeditionen mit der Armee fortbewegte.

Für die Sicherheit der Sendungen war auf den brandenburgischen Posten vorzugsweise gesorgt. Schon der große Churfürst hatte verordnet, daß der technische Betrieb und die Expeditionsformen so eingerichtet werden müßten, daß wegen des Verbleibes der Sachen „Jedermänniglich Red' und Antwort gegeben werden könne". Der Ersatz abhanden gekommener oder beschädigter Sachen wurde pünktlich geleistet. „Der Posten ganze Wohlfahrt beruhet darauf" — schreibt das General Post-Amt an das General-Finanz-Directorium — „wenn dasjenige, was wegkommt und nicht ausgeforscht werden kann, prompte wieder bezahlt wird".

Das Briefgeheimniß wurde heilig und treu bewahrt. Ueberhaupt war die Achtung vor dem Briefgeheimniß früher in Deutschland allgemein tiefer gewurzelt, als in einer späteren Zeit. Luther hatte die große Macht seines Wortes zur Vertheidigung der Heiligkeit des Briefgeheimnisses geltend gemacht, namentlich in seiner Schrift: „Von heimlichen und gestohlenen Briefen sammt einem Psalm ausgelegt wider Herzog Georg zu Sachsen", Bd. V., S. 13, seq., bei Irmischer (Dr. Luther's polemische Schriften); Verletzung des Briefgeheimnisses wurde als ein Crimen falsi angesehen und demgemäß standen schwere Stra-

fen darauf, als: Landesverweisung, Staupenschlag, Verdammung in die Bergwerke und auf die Galeeren.

In Gustav Adolphs Kriegserklärung an den Kaiser im dreißigjährigen Kriege stand die Verletzung des Briefgeheimnisses ebenfalls oben an. 1690 wurde die Gewährleistung des Briefgeheimnisses auf den deutschen Posten zum Reichsverfassungs-Artikel erhoben und in die Josephinische Wahlcapitulation aufgenommen. Während in fremden Ländern ausgezeichnete Staatsmänner, wie Richelieu und Cromwell, die Postanstalt vielfach als Polizeiwerkzeug benutzten, ließ Friedrich Wilhelm, der große Churfürst, seine Postbeamten auf das Briefgeheimniß vereiden und befahl ihnen, bei Leib und Leben Niemanden, wer der auch sei, von der Correspondenz etwas anzuvertrauen.

Die Portotaxe war nicht nach der directen Entfernung, sondern nach Maßgabe der Länge der Poststraßen bemessen.

Es lagen ferner dabei noch keine geometrischen Ermittelungen zu Grunde, sondern man folgte der ortsüblichen Annahme.

Dazu kamen die Verschiedenheiten in dem Meilenmaße, die Ungleichheit des Gewichts (der Königsberger, Hamburger, Berliner, Danziger, Leipziger, Cölner Centner waren verschieden), die Verwirrungen im Münzwesen u. a., welche auf die Taxe von Einfluß waren. An vielen Orten war dieselbe noch nach dem Herkommen, d. h. nach Verhältniß der Sätze bemessen, welche die Boten früher erhoben hatten; nur hatte der große Churfürst bestimmt, daß sie durchgehends billiger gestellt werden sollten, als die früheren Botentaxen. Die Normalsätze variirten in den einzelnen Landestheilen nach den allgemeinen Preisverhältnissen, bei welchen in Rücksicht des damaligen volkswirthschaftlichen Cultuszustandes noch die mannigfachsten und schroffsten Verschiedenheiten hervortraten. Bei der Brieftaxe fand die Lothprogression Anwendung. Bei der Taxe für Packete war unterschieden zwischen Victualien (welche einen ermäßigten Satz zahlten), gewöhnlichen Packeten (welche den Normalsatz zahlten) und pretieusen Kaufmannswaaren z. B. Seidenwaaren, Spitzen ꝛc. (welche einem erhöhten Satze unterlagen). Der Umstand, daß außer dem Gewichte für die Taxe auch die Beschaffenheit des

Inhaltes maßgebend war, gab zu einer lästigen Controle Veranlassung.

Die Werthtaxe war in der Weise regulirt, daß für 100 Thaler so viele Groschen Porto gezahlt wurden, als man bei ordinairen Packeten für 1 Pfund Pfennige zahlte. Gold und Juwelen zahlten die Hälfte. Für Acten und Rechnungen wurde der achte Theil des Briefportos gezahlt.

Der große Churfürst hatte bestimmt, daß die Posttaxen möglichst billig festgesetzt werden sollten, und in der That sind die damaligen Taxen die billigsten, welche die preußische Post je gehabt hat, mit Ausnahme derjenigen, welche jetzt seit dem letzten Jahrzehnt bestehen. Zwar waren sie dem Nennbetrage nach in manchen Fällen noch geringer als selbst diese (1 Brief von Berlin bis Hamburg $2^1/_2$ gGr., bis Landsberg a. W. $1^1/_2$ gGr., bis Bernau $^1/_2$ gGr., bis Bielefeld 2 gGr., bis Grüneberg $1^1/_2$ gGr.), allein hierbei ist der veränderte Werth des Geldes in Betracht zu ziehen.*)

Die Münze.

Im Jahre 1738 wurde zwischen Churſachsen, Brandenburg, Hannover und einigen andern kleinen deutschen Ländern zu Leipzig ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem man eine neue Münzordnung, den Leipziger Fuß, festsetzte. Nachdem bisher 16 Gulden auf ein Mark fein Silber kamen, sollten nunmehr 18 Gulden auf eine solche kommen, jedoch gelang es auch durch diesen Fuß nicht, eine Einheit im Münzwesen herzustellen und dem Münzverfälschen ein Ende zu machen.

Die Landstraßen.

Die trocknen Wege und Landstraßen so wichtig und einflußreich für den Handel ließen zwar bezüglich der Sicherheit Nichts zu wünschen übrig, aber es bestanden damals noch keine Kunststraßen außer dem $1^1/_4$ Meile langen Damm von Stettin

*) Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie 1. Quartal 1858.

durch das Oderbruch nach Damm und es war deshalb namentlich in der Winterzeit bei Schneewetter die Verbindung sehr mangelhaft, obwohl in Rußland der Winter mit einer festen Schneebahn gerade die Zeit der bequemsten und schnellsten Verbindung ist. Eine sichere und prompte Lieferungszeit für Güter und Waaren läßt sich auf Naturwegen schwer inne halten und letztere waren ebensowohl ein Hinderniß für einen schnellen Postenlauf, wie für den Güterverkehr.

Die Hauptfrachtstraße in Pommern ging von Berlin über Zehden, Königsberg, Bahn (Grape), Stargard, Massow, Naugard, Plathe, Cörlin, Cöslin, Schlawe, Stolp nach Danzig, auf dieser Straße wurden namentlich Meßgüter von Leipzig und Frankfurt nach Hinterpommern befördert.

Die Stettiner Frachtwagen erreichten in Naugard die bezeichnete Straße. Von Stettin ging auch ein befahrener Weg, zugleich als Viehstraße wichtig, von Stettin nach Damm, über den Ihnazoll nach Massow, Freienwalde, Wangerin, Labes, Schivelbein, Polzin und nach den östlichen Kreisen von Hinterpommern.

Als eine neue Verkehrsstraße zum Absatze von Fisch- und Material-Waaren, welche die diesseits Breslau gelegenen schlesischen Städte und Polen von Hamburg bezogen, empfahl die Regierung am 27. Juli 1736 (unter der Hand und ohne Bruit davon zu machen) der Kaufmannschaft zu Stettin und Colberg das Weitere zu veranlassen. Man wollte nämlich Waarenlager an der schlesischen Grenze anlegen, aus welchen sich durch Schmuggel die Schlesier versorgen sollten.

Die Stettiner Kaufleute schlugen vor die Waaren über Landsberg bis Schwerin und längs der schlesischen Grenze zu transportiren, damit der Absatz auf den polnischen Grenzörtern zur Zeit des Jahrmarkts stattfände, jedoch erhoben sie das Bedenken, daß dann die Polen nicht nach Stettin kommen und Künstler, Handwerker leiden würden. Außerdem fanden sie die Ausführung schwierig, weil sie ihre Capitalien in jenen Lägern nicht schnell genug umsetzen könnten und sie in der Fremde die freie Verfügung darüber verlören.

Die Colberger fanden ein Hinderniß darin, daß sie nicht

auf der Oder gleiche Rechte mit den Stettinern und Frankfurtern hätten, sonst würden sie die Waaren zu Wasser auf Landsberg oder Crossen transportiren. Auf der Frankfurter und Leipziger Messe hätten sie gehört, daß die kaiserlichen Zöllner und Zollbereiter unter Direction eines Juden Alles mit barbarischer Strenge behandelten. Aus den Acten ergiebt sich jedoch nicht, ob der Plan zur Ausführung kam.

Mit welcher Maßregel die Verbindungen jener Zeit bedroht wurde, beweist folgender Fall:

Der polnische Groß-Schatzmeister Graf Czapsky, Starost von Bratyan und Lakorko, verbot nämlich unterm 5. März 1740 die früher von der Mark durch Pommern nach Danzig führende Handelsstraße, auf welcher sämmtliche Meßwaaren von Leipzig und Frankfurt, sowie die in Pommern fabricirten Rasche und Tücher befördert wurden. Ebenso sollten keine Ochsen, Pferde, Vieh (besonders Schweine und magere Hammel), sowie Kaufmannsgüter von Danzig aus die früheren Wege passiren. Die Staroste, Amtleute, welche an der pommerschen, märkischen und cassubischen Grenze wohnten, in Tuchel, Sluchow, Klelcow, Jastczow, Lenduk, Kiszow, Stargard, Osieczko, Darlazna, Koscierzyna, Myrakow, Wierschau, Redza und Pautzig erhielten demnach Befehl, die Wege zu zerhauen und das Durchführen aller Waaren und Handelsgegenstände zu hindern. Bei einer Uebertretung dieses Verbots sollte alles Gut confiscirt werden, ein Drittel dem Staroften des Confiscations-Ortes, die andern beiden Drittel dem Schatz- und den Zollbeamten verfallen. Für alle Waaren aus Preußen, Deutschland und andern pommerschen und schlesischen Städten bestimmte der Schatzmeister den Weg über Großglogau und Fraustadt nach Großpolen und Preußen.

Zur Begründung dieses Verbotes wurden alte Statuta von 1520, 1538 und 1540, sowie die Constitution von 1565 und ein Reichstagsbeschluß vom Jahre 1609 angeführt.

Jene alten Statuten waren aber in Kriegszeiten entstanden. Als nämlich Sigismund I. 1520 mit dem damaligen Hochmeister Markgraf Albrecht Krieg führte, sollte dieser durch die Mark und durch Pommern keinen Zuzug bekommen, wes-

halb jenes erste Statut ins Leben trat. Als Gegenmaßregel verbot der Hochmeister jede Verbindung mit Polen; nach geschlossenem Frieden hörte jedoch dieses Verbot von selbst auf, da die alten Handelswege wieder geöffnet wurden. Die Anordnung des Großschatzmeisters sollte nichts weiter, als Thorn auf Kosten von Danzig heben; von welcher Bedeutung eine solche Maßregel sein mußte, wollen wir kurz angeben.

Die pommerschen Städte Lauenburg und Bütow nach dem damaligen Meilenmaße etwa 8 Meilen von Danzig entfernt sollten durch die Mark nach Schlesien und von dort durch Großpolen nach Preußen reisen, also statt ihres alten Weges ca. 100 Meilen zurücklegen.

Viele kleine pommersche Städte von Stolpe bis zur Rega, Neustettin, Tempelburg, Plathe, Labes hatten besondere Verbindungen mit Danzig, dieser Theil von Hinterpommern führte nämlich grobe Tücher, Rasch und Flanell nach dieser Stadt aus und brachte Retourwaaren zurück. Diese Verbindung bestand bereits von früher her und die Regierung begünstigte auch diesen Verkehr mit Danzig, denn sie zahlte den Raschmachern für jedes außer Landes verkaufte Stück Rasch 2 Gr.

Die Danziger Kaufleute, welche die Fabrikate nach Rußland und Polen absetzten, bezahlten in der Regel die Waare nicht mit baarem Gelde, sondern mit Eisen, Hering, Thran, Flachs, Wein, Grütze, Leder, wollenen und seidenen Zeugen, für welche Waare beim Eingange nur die halbe Steuer bezahlt wurde.

Von den hinterpommerschen Städten stand nur Tempelburg auch mit Thorn in Verbindung, von wo ein einziger Kaufmann Janke 1740 2500 Stück grobe Tücher aus neumärkischen und pommerschen Fabriken nach Thorn mit Umgehung von vier polnischen Zollstädten versandte. Von Thorn nahm er keine Rückfracht, weil dieses seine Waaren aus Danzig bezog und das Thornsche Gewicht 2 Loth auf das Pfund weniger als das Berliner betrug. Viele Frachten, welche vor dem Verbote von der schlesischen Seite her durch Tempelburg und Ratzebuhr gingen, nahmen ihren Weg über polnisch Friedland, Zippeno

durch Polen nach Thorn und von da nach Danzig. Tuchhändler aus den Städten Bretz und Birnbaum, die früher über Flederborn nach Danzig reisten, gingen durch Polen auf Flatow, Friedland und umgingen Flederborn und Ratzebuhr.

Kaum war dies Verbot bekannt geworden, als das preußische Ministerium (v. Borcke, v. Podewils) unter dem 21. März 1740 der pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer eröffnete, daß es entschlossen sei, eher das Aeußerste zu wagen als eine solche Neuerung zum Schaden der preußischen Unterthanen zu erlauben.

Unter dem 29. April wurde weiter verfügt, daß die Frachtfuhrleute und Kaufleute ruhig die alte Straße ziehen und die Magistrate jene auf jede Weise ermuthigen sollten, ohne Furcht und Bedenken den alten Weg zu reisen, weil ein nachdrücklicher Schutz ihnen zur Seite stände.

In Stolp hatte sich der Handel bereits gestopft.

In Folge dieser Ermuthigung setzten jedoch die Frachtfuhrleute ihre Reisen fort und es erklärte der Stargarder Magistrat, die Frachtwagen nach und von Danzig gingen von Zeit zu Zeit durch die Stadt und namentlich hätte der Stargarder Fuhrmann Martin Gäbel seine mit vielen Kaufmannsgütern in Leipzig und Berlin beladenen Wagen die alte Straße einschlagen lassen, dessen Beispiele auch andere Fuhrleute gewiß folgen würden.

Der Magistrat in Ratzebuhr theilte ferner unterm 3. Juli 1740 mit, die alte Straße sei nach wie vor befahren, wolle man eine neue vorschreiben, so müsse man in Polen erst feste Brücken bauen. Ein polnischer Kaufmann habe geäußert, daß nach einem alten Sprüchworte der jüdische Gottesdienst, das deutsche Fasten und die polnischen Brücken nichts taugten und da bei allen dreien keine Besserung in Aussicht stände, so würde es bis auf Weiteres auch gegen das Verbot des Großschatzmeisters wohl bei der alten Straße sein Bewenden haben.

Nachdem man als Gegenmaßregel gegen das Verbot vorgeschlagen hatte die Danziger Frachtfuhrleute auf der Reise nach der Frankfurter und Leipziger Messe auf dem Croffenschen und märkischen Gebiete mit den auf der alten Straße umgangenen

Zöllen zu besteuern, oder beim Nachtheile einer solchen Verordnung für die Frankfurter Messe keine Schiffe die Weichsel herunter nach Danzig jure retorsionis herabschwimmen zu lassen und der Stadt Elbing die ganze Schifffahrt durch das Tief bei Pillau zu hindern, war durch den König Friedrich August in Polen inzwischen in einer Note an den König von Preußen unterm 27. Mai 1740 die Erklärung abgegeben worden, daß das Verbot des Großschatzmeisters ohne Wissen der Krone veröffentlicht sei und deshalb dasselbe auch bis zur Ermittelung eines Inhalts nicht gelten solle.

So wurde diese feindliche Maßregel durch das rechtzeitige Eintreten der Staatsregierung hintertrieben, und es zeigte sich in dieser Angelegenheit, daß die höchsten Landesbehörden dem Handel rechtzeitigen Schutz angedeihen ließen.

Die Schifffahrt.

In diesem Abschnitte können wir von einer besonderen Entwickelung der Schifffahrt nicht berichten. Die Stettiner Rhederei erholte sich zwar allmälig von ihrem Verluste im nordischen Kriege, jedoch verlor sie, wie wir schon oben zeigten, durch die Monopolisirung des Salzhandels, die Einfuhr des Salzes aus Spanien und Portugal, obwohl ihr als ein geringer Ersatz der See-Transport des Salzes von Stettin nach Königsberg zufiel. Nachdem in Schweden die Stettiner Schiffe wie Fremde behandelt wurden, ihre Begünstigungen in den Zöllen verloren, stellte man auch die Fahrten nach Schweden ein. Die schwedische Regierung fürchtete für ihre Flagge keine Gegenmaßregeln in Preußen, da sie bei der Unentbehrlichkeit des schwedischen Eisens auch den weitern Eingang dieses Artikels in preußische Häfen für alle Fälle erwarten konnte.

Vergebens bemühten sich die Stettiner Schiffbauer und Kaufleute auf ihren Werften Schiffe für fremde Rechnung zu erbauen. Die französisch-westindische Compagnie sandte 1729 den Schiffsbaumeister du Chemin aus Malo nach Danzig um einige Kriegsschiffe von 4—36 Kanonen an der Ostseeküste zu erbauen. Man versuchte diesen Bau Stettin zuzuwenden und

versprach unter der Hand dem französischen Schiffsbaumeister 60 Species-Ducaten, wenn der Bau hier vor sich ginge. Später wollte man von diesem Baue soweit Vortheile ziehen, daß wenigstens die Baumaterialien in Stettin entnommen würden, zu welchem Zwecke einige Förster das Holz anweisen sollten, es lag also nicht auf dem Strome. Das seichte Fahrwasser galt aber für ein Hinderniß, Stettin als Bauplatz zu erwählen, unterhalb Stettin hatte man nur 6—6½ Fuß Wasser, die Schiffe erforderten aber ohne Masten, Taue und Segel 9 Fuß und vollständig ausgerüstet 11 Fuß Wasser. Obwohl trotz dieser geringen Tiefe später Schiffe auf sogenannten Kamelen in See gebracht wurden, so war doch von diesem Transportmittel damals nicht die Rede.

Man beantragte 1736 eine Vertiefung des Reviers und Eröffnung der Fahrt durch die Swine; die Vertiefung der Peene, deren Ausbaggerung bis zur Anklamer Fähre gewünscht wurde, stieß wegen des morastigen Bodens an einigen Orten auf Hindernisse und der Boden spülte sich von selbst wieder zu. Die schwedische Regierung erhob zwar von allen ein- und ausgehenden Schiffen in Wolgast Tiefgelder (zur Vertiefung des Fahrwassers), aber man schien diese Gelder nicht zu diesem Zwecke zu verwenden.

Wichtiger war aber, daß man den Antrag stellte, statt der Peene die Swine zur Wasserstraße nach und von der See zu erheben; hierdurch wollte man einen von Schweden unabhängigen Aus- und Eingang von der See gewinnen und die Schiffe vom Wolgaster Fürstenzoll, den Demminschen und Anklamschen Licenten, welche in Wolgast erhoben wurden, befreien. Die Ausgaben für die Eröffnung des Fahrwassers ließen sich durch die Stettiner Accise, Licent und Zollcasse decken.

Mit dem 1. December 1727 trat das neue Seerecht in Kraft, jedoch sollten auch neben demselben die Usancen beachtet werden, da in manchen Fällen die Gebräuche mehr als das Recht entschieden.

Eine genaue Einsicht in die Waaren-Bewegung von 1739 und 1740 gewährt beifolgende Ein- und Ausfuhr-Liste des Stettiner Handels.

Export:

		1789.	1790.
Weizen, ausländischer	Last	—	116⅔
„ inländischer	„	47⅞	—
Roggen	„	514⁵⁵/₇₂	1984 Fässer Mehl.
Malz	„	—	—
Erbsen	„	—	—
Salz	„	3886	3854
Victualien	Thlr.	867⅙	271½
Obst	„	—	88⁷/₁₂
Masten	„	25	53½
Grobholz: Eichen	„	1236⅚	353½
„ Fichten	„	4036¹¹/₁₂	3028⅙
Gemeines Bauholz	„	3379⅚	3163½
Faßholz	„	—	5⅓
Klappholz	„	3288¼	3144½
Frantzholz	„	1065¾	1019½
Oxhoft-Boden	„	1546	748½
„ -Stäbe	„	1217⅚	1710½
Pipen-Holz	„	—	—
„ -Stäbe	„	8709⅙	7088
Tonnen-Boden	„	44½	127¾
„ -Stäbe	„	3196	2764
Planken und Dielen:			
Eichene	„	79³⁵/₆₀	84⅚
Fichtene	„	148¼	195⅙
Innhölzer	„	6537½	4233
Schüppen	Schock	18	10
Molden	„	17⅙	27⅙
Nutzholz	Thlr.	388⅓	326⅙
Brennholz	Faden	19769½	17581
Gemeinholz	„	—	12
Tabak	Thlr.	15745⅙	13313
Glas: Kisten	„	1436	2179
Hohlglas	„	780	956½

		1789.	1740.
Häute und Felle	Thlr.	10	190
Pottasche	Schiffspfd.	246	391 1/2
Weidasche	„	599	544 5/6
Wolle, ausländische	Thlr.	45 1/2	71 5/6
Wollene Waaren, inländische	„	—	—
Seidene Waaren	„	—	—
Leinewand und Garn	„	—	—
Leder, Lederwaaren	„	31 1/2	6 2/3
Kupfer	Ctr.	205	6 5/6
„ fabricirtes	„	—	—
Messing, roher	„	388 1/2	429 u. 2 Fässer.
„ fabricirtes	„	—	—
Gemeine Kramwaaren	Thlr.	2241 1/2	2854 1/6
Seife, incl. Tonnen	„	34 1/2	11
Gemeine Waaren	„	3925	2565 1/2
Galmey	Schiffspfd.	1507 1/4	1212 5/6
Irdenes Zeug	Thlr.	243	217 1/2
Quadersteine	Stück	75	197
Mauersteine	„	122550	103500
Dachsteine	„	5000	13950
Mühlsteine	„	70	37

Importirt:

Korn	Last	851 7/12	4922 11/12
Mehl	„	23 und	2976 Fässer Mehl.
Bier	Tonnen	39 1/2	80 1/6
Branntweine	Oxhoft	97 2/3	241 2/3
Essig	„	20 5/6	41 2/3
Franzwein	„	1276 1/6	1512
Mosel- und Rheinwein	Ohm	75 3/4	188 5/6
Muscat- und süße Weine	Oxhoft	247 1/4	236 5/6
Spanische und portugiesische Weine	Pipe	25 1/2	2 5/6
Genereuse Weine	Thlr.	1229 5/6	902 1/6
Heringe, holländische	Tonnen	1589 1/4	4965 1/6

		1789.	1790.
Heringe, nordische	Tonnen	586 1/6	1225 5/6
Fische	„	898 1/2	237 5/6
Stockfische	Schiffspfd.	216 2/3	426 2/3
Gemeine	Thlr.	—	599 2/3
Butter, inländische	Tonnen	1218 1/3	1566 1/2
„ ausländische	„	54	91 1/6
Käse, inländischer	Schiffspfd.	28 2/3	110 1/3
„ ausländischer	„	603 1/3	613 1/6
Speck	„	61 5/6	42 1/2
Talg	„	1104 2/3	886 1/2
Fleisch	„	7 3/4	57 1/4
Seife	Tonnen	57 1/3	18 1/2
Victualien, gemeine	Thlr.	1001 1/3	1528 2/3
Boyfalz	Last	—	—
Gewürz in Emballage	Schiffspfd.	1152 1/3	1851 1/4
Syrop, Zucker und Rosinen	Thlr.	12131 5/6	13819 2/3
Tabak, roher	Schiffspfd.	—	6 3/4
„ fabricirter	„	247 1/4	317
Farbewaaren	„	—	164 1/2
Alaun	„	—	374
Vitriol	„	—	—
Galmey	„	15	—
Oele, feine	Thlr.	3606 1/2	2670 1/6
„ grobe	Ohm	617 1/6	211 11/12
Thran	„	521	189
Anisöhl	„	—	—
Materialwaaren	Thlr.	1085	7264 1/2
Apothekerwaaren	„	6 2/3	51
Kramwaaren	„	—	—
Juchten	Stein	519 1/2	1750 2/3
Blei	Schiffspfd.	346 1/4	319 1/4
Eisen	„	9381 1/4	10640 1/6
Flachs und Heede	Stein	1868 1/4	792
Hanf und Heede	„	19865 1/6	20400 1/4
Häute und Felle	Thlr.	1469 1/3	1838
Kupfer	„	—	—
Leder und Waaren	„	1752 5/6	1099 5/6

		1739.	1740.
Leinsaat	Tonnen	1333 5/8	8057
Wollene Waaren	Thlr.	—	—
Zinn, rohes und verarbeitetes	"	—	—
Gemeine Kramwaaren	"	7922 2/3	10226 1/3
Steinkohlen	Last	112	61
Garn	Thlr.	—	—
Fliesen	Stück	6983	13696
Weidasche	Schffspfd.	24 1/2	—
Pottasche	"	—	12

Preyse von unterschiedenen zum Verkauff vorhandenen Gütern in Stettin.

Vom 28. October 1729.

Waaren bei Schipffund, a 280. Pfund.

Schwedisch Eisen 10. Rthlr.
Dito Vitriol 6. Rthlr.
Rigascher Hanff 12. Rthlr. 16. Gr. bis 13. Rthlr.
Englisch Bley 15. Rthlr.
Ißländische Fische 11. Rthlr.
Englisch Vitriol 6. Rthlr.
Spiegel-Torsse 4. Rthlr. 12. Gr.
Ordinair Torse 4. Rthlr. 12. Gr.
Königsberger Hanpff 12. Rthlr. 12. Gr.
Paß-Hanpff 10. bis 10. Rthlr. 16. Gr.

Waaren bey Centner à 110. Pfund.

Englisch Zinn 27. Rthlr.
Dito Allaune 5. Rthlr. 12. Gr.
Galmey " " " "

Rüben-Oehl 10. Rthlr. 12. Gr. bis 11. Rthlr.
Lein-Oehl 9. Rthlr. 12. Gr.
Kreyde 6. bis 8. Gr.
Blätter-Toback 3. Rthlr. bis 3. Rthlr. 8. Gr.
Hanff-Oele = = = =
Gelb-Holtz 4. Rthlr. 12. Gr.
Japan-Holtz 6. Rthlr. 6. Gr.
Blau-Holtz in Stücken 5. Rthlr. 6. Gr.
Fernebock 15. Rthlr. 12. Gr.
Feine caltionirte Pott-Asche 5. Rthlr.
Geläuterter Salpeter 18. Rthlr.
Gemahlen Blau-Holtz 5. Rthlr. 12. Gr.
Dito Roth-Holtz 6. Rthlr. bis 7. Rthlr. 12. Gr.
Reiß 6. Rthlr. 12. Gr. bis 7. Rthlr.
Kümmel 7. Rthlr.
Dänischer Pfeffer 34. bis 35. Rthlr.
Amsterdammer Pfeffer 36. Rthlr.
Rothen Bolus 3. Rthlr. 12. Gr.
Stangen-Zinn 29. Rthlr.
Mascobade 12. Rthlr. 12. Gr., 13. 14. bis 18. Rthlr.
Weiß Thüringer Pech 4. Rthlr. 12. Gr.

Waaren zu 100. Pfund in Fässer.

Stock-Fisch 4. Rthlr.
Rotscher mittel Fisch 4 Rthlr.
Klein-Fisch in Fässer = =
Compesch-Holtz 5. Rthlr. 6. Gr.
Frantzösche Pflaumen 3. Rthlr.
Amidom 4 Rthlr. 16. Gr.

Waaren zu Steine, à 22. Pfund.

Rigascher Flachs 2. Rthlr. 8. Gr.
Preußischer dito, Ließpfund 1. Rthlr. 16. Gr.
Vorpommersch. dito, Ließpfund 1. Rthlr. 4. Gr.
Weiß Talch à Stein 2 Rthlr.

Memmelſcher Flachs 1. Rthlr. 16. Gr.
Hampff 20. Gr.

Waaren bey Pfunden.

Indigo St. Doumigo 1. Rthlr. 2. Gr.
Chocolade 12. Gr.
Coffeé-Bohnen groſſe 16. Gr.
Dito kleine 18. Gr.
Levantſche Coffée-Bohnen 19. Gr.
Indigo Coriskau 1. Rthlr.
Truffeln = =
Grün Thée 3. Thlr.
Kayſer-Thée 4. Rthlr. 12. Gr. bis 5. Rthlr.
Bluhmen-Thée 5. Rthlr.
Thée de Boue 2. Rthlr. 16. Gr.
Super fine Thée de Boue 2. bis 3. Rthlr.
Zucker 4. Gr. 6. Pf., 5. bis 5. Gr. 6. Pf., 6. bis 7. Gr.
Gelb Wachs 8. Gr.
Engeliſch Leder 11. 12. bis 13. Gr.
Engeliſch-Sohl-Leder 6. Gr.
Altenauer, dito = =
Rothe Moſcowitiſche Juchten 5. bis 8. Gr.
Schwartze Juchten 5. Gr.
Corduan 1. bis 1. Thlr. 4 Gr.
Grün Bluhmen-Thée 4 Rthlr.
Virgin. Blätter-Toback 4. bis 4. Gr. 6. Pf., 5. a 6. Gr.
Contionelle 7. Rthlr. 12. Gr.
Geſponnen Virginiſchen Toback, 8. bis 9. a 10. Gr.
Muſcaten-Nüſſe 2. Rthlr. 6. Gr.
Nelcken 2. Rthlr. 6 Gr.
Feine Cardemum 1. Rthlr. 8 Gr.
Dantziger Sohl-Leder 4. bis 4. Gr. 6 Pf.
Litthauer Leder 3. bis 3. Gr. 6 Pf.
Roß-Leder 2. Gr. 6. Pf. bis 3. Gr.
Pohlniſche Juchten 4. Gr.
Fahl-Leder 5. Gr.

Englisch Käse das Pfund 3. Gr.
Holländischer Käse 2. Gr. 9. Pf. bis 3. Gr.

Waaren bey Stücken.

See-Hunds-Felle
Coulert Leder, das Fell 18. bis 20. Gr.
Gelb Saffian, das Fell 1. Rthlr. 12. Gr. bis 1. Rthlr. 16 Gr.
Roth Kalb-Fell, das Stück 14. bis 16. Gr.
Dito Schaaff-Fell 4. bis 5. Gr.
Ausländische Bock- und Ziegen-Häute,
Schwedische Schleiff-Steine 6. bis 12. Gr.

Waaren bey Lasten a 12. Tonnen.

Mattges-Hering 144. Rthlr.
Voll-Hering die Tonne 132. Rthlr.
H. Hering die Tonne 102 Rthlr.
Berger-Hering die Tonne

Vom Kauffmanns-Bohden.

Eine Last Weitzen a 72 Scheffel 63. Rthlr.
Eine Last Roggen a 72 Scheffel 39. Rthlr.
Eine Last Maltz von grosser Gerste a 72 Scheffel 42. Rthlr.
Dito von kleiner Gerste 40. Rthlr.
Haber Preußischer
Dito Pommerscher
Dito Dantziger

Waaren bey Tonnen.

Schön weiß Hallisch Salz 4. Rthlr. 4. Gr.
Rigascher Lein-Samen 6. Rthlr. 12. Sgr.
Memmelscher Lein-Saamen 5. Rthlr. 12. Sgr.
Schwedische Alaune 14. Rthlr.
Schwedischer Thran
Berger Thran 15. Rthlr. 12. Gr.
Sehm-Honig, die Tonne
Rauch-Honig, dito

Grönländischer Thran, 1. Tonne 16. Rthlr. 12. Gr.
Finnländischer Thran
Berger Dorsch, a Pfund 1. Gr., 1. halbe Tonne 2. bis 3. Rthlr.
Holländisch Cabbeljau a Pfund 2 Lst.
Theer klein Band 1. Rthlr. 8. Gr.
Dito groß Band 2. Rthlr. 4. Gr.
Schwartze Seiffe, hiesige 13. Rthlr. 8. Gr.
Auch dito eine viertel Tonne 3. Rthlr. 8. Gr.
Schwartze Seiffe Königsberger 15. bis 16. Rthlr.
Dito Dantziger Seiffe
Pech 1 Tonne 4. Rthlr. 8 Gr.

Wein und Brandtwein.

Rhein-Wein, der Ohm zu 36. bis 60 Rthlr.
Liebfrauen Milch, der Ohm 48. Rthlr.
Moseler Wein, der Ohm zu 36. bis 48. Rthlr.
Riedesheimer Stein-Wein der Ohm 50. Rthlr.
Reinschen Muscadell-Wein der Ohm 36. a 40. Rthlr.
Henninger Bleicher, der Ohm 35. Rthlr.
Rothen Necker-Wein, der Ohm 28. Rthlr.
Weissen Necker-Wein, der Ohm 32. Rthlr.
Alten Frantzwein, das Orhofft 22. bis 40. Rthlr.
Jungen Frantz-Wein, das Orhofft 17. bis 26. Rthlr.
Court vin das Orhofft
Cantau Morin das Orhofft
Rothen Vin de Graves, das Orhofft 30. bis 40. Rthlr.
Hautbrion, das Orhofft zu 60. Rthlr.
La Vite, das Orhofft 60. Rthlr.
Pape Clein, das Orhofft 60. Rthlr.
Vin Bearne, das Orhofft 36. Rthlr.
Rothen Burgund. das Orhofft
Weissen dito das Orhofft
Picardon, das Stück 38. bis 40. Rthlr.
Muscat-Wein, das Orhofft 38. bis 40. Rthlr.
Frontiniac, das Orhofft 50. Rthlr.

Weiſſen port à port, das Orhofft zu 56. à 60. Rthlr.
Weiſſen Vin de Graff, das Orhofft 36. Rthlr.
Seroser Sect, das Orhofft 56. Rthlr.
Canarien-Sect, das Orhofft 70. Rthlr.
Palm-Sect, das Orhofft 80. Rthlr.
Allicant-Vin, das Orhofft 80. Rthlr.
Frantz-Brandtewein, das Orhofft 40. bis 44. Rthlr.
Folgende Weine ſind auch in Bouteillen zu haben, als nemlich:
Rothen Burgunder-Wein, die Bouteille 18. Gr.
Weiſſen dito = = =
Vin Clarett, die Bouteille = 12. Gr.
Courte Vin, die Bouteille = 10. Gr.
Schamp. Wein 18. Gr. bis 1. Rthlr.
Seltzer-Waſſer dito =
Portugiſer-Wein = = 16. Gr.

Holtz-Waaren.

auf dem Stadt Klap-Holtz-Hoff.

Frantz Klap-Holtz, das Schock 10. Rthlr.
Klapholtz, oder gantze Knüppel, das Schock 3. Rthlr.
Piepen-Stäbe, der Ring 10. bis 11. Rthlr.
Orhofft-Stäbe, Tonnen-Stäbe, } Nach Piepen-Stäbe gerechnet ebenſo.

Bau-Materialien.

Mauer-Steine, das 1000. nach Proportion der Güte und Größe = =
Dach-Steine, nach der Güte =
Holſteinſche Klinker das 1000. =
Eine Tonne ungelöſchter Kalk, 1. Rthlr. 16. Gr.
Eine Tonne gelöſchter Kalk, = =

Glas-Waaren.

1. Kiſt Fenſter-Glas 5 Rthlr. 16. Gr.
Das 100. grüne Quart-Bouteillen 3. Rthlr. 16. Gr.

Brod-Taxe.

	Pfund	Loth	Quent.
Vor 2 Pf. Semmel = = = =	=	11	1
3 Pf. dito = = = =	=	17	=
Vor 3 Pf. Rocken-Brod = = =	1	2	1½
6 Pf. dito = = = =	2	4	3
1 Gr. dito = = = =	4	9	2
Vor 6 Pf. Hausbacken-Brod = =	2	14	1½
1 Gr. dito = = = =	4	28	2¾
2 Gr dito = = = =	9	25	1¼

Fleisch-Taxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rind-Fleisch = = = = =	1	=	11
Kalb-Fleisch = = = = =	1	1	3
Hammel-Fleisch = = = = =	1	=	10
Schwein-Fleisch = = = = =	1	1	2

Bier-Taxa.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Cüstriner Weiß-Bier die halbe Tonne =	1	16	=
das Quart = = = =	=	1	3
Schwedter Weiß-Bier die halbe Tonne =	1	16	=
das Quart = = = =	=	1	3
Stettinsch ordinair Weiß-Bier die halbe Tonne = = = = =	1	=	=
das Quart = = = = =	=	=	6
Stettinsch braun Bitter-Bier die halbe Tonne = = = =	1	8	=
das Quart = = = = =	=	=	8
Stettinsch braun Krug-Bier die halbe Tonne = = = = =	1	=	=
das Quart = = = = =	=	=	6

Wechsel-Cours à Usu.

	D. Geld.	L. Briefe.
Hamburger Banco		
Dito Current		
Dito neue Zweydrittel St.		
Amsterdammer Banco		
Dito Current	127½	128
Berlin		
Wien		
Leipzig		
Breßlau		
Frankfurt an der Oder		
Königsberg		
Dantzig		
Lübeck		
Dänische Cronen		
Schwedische Carolin		
Schwedisch Kopp. Müntz zu 6. und ein halb Rthlr. auf hiesige Rthlr.		
Frantz-Thlr.	1⅓	1⅓
X Thlr.	1 Rtl. 6 Gr.	1 Rtl. 7 Gr.
Banco-Thlr.	1 Rtl. 8 Gr.	1 Rtl. 8 Gr.
Ducat.	2 Rtl. 17 Gr.	2 Rtl. 18 Gr.
Lovis d'Or	4 Rtl. 22 Gr.	5 Rtl.
Depositen-Gelder		
Neue Zwei-Drittel in Lübeck		
Dito in Hamburg		
Neue Zweydrittel allhie gegen Frantz-Geld		
Ducaten gegen Frantz-Geld		
Louis d'Or gegen Frantz-Geld		

An Getreyde ist zur Stadt gekommen:
Vom 21. bis den 27. Octobr.

Weitzen	2234. Scheffel
Roggen	2831.
Gerste	1464.
Maltz	24.
Haber	203.
Erbsen	51.
Buchweitzen	29.

Abgegangener Schiffer und derer Schiffe Nahmen.

Vom 21. bis den 27. Oct.

Schiffer Michael Bugdahl, dessen Schiff Sophia genannt, gehet nach Pehnamünde mit Piepen-Orhofft- und Tonnenstäbe.

Joachim Steckling, dessen Schiff der Pfefferbaum, nach Dantzig mit Mündirung und Blätter-Toback.

Joch. Stafehl, dessen Schiff die Hoffnung nach Greiffswald mit Erdenzeug, Schüppen, Grütze, Seiffe, ꝛc.

Ludwig Bagmühl, dessen Schiff Regina, nach Pehnamünde mit Piepen- und Tonnen-Stäbe.

Michael Adam, dessen Schiff die vereinigten Freunde nach Amsterdam mit Weitzen.

Christian Dummann, dessen Schiff Elisabeth noch Pehnamünde mit Weitzen.

Peter Andersen, dessen Schiff Stockfisch, nach Copenhagen mit Toback.

Jochim Herwig, dessen Schiff Maria, nach Wollgast mit Eichen-Plancken, Piepen-Orhofft- und Tonnen-Stäbe.

Paul Brenmöhl, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Bau- und Brenn-Holtz.

Angekommener Schiffer und derer Schiffe Nahmen.

Vom 21. bis den 27. Oct.

Schiffer Peter Andersen, dessen Schiff Stockfisch genannt, kommt von Copenhagen gantz ledig.

Paul Brenmöhl, deſſen Schiff Johannes, von Stralſund gantz ledig.

Martin Plötz, deſſen Schiff der Oranien-Baum von Anclam mit Holſteinſche Käſe, Maltz und Flachs.

Peter Anderſen, deſſen Schiff Maria, von Copenhagen mit Klipp-Fiſch und Saltzen-Dorſch.

Michael Lentz, deſſen Schiff Daniel, von Copenhagen mit Stockfiſch.

David Wegener, deſſen Schiff Daniel, von Wollgaſt mit Eiſen.

Bonne Jacobſen, deſſen Schiff dei goede Hoop, von Amſterdam mit Holländiſche Hering.

Claus Gerbrands, deſſen Schiff die Gerechtigkeit, von Amſterdam mit Glas Erde und Dorſch.

Sietſe-Sietſe, deſſen Schiff die Gerechtigkeit, von Amſterdam mit Glaserde und Dorſch.

Valentin Weſtphal, deſſen Schiff Peter, von Pehnamünde gantz ledig.

Peter Blanck, deſſen Schiff die Hoffnung, von Pehnamünde gantz ledig.

Michael Holdorff, deſſen Schiff Michael, von Pehnamünde gantz ledig.

Johann Fr. Becker, deſſen Schiff Emanuel von Pehnamünde mit Holländiſche Hering.

Hans Chriſtenſen, deſſen Schiff die Hoffnung, von Copenhagen mit Stockfiſch.

Desideria
über den Schwedischpommerschen Kirchen-Etat
vom Jahre 1731.

Abgefaßt durch den Generalsuperintendenten
Albert Joachim von Krakevitz.

Aus den Originalacten mitgetheilt von Carl Dalmer,
Pastor zu Rakow in Pommern.

(Fortsetzung.)

Classis III.
Von denen Kirchen.

1. In der Visitations-Instruction titul 12. ist sehr heilsahmlich verordnet, daß der Kirchen Güter nicht wieder ihre alte Freyheit sollen beschweret werden. Wenn aber in denen unglückseeligen Krieges-Zeiten es geschehen, daß in einigen Städten die Patrimonial-Äcker der Kirchen mit contribution beleget, und solche Last ihnen nachher noch nicht wieder abgebürdet worden, so ist zwar bey der Kirchen zu Grimmen darüber mit dem Raht und der Bürgerschaft bei jüngster Visitation bereits ein Vergleich getroffen, es sind aber noch andere Örter, woselbst die Kirchen diese Last empfinden. Wie denn noch neulich in diesem Jahre zu Tribsees dergleichen bemerket, woselbsten der Raht und die Bürgerschaft noch allerley dawieder einzureden gehabt. Es wäre demnach höchstnöhtig, daß durch die Königliche hochpreißliche Regierung besorget würde, daß aller Kirchen Patrimonial-Äcker, die

mit solchem onere in den Krieges-Zeiten beschweret worden, davon möchten wieder befreyet werden. Wie denn solches die Königliche resolution, welche den 8 Augusti 1705 dem seel. Generali Superintendenti Mayern ertheilet worden, numero 7 auch deutlich im Munde führet. Was aber solche Äcker betrifft, welche vormahls unter dem onere contribuendi gestanden und entweder an die Kirchen nur verpfändet, oder post dotationem verkauffet, die bleiben billig unter solcher Last, und wird also derselben Befreyung nicht verlanget.

2. Besonders kan nicht unangezeiget laßen, daß viele der Königlichen Patronat-Kirchen in einem schlechten Zustande sich befinden.

Es haben Seine Königliche Mayestät Carl XII. hochseeligen Andenkens in einer gnädigsten Verordnung und Befehl datiret Topolnow den 12. November 1703 der Ursachen halber numero 3. allergnädigst verordnet, daß die Königliche Cammer zusammentreten und überlegen sol, welchergestalt dergleichen höchstnöhtige Reparationes am füglichsten könten vorgenommen werden. Allein bißher werden die Kirchen aus der Königlichen Cammer wenig Hülffe gehabt haben.

Bei der neulichen Kirchen-reparation zu Steinhagen hat zwar die Königliche Regierung an die Königliche Cammer rescribirt, daß von denen einkommenden Septima-Geldern gedachter Kirchen 40 rthl. möchten gegeben werden, es hat aber die Kammer solches zu thun sich geweigert, worauf Pastor zwar wieder bei der Regierung Vorstellung gethan, und in specie angeführet, daß nach der Amts-Leute instruction die Septima-Gelder zur Meliorirung der Ämter angewandt werden sollen, und zu solchen Ämtern die Kirchen mitgehören; doch weiß sich nicht ob von solchen Geldern etwas zu der Steinhäger Kirchen Nohtdurfft wirklich erfolget. Es würde demnach in Gnaden dafür zu sorgen seyn, wie solchen Kirchen, die zum Theil noch eben so beschaffen, wie sie in der vorhin allegirten Königlichen Verordnung de Anno 1703 numero 3 delieniret, daß sie in sehr schlechten und theils in erbärmlichen Zustande seyn, ohne Verzug möge geholffen werden.

3. Es findet sich auch, daß aus denen Königlichen Äm-

tern gewiße Kirchen und Schulen, wie auch derselben Bediente laut klaren Buchstabens der confirmirten Kirchen-Matriculn, gewiße praestationes zu fordern haben, welche aber nicht praestiret werden. Besonders dienet zum Exempel die Kirche zu Bergen auf Rügen, welche nach der Matricul aus dem Königlichen Amte Bergen einen alten Rest an Gelde, der längstens ist liquide befunden worden, zu fordern hat. Auch sol das Amt einen gewißen Theil des Gottes-Hauses, der Praepositur und Schul-Gebäude unterhalten; das Königliche Amt aber will ohne special-ordre von der Cammer und diese ohne expresser Bewilligung aus Stockholm, sich mit nichts befaßen, wann gleich die Königliche Hochpreißliche Regierung desfalls rescripta ergehen läßet, wodurch die nöhtige reparation guten Theils nachbleiben muß, wo nicht mit vieler Beschwerde anderswoher kan Raht geschafft werden, oder auch je zuweilen aus Schweden, nach großen gemachten Unkosten, und nach Verlauf einer langen Zeit, eine kleine Hülffe geschiehet. Hierbei wird sehnlichst gewünschet, daß die Königliche Cammer in Pommern ein vor allemahl aus Stockholm möge instruiret und befehliget werden, die liquiden Pöste an Kirchen und Schulen, nebst deren currenten Hebungen aus denen Königlichen Ämtern abtragen zu laßen, und die laut Matriculn, denen Königlichen Ämtern obliegende Unterhaltung und onus structurae einiger geistlichen Gebäude, ohne Weitläufftigkeit und zu rechter Zeit durch die Amtmänner gehörig zu besorgen, sintemahlen sonsten der Schade immer gröser wird.

4 In der Visitations-Instruction titul 13 ist verordnet, daß die Provisores der Kirchen, wenn es nöhtig thut, fleißige und erfahrene Procuratores bestellen, und denenselben loco annui Salarii ein Gewißes an denen Visitatores sol verordnet werden. Dergleichen Procuratores werden auch noch von einigen Kirchen, da es nöhtig, gehalten. Als ich aber nach angetretenem officio tamquam generalis Visitator, wahrgenommen, daß einige Kirchen dadurch zu ihrem Nachtheil beschweret, indem solche speciales Procuratores jährlich von jeder Kirchen 6 biß 8 à 10 Reichs-Thaler bekommen, so sind solche Procuratores mehrentheils in denen Orten, wo sie nicht hauptsächlich nöhtig sind, cassiret,

und das Geld ist denen Kirchen conserviret. Hingegen habe es allen und jeden Kirchen vortheilhaftig gehalten, daß sowol bey der Königlichen Regierung, als auch bey dem Königlichen Consistorio und also an jedem Ort besonders, ein allgemeiener Procurator möchte bestellet werden, welcher bei denen Königlichen Collegiis, so offt etwas in Kirchen-Sachen zu suchen, solches übergeben, die expeditiones darüber befördern und an gehörigen Ort remittiren möchte. Solche Procuratores sind auch einige Jahre gehalten worden, und hat es einer jeden Kirche nicht mehr als 10 lübische Schillinge gekostet. Nachdem aber der Herr Land-Voigt von Wulfradt, welcher auf Rügen Seiner Königlichen Mayestät patronat jura besorget, solche 10 lübische Schillinge in denen jährlichen Kirchen-Rechnungen nicht wollen passiren laßen, auch einige adeliche patronen von gleichem sentiment gewesen, so ist solches Werk wieder ins stocken gerahten, und hat manche Kirche nachher so viele Reichsthaler ausgegeben, als sie sonsten nur lübische Schillinge auszahlen dürfen. Ob nun wol einige Kirchen zur Zeit gar keine processen haben, und also auch überall keine procuratores gebrauchen, so weiß man doch nicht, wie bald unvermuhtet sie dazu können genöhtiget werden. Überdem findet sichs dennoch, daß Prediger bald in diesen, bald in jenen Kirchlichen Angelegenheiten etwas bey der Regierung oder beym Consistorio zu suchen haben, da sie viel leichter abkommen können, wenn sie solches einem constituirten allgemeinen Procuratori zusenden, als wenn sie selber auf der Kirchen Unkosten reysen, oder auch einen particularen procuratorem halten müßen. Ich überlaße indeßen Seiner Königlichen Mayestät hocherlauchteten Beurtheilung, was hierbey wol denen Kirchen am allervortheilhafftesten sey.

5. In der Kirchen-Ordnung folio 84 b et 85 a ist gegründet, daß die Kirchen-Äcker so theur als anderer beygelegener Acker durch die Vorsteher krafft ihres Eydes, ohne jemandes Hinderung sollen verheuret oder ordentlich aufgeboten, und an die Meistbietenden ausgethan werden. Eben dieses urgiret die Visitations-Instruction titul. xl. Wann aber bißher Magistrat und Bürgerschafft in denen Städten sich dawieder vielfältig

ſtreuben, ſo werde denen Kirchen hin und wieder ſehr können geholfen werden; wenn nunmehr, da das Land unter Seiner Königlichen Mayeſtät geſegneter Regierung ſich wieder erholet hat, ſothane Verordnung allenthalben genau müſte beobachtet werden.

Classis IV.

Von denen Schulen.

Es iſt von jeher desideriret worden, daß ein gleichmäßiger modus instituendi und eine Conformität in denen Lectionibus bey allen Schulen im Lande möchte introduciret werden. Die Visitations-Instruction beruffet ſich deßwegen titul 20 auf den Land-Tags-Abſchied de Anno 1627, und wil, daß einigen gelehrten Subjectis möge aufgetragen werden, ein Bedencken aufzuſetzen de introducenda conformitate actorum et librorum grammaticorum, logicorum et rhetoricorum. Es gehöret auch hierher, was in dem Haupt-commissions Recess de Anno 1663 sub titulo Uniformis informandi modus in Scholis trivialibus, heilſahmlich verordnet und in denen von Ihrer Königlichen Mayeſtät Carl XI. hochſeeligen Andenkens Anno 1695 dem Generali Superintendenti Rangoni ertheilten resolutionibus §. 22 numero 22 enthalten. Da aber ſolches bisher noch nicht zur consistence gekommen und zu ſothanem Geſchäfte die Obrigkeitliche Perſonen in denen Städten, welche über die Schulen das Patronat haben, mit zu vernehmen, ſo würden dieſelben, unter Direction des Generalis Superintendentis und assistence der Rectorum Scholae, wol hauptſächlich dieſes negotium zu betreiben haben.

Classis V.

Von denen Lehrern der Kirchen, auch Kirchen- und Schul-Bedienten.

1. In dem Haupt-Commissions-Recess de 1663 titul: Haltung der Synodorum und der Statutorum, wie auch sub titulo: Matrimonia Praepositorum libera, iſt über die maßen wol verſehen, daß die Praepositi, welche die Inspection und

Direction über die Prieſter im Lande haben, vor allen Dingen qualificiret ſeyn müßen, und ſo beſchaffen, daß ihre Geſchicklichkeit männiglichen bekannt. Wann aber die Erfahrung bezeuget, daß bei Beſtellung der Praepositorum hierauf mit allem Fleiß zu ſehen, wann künftig eine Praepositur ſolte vacant werden, unumgänglich nöhtig ſei, daß dem Generali Superintendenti, weil er von der Geſchicklichkeit der im Lande ſeyenden Subjectorum die beſte Wißenſchafft haben muß, allezeit nach ſeinem Amt und Gewißen frey ſtehe, die beſten Subjecte dazu in Vorſchlag zu bringen; Oder er doch wenigſtens über diejenigen Subjecte, die zu ſolchen Bedienungen Seiner Königlichen Mayeſtät vorgeſchlagen werden ſollen, zuvor mögen vernommen werden, damit nicht untüchtige Leute andern zu Inspectoribus und Directoribus geſetzet werden, welche ihren functionibus nicht gewachſen, und alſo die ohnedem ſchwer genug ſeynde Laſten des Superintendentis nur vermehren.

2. Wie die Pastores vocandi beſchaffen ſeyn ſollen, davon findet ſich die Disposition in dem Haupt-Commissions-Recess de 1663 sub titulo: Qualitates vocandorum Pastorum etc. Unter andern heißet es loco citato: „Es ſol keiner ad Ministe„rium vociret werden, der nicht von dem Superintendente vorher „examiniret, von demſelben ein testimonium ſeiner Geſchicklichkeit erhalten und vorgezeiget.“ Es hat auch dieſes der ſeelige General-Superintendent Rango sub praesentato den 24 Augusti 1696 numero 4. der Königlichen Regierung vorgeſtellet, und obgleich die Herren Stände am 23 Septembris deßelben Jahrs ſich ziemlich erkläret, ſo iſt es doch bißher zu keiner rechten Ausübung gekommen, ohne, daß bey denen Königlichen Pfarren es alſo gehalten wird, daß die zu praesentirende Subjecte vorher das Examen ausſtehen und von denen Ordinariis Examinatoribus ein Testimonium ihrer Geſchicklichkeit der Königlichen Regierung einliefern müßen, und auf ſolche Art der Königlichen Verordnung vom 26 Octobris 1695 ein Genügen geſchiehet. Übrige Kirchen-Patroni bleiben biß dieſe Stunde bey der Gewohnheit, daß ſie zuerſt die vocation ertheilen, und nachher erſt die vocatos examiniren laßen.

Wenn aber Seine Königliche Mayestät hierunter sich nach denen fundamental-Landes-Gesetzen verhalten, so wäre wol sehr billig, daß auch übrige Kirchen-Patroni sich nach dem Fundamental-Gesetze des Haupt-Commissions-Recesses richten müßen, bevorab da, wann nach erhaltener Vocation ein in Examine untüchtig befundener Candidatus abgewiesen werden muß, solches zu vielen unangenehmen suiten, theils respectu Patroni, theils respectu Examinatorum, theils respectu Candidati repudiati Anlaß geben kan. Ein solcher heilsaamer Vorschlag möchte es seyn, wann es dahin zu bringen wäre, daß diejenigen Studiosi Theologiae, welche da vermeineten, daß sie nunmehr die Geschicklichkeit hätten, ein officium sacrum zu ambiren, oder demselben vorgesetzet zu werden, sich jährlich zu gewißer Zeit bey denen Ordinariis Examinatoribus anmelden und testimonia von ihren Praeceptoribus tam Scholasticis quam Academicis, aus welchen man von ihrem Fleiß und Wandel vorläufig urtheilen könte, vorzeigen müsten, und sodann öffentlich, daß jederman zuhören könte, examiniret würden, auch nach ihrer Capacität von denen Examinatoribus testimonia empfingen, so könten nachhero die Patroni sicher darauf reflexion machen; der General-Superintendent bliebe von aller sinistern suspicion frey, und die studiosi würden excitiret, was rechtschaffenes zu studiren, damit sie nicht beym öffentlichen Examine beschämet stehen dürfen.

3. Nachdem Seine Königliche Mayestät in der generalen Confirmation der Landes-Privilegien numero 8 dero gnädigsten Willen für sich und ihre successores dahin eröfnet, daß die einheimischen Landes-Kinder bei Besetzung der Civil- Militair- und geistlichen Bedienungen denen Frembden und Ausländischen nicht nachgesetzet werden, sondern vielmehr, wenn sie von gleichen meriten und Geschicklichkeiten seyn, der Pommerschen Regimentsform nach, vor andern sich gnädigster Beförderung zu erfreuen haben sollen; So bittet insonderheit der General-Superintendent, daß, weil verschiedene einheimische Candidati im Lande vorhanden sind, die zum Theil lange expectiret haben, auf dieselben Allergnädigst zur Beförderung möge regardiret werden.

4. Als in der Königlichen Verordnung und Befehl, da-

tiret Topolnow den 20 Novembris 1703 numero 15. Gnädigst verordnet, daß, wenn hinfüro eine leedige Praepositur und Pfarre zu besetzen vorkömmt, die Gemeine allemahl dabey zuvor müße und solle gehöret und vernommen werden; Indessen dieses nicht durchgehends observiret wird, so werden Seine Königliche Mayestät Allergnädigst Sorge tragen, daß eine so nöhtige und diensaame Verordnung nicht allein beobachtet werde, sondern auch denen Gemeinen freybleibe, wann sie auf der Candidatorum Lehr und Leben was zu sagen haben, ihr votum negativum abzugeben. Hierbey würde unmaßgeblich in Consideration zu ziehen seyn, ob es nicht dem hohen juri Episcopali conform, daß, wenn der Patronus einen Candidatum oder Candidatos praesentiren wollen, sie vorher dem Generali Superintendenti es kund machen müßen, damit derselbige einige Wochen vorher Anstalt machen könne, daß Gott im öffentlichen Kirchen-Gebet, in dem Orte, wo die Vacance ist, um eine gesegnete Besetzung der Pfarre angerufen werde, und dem Candidato nachher die Kantzel zur Probepredigt durch den Praepositum, auf Veranlassung des Superintendentis rite eröfnet werde.

5. Der Seelige General-Superintendent Rango hat bereits sub dato Stockholm den 4 Novembris 1695 numero 21 wegen der Cantzeley-Gebühr in Absicht auff die Vocationes der Pastorum, die Gnädigste resolution erhalten, daß Seine Mayestät von der Regierung deßwegen Nachricht einziehen und alßdann sich weiter darüber außlaßen wolle. Da aber hierüber noch nicht das, was gesuchet worden, nemlich daß die Vocationes ohne Entgeld ertheilet werden mögen obtiniret ist, vielmehr seit der Zeit die Candidati bey denen Königlichen Patronat-Kirchen sowol in Stockholm als in Stralsund die Cantzeley-Gebühren erlegen, und obgleich in vorigten Zeiten es aus denen Kirchen Mitteln ihnen wieder gut gethan worden, sie es jetzt dennoch aus ihren eigenen Mitteln bezahlen müßen, wodurch und durch andere bey anzutretendem officio unumgänglich erforderte Kosten, mancher angehender Prediger dergestalt in Schulden gesetzet wird, daß er nicht wieder emergiren kan; So werden Seine Königliche Mayestät Allerunterthänigst ersuchet, hierunter einen solchen Wandel

gnädigst zu treffen, daß die Candidati entweder dieser Last völlig möchten entlediget, oder auch ein Theil derselben ihnen nachgelaßen, oder Allergnädigst erlaubet werde, die aufgewandten Unkosten aus denen Kirchen-Mitteln wieder zu nehmen, damit sie wiedrigen Falls nicht deterioris conditionis, als die Candidati in denen Adelichen Patronat-Pfarren seyn dürften, bey welchen die Vocationes denen Candidatis nichts kosten.

6. Ratione Institutionis der Prediger wird Sr. Königl. Majest. gnädigste Verordnung unterthänigst gesucht: Ob nicht, da in der Kirchen-Ordnung Folio 5, 6 erfordert wird, daß die Prediger an dem Ort, dahin sie zu dienen beruffen, in ihr Amt instituiret und eingesetzet werden sollen, auch kein Prediger bemächtiget ist, ohne institution sein Amt zu verwalten, wie die Statuta synodica capit. 3 §. 3 item leges Praepositorum numero 10 besagen: Und die Guarnisons-Prediger unter dem Superintendenti und dessen inspection stehen vide Haupt-Commissions-recess de 1663 sub titulo: Feldprieſter ꝛc. — die Guarnisons-Prediger, wenn sie angenommen werden, von dem General-Superintendenten sich fein Ordnungsmäßig müßen institiiren laßen.

7. Daß der Prediger nachgelaßene Witwen und Töchter bey denen Pfarren, wenn sie wol qualificiret, und keine impedimenta vorhanden, auch tüchtige Candidati sich finden, welche auf ihre Personen zur Ehe reflectiren, conserviret werden sollen, davon findet sich eine sehr bedächtlich abgefaßte Disposition im Haupt-Commissions-recess de anno 1663. Es hat diese disposition der hochseelige König Carl XI. in denen resolutionibus den 4. Novembris 1695 dem Seeligen Generali Superintendenti Rangoni ertheilet, numero 16 Allergnädigst confirmiret. Es bittet demnach der Clerus in Pommern und Rügen Allerunterthänigst, Seine Königliche Mayestät wollen ihnen so gnädig erscheinen, unter gleichen Cautelen auch ihnen darüber Allergnädigste confirmation wiederfahren laßen.

8. Wegen des Vitalitii der Prediger-Witwen ist in vorgedachter resolution de anno 1695 numero 15 Seiner Königlichen Mayestät Allergnädigster Wille dahin declariret, daß an die

Regierung ein Befehl ergehen solle, nach Anweisung des Haupt-Commissions-recesses de anno 1663, daß die damit promittirte constitution wegen des Unterhalts der Prediger-Witwen nunmehr ausgefertiget und derselben beständig gelebet werden sol. Nun ist zwar in ipsa praxi bißher mehrentheils, nach der Visitations-Instruction titul. 8 mit denen Witwen und ihrem Unterhalt, wenn sie bei denen Pfarren nicht conserviret werden können also verfahren, daß ihnen octava pars von des Pastoris stehend, Hebungen zugewilliget werden. Als aber des Pastoris stehende Hebungen an Theils Orten gar schlecht und biß diese Stunde keine constitution wegen des Vitalitii der Prediger-Witwen gemachet worden, auch wohl schwerlich dergleichen, die auf alle Oerter quadrirte, wird können gemachet werden, indeßen in der Visitions Instruction loco citato unter andern in Vorschlag gebracht, daß auch eine collecta extraordinaria et moderata von den Kirchspiels-Verwandten zu solcher Nothdurft möchte genommen werden, welches sich auch einige Kirchspiels-Verwandten liebreich gefallen laßen, indeßen andere sich aufs äußerste wegern, weder ein ganzes noch ein halbes Viertheil eines Scheffel Rockens von der Hufe denen armen verlaßenen Witwen zufließen zu laßen! So lebet man der unterthänigsten Zuversicht, daß Seine Königliche Mayestät aus landesväterlicher Comiseration sich über solche arme nothleidende Witwen erbarmen, und Allergnädigst verordnen werden, daß an solchen Orten, wo Visitatores es nöthig finden, sonderlich, wenn mehr als eine Wittwe vorhanden, zu derselben sustentation eine moderate collecta et extraordinaria solle von denen Kirchspiels-Verwandten aufgebracht werden.

9. Wenn man die fundamental-Gesetze von Pommern und Rügen nachsiehet, auch die von denen Glorwürdigsten Königen zu Schweden ertheilte resolution, so kan man sattsam daran abnehmen, welchergestalt die Kirchen-Visitation jederzeit als ein heilsames Mittel, den gantzen Kirchen-Staat in seinem Esse zu erhalten, angesehen werden. Ich berufe mich itzo allein auf die Königliche resolution dem Seeligen Generali Superintendenti Rungonii Anno 1695. ertheilet numero 3; auf die Königliche resolution de 1703 datiret Topolnow den 20. Novembris numero 8.

Allein es ist zu beklagen, daß dieses so nöthige und nützliche Werck biß diese Stunde nicht zur gehörigen consistenz hat können gebracht werden. Wie es in vorigen Zeiten ergangen, so habe es auch bereits bey meiner Zeit erfahren, daß, wenn gleich im Anfang damit gemachet wird, es dennoch bald wieder ins Stecken geräht, und wenn gleich matriculn mit vieler Mühe und Kosten verfertigt worden dennoch viele unconfirmiret bleiben. Dahero denn an denen wenigsten Orten in denen Gemeinen zwischen Predigern und Zuhörern eine rechte Zufriedenheit ist, und die Erbauung der Gemeinen sehr gehindert wird. Hierbey findet sich auch dieser Umstand, daß die Visitatores Ordinarii an einigen Orten nicht das geringste douceur vor ihre so schwere Mühe und Arbeit erhalten. Man beruft sich deßwegen auf den Haupt-Commissions-Recess de 1681, weil darinnen disponiret, daß weder der Generalis Superintendens noch die Uebrige, weil die Visitation ein pium opus, einig honorarium oder Discretion zu praetendiren haben sollen. Christliche und gescheuete Patroni und Kirchspiels-Verwandten erkennen wol, was für eine überaus schwere und mühsame Arbeit das Kirchen-Visitiren erfordert, dahero denn auch sie sich nicht entziehen, denen Ordinariis Visitatoribus, ein billiges honorarium zu reichen; Wie denn bey meiner Zeit an denen meisten Orten solches gereichet worden, sogar auch, daß die Herrn Regierungs-Räthe als der Seelige Herr Regierungs-Raht von Bohlen und der noch lebende Herr Regierungs-Raht von Engelbrecht als Exempel davon können allegiret werden. Nichts desto weniger sind andere Örter, welche durchaus dergleichen pietät nicht exerciren wollen. Die in dem Haupt-Commissions-Recess gemachte Disposition ist von denen General-Superintendenten beständig wiedersprochen, wie solches auch aus der vorhin allegirten Königlichen resolution de Anno 1703 klärlich erhellet. Das fundamentum sothaner disposition ist auch nullius valoris. Denn auf solche Art müßen alle officia, sowol civilia und militaria als auch Ecclesiastica umsonst und ohne Entgeld geführet werden, weil sie alle pia opera sind, und ich nicht glaube, daß unter denen politicis jemand seyn werde, der da zugeben solte, daß seine Amts-Verwaltung ein impium

opus ſey. Ueberdem ſo iſt die Abſicht der Viſitationen nach denen fundamental-Landes-Geſetzen, daß der Zuſtand der piorum corporum, der Lehrer in Kirchen und Schulen, der Kirchen- und Schulbedienten ſol verbeſſert werden. Aber hierunter kann man an Theils Orten wenig oder gar nichts reüssiren. Dennenhero wo einmahl das kirchliche Weſen in Pommern und Rügen ſol mit einigen succes retabliret werden, und unter allen Kirchen-Gliedern ein gutes Vernehmen entſtehen, ſo muß das Suum cuique nicht allein ohne privat-interesse beobachtet, ſondern auch dem Allen nachgelebet werden, was zum beſten des Kirchen-Staats von denen Kirchen-Viſitationibus und Matriculn die Landes-Fundamental-Geſetze disponiren. Es müſten nach der Königlichen resolution de 1703 die matriculn aller Orten in behörigen Schick und Stand gebracht und demnächſt das patent vom 12. Januarii 1702 genau beobachtet und keine confirmirte matricula weiter impugniret werden. In welcher Abſicht Seine Königliche Mayeſtät unterthänigſt erſuchet wird, Dero Oberherrliche Landes-Autorität mit Nachdruck zu interponiren.

Es lebet hierbei der Generalis Superintendens der allerunterthänigſten Zuverſicht, es werden Seine Königliche Mayeſtät auch vor ihn und ſeine successores im officio dahin Allergnädigſt propendiren, daß ſie ſolche extraordinaire und ſchwere Arbeit nicht ohne alle recreation über ſich nehmen dürfen, ſondern nach der Billigkeit dafür ein honorarium empfangen mögen. Inmittelſt, damit bey Viſitationibus die Lehrer der Kirchen und Kirchen-Bediente ihre theils alten theils neuen Ouerelen könnten vergeßen, würden nechſtfolgende desideria vorher ihre abhelffliche Maaße wol erfordern. Denn ſo kan

10, nicht unerörtert laßen, daß die veränderte constitution von Kirchen Schulden noch beſtändig dem Clero ein Dorn im Auge und Hertzen; Indem es denenſelben heftig ſchmertzet, daß da anno 1662 den 6. Decembris eine Constitution gemachet, in welcher §. V. die Worte enthalten: „Ferner ſollen auch von „mehr beregten wüſten Hufen die darauf hafftende praestationes „an Eyern und Würſten dieſergeſtalt abgegeben werden, daß vor „eine jede Wurſt, ſo der Paſtor und Küſter (je dennoch, daß

von keinem wüsten Katen, wozu nicht zwo Morgen-Ackers belegen, etwas genommen werde) zu fordern hat, denselben ratione „deserviti die Helffte, ratione currentis aber 4 lübische Schillinge „und vor jedes Schock Eyer 6 lübische Schillinge gereichet und „abgestattet werde.“ Diese constitution, ungeachtet sie auch in dem Haupt-Commissions-recess 1663 bestätiget, überdem im selbigen Jahr 1663 durch öffentlichen Druck überall bekant gemacht, und denen judiciis zur norm fürgeschrieben, ist dennoch Anno 1670 nicht allein vielfältig verändert, sondern auch zum höchsten Nachtheil des Cleri so ans Licht getreten, daß der vor allegirte passus gar nicht darin zu finden. Nun haben zwar Seine Königliche Mayestät Carl XI. in denen resolutionibus, dem Seeligen Rangoni Anno 1695 ertheilet, ein solches Verfahren höchst improbiret, in dem numero 9 es also lautet: „Weil auch die Regierung in dem Anno 1693 den 29. Novembris „ertheilten Bescheide sich anheißig gemacht, wegen der die Kirchen-„Schulden halber Anno 1670 im Druck herausgekommenen „constitution darin different ist, daß in dieser ein Theil des „Vten §, betreffend der Prediger und Küster Gerechtigkeit, aus-„gelaßen worden, Untersuch- und Erkundigung anzustellen; So „wollen Ihre Königliche Mayestät derselben Befehl ertheilen, „solches nun ohne Aufenthalt zu Werke zu richten, und da be-„funden werden solle, daß darunter einiger Mißbrauch vorge-„gangen wäre, selben gebührend zu beahnden und zu ändern, „auch alles bey angemeldeten ersteren edition von 1663 bewenden „zu laßen.“ Indeßen empfindet der Clerus zu seinem großen Schaden, daß keine remedirung erfolget ist. Das Land ist Gottlob jetzo in dem Stande, daß wenig Aecker wüste und uncultiviret liegen, sondern vielmehr die possessores derselben sie unter Segen gedeihlich genießen können, daher alle christliche Liebe und Billigkeit erfordert, „daß auch denen Predigern und „Küstern, was ihnen davon gebühret zu ihrer subsistence ge-„reichet werde. Es haben Herren Stände in gemeldeter consti-„tution bald vom Anfange selber bekannt, daß Kirchen- und „Schul-Diener in großer Armuht und Dürfftigkeit mit Seufftzen ihre Amts-Verrichtungen abwarten müßen.“ Eben das findet

ſich noch bey ihrer Vielen, ja bei denen meiſten, und alſo iſt höchſt nöthig, daß denen armen Leuten geholffen werde.

11. Da vormahls, laut der alten matriculn, die Porochien mit voll- und halb-Bauern beſetzet geweſen, ſolche aber nicht allein ob injuriam temporum ſehr geringe geworden, ſondern auch von einigen, durch Anlegung großer Aecker und Hollendryen noch mehr verringert werden, und daher das Einkommen der Prediger und Küſter merklich geſchmälert wird, ſo wil man zwar keineswegs außer ſeiner function darüber reflectiren, wie weit Seiner Königlichen Mayeſtät interesse hiebey versiret, ſintemahl der hochſeelige König Carl XI. in denen dem Seeligen Rangoni Anno 1695 ertheilten resolutionibus numero 7 klärlich „bezeuget, es ſey Seiner Mayeſtät am meiſten daran gelegen, „daß das wüſte Land mit Bauren beſetzet und gebrauchet werden „möge"; Doch lebet der allerunterthänigſte Clerus der ungezweifelten Zuverſicht, es werde Seine Königliche Mayeſtät auch allergnädigſt erwegen, wie viel Schaden und Nachtheil Prediger und Kirchen-Bediente davon empfinden. Es hat hochſeeliger König Carl XI. loco allegato dem damahligen Generali Superintendenti injungiret, der Regierung außer denen in der Kirchen-Ordnung enthaltenen Mitteln und Wegen Vorſchläge an die Hand zu geben, auf was Weiſe denen ſchlechten Pastoraten ſonſt eine und andere Beyhülfe wiederfahren möge. Allein es iſt zu bedauren, daß wenn dergleichen Vorſchläge projectiret und vorgetragen werden, auch die Königliche Regierung drauf attention machet, Herren Stände dennoch dawieder mehrentheils Vieles einzuwenden ſuchen, darüber der arme Clerus an Bedruck bleibet. Gewiß iſt, daß diejenigen, ſo die gelegten Höfe zu ihrem Vortheil genießen, daß denen Predigern und Küſtern daher entſtehende damnum gar leicht ohne ihrem Schaden erſetzen könten, wenn ſie nur wolten. Seiner Königlichen Mayeſtät wird es wehmüthigſt geklaget, und die remedirung unterthänigſt gebeten.

12. In der Visitations-Instructions titul 15 iſt denen Visitatoribus anbefohlen, „die Irrungen wegen der Trifften, „Holtzung, Heyde und Weyde ſo viel thunlich, ohne process „abzurichten." Der jetzige Zuſtand iſt in Pommern ſo beſchaffen,

daß, da die Prediger vor ihr Vieh vor diesem genugsame Weyde gehabt, sie jetzo an gar vielen Orten darüber klagen und säuffzen, indem Holtzungen und Wiesen ausgerodet, die Heyde ausgebrochen und große vormahls nie gewesene Koppeln, darin die Herrschafft ihr Vieh weiden laßen, angeleget werden: der Prediger ihr Vieh aber muß sich auf der übrigen sehr knappen Weyde kümmerlich behelffen. Daher an Milch, Butter und Käse, wovon sie vormahls ihren Lebensunterhalt mit nehmen können, nun ein großer Mangel sich findet. Hingegen haben die Herrschafften aus denen Holländereyen so großen Nutzen, daß sie von jeder Kuhe jährlich 5, 6 biß 7 Reichsthaler revenuen ziehen. Der betrübte Clerus gönnet gern denen Herrschafften ihren Vortheil, begehret auch keinesweges, daß sie nicht solten auf alle ihnen zustehende Art denselben suchen, jedoch beseüffzet er, daß solches cum suo damno geschehe, und vermeinet, es sey doch christlicher Billigkeit gemäß, daß aus der vormals gemeinen Weide, die nun zu Koppeln privative benutzet wird, ihm entweder auch proportionabiliter etwas gegönnet werde, oder auch man einige milchende Kühe von der Pastorum Viehe proportionabiliter mit in die Weide-Koppeln möchten aufgenommen werden. Solche und dergleichen Vorschläge haben Visitatores Ordinarii bißher hin und wieder gethan, aber ohne effect, und ist also der Status der Priester und Küster nicht melior, sondern deterior geworden und möchte noch weiter deterioriret werden, mehrere nicht Seine Königliche Mayestät sich endlich des armen Cleri annehmen und vor demselben Landes-Väterliche Vorsorge tragen. Welche zugleich darauf zu extendiren, unterthänigst gebeten wird, daß denen Predigern wie bißher hin und wieder geschehen, nicht ferner möge angemuhtet werden, ihr Vieh auf eine gewiße Anzahl zu setzen, sondern sie die Freyheit behalten mögen, so viel Vieh jederzeit zu halten, als sie von dem auf ihrem Pastorat-Acker und Wiesen gewachsenem Futter den Winter hindurch halten und ausfuttern können.

13. Unter denen Vorschlägen, die man bißher abseiten der Visitatorum Ordinariorum zur Aufhelffung der armen Prediger und Küster gethan, ist dieser mit gewesen, daß die Handwerker

und Einlieger auf dem Lande etwas leibliches jährlich den Predigern und Küstern geben möchten, sintemahl selbige sowol als andere den Dienst der Prediger und Küster genießen. Die Herrschaften tragen ja kein*) Bedenken, von solchen Leuten alleuley praestationes zu genießen. Die Einlieger müßen, laut patent de 1723 1 à 2 Tage wöchentlich und in der Ernd noch mehrere Tage zu Hofe dienen. Nach dem patent vom Nebenmodo de 1730 hat ein Handwerker zu denen publiquen Ausgaben der Ritterschaft und Städte für sich 1 Thlr. 32 lübische Schillinge, für seine Frau 16 lübische Schillinge, ein Tagelöhner für sich 20 und für seine Frau 6 lübische Schillinge und ein bloßer Einlieger und Einliegerin eben so viel aufs Jahr geben müßen. Sollte es nun wol nicht billig seyn, daß auch Priester und Küster etwas Gewißes von solchen Leuten jährlich einzunehmen hatten. Es ist in vorigen Zeiten und zwar den 4. Maji 1696 ein reglement herausgekommen, welches die dasmahlige Königl. Regierung zu Alten-Stettin publiciret hat, worin numero 10 das an die Prediger abzugebende Jahrgeld von den freyen Leuten in dem district zwischen der Oder und Randow, welcher es auch angenommen, folgendermaßen determiniret:

Ein Schäffer	1	Gulden	Stettinscher.			
„ Hammel-Knecht . . .	—	„	12	lüb.	Schill.	Stettin.
„ Voigt	—	„	12	„	„	„
„ Schmidt	1	„	—	„	„	„
„ Schneider	—	„	18	„	„	„
„ Kühehirte	1	„	—	„	„	„
„ Paar Instleute als Mann und Weib . .	—	„	9	„	„	„
Eine einzelne Person . .	—	„	4½	„	„	„
Ein Garnweber der nur einen Thau hat	—	„	18	„	„	„
der aber zwei Thaue hat .	1	„	—	„	„	„

*) Das Wort „kein" ist von Kr. übergeschrieben.

Ein Häcker, so Hoffdienste thut . . . . . — Gulden 12 lüb. Schill. Stettin.
Die Knechte nichts, deren Frauen aber als Inst-weiber . . . . . — „ 4½ „ „ „

Ich geschweige, was sonsten heilsames und ersprießliches in dem angeführten reglement für Priester und Küster verordnet worden. Nach diesem reglement haben Visitatores in den letzten Zeiten hin und wieder einen Versuch gethan, ob sie nicht auch bey denen unter Seiner Königlichen Mayestät Scepter sortirenden Kirchen einigermaßen etwas dem Gleiches mit denen freyen Leuten und Einliegern vornehmen könten, aber es heißet immer, man wolle von keinen Neuerungen wissen, und so bleibet der alte Jammer nach wie vor. Ja es wird wol gar von einigen verboten, daß die Unterthanen und freyen Leute, die, noch alter observance, bei Kindtauffen, Hochzeiten, Begräbnißen an Brod, Braten und Bier ihre Liebe dem Prediger bezeüget, haben, solches fortan nicht weiter thun sollen, wie denn auch, wo Visitatores an denen Orten, wo dergleichen nicht gebräuchlich ad analogiam anderer Oerter dergleichen introduciren wollen, ihnen acerrime contradiciret wird. Auf diese Art ist kein Auskommen, wo nicht Seine Königliche Mayestät hierunter die Aequität beobachten und den armen Predigern und Küstern nachdrücklich zu Hülffe kommen wollen.

14. „Wenn Prediger ihre Aeckern ausgethan, so sollen die „pensionarii der Freyheit in contributionibus, welche die Pastores, „wenn sie den Ackerbau selbst treiben, gleichergestalt zu genießen „haben." So lauten die Worte der Visitations-instruction titulus 9. Dawieder wird gehandelt, indem man solche pensionarios (wie man sie nennet, da sie doch nur Coloni sind, und als der Prediger Bedienten anzusehen) theils mit dem Nebenmodo, theils mit der Accise beleget. Ich will allhie Kürtze halber nicht anführen, welcher gestalt man in vorigen Zeiten alles Prediger-Gesinde mit zur Contribution ziehen wollen, indem solches vorlängsten per sententiam Summi Regii Tribunalis remediret, sondern nur dieses melden, daß die Königliche

Regierung auf des Synodi Wolgastensis Ansuchen Anno 1687 dem Königlichen Ober-Inspector der Accise Fortmann dahin bedeutet, „daß Priester-pensionarii anstatt Priester-Gesindes zu „consideriren seyn. Wenn nun Prediger und ihr Gesinde laut „Königlicher Ordnung und Statutis Synodicis von allen Oneribus „civilibus exemt, so werden Seine Königliche Majestät gar leicht ermeßen, wie beyde onera, sowol der Accise, als des Neben-Modi denen colonis der Prediger wieder abzubürden, falß die in denen Fundamental-Landes-Gesetzen dem clero indulgirte immunität nicht einen merklichen Anstoß leyden sol. Es kommt hiebei hauptsächlich mit in consideration, daß, wenn die sogenannten Prediger-pensionarii die Accise und den Nebenmodum entrichten müßen, sie alsden so viel weniger von ihrem Acker bekommen, und mancher arme Prediger, der sonsten lieber seine Studia anwendet, seinen colonum dimittiren, und selbst den Ackerbau wieder annehmen muß.

15. Es ist auch bey meiner Zeit versuchet worden, daß man hat Prediger und Kirchen-Bediente in denen Städten mit unter die Onera civilia als Erhaltung der Nachtwächter, Gaßen-Reinigung, Brunnen-reparationes ziehen, wiewol dieses nicht zur Zeit ad effectum gekommen; So scheinet es auch, daß man, welches bißher in Pommern und Rügen nie gehöret worden, zu denen Beßerungen der Land-Wege, wo nicht die Prediger selbsten, doch ihre Colones nöhtigen wollen, und mag wohl gar darauf gedacht werden, ob nicht auch auf die Kirchen, die Aecker haben, deßwegen eine repartition zu machen sey. Gewiß ist, daß an einem Ort dazu der Versuch bereits geschehen, wiewol von mir dem Prediger des Orts injungiret worden, daß er sich in Güte durchaus dazu nicht verstehen solte. Und solchem nach werden Seine Königliche Mayestät allerunterthänigst imploriret, den ohnedem gedrückten Clerum sowol ratione praesentis als futuri bei denen ihm zustehenden immunitäten und Freyheiten Allergnädigst zu schützen, und daß die Beschwerden abgestellet werden mögen, kräftigst zu veranstalten.

16. Auf der Insel Rügen hat es die besondere Beschaffenheit, daß daselbst der Prediger mit dem Onere Structurae

bey ihren Pfarrzimmern auf gewiße Art beschweret und dagegen die sogenannten Schmaltz-Zehenden zu genießen haben, worüber Anno 1674 den 2. November eine besondere Verordnung, weil deßwegen Irrungen entstanden waren, von der Königlichen Regierung gemachet, wornach man sich auch bißher in judicando gerichtet, so daß um das Onus structurae denen Predigern zu erleichtern, ihnen jährlich die zehende Ganß und das zehende Lamm gegeben werden sol. Neülicher Zeit aber hat man in einigen Orten angefangen, die Gänse schlechterdings abzuschaffen und anstatt der Lämmer, von welchen der Prediger bey großen Schäffereien nach dem numero denario ein ziemliches quantum zu empfangen hat, ihnen einen einigen schlechten alten Hammel zu geben. Bei sothaner höchstnachtheiligen Veränderung, wenn derselben bei Zeiten nicht solte gesteüret, oder anstatt der Gänse ein suffisantes aequivalent gegeben werden, könte der Clerus auf Rügen unmöglich das ihm incumbirende onus Structurae ferner ertragen. Als es auch höchst beschwerlich und schädlich, über dergleichen nachtheilige emergentia vor Gericht zu letigiren, so werde Seine Königliche Mayestät unterthänigst imploriret, daß es bey dem alten Herkommen und der Königlichen Regierung Verordnung von 1674 verbleiben oder auch gehörige Satisfaction für die abgeschaffte Gänse erfolgen müße, Allergnädigst zu verordnen.

17. Obzwar gehoffet worden, es würde die denen sämmtlichen ad ordinem clericorum gehörigen Personen von alten Zeiten her gegönnete aber in denen nechst verfloßenen Jahren ihnen denegirte Licent-Freyheit wieder hergestellet werden, nach dem im Lande von der Königlichen Regierung alles genau untersuchet, und von Derosel̃en ein unterthäniges Bedencken an Seine Mayestät abgegeben, so ist dennoch zur Zeit der unterthänigste Clerus noch nicht wieder damit erfreuet worden. Inmittelst ist es dahin gekommen, daß man doch nicht ein mahl den zur heil. Communion zu gebrauchenden Kirchen-Wein, imgleichen die zum Bau abgebranter Kirchen zu Waßer angebrachte materialien hat wollen frey passiren laßen, sondern entweder Licent oder Accise dafür hat bezahlen müßen, welches wieder die denen Kirchen und

Kirchen-Dienern in der Kirchen-Ordnung folio 108 b. et 109 a bestätigte Freyheit und immunitäten allerdings und gantz offenbahr anläuffet. Es bittet demnach der Generalis Superintendens unterthänigst, daß denen Kirchen, wie auch allen in der Kirchen-Ordnung specificirten geistlichen Personen die daselbst ohne alle limitation bestätigte Freyheit in specie was Licent, Accise und Zoll betrifft, möge wieder hergestellet und von Seiner Königlichen Mayestät Allergnädigst de novo bestättiget werden.

18. Als Clerus vernommen, daß vielleicht eine Consumtions-Steuer in denen Städten dürfte introduciret werden, welche denselben unumgänglich in allerley Vorkommenheiten unter die Steur-Last mit ziehen würde, falls nicht die ihnen von jeher indulgirte Freyheit von allen bürgerlichen Lasten und Beschwerungen dabey solte in consideration gezogen werden; So hat der Allerunterthänigste Clerus in Zeiten deßwegen Seiner Königlichen Mayestät huldreichste Vorsorge demühtigst sich erbitten wollen, damit wenn etwa dergleichen consumtions-Steur nun oder künftig solte beliebet werden, dieselbe denen Befragten an ihrer immunität unschädlich seyn möge.

19. Aus denen Anno 1695 dem seelichen Generali Superintendenti Rangoni ertheilten resolutionibus erhellet numero 17 gantz deütlich und klar, „daß nicht allein der Gen. Sup. sondern „auch die Praepositi und Pastores ratione derjenigen Briefe, „welche sie Amtshalber abgehen laßen müßen, die Post-Freiheit „gehabt. Imgleichen, daß wenn Seine Königliche Mayestät „nachher mit der Post ein ander reglement zu machen nöthig „finden würden, dennoch die dem Clero zustehende Post-Freyheit „dabey in consideration solle gezogen werden." Ob nun wol für meine Person, als Gen. Sup. so weit die Post-Freiheit genieße, daß, wenn ich Amtshalber an die Praepositos und Pastores auch sonsten von Greiffswald aus, Briefe auf die Post gebe, selbige als Freybriefe angenommen werden; So muß dennoch hiebey unterthänigst vortragen, daß, wenn ich, wie sich solches mehr mahlen begiebet, außer Greiffswald mich Amtshalber aufhalten muß und sodann Amtsbriefe zu expediren habe, man auf keinen Post-Contoiren im Lande meine Briefe wil frey pas-

siren laßen. Ferner wenn in Amts-Sachen Briefe an mich kommen, auch wenn ich in Greiffswald bin, und selbige nicht franciret, so muß ich dafür bezahlen. Imgleichen wird im gantzen Lande keinem Praeposito oder Prediger in denen Post-Contoiren verstattet, daß er Frey-Briefe an mich oder an Andern in des Königs Diensten stehende Praepositos oder Pastores in Amts-Sachen senden dürfte. Wodurch es dann geschieht, daß Männer, die nicht viel übrig haben, das Nöthige zu berichten unterlaßen; Und also auch in diesem punct die dem Clero indulgirte Freyheit einen sehr großen Anstoß leydet.

20. Es ist bißher geschehen, daß in denen Patenten, so wol kirchliche- als policey-Sachen betreffend, welche im Lande publiciret werden, denen Predigern etwas angemuthet werden, welches zu praestiren ihrem Amte theils hinderlich, theils ihnen unmöglich, theils ihnen auch viele Verbitterung bei ihren Eingepfarrten verursachet und erwecket. Auf die Art ist den 7ten Januarii 1722 denen Predigern angemuthet, daß bei denen, nach Einhalt der Quartal-Steur-Ordnung zu haltenden Visitationen, Sie die Einwohner in jedem Kirchspiel, wie auch ihre Beichtkinder zu beschreiben und zu specificiren gehalten seyn sollen. Anno 1724 den 13. Martii wurde publiciret, daß auf dem Lande keine höltzerne Pfähle oder Kreütze denen Verstorbenen solten nachgesetzet werden, wobey auf jeden contraventions-Fall 10 rthl. Straffe gesetzet cum addito: „daß auch die Ehrn „Prediger solcher Straffe solten unterworfen seyn, im Fall sie „nicht sofort der Königlichen Regierung davon gehörige Anzeige „thun würden." Occasione dieses letztern Patents ist auch den 5. Maji 1725 an den Pastor Döling zu Rappin ein Rescriptum Regiminis ergangen, nicht allein gewißenhafften bericht abzustatten, ob nach der Zeit des publicirten Patents Phöste oder Kreütze denen Leichen nachgesetzet worden, sondern auch, dafern es sich also verhielte, die Phosten und Kreütze, so seit dem emanirten patent gesetzet worden, innerhalb 8 Tagen wegzuschaffen, oder wiedrigen falls einer fiscal. action gewärtig zu seyn. In dem neülichsten Bettags-Patent datiret Stockholm den 8. Febr. 1731 und in Pommern publiciret den 5. Apr. 1731, ist

denen Predigern befohlen, alle diejenigen genau aufzuzeichnen, so die Kirchen und Predigten an denen Fest- und Bettagen versäumen. Wie nun dieses letztere nicht möglich, sonderlich in denen großen Gemeinen, darin Prediger in der öffentlichen Versammlung nicht allein selber mit Singen und Beten, sondern auch mit Predigen den Gottesdienst abwarten sol und muß; die erforderte Aufzeichnung ihm auch nach seinem ihm committirten Amte nicht kan angemuhtet werden; Ueberdem ihn von seinen andern Amts-Verrichtungen abhalten, und zu vielen Verbitterungen unter denen Zuhörern Anlaß geben würde. So lebet der Clerus der unterthänigen Zuversicht, er werde ins Künftige mit dergleichen Anmuhten Allergnädigst übersehen werden. Uebrigens werden Seine Königliche Mayestät in Gnädigste Erwägung ziehen, wie die verbotene Nachsetzung der Kreütze und Pfôste bey denen Todten-Gräbern auf dem Lande in künfftigen Zeiten große Verwirrung nach sich ziehen werde, indem die Leute keine Merchmahle haben, wobey sie die zu ihren Höfen gelegene Grabstelle wieder finden können. Es haben auch die Land-Gemeinen hin und wieder bey mir deßwegen Ansuchung gethan, mich vor sie zu bemühen, daß sie nach wie vor ihren Verstorbenen solche Kreütze und Pfôste nachsetzen zu laßen, wieder Freyheit erlangen möchten; Sintemahln, wenn sonsten und im Lande mit dem Holtze, denen Holtz-Ordnungen gemäß, verfahren würde, dadurch eben kein Holtz-Mangel entstehen könte; Auch würden sie gern andere als Eichen-Kreütze und Pfosten setzen, wenn sie nur dazu wiederum Erlaubniß erlangen möchten. Ich habe dieses auf vieles Verlangen wenigstens ihrer Königlichen Mayestät allerunterthänigst vortragen wollen.

21. Als die sub praecedenti Numero von der Königlichen Regierung publicirte Verordnung wegen der Kreütze und Pfôste auf denen Kirchhôfen, ohn aller vorhergegangener conference mit dem General-Superintendenti publiciret worden, und solches wieder der Verfassung des Pommerschen und Rügianischen Kirchen-Staats, auch wieder die dem Seeligen Gen.-Sup. Balthasar Anno 1687 ertheilte Allergnädigste Königliche resolution, daß der Gen.-Sup. in Ecclesiasticis auf

Landtagen und sonsten, wenn Veränderungen in kirchlichen Sachen sollen vorgenommen werden, mit seinen monitis sol zuvor gehöret werden; So bittet der Generalis Superintendens unterthänigst, daß sothaner Allergnädigsten vorhin allegirten Königlichen resolution müsse beständig nachgelebet werden.

22. Ueber die Entheiligung der Sonn-, Fest-, Buß- und Bet-Tage ist von jeher und zu allen Zeiten Klage geführet worden. Die deßwegen emanirte Patente sind öffters renoviret, wie denen solches auch bey meiner Zeit auf mein geziemendes Anhalten geschehen. Allein ich muß um der Ehre Gottes und des Landes Einwohner ewiges Seelenheil willen klagen, daß denen Patenten der schuldige Gehorsam nicht geleistet wird. Wenn ich gewißenhafft hier aber meine Meinung entdecken sol, so ist die Ursache theils darin zu suchen, daß hin und wieder auf dem Lande, sonderlich in der Erndte, des Abends vor denen Sonn- und übrigen heil. Tagen, biß in die Nacht mit Hofdiensten die Unterthanen und Dienstleüte beschweret werden; Auch an denen Werckel-Tagen dem Dienst-Volke keine Zeit gelaßen wird, daß sie ihre Feld-Arbeit, so sie, um ihr Lohn für ihre Arbeit aus dem Felde zu erhalten, anwenden müssen, z. E. Flachsweiden, aufziehen, Korn und Heu-Gräß abmähen pp. betreiben können, sondern dazu die Feyr-Tage zu gebrauchen genöthiget werden. Wie denn, auf Anhalten des Seeligen Generalis Superintendentis Rangonis, der hochseelige König Carl XI. dawieder Anno 1695 in denen ihm ertheileten resolutionibus numero 10 gute Veranstaltungen gemachet; Aber daß es an nöthigen parition fehlet kömmt andern theils daher, daß die Fiscäle nicht allemahl gleich fleißig, und weil sie viel zu thun haben, nicht, wie sichs wol gebühret, wieder die Verbrecher und Uebertreter der Gesetze inquiriren und sie zur gebührenden Straffe ziehen; Auch die Obrigkeitlichen Personen und Herrschaften zum Theil selber nicht gar zu sehr vor die Heiligung der Sonn- und Feyr-Tage portiret sind. Welches Alles denn, nach Maßgebung heiligen göttlichen Worts, nicht anders als schwere göttliche Gericht über Länder und Städte nach sich ziehen kan.

23. Aus denen fundamental-Gesetzen des Landes, sonder-

lich denen, die das Kirchen-Weſen betreffen, iſt ſattſahm bekannt, daß bey Anlegung eines Kirchſpielſchloßes zur neuen Baute; bey inventirung derer Kirchen- und Prieſter-Gebäude, oder wenn ſonſten eine Unterſuchung und regulirung nöthig iſt; ſolche Verrichtung nicht denen Königlichen Beamten und Patronen allein, ſondern dem jeder Zeit ſeyenden Generali Superintendenti oder doch denen ihm nachgeſetzten Präpositis mit müße committiret werden wie denn noch ohnlängſt unter den 21. Decembris 1725 von der Königlichen Regierung an die Praepositos und Pastores zu Rügen eine declaration dahin ertheilet, daß es denen Sachen allerdings conventable ſey, zu inventirung der Pfarr-Zimmer auff denen Königlichen Pastoraten den Praepositum mit zu adhibiren, Jngleichen, daß auch bey denen Adeligen Pfarren ſolches zu befördern denen Praepositis mit incumbirn. Damit nun ins Künfftige hierüber keine neüe Disputen entſtehen, und die jura Episcopalia oder das jus Mayestaticum circa Sacra nicht Abbruch leyde, ſo werden Seine Königliche Mayeſtät dieſes um ſo viel mehr Allergnädigſt regardiren.

24. Es begiebet ſich ab und an, das wann bey Predigern über ihre Amts-Verrichtungen Erinnerungen zu geben, oder correctiones ihnen zu ertheilen, daß die Patronen, auch die, ſo an Jhro Königlichen Mayeſtät Stelle das patronat verwalten, darunter denen Praepositis und dem Generali Superintendenti Eingriff thun, und bey denen ihnen ſonſt wol mit Recht zuſtehenden admonitionibus und Ermunterungen die Grentzen ſo weit überſchreiten, daß es nicht allein zu reprimenden, ſondern auch zu Verordnungen kömmt, wodurch dem Clero öfters ſehr wehe geſchieht. Hiebey findet ſich auch wol, daß von denen, welche die jura Patronatus verwalten, denen Predigern durch offene Zettuln monita zugefertiget werden, ihnen Befehlsweiſe zu geſchrieben wird, und wann Prediger um guten Raht und nöthigen Consens in verſchloßenen Briefen Anſuchung thun, ihnen offene Beſcheide ertheilet werden. Welches Alles denen Predigern nicht nur zur Verkleinerung gereichet, ſondern auch eine confusion derer jurium Episcopalium und Patronalium nach ſich ziehet. Daher Seine Königliche Mayeſtät Allergnädigſt dafür

ſorgen werden, daß auch in ſolchen Fällen das Suum cuique beobachtet werde; Nachdamahln die Kirchen-Ordnung, Statuta Synodica und Leges Praepositorum in dieſem Allen zur norm und Richtſchnur geſetzet.

25. Zur Aufrechthaltung des Kirchen-Weſens möchte nicht wenig dienen, wenn Praepositi und Pastores nicht ſo geringſchätzig dürfften tractiret werden, als wie jetzt leyder von vielen geſchiehet. Dieſes Letztere zu verhüten möchte nicht undienlich ſeyn, wenn Seine Königliche Mayeſtät ihnen einen gewißen Rang und Würde, ihrem Amte und Stande gemäß, Allergnädigſt determiniren wolten. Denn wo dieſes nicht geſchiehet, ſo wird man bey Zuſammenkünfften ſie mit der Zeit ſo weit herunter bringen, daß die Amtsführung derer Praepositorum und Pastorum gäntzlich vilesciret, wie davon viele casus ſchon passiret. Welchergeſtalt vormahls die Praepositi von Anno 1595 an, biß 1630 den Rang über die Fürſtlichen Gard-Voigte, die doch alle aus denen Aelteſten Adeligen Geſchlechtern geweſen, die preference gehabt und exerciret, kan ich aus vielen bey mir habenden vidimirten Extracten und Original-Erbſchlichtungen, in dem Pastorat-Gericht zu Gingſt und in dem Pastoral-Gericht zu Altenkirchen gehalten, gar leichtlich beweiſen. Auch habe Abſchrifft bey mir von einer Verordnung des hochſeeligen Königs Carl XI. datiret Stockholm den 28. Sept. 1686, woraus erhellet, daß die Regiments-Prieſter, welche doch nachher zu Land-Pastoraten in Pommern und Rügen vociret worden, Alle nechſt auf die Capitains folgen ſollen. Indeßen da viele rechtſchaffene Diener Jesu die postponirung ihrer Perſonen lieber in der Stille verſchmertzen, als daß man die praesumtion eines eitlen Ehrgeitzes von ihnen zu faßen bei Welt-geſinneten ſolte Anlaß geben, ſo wird dieſes lediglich Seiner Königlichen Mayeſtät höchſterleuchtetem Ermeſſen anheim geſtellet.

26. In dem letzteren Visitations-Abſchiede des Königlichen Geiſtlichen Consistorii datiret Topolnow den 20. Nov. 1703 und gedruckt zu Alten-Stettin 1707 findet ſich im Beſchluß „cap. V. „von denen Gerichts-Sportuln daß davon eine gewiße Taxa nicht „allein geſetzet; ſondern auch Kirchen, Armenhäuſer, Schulen,

„Prediger, wenn sie ihres Lohnes oder anderer Sachen halber, „die ihr Amt betreffen, processe führen müßen, damit gänzlich „sollen verschonet werden.“ Wie nun das Königliche Consistorium sich dieser Allergnädigsten Königlichen Verordnung gemäß bezeiget, so werden Seine Königliche Mayestät nomine Cleri unterthänigst ersuchet, demselben, wie auch denen Kirchen und piis corporibus, so gnädig zu erscheinen, und zu voranstalten, daß bey der Königlichen Hochpreißlichen Regierung, bey dem Hohen Königlichen Tribunal und bey dem Hochlobsamen Königlichen Dicasterio und allen andern Gerichten es auf gleiche Art möge gehalten werden, sintemahln durch die Bezahlung der Sportuln die ohne dem mehrentheils arme Kirchen, pia corpora, Kirchen-Lehrer, Kirchen- und Schulbediente sehr beschweret werden.

27. Es sind in Rügen bey einigen Pfarren gewiße Pastorats-Unterthanen, über welche die Pastores die Jurisdiction haben, die ihnen nur das ganze*) durch ein paar Tage Dienste leisten müßen, indem sie keine Aecker haben, und mehrentheils arme Leute sind, die sich mit ihrem Handwerke, womit sie sehr wenig verdienen, oder als Tagelöhner kümmerlich ernähren, welche ratione contributionum unter das corpus der löblichen Ritterschaft sortiren. Selbige geben 1. die Accise, 2. ihr Contingent zu den Extraordinariis, als wozu sie gezogen werden, 3. den Neben-modum. Hierwieder ist auch an sich nichts zu sagen. Nun fällt diesen Leuten bey andern Außgaben die Ansetzung in dem Neben-modo zu schwer, und obgleich die Erinnerungen der Pastorum hiebey bißweilen attendiret worden, so wollen doch nunmehr dieselbige bey denen designationibus nicht mehr gelten; daher der mehrere Theil derselbigen über ihr Vermögen absonderlich bei dem Neben-modo, von welchem man von Alters gar nichts gewußt hat, beschweret werden. Es wird demnach, nomine solcher Prediger, die dergleichen Pastorats-Unterthanen haben, allerunterthänigst eine gnädige Verordnung erbeten, daß bey denen Exsolvendis der Pastorats-Unterthanen in Rügen, besonders ratione des Neben-modi, wenn die Pastores, welche am besten

*) Vielleicht fehlt „Jahr“.

derſelben Beſchaffenheit wißen, die designationes gewißenhaft aufſetzen, und an Eydes Statt unterſchreiben, und alſo der Vermögenden und Unvermögenden Zuſtand redlich entdecket, auf ſothane designation der Pastorum fernerhin attention möge genommen werden. Auf die Art erbauet noch mancher Menſch ein Häuſelein im Lande, und werden die Dienſtboten und Einwohner multipliciret, welches dem ganzen Lande zuträglich. In welcher Abſicht auch allerunterthänigſt gebeten wird, daß ſolchen Leuten, die ein neü Häußchen oder Katen bauen wollen, wo nicht 10-jährige, doch 5-jährige Freyheit von allen contributionibus Allergnädigſt möge verſtattet werden.

28. Es iſt zu allen Fürſtlichen Zeiten wol geſchehen, daß, wenn die Rügeniſchen Landes-Fürſten gereyſet, oder ſich mit der Jagdt divertiret, ſie die Pastores mit einer Anſprache begnadet und ſich von ihnen bewirthen laßen, wofür ſie die Prediger nachher mit vielen Gnaden reichlich compensiret haben. Nachher, da dergleichen Bewirthungen keinen Statt mehr gefunden, ſo haben die Beamte loco derſelbyn jährlich ein Gewißes an Gelde gefordert, ſo daß die meiſten unter dem Königlichen Patronat ſtehende Pfarren noch heutiges Tages eine gewiße espèce von contribution ertragen müßen, welche man das Ablager-Geld nennet. Wollten nun Seine Königliche Mayeſtät denen Predigern, die unterm Königlichen Patronat ſtehen und für andern mit dieſem onere beſchweret ſind, den ferneren Abtrag des Ablager-Geldes, welches auch immer ſchwerer zu bezahlen fällt bei denen immer pretieuser werdenden Zeiten, Allergnädigſt remittiren, ſintemahl ſolches, in Anſehung der Königlichen Amtsrevenuen, nur ein Weniges importiret, ſo würden die unter Eüer Königlicher Mayeſtät ſortirende Prediger eine ſolche Königliche Hulde und Gnade unaufhörlich zu rühmen haben, und dafür bey Gott úm deſto reichere Vergeltung an allem unverrückten Hochergehen eyfrigſt im Gebet anzuhalten, niemahls unterlaßen.

29. Einige Pastores auf Rügen finden ſich darüber beſchweret, daß, da in ihren Parochien Adeliche Güter eingepfarret, wovon die Herrſchafften in Seiner Königlichen Mayeſtät

militair-Dienſten in Stralsund als Regiments-Officiers ſich aufhalten und alſo auch die Seelenſorge vor ihre Perſonen billig von dem Stralsundiſchen Guarnisons-Prediger genießen, ein gleiches extendiret wird auf dero Ehe-Genoßinnen, welche doch beſtändig auf den Gütern wohnen. Hiedurch entgehen ſolchen Pastoribus die ihnen ſonſt de jure zuſtehende Accidentalien, und werden die jura Parochialia, nach welchen ein jeder an dem Orte, wo er ſich aufhält, die Sacra gebrauchen muß, juxta Statuta Synodica cap. 2 §. 8 merklich laediret. Welches Seine Königliche Mayeſtät Allergnädigſt in consideration ziehen und nach dem allegirten Landes-Geſetze darüber verordnen werden.

30. Die Küſter in Pommern und Rügen ſind nicht wenig beſchweret, indem ſie von Alters her nur des Predig-Amts und Synodi angelegenen Sachen von einer Pfarre zur andern überbringen dürfen, daß ihnen nachher successu temporis aufgebürdet worden, alle patente der Königlichen Regierung von Landes-Sachen und Steuern, dergleichen ſehr häuffig kommen, fortzutragen, darüber ſie die Schul-Arbeit, welche eines der wichtigſten Stücke ihres Amtes iſt, öffters verſäumen, auch bey ſchlimmem Wetter und Wege mehrmahln ſo entkräftet worden, daß ſie nachher den gantzen Tag zur information untüchtig ſind. Es iſt dieſes onus, denen Küſtern weder in der Kirchen-Ordnung, noch in denen Statutis Synodicis, noch in denen legibus custodum oder ſonſt in einem kirchlichen Geſetze auferleget; Und da ſonſten andere Landes-Angelegenheiten ſowol von Ritterſchafftl. als Städtl. corpore durch die bey ihnen gewöhnlich Cursorios beſorget werden, ſo könnten ſolche publicanda, die denen Küſtern aufgebürdet worden, gar füglich auch auf ſolche Art fortgeſchaffet werden. Ich geſchweige, daß die publication von denen Kantzeln bey denen Contributions- und Steuer-Edicten wenig oder nichts zu dem itendirten Zweck beyträget, In dem in denen Städten die Zuhörer nicht darauf achten, ſondern die Zeit gemeiniglich mit Plaudern zubringen; Auf dem Lande aber es faſt überall dahin gekommen, daß Vornehme und Geringe, ſobald ſie hören, daß dergleichen etwas verleſen wird, ſich aus den Kirchen gar hinweg begeben und alſo zugleich des Gottes-Dienſtes

in den Kirchen ein Ende machen. Also daß außer denen Predigern und Communicanten sehr wenige Leute die Vorlesung solcher patente mit anhören. Indeßen werden nichts deßto weniger die erforderten Gelder von denen Contribuenten abgeliefert und abgefordert. Da nun also weder Seiner Königlichen Mayestät, noch des Landes Interesse darunter leydet, so bitten Prediger und Küster, daß sie mit solchen onere des Ablesens und Umtragens mögen verschonet werden.

31. An denen meisten Orten sind die Küster so schlecht mit Unterhalt versehen, daß sie kaum das liebe Leben behalten können. Demnenhero höchst nöthig, daß bey Visitationibus und andern Gelegenheiten die schlechten Einkünffte derer Küster möglichster Maßen verbeßert würden; nicht aber geduldet wurde, daß wie bey bißherigen Visitationibus ab und an wahrgenommen, auf die Verringerung ihrer Einkünffte die Eingepfarrete sofort bestehen dürften, sintemahle auf solche Art man wenig tüchtige subjecta zu solchen Diensten wird erlangen können.

32. Weil ein Küster, ohne ein Handwerk zu haben, ohnmöglich auf dem Lande subsistiren können, so ist biß hieher ihnen solches zu exerciren beständig erlaubet gewesen, und wann sie gleich deßwegen von andern Handwerkern angefochten worden, so sind sie doch in denen Gerichten dabei manteniret. Als aber solches gerichtliche processiren denen Kirchen, die ihre Küster vertheidigen müßen, zur Last gereichet, so wird unterthänigst gebeten, daß Seine Königliche Mayestät denen armen Küstern so gnädig erscheinen und ihnen die ungehinderte exercirung ihres Handwerkes dergestalt befestigen mögen, daß künftig niemand sich weiter unterstehen dürfe, mit verdrießlichen processen sie zu beschweren.

33. Endlich erfordert der gesammte Pommersche und Rügianische Kirchen-Staat, daß die denen Kirchen, piis corporibus und personis ecclesiasticis von der Zeit der Reformation an, sowol bey Fürstlichen als Königlichen Zeiten ertheilete privilegia, Freyheiten und Immunitäten von Seiner Königlichen Mayestät Allergnädigst confirmiret und bestätiget werden. Dieselbe alle und jede zu extrahiren und zu specificiren, ist nicht wol mög-

lich gewesen, indem die dazu nöthigen Nachrichten nicht alle und jede zur Zeit aufgefunden werden können. Indeßen ist aus dem, was jetzo Seiner Königlichen Mayestät vorgetragen worden sattsahm zu ersehen, welchergestalt vor-mentionirte privilegia, immunitäten und Freyheiten gegründet. 1. in der Kirchen-Ordnung und Agende wie auch renovirten Consistorial-Instruction und dem darüber 1703 ertheilten Visitations-Abschiede. 2. In denen Statutis Synodicis. 3. In denen legibus praepositorum. 4. In denen Landtags-Abschieden von 1606, 1614, 1616 und 1634, so ferne darinnen versprochen worden, darauf Acht zu haben, daß keine fremden, verworffenen und hiebevor verdammten Religionen und Secten einschleichen mögen. 5. Daß keine in der Augsburger Confession verdammte und verworffene Religions-Secten und Schwärmereyen in dem Lande nicht geduldet, sondern alles, was dawieder leufft, abgeschaffet werden sol; Imgleichen, daß keine irrige falsche Meinungen, wie dieselben auch Nahmen haben mögen, eingeführet oder gestattet werden sollen. Wiederum, daß die Gottes-Häuser und Schulen nicht allein im baulichen Stande, sondern auch bey ihren Patrimonial-Gütern, Einkünfften und Gefällen, so viel immer möglich, sollen conserviret werden; Und daß es mit der geistlichen Personen exemtio a foro seculari bei der Disposition der Kirchen-Ordnung verbleiben und bewenden sol. 5. In denen Constitutionen von Priester-Schulden und Priester-Hebungen de Anno 1662. In der Classification der Creditorum, so weit sie Kirchen und Prediger angehet. 7. In dem perpetuo Executoriali von Anno 1565 den 20. Junii. 8. In der Regiments-Form von 1663 tit. I. it. tit. XI. 9. In dem Haupt-Commissions-Recess de Anno 1663, soweit derselbe nicht durch das Rescriptum des Höchseeligen Königs Carl XI. infringiret. 10. In der General-Visitations-Instruction. 11. In denen resolutionibus, welche denen Seeligen Gen.-Sup. D. Balthasare und D. Rangoni ertheilet. 12. In denen Matriculn. 13. In dem Religions-Placat von 1707. 14. In dem Rescripte der Regierung von 1674, die Rügianischen Zehnden und Hausbauten betreffend. 15. In der von bei der jetzt lebenden Königlichen Königlichen Mayestät Ma-

yeſtäten denen Ständen ertheileten confirmation derer Landes-privilegien.

Ob nun zwar aus dieſer Allergnädigſt ertheileten Confirmation ſattſahm zu erſehen, welchergeſtalt Seine Königliche Mayeſtät auch denen Kirchen, piis corporibus und personis ecclesiasticis, wie jedermänniglichen, ihre jura, privilegia, immunitäten, Freyheiten und exemtiones Allergnädigſt confirmiret und beſtättiget haben; So würde es dennoch dem geſammten allerunterthänigſten Clero zu einem großen Soulagement gereichen, wenn Seine Königliche Mayeſtät demſelben ſo Gnädig erſcheinen, und über die in denen allegirten Instrumentis publicis und andern ſonſt vorhandenen Fürſtlichen und Königlichen gegebenen Verſicherungen, befindliche und erweißliche Begnadigungen, Rechte, privilegia, Exemtiones, Immunitäten und Freyheiten ein beſonderes mit Königs Hand und Siegel beſtättigtes Diploma zur Verſicherung Allergnädigſt ertheilen wollen. Gleichwie bei der Huldigung in Stralsund Seiner Königlichen Mayeſtät der damahls das Wort führende nunmehr Seelige Regierungs-Raht von Cochenhausen mündlich dem Clero alle Königliche Gnade und Hulde verſichert hat. Solche hohe Königliche Gnade wird der geſammte Clerus jetzt und künftig nicht nur Lebenslang in allerunterthänigſter devotion rühmen und preiſen; Sondern auch Gott deſto inbrünſtiger vor beiderſeits Mayeſtäten und des geſammten Königreichs Schweden Hoch- und Wohlergehen anzuruffen nicht ermüden.

S. D. G.

D. Nicolaus Gentzkow's,

weiland Bürgermeisters in Stralsund,

Tagebuch von 1558—1567.

Im Auszuge mitgetheilt von Prof. D. Ernst Zober in Stralsund.

Forts. der im vorangehenden Hefte S. 191 abgebrochenen Mittheilungen.

1562.

Im anfang des 1562. jars na der allerhilgsten gebort Jesu Christi, des waren Gotssons ꝛc. heb ick Nicolaus Gentzkow, vnwerdiger Burgermeister thom Stralsunde, dyt diarium to verner beschriuinge der dinge, die ick fur mi vnd mine eruen towheten vnd tobeholden nödig geachtet, vp id mit eigener hand wedder angefangen. Got der almechtige vorlige sine genad, dat id ick mit gesunden liue vnd guder vornufft to sinen götliken eren volenden moge. Amen.

Primo Januarij bin ick vpme nien gemake gewesen vnd heb horen lesen eines erbarn rades to Lübeck brieff, darinn sie begert, dat ein rath ehre statlicke sendebaden etlicker nodiger saken halven afferdigen mochten, den xj huj. dar intokamen vnd mit den anderen der wendisken stede legaten die togeschickten articul, der jm thal xij gewesen, toberatschlagen. Vnd als ick geraden, dat men den bestimden [dag] mit hern Georgen Smiterlown vnd Niclausen Steuen beschiden

ſcholde, ſs id darby gebleuen; die beiden ſint ock darto ordiniret worden. — Darnach hefft men von der jntroduction der dudeſken ſcholpreceptoren geſecht, vnd als her Johan Stanick referiert, wo ſick M. Lyrman, Tideus vnd Hinricus in der jntroduction gegen ſie geſtellet, heb ick mitſampt minen mituorordenten vam rade befhel bekamen, dat wy en ſtracks vorloff geuen ſcholden. — Vpn auend desſuluen dages heb ick di minen togaſte gehat vnd dat nie jar mit en gebacken; jck heb ock den ſpelluden ehr deputat gegeuen.

2. huj. heb ick den rectorem scholae mit alle ſinen geſellen to mi gefordert, vnd als ſie gekamen, heb ick hern Johan Stanicken, hern Johan Rechline vnd Bartholomeum Saſtrowen by mi gehat, vnd jn derer gegenwerdicheit den gemelten ſcholgeſellen eines erbaren rades meinige vnd befhel berichtet. Vnd na gehorter jnrede einem jedern ſien verdiente quartalgeld durch Saſtrowen geuen vnd ſie dorch ehre handſchriffte quietieren laten. — Darnach heb ick den vorbenomeden dren geſecht, dat ſie ſtracks vorloff. hebben ſcholden. Datſulue hefft Lyrman angenamen vnd begeret, dat men eme ſine 7 mark, die em vorm jar wegen des gekofften holts gekortet worden, vnd wat he in deſſen verndeel jars vordienet, ock entrichten mocht; Tideus auerſt vnd Hinricus hebben gebeden, dat men ſie am dienſte laten mocht bet vp Oſtern. Des hebben wj vns nicht mechtigen dören, ſondern en togeſecht, datſulue mit dem rade tobeſpreken.

3. huj. heb ick dat vorgeſchreuen van den ſcholgeſellen minen cumpanen vpme nien gemake angetoget vnd fur Tydeo gebeden, dat de bet to Oſtern am dienſte bliuen mocht; heb ock gefraget, jfft ſie M. Lyrmann etwas wolden tokamen laten: dar ſint ſie nicht vngeneigt togeweſen. Dwiel auer Lyrman rede 3 marck vor dat äuerige holdt bekamen, hebben ſie die äuerigen 4 marck em ock togeuen bewilliget.

4. huj. leth ick den rectorem scholae to mj kamen vnd ſede em, dat Tydeus bet vp Oſtern bj der ſchol bliuen ſcholde; auerſt Hinricus ſcholde mit Lirmann vorloff beholden; bede em ock fort die 4 mk, ſo mine cumpane bewilligt,

dat he em die geuen ſcholde. Ock hadde ick ſunſt van nien geſelleu wedder antonhemen allerlej beredinge mit em.

5. huj. was ick mit minen cumpanen vpme nien gemake; dar handelden wj van beſtellung der ampte, ſo dorch radesperſonen moten vorwaldet werden. Vnd weil ſo vele nicht vorhanden, dar die beſtellung mit geſchen konde, hefft men noch van 4 geſecht, die men vp deſſem ethinge dem rade wolde vorſchlan, deren nomede her Frantz Weſſel ock einen. Got geue, dat id wol gerade! Dieſuluen vier perſonen worden auerſt mit in die beſtellunge der ampte gemengt.

E. D. quam Tide die ſchuſter to mj vnd bat mj, dat ick ſinem ſone Hermanno behulplick ſien mochte, dat he by die ſchol qweme. Darnha qwam M. Quetz, min vadder, ock an mj vnd bat ſere vlitich fur ene. — Id quam ock denſuluen dag Peter Haker to mj vnd bat fur ſinen ohm Jochim Otten, dat die ock mochte angenamen werden. Jck bede enen auerſt anders keine toſage, den dat ick mit minen cumpanen beſpreken vnd erer mit dem beſten gedencken wolde.

E. D. quam Jaſper Krakeuitz, bracht mj j haſen, bat mj vm ein ſchriuen an ſynen procuratorem D. Hinrick Benckarten jn Spier eines wedder en vthgebrachten executorials halven. He berekende ſick ock fort vp jungſten vordrag mit mj vnd befund ſick, dat he mj men 40 daler in gelde, oſſen, ſwinen vnd ſchapen gegeuen, vnd mj alſo noch 40 daler ſchuldig bleue; die lauede he mj vp den ſchirſtkunfftigen klopſchlags mandag toerlegen.

6. huj. togede jck minen cumpanen jn kerkenſtole die anmodinge vnd vorbede M. Qwetzen vnd des ſchoſters Tyden fur ſinen Hermanno an, vnd vormerckede nicht anders, den dat [ſe] wol darto geneigt.

E. D. was ick vpme rathuſe, leth die burſprak leſen vnd fragede, jfft men ock meher perſonen to rade keſen wolde; dar ſeden ſie alle ja to; bewilligeden ock, dat men dat ſamermakend na penxten vor beden ſcholde by pene 60 marck. Darnha entfing ick mine gewanlicke voreringe des engeuers van den wienhern vnd belder ſtede richtern ꝛc.

7. hmj. giengen mine cumpane mit mj vp min erfordern vor achten vht der kercken name rathuse; dar makeden wj eine vorendrung der nomination, alſo dat ick nomede den hern Georg Smiterlow vorgeſchlägen, vnd ſie wedderomb denjenigen, ſo ick touorn genomet. — Darnha worden erer vier, nemlick Georg Moller van hern Frantz Weſſel, Bartholomeus Saſtrow van mj, Danckwardt Hane van hern Georg Smiterlown, vnd Jochim Tode van hern Jochim Klinkown vnderſchiedelick genomet, vam rade approbiret, dorch heru Joch. Klinkown jn der burſpraken vorkundiget, tho rathuſe gefordert, voreidet, locieret; doch wardt fur gut angeſehen, dat men Saſtrown, dwiel er bereit etlicke jar to rade geweſen, dem Moller preferieren ſcholde. Nach ſolckem allen worden die ampt beſtellet; damit ward einem rade bet vpn namiddag nha ſeigers dren tohus togande vorlowet. Vnd als men affgieng, nam ick hern Barth. Saſtrown vnd gieng mit dem tho hus; Smiterlow gieng mit Moller vnd Klinckow mit Toden. Hane was nicht thohus, darumb dorfft ock niemandts mit em ghan. Hern G. Moller ſende ick j ſtoucken Maluaſier vnd hern B. Saſtrown j haſen. Dar weren welcke, die ſick in dieſem khor gegen einem manne ſere vientlick ertogeden vnd ſolckes dardurch, das ſie eme mit der glugwunſkinge vorbj giengen, welckt jck twar nicht gern ſegn. — Gegen den auend gieng ick wedder vpt rathus vnd gaff dar vnder andern eim rade vor, wat ick mit Hans Witte, des gefangen Rampen ſteffvader, der citation halben, dar he ſick nicht to bekennen wolde, geredt, vnd redede ſo vele van der ſaken, dat ein radt bewagen wardt, fort darhen toſchluten, dat ſie den gefangen, wen he die ſtat mit orpheide vnd burgſchop gnug vorſehen vnd ſick mit den, die ene jnt gefengniſſe, ock andern luden, die ene to beſchuldigen hebben, vordragen konde ꝛc. bime leuen to laten. Smiterlow bewilligede ock, dat men eine notel der orpheide ſcholde ſtellen laten; vnd vortoch ſick die disputation ſo lang, dat wj na ſöuen erſt vam huſe giengen. — Darnach als ick jngekamen was, qwam die nie ratherr her Georg Moller vnd bat mj ſo vele, dat ick to ſinem huſe gieng, vnd dar touede bet vmb j hor.

E. D. [9. Jan.] euen ſpade vpn auend erlauebe ick dem Rectori scholae, jn byſein M. Qwetzen, des ſchoſters Tyden ſone pro infimo antonhemen.

E. D. [10. Jan.] hadde ick wol 12 buwer vht dem Bher in minem huſe, die fur den gefangenen Rampen beden, dat he ſiner gefenguiß mocht erlediget werden; auerſt die hudemenne wolden id nicht nhageuen, ſondern ſick des rechten gegen em gebruken ꝛc.; dar müſt ick't bj laten.

11. huj. bat Johanns Paltzgraue mine Dorthen to vaddern; dar gaff ick ehr 8 dutken tho.

E. D. was ick in der ſchol vnd beſege, wo id dar toſtund vnd beuhol vort dem Rectori, dat he M. Lyrmann nicht geſtaden ſcholde tho declamieren, dat he den beiden, als Lyrmanne vnd Hinrico ock fort anſeggen ſcholde, dat ſie die beiden burſen rümeden ꝛc.

13. huj auerantwordede ick minem cumpan vnd vaddern hern Jochim Klinkown 67 ſtück goldes touorweſſeln; darunder weren 9 roſenobelen, 14 croſſaten, 16 engelotten, 15 ducaten vnd 14 cronen, die he mi lauede vpt allerdurſte vthtobringen vnd ander geld daruor togeuend.

14. huj. was ick vpme rathuſe; dar wurden den olderluden der ampte ehre eide vornie't na oldem gebruck. Darnach ward van dem gefangen Rampen gefecht, auerſt nichts beſtendiges geſlaten.

E. D. [15. Jan.] was Gregorius van der Liepe bj mj vnd dragede, wat ick bi Chim Munſter dem ſchipper des werues haluen, ſo he mj vorm jar beuohl, vthgerichtet; wiel ick auerſt noch nichts darby gedan, lauede ick em, datſulue nochmaln tobeſturen; vnd ſende vort nha dem wakeſchriuer vnd beſhol em, na gedachtem Munſter togande vnd em, dat he to mi queme, toſeggend; he leth ſick auerſt kranckheit haluen entſchuldigen. Auerſt ſine vruw qwam gliekewol vnd fragede, vht wat vrſaken ick dem wakeſchriuer to em geſandt. Dar berichtede ick wat Gregorius van der Liepe to em toſeggende hedde, dar mocht he ſick vp bedencken vnd mj, wen he wedder vthginge, ſine meininge darup antogen.

16. huj. sende ick M. Georgen Volgenhowen dem apoteker j marck fur medicin. — — Ock was dessulutgen dages Hinricus, der gewesen scholgesell, bj mj vnd wolde des holts haluen noch meher geldes van mj hebben; drowede ock, sick gegen andern luden des plumplicken erlouens haluen tobeclagen ꝛc.

17, huj. vpn morgen dede mj die eine van der Owstine lude erst einen brieff mit einem pungelcken geldes; des was nicht meher den x gulden, die hedde en Kain Owstin gedan; jm brieff stund auerst xx gulden. Als ick auerst datsulue sede, berichtede mj de eine kerl, dat em Roloff Owstin beuvolen hedde, thom Gripswolde van einem geldt tonordern, krege he dat nicht, so scholde he mj seggen, dat he jn korten hier kamen vnd mj die anstendige x fl. ock entrichten wolde ꝛc.

E. D. sende her Bartholomeus Sastrow mj fine 6 gulden voreringe; jck sende em auerst 2 daler wedder.

E. D. an den auend vm 6 tidt qwemen vnse legaten, her Georg Smiterlow vnd Niclaus Steuen, van Lübeck wedder tho hus vnd hedden eine vorgeuelicke reise gedan; dan dar was van andern steden niemand mehr gewesen als die van Lunenburg.

19. huj. sende her Jochim Klinckow mj 200 gulden an dutken vnd fl. fur dat gold, so ick em fur etlicken dagen tostellede.

20. huj. was D. Joachimus Otto, des Peter Hakers swesterson, bj mi vnd bedanckede sick mines geneigten willens, dat ick em den scholdienst togesecht et id quidem latinis verbis satis eruditis.

21. huj. verdigede ick den Hinrick Gysebrecht van Demmin mit einer supplication an die landsfursten vp den fall, dat D. Khetel to Wolgast nicht wehr edder kamen wurde, vptogeuen vnd einer instruction tom gutlicken handel, so die fur sick gienge, van hier aff nha Wolgast.

22. huj. entfieng ick van Jasper Krakuitzen baden brieff vnd geld, so gegen Spier an doctor Hinrich Burcharten solten; des geldes was 5 daler, die ick dem baden geuen scholde.

E. D. sende ick Georg Kleinsorgen xviij gulden fur negel, olie, varwe vnd anders, so tho minem huse gekamen, nha lude siner rekenschop, die he mj gesandt.

E. D. hedde ick M. Lowenhagen bj mj vnd sede van der scholmeisterschen gordel, dat sie siner vruwen moder vorsettet. Do bekande he mj, dat die Rector nicht meher dan xiiij fl. darup entfangen; auerst Wiedemanske hedde ehr towarn etlicke pande mit guden worden afgetreifelt ane geld; darfur scholde sie datsulue gordel so lange beholden, bet dat sie ehr geld wedder krege ꝛc. Sunst leth he sick vornhemen, dat he fur sine person leden konde, dat die scholmeister sin gordel fur die 14 fl. wedder krege. ꝛc.

24. huj. sende her Jochim Tode mj ock sine 6 gulden fur den kor. — Vpn auend desulnigen dags quam D. Khetel vth dem lande to Mekelnburg wedder to huß.

E. D. sende M. Orthus mj sien carmen, so he van der stat Stralsund gemacht.

25. huj. leth D. Khetel mj Hans Gruwels testament lesen vnd leth sick horen, dat he sick tho Gustrow affgesecht, M. Gregorio ferner in dersulven saken todienen; dar ick gegen em wol vnde thofreden was.

E. D. [26. Jan.] nam ick neuen hern Jochim Klinckown van hern Georg Smiterlown vorwaldinge des Hilgengeists güder van dren jarn rekenschop; darfur schenckede he mj na gedaner rekenschop 5 [illegible] na older gewanheit.

27. huj. auerantwordede ick vpme nien gemake minen cumpanen des M. Orthi descriptionis etlicke exemplaria sampt der epistola dedicatoria; vnd wordem em darfur toschencken bewilliget 30 daler.

E. D. et loco ward mj bitlick vpgelegt eine closterordnung fur die nonnen tostellen; ick woldes mj auerst nicht annhemen.

29. huj. hedde mj vpme niengemake den M. Nicolaum Strocrantz, Conrectorem scholae Bremensis, mit dem wj so vele handelden, dat he sick des Rectoratsampts dieser scholen vmb 80 fl. jargeldes annham lut eines bestellbrieffs, die em vp sien begern togeuen bewilligt wardt.

E. T. entfeng ick van hern Jochim Klinckown, als schothern, 3 rosenobeln vnd 8 engelotten, die ick M. Ortho für sien carmen geuen scholde. Datsulue dede ick ock desfuluen dages jn miner stuben, die he mit groter danckseggingē vnd hogem erbedende annham.

30. huj. ward her Danckwerdt Hane vpm rathuse voreidet vnd in den ratstuel gesettet. Darna ging ick sampt minen cumpanen vnd etlicken vele radespersonen mit em jn sien hus, dar wolde men vns beholden; ick gieng auerst jn, sande em j stoueken wins, volgede na vnd ath mit em; dat warde bet vm 4.

31. huj. quam M. Laurentius Wydeman to mj vnd wolde van mj wheten, jfft ein ander pro Rectore scholae were angenamen worden, dan he hedde id gehort ꝛc. Darup berichtede ick em alle gelegenheit, dar he sick den fast jnne tofreden gaff, allein dat he mit einer andern condition mocht vorsehn werden ꝛc.

E. D. quam her Peter Grubbe to mj vnd wolde Jasper Dolinge den moller thor Kordesmole sins gewaldtsamen vornhemens haluen entschuldigen; ick wolde ene auerst nicht entschuldiget nhemen, sondern beuohl darna dem wakeschriuer, dat he ene, wo he konde, gripen vnd in die bodelie voren scholde ꝛc.

E. D. auerantwordede ick vp miner stuben hern Bartholomeo Sastrown des Jasper Krakuitzen brieue an D. Hinrick Burckharten, Procuratorem to Spier, vnd 5 fl. badelons darto; dan he sede, die bade Cantzler scholde morgen aflopen.

E. D. ward Jasper Doling gegrepen vnd jngesettet, vnd bj mj erholden, dat he mocht in der dorntzen mit jsern vorwandt gesettet werden, dat [dar?] her Joch. Klinckow sinen willen ock togaff.

Dessuluen dags [1. Febr.] vpn auend erlauede ick dem wakeschriuer, dat Doling vthkamen mocht, vnd was ock vthgekamen by den, dat he der stat fur sinen mutwillen 20 fl. geuen vnd sick hier twißken vnd mitfasten mit Niemansken der vormein-

den schuldt haluen thor gude edder to recht entschciden laten wolde.

2. huj. [Febr.] qwemen ehrer vier sampt einer vruwen to mj vnd togeden mj an, dat Hans Beke van Minden [?] wedder hier wer, liete sick sehen vnd drege wol 2 zuntror bj sick. Vnder dessen 5 personen was N. Brand, die oldermann der becker, N. Grabow, Mollersken broder, die ick kande, vnd die vruw was Brands vruwen moder, vnd die vierde mannesperson was ock ehr sone. — Vnd als ick in die kerck to minen cumpanen qwam vnd ehnen datsulue van Hans Beken sede, ward dem wakeschriuer befholen, na em totrachten.

E. D. bracht M. Vick mj des D. Runge brieff, an alle sundiske prediger geschreuen, bat, densuluen tolesen vnd minen cumpanen ock sehen tolaten, wo denne geschach. Ick drog ock minen cumpanen jn dessen dage D. Ketels werff vam huse, darin he sitt, vnd van der cost vnd theringe, so he van der stat wegen vp rechtsdagen don muste, im kerkenstole an, vnd krech den bescheid, dat he wol im huse ein tidt lang bliuen mocht; vnd wo he mit jnbeholdinge der hur nicht gesedigt sin wolde: so wer men nicht vngeneigt, sick noch wieder mit em jntolaten ꝛc. — Vpn auend dessuluen dages sende her Danckwardt Hane mj eine pastete und 1 stöueken wins vnd let mj bidden, datsulue nicht toversmaden ꝛc.

E. D. [4. Febr.] stellede ick M. Vicken des Doctoris Rungen brieff wedder to vnd reth em, dat sie ein antwort drup stellen vnd mj datsulue sehen laten scholden.

E. D. quam Hinrick Matthej vth dem lande to Mekelnburg wedder to hus vnd sede mj, wo die fursten beide den clostervaget Schelen hedden gefenglick in die bödelie (hedden) setten laten.

E. D. [5. Febr.] vhor mine vruw na Pron, vnd besege den zerran ꝛc.

E. D. [6. Febr.] brocht Hinrick Klunders knecht van Tribsees mj j tn. biers; vnd als he ock 20 schepel roggen vpn wagen hedde, die he vorkopen wolde, wardt mine vruw mit

em eins, koffte ſie em aff vnd gaff em fur jeder einen ſchepel 14 ßl.

E. D. [7. Febr.] kofft D. Kethel mj dat kedeken aff, ſo ick van D. Drakenvote kofft, fur 100 mrk, die he mj geuen wolde, wen ick ſie van em vorderde.

E. D. lauede ick neuen hern Jochim Klinkown hern Peter Grubben, dat die buwer to Reddenitz twißken dit vnd mitfaſten hier kamen vnd ſick ehres vngehorſams halven mit em vordragen ſcholden, darmidt ſie ehre affgepandeden perde wedder bekamen.

8. huj. berichtede her Jochim Klinkow, dat die buwer nicht hier geweſen; darumb hedde he die perde in ſien hus genamen, datſulue hern Georg Smiterlown toweten gedan; die hedde ſie in ſien hus halen laten.

10. huj. qwam Roloff Owſtin vnd gaff mj ſtene x gulden, vp winachten bedaget, vnd noch j daler badenlons, dat ick fur ſienen broder vnd eme vthgelegt.

11. huj. was ick mit minen cumpanen bj dem Blawenthorm, dar wj die khulen beſegen, die M. Hans Quendorp to den fundamenten der piler, die an die muer to einer borſwehr gemaket werden ſcholen, mit ſinem volck gegraben hedde.

13. huj. ſende her Danckwardt Hane mi ſine 6 gulden van des kors wegen.

16. huj. ſtellede ick den predigern ein antwovd vp Doctoris Rungen brieff, die was ſchir van 6 bledern.

19. huj. hadde ick minen vaddern hern Jochim Klinckown bj mj vnd ratſchlagede mit em der Mavien-Eeſchen guter halven, ifft id nicht rathſam wer, bj den Meklburgiſken fürſten tonorſoken, ifft men ſie nachmaln tokope fuv die ſtat bekumen konde. Do ſege he fur gut an, dat ick an hertoch Johan Albrechten ſchrewe, dat wj ſ. f. g. to gelegener tidt derhalven horen mochten ꝛc.

20. huj. qwam D. Khetel van Wolgaſt to hus vnd bracht mj ein executorial an den amptman to Grimmen vnd auer Hans van Rethen vp erholden vnd für 9 jaren ergangen vrdeil pro hern Marten Swarten.

21. huj. qwam Lutke Ede van Wolgast vnd brachte den fürstlicken wilbrief dorch die andern sine vorschriuinge mit dem groten segel getagen, dar mj wol ane genuget. Dwiel querst an dem breue noch ein segel mangelde, leth he vht beuele des einen tugen, als Normans, ein segel grauen vnd bracht mj dat des volgenden dages vnd leth id mj suluen jndrucken.

E. D. [23. Febr.] bede ick Hinrico Matthej 2 breue mit indt land to Mekelnborg: einen an hertog Johan Albrechten, den andern an den richter to Brandenborg.

24. huj. beuohl ick dem wakeschriuer, dat he alle die smedeknechte, so he in dem kroge vünde, mit hulpe aller ridenden vnd panden tonhemen (?) vnd in die bodelie fhuren scholde. Datsulue bede he vnd grep vht andern krogen noch 3 andere handwerksknecht darto, dat ehrer tohope wol 25 worden.

E. D. bracht die moder Cronske mj ein bokesken vnd ein lose scharteke darto, dar allerlej van dem weger jnne steht, vnd wolde dar node an, dat ick id van mj don scholde; wolde id auerst minen cumpanen sehen laten, dat lethe sie wol geschen; auerst ick scholde id ehr wedder tostellen vnd vp die wage nicht komen laten ꝛc.

25. huj. bede ick M. Lindemanne dat bokesken, so mi moder Cronske vortruwede, dat he id affschriuen vnd mi wedder tostellen scholde.

E. D. was ick jm steinstauen vnd vorbadede wol x oder xj ßl.

26. huj. gaff ick Berndt Teskendorpe dem snidderker 9 marck fur achte dage arbeit mit iij gesellen am stauen.

28. huj. brachte M. Lindemann mj dat bokesken, so die moder Cronske mj tostellede, wedder neuen siner affschrifft; die beuohl ick em den kemerern toauerantworden.

E. D. sende ick Hans Smede, den stat lopenden baden, mit Hinrick Giseberts vnd siner consorten grauaminibus ehrer gedanen appellatien c. Senatum Demminensem sampt einer missiuen an die landsfursten gegen Wolgast, vnd gaff em 21 ßl., die mj Hinrick Gisebert bede, tolone.

Marcij primo sende ick Georgio Suuerke, dem stat-

schriuere to Tribsees, dat fstl. executorial, so her Marten Swarte c. Hansen van Rheten to haus jmpetrieret, dat he id dem houetmanne insinuijren mocht. Ick sende id eme bj Johan Meineke. — Vpn auend dessuluen dags was ick mit der vruwen vnd kindern to Hans Wessels hus beth na einen togast.

3. huj. sende Hans Tritteluitz mj 1 tn. Bard. bers, die ick vellicht an siner Anclamisken sak c. Thewes Hamborge vordienen schall.

6. huj. sende ick dem houetman to Tribses vp Georg Suuericks schriuen fur 3 dutken Rinskenwien vnd beheld j lecheln mit wine van 17 potten vngeuerlick, den em Hans Koche korts touorn gesand; die wien em nicht behaget vnd he derhaluen Kochen wedder gesant, da he ene dem wienschenck wedder don scholde, die wienschenck ene auerst nicht wedder annemen wolde ꝛc. hier bj mj, vnd schreff em, dat ick ene wolde vm ein anpart distilliren laten ꝛc.

7. huj. entfieng Hans Tritteluitz van mj eine exceptionschrifft c. Thewes Hamburgs geuorde kundschop sampt einer missinen van mj gestellet. Darup heb ick 1 tn. Bard. biers entfangen.

10. huj. kofft mine Dorthea dem rentmeister vam Camp 12 last roggen aff, dle last tho 30 gulden: die helfft nu vort rede, vnd die ander helfft vp Michael tobetalen.

11. huj. qwam Jürgenske die hakeske to mi vnd sieng einen caltz (?) an van Hanse van Mynden dem barbierer-knecht, wo die ein antwort begerde vp sinen brieff, den sie mj vorgangener tidt vpme rathuse tostellede; vnd lep darup vth, dat he Mollerschen noch hebben wolde. Sie sede mj ock vele van dem kinde, so Mollerske am dage Pauli bekeringe thor weldt gebracht, name Brandshagen gesandt vnd tho Pantelitz dopen laten. Darnha gieng sie hen vnd halde mj die vruw, so dat kind bet anhero bj sick gehat, darmit ick bescheid van ehr horen mochte. Diesulue sede mj alle gelegenheit, wol ehr dat kind gebracht, dat id to Pantelitz mit Georg Steinkellers wille gedofft dienstags nha conuersionis Pauli und hete Anna. Item

wo Hans van Minden to er gekamen mit dem kinde, vpgefordert vnd sie sampt ehrem manne Hans Roden, genants Steinkellers buwer, dat kind hierher gedragen vnd wer hier to Georgenskm huse; sie hedde aber nicht gewehten, wol des kindes moder mehr, sondern dat sie nu horde, dat id Mollerskm wehr ꝛc.

E. D. schenckede mj ein gut frund $7\frac{1}{2}$ daler fur mitgedeilden rath ꝛc. Item noch ein ander schenckede mj ȷ daler ex rodum [?] causa.

12. huj. hedde ick Albrecht van Glinden, den Houetman to Grimmen vnd Tribsees, Joachimum Bendelin, arithmeticum, vnd Georgium Süerken van 12 het vpn auend vmb soffen tho gesten vnd bede en, wat dat hus vormochte.

E. D. wart to rade geschlaten, dat men Gotschalck Raleken, die des nachts touorn plötzlick gestoruen was, vm der prediger ermaninge willen, stilschwiegend vp S. Georgens kerckhoff begrauen scholde. Man scholde ock Anne Mollers, Drechown des shormans concubin vnd andern meher die stat vorbeden, dat sie sick twißken der tidt vnd dem negestfolgenden sundage van hier maken scholden ꝛc. — Vnd isfft wol des volgenden dages die vorige beschlut van Raleken begreffnüß vm so vele geendert wart, dat he in S. Johans kerck begrauen vnd die klock to S. Niclauß darto geludt werden scholde: so must he gelickwol, vngeachtet dat men die twiewely (?) den papen auer den kop nhemen scholde, vp S. Georgens kerckhoff begrauen werden; dan wiel sie dat lüdend nit erholden mochten, wolden sie ene ock to S. Johanse nicht begrauen laten. Vnd ick leth mj auerreden, dat ick em neuen D. Khetel vnd vele andern volgede, dar ick ane twiuel by den predigern werde auel vam horen möten; id is auerst all gewagt.

Dessulven dages [15. März] sende mj Jochim Klinkow ein klein bokesken mit einer missiuen van Wittenberg, welckes einer, Simon Liebenerken [?] genant, anher gesandt, — haud dubie remunerationis ergo, sed concludimus ei nihil magis remitti quam 2 taleros.

E. D. entfeng ick van M. Kersten den gebranten wien, die vht des hauetmans to Tribsees wiene geworden, was vn-

geuerlick by dren potten, dar die houetman die helfft von hebben schal.

E. D. [16. März] sende M. Vick mj ein bokesken, so D. Epinus piae memoriae van der begreffnus gotloser lüde hefft vtgan laten sampt einer schrifftlicken latinischen exhortation, dat ick datsulue lesen vnd eines rades sententz daruth confirmieren mocht ꝛc.

E. D. leth ick Hanse van Ripen vp 2 mann harnisk fur die 10 daler bekander schuld affpanden vnd in min hus dragen.

E. D. [17. März] sende Hans van Ripen mj 13 gulden min 4 ßl. vnd losede sinen affgepandeden harnißk.

18. huj. stellede ick vp bit vnd fordern Petev Selfisches, der Barnekowsken schriuer, jn eren namen eine supplication an die landsfursten auer die Normanne to Tribratz; daruor schenckede he mj 2 daler.

22. huj. beuolen mine cumpane mj einen, die sick schrifftlick angegeuen, als hethe he Gabriel a Sancto Gallo Schurkfius L. L. licentiatus, vnd wer willens 155 consilia juris in druck vhtgan tolaten vnd eim rade hier thom Stralsunde todedicieren ꝛc. to examinieren. Als ick nu datsulue in biwesen Doctoris Kettelii bede, expediierede he sick Latine vnd Germanice temlick wol vnd leth sick vormercken, dat he wol etlicker gelerden lude consilia kunde colligieren vnd tosamengebracht hebben; auerst ick wolde nicht raden, noch em annünziren [?], dat he sie eim rade scholde thoschriuen.

23. huj. handelde ick sinenthalben mit minen cumpanen so vele, dat sie vorwilligeden, eme fur sinen angebaden willen eine vorehrunge todonde. Darup sende her Jochim Klinkow, als itziger schother, mj 4 cronen; die sende ick em in sine herberg bj minen jungen Chim Bremer.

E. D. bat mi Barthelomewes Heideman min junge, dat ick erlouen mocht afftogande, dan he hedde einem schipper dienst togesecht, die wolde hebben dat he angahn scholde; darum mocht ick em sien lohn geuen vnd korten wat mi duchte recht syn ꝛc. Dat erhielt he bj mj, vnd entfieng 4 mk lons to dem ½ fl., den he touorn entfangen.

E. D. gaff mi Hans Slor, ein bruwerknecht by Mathews Meibome, 4 mk fur ein gleide em fulueſt eines dotſchlags haluen togeuen.

E. D. [24. März] ſchenckede eine vruw [Gramerſke] mj j daler, dat ick ehr bj minen cumpanen willen to einem finſter jn die mur tobreken erholde; [erhelt] jedoch einen ſolcken beſcheide, dat ſie ein ſtarck jſern ſchranck darum ſcholde muren laten.

E. D. ſende mj Hans Sternhagen j ſtoueken wins, velicht darum, dat ick auer em holden ſcholde gegen Hinrik van der Lancken, deme he etlicker vormeinder ſchuld haluen ſin kove (?) beſtelt; aber he muſt die beſter (?) glieckwol des volgenden dags loſgeuen, den he derſuluen nicht befugt was.

E. D. [26. März] bracht mj Hans die ſchotknecht 100 mk quartalgeld vnd 2 mk Brandengeld van der ſchotkamer.

E. D. quam Melcher Schroder vnd ſede mj an, dat Georg Bhlenroge ſinen broder ſo hart geſteken, dat he nicht leuendig bliuen wurde. Darup beuohl ick dem wakſchriuer, dat he nha em trachten vnd ſo he ene beqweme gefenglick intehm ſcholde; jck erlouede em ock etlicke ridende diener nha em toridende ꝛc.

E. D. ſende ick Marten Bolckown 26 ßl. lub. fur j tn. Bard. biers.

E. D. gieng ick name Semlown dhor vnd ſprack Gramerſken tho. Do wieſede ſie mj dat ſchranck, ſo ſie wolde jnmuren laten; vnd als ick weggahn wolde, ſtack ſie mj noch j daler to, den ick ane einen danck to mi nemen muſt.

E. D. ſende Martin Bolckow mj j tn. biers wedder int hus vnd leth mj by den dregern ſeggen, dat he ſe mj ſchencken wolde.

27. huj. ſenden die olderlude van den knakenhowern mj ½ bötlingk.

E. D. was ick neuen minen beiden cumpanen auer der kemerer rekenſchop vp der kemerien, die ſick auer die 5000 mk erſtreckede, vnd entfieng nha gedaner rekenſchop mine gewanlick portion.

E. D. bede ick Hans Bicken, vpme Campeſken haue

wanendt, 139 daler 11 ßl. lub. fur den haluen roggen, so ick die vorige weke vam Campesken haue jnhalen leth, den he togede mj des rentmeisters Hans van Schwerins brieff, darin geschreuen was, dat he dat geld van my vordern vnd em toschicken scholde ꝛc.

E. D. [28. März] sende vnd schenckede Jochim Weike mj j lam. — E. D. senden die kemerer mj 2 lemmer.

29. huj. was die leue osterdag.

Aprilis prima krech ick vier beschlagen rade van Dantzigk; darfur gaff ick ½ fl. tor vracht, vnd schal fur die rade 6 daler geuen.

2. huj. was Hans van Rethen bj mj vnd vordroch sick hern Martin Swarten haluen mit mj also, dat he mj mit hand vnd munde lauede vp schirstkunfftigen Martini fur houetsumm vnd renth 100 marck Sund. togeuen, mi dessen ock jm korten sine handschrifft tosenden.

E. D. brachte mj ein bade van Ribnitz, Hinrick Schade genomet, D. Malachiae Ramingers brieff van Spier wegen der Dwstine sake; dar must ick em 4 dutken fur geuen.

E. D. gaff ick miner vruwen x gulden, dar sie die kinder van cleiden scholde.

4. huj. gaff ick miner Dorthien 16 gulden to perlen, dar sie miner dochter Gertruden wolde ein poel van laten maken.

6. huj. quam Bernd Moller vnd togede mj an, dat Hans Marckow, Vleminges steffon, vnd Peter Dergslaff, van der Ostens buwer, am vorgangen sondage sick in sinem huse geschlagen vnd 2 blotlos gemaket hedden.

E. D. qwam einer, de sick nomede Benedictus Tullingk van Melbingen vnd klagede mj auer Simon Cartenmaker den videler, welcker em fur 3 jarn to Stettin sinen son mortlick ersteken hedde ꝛc.

10. huj. lieuerde mine vruw den hollandern noch 4½ last roggen van minem böne; dar entfieng sie fur 144 gulden an harden dalern.

11. huj. frege ick einen brieff van miner stefdochter Vrsulen, die den Hinrich Hansen hefft, darinn sie schwerlick

clagede auer Hinrick Matthewsen vnd Anna Mollers des fleiskes halven, dat ſie beide entfangen vnd vorſchlemmet, den ick en beide vorlaſ. Do beſtund Anna Mollers, dat ſie des fleiskes 4 tn. entfangen, konde id auerſt fur pinxten nicht betalen, biddend, ick mochte fur ehr ſchriuen (?), dat men ſo lange gedultd mit ehr dragen mocht, alsdan wolde ſie erlick betalen; darup nam ick van ehr ein handgelöfft.

E. D. verdige[de] ick Hans Smede, den lopenden ſtatbaden, mit brieuen an D. Khetel vnd Simon Teltzkown aff gegen Wolgaſt tolopen.

12. huj. ſtellede her Peter Bauemann mj der landsfurſten commission tho, darin hern Jochim Klinkown vnd mj vperlegt, twiſſken den Bauemennen vnd Chriſtoff van der Lancken der van Georg Ruſte vorſetteden pechte halven to Koldeuitz gütlick tohandeln. Darup voreinigeden wj vns eins dags, nemlick mandags nha Cantate, den handel vortonemen. Jck ſtellede ſuluest die citation vnd leth ſie den gerichtsſchriuer ſampt der commission affſchriuen; darna vorſegelden wj ſie beide ꝛc.

13. huj. deponierden die Lorbern 4½ mk der pecht (?), die ſie van einem buwer to Mützkow entfangen, daruor Zabel Oſeborn demſuluen buwer, wiele he allein darto berechtiget toſtende vormeint, ein perdt afgepandet, bj mi in vorwarung ſo lange, bet dat ſie mit recht vnd in der gude darumb vordragen wurden, tobeholden. Dargegen lauede Oſeborn, dem buwer dat affgepandede perdt wedder togeuen bet to vhtdracht der ſaken.

E. D. was ick mit hern Georg Smiterlown bj der nien mure am Blawen thorm vnd ſech wat ſie dran gemaket.

14. huj. vorkofft ick Peter Moller, dem oldermenne der goldtſmede, dat ſuluer, ſo jn der laden was, dar die brieue, ſo to Marien tide horen, noch jnne ſint; des was 8 lodige marck min 2 loth vorguldedes vnd 26 loth vnuorguldedes; dat loth des vorguldeden fur 18 ßl. lub. vnd des vnuorguldeden fur 30 ßl. jn 8 dagen tobetalen.

E. D. gaff mj Jacob Griſtow 9 mk 12 ßl. fur den

heringk vnd dorſk, ſo ick em fur 14 jar ſende, vnd entfieng den geloſeden breſ, welcken ick ſuſlange bj mj jn vorwaringe gehat.

E. D. [15. April] ſende mi die kannengieter am olden marckede einen tinnen kop mit 4 hancken, dar men water vht lopen leth vp die hende.

16. huj. ſchenckede ick Doctori Kettelio ein ſtuck goldes, ſchwerer als j croſat, dat die meiſter in Liffland her Godthart hedde ſchlagen laten. — Am auende deſſuluen dages, vngeuerlick twißken 6 vnd 7, erhoff ſick ein grot wedder van blixen vnd donnern vnd warde by 2 ſtunden.

17. huj, qwam Roloff Dwſtin to mj vnd bede allerlej beredinge mit mj. Do ſede ick em, dat ick einen brieff van Spier bekamen vnd dem baden ½ gulden lons hedde geuen moten; den gaff he mj wedder.

E. D. was ick mit hern Johan Staneken vnd hern Hinrick Steine buten by der armen garden toend des Spittalſken dams; dar vorloueden ſie mj, twißken den wieden jn die lengede vnd brede eine ſchune tobuwen; daruor muſt ick mj gegen enen wedder vorpflichten, den armen to Sanct Georgen alle jar 3 mk worttins togeuen.

18. huj. was ick mit minen cumpanen vp de bierkamer auer der rekenſchop des Bardiſken vnd Sundiſken biers, vnd entfieng nha gedaner rekenſchop mine geborlick portion an gelde vnd krude.

E. D. ſende Achim Moltzan miner vruwen j laſt roggen fur 30 gulden; die ſende ſie em wedderumb.

19. huj. gaff ick Moltzans diener die gemelten 30 gulden an dutken mins eigen geldes vnd einen brieff darneuen, darinn ick Moltzane vorweit, dat he mj vp min ſchriuendt men j laſt roggen geſandt.

E. D. ſchenckede Jochim Pomolle mj j hamburger gulden van 6 marck, daruor dat ick ſinen vrdeilbrieff, den Saſtrow geſtellet, durchlas.

20. huj. gieng ick vht Marien kercken mit Aſmus Sterken jn Gert Witten hus tor truw; got geue, dat id wol gerade! Amen

E. D. was ick neuen minen cumpanen vpme nien gemake auer beider stede richthern rekenschop, die sick nicht vele wider erstreckede als 700 marck, vnd entfieng darnha mine gewonlicke portion.

21. huj. qwam einer to mi vnd sede, dat he Beken van Minden tor ee genamen, vnd hethe Hans Moller, wande thom Gripswolde, horde dar tohus, hedde dar noch sine aldern vnd wer ein garuer; bat fur sinen stefsone Hans van Minden, dat die mit Mollerschen der balbiererschen lub. recht bruken mochte; den he wer jn erfharing kamen, dat sie einen lakenweuer (?) nemen wolde ꝛc.

E. D. qwam des scholmeisters wieff vnd togede mi an, dat sie Christoff Laffert panden laten, twier hemde haluen, die sie van em fur eren brober Hanse genamen, bat mj, fur ehr tointercedieren, dat id vorbliuen mocht. Darup sende ick to Lafferde vnd handelde mit em, dat he id instellen wolde etlicke dage lang.

23. huj. was ick vpme niengemake; dar beilden wy wat in der hoppenlad was, vnd krech to minem parte auer 7 gulden.

24. huj. schreuen die van Barthe, dat men den kerlen, welcken sie etlicke weken gefenglick sittend gehat, vp einen vorstand weghalen scholden.

25. wardt diesulue gefangen van Barth hieher gehalet, jngebracht vnd in Hagedorns camer gesettet.

26. huj. volgede ick Peter Wockmanne, dem becker gegen mj schrat auer, nha tom graue jn S. Niclaus kercken.

27. huj. was ick to Pron vnd leth alle die carökes-neste mit den jungen van den bomen werpen, vnd vorleth mit Hinrick Schroder, dat he mi dat holt thor borch vellen scholde.

28. huj. sende ick minen son Johansen gegen Pron, dat holt, so ton salen der borch kamen schal, howen tolaten.

E. D. bracht meister Simon mj dat dingk, dar dat watergeschir vp to stande kumpt, vnd entfieng daruor tomaken 3 gulden.

Maij primo handelde ick neuen hern Jochim Klinckow

twiſken den beiden Bauemennen vnd Chriſtoff van der Lancken der van Georgen Ruſten vorſetteden pechte haluen tho Koldenitze, vnd vordrogen ſie dermaten, dat van der Lancken ſien vthgelegede geldt wedder nemen, die pechte vorlaten vnd die briene, ſo he van Ruſte hedde, van ſick don wolde.

E. D. was die houetmann vam Camp bj mj vnd togede mj vnder andern an, dat min vorlende (?) man Hinrick Erick, to Pron wanende, thom Cordeshagen geborn vnd ſiner gnedigen hern vnuorlaten buwer wer, mit beger, eme denſuluen aſtotreden ꝛc.

2. huj. hedde ick achter (?) einen ſtrutz mit Smiterlown jm ſtole, ſtus brodern haluen, dat die mit ſinen ſchapen den luden vpme velde allerley ſchaden don lethe ꝛc.; darunder ick ock des dinges dat thom Caland gehoret vnd van Saſtrown erfflicks kops vorandert is vnd dat ſolcks ane vorwehten des rades edder burgermeiſter geſchen ꝛc.; darentgegen he mj vorweit, dat ſick mine ſons des holtes to Pron mechtigeden touorkopen ꝛc.

3. huj. hadde die brudegam D. Khetel mine vruw vnd kinder togaſte.

4. huj. gaff ick minem ſon Johan 8 marck min 1 ßl. fur allerlej affchriuend, vnd bleff em nichts ſchuldig.

5. huj. bracht mj einer einen hupen briene van Roſtock, die M. Joſephus Wurtzlerus mi ſende mendicandi causa.

E. D. [6. Mai] ward auermals to rade geſchlaten, dat men na dem pinxtauende neinen gerſten meher begeten, noch vüer jn den daren hebben ſcholde bj pene 60 marck.

7. huj. als [ick] vam niengemake vpn auend jnqwam, vandt ick auermals einen bedelbrieff neuen einem boteſken des parhern van Hohenſtein vor mj; dat ſende ick minem cumpane Smiterlown tho.

E. D. [8. Mai] ſende Jeſſe de ſnider my ein ſammit boreidt, dar mj D. Khetel die brudegam mit vorerde; ick gaff dem knechte 4 ßl. touordrincken.

E. D. was ick mit minen cumpanen jn S. Johans cloſter auer der rekenſchop des jnnemens vnd vhtgeuens, vnd erſtreckede ſick dat jnnement etlicke hundert hoger als die vthgifft.

9. huj. badede ick in minen eigen ſtauen vnd toch darna ein paar nie haſen an.

10. huj. ſende Stolte die ſchoſter mj j par ruge tuffeln, die mj D. Khetel die brudegam ſchenckede.

E. D. lege ick minem ſon Johanſe j daler, den he D. Kethel ſchenckede.

11. huj. ward D. Jochims Kehtels hochtidt celebrirei mit Hans Weſſels eldeſten dochter, Margret genant, darinn ick mi als ein vader ertogen vnd vorholden muſte.

12. huj. gieng ick tho Weſſels hus wedder thor coſt vnd bleff bj der geſelſchop bet na 7 vpn auend.

13. huj. was ick mit dem coſtenvolcke jm Heinholte bet jn die nacht vm 9; darna, als wj wedder jn die ſtat giengen, nam jck etlicke mit mj jn min huß vnd ſath mit en bet to eluen.

14. huj. gaff ick miner Dorthien die 2 daler wedder, ſo ſie dem perlſticker fur der kinder pole tomaken gegeuen.

E. D. [16. Mai] gaff ick Hinrick Schroder 2 *mk* fur 3 dage, die he ſulffander au dem holte to Pron, ſo thor borch ſchal, gearbeidet.

17. huj. was die leue pinxterdag, den ick nu Got loff 59 erleuet.

18. huj. hadde D. Khetel [my] mit minen beiden ſons vnd vnſen vruwen togaſt.

19. hadde her Peter Bauemann vns to Parow to gaſt, dar wj recht vrolick weren.

E. D. [21. Mai] hadde ick geſte in minem garden, dar wj regens halven vorharren muſten bet nha eluen.

22. huj. ſprack ick vht beuehl miner cumpane die olde Steuenſke mit erem anhang eins, vnd hern Barth. Saſtrown andern deils ehter errunge halben dorch eine geſtellede notul wedder to frede vnd einheit. Gott geue, dat id men lange wahr!

24. huj. reiſede ick ſulffvoffte gegen Tribſes, aldar twiſken einem rade vnd der herſchop Lamberſtorp neuen Achim Moltzane tohandeln.

25. huj. vngeuerlick vm 9 hor toge wi an den stridigen ort; dar qwemen die beiden houetlüde vam Camp vnd Tribses, Jacob, Hans vnd Hugold die Bheren vnd Achim Vogelsang, als herschop des gedachten dorps Lamberstorp sampt eren frunden vnd aduocaten, helden mit einander beredung van Jochim Moritzen vhtbliuende, bether darnach die grentzen ghan vnd fingen an, to vorschlegen togripen. Dar wolde auerst den dag nichts druth werden. Vnd ifft wol die parthien daran vortzageden vnd affdanckeden: so erhield ick doch so vele bi en, dat sie des negstuolgenden wedder qwemen vnd ferner handlung inrümeden; darunder worden sie mit einander vordragen, dat die Lamberstorpsken fast eren willen behielden. Darnach must ick mit en bet to Lamberstorp reisen vnd den reces stellen.

27. huj. reisede ick mit einem burgermeister vnd kemerer int Hoge holdt, welcks ick fast allenthalven besege vnd erlangede darnach etlick vortrostunge to etlicken stuck holts to miner schune tohulp. Darnach shur ick vor Gregorij van der Lipen [?] dhor; dar gieng ick in vnd uth, war mit en; dat warde bet vm 2, do shur ick van dar vnd qwam wedder tohus als die klock harde bi achten was.

E. D. [29. Mai] gaff ick Kantzelern dem baden ½ daler, den mi Chim Moltzan to Lamberstorpe dede fur die brieue, so he em mit van Spier brachte.

E. D. entfieng ick van einem Vkermundisken schipper Hans Rosen brieff van 3000 steins, der he mi sende, daruor ick dem rade to Vkermünde fär jeder 1000 ii ½ gulden, dem tigelmeister fur jeder 1000 ½ sl. vnd x witt tholgeld, dem shurmane, so en bet andt schip gefürt, ock so vele; dat maket in summa 38 mk 14 ßl.

30. huj. leth ick den stein vpshoren vnd [in] minen husbon setten.

E. D. hieng sick jm statkeller jn der dornt achter dem kachelauen ein wiff, dat des volgenden dags ern Jochim Klinckown knechte, wo men sede, scholde togeschlagen werden.

2. huj. [Junius] gaff ick Jacob Hanen von Vkermünde 6 mk fur die vracht des vlorsteins vnd 9 ßl. fur den

vpgespraken tollen. To dem sende ick bj minem jungen 9 gulden, darnan die tegelmeister j½ fl. brandgeldts vnd 15 ßl. thollgeldes, vnd die vormann ock 15 ßl. fur dat anfharend, vnd dat auerige als vif½ ein rath hebben scholde; dat maket in summa 35 mk 7 ßl.

E. D. volgede ick Georgen Velgenhower, dem gewesenen apoteker, welcke des dags touorn gestoruen was, als ein frund nha tom graue in S. Niclaws kerck, dar he achter dem hogen altar vnder einem steine, dar die garwe vp steht, begrauen wardt, dar Haserdiske mit den bruern nit wol vmb tofreden was.

3. huj. shor ick nha Pron vnd nam den olden meister Hansen timmermann mit, die holte, so vnder der molen liggen, tobesichtigen, offt sie tho stutten lang genug weren. Sie weren auerst altolang; do beuhol ick Hinrick Schroder die esken vmb die borch afftohowen, jedoch scholden sie nicht eher anheuen [als] jck dar queme edder schickede.

4. huj. sende ick minen jungen Henrick Plotzen hen na Pron vnd beuohl em, dat holt howen tolaten vnd die telgen an einen ort toleggen, bet dat ick suluer dar qweme ꝛc.

E. D. [5. Juni] leth ick eine shur stutholts na Pron shuren; dar weren 2 runde stucke vnder, di mj min nader Heidemann leth.

7. hujus, qui erat dies solis, must ick meister Hanses windeblock nha Pron shuren, vnd als min knecht mit mi Hanses einem knechte to Pron qwemen, nemen sie vht minen befhel j tn. biers van Bernd Moller vnd brachten sie fort in minen keller. Vnd als sie wedder thohus qwemen, brachten sie mi tidinge, dat sick in minem kroge 2 geschlagen hedden: die eine hete Jacob Rütow vnd diende bj Claws Meier thom hupshaue [?]; die hedde einem armen sunder ein hol mit einer kannen jn den kop geschlagen, vnd wiel he vnblouet was, forderde Bernd Moller ein vorstand van em; als he den auerst nicht don wolde, hedde he en in sinen stocken gesettet.

8. huj. qwam des gefangen suster, Hans Torckels eefruw, vnd begerde, ene los tolaten. Do sede ick ehr van

burgen, dt mj fur ene laueden, dat he vp die gefengnis nicht ſtecken (?) vnd mi minen bröck geuen ſcholde, ſo wolde ick ene loslaten. Do ging ſie vnd halde ehren mann Hans Torckel vnd Hinrick Krogern den ſmid, die laueden mj daruor ꝛc.

10. huj. ſende ick minen lutken Hinrick Matthej mit einem dutken jn die grote ſchole. Got geue, dat id mit em, als einem armen kinde, wol gerade! Amen. — Vpn auend deſſuluen dages qwam min knecht van Pron tohus vnd ſede, dat die timmerlüde die tn. biers all vthe hedden.

11. huj. ſende ick den timmerlüden noch j flaſke biers van 12 potten nha Pron.

E. D. ſende ick Geſeken Smiterlown der brud j olden Hamborger gulden vnd j ſtück van der nien munth, ſo die koniginne van Engelland ſchlan leth to einer voreringe.

E. D. quam Georg Suuerick mit Claus Jungen dem rathmanne van Tribſes vnd ſeden, dat ſie beuehl hedden vam gantzen rade mit mi van der togeſchickeden notul des vordrags toreden; togeden mj deſſen ock einen brieff, dar ſolckes jnne ſtunde.

15. huj. was Chriſtian Schwarten vnd Geſeke Smiterlown hochtidt, dar ick mj mit miner (meiner ?) perſonlicken jegenwardicheit togebruken leth.

17. huj. ſende Jacob Bher mj j haſen. — E. D. ſende Bentz van Hagen mj j butte botter.

20. huj. bath mi Hans van Minden to ſiner brutlacht mit Mollerſken, der erlicken vruwen, die id em to vele malen vp min vlitig anholdend affgeſchlagen.

21. huj. worden ſie in ehrem huſe tohope gegeuen durch hern Petrum Nümicken.

24. huj. ſende ick den predigern to Marien der landsfurſten brieff mit einer supplication Otto v. d. Luhes, Antonij Draken vnd Hans Bhern, jn der ſie ſick groter jniurien, ſo erer frundinnen jungfrow Vrſelen van der Lühe van gemelten beiden predigern ſcholden wedderſharen ſien ꝛc. beclagt touorleſen vnd ſick vp gude antwort toſchicken ꝛc., welcke brieue ſie mj des volgenden dags wedder ſenden.

25. huj. bewilligede ick Steuelin Voltzkow etlicke hundert ahstrake van den, die ick van Bkermunde krech, dat hundert fur einen haluen gulden; dar he ock fort etlicke hundert vphalen leth.

E. D. bracht Peter Moller die goldtsmidt mj hundert vnd xj gulden iij ßl. fur kerckensuluer.

E. D. [26. Juni] hadde ick einen radt bieinander vpm niengemake vnd leht en der landsfursten brieff sampt der jnuorslatenen Otto van der Luhes, Antonij Drakens vnd Hans Behrn supplication verlesen. Darup wordt geslaten, dat men alle prediger vor den gantzen radt eschen vnd en der landsfursten schriuend, ock andere vngewanlicke dinge, so van en vorgenamen worden, vorholden scholde ꝛc.

27. huj. qwam jungfrow Vrsula van der Luhe vnd clagede mj mit weinenden ogen, wo sie M. Johan Stübeling den vorigen auend vor siner dher gerechtfertiget, mit ehr expostulirt vnd ehr endlick den transitum vor siner dhern auer vorbaden hedde, mit gantz vlitiger bede, em einen diener tosenden vnd em ernstlick ansseggen tolaten, dat he sick an ehr nicht vorgripe, sondern sie glieck andern luden ghan vnd vhären late.

E. D. quam Georg Steinkeller vnd vorreickede mj des frouchen (?) van Ribnitz credentzbrieff. Vnd als ick den gelesen, berichtede he mj sine em beualen veruinge wegen ehrs gefangen houetmans vnd bat, dat ick e. g. darin raden mocht. Darup schrieue ick e. g. min radtlick bedencken tho, kreg vort einen baden vnd verdigede ene mit dem brieue aff.

E. D. qwemen her Georg Smiterlow, Herman Low, Hinrick Buchow, Jochim Sonnenberg vnd Hinrick Ebeling to mi int hus vnd clageden auer Grubben, dat die erem samptliken buwer geweigerdes vngewanlicks dienstes haluen ein perd genamen vnangeachtet, dat he em der (?) sedder Marien dage jn der vasten 40 dage dienste gedan ꝛc., biddend, mit em toreden, dat he dem buwer sien perd wedder geue vnd sick des vpgelogeden dienste enthielde. Darup ick na Grubben gesandt vnd so vele mit eme gehandeldt, dat he sick vorwilligt, wen em desse dienst an einem stuckholts to einer auerlucht gedan wurde, dat he ene alsdan

ein gantz jar mit dem dienſte wedder vorſchonen wolde; darby id den die cleger lethen ꝛc.

2. huj. [Julii] qwam ick in mine kemlade vnd ſege, dat Baſſeſke vth dem cloſter vnd mine Anne mit minem kleinſten kinde towercke weren, demſuluen, viel id en topaff was, toſegenen vnd toboten. Darauer gaff ick der Annen einen dreue in den nacken vnd Baſſeſkn nicht vele guder wordt.

3. huj. gaff ick Berndt Holſten jn ſiner execution ſaken c. Bernd Slaſſen vth beuhel eins rades einen ſolcken beſcheidt, dat ein radt nicht leuers ſeghe, dan dat alle vrdeil, ſo jn dem lofflicken ſtatgericht geſpraken worden vnd, ſonderlick dat vrdeil, ſo em dem Holſten die kemerer geſpraken vnd ein radt confirmieret, geburlicker wieſe exequiret wurden; wiel dar auerſt welcke weren, die mit dem ſtatboke bewieſeden, dat Berndt Schlaſſe ſinen erſten kindern ſien halue hus vnd alle ſine werdeſten guder tom vnderpande fur eren vtſproke des moderlickn erues jm ſtatboke vorſchreuen vnd man eme derwegen keine pande vorreicken konde: ſo wolde men ene in die vnbewegelicken guder, ſo vele dar vnuorpandet weren, ex primo decreto jngewieſet hebben ꝛc.

4. huj. entfieng ick einen brieff der Bheren zum Werder vnd Hugelſtorff des receſſes haluen, den ick mit Achim Moltzan vp den vordragen handel der errigen grentzen haluen twiſken Lammerſtorp vnd der ſtat Tribſes veruerdigen ſcholde, vnd wiel Moltzan euen hier was, entſchlot ick mj mit em einer meinung vnd ſchreff en wedder.

E. D. krege ick 4 tn. denſkes hauern, die tn. to 24 ßl.

6. huj. horde ein radt vpme niengemake der prediger gegenbericht vp Vrſul van der Luhes bruders vnd frunde supplication, die was bitter vnd ſcharp gnug. Darnha muſt ick en einen affſcheid drup geuen.

E. D. gaff ick dem Denen 2 gulden fur die 4 tn. hauern.

8. huj. erkande ein radt durch mi Olaff Lorbern clage gegen ern Peter Grubben des ſchimplicken weddes haluen machtloß.

12. huj. ſtellede ick fur ein radt vnd die patronen der

kercke to Mordorp die grauamina appellationis c. Wedige van der Osten.

13. huj. stellede vnd sende ick Achim Moltzane 2 responsa: dat eine vp er Simon Fhormans, dat andre vp Peter Konemans supplication; fur diesuluen afftoschrieuende gaff ick minem sone Johanni 2 dütken, die Moltzane mj in sinem brieue sende.

14. huj. bracht vnd auerantworde ick Peter Moller dem oldermanne van den goldschmeden 41 loth suluers, dar he mj einen stop van einem potte van maken scholde.

E. D. qwemen her Johan Klinckow vnd Georg Moller van der Lübschen dagefart wedder tohus.

18. huj. gaff ick miner vrown 3 mk to vlasse, jn erem huse tospinnen.

E. D. [19. Julii] vorkundigede her Jochim Klinckow den burgern die bursprake van der louinge.

22. was ick vpme nien gemake vnd horde ferner lesen vnd referieren wat to Lubeck gehandelt.

E. D. [23. Julii] qwam Chim Wieland vnd sede mj, dat an dem gantzen sporte miner boden in der Ossendreherstrate nichts dochte, sondern dat ick [id] muste affnhemen vnd wedder nie maken laten.

27. huj. sende die fruw van Pudbusk mj j schap vnd achtendeil botter int hus.

E. D. [29. Julii] sende Jochim Pawell mj xij daler fur truwen radt vnd wolmenlicken vnderricht.

E. D. qwam Bernd Mollen van Pron vnd clagede auer 2 lose knechte, die eme am vorgangen sondage etlicke siner wieden tonicht gemaket: die eine hete Hans Pron vnd hulpe Jacob Gildemeistern jm dieke arbeiden, die ander wehr ein boddekerknecht, hete Baltzar vnd arbeidede by Lorentz Ropken; die angeuer het Hans Jordan van Nistrop, is vck ein boddekerknecht.

30. huj. was ick mit minem sone Samuel to Pron vnd besege dar die wieden, so die beiden bouen affgehowen vnd schamsieret hedden.

E. D. handelde ick vpme niengemake neuen minen cumpanen

twiſken Hans Parown vnd Claus Vleminge; vnd wiel Parow ſiner toſprake eine vorteickniß auergaff, bat Vlemingk derſuluen affſchrifft vnd bedenckkick friſt; die ward eme bewilliget, vnd he lauede, jn acht dagen ſine antwordt jntobringen.

E. D. vpn auend fand ick die vorteickniß, ſo Claus Flemingk hebben ſcholde vor mj, do ick van Pron tohus qwam.

31. huj. ſende ick Claus Vleminge Hans Parown regiſter mit Marten Eremberge toentfangen vnd ſick darauff tobedencken.

Primo Augusti handelde ick auermaln neuen minen amptgenoten, als Smiterlown vnd Klinckown, twiſken Brandt Wieſen vnd Jochim Köpken frustra.

E. D. entfieng ick einen brieff van Spier des Doctoris Remmingers der Owſtine ſake haluen van dem Stettinſken baden Blasio Schertel; den ſende ick fort durch denſuluen baden dem Roloff Owſtine tho neuen miner miſſiuen.

E. D. auerantwordede ick Cantzler dem baden einen brieff an Doctor Portio to Spier der van Pudbuſch haluen.

2. huj. was myne huſſrow to Pron vnd ſpredde ehr vlas uth.

4. huj. ſchenckede ein gut frund mj ½ ſtige daler tohulpe to einer nien ſchünen tobuwen.

5. huj. ſende ick by minem jungen Chim Bremer dem kannengeter am olden marckede 4 gulden vnd j ort fur dat runde handvath.

E. D. ſhor mine vruw nha Pron, ehr vlas uptoſtuken.

E. D. was ick auer Frantz Jetzels des licentiaten vnd Tydeke Thewels nagelaten dochter Catrinen toſchlage vpme niengemake.

E. D. gieng ick mit dem brüdegam Frantz Jetzel Lic. vpn auend vth des muntemeiſters huſe jn Emanuel Voltzkows hus thom vpſchlage; dar was ick bet vm 12 vngeuerlick.

E. D. [6. Aug.] bracht vnd woge Peter Moller mj den nien ſtop to vnd entfieng fur jeder ein loth j dutken tomakende, nemlick 41 dütken.

13. huj. hoff Hans Ouendorp ſulffvierde an den ſchoſtein vor der bauendorntze vptomuren.

14. huj. wardt. to rade geſchlaten vnd bewilliget, dat M. Laurentius Wiedeman noch ein tidtlang hier bliuen vnd mit notturfftiger vnderholdinge vorſehen werden ſcholde.

15. huj. gaff ick Hans Ouendorpe 24 ßl. vnd dren ſinen plegesluden tohope 2 mk min j witten fur iii dage arbeids an dem kleinen ſchoſtein vor der bauendorntze.

E. D. [17. Aug.] gaff ick Hans Ouendorpe 8 ßl., vnd ſinen dren plegesluden x½ ßl. fur j dag arbeit am groten ſchoſtein jm achterhuſe.

E. D. [18. Aug.] rekende ick mit minem ſchoſter, die in miner boden wanet, vnd belep ſick auer die xxx mk, die hie mi kortede an der bodenhur, vnd is mi ſedder S. Johanſen wedder ſchuldig worden.

19. huj. beuohl ick M. Lindemanne des gefangen Karſten Niemans orpheide toſtellen.

22. huj. bracht mj die ſchotknecht Hans Hake 62½ marck vp Johannis bedaget quartalgeld, dan die ſchothern hebben die xij½ gulden, ſo B. Saſtrow minenthaluen vorleget, jnnebeholden.

23. huj. entfieng ick van Roloff Owſtine 10 daler an dütken; darfur lauede ick em, dem D. Ramminger to Spier x harde daler toſenden.

24. huj. leth ick dat erſte wendevleiſk kopen.

25. huj. vordingede ick mit minem timmermanne mine bode jn der Oſſendreiher ſtraten dahl tonemende vnd wedder vptobuwende fur x gulden, vnd gaff em 2 dütken godes geldt drup.

E. D. [26. Aug.] krech min ſon Samuel eine junge dochter van ſiner vrowen geborn.

29. huj. leth Vrſula van der Luhe mj van der ſtraten jn hern Johan Hoffmeiſters hus vordern vnd togede mi an, dat ſie ſick ſehr ſchwack befunde vnd beſorgede ſick, dat, wen die begreffnis geſchen wer, ſie ſick alsdan leggen müſt, vnd da ſie dan den troſt der absolution vnd die hochwerdigen sacramenta begern wurde, hedde ſie ſick tobeſorgen, dat die prediger auermaln ouel mit ehr leuen vnd vele mit ehr disputieren wurden vnd wen dat geſchen ſcholde, ſo wolde ſie leuer doth weſen ꝛc.,

bidde nde, mit minen cumpanen darin tofende ꝛc. Als ick minen cumpanen datſulue referirede, ſegen ſie fur gut an, dat men die prediger gegen den volgenden morgen vpt niegemal fordern laten vnd van den dingen mit ehn reden ſcholde. Auerſt ick konde dar liues ſchwacheit haluen nicht kamen; dan ick krege ein apostema vp den ruggen, dat mj gantz tobedde warp, desglicken ick niemals touorn geſehen, dar ick etlicke weken ann jm huſe liggen muſte. In midler wiele leth mine vruw die bode in der Oſſendreier ſtraten dahl werpen bet jn die grund durch muhrlude vnd timmerlude, der meininge, dat ſie vort thor ſtund ſcholde wedder vpgebuwet werden. Auerſt Hans Quendorp, die luxer, entliep mj darauer, dat ick alſo van em wol getribulieret wurdt jn miner ſchweren kranckheit.

31. huj. leth ick minen cumpanen anſeggen, dat ſie eine andere beſchickinge vorordnen muſten, dan ick konde der ſchwachheit haluen nicht kamen ꝛc.

Septembris primo qwemen mine beiden cumpane to mj, vnderrededen ſick der Stettinſken reiſe haluen mit mj; vnd iſſt ſick her Jurgen Smiterlow wol beclagede, dat id em der herueſtmarkede haluen ſher vngelegen wer vthtoreiſen, ſo bewilligede he gliekewol die reiſe auer ſick tonemende, mit dem beſcheide, dat he eine jnstruction mocht mitkriegen.

2. huj. qwam er Barth. Saſtrow vnd ſede mj ock van der jnstruction vnd vragede, wal ſie ſtellen ſcholde. Darup ſede ick em, dat he id don muſt, den Lindemann wuſte der ſaken neine gelegenheit, vnd ick wer to ſchwack darto ꝛc. Dar bleff id bj.

3. huj. qwam M. Lindemann vnd las mj die geſtellede jnstruction fur, die ick mj gefallen leth.

4. huj. reiſeden die beiden vorordenten van hier gegen Stettin; Gott geue to glück!

7. huj. euen ſpade vpn auend jn miner vnderdornz bewilligede Baltin Withans, min vadder, mi towillen Denſke Jacobſken ſone Karſten drei jar lang in die leher des barbierer-ampts tonehmen; dafur ſcholde men em 4 fl. geuen.

10. huj. entfieng ick des frl. van Rybnitz brieff, darin

ſte mj ſchreff, dat hertog Johan Albrecht negeſtuolgenden ſonnauendes dar kamen wurde, begerend, dat ick mit einem advocaten handeln mocht, die dar qweme vnd des gefangen Schelen wordt bede, darmit he erlediget wurde ꝛc. Darup handelde ick mit D. Rhetel ſo vele, dat he ſick des volgendes dages erhoff vnd darhen ſhur.

12. huj. badede ick in minem ſtauen; Gott geue, dat id wol gerade!

13. huj. bede ick miner vaddern Treptowſchen 25 daler, dar ſie mj ander geld fur geuen vnd vp jedern daler 1 ßl. togewin geuen wolde. Jck entfieng auerſt nit mehr den 32 fl. 14 ßl.

15. huj. handelde ick mit Hinrick Tribſeß, dem murmanne, dat he annam, mine gebraken bode in der Oſſendreier ſtrate wedder vp tobuwen. Darfur ſcholde ick jeder einem, die mit der kellen arbeidede, des dages x ßl., vnd jeder einem plegesmann 5 ßl. vnd ſonſt wedder ethen noch drincken geuen.

E. D. krege ick 2 ſhoder eickens holtes vth dem Heinholte.

E. D. [17. Sept.] qwemen her Baltzer Brun vnd her Jochim Rechlien to mj vnd togeden mj an, dat en ein radt befhalen, mit mi tobereden, wol mj beqwem duchte ſien, wedder an des vorſtoruen Hans Dranen ſtede antonemen ꝛc. Darup erclerde ick mj, dat ick jtziger tidt keinen beqwemern darto wuſt als Baltin Withanſe ꝛc. Dat wolden ſie wedder to rade jnbringen.

E. D. qwam mine kalkuſke henne, di mi Jacob Schwarte ſchenckede, vmbn hals.

17. huj. was her Barth. Saſtrow bj mj vnd bede mi van der Stettinſken handlunge notturfftigen bericht, daruth ick ſo vele vormerkede, dat die ſake twiſken den margrauen vnd Stettin noch wol wietleufftig gnug werden konde.

E. D. [19. Septbr.] badede ick auermals mit minen qwaden ruggen.

20. huj. qwam M. Z. Orthus to mj vnd veigelde mj einen ringk mit dem erötenſtein [?] ahn, dat mj etlick ſtuck goldes daruor; auer id wolde nicht kop werden.

23. huj. gieng ick wedder vht, was bj minen arbeidsluden vnd vpm radthuß.

24. huj. ſenden die kemerer mj 2 ſtuck van einem wilden ſchwine, ſo vp der Sundiſſen wiſt geſchlagen.

E. D. [26. Septbr.] leth ick minen ſoet vortehn vnd rein maken; dat coſtede mj wol eine marck mit ehten vnd drincken.

27. huj. ſende ick Andreas Brune dem apoteker 12 ßl. fur jngemakede citronen edder nach ſiner meining granatäppel.

28. huj. was ick mit hern Jochim Klinckow vnd andern radesperſonen jn der nien ſcholen vnd horde mit an, wo her Barth. Saſtrow den nien Rectorem M. Nicolaum Strokrantz mit einer latiniſten oration jnstituierde.

E. D. ward min ſoet noch einmal vortagen.

29. huj. was dat festum Michaelis, do kundigede Lowenhagen nach dem auendſermon aff, dat ſie, die predicanten, einem, die wol luden dienen vnd nutte werden kondе, ein vatken vp die kiſt toſetten erlouet hedden, biddend, dat men eme etwas drin geuen mocht ꝛc., welcks noch bet anhero nicht geſchen.

Octobris primo leth ick am linken arm ein aber ſchlan, vnd ſhor darnach mit Baltin Withanſe vnd minem ſon Johanſe gegen Pron.

2. huj. ward Baltin Withans vpme niengemake fur der ſtadt artzten angenamen vnd voreidet.

E. D. [3. Octbr.] bat Emanuel Voltzkow mi to vaddern to einem jungen ſone, den he Steuelin nomen leth. Her Jochim Klinckow vnd Lokeluitzſke worden neuen mj vaddern; dat kind wurd in S. Jacobs kerck van Nonneken gedofft; ick gaff j engl. goldgulden.

D. E. badede ick in minem ſtauen. D. Kehtel vnd ſine vruw badeden mit mj; eethen darna mit mj vnd toueden bet nha negen.

E. D. [7. Octbr.] was ick to Pron vnd leth den dhor richten; dar druncken ſie 13 pott biers auer, die ick bethalde.

E. D. leth ick durch Hans Haken befürderinge j pram vol ſands halen vam Denholm.

8. huj. gaff ick minen beiden kindern Anneken vnd Thieken ½ gulden, ihrem scholmeister tobringen.

E. D. gaff ick dem lutken Hinrick Matthewse j dutken to holdtgelde.

9. huj. was ick wedder to Pron vnd sandt den nien dhor gemaket; leth dar etlicke bome affhowen vnd vorgunde Hinr. Schroder daruan drei kesseberbome tohus todregen. Ock erlouede ick Hans Niemanne eine .... clauen dhele [?] sampt dren enden, die affgeschneden vnd einem olden pale jn sinem katen tonemen vnd tho siner dochter cost tobrucken.

E. D. ward ick sampt hern Barthol. Sastrow vorordnet gegen dem Reineberge thor handlinge toreisen.

E. D. [10. Octbr.] gaff ick Hinrick Schroder van Pron, dem timmermanne, to den kesseberbomen noch 2 mk fur 5 dage arbeidt sulffander; he entfeng aber 6 dütken vnd hadde mj die auerigen 4 ßl. nicht wedder heruth togeuen, die ick by em behieldt.

12. huj. des morgens vmb 5 shur ick mit ern Barth. Sastrow gegen Reineberge, dar wj hern Bertram Smitexlown, D. Gruwel vnd hern Baltzer Nurenberg van Gripswolde, Antonium Martens vnd den statschriuer van Anclam N. Riemann vnd Raven Barnekown van Demmin fur vns funden, mit denen wj vns vp togeschickede articul vnd andere togewasste saken notturfftiglick vnderededen vnd na 4 wedder van dar nha huß shuren.

13. huj. shur mine vruw mit allen kindern gegen Pron tho Niemanns dochter cost, darto sie dan hersegrütt vnd anders geschenckt vnd jnsonderheit hedde min son Johans j tn. Bard. biers darto gegeuen.

14. huj. quam D. Kettel vnd vormeldede mj, wo dat id frauchen van Ribnitz des auends touorn to em in sien hus gekamen vnd begerde, dat ick to e. g. kamen mocht, welckes ick dan dede. Jck must e. g. ock lauen, vpn auend wedder to e. g. tokamen. Jck gieng auerst mit der fruwe darhen vnd eher ick van ehr scheidede, lauede sie mj to mj in min hus tokamen ꝛc.

15. huj. vmb 7 hor qwam e. g. mit Growsken in einem

sleden gesharn vnd bleff so iange by mj, dat ehr wagen na qwam vngeuerlick vm 8 hor; dat costede mj wol j daler. Darnha leth ick sie mit 2 dienern durch dat Heinholdt wedder name rechten wege beleiden.

E. D. gaff ick Hans Haken j bütken to biergelde, dat hie mit minem mürvolcke wedder vpn Denholm shure vnd wat murfands jn den pram bringen lethe.

E. D. qwam Blemingeske, mine buwerske, vnd sede mj van dren schapen, die sie van Claus Moller, bime zerrane wanend, gekofft hedde fur 6 mk, jfft ick to denen, die ick rede by ehr hedde, betalen vnd ehr laten wolde, so krege ick ehr 7, vnd mocht sie dem gemelten Moller betalen. Darup benohl ick ehr, dat sie denfuluen man to mj mocht kamen laten, ick wolde mj mit eme vordragen ꝛc.

17. huj. leth ick die beiden hölten, so mj her Jochim Klinckow schenckede, van S. Marx kerkhoff vp S. Niclaus kerckhoff shüren.

E. D. [19. Octbr.] gaff ick Claus Moller, die to Pron wanet, 6 mk fur 3 schape, die em Blemingske affgekofft.

21. huj. gaff ick miner vruwn 1 sl. to witten khol vnd czipollen.

E. D. [23. Octbr.] qwemen wol 7 pluge vp minen acker denfuluen tostreken, den must ick ethen vnd drincken geuen.

E. D. nam ick einen buwerkerl mit namen Hans Krusse jndt gleide, darumb dat he einen buwer, Bernd Koltzow genannt, mit einem strithamer tho dode geschlagen. Sie hebben vnder Lndeck Bussen tho Kowaltz gewanet. Fur dat gleide gaff mj Munster, sien schwager, die hier wanet, j goldgulden.

E. D. dede mine vruw mj van ehrem gelde 10 gulden vp weddergeuend.

E. D. brachte Hans Hake, die schotknecht, mj 100 mk van der schotkammer, vp Michaelis bedagen.

25. huj. dede ick miner vruwen 8 mk, die sie miner magt Anne Mollers fur ein jar lons geuen scholde..

E. D. [27. Octbr.] strekeden mj die beiden buwer tom

Langendorpe, die mi pechte genen, minem morgen ackers furm Heinholt.

E. D. qwam Hans van Rethen vnd erbot sick vnsem vordrage nach die 100 marck to erleggen, by dem dat he sinem brieff dargegen wedder to sinen handen bekamen mocht, welckt ick eme tosede. Als ick ene auerst sochte vnd nicht fundt, erinnerde ick mj, dat ick ene etwan fur jaren gerichtlick to Wolgast producieret, dar he noch wehr, derwegen ick by mi entschlot, eme der betalinge, so ick sie van eme entsienge, toquietieren vnd in der quietantz toseggen, eme die vorschriuinge tom allerforderlickſten totostellen. Als he aber des volgenden dages mit sinem werde Matthäus Dörheger to mi qwam vnd horde, dat he den brieff nicht hebben scholde, wolde he dat geld nicht vhtgeuen, sondern erbot sick gegen mj, dat geldt mj, alsbald he erfhur, dat die brieff vorhanden wer, toerlegen ꝛc., dar ick id den must by bliuen laten.

29. huj. hadde ick minen vaddern hern Jochim Klinckow by mi vnd vortruwede em mine anschlege van einer frie, minen son belangend. Got der her geue vnd verlie sine gnad, dat id wol gerade! Amen.

30. huj. hoff id an euen bündig tofresen, dat ock mine mürlude van der arbeit laten musten.

E. D. leth ick mj in minem stauen wol 6 köppe setten.

Nouembris primo was id sondag vnd allerhilgen dag, an welckem dage Christianus Kussow mit siner geselschop jndt land to Rugien auertoge sine brudtlacht mit Jasper van Jasmunds nagelaten dochter toholden.

3. huj. houen mine murlüde wedder an to arbeiden an der boden.

E. D. sende ick Jochim Cratel dem kleinschmede 7 jserne stangen van fenster-trallien, dar hie mj 6 ancker to der boden tomaken scholde.

E. D. [4. Nov.] gaff ick den sotmeistern, die dat houet, darum dat water in minem soeth geht, hebben buwen laten, $3^1/_2$ mk to erstadinge ehrs vhtgelegten geldes.

6. huj. leth ick minen roggen van dren morgen vpmheten vnd krech nicht meher den 2 drompt vnd 10 schepel.

E. D. sende Georg Suuerick mi einen brieff, darinn 26 ßl., darfur ick em j schepel Lüneburg. winterpalen solts köpen vnd eme datsulue in einem sacke, den he mi darto ock gesandt, by Marqwardt Houede auersenden scholde ꝛc.

7. huj. leth ick j schepel solts van Mathies Rangen fruw halen; dar wolde sie nicht weiniger dan 2 mk fur hebben; ick sende ehr auerst nicht mehr den ½ daler, leth dat in Suuerdes hus dregen; dar was genannte Houet, die id sampt einem brieue, den ick Suuerick geschreuen, vam jungen entfangen.

E. D. forderde die timmerman Chim noch meher geldes van mj, vnd ifft ick wol den bescheidt mit em genhamen, dat hel kein geld meher van mi fordern wolde, eher he alles gemaket ꝛc.: so heb ick em dennoch 2 fl. gegeuen.

8. huj. verkundigede ick der stat bursprake euen nha der form, als sie vorm jar vorkundiget wardt; vnd [ob-] wol etlicke gern gesehen, dat men die burger vorwaren scholde, dat korn nicht to düre by sick tokopen: so hieldt ick doch dat contrarium; dar bleff id by. — Bpn auend dessuluen dages wardt ick dreimah auer dem brekende anmechtig vnd krech dat durchlopend so geschwinde, dat ick beide hemde vnd bedde vnsledig makede; auerst id beterde sick des folgenden dags, dat ick wedder ehten vnd drincken konde.

10. huj. qwam min vicarius her Georg Witte to mj vnd fragede mj, ifft [ick] dat ellerholt vorkofit hedde, vnd als ick em ja sede, dat he mj, den kopern vptolegend, dat sie ene mit thom kop vnd andeil gestadeden. Dar sede ick em vp, dat solckt schwerlick geschen konde; jedoch wolde ick mit en drup reden vnd fur ene bidden, dat sie ene thom drudden deel gestaden wolden ꝛc. — Darnach qwam Hans Niemann, die eine koper, to mj vnd sede mj, dat her Georg by em gewesen wer vnd em in tornigem gemüt vam holt gesecht hedde, worumb dat men eme nicht togesegt, do men kopen wolde; darup em Nieman geandwordet, dat he id em jm owst gesecht; do hedde he sick horen

laten, he krege wol holt. Jck bat auerſt nichtdeſtoweiniger, dat ſie ene mochten thom brudden part geſtaden. Dar wilgde Nymann inn, jedoch by dem, dat ick die betalinge van hern Georgen fordern vnd entfangen mocht. Da ick auerſt datſulue nicht don wolde, ſo konden ſie ene thom holte nicht ſtaden ꝛc. Als ick anerſt datſulue nicht don, ſonder die betalinge van em vnd Bernd Moller hebben wolde, bleue id darby.

E. D. ſede D. Rhetel mj, dat die patronen der kercken to Mordorp einen andern aduocaten, nemlick D. Barth. Saſtrown angenamen, vnd weigerden em dat jargeld, ſo he bereit tor helfft vordienet hedde.

E. D. [11. Nov.] gaff ick j gulden tho einer ronnencleiding tor boden.

14. huj. was Jochim Moritz by mj vnd redede mit mj M. Laurentij Widemans haluen vnd bat, dat ick den mit 50 gulden vorlegen vnd die betaling van der ſchotkammer wedder nemen mocht, darmit he nicht fur ene louen dorffte. Aber ick wolde mj nicht inlaten, eher ick mit den ſchothern daruth geredt.

E. D. [16. Nov.] ſende her Georg Smiterlow Clauſe van der Heide to mj vnd leth mj ſeggen, dat im land to Rügen ein vohlkoper todode geſchlagen wer vnd ene, de dar mit geweſen, wer ock vorwundet vnd lege hier vorm arſten. Vnd als des erſchlagen fruw (de) ſolcks erfharen, hedde ſie gebeden, denſuluen gefenglick intoleggen ꝛc., deſſen he van en ein vorſtand [?] genamen vnd (ein) dem vagede enen vp den ſtadtſtall toſettende bevalen, welckt he mj antogen vnd ſeggen ſcholde, darmit ick deſſen ein mitwetend hebben mocht. Darup ick em geantwordet: wer em wat beſhaln, dat ſcholde he don.

17. huj. wardt Hans van Linden, die den dodt an einem voſſe jn hern Peter Bauemans huſe vp S. Martins auend ſcholde gegeten hebben, jn Marien kerck begrauen.

19. huj. brachte mj Hans Niemann tidinge, wo dat her Georg Witte to Pron in minem em vnd Bernd Mollern vorkofften holte . . . . . vnd vp ſinen hoff ſhrde ꝛc., derwegen ick mi verdig makede vnd neuen 5 dienern henvht

fhor. Vnd als ick dar quam, befand ickt alſo; do erlouede ick den beiden kopern, datſulue holdt, ſo ſie vp des papen hane funden, jn ehr gewarßam tobringen. Auerſt ſie. ladeten men j fhoder vp vnd leten wol by einem fhoder liggen. Jck leth ehr ock jn ſinem des papen affweſende durch Claus van der Heiden anſeggen, ſick des holts bj ſinem vrien hogeſten nicht wider antomaten, vnd ſhor dar wedder van. — Vpn auend deſſuluen dages gieng ick to mines vadder Emanuel Voltzkown hus vp ſin ſehr vlitig biddend togaſt; dat coſtede mj 22 ßl.

22. huj. leth ick vp der Bruneapoteken maken ein unguentum contra pruritum; darſur ſende ick em ½ marck.

23. huj. qwam Johan Grabow to mj jnd huß vnd bad mj, mit em na der Schlichten Mole to ſiner coſt toreiſen. Vnd als ick em datſulue affſchlog, ſchenckede he mj j guden goldgulden, ſiner darby togedencken.

24. huj. hadde wj die becker ſemptlick vpme niengemake vnd brachten ſie mit guden vnd harden worden darhen, dat ſie annhemen, forthen ſchonroggen [brod] dat ſtück to penningen tobacken vnd ſick der nien ordnung gemeht, ock ſunſt allenthalben gehorſamlick tonorholden.

E. D. qwam min ſon Johan to mj up mine dörntz vnd bad mi, dat ick em mocht behulplick ſien, dat he Haſerdeſke thor ene krege, dan he hedde ſick gentzlick vorgenamen tofrien vnd nicht lenger totöuen ꝛc. Darup ſede ick em, dat ick mj mit hern Jochen Klinckown einer andern halven vortruwelick vnderredet vnd ene gebeden, ſick drin gebrueken tolaten, welckt he mj gelauet; ick hed des auerſt van em noch keinen beſcheidt bekomen; darumb wolde ick em truwlick geraden hebben, he mocht ſo lang, bet dat ick deſſen beſcheidt krege, geduldt dragen ꝛc. Dar leth he id by.

E. D. qwam Jochen Moritz to mj jnt huß vnd ſede mj, wo dat ſick M. Laurentius Wideman gegen em beclagt, dat ene die femerer Middelborges ſchuldt halven wolden panden laten, biddend, mit mj tohandeln, dat ick em doch to entſettinge ſolcker not etlick geld vp ſine beſoldinge mocht

furstrecken; darup ick em sede, he mocht den M. laten to mj kamen; ick wolde em suluen beschetd seggen.

25. huj. qwam M. Lorentz vnd bracht mj sine handschrifft vnd recognition vp 25 gulden ludend; darup ick em dan fort 25 fl. tostellede.

E. D. qwam hern Peter Bauemans knecht Cordt vnd bracht mj einen nien brieff des vordrags, den her Jochim Klinckow vnd ick, als vorordente furstlicke commissarien, vorgangene tidt vpme niengemake twisken hern Peter vnd Asmus gebrudern der Bauemennen eins, vnd Christoff van der Lancken anders deils affhandelden, mit antoginge, dat em die erste vorsegelinge vorbrandt wer, leth derhaluen bidden, jck mocht mj nicht beschweren, den einen brieff noch einmahl touorsegeln, dan he wer den vorigen glieck, wo vth jngelegede copie toersehen. Wiel ick id den so befandt, druckede ick min pitzschir in die por..... vnd leth ene mede wedder hengahn.

E. D. was Christianus Smiterlow by mj vnd sede mj van dem huseken, dat an S. Johans kerck gebuwet, wo he dat gern erfflick kopen wolde, auerst her Johan Hoffmeister wolde id nicht gestaden; bat mj, neuen minen cumpanen darhen togande vnd id tobesichtigen vnd alsdan sien best tomehten, dat he id entwedder thor hur edder to kope bekamen mocht ꝛc.

E. D. entfieng ick Hinrick Giseberts brieff, darin he mj schreff vnd sick beclagede, wo id em mit einem vnbescheiden buwerkerl fur siner dhor gegan wer, dat he ene hadde mit eim staff jsers schlan moten, dan die buwer hadde ene mit gewapender hand vhtgeesket, dardurch he ene toschlande geursaket ꝛc.; bat drup einen radt, den ick em toschreff; sed nihil a nuntio pro labore accepi.

E. D. qwemen erer 2 van den Pronsken kerckvorstendern, nemlick Hans Smit vnd Peter Ramp, vnd beclageden sick, wo sie vele an den sinstern vorbnwet, dem smede rede wol 25 fl. gegenen, vnd als sie hulp vam caspel geuordert, hedden sie sick der geweigert; baden mj vmb radt. Darup lauede ick enen, gegen den kunfftigen sondag eine czedel an den papen toschicken,

die he der gemeine buwerschop van der cancel lesen vnd enen darmit hulp todonde ankundigen scholde.

26. huj. gieng ick mit ern Jochim Klinckown vp vlitig anholden Christiani Smiterlown hen by S. Johans kerck vnd besegen dar die wuste bode, so gedacht Smiterlow eine tidtlang innegehat, vnd befunden ste noch so ge.... dat dar niemandt inne wonen kan; gliekwol schal ste her Johan Hoffmester vorhuret hebben; Smiterlow auerst wil in die hur treden edder erfflick kopen vnd ste beholden, vnd des einen bescheid hebben.

E. D. nam mj Hinrick Tribsees jn mine dornitzen etlick abstrack vp vnd settede ene wedder in kalck; dar dranck he j pot biers auer vth.

28. huj. schur Hans Tollers fruw mit minem sperwagen na der Schlichten Mole to Johan Grabown bruthlacht mit Barbara Gristown.

E. D. qwam M. Jurgen Stubbe die barbierer mit einem gesellen sines ampts, vam Gripswolde bordig, vnd sede, dat ste vorm stole jn der kercken gewesen vnd minen cumpanen angetoget, dat diesulue geselle gern meister werden vnd wat gebrüecklick drumb don wolde; darup ste sick gegen em ercleret, dat ste datsulue wol geschen lethen, so fern ick drin willigen wolde ꝛc.; darup ick na des gesellen gelegenheit gefragt. Vnd als ick mj dersuluen by en erkundet, heb ick minen willen darto gegeuen, darfur ste mj j goldgulden geschenckt.

E. D. sede D. Kethel mj fur eine nie tidinge, dat he die stunde van Karsten Artmer gehoret, die koning van Swedenn hedde sinen canceler, welker eins predigers son van Lubeck scholde gewesen syn, enthouen laten vnd hedde noch einen schriuer vth siner cancelie gesenglick sitten ꝛc.

E. D. was des einen Tabels vruw vth dem land to Rugien by mj vnd bot mj j daler toschencken, dat ick erem manne tom gliede mocht behulplick sien; jck wolde ene auerst van ehr nicht annehmen, sonder lauede ehr gliekwol ehr bestes towehten ꝛc.

E. D. [30. Nov.] worden 2 knaben, deren ein Hans Splets vnd de ander Heikendorpesse edder Kratelsse der beckersken sone

was, die des drudden dages touorn jm Spitalsken dyke vordruncken weren, begrauen. — Vpn auend desſuluen dages leth mine vruw ehre beiden dochter tho Abel Schlichtings, miner paden, coſt jm ſleden vhoren, vnd als ſie min knecht Hinrick wedder mit dem ſleden halen ſcholde, vhor he, dat ſie jn den ronnenſtein toliggend qwemen, welckt he — wo die kinder ſeden — wol hedde behtern konen.

Decembris prima handelde ick neuen minen cumpanen vpme niengemake twiſken D. Jochim Khetel vnd Dobberſken, dar ſie den die togemehten jniurien faſt alle negierde vnd eine vorteicknisſe vpgaff, darinn ſick befandt, dat ehr vader-moderbroder vnd ſie ſuluen em, dem Doctori, ſo gut als hundert vnd eluen marck gegeuen; he auerſt ſede, dat die vater eine ſunderlicke ſake, die brodor ock eine gehat; dar he eren zwe gedienet, daruor em ein jeder jnſonderheit etwas gegeuen; van Dobberſken hedde he auerſt nicht mehr den 2 cronen entfangen ꝛc. De Doctor wolde auerſt die ſake ane wedderrop der vormeinden jniurien nicht vordragen laten; derwegen id fur gut angeſehen wurd, dat he id noch eine tidtlang jn bedencken nhemen ſcholde, bet dat men wedder thom handel grepe. ꝛc.

2. huj. wern faſt alle barbierer vpm radthus vorme ſtole vnd clageden auer Hans van Minden, wo ſick die eres ampts gebrükede, dat he doch nicht hedde vnd nummer bekamen konde. Vnd als ſie ene vor den wienhern gehat, hedde he en ſampt vnd ſonderlick boſe erenverletzlicke word gegeuen, derwegen em die wienhern eine ſtraf van x ß. vpgelegt ꝛc., dar he van appellieret, welcke appellation he ehres vorſehendes vnfuglick gedan, biddend, des ein jnſehendt tobonde, darmit ſie ſines vnbefugeden furnemens henforder mochten vorſchonet bliuen. Vnd ifft he ſick wol vnderſtahn, der wienhern ſententz to impugnieren vnd ſin vornemen touordagende, ſo hefft em ein rat doch affſeggen vnd leſen laten, dat he by ſunnenſchien die ſtat erhauen vnd ſick by ſinem frien hochſten dar nicht lenger jnne finden laten ſcholde ꝛc.

E. D. [3. Dec.] fragede her Jochim Klinckow mj.

isst ick ock morgen jn die kercke qweme, dat he wolde mj beſcheid ſeggen vp dat werff, ſo ick em mines ſons halven vortruwet.

E. D. was Jurgen Landman by mj vnd ſede mj, dat den calandshern ſien halve hus fur 300 marck houetgeldes, den pagellunshern die ander helfft fur 100 marck vnd S. Jurgens vorweſern fur 1½ 00 marck dat vierde part huſes vorſchreuen wer, begerend, dat ick em vp die bheteringe to den hundert, die ſiner vruwen moder anno 43 vp ein vierdpart desſuluen huſes genamen, noch 100 marck don mocht.

4. huj. was ick vpme radthus vnd warff van Jurgen Landmans wegen, dat dieſulue benodiget van mj des tidegeldes noch 100 marck vp ſyn hus tonemend, dat ein erbar radt datſulue bewilligen vnd erlouen würde; darup he denne willen vnd toſag des ſtatbokes erlangede.

E. D. ſchenckede Mattheus Darhegers vruw mj j wurte, den ehr wehr leide, dat die worm drin kamen vnd ſie vorderuen mocht ꝛc.

E. D. qwam her Jochim Klinckow to mj jnt hus vnd ſede mj beſcheidt vp dat warff, ſo ick em mins ſons halven vortruwet vnd befhalen. Vnd isst id ſick wol ſo vornemen leth, als isst dar nicht van werden wolde, ſo redede ick glieckwol ſo vele mit hern Jochim van den dingen, dat he ſick frywillig erbot, noch verner drinn tohandeln, damit id ſine vortgang gewinnen mocht, deſſen ick mi den frundlick bede bedancken vnd bat, wo he vormerckede, dat dar jo nichts van werden wolde, he mocht id dar men by laten ꝛc.

Vpn auendt deſſuluen dages [5. Dec.] dede ick miner vruwn 2 gantze vnd ½ daler, die ſie den dren kindern, als Anneken, Dorthieken vnd Heintzen jn S. Niclauſes namen jn die eppeln ſtack. — E. tempore entſpranck minem ſon Samnel ein jüntror jn ſinen henden entwej vnd bede em Gotloff keinen ſonderlicken ſchaden.

6. huj. celebrierde ick mit den minen dat feſtum Dini Nicolai vmb mins gebort dags willen, vnd gha van dem dage an in min ein vnd ſöſtichſte jar, darfur ick Got dem hern todanckende heb.

E. D. [7. Dec.] qwam Bernd Moller van Pron to mj vnd kündigede mj an, wo dat he einen fremden vnbekanden kerl jn sinem huse hedde, dem wer gistern middage van Steuensken buwer thor Mux, R. Modt genant, eine grote wunde jn sin höuet geschlagen, biddend vm vorlof, dat he ene möcht vorbinden vnd van sick kamen laten ꝛc. Datsulue erlowede ick em minem broke ane schaden.

8. huj. qwam die Schot, den Modt van der Mux jn Berndt Mollers huse gehowen hedde vnd bat, men mocht em helpen, dat em die Modt geburlichen affdracht dede vnd den arsten . . . . . he hedde sick jn eine herberge gelegt, bet die kerl hier qweme vnd ene vthlosede ꝛc.; darup ick em sede vnd redt, he scholde to Steuensken gahn vnd clagent deme; he sede dar auerst wedder ja noch nein tho.

E. D. qwam Michel Heger vnd sede mj, wo dat Cord Dobeler anderwegen, als he van Stettin gekamen, by em geweset vnd ene vlitich gebeden, mi tosseggen van sinenthaluen, dat ick em doch ein trostlick breueken schriuen mocht, dar he vp wedder in die stat kamen mocht, vnd dat ick sien frundt sien wolde, darmit he van sinem wiue gescheden wurde, dan he konde vnd mocht nicht by ehr sien, wolde ock dat kind fur dat sine erkennen. Jck wolde mj auerst nicht gegen em jnlaten.

E. D. [9. Dec.] bracht Cantzler die bade mj D. Joh. Porcij brieff van Spier vnd sede mj to nier tidinge, dat die croninge des Maximilianus in Romanorum regem vnlengst geschen vnd derwegen alle ding der orde sehr dhür wer ꝛc.

E. D. [11. Dec.] hadde ick Gerdt Hannemanne by mj vnd fragede ene, worumb he Claus Jken die x fl. fur die kleidung, als ick id gededinget, nicht geuen wolde. Do sedde he mj, dat he des geldes wer auerbodig geweset by dem dat he van Jken aller andern tosprake quietieret wurde. Dwiel auerst Jke dat vor den kemerern nicht hedde don willen, hedde he dat geldt by sick beholden ꝛc. Als ick em auerst etwas hart jnredede, bat he ein dag oder drej frist, so wolde he wedder kamen vnd mj bescheidt seggen.

13. huj. nam ick neuen minen beiden cumpanen vp an-

holden Hans Warneken, Jurgen Rower eins dotschlags haluen, den he buten lands begahn, jn gleide, mit furbeholde des vpseggens. Darfur bracht Tonies .... des sniders vruwe, welck des Rouers suster is, 4½ mk anstat eins goldgulden.

E. D.]14. Dec.] lede mj. Johan Gentzkow, min son, eine rekenschop fur, darin sick befandt, dat ick em vor affschriuend was schuldig worden vngeuerlick 3 fl.; die gaff ick fort; darunder weren 19 ßl., die mj die schothern van der stat saken wegen, die sie mit Klunder, Langen vnd Lorbern hebben, wedder geuen scholen.

15. huj. gaff ick minen beiden cumpanen vpme niengemake van 4 gleide-gulden jeden einem 5 marck 2 ßl. 8 pf., dat maket in summa, wen min part darto kumpt, 15 mk 8 ßl. — Darnha qwemen die Lorbern mit ehrem anhange vnd clageden auer Gerdt Leueringe, wo dat he den Langendorper buwern gestern hedde xj perde affpanden laten vmb des willen, dat sie em nicht hedden dienen willen, begerden towheten; jfft id mit vnsem vorwheten vnd hulpe geschen wehr, dar wy nein tho seden. Don hoff Oleff [Lorber] an tho puchen vnd to drowen, dat he van der buwery, die ehr perde vnd knecht dar mit gehat, so vele perde wedder hebben wolde, dar en den vp gesecht wardt; sie scholden sehen, dat en neine hauelude beiegenden. Daruth entstunden allerley wordt; thom lasten nemen wy den affscheidt, dat wy id dem Gerd Leueringe vorholden vnd sten antwurdt drup horen wolden ꝛc. — Vnd do wy erer qwiedt wern, lethe wy vns van Jurgen Ruste van den 4 jarn jngenamen lastgeldes rekenschop don; darvth befandt sick, dat he jngenamen in 4 jarn 1639 marck 11 ßl. 6 pf.; dargegen las vnd berekende he wath darvan vthgegeuen, welckt sick so wieth erstreckede, dat dar noch bleff 1267 mk [vnd] etlicke ßl.; so it dar vngeuerlick 372 van gekamen.

16. huj. laueden her Hinrick Sonnenberg, Zabel Lorber vnd Zabel Osborn mj gegen Arndt Leueringe fur die 7 perde, welcke Gerdt Leueringe den Langendorpsken buwern fur die weigeringe der dienste affgepandet vp wedder jnstellend bet am mandage nach dem Christdag.

E. D. die klock to 5 vpn auend quam Cardt Dobeler to mj vp mine dornß vnd hoff an toclagen auer ſine vruw die olde Lugende, bat, em jn der ſaken toraden vnd ſten frund toſinde, darmit he erer los mocht werden, pro quo obtrudebat mihi sacculum, plenum pecunia; sed ego nolui accipere; promisi tamen me omnia facturum quae mihi licuerint facere. He leth mj ock ein scriptum wol van 26 bledern, dar ick vht ſehen ſcholde, wes he ſick auer ſie tobeclagend hedde ꝛc.

17. huj. was her Jochim Klinckow by mj vnd ſede mj . . . . . van Volgenhowerſken vnd minem ſone, dat die frunde nicht vngeneigt darto weren, wen ſie men by der vodinge blieuen mocht, dat ſie eine apene apotek mocht holden ꝛc.; dar ick em dan ſo vele vortroſtinge vp dede, als mj todonde geboren wolde. Endlick auerſt redt he mj, dat ick mit ern Baltzer Brune daruth reden mocht ꝛc.

E. D. ſende Hans Pratke mj j guden Schwediſken kheſe by ſinem dochterken vnd leth mj bidden, ick mochten mj nicht laten vorſmaden, derwegen ick ene mit danckſaginge annam.

E. D. [18. Decbr.] entſchlot ick mj mit hern Johan Staneken, dat die Rector scholae mit ſinen geſellen wol vngenodiget nundinalia van den knaben nhemen mocht.

E. D. qwam Gerdt Hanneman mit Jochim Cratel deme kleinſchmede, to mj, entſchuldigede ſick des langen vthebliuens vnd erclerde ſick entlick, dat he die x fl. fur die kleider nicht ehr vthgeuen wolde, he wurde den van aller thoſprake quietieret; leth ſick ock hören, dat he noch etlicke obiectiones hedde, die da, wen he mit recht furgenamen wurde, herfur muſten. — Darnach qwam Claus Ike ock to mj vnd fragede, wat ick van Hanneman fur beſcheidt erlangt. Do berichtede ick em allet wat ick mit Hannemann gehandelt. Darup bat he, dat ick verner handlinge twiſken en furnhemen vnd ſie endlick vordragen mocht. Darup beſcheidede ick eme, wedder to mj tokamen; darmit gieng he wedder van mj.

E. D. qwam die wakeſchriuer vnd ſede mj, dat he einen jungen bedeler mit einem wive angenamen vnd in ſinem huſe ſittende hedde, die ehemals by dem . . . . . die tunge affge-

chneden was geweſen vnd gienge dat gar nicht, dat dieſulue Wale wer vmgebracht worden, wieſede em ock ein ghel klockſken dat die Wale gehat; dar he einen arg van vhtſcheppede, fragende, wo he id darmit holden ſcholde. Darup ick em vorlouede, denſuluen prachter mit dem wiue in die bödelie tobringend vnd dar ſo lange thonorwaren, bet dat he wiedern beſcheid krege. Darmit gieng he van mj vnd qwam vnlangs darnach wedder to mj vnd ſede, dat he by hern Jurgen Smiterlown ock geweſen; die hedde em geſecht, dat he fur gut anſege, he ſcholde ſie beide der ſtat vorwieſen, darmit dem gericht nein vngeld darup liepe ꝛc.; dar leth ick id ock by.

E. D. quam Hans Bher van Hugelſtorff to mj vnd togede mj an, wo dat ſien moder-ſchweſter, die Hans Hoppeſke, ſeher ſchwack vnd derhaluen willens wer, ein testament tomaken, ſine halffſuſter, des Alexius Groten dochter, pro herede constituieren vnd der 100 fl., ehr ſuluen etlicke bedde vnd wandſnide ꝛc. togeuen, welckt ehr man, Hans Hoppe, nicht geſtaden wolde; derhaluen he mj gebeden, ene mit dem glimplickſten tounderrichten, dat he ſolck makinge des testaments mocht geſchen laten ꝛc.; welckt ick gedan vnd ene darhen bewagen, dat he mit ſiner vruwen ſulueſt reden, ſie der velen ſchulde, dar ſien hus mit beſchwert wehr, vnd ſunſt ſins vnuormogens to erinnern; wolde ſie dan io [?] mit vortfharen, ſo wolde he id ehr nicht wereu ꝛc.

19. huj. ſende ick by minem jungen Chim Bremer, Hans Bhern van Hugelſtorp eine copie vht Marqwardt Bhern breue vp Kapelſdorp ludende, die ſie die Bhern der pacht halueu, die ſie nu als ernen eres vorſtoruen veddern Frantz Bhern vthgeuen ſcholen, toſehende begeret.

E. D. clagede ein bruwerknecht, Hinrick Bunge genant, vht dem land to Rugien burdig, mechtig [?] ſeher auer Manuel Boltzkown, Melcher vnd Jaſper Prutzen, wo auel ſie tene vorm jar in der faſten geſchlagen, weg gejaget, ſine kleder beholden vnd em noch nicht wedder gegeuen; ſede, her Zutfeldt Hoier hedde ene to mj gewiſet.

21. huj. proponierde ick vpme niengemake vam duren

kope des korns; vnd ifft der haluen nicht van noden sien wolde, dat vhtscheppend touorbieden. Darup wurdt geschlaten, dat men die Ortpswoldisken, Anclamisken vnd Demminsken gegen Reineberge vorschriuen vnd by den vorhorn scholde, ifft sie ock dat vthschepend vorbieden wolden. Man sege ock fur gut an, dat men die 400 gulden, so van dem lastgelde worden, korn kopen scholde ꝛc.

22. huj. bracht Hans Hake mj geld van der schotcamer; des scholde sien 209½ marck, vnd was nicht [mehr] den 185½ marck. Darnach sende ick M. Lorentz Wiedemanns handschrifft vp 25 gulden mit einer vorteicknis an 23 ßl., die ick fur affschrifft vorlegt, vnd schreff darby, dat ick liden konde, her Barth. Sastrow neme dar xij½ gulden to besoldinge der scholgesellen vnd stellede mj dat ander tho; datsulue geschach also.

23. huj. sende ick hern B. Sastrown dat erste geld by Hans Haken dem schotknechte vnd leth ene bidden, he mocht id doch tellen, dan ick fände dar so vele nicht, als in siner vorteicknis stunde. Darna qwam he wedder vnd sede, dat he id getellet vnd 24 mk to wenig gefunden hedde.

E. D. [24. Dec.] gaff ick miner dochter Anneken 8 ßl. scholgeldt, die sie erem leermester Kanckel bringen wolde.

E. D. sende die olde Adebar mj j ortstück vam daler vnd j dütken fur alle die möye, so ick sinenthaluen, dat he wedder eine frie stat krech, gedan hebbe; dar doch alle sine wolfhart an gelegen was.

E. D. entfieng ick van dem wakschriuer ein stück vleißkes na older gewanheit; darfur gaff ick dem bringer 4 ßl. biergeldes.

E. D. nam mine vruw vth einem budel mit minem willen 3½ marck to allerley krude, so sie van Geske Mekelnborgist genamen.

E. D. entfieng ick eines rades to Lübeck brieff, neuen Berndt Slassen, des vramen Westphelingers, deliramentiste schrifften, dar he der wahrheit seher inne vorsch....., mit welcken he sine vormeinde anderwerff gedane appellatien hefft insinuiren willen.

E. D. entfieng ick noch einen der landsfursten brieff, be-

langend den erlicken vagel, de sick nomet Zabel Lorber der junger, vnd die sake der Langendorper buwer, die e. f. g. tho nahe scholen gefisket hebben ꝛc.; was nicht vngnedig. — Item noch einen brieff des marschalls vnd heuptmans to Wolgast Jacob Küssows, eines buwers haluen, die der stat buwer einen scholde geschlagen hebben, dessen he sick wedder thor Horst, noch anders wohe in sinem ampt erkundigen konde; sonst wolde he sick des jennigen haluen, so in sinem ampt sien mocht, der dem kerl vnrecht gedan hedde, to vorhelpinge des rechten erbaden hebben. — Diese brieue auerantwordede ick doctori Kettelio (wiel he by mj was vnd thohus gahn wolde) vnd bat ene, dat he sie mit sick nhemen vnd dem burgermeister Schmiterlown behandigen laten mochte, wo he mj den lauede.

25. huj. hedde wy den dag der heilsamen gebort vnses hern vnd heilands Jesu Christj, dardurch he vns, die wy mit vnsen sünden den ewigen doth vordienet, gantz gnediglick erloset vnd [to] eruen sines wundersamen riekes gemaket hefft, darfur wy em neinen grotern danck bewiesen konen, den dat wy an ene louen ꝛc.

E. D. [27. Dec.] qwam her Jochim Klinckow to mj vnd sach wo id mj gieng; fragede mj ock, ifft ick nicht namiddage jn die kerck edder vpt niegemak konde kamen; dar ick em den vp sede, dat ick mj bevlitigen wolde, vpt niegemak tokamen.

E. D. leth ick die schwarten hasen, so ick vorm jar maken leth, affschniden vnd ströphasen daruth maken.

E. D. stellede ick jn Mathies Viereggen sake ene triplic contra ein radt to Gustrow vnd sende sie D. Khetel, mit sick jndt land to Mekelnburg thom rechtsdage tonemen vnd gerichtlick toproducieren.

E. D. gieng ick vpt niegemak vnd hulp die beschickung gegen dem Reinberge vorordnen, vnd wurd die reise hern Bartholomeo Sastrown vnd Danckward Hanen vpgelegt.

28. huj. handelde ick upme niengemake twisken den vormeinden patronen des dorps Langendorpe vnd den Lorbern sampt erem anhange der pandinge haluen, die Gerdt Leue-

ring wegen des geweigerden dienſts fur 14 dagen gedan, vnd lethen her Jurgen thom Felde, her Hinrick Buchow, her Johan Bolckow, Claus Keleman, Jochim Sonnenberg vnd die andern ehre brieue leſen, dar ſick den wol 4 geſchlechte, die vicarien daruth geſtifftet, vth befunden; ock was dar eine presentatio manck, dar her Jabel Oſeborn jnne ſtund vnd ſunſt niemants mehr, die ick gekandt heb edder noch kenne. Jck togede ſuluen ock ein breuecken hern Witzlaj, furſten tho Ruigen ꝛc. vp 5 houen thom Langendorp, die ſ. ſel. furſtl. gn. einem, Gerwinus van Semlow genant, to einer vicarien toleggen erlouet ꝛc.; auerſt die Lorbern wolden nichts exhibieren, ſondern lethen ſick horen: en wer' van Gerdt Leueringe grote gewaldt wedderſharn mit der pandinge; dar wolden ſie 3000 daler fur hebben; darnach wurden 2000 daruth, die wolden ſie fur allen dingen erlegt hebben, vnd wen datſulue geſchen wer, ſo wolden ſie ock wol breue finden ꝛc. Jck redte en auerſt ſo vele drinn, dat ſie xiiij dage bedencktidt nhemen. Vnd ifft ſie ſick wol erbaden, die pande wedder intoſtellen, ſo wardt doch fur gut angeſehen, dat ſie ſo lange by den buwern thom Langendorp bliuen ſcholden

E. D. leth Claus Garlieb mj ſin Vidimus, dat he in ſiner appellation-ſake to Lubeck gebruecken wil, ſehen vnd leſen; dar tck twar nichts jnneſandt, dar ſick die ſchriuer mocht mit vordechtig gemaket hebben, als dat he den punct van der kemerer interlocutoria, darin ſie dem beclagten vpgelegt, die transactien tobewieſen, welckt cleger in ſiner chrafft hedde gahn laten ꝛc. drinn geflickt, dar doch dat beclagede part nichts vorm rade van ſeggen leth.

29. huj. qwam Gregor Mellentins bruder to mj vnd bracht mj eine gedruckde beſchriuinge aller potentaten vnd furſten ꝛc., ſo vp der wahl vnd kroning to Franckford am Main perſonlick erſchienen ſint, mit antoginge, dat die canceler Baltin van Eickſtet mi dieſulue ſend vnd leth mj darneuen ſeggen, dat dem hertogen tho Meckelnburg die tholl wer worden affgeſchlogen; ock wolde he mj, wen ick by eme, noch wol meher tidinge ſeggen ꝛc.

E. D. berichtede mj min ſon Samuel, wo ene Cord Dobeler gebeden, mit mj tobereden, jfft mj nicht radt ſyn duchte, dat he gegen ſien wiff die vorclag begrepe, dan ſie drowede eme mit erer clag vorttofharen vnd einen ſtarcken verſtand judicio sisti van em tofordern, dem he gern wolde vorkamen ꝛc. Darup redt ick em, dat he men an ſick holden vnd eres vornehmens vorwachten ſcholde; vnd jfft ſie jo anheuen wurde, ſo ſcholde he nichts anders vorwenden, den dat em nicht gelegen wer, mit der torechten, die wedder ſinen willen by em jn ſinem huſe wer, vnd laten ſick drup erkennen; krege he denne einen boſen beſcheidt, ſo ſcholde he appellieren ꝛc.

30. huj. was ein radt vpme niengemake vnd leth ſick berichten, wat giſtern thom Reineberge gehandelt, daruth den ſo vele vormerckt wordt, dat den dren ſteden nein ernſt geweſen, dat vthſchepend des korns dit jar touorbieden; die Gripswoldiſken auerſt hedden ſick ſeher vnfrundtlick vornhemen laten vnd die Gleuitzſke ſake meher gedreuen, dan die houetſake. Jck erfhor ock van hern Barth. Sgſtrow, dat her Jochim Klinckow die parthien, ſo vmb Aſmus Clementen teſtament todonde hebben, nicht hen gegen Lubeck togeſtaden, ſondern ſick bearbeidet, ſie drumb jn der gude touordragen ꝛc.

E. D. qwem Röpken des bundtmakers vruw to mj vnd vorderde van mj 8 mk fur den kragen, die vp dem ſchwarten camloth ſitt, vnd 28 ßl. fur den bruſtlappen touodernde, vnd leth ſick horen, dat thom rock 2 marten vnd thom borſtlappen 2 catten kamen weren, welckt ick er nicht glouen konde; jedoch gaff ick ehr tohop 7½ marck.

E. D. [31. Dec.] ſende Wakemanſk die beckerſke mit 3 wolue thom nien jar.

E. D. bracht der landsfurſten bade e. f. g. brieue van dem gewanlicken offergelde, dat men id dem baden geuen mocht.

E. D. ſenden die molenmeiſter mi dat niejarsmehl. — E. D. ſende Simon Plat mi j ganß thom nien jar. — E. D. gaff ick den ſpylluden ſonderlick vnd ſampt 12 ßl. na older gewonheit.

Jn dieſem jar heb ick euen vele anſtote gehat, die mi

etlicke mahl seher schwack gemaket; dennoch bin ick Got loff sostig jar old geworden.

In diesem jar is des keisers Ferdinandj son Maximilianus tho Frankfort am Main jm biwesen veler churfursten, fursten, grauen vnd andrer heren thom Romisken konige eruehlet vnd gecronet worden, darumb die stat eins perdes qwiedt worden, dan idt was vp der henreise, do der cancler Baltin van Eickstet seher jlen wolde, vor dem wagen dahl gestorteth vnd dot gebleuen.

In diesem jar mandags na Luciae erhoff sick tho Bardt ein fhuer vnd brandt vngeuerlick in twen stunden bet vpt vierde part nha gar. weg; also dat dar ein seher marcklick schade schach.

In diesem jar hardt vor dem winter liedt ick mine bode jn der Ossendreier straten daalwerpen vnd wedder vpbuwen.

1563.

Hier gehet an dat drey vnd sostigeste jar na dem vefftein-hundertsten jar, dar vns Got der herr sine gnad to vorlenen wolde, dat wy drinn na sinem willen leuen mogen. Amen.

Januarij primo worden mi wol xij schwine jndt hus gebracht; dar gaff ick den luden, die sie brachten, j mk 1 ßl. fur to biergelde, vnd leth id ern Baltzer Brune ansseggen; die sende mi die marck wedder vnd leth sie weghalen bet vp einen, den behielde ick.

E. D. qwam ein bade vnd bracht eine keys. commission jn saken des keys. fiscals wieder die hrrtogen to Meckelnbnrg wegen des stiffts Schwerin, dat ein radt neuen dem capittel ho Hauelberg vnd D. Detleff Langenbeken to Hamburg tugen drin vpnhemen vnd vorhoren scholde ꝛc.

2. huj. fhur min son Johanns nha Pron, vnd als he wedder tohus qwam, bracht he mi tidinge, dat die czeran gar nichts dochte.

3. huj. wern 2 van Bardt vorme stole in der karken vnd togeben vns einen vorsegelden brieff eins rades to Bardt, dat sie vthgemaket wern to bidden, erem schaden tohulp tokamen, denen her Georg Smiterlow vnd ick vorlaueden.

4. huj. fragede her Jochim Klinckow mi jm stole, jfft ick mit hern Baltzer Brune van der frie mit Volgenhowerſken vnd minem ſon geredt hedde ꝛc.

5. huj. was ein radt merers deils vpme niengemake vnd ſchlot, dat men dat vthſchepend alle den, die van der laſt weiten, roggen vnd molts einen ſchepel geuen wurde, ſcholde fry laten. Dar wardt ock vp minen vorſchlag bewilliget, dat men etlick geldt vpnemen vnd korn fur den gemeinen man mit kopen ſcholde, denn men ane twiuel ſo vele ſamlen wurde, dar men dat geld mit vorrenten vnd den houetſummen betalen konde.

6. huj. vortruwede mine vruw mi etwas, dat M. Jonas Stude jn der bicht ehr vpgeleget, nemlick dat ſie mi ermanen thom ſacrament toghande, dat ick in langer tidt nicht gedan, vnd wer ſeher fharlick fur mi, den ick ſchwekede ſeher, vnd wen ick ſo wegſturue, ſo wurde id nicht gut fur mi werden ꝛc. Vnd jfft he ehr wol jngebunden ene nicht thouormelden, ſo hedde ſie id mie glieckwol nicht vorbergen konnen, biddend, ehr datſulue togude toholden vnd mi nicht gegen em mercken tolaten, dat ſie id mi geſecht ꝛc.

7. huj. hadde ick hern Baltzer Brune by mj vnd redede mit em van der frye mit Velgenhowerſchen vnd minem ſon Johanſe, dar he ſick den vnder andern gegen mi vornhemen leth, he hedde id na aller notturfft mit ſiner moddern, der Volgenhowerſken, berdet, die ſick nha allerley bewege thom leſten darher ercleret, dat ſie erer frunde radt gern volgen wolde by dem, dat ehr van mi nicht geholpen worden die naſtendigen 400 fl. van Haſerdiſken toerlangen, vnd dat ſie mocht ehr vinſter ehrer apoteken opnen ꝛc. Dar ick em den allerley wedder vp geſecht vnd ſonderlick, dat ick (mit) mi to folcken dingen mins ſons haluen nicht vorplichten konde; wurde he auerſt ſine modder nha Gots willen thor ee bekamen, ſo wolde ick alsdan minen mogelicken vliet an erholdinge ſolcker dinge nicht ſparen; jck wolde ock nicht vnderlaten mit Haſerdiſken van den dingen toreden, jfft ick daruth erfharen konde, dat ſie geneigt wer, ſick thor gude intolaten ꝛc. Solcks erbot ſick her Baltzer ſiner moder ferner touormelden vnd mit ehr wider van der ſaken toreden.

E. D. was Hinrick Hanſen mit Hinrick Matthe-
uſen by mi des vleiſkes halven, dat gemelte Hanſen dem Matthei
touorkopen bevalen, vnd wolde Hinrick Hanſen endlick benamen [?]
ſen; H. Matthei aber entſchuldigede ſick darmit, dat Hans Lange-
feldt ſick mit Anna Mollers ingelaten, vordragen vnd die
betalinge to ehr geſehen hedde, derhalven he fur dat bevalen
vleiſk ſins vorhapens verner toantworden ſchuldig wer. Darup
berichtede ick H. Hanſen, wat ick mit Anna Mollers vp ere be-
kentniſſe gehandelt vnd van ehr gehort, nemlick dat ſie dat geldt
vam vleiſke noch by ſick hedde, konde id auerſt vor pinxſten nicht
towege bringen; hedde auerſt ere wordt nicht geholden, wer
dar bauen vth dem lande nha dem lande tho Holſten getagen
vnd noch hyr tor ſtede etwas hinder ſick gelaten; hedde ſick ock
horen laten, vpt voriar wedder hier tokamen vnd einen jedern
tofreden toſtellen. Vnd wo H. Hanſen id fur gut uemen wolde,
ſo wolde ick datſulue Langefeldt toſchriuen, vp welck min erbie-
dent ſick Hinrick Hanſen to frede gaff vnd bat, ſolck ſchriuend
touerdigen vnd eme totoſtellen, welckt ick eme lauede.

8. huj. was Dobelers vruw mit erer frundſchop vpme
niengemake vor minen cumpanen vnd mi vnd klagede hart vnd
hoch auer eren man, bat, ene darhen tohebben, dat he borgen
ſtellede edder ſulueſt borge worde, den ſie wolde van eme be-
wieſet vnd vthgenoret hebben, dat he ſie fur eine hur, deuinn
vnd touererſke geſchulden ꝛc.

E. D. wardt to radt geſchlaten, dat dar vier kornhern
vnd ein ſchriuer ſcholde vorordent, angenamen vnd mit temlicker
beloninge vorſehen werden.

E. D. [9. Jan.] bewilligden mine cumpane vpme niengе-
make, do wy die ampte vorordenden, vp min begehr, dat Hin-
rick Matthej ſcholde kornſchriuer werden.

E. D. gaff ick Hinrico Matthej einen brieff mit an
hertog Johan Albrecht to Mekelnburg, dar he an reiſen wolde,
dar ick vnder andern inne ſchreff, wo dat eck eme, dem Hinrico
befhalen, mit ſ. f. g. van den Marieneſſken güdern toreden vnd
ſick toerkunden, iſſt men ſie per contractum emptionis van
ſ. f. g. erlangen konde ꝛc.

E. D. gaff ick twen vorſtendern der kercken to Pron, nemlick Peter Rampen vnd Hans Smede 25 mk renth van den 500 marck houetgeldes, vnd dede en vort einen brieff, den ſie des kerckenſchates halven ſcholden des volgenden ſondages laten affleſen, darmit die caſpel-lude ermanet wurden, dat kerckenſchat, nomelick van der houe ½ marck, dieſe tokamende weke jn den krug to Peron brochten ꝛc. Sie ſeden mi ock fordt van twen nien vorſtendern tokeſen vnd ſchlogen vor Hans Schrodern to Pron vnd Claus Otborne thor Mur, dar ick min bedenckend vp nam.

11. huj. quam Chim Steinhagen die bruggenkiper vnd clagede mi, wo dat em ſien wiff entlopen wer vnd die buff mit der ſtat vnd anderm gelde mit ſick weg genamen hedde; bat, em drinne toraden ꝛc.

E. D. handelde ick twiſken Jacob Bapten vnd Albrecht Sacke, den beiden Schotten, van deswegen, dat Bapte 40 gulden van Sacke hebben wolde vp einen vordrag eins vhtſprokes, den Sack to der tidt, do he des Bapten huſſfrowen moder thor ehe genamen, gedan hadde; des den Sack wol geſtendig vnd ock auerbodig was, eme x fl. an kramware toentrichten vnd des andern halben termine mit em tomaken. Jck verdrog ſie auerſt, dat he em nu für 40 marck Sund. cramwahr don, vnd dat naſtellige vp 2 Stetſinſke marckede to jeder einer tidt ock vor 40 marck cramgut toſchicken vnd vorgenugen ſcholde; dat muſt mi Sack in die hand lauen.

E. D. hadde ick Hoikendorpeſken edder Crawelſkn, die beckerſche, by mi vnd hield ehr vor, wes ſick ehr man vorſchienener dage gegen mi beclaget; dar ſie denn ſeher vngeduldig vmb wardt vnd clagede noch vele ferner [?] als he, wolde ſick ock keinerley wieſe bewegen laten, by em tobliuen edder ſick mit em touorſonen, dan he hedde ſie am nien jars dage fur eine olde affgereden mehr geſchulden, die wer ſie nicht; he hethe ock nicht Jochim, ſonder Blaſius, vnd wiel ſinem namen vorſaket vnd ſick Jochim jn der thohopegeuinge hedde nömen laten, ſo achtede ſie id ock fur nein echte ꝛc.

E. D. [12. Jan.] was ick mit minen cumpanen vp dem

ſelhuſe, datſulue tobeſichtigen, vnd fanden dar gude gelegenheit kornbone antorichten. — Darnha gieng ick vpt [rath-] hus, leth die burſprake leſen, fragede vmher, iſſt dar wol wer, die dar wes an tovorbetern wuſt ꝛc. Darup gehielen allerley voces vam gaſtgelde, van borgergude vnd ſtrafe derjenigen, ſo mit gaſtgelde gekofft; item van den winterkopen der fremden; men konds auerſt nicht einig werden, ſondern wardt jn bedencken genamen bet to des andern dages. Vpn auend desſuluen dages ſpieſede ick alle der ſtat diener mit dren ehtenden vnd 9 vaten; dat koſtede mi 6 edder 7 marck.

13. huj. biſprakede ick vorm gericht der ſtat freyheit vnd gerechticheit. Id ging mi auerſt ſeltzam mit dem vagede, den die bleff fur ideler hoffart vth vnd wolde nicht jm gericht mit ſitten, ſondern qwam erſt nha dem feſt.

14. huj. bat Hans Weſſel mi to vaddern tho ſiner jungen dochter; die wardt des namiddags jn S. Niclaus kercken durch M. Lowenhagen gedofft. Die andern vaddern weren: die olde Steuenſſe vnd hern Hinrick Stens dochter Gerdruth. Id ging mi auerſt ſeltzam darmit: den ick lede j crone in ein papirken vnd meinde, ick hedde id in den budel geſteken; auerſt als ick jn den budel taſte vnd will den vadderpenningk heruththen, do vandt ick ene nicht, do hadde ick tho minem gluck noch j gellerſken ſl. by mi: den lede ick vnuorborgen jn, vnd als ick tohus qwam, do vandt ick die crone vp dem zimſe vor dem finſter liggend.

E. D. [16. Jan.] ſende ick gegen Pron j eiken ſparrn vnd 2 dhelen, to dem zarran tobetern.

E. D. krege ick j tn. ahls jndt hus, mins erachtens van hern Danckwart Hanen, dem geweſenen vagede vp Schon.

18. huj. reht min ſon Johan gegen Pron vnd nam 1/2 hundert negel thom zarran mit ſick, dat dieſulue geflickt wurde.

E. D. ward die tn. ahls gedeilet, vnd einem jedrn burgermeiſter ſyn anpart daruan gegeuen. — E. D. gaff ick od miner vruwen 12 ßl. tho dren pund ſegelgarns, dar eine ruſt in den zarran van werden ſcholde.

19. huj. lethen die kemerer den Knepes dieck then vnd

kregen so vele, dat sie vmher senden; vnd ick krech so vele, dat ick mine negesten frunde vnd nabern ock mit bedeilde.

E. D. wardt min zarran tho Pron wedder gemaket bet vpt beschuddent nha.

20. huj. gefiel tho rade auermals eine starck disputation van dem kornkopen mit frembden geld, vnd der execution des vormerden puncts jn der bursprake, dar thome lasten jnn geschlaten wurd, man scholde die vordechtigen vp den olden punct der bursprake rechtferdigen vnd dat nie noch ein tidtlang anstahn laten; die peene scholde minem vorschlage nha 20 gulden sien ꝛc.

21. huj. senden die kemerer mi noch j khetel vol fiske.

22. huj. vpn auend kreg ick einen gast, die sick angaff, als hedde he miner jungsten suster dochter, Barbara genompt, hete Jochim Schop vnd wehr ein organist to Stendall, hedde hier ock anders nichts todonde, den dat he sick hier versehen wolde ꝛc.

23. huj. gaff ick Hinrick Schroder 2 dutken, die wolde he sinen hulpern geuen fur 1½ dage, vnd beuhol em j stige pale to der khule fur dem zarrann tohowend; dar wolde he die telgen van hebben. Ick vorkoffte em ock die parte fur j gulden, die he einem andern hebben wolde. — Ick erlauede ock dessuluen dags Hans Smede, dem vorstender, die karspellude noch einmahl durch den papen ermanen vnd vorwarnen tolaten, dat sie desse tokamende weke ehr karkenschot tobringend, edder sie scholden darumb gepandet werden. Ock lauede ick em tobehuff der pandung diener touorschaffen ꝛc.

24. huj. hadde ick E. Kehteln mit siner vruwen, M. Holstenium vmb andere mehr togast.

E. D. shur Johan Bastart van Munster wedder van hier vnd schenckede miner vruwen, van ehrer schwester, Samuels vruwn jeder einer j stuck goldes, die der meister in Liffland hefft slan laten.

26. huj. schenckede Jacob Swarte de schipper mi eine Calecutesse nut mit 8 dalern, dar ick sie mit scholde belegen vnd ein drinckgeschirr daruth maken laten.

E. D. reisede Jochim Schop wedder van hier vnd krech

van mi j engeloten ſampt j par hantſken, van Samuel j degen vnd van Johanſe j hut geſchenckt.

27. huj. auergaff Berndt Slaſſe contra ern Jurgen tom Velde den gerichtlick genamen aueſcheide noch etlicke articul, darmit he bewieſen wolde, dat tom Velde des ratſtols tobeſitten nicht werdt wer. Sie worden em auerſt als impertinentes vorworpen; vnd wiel he ſick des beſchwerde vnd ock nicht geſtaden wolde, dat in der geldtſake, dar vorlengeſt van beiden parten jnne to ordeil beſlaten is, dat ordeil ſcholde erapnet werden: ſo vorwieſede ein radt die parte mit beiden ſaken an einen erbarn radt to Lubeck, dar ſie vp Inuocavit erſchienen vnd ere ſaken dar rechtuerdigen ſcholden; dar ſie den mit to frede wern.

28. huj. qwam Hinrick Schroder van Pron vnd ſede, dat he die pale hedde by den zerran ſhuren laten, dat geld ock fur die porte entfangen vnd by ſick hedde ꝛc. Darup kreg he den beſcheid, dat wiel Claus Moller keine hulp to befeſtiginge des ouers don wolde, ſo ſcholde he die pale wedder in minen garden ſhuren laten vnd dat geld van den porten by ſick vp eine rekenſchop beholden. Darup togede he an, dat he rede wedder vpt nie $2^1/_2$ dag gearbeidet hedde vnd nam an, dat he die pale wolde wedder jn den garden ſhuren laten.

29. huj. gaff ick dem bundmaker, die negeſt an miner boden in der Oſſendreier ſtraten wonet, drej ſl. min j ort fur min liffrockeſken mit ſchwarten ſmatzken vnd der beiden jungen jopen mit minem eigen vader geuodert.

E. D. was min ſon Johans to Pron vnd leth den zerran durch mine lude, die ick dar hebbe, vp beiden ſiden mit dunke vnd gruſe vorfullen vnd wedder verdich maken, dar ſie den fur etlicke ßl. bier auer othgebruncken.

30. huj. qwam Hans Rieman mit ſiner vruwn vnd brachten 6 hekede, die euen groth vnd jm zerrane auer nacht gefangen wern, des ick mi, wiel id noch ſo frue jm jar is, twar nicht vorſehen hedde.

31. huj. qwemen noch 10 hekede van Pron.

Februarij primo qwemen noch 6 hekede van Pron.

E. D. sende ick Peter Bremer den murman na Pron vnd leth em besehen, wat in der borg todonde wer, vp dat ick darnach mit em der arbeit vordingen konde.

2. huj. qwemen noch 5 hekede van Pron.

E. D. qwam Peter Bremen vnd sede mi, wo he to Pron gewesen vnd alle ding besichtiget hedde; erbot sick, der arbeidt antonemen, die borg afftodecken, rein tomaken, wedder todecken, die vake vthtomuren vnd allenthaluen wedder vardig tomaken; dar scholde ick em 12 fl. vor geuen. Ick bot em auerst 6 vnd qwam endlick vp 8 fl.; darup gaff ick em j dutken to pandes gelde.

E. D. volgede ick ern Peter Grubben, die des dages touorn vmb 9 hor vorscheiden was, jn S. Jacobs kercke na tom graue, vnd her Jurgen Smiterlow gieng mit.

E. D. bat Hans Wessel mi tho D. Khetels kinde in sinem affwesen to vaddern neuen ern Johan Staneken vnd der olden Wesselsken; dat costede mi j engellotten; dat kind ward genomet Frantz vnd jn S. Nicolaus kercken van D. Bicken gedofft.

3. huj. qwam van Pron vth dem zerran men j heckedeken.

E. D. vhor mine vruw nha Pron, vnd als sie Peter Bremer dar gefunden, hedde he geld van ehr vp sine vordingede arbeit geuordert vnd 12 fl. van ehr entfangen.

4. huj. qwam Peter Bremers wyff vnd sede, ehr man hedde ehr toentbeden laten, sie scholde j fl. to einer tn. biers van mi vordern; den dede ick ehr.

E. D. [6. Febr.] vpn auend leth ick den nien baden Canceler vth dem posteten-kroge halen vnd verdigede ene aff mit breuen an D. Jochim Khetelu, minen vaddern, gegen Wolgast tolopen, dat he des volgenden dages vpn auend tho Wolgast sien mocht, wo he mi lauede. Daruor gaff ick em meher als he eschede: den ick gaff em 3 dutken, dar he nicht meher den j marck vordende.

7. huj. qwemen noch 17 heckede van Pron, sie weren auerst nit seher groth.

E. D. heb ick Hans Wedigen dem goldtsmede mine

bode jn der Offendreier straten vorhurt vmb xij fl., die he mi alle jar daruor geuen wil van der tidt an, dat ſie ſo verdig is, dat he drinn wonen kan; vnd heb em toſecht, dat he thor hur ſo lange drinn bliuen ſchole, iſſt he wil, bet dat ſie vorkofft werdt ꝛc.

E. D. ſende Henning Wieſe die brudegam mi eine gude vette ſchwienbrade; daruor gieng ick mit em vth S. Jacobs kerck jn ſien hus thor truw.

9. huj. ſchenckede Peter Boddeker mi van eins knechts wegen, den Peter Stolt veriagt, j daler, dat ick em helpen mocht, dat he wedder jn die ſtat geleidet wurde; Stoldt wolde id auerſt nicht geſtaden, den he hedde em alto groth vnrecht vnd gewald gedan.

E. D. qwemen van Pron noch 36 heckede vnd j ſchley. — E. D. ſende ick ½ 00 latten vnd 100 negel na Pron thor borg.

10. huj. qwam Peter Boddeker vnd begerde van mi toweten, wat ick in ſins knechts ſake vthgerichtet. Do vertellede ick eme, wat ick mit Peter Stolten gehandelt vnd ſtellede em den daler wedder tho.

11. huj. qwemen noch 27 hekede van Pron.

E. D. [12. Febr.] laſ ick im rade dat Vidimus, ſo ick jn Beldes vnd Slaſſen ſake geſtellet, welckt ſie ſick gefallen lethen.

E. D. gaff ick fur ein korff jn dem zerran 18 ßl.

E. D. [13. Febr.] bracht die vnechte Caland, ſo by ern Barth. Saſtrow plach [to] wehſen, mi einen brieff van D. Rungen, D. Dionisio vnd Jacobo Kruſen, dar ſie mine cumpane vnd mi jnne vermanden, dat wy jo helpen ſcholden, darmit die ſake twiſken dem sinodo vnd eim rade mocht vordragen werden.

E. D. [14. Febr.] qwam einer vnd brachte mi van hern Gregorio Gruwel, radtmanne thom Gripswolde, 2 daler tho einer gedechtniſſe ſiner ſaken wegen des teſtaments, dat ſien vorſtoruen vedder Hans Gruwel tho Guſtrow gemaket.

15. huj. gaff ick miner vruwn xj marck to vlaſſe vnd ii½ mk tho 4 wahl heringes.

E. D. qwam Jurgen Treptow vnd beclagede ſick eins

merglicken vnerhorden vnfahls, die em an ſiner vrowen wedderfahren, dar ſie ehrer gantzen frundſchop grote moy vnd ſorge mit gemaket.

E. D. [16. Febr.] bracht vnd gaff er Georg Witten, mins vicarij vruw, mi 25 mk, welcke vp Michaelis bedaget geweſen.

17. huj. ſenden die ſchothern mi 6 ehlen ſwart wandes, thor knechte kleidinge.

E. D. vpn auend nha achten gieng ick mit hern Hinrick Steine vnd Cord Middelborge vnd minen beiden ſons tho Jurgen Treptown hus vnd houen an mit em tohandeln vm dat he ſine vruw mochte wedder to ſick nhemen. Vnd wiel wy handelden, qwemen Middelborgiſke, mine vruw vnd ehrr ſuſter vnd leden neuen vns bede in vnd handelden ſo vele mit ehme, dat he ſine vrow leth to ſick inkamen, jedoch mit groter beſchwerung vnd nicht ane vele boſe worde. Tom laſten bracht wy id ſo wieth, dat ſie em vm den hals viel vnd badt ene vm vorgeuinge, dar he denn nicht an wolde; dan he ſtotte ſie erſten mit dem vothe fur den bueck, dat ſie torugge behl, gliekwol vordriſtede ſe ſick ſiner, dat ſie wedder tho em trat vnd viel em vm den hals vnd brachte id em ſo nha, dat ſie ene kuſſede vnd mit nower not erhieldt, dat ſie im huſe bleff, daruor wy em alle ſeher vlitich danckeden. Gott der herr geue, dat id jo wol gerade! Amen.

18. huj. qwam her Baltzer Brun wedder to mi vnd berichtede mi, wat he vnd die andern ſine vorwandten van Volgenhowerſken gehort: als dat ſie nicht vngeneigt wehr minen ſon tonhemen, wen ſie men wehten mocht, ifft ſie bp erer vodinge bliuen konde vnd ick ehr behulplick ſien wolde, dat ſie ehre fenſter vpdon vnd vry veil hebben mocht, wat ſie an compoſiten vnd ſimplicien hedde ꝛc. Darup erclerde ick mi, dat ick ehr datſulue nicht toſeggen konde; ock wolde id ſick jo nicht ſchicken, mit dem rade daruth toreden, eher den id faſt wehr, ſonſt mocht id mi to einer dorheit gerekendt werden, welckt he mi den wol nachgaff vnd thom laſten fragede, wat ick minem ſon den wol mitgeuen woldej; darup ick em ſolck einen beſcheid

gaff, dat he dran gefediget was vnd mi lauede, jn einem dage edder twen mi ein endlick antword jntobringen ꝛc.

20. huj. qwam her Baltzer Brun wedder to mi vnd fede, dat he dem jungſten vorlate nach mit ſiner modder Belgenhowerſken ferner rede gehat vnd iffk ſie wol gern geſehen, dat ick mi mit minen cumpanen fur vollenthehinge des gloffkes der frien veiligung haluen de apoteken twahr jngelaten vnd handelinge vergenamen; dwiel ick des auerſt vth angetagenen vrſaken bedencken gehat, leth ſie id ock wol darby bliuen, bet dat id nha dem willen Gots twiſken ehr vnd minem ſon vollentagen wurde; dan wurde ick minem erbieden nach wol dat beſte darby don; ſunſt hedde ſie ehren willen darto gegeuen. Wy rededen ock fort van dem tho- vnd vpſchlagen, koſt vnd andern dingen, vnd leth ſick her Baltzer bedunken, jd wer gnug dran, wen van beiderſides wegen ein frund 7 oder 8 jn minem huſe darauer by einander qwemen vnd vollentogen id, vnd dan dar nha ehr bruthuſ giengen vnd einen kleinen vpſchlag deden ꝛc.

E. D. ſchenckede her Jurgen thom Belde mi 3 daler fur dat Vidimus, ſo ick geſtellet.

21. huj. qwam Peter Bremers wiff vnd vorderde noch 2 gulden vp dem arbeit, dar he noch gar wenig an gedan; derwegen ick ehr dat geld togeuen weigerde.

22. huj. qwam he ſuluer vnd krech noch 1 fl.

E. D. vpn namiddag hadde wy die papen vpme niengemake vnd horden ehr ferner erclerung vp des Genral-Suprintendenten letzt an ſie gedanes ſchriuen, die dan darhen gerichtet was, dat ſie gar keine andere kerckenordnung jntorumen rheden, dan ſie rede hedden; dar ick dan, wiel ick mi fragens vnd diſputierens vnderſtund, mit minem cumpane Smiterlow vpſatich auer wardt vnd ſege mi ſo an, dat ſie ſubornieret vnd ſtoffiert wern. Stüblinger muſt ock vndr andern horen, dat em Runge tomhete, als hedde he ſulues darto geraden, dat men einen radt mit eim ſolcken scripto angripen ſcholde, dar he dan nichts ſonderlickes vp to ſiner entſchuldigung vorwendede. Got geue, dat id men wol gerade!

23. huj. ward to rade vp die beſichtigung der bone ge-

ſlaten, dat men nicht allein kein gegaten korn, ſondern ock nein molt, mehl vnd brodt vthtoſchepen geſtaden wolde, eher men ſege, dat dar ſo vele qweme, dar wat van vthtoſchepen konde geſtadet werden ꝛc.

E. D. vpn auend was ick to mins vaddern Hans Weſſels huſe neuen andern to gaſte; dat coſtede mi 20 ßl., vnd als ick weg was, is id noch to einer groten vnluſt geraden.

24. huj. ſenden die viſker mi j groten heckt, wo ſie alle jar plegen.

E. D. reiſede ick mit hern Jochim Klinckow vnd twen predigern gegen Gripswolde to der publication donationis principis erga vniuersitatem, quae tum neque publice neque priuatim legebatur. Vnd jfft wy wol mit dem synodo tohandeln vorſchreuen vnd alſo genödiget, ſo wurd deſſen doch nicht gedacht, ſondern allein twiſken der vniuerſitet vnd dem rade gehandelt, dar men 2 dage lang gnug an todonde hadde, vnd gliekewol immer drogen bleff. Ick ath den erſten dag an der hern diſk, dar vele ehtende vp- vnd affgedragen worden; vnd jſt mi die hern wol allemahl wedder vordern lethen, ſo qwam ick doch nicht wedder.

27. huj. reiſede wy wedder van dar als wy wat gegehten hadden vnd qwemen mit gutem frede, des Got gelauet ſy, wedder hier twiſken 5 vnd 6; vnd als ick indt hus qwam, fandt ick 6 laſſe an der wandt hengende, welcke die kemerer miner vruwen jn minem affweſen geſandt; dan ſie hadden etlicken Roſtker luden wol 200, die ſie vth dem lande to Rugien gehalet, nemen laten vnd to gelde maken willen; die diener hadde geſecht, dat ſtuck koſtede van dar thor ſtede j ort ꝛc.

28. huj. ſende ick nha hern Baltzer Brune, vm mit em van der vrie wedder thoreden vnd was eins dages, den handel tovollentehen ꝛc. touorgliecken; auerſt he was jnne geweſt. Vpn auend ſende he mi ſinen jungen vnd leth ſick entſchuldigen vnd vragen, wen ick ſiner weſen konde, ſo wol he to mi kamen. Do beſcheidede ick ene vpn volgenden morgen vm 7 hor.

Marcij primo vm 7 hor qwam her Baltzer Brun vnd horde mine meinunge, die darhen gerichtet was, dat die

tóschlag offentlick vpme niengemake geschen vnd die brudegam vpn auend mit einer gar kleinen anthal frunde thom brudhus gahn scholde ꝛc. Des badt her Baltzer bedencklick frist bet nha der maltidt, dan he wolde id mit der brudt bespreken vnd mi darnha ein antword wehten lassen ꝛc. Auerst nicht lange darnach qwam sine suster, die Steuenske, min vadder, vnd wedderredt mine meinung vth etlicken vrsaken, die ick dan fur erheuelick ansege vnd leth mi bereden, den thoschlag jn minem huse vnder wenig frunden thomaken; beramede ock fort den volgenden middeweken darto.

2. huj. fhor ick nha Pron vnd besege, wat die murkerl Peter Bremer makede, vnd bede sinem wiue noch 4 dúrken vp eine rekenschop, dar he mi suluen vm badt, als he vpme dake stund vnd deckede; he sach ock wol, dat ick ehr dat geld bede. — Jd beclagede sick ock darsuluest des vorstoruen Eggerdt Söthen nagelaten wedwe gegen mi, wo dat twei gesellen tho er kamen weren mit einer handschrifft, die ehr man Eggerdt tho Jtzeho vthgegeuen hedde, dar sie bethalinge etlicker schulde mit van ehr vorderben, vnd weren der meinung, dat sie sie vthpanden vnd ehr wat sie jm kathen vunden nhemen wolden; badt derwegen ehr best to wehten, dat sie jn ehrem elend mocht vorschonet bliuen ꝛc.

E. D. sende ick tho minem son Samuel, tho hern Hinrick Steine vnd Cordt Middelborge vnd leth sie bidden, dat sie morgen nhamiddag tho mi kamen vnd auer minen berameden handel sin wolden ꝛc., welckt sie em gelaut vnd togesecht.

E. D. [3. März] ward vp miner dornt̃z die eestifftug twisken George Velgenhowers nagelaten wedwen vnd minem son Johan Gentzkow jn biwesen hern Jochim Klinckown, Jochim Moritz, Balthasar Bruns, Hinrick Steins, Steuelin Voltzkow, Cord Middelborges, Peter Grubben, Jurgen Treptows, Hinrick Matthej, miner vnd mines sons Samuels jm namen des hern vollentagen, vnd wurden schir 3 stóuekens wins drauer vthgedrunken ane wat sunst darneuen an koken vnd ander vorungradet [?] wardt.

Got der almechtige geue, dat id to sinen gotlicken eren vnd der personen seligkeit gelange! Amen. 100 Nobeln worden vp den vortgang gesettet; her Joachim Klinckow, her Hinrick Stein, Cordt Middelborg vnd Jurgen Treptow worden mine borgen; Joachim Moritz, her Baltzer Brun, Steuelin Voltzkow vnd Peter Grubb worden der brued borgen fur den fortgang. — Vpn auend dessuluen dages dede ick minem son Johannj j rosenobel, j engelotten vnd j lüb. gulden, die he der brudt schencken scholde. Darnach gieng ick mit em neuen Jochim Moritzen, M. Vicken vnd minem son Samuel Gentzkow thor brudt hus; dar touede ick beth na 12, do gieng ick tohus vnd leth mine vruw mit dem brudegam dar.

E. D. [4. März] qwam Jurgen Stubbe mit M. Holsten broder Baltzer Holsten vnd schenckede mi j goldst. daruor dat ick minen willen darto geuen mochl, meister sins handwercks towerden ꝛc.

5. huj. des morgens vm 6 reisede ick mit hern Bartholomeo Sastrow van hier gegen Stettin thom landdage vnd qwemen dar des volgenden sondages gegen den auend, kherden to Johans Wolffs hues jn thor herberge vnd verharhen dhar bet vp den 20. huj. Do reisede wy wedder van dar vnd qwemen an alle vorhindrung 22. huj. gegen den auend wedder tho hus. Vnd jfft wol die furslen 6 articul, nemlick van der kercken, gericht, politien vnd muntordnung, jtem van den rosdiensten, der stede volge, jnbuwung der hene [?] vnd hofen, vnderslahung der kleinen stedeken, so vnder den edelluden liggen, landstüren ꝛc. vnd dan van hundertdusent gulden oder daler tho einem vorrade proponieret worden: so ward doch nicht meher affgehandelt dan die erste artic. van der kerckenordnung, dar fast de meiiste tidt mit togebracht wurdt; wy auerst beden des allen terminum deliberandj, darup wy den endtlick 6 weken erhielden; jd scholden auerst die 6 weken nicht eher angahn dan wy van der kercken ordnung dat recht original, als id jm druck vthgahn scholde, auerkamen hebden, dan der exemplarien, die den stenden der landschop togestellet worden, was mennigerley. — Vnd wiel ick dor tho Stettin was, schenckede ick minem paden Jonae

Stübelinge j daler. — Mine vruw hedde ock jn middelet tidt an der boden mûren vnd decken laten vnd darfur den mûrlûden 21 marck to lone gegeuen. — Item dem Peter Bremer vp die Pronske arbeit ock 12 ßl.

23. huj. ſtellede mine vruw mi den budel mit dem gelde wedder tho; dar weren noch jnne 22 gulden. So weren 15 fl. daruan vordan; dar hedde ſie 7 marck vam tydegelde to vpgeboret vnd vthgegeuen.

24. huj. qwam Peter Stolte die ſchoſter vnd vragede mi, ifft ick dem ſchoknecht, dar he auer geclagt, erlouet hedde, wedder in die ſtat togande vnd by Peter Boddeker wedder toarbeiden, wie hie ſick geromet ꝛc.; dar ick em nein vp antwordede. Do dede he mi j paar kinderſchoheken van rodem wande vnd goldtvelle gemaket, die he mi ſchencken wolde; jck auerſt nam ſie nicht anders dan vp eine rekenſchop an.

E. D. badede ick in minem eigen ſtauen.

25. huj. celebrierde man dat feſtum annunciationis Mariae virginis.

26. huj. referierde er Barth. Saſtrow vnd ick eim rade, wat to Stettin vpme land [=dage] gehandelt was.

E. D. qwam die tigelmeſterſke van S. Niclauſes haue vnd forderde geld fur 6 lade kalcks vnd 6 lade ſteins, 3 lade vnder- vnd 3 lade auerſteins; darfur gaff ick ehr 12 daler vnd 4 dütken, dat maket 48 marck Sundiſch; vnd is dieſe kalck vnd ſtein tho der boden in der Oſſendreierſtraten gekamen.

27. huj. qwemen erer 2 van den olderlûden der boddeker to mi vnd fragedeu mi vp Stoltenborgiſken, der wedwen to Stettin, entfangenen brieff, wat ick in erer ſaken des klopholts haluen erlanget hedde ꝛc. Vnd als ick en datſulue berichtet, ſchenckeden ſe mi 19 ßl. tho einem ſtôueken wins.

28. huj. auergaff ick Kanceler dem baden Chim Vogelſangs brieue, an D. Portium to Spier geſchreuen, vnd dede em 4 daler fur den weg van Liptzig afftolopendr davto; 2½ daler dede em Vogelſang, 1¼ daler lede ick darto, dwil Fogelſang nicht ſo vele by ſick hedde. Dit belangede die ſake, welcke Vogelſang mit den Bheren hefft vmb dat vierde

part des rockhuus jn einem haue tho Landmerſtorp by Tribſes.

Ultimo huj. las ick vpme niengemake des hertogen van Mekelnburg brieue gegen die copien, ſo vth dem camergericht mit der commiſſion jn der Moltken ſake an ein rath geſchickt. Her Bart. Saſtrow vnd Chriſtoff Enderlin, notarij, auscultierden, jfft die copien den originalien glieck ludeden; Enderlin erat adiunctus van den Moltken ꝛc.

Aprilis primo wardt tho rade abermals vp beſichtigung der bohne fur gut angeſehen vnd geſlaten, dat men neinerlej korn noch molt vthſchepen ſcholde.

E. D. bracht Thabe Raders mi twei rocke na einander tobeſichtigen: die eine was j brun rock mit marten kehlen, die ander j ſwart damaſtken, die vpſlege mit marten vnd ſunſt mit ſlimmen voder geuodert; den erſten hieldt ſie mit dem auertage vp 50 gulden vnd dat voder allein vp 45 fl., den andern lauede ſie 50 daler; fur den erſten bot ick 30 fl.

3. huj. vordingede ick mit Daniel Dietzen dem maler mine bauendorntz thomalen vm 3 fl. vnd gaff em fort 1 fl. drup; die varue ſchal ick dartho don vnd die malers ſpieſen.

5. huj. was ick mit minen beiden cumpanen thom Lübershagen der errung haluen, welcke die beiden Lorbern mit den buwern desſuluen dorps vmb etlicken acker, den die buwer der Lorbern meining nha thor gemeinen weide ſcholden hebben liggen laten, glieck wo ſie gedan; wiel wy ſie auerſt nicht drumb vorglieken konden, bewilligeden die Lorbern einen anſtandt bet vp den herueſt.

E. D. brachte mi einer van Bardt 2 tn. biers, die mi Andrees Danckwardt die ſtatſchriuer procuriert hedde fur den dienſt, den ick den affgebranden luden tho Stettin vpme landdage vor den furſten dede.

E. D. entfieng ick der landsfurſten brieff an die prediger vnd den andern des ſuperintendenten brieff an den radt wegen der jngerehten opinion vam ſacrament des altars, den ick M. Bicken leſen leet, eher ick ene hern Joch. Klinckown ſende.

6. huj. erhield ick by minen cumpanen, dat ick den beiden

ſchoknechten, dar Peter Stolt auer clagt, den arbeit by den meiſtern vorbieden mocht, bet dat ſie mit Stolten der iniurien haluen, dar he ſie vm beſchuldiget, vordragen wurden; darup id die beiden meiſters — als Roſſowen vnd Staalhude — by mi hedde vnd enen datſulue antogede: Roſſow nahm id an, auerſt Staalhudt entſchuldigede ſinen knecht mechtig ſeher vnd leth ſick bedunken, Stolte wolde em den knecht des olden hates haluen voriagen; [he] bat, Stolten neinen glouen togeuen, darmit he den knecht, des he iegen dit feſt nicht entbeden konde, behalden mocht ꝛc. Darnach gieng he van mi vnd qwam auer eine kleine wyle wedder, ſede, wo he by Berndt Teſtendorp dem ſnidker, desglieken by der ..... geweſen vnd die gefragt hedde, ifft ſie gehoret, dat ſien knecht van Stolten vnd ſiner vruwen ein ſchandlied geſungen ꝛc., dar ſie dan nein to geſecht vnd ſinen knecht entſchuldiget hedden; bat auermahn, eme den knecht tolaten ꝛc.

E. D. qwam M. Wick vnd brachte mi des landsfurſten brieff, an die prediger geſchreuen, toleſen vnd begerde drup mins rades.

7. huj. hadde wy die prediger vpme nengemake vnd leſen en den brieff vor, den die superintendens an ein radt der ſacramentierer halven geſchreuen.

E. D. gieng ick to M. Wicken ind chor, togede em an, dat ick volgendes dages thom diſke des Hern gahn wolde, clagede eme mine not vnd beſchwering miner ſunde vnd bat derſuluen den troſt der hilgen absolution, den ick dan van em entfieng.

8. huj. gieng ick thom diſk des Hern vnd entfieng nach der inſettinge des Hern Chriſti ſin ware lieff vnd blot tho ſterckung mines ſchwaken glouens vnd to behteringe mines ſundlicken leuendes, des Got in ewigkeit gelauet ſy.

E. D. worden die krage, hechte vnd boecknateln geloſet, die mi Catrina, Jurgen Velgenhowers geweſene kokeſke, vor ſchenener [?] vorſettede, fur 3 gulden, die ick darfur wedder entfieng. — An dieſem dage ſnigede id euen wol van frue morgen an bet an den middag, dat man kume vthwaden konde. Darnach fror id

gegen andre morgen, dat men schier allerwegen auergahn konde vnd was wol so kold als vm winachten.

E. D. [9. April] was ick mit minen cumpanen vp der kemerien; dar nhemen wy van der jnmame vnd vthgaue des vorgangen jars rekenschop, daruth sick befandt, dat sick die jnnham auer 6000 vnd die vthgaue auer die 7000 mk erstreckede. Darnha entfieng ein jeder sine portion, nemlick 22 fl. ꝛc.

E. D. [10. April] hadde ick hern Bartholomeum Sastrow by mi vnd beuhol em, mit dem Rectore der scholen vnd sinen gesellen ernstlick toreden, dat id chor mit guten gesengen wol vorgesehen vnd keine confusiones gemaket würden ꝛc.

11. huj. hadde wy den leuen osterdag, dar nichts anders dan allein choral gesungen ward, lahm gnug.

Des mandags in den Ostern vpme niengemake berichtede her Barth. Sastrow, wo sick Tydeus gegen em vnd dem Rectori in sinem huse, do he em affgelonet, geschickt. Item wo schimpfflick Joach. Otto vp des Rectoris angeuen vnd clagen geantwordet; darup den geslaten wardt, dat Tydeus stracks vorloff hebben scholde, vnd Otten scholde die Rector ock macht hebben touorlouen; man scholde em ock volkamen gewaldt geuen, to einer jedern tidt sinen gesellen, wen sie em vngehorsam worden, touorlauen edder sie todimittieren, vnd datsulue scholde publice in schola omnibus coram existentibus geschen.

E. D. vpn auend hadde ick M. Vicken mit der vruwen, mines sons brudt Velgenhowerschen, die möder vnd Samuel sampt siner vruwen tho gast.

E. D. [15. April] was ick tho hern Jurgen Smiterlown to gaste; dat costede mi j marck, dar dranck ick wol vór.

16. huj. gaff ick Peter Bremer noch einen gulden vp die vordingede arbeit tho Pron, vnd bin em nu nicht meher schuldig.

18. huj. ward Jurgen Treptown knecht propter admissum stuprum vor des vagedes kiste gebracht vnd in die fronrie gefhuret vngeachtet dat Treptow vnd Barth. Volzke sick erbaden, sine burge towerden.

19. huj. leth ick to Pron vorlangs dem grauen 18 pale

ſtoten to uorwideringe des ganges nach der achterporten in den ſtall; vnd als ick vpn auend wedder tohus qwam, gieng ick tho hern Bauemans hus togaſt.

21. huj. Als im radt vpme niengemake van dem vthſchepende des weiten, mheis vnd molts [vorhandelt wurd], makede ſick Saſtrow mit ſinen ..... ſpitzigen auer dem, dat ick vnder andern van der burger ſchaden ſede, ſo luſtig, dat ickt em nicht konde to gude holden vnd geredt derhaluen mit em in ſeher beſchwerlicke wordt. Ock nam ſick her Jochim Klinckow des Saſtrown ſpitzigen wordt ſo hart an, dat he em guden text las; auerſt he wolde gliekwol recht hebben.

E. D. brachten die ſmiddeker dat nie bedde vp den ſaal durch die eine lucht.

E. D. [22. Apr.] beden vns die haffhern rekenſchop vam haun, die ſick den nicht vele hoger den jn die 5½ 00 mk erſtreckede. Darnha geuen ſie eim jedern ſine portion, nemlich 12 mk

23. huj. was ein kopgeſell van Lubeck by mi mit Hans Menckhuſen vnd Aſmus Boddeker vnd substituierde chrafft ſiner volmacht den jtztgemelten Boddekee gegen Peter Boddekern van Colberg vnſen jnwaner wegen etlicks vorkofftes vnd togeſechten molts.

25. huj. habde ick minen geweſenen alumnum Johannem Schwarten van Lubeck by mi togaſt.

E. D. ward vpme niengemake to rade geſlaten, dat men Jochim Oldenhauer den genamen garſten vnd roggen betalen ſcholde, wen he ſick vorſchreue vnd affſede jm land to Rugien derglieken kope gegen der ſtat priuilegien nicht mehr todonde ꝛc.

E. D. erſtack Claus Züle bauen vpme dam gegen S. Brigitten einen dreger auerm ſpele doth.

E. D. [26. Apr.] was ick to Pron vnd vordingede mit Peter Bremer dat vorhus, dar die koken vnd ſtall in is, tobeſtigen vnd todecken vmb 6 fl. vnd j tn. tafelbiers; dar gaff ick em j dutken vp arbeitsgeld. Jck bede ock fort Hans Nieman j mk, die hie Hans Schroder vnd Bernd Moller

fur dat bier, so die arbeidslude auer dem pahlstotende und erdefhurend gedruncken hadden. Ock dede ick Hinrick Schrodern fur j mk visk, die jm zerrane gefangen wern, an mine schuld fur sine arbeit.

E. D. [27. Apr.] was ick mit minen cumpanen vpme nien gemake vnd handelden dar mit dem Rugianiskschen landvagede van 9 bet to 2 vpn namiddag van mancherley saken wegen.

E. D. gaff Achim Vogelsangk mi 3 halue daler wedder, die ick fur ene, wo he sede, vtgeleget, do he den baden Canceler gegen Spier tolopen afferdigede.

E. D. [30. Apr.] was ick vp der wiencamer by der wienhern rekenschop vnd entfieng mine geburlicke portion.

E. D. krech Claus Ike vpm radthuse den bescheidt, dat em Gert Hanneman die x fl. minem gemakeden verdrage nach fur den nehern [?] gerichtsdage geuen scholde. He entfieng sie ock van mi vp der kemerie, dar he eme fordt quietierde.

Maij primo kundigede Bernd Moller mi ½ fl. broke an, den min vnderste Stop, die im kruge einen geschlagen, togeuen schuldig wer.

E. D. opende Velgenhowerske ehre vinster der apoteken, des sick vele lude bekummerden.

4. huj. hoff Dauid Dietz ahn mine bauendorntz tomalen; dar kofft ick em to fur j ßl. cridt vnd fur 4 ßl. lim.

E. D. [6. Mai] entfieng ick eins rades to Rostock brieff, an den radt tom Sunde geschreuen, darinn sie begerden, 2 burgermeister vnd sunderlick mi gegen den kunfftigen mandag darhen toschicken, die en gegen ere mutwillige burger radig vnd bistendig sien mochten.

4. huj. ward drup geschlaten, dat men sie drup beantworden vnd der gemein darto vmb prorogation schriuen scholde ꝛc. Diesuluen beiden brieue concipijerde ick e. d. vnd ferdigede ock den baden mit aff.

E. D. brachte Canceler die bade mi D. Portij brieff van Spier, Achim Vogelsangs sake belangend sampt vernern responsionibus der Morder contra Pudbusch.

E. D. [8. Mai] reisede ick mit 4 reisigen vnd 2 wagen-

perden van hier gegen Gustrow jn des kayſ. ſiscals vnd der furſten van Meckelborg ſaken, den ſtifft Swerin belangend, tügen touorhorn, vnd qwam dar des folgenden ſondags 9 huj., ward to Hans Ebel in die herberg gewieſet. Dar qwemen 2 domhern van Havelberg, nemlick her Georg van Konigsmarck vnd her Jochim Tideke vnd dan Ditericus Langenbecke als subdelegatus vnd adiunctus ex officio to mi. Des volgenden dags fiengen wy den handel jn der ſtube vnder dem radthuſe an vnd vorhorden jn dren dagen 12 tügen, den verden dag confrierden die beiden notarien, als Saſtrow vnd Martinus Poweſt ere conscripta testificata. Des vufften, qui erat 14. huj., committierden wy den beiden notarien vnſe vices, dat ſie twey valetudinarios testes, nemlick Ludeken van Quitzow in Perleberg vnd Hinrick Hanen to Pletz examinieren mochten, vnd togen wedder daruan, vnd ick qwam den 15. huj., mit geſundem liue wedder tohus, vnd miſſede mins geldes by dren dalern, die ick vp der reiſen verdan.

15. huj. leth Velgenhowerſke van minen vngegleiſierden ahſtrake 20 ſtüll halen tho erem ſchoſteine.

18. huj. nemen mine beiden cumpane van den bierhern rekenſchop vnd ſenden mi 25 mk, j ß engeuers vnd j ſchrin mit confect.

E. D. [19. Mai] qwam Bernd Moller vnd clagede auer einen Denſken man mit namen Swen Nigelſen, hir tom Sunde jm Pickhagen wanhaft, welcken vth entruſting eins andern, die em water fur bier geſchenckt, ſin meſſ vthgetagen, mit geſchermt vnd ſin kind am oge vorlettet; derwegen he em ſine wehr vnd ein rockeſken genamen, die he mi toſtellede. Darnha kam deſſuluen Denen wiff vnd erbot ſick, vpn herueſt mit mi touordragen; derwegen gaff ick ehr wehr vnd kleid wedder.

20. huj. celebrierede man commemorationem ascensionis salvatoris nostri Jesu Christi.

21. huj. qwam de [Denſke] her Caſpar Paſtelirt to mi indt hus vnd gaff ſick an, dat he kongl. weruinge dem rade antodregen hebde, biddend, dat ick befurdrung don mocht, darmit etlicke vortruwede perſonen des rades vororderit werden mochten,

die ene horeden; welckt ick darnha minen cumpanen jn der kercken antogede, die fort mit mi vht der kercken vpt niegemak giengen, secretarium Saſtrown to mi jn die herberge ſenden vnd ene [Caſp. Paſtel.] to ſick fordern lieten. Do he nu qwam, droge he ſine weruinge mit dartogung einer koniglicken credentz vnd einer ſtattlicken salutation an mit vormeldung der vrſaken entſtandenen vneinicheit vnd twieſpalt twiſken ſinem hern vnd dem Schwedtſken koninge, dar ſin her gar kene vrſake to gegeuen, vnd iſſt ſick wol ſin her to allen billicken wegen erbaden, ſo hedden ſie doch bime Schweden kein ſtat gewinnen wollen; derwegen ſick ſyn her mit andern hern vnd potentaten voreinigen moten, dem Schweden wedderſtand todonde, begerend, em den frien pas toweigern, deme ock ſunſt mit ſchepen vnd volck jn der ſehe helpen towheren ꝛc. Bat darup ein ſchrifftlick antwordt; ein radt aber ſege fur gut, dat man ene nicht ſchrifftlick, ſondern mundlick ſcholde beantworden.

E. D. leten mine cumpane die ſlotel thor hoppenlade van mi fordern; die ſende ick by Hans Haken, welcker ſie mi ock wedderbrachte mit 21 marck 10 ßl., die drinne wern.

E. D. ſende her: Barth. Saſtrow by ſiner magt ɣj½ marck, die ick vp der Guſtrowſken reiſen vorlegt hedde.

E. D. brachte die vndervagt 20 dütken vnd 2 ℔ engeuers, ſo em die richther togeſtellet nach gedaner rekenſchop.

E. D. entfieng mine vruw vam houetman tho Grimmen vnd Tribſes Albrecht van Glinden ij½ laſt roggen, die laſt fur Lij½ gulden, mit 1 gulden redt vnd dat auerige vp Michaelis tobetalen.

22. huj. qwam die houetman Glinden vnd entfieng van miner vruwen die L gulden. Darnha makede ick em eine handſchrifft tho uorſekeringe des reſts, die he ock entfieng.

24. huj. gieng ick mit Baltzer Steuen vht ſiner moder huſe jn S. Niclaus kercken, vth der kercken jn hern Johan Staneken huſe thor vortruwing, van dar wedder in die keuck, vth der kercken wedder jn der olden Steuenſken hues thor mahltidt vp die dornꝛ, dar ſick die fram man Frantz Biſchop

mit thor tafeln settede, welckt [ib] em doch vormoge siner vorschriuinge thodonde nicht geboret.

25. huj. vhur ick gegen Pron vnd besege dar die ruse, welck Hans Schroder jn der Pronsken beke gefunden, leth sie ock in minen garden dragen vnd vphengen. -- Vpn auend des sulnigen dages was min son Samuel mit Steuelin Voltzkow Frantz Bischops haluen vpstotich, vnd [is] so vele druth geworden, dat Voltzkow minen son etlick glese mit bier name kop gesmeten.

27. huj. was ick mit hern Jürgen Smiterlown jn S. Johans closter auer der rekenschop, die her Johan Hoffmeister vnd her Johan Boltzkow beden, daruth sick befandt, dat sie auer 700 marck meher entfangen dan vthgegeuen, die den armen jm vorrade bliuen.

E. D. [28. Mai] gaff ick Daniel Dietzen dat hinderstellige vordingede malerlon, nemlick 2 fl., vnd j ort daler bauen jn; jtem noch 1 mk fur j verndeil blawer varue; noch gaff ick sinen gesellen ½ daler biergeldes, dat maket in summa 10 mk min 3 witten.

29. huj. badede ick in minem eigen stauen.

30. huj. gieng dat pinxtfest an vnd wurden an deme dage vpme niengemake etlicke brieue gelesen, die keinen vortoch liden wolden.

Junij primo qwam hier tidinge, wo dat des konings to Dennemarck vnd Sweden amiral by Bornholm wern an einander geraden vnd hedde die Swedifke dem Denifken mit gewald 4 schepe genamen.

E. D. entfieng ick van eim fremden gesellen, de eim paltzgraven tostahn scholde, einen latinsken brieff, den mi Doctor Dauid Chytreus geschreuen, darin he bat, dat [ick] mi doch erkunden mocht, ifft die konig van Sweden hier nicht herberg hedde bestellen laten fur paltzgrauen Georg Johansen, dem der konig sine schwester gegeuen.

E. D. wardt vpme niengemake dat 6. vnd letzte deil der gestelleden nien kerckenordnung vthgelesen.

E. D. stellede ick M. Jone dem prediger ein andtwordt vp

der vniuerſitet vnd eins radts thom Gripswolde vocationbrieff tho annheminge der pharkarcken darſuluеſt, welck affſchlegelick was, den ein radt wolde ene nicht vorlaten.

2. huj. fhor mine vrow gegen Pron vnd leth dar jm grauen gegen den volgenden donnerdag viſken, krech auerſt ghar weinig.

3. huj. mane fhur ick dar ſuluen hin vnd leth wol 4 mahl mit der waden thien, krech auerſt ock gar weinig, dan die wade hebde to vele holer, die wy erſt, da ſie vpgehangen was, gewahr worden. — Vpn auend e. d. hebde ick in minem garden tho gaſt M. Vicken, hern Hinrick Steine, Cordt Middelborg, Michel Hoyern vnd Samuel Gentzkown mit ehren vrowen vnd kindern. Dar wurden mi 4 ſtoueken Rinſken wins (2 van Michel Hoyrn, j van h. Hinrick Steine vnd j van Cordt Middelborge) [geſchenckt?]. Johans Gentzkown brueth was dar ock, vnd bleuen dar bet vmb rj.

4. huj. qwemen M. Lowenhagen vnd Hans Barnickhuſen vor den ſtohl vnd clageden auer ehres ſchwagers Hans Pathens wiff, wo dat die des dags thouorn an ehrem huſe ein finſter tobraken, drinn geſtegen vnd noch drinn wer; biddende, dat men ſie dar wedder vthwieſen mocht edder ſie wolden id ſuluen don ꝛc. Darup beuohl ick dem waekſchriuer, dat he to ehr gahn vnd ehr anſeggen ſcholde, dat hus wedder thouorlaten edder ein radt muſt dar anders togedencken ꝛc. Sie hadde ſick auerſt gegen em horen laten, dat hus wehr ehr; ſie wolde ſehen, wol ſie druth wieſen ſcholde ꝛc.

K. D. ſende ick hern Jochim Klinckown derſuluen Pathenſken supplication, die ſie wol 8 dage thouorn togeſtellet.

5. huj. entfieng ick 2 brieue van eim Lüb. baden, welcke ein radt darſuluen an dieſen radt geſchreuen: in dem einen was eine expostulation wegen vnſer nichtbeſchicking des uthgeſchreuen dages, in dem andeen begerden ſie, ein radt mocht ſick ercleren, wat ſie bime konige van Dennemarcken jn dieſen vorgenamen vheide don wolden. — Darnach entfieng ick noch 2 brieue des koniges van Sweden: de eine was ein credentzbrieff, vp Lazaruſſen Mollern Sr. k. myt. legaten ludende; jn dem [an-

dern?] begerde der konig den sinen jn Liffland thofhur todonde vnd sinem kriegsvolck einen frien pass touorstaden. Dar was des gemelten legaten brieff by, drinn he vp gemelte brieue beschеid begerde vnd sick dessen, dat he persönlick nicht hier qweme vnd sine weruinge androge ꝛc. entschuldigede.

6. huj. sede N. Spitze die oldschoster mi van eim, Jacob Jaster genannt, die tho Pencelin vpn marckede sinen stalbruder erschlagen vnd derhaluen gleide begerde. Vnd als ick id minen cumpanen antogede, geuen sie id nha. Darup sede ick em dat gleide tho by deme, dat he mi j goldgulden edder 4½ mk bringen scholde ꝛc. Darnha quam he suluen, berichtede mi die sake vnd gaff mi 12 dütken fur j goldgulden.

E. D. [7. Juni] krech ick j shoder spöne vth dem heinholt.

8. huj. krege ick noch j shoder spöne.

E. D. gaff ick minen cumpanen Smiterlown vnd Klinckown van dem entfangen gleidegelde jeder einem ½ gulgen vnd beheldt suluen ½ gulden.

E. D. verdigede ick Hinrick Kantzler den baden mit Benedictus Furstenown brieue aff gegen Pasewalck tolopen vmb eine herberge tobestüren, vnd gaff em 3 dutken vp den weg.

E. D. krege ick einen brieff van Marten Byte, Achim Moltzans vagede, des roggen haluen, isst ick den schepel tho 26 ßl. annemen wolde, so scholde ick id em wedder toschriuen; ick schreff em auerst van 25 ßl.; scholde ickn darumb hebben, so mocht he mi x last senden, vp Mich. tobetalen.

9. huj. senden die schothern mi 100 gulden tho der Prentzlowsken reise.

E. D. badede ick in minem stauen vnd beheld min volck by mi to gast.

10. huj. vhur ick des morgens frü van hir mit 6 perden sufflacht vnd qwam vpn auend to Anclam; dar lag ick by Hans Ruse die Nacht auer. — Van dar reisede ick des volgenden dags gegen Pasewalck; dar kam ick gegen den auend vnd tog to einem jnn, die heit Simon Herwig vnd was ein kemerer. Dar lag ick 2 nacht vnd gieng mit to rade, dar

denn van vormerung der erffuordrage vnd einigung geredt vnd gehandelt wardt bet vp den volgenden sondag nach der maltidt. Do toge wy semptlick van dar gegen Prentzlow. Dar was mi die herberg bestellet by einem, die heith Jochim Paul; by dem lag ick van dem einen sondage bet thom andern vnd vortherde dar wol jn die 60 gulden ane den hauern, den ick darhen leth fhüren. In middeler tidt gieng ick all dage mit thorade, horde vnd redede dartho, vnd jfft der pomersken furstl. rede drey dage nach einander mit den merckisken rethen handelden vmb allerley jngerehten gebreke wedder die erbuordrege ꝛc., dat die mochten fur der renouation derſuluen affgehandelt werden: so konden sie id doch nicht erholden, sondern musten die vornierung vorghan laten. Darnach worden die gebreke thohandeln furgenamen; dar was ick drey dage lang auer; do bat ick vmb vorlaff; dat kreg ick vnd fhur des sondags vmb x wedder van dar gegen Fredland; dar lag ick bime richter nacht. Des volgenden mandags fhur ick van dar nhame Gripswolde; dar qwam ick wol spade vpn auend, dan die fhurman Lorentz Bekentin viel vor van dem wagen vnd wer schir vm sien leuend gekamen; fhuren dartho vnrecht, darmit wy also den gantzen dag tobrachten ꝛc. Vnd wiel ick thom Gripswolde was, sende ick der olden Chorschwantesken x gulden renth by minem jungen Achim Bremer. Des volgenden dienstdages na 5 vpn morgen fhur ick vam Gripswolde nhame Sunde. Dar begegende mi Jürgen Klünder twisken dem Reineberge vnd Kowall; den leth ick annhemen vnd mit name Sunde fhüren; dar ward he in Hagedorns camer vorwardt.

25. huj. entfieng mine vrum van Achim Moltzans kornschriuer v½ last roggen, die last to L gulden vp Michaelis tobetalen. Darup sende sie em j last kalcks fur iij fl. vnd j dütken tomheten, jtem j tn. winterdorfks fur vj½ marck vnd fur iiij ßl. crabben.

E. D. qwam her Gregorius Gruwel vnd vorderde van mi dat libellum appellatorium, so ick ems gestellet, vnd schenckede mi 4 daler. Ick behieldt id auerst by mi vnd lauede em, datsulue Simoni Teltzkown jndt land to Mekelburg

mit eim gewiſſen baden natoſendende, darmit he ſine appellation debito tempore angeuen vnd notturfftigen proceſs drup vhtbringen mocht.

E. D. [26. Juni] ſende ick Hinrick Kanceler gegen Guſtrow int land to Mekelnburg neuen minem brieue an meiſter Matz den goldtſchmidt j ſchrineken, darin wern 16 goltgulden ſampt einer wedderwicht van eim ſtuck goldes 1 lot ſchwer, dar he mi ein khede van maken ſcholde; vnd dieſuluen goldtgulden ſcholde die goldſmit hebben fur 3 gulden ringelen vnd eins dolls fur dat makelon der kheden. Sunſt gaff ick em meher brieue mit an Simon Teltzkow, M. Gregorij Gruwels haluen.

E. D. gaff ick 2 gulden fur oliuien vnd cappres tho Johans coſt. Noch bede ick Dorthieken 12 ßl. ſcholgeld van dem vorgangen verndeil jars vnd karckmiſſe.

27. huj. entfieng ick auermals Moltzaus brieff, drinn he mit mi expoſtulierde, dat ick ſines roggen nicht mehr hebben wolde, vngeachtet dat he mi touorn geſchreuen, dat he mi des roggen ſo vele nicht lieuern konde als he mi togeſecht. Darup ick em wedder ſchreff, dat he mi ſcholde wehten laten, wo vele he des roggen noch toentberen hedde ꝛc.

28. huj. koffte ick ein gemelte van einem Hollander, dat gaff ick eine cron fur.

29. huj. entfieng ick der landsfurſten breff, an hern Jochim Klinckown vnd mi geſchreuen, darinn ehre ſ. g. gnedichlick geſunnen, dat wy kundſchop vp nie tidinge legen vnd e. f. g. dieſulue mitdelen mochten.

30. huj. ſchreuen wy e. f. g. fur nie tidinge to, dat den 18. vnd 19. huj. dorch Lüneburg 1200 rüther, dero 700 wol gernſt, dem grauen van Schwartzburg, vnd 500 dem van Manſfelde thogehort hebben ſcholden; 2. dat die Swediske konig dem denſken eine legation in ſine rike van 18 perden tho lande geſchickt ꝛc.

E. D. qwam Hinrick Kantzler die bade van Guſtrow wedder tohus vnd bracht mi die khede mit der wedderwicht vnd einem brieue; dar ſtund jnne, dat die khede j goldgulden min

woge als die wedderwicht, dan em mangelde an den xvj goldtfl. noch 1 fl. vnd xx ßl. lüb. munthe, dat id mehr xx daler als vnse beſcheidt geweſen vol wer; ſo hadde he mi ſiner rekenſchop nach gliekewol viij ßl. lüb. dran geſchenckt.

E. D. krech mine vruw van Achim Moltzans roggen vp den gemakeden kop noch iiij laſt vnd ij drompt; dar ſende ſie em vp ij ſardoke, dat ſtuck to iij gulden, die ſien ſchriuer Peter Köneman entfieng vnd mit ſick henwech nham.

Julij primo entfieng mine vruw van Moltzans buwern vp den gemakeden kop noch ij drompt roggen.

2. huj. qwam Lazarus Moller to mi jndt hus vnd ſede mi van ſinen briuen, die he vorgangner tidt hierhen an den radt geſendt, vnd bat, dat ſick ein radt darup thom vorderlickſten ercleren mocht ꝛc.

E. D. fuu morgens fhur mine vruw mit Mittelburgeſken name Camp vnd nam mine Gertruten mit.

3. huj. qwam mine vruw mit Middelburgeſken vnd andern ehrer conſorten wedder thohus vnd ſede mi vele van dem Buglaff Rotermund.

E. D. ſende ick M. Laurentio Widemanno 2 dutken vp eine rekenſchop fur affſchriuend.

E. D. [5. Juli] ſenden die ſchothern mi 100 marck quartalgeldes. Daruan ſende ick hern Barth. Säſtrow xij½ gulden, die [he] to der ſcholdiener beſoldung vp Johannis fur mi vthlede.

E. D. [6. Juli] fhor ick mit miner vruwen gegen Pron, vnd als wy in die borch qwemen, miſſeden wy alle tinnen vathe vnd teller, die an der wandt geſteken, ock faſt allet ſſenwerck van dem affgebraken ſchoſteine, dat achter dem ſpinde in der ..... ſtund. Jck leth dar ock dreymahl mit der ſtaffwade then vnd worden wol 9 carpen gefangen.

7. huj. hadde ick Henningk Wieſen by mi vnd leth em den brieff ſehen vnd horen, darinn her Gerdt Zydermann ſeliger die helfft des gardens, gegen S. Gerdruten capell by Ladewig Fiſkers garden belegen, den Wieſe van Gamratteſke gekofft vnd beſitt ꝛc., vorſchreuen fur 1½00 mk

houetgeldes vnd 6 ℳ jarlicker renth vorſchreuen vnd vorhafftet, vnd fragede ene, wo he by dem garden kamen wer. Do ſede he mi, dat he ene van Gamratſken vormundern gekofft, de hebden em van ſolcker ſchuld nichts geſecht. Dar leth ick mi gegen em vp vornemen, dat ick mit dem brieue by dem garden bliuen muſte; he mocht ſick an ſine verkoper holden ꝛc.

8. huj. muſt ick des koniges van Sweden legaten Lazarus Moller vp ſine mundlicke werninge beantworden, mit welcker antword he ſeher wol tofreden was, mit dem anhange, dat ſien k. g. der konig nicht meher begerde; dan dat men dem Einen .... [bricht hier ab].

E. D. [9. Juli] entfieng mine vruw Chim Moltzans roggen noch 2 laſt. Drup makede ick eine handſchrifft auer dat ſamende korn, des ſie nu in alles 12 laſt entfangen, vp Michaelis ſchirſtkunfftig tobethalend; dieſulue handſchrifft nham ſieu buwer em mit ſick henweg.

E. D. was ick mit minen cumpanen vp beiden rundeilen, im cloſter bime geſchütt, vp der nien muern vnd an andern orden der ſtatfeſten, dar wy Henning Bolen van der Fher by vns hadden.

10. huj. ward Chriſtian Smiterlow vpme niengemake in S. Niclaus quartier fur einen hundertman gemaket vnd wurden em 5 rotmeiſters togeordnet, der ein jeder 5 man vnder ſick hebben ſcholde na jnholt einer vorteicknis.

12. huj. erhieldt ick [van] einem vorjageden kopman van Dorpt in Liffland eines genamen ſcheps haluen, dat mit etlicken duren gudern van der Ruſſeſken Narue gekamen, by minen cumpanen eine vorſchrifft an den Schwediſken konig, die ick ſuluest ſtellede; daruor ſchenckede he mi ij ℔ pepers.

10. huj. leth ein radt vp angeuen der boddeker Henning Schroder etlick laſt fremder tunnen vp dem olden marckede vorbrennen.

E. D. [18. Juli] qwam Jurgen Grupeſtack vth Dennemarck wedder thohus vnd bracht des konigs ſchrifftlicke antwort, dar nicht boſes noch vngnedigs jnn was, mit ſick.

19. vnd 20. huj. wardt vpme niengemake geradtſchlagt

van der kerckenordning, vnd geſtaten, dat men die borger ſcholde bieinander hebben vnd en den vthtoch gemelter ordninge vorleſen ꝛc. Darup beuhol ick die burger toeſkende by eren eiden; ock ſede ick, dat he dat ſamerhuſſ dargegen ſcholde laten rein maken vnd torichten ꝛc.

21. huj. qwemen die burger ſo vele vpt hus als dar in langer tidt nicht geweſen. Aber dat ſamergemak was nicht thogerichtet, ſondern dat wintergemak, dar doch dat drudde edder vierde deil der burger nicht rum jnne hadden; dar ick den gantz vngeduldig vmb wardt; glieke ſeer muſt ick proponieren, wat die burger wethen ſcholden, dar ſie ſick den nicht vp jnlaten wolden, ſondern lieden [?] des vthtages eine affſchrifft vnd eine lenger friſt ſick darup tobedencken vnd toentſluten; leten ſick horen: hedde ein radt ſodder der vaſten hero ehre bedenckend drup gehat, ſo muſten ſie ock tidt dartho hebben ꝛc. Man hefft ſie auerſt noch einmahl afftreden laten vnd den secretarium Saſtrown to mi jndt grote gemak gahn laten, dat he en den vthtoch noch einmahl vorleſſen ſcholde. Sie wolden em auerſt kein gehor geuen, derhaluen ein radt ſemptlick to en herin giengk vnd ſprake mit en hieldt. Vnd jfft wol vormerckt wurdt, dat die gemeine man nicht vngeneiget was, ſick drup rundt toreſoluieren, ſo weren dar doch etlicke mútmakers vnder, die jd nicht geſtaden wolden. Thom laſten lieden ſie die burger jegen den wegeſtvolgenden dag by ehren eiden wedder vpt hues toeſkende vnd enen den vthtoch mit der furſten miſſiuen tothoſtellen, dat ſie ſick daruth recht erſehen vnd erkunden mochten, wat id fur dinge weren. Datſulue leth man en nicht allein wedderuharen; ſondern ſtellede en ock die gantze ordnung tho, vnd wardt dem husdiner behualen, die burger by eren eiden gegen den volgenden dag vmb 7 hor wedder vpt hus toeſken ꝛc.

E. D. vnderſtund ſick mine vruw wedder minem willen des roggen, den ick van Chim Moltzane fur 50 gulden jnkofft, by 6 laſten tho 51 gulden wedder touorkopen, vngeachtet dat ſie touorn affgeſecht, ſick deſſuluen nicht antomaten ꝛc.

22. huj. qwemen die burger wedder vor den radt vnd lethen durch Mathies Brune andragen, dat ſie gern wethen

wolden, worto ein radt gedacht, wo sie die landsfursten wegen der kerckenordning beantworden wolden. Ock begerden sie van allen geistlicken lenen rekenschop vnd wen diesulue vor denen, so die burger neuen dem rade darto erwehlet worden, geschen, dat sie alsden darhen mochten gewandt werden, dar sie hen gehorden ꝛc. Darup sick den ein radt vnderredede vnd en wedder seggen leth, dat sick ein radt noch keiner antwordt entslaten vth der vrsake, dat sie id erst den burgern vorholden vnd ere bedenckend drup horen musten; jedoch wolde man sick vorsehen, sie wurden vth dem gistrigen andragen vnd erclern wol so vele vernamen hebben, dat ein radt nicht geringe beschwerung vth der kerckenordnung entfunde, vnd dar sie die bewilligen würden, dat alsdan die papen meher gewaldt auer sie bekamen würden, als sie im paweſtdome niewerle gehat; daruth sie eins rades meinung wol würden touormercken hebben. Dat sie auer rekenschop van allen geistlicken lenen begerden, horde ein radt gern vnd wolde darto helpen, ock gern die ersten sien. Dat sie sick auerst scholden jn dem dat die burger welcke vth erem middel darto erweleden, vorgripen laten, des hedden sie ein bedencken. Aber dat sie welcke namhafftig makeden, dat konde ein radt wol liden, vnd wo sie en geuellig wern, so wolden sie die gern tolaten ꝛc. Darup begerden die burger einen dag touornemen; vnd wiel sie horden, dar solcke dinge jn der kerckenordnunge stunden, so wolden sie nimmermher drinn, sondern lieuer lyff vnd gut by eim erbarn rade tosetten ꝛc. Sie hedden auer sunst etlicke beschwerden eim rade toberichten, die sie ock fort vp diesulue tidt wolden andragen laten ꝛc. Darup begerde ein radt dem dinge ein anstandt togeuen beth dat die antword an die landsfursten geferdiget, vnd wes sie den fur beschеidt drup erlangeden, dar wolden sie den burgern wehten laten vnd sie denne gerne wider horen ꝛc. Dar lethen sie id by, vthgenamen Zabel Lorber, die dranck vp wider anholdent vmb einen dag; jd wolde em auerst nicht angahn.

28. huj. las ick dem rade vpme niengemake ein concept vor, welckt ick der kerckenordnung haluen an die landsfursten gestellet, dat sie sick alle gefallen lieten.

E. D. las ick ock hern Jochim Klinckown ein concept, dat ick fur ene vnd sine consorten an D. Johan Portium gestellet, vor, dat he sick ock gefallen lieth.

31. huj. reisede ick mit M. Laurentio Wydemann vnd M. Pansow auer die Vher gegen Bergen neuen dem Rugianisken landvagede, twisken gedachten Wydemann vnd siner schweger der Krakeuitzen vormudern, als Hanse van Jasmunde vnd Stoislaff van der Osten; vp eine furstlicke commission gutlick tohandeln. Vnd jfft wy wol der sake etlickermathen vorhorden, so konde id doch van wegen der kercken thor Oldenkercken, dar er Johan Krakeuitz parher geweset vnd etlick acker by sinem leuende daruan vorkofft vnd dat geld vorbruckt ꝛc. nicht vordragen werden.

Augusti prima sende ick mine vruw mit 4 kindern vnd der ammen gegen Pron, tho besende, wo [id] dar thostünde ꝛc.

E. D. [2. Aug.] be..... mi Asmus Voltzkown geste mit siner vruwen vnd lethen mi bidden, ick mucht en doch behulplick sien, dat sie etlicke borssen van eim rade vp ein schip, dar sie mit jn Schweden segeln wolden, bekamen mochten, dan dar wehr des landgrauen van Hessen diener vnder, welcker brieue an den Schwedisken konig hedde, dar he gern jlende mit vort wehr vnd bröge sorge, dat he van den frybüters des konigs van Dennemarcken mocht auerweldiget werden, wen sie mit geschütt nicht genugsahm vorsehen wern ꝛc.; welckt ick minem cumpane hern Jochim Klinckown vortruwede, der den nicht auel darto geneigt was vnd mi van etlicken anschlegen sede; auer her Jürgen Smiterlow wolde dar nicht an, do ick em ock daruan sede.

E. D. qwam M. Lorentz Wideman vnd clagede mi, wo sien wiff auermals by em gehandelt, wo he sie vp einem vhalen perde beschlagen, vnd wo sie endlick van em gelopen wehr ꝛc. Darup he mi vmb radt em mittodeilen bath ꝛc.

Vesperi huj. diei [3. Aug.] qwam her Jochim Klinckow to mi vnd sede mi, dat die Densken legaten to em gesandt vnd ene bidden laten, he mochte doch besturen, dat sie vor

x hor in der nacht mochten vth einer porten des dohrs nha strande wertz gelaten werden, darmit sie to schepe kamen konden, den sie wolden wedder van hier jn Dennemarcken ꝛc. Datsulue bewilligede ick en; auerst des andern dags erfhur ick, dat her Jurg Luck alleine wer toschepe gegangen.

E. D. [4. Aug.] gieng ick neuen minen cumpanen mit einem buwmeister van Luneburg auermals vp alle vhesten der stat vnd lethen em die besehen; man konde auerst an em nicht vormercken, dat he wes sonderlicks antogeuen wüst.

5. huj. hadde ick M. Laurentium Wydeman bi mi vnd sede, dat men darup vmgienge, ene vth dem closter thobringen wegen sins wiues vnd allerley ander vrsaken haluen.

6. huj. qwam D. Khetel vnd referierde mi wat he jn Lifflande vthgerichtet.

E. D. [10. Aug.] wehr Zabel Lorbern hern Jurgen thom Veldes haluen ein groth spott wedderfharn, wenn ick drinn gewilliget hedde.

13. huj. entfieng jck drey vnser landesfursten brieue: in dem einem was eine tidinge van hertzog Ericken van Brunschwig, wo die mit sinen hupen fur wenig dagen auer die Elue indt land tho Mekelnburg gekamen wer ꝛc.; im andern lethen e. f. g. vns wehten, wat de konig van Dennemarcken auer vns geclaget, dessen e. f. g. vns wol entschuldiget nhemen, begerden gliekewol vns sulueft schrifftlick toentschuldigen vnd e. f. g. diesulue entschuldigung thotoschicken ꝛc.; jm drudden notificierden e. f. g. vns die verhewradung freulein Jürgens mit einem polnisken grauen vnd die darup beramede hochtidt, dar wy x trabanten gegen Wolgast tho schicken scholden vnd thor heimfhurung j appelgrauen hengst. — Vp den ersten brieff beuhol jck Hans Bocke dem stalmeister, name lande to Mekelnburg vm kundschop thoriden. Darup entfieng he van hern Jochim Klinckow 3 daler an munte vnd reidt noch den auend vp S. Jurgens perde daruan.

14. huj. hadde wy vpn namiddag die vorordenten hunderste mans mit ehren rothmeistern vpme radthuse vnd lethen en die tidinge van hertoch Ericken wethen; seden en ock, wes

ſie ſick jn eren beuhalen ampten vorholden ſcholden. Als wy auerſt wedder affgiengen, kregen her Jochim Klinckow vnd ick ein klein breueken vam houetman van Grymmen ꝛc., darin he ſchreff, dat hertog Erick die volgende nacht to Makchin liggen wolde, darnach wy vns fur vnſe ſtat richten mochten ꝛc., vnd dat he 500 perde vnd 1000 man tho vote hedde.

15. huj. quam Hans Toller tho mi vnd ſedde mi an, dat Claus Garlich by em geweſen vnd gefecht hedde, dat Achim Bhere van Niſtraw an ſinen juncker Hans Bhern dergliecken tidinge geſchreuen, auer der perde ſcholden 1500 ſien.

E. D. brachte Cyman Borcke noch ein ſchriuend van den landsfurſten, darin e. f. g. vns dergliecken tidinge vormeldeden. Vnd wiel e. f. g. jd daruor hielden, dat h. Erick ſick vortan jn e. f. g. lande begeuen wurde, ſo begerden e. f. g. an den radt dieſer ſtadt, dat men e. f. g. 400 man to vote vnd 30 tho perde gegen Loitze ſenden mocht, dar ſie eren beſcheid bekamen ſcholden; die auerſt gegen Demmin vorſchreuen weren, ſcholden am neſtkunfftigen mandage ntcht wider tehen den gegen Loitze vnd dar des handels vorwarden. E. f. g. begerden ock 2 baden thoſenden, die e. f. g. vmb lohn jn eren geuerwen gebrueken mochten. Die baden worden bewilliget, aber die ruther vnd knecht wolde vnd konde man nicht entbehren, derhaluen fur gut angeſehen vnd geſchlaten wurdt, dat men ſick deſſen gegen e. f. g. ſchrifflick entſchuldigen ſcholde.

E. D. let ein radt durch Hans Becker die drummel vmbſchlagen ifft dar jemandts wehr, die eim rade dienen wolde, dat die morgen vp die ſchriuerie kamen vnd geld vp die hand entfangen ſcholde. Die dar auerſt qwemen, wolden ſick vmb j orts gulden nicht annemen laten.

16. huj. wurd jeder ein quartier an einen beſondern ort beſcheiden: S. Niclauſen quart. jn S. Johans kerck, S. Jacobs jn die ſcharn, Marien in S. Catrinen kerckhoff vnd S. Jurgens vor den ſtatſtall. Da worden ſie na einander geeſket vnd beſichtiget. Darnha fhurde ick den einen hupen vth S. Jacobs quartier vpt Francken rundel, her Jurg. Smiterlow fhurde S. Niclauſes quartier vpt Knieps rundel, her Jochim

Klinckow Marien quartier vp den wahl vorn Tribbeſeſken dhor, vnd die jn S. Jurgens quartier wurden vp die welle vorlangs der dieke gefurt, vnd ward jeder eim hupen befhalen, dat ſie darup wachten vnd ſo offt ſie geeſket würden, dar vnwegerlick erſchienen ſcholden ꝛc. — Darnha, als dit geſchen, ſatt ick vp den wagen vnd fhur gegen Loitz vp der hern brieff, dar ick vngeuerlick vm 7 hor anqwam vnd fandt var mi jn der herberge tho Pamerenings hus den burgermeiſter Antonium Mertens van Anclam vnd worden beide hen vpt hus geuordert des folgenden dags by dem radt toerſchienen, wo wy denne deden, vnd funden dar vor vns Vlrich van Swerin, Achim Moltzan, D. Baltzer van dem Wolde, Jacob Zitwitzen, Baltin van Eickſtett, cancelern, Jaſper Krakeuitzen, Baſtian Wakenitzen. Dar qwemen D. Otto, hertog Varnims canceler, vnd Antonius Citwitz tho, vor denen vam canceler Eickſtett vnd Jacob Citwitzen proponiert ward, wat die furſten by der ſake, dat kriegsvolck, ſo h. Erick van Brunſchwig bi einander hefft, belangend, gedan, vnd wat ſie fur tiding hedden; die brieue vnd kundſchafften ſtimmeden auerſt nicht auerein. Hans Bock die ſtalmeiſter qwam dar ock an vnd berichtede mi, wor he geweſt was vnd wor he hertog Ericken gelaten hedde.

18. huj. reiſede ick wedder van dar aff, leth in der herberge 8 ßl. 2 mk 11 ßl. vnd qwam vmb 2 hor mit geſundem liue wedder thohus.

19. huj. dede ick vpn niengemake einem rade relation van den dingen, die ick to Loitz jn den radeſlegen horde vnd erfhur. Darup wurdt geſlaten, dat men einen baden mit eim brieue wedder an die redte afferdigen vnd ere ..... etlicker punct halven beantworden vnd bidden ſcholde, jfft men etwas meher van hertog Ericken tage erfharn hedde, daran was ſonderlicks an gelegen, dat men id einem rade toſchriuen mocht ꝛc.

20. huj. erſchen Henningk Schroder vpme niengemake vorm rade vnd dede ſine vormeinde entſchuldigung wegen des dat he den olderman der boddeker Schomaker der vorbranden tn. halven ſo grofflick geſchulden vnd vorwundet hedde, ſo dat

ein radt durch mi ene hethe in sin hus gahn vnd dar so lange inne bliuen bet dat he sick mit eim rade solckes grauen excesses haluen vordregen hedde ꝛc. Dar ward her Jochim Klinckow so biter vnd bosse vm als ick mine dage noch nicht an em gesporet.

21. huj. ward die dode corper, den Baltin Withans fur dren edder vier dagen touorn vor der schriuerien vorwundet hadde, vor gericht gebracht, beschriet vnd Withans derwegen verfestet, vngeachtet dat he sick siner gedanen notwehr haluen entschuldigen ieth vnd van der stat wegen tho dem vnfahl geraden wehr ꝛc.

23. huj. gaff ick benn 4 dienern, die mit mi tho Loitze wern, 4 dutken.

25. huj. must ick vth beuehl eins rades hern Jochim Klinckow minem campane seggen, dat he sick siner frunde vnd vorwandten so nicht mehr annemen scholde, sie touerdegedingen als Henning Schroders; dan ein radt wolde id stracks nicht van em hebben noch liden ꝛc. Ick must ock vort gedachten Henning Schroders frunden to einem affscheide seggen, dat id em ein radt to 20 gulden vmb hern Jochim Klinckown willen wolde kamen laten vnd wen he die vthgeue, sinen halffwassen [?] affiede vnd einem erbarn [rade] geburlick gehorsam toleisten anlauede, scholde he siner bestrickung erledigt sien.

E. D. vpn namiddage qwemen Blasius Meier, Christian Parow vnd Gerdt Schroder vnd brachten mi 5 crosaten fur die 20 fl., die Henning Schroder togeuen vpgelegt; vnd ifft sie wol van mi toentfangen vom rade kein sonderlick beuehlig hadden, so nam ick sie erem beghern nha dennoch an vnd gaff ene darmit wedder loß, sede en auerst ock, dat sie Henninge seggen scholden, sinen halffwassen afftoleggen vnd einem rade gehorsam toleisten ꝛc. Darup sedden sie wedder, dat wen he sine wehr affleggen scholde, so weret jo nicht vnbillick, dat id andere ock deden; gedachten ock in sonderheit ern Barth. Sastrown wehr, die he alle dage an der siden droge ꝛc.

E. D. [26. Aug.] sprack ick minem vaddern M. Johan

Stůblinger jn ſiner ſchwaren kranckheit to vnd was wol ½ ſtunde by em.

Vp die nacht desſuluen dages [30. Aug.] qwemen her Baltzer Brun vnd her Jochim Rechlin vnd togeden mi an, dat dar weicke mit eim both angekamen wern, die geſchut jnne hedden, vnd frageden, wo men id darmede holden ſcholde. Dar ſede ick en vp, dat men dat wacht ſtercken, tho en gahn vnd beſcheid van en nemen ſcholde ꝛc. Darmit giengen ſie van mi.

31. huj. beden ſie bericht, dat ſie mit der wacht dar geweſen vnd die kerles, ſo thom bothe gehorden, gefraget vnd gerechtuerdiget hedden, vp des koniges van Polen beſtellbrieff vnd andere paſſbort beropen, en die ock ſehen vnd leſſen laten vnd ſick erbaden, des volgenden dags, als huden, vor den radt tokamen vnd ſie dar ock totogende, wo den ock geſchach. Vnd nach langer disputation leth men den houetman mit ſinen 4 geſellen in Hans Groſſen hus thor herberge ghan vnd dar thouen bet vp widern beſcheid; die breue behieldt men auerſt byme rade ꝛc.

Vpn namiddag e. diei gieng ick mit D. Khetel hen tho dem bothe, leth mi daran ſetten, ſtrech darinn vnd beſege dat geſchutte, deſſen dar wol jn die 21 ſtuck was. Darnha qwam her Jurgen Smiterlow vnd entſchlot ſick mit mi, dat men jd vor die ſtat ſcholde bringen, wo den fort geſchach. — Wy beuholen ock uorth, dat men ſegel vnd rodel druth nemen vnd jn die wage bringen ſcholde ꝛc. — Ick beuhol jn ſonderheit mit Smiterlowen bewilligung dem wakeſchriuer, dat he tho dem Jacob Wilcken jn die herberge gahn vnd em anſeggen ſcholde, dat men wol geſchen lethe, dat he ſien volck leth jnt both gahn vnd tom gude ſehen, ſo lange ſie wolden; wolde he ock ſine kiſte druth nemen vnd jn die herberge bringen edder im bote laten, dar ſcholde he fur tovaden hebben ꝛc. Darup hadde he der ſinen 2 jnt bot geſchickt vnd die kiſt tho ſick jn die herberge bringen laten.

E. D. quam hier tidung, dat dar drey ſchepe vth Sweden thohus gekamen wern; jtem dat die konig van Sweden dat hus Abow jn Winland, dar hertoch Johans vp geweſen, hedde jn den grund ſchieten laten; jtem hertoch Johanſe

ſcholde ein arm affgeſchaten ſien; etlicke ſeden, he wer all doth vnd ſine gemahl wer in des konigs vorwarunge. — Jd qwam ock eine tidinge, dat die koning van Polen mit ſinem kriegsvolck hedde dat hus Dalen vil belegen laten. Auer hertoch Chriſtoff van Mekelnburg wer fur dem hupen vngeuerlick mit 200 rütern drup gethagen, hedde vnder den hupen geſchaten, darunder den Ernſt Weier vnd Chriſtof Rammin ſcholden erſchaten ſien.

D. E. auerreickede ick hern Hinrick Buchow vpme niengemake die 5 croſaten, ſo Henning Schroder einem rade thor ſtrafe leth geuen vnd mi durch Blaſius Meiern, Karſten Parouen vnd ſinen broder Gerd lethen bringen vnd toſtellen.

Septembris primo gaff Stopſke mine katenerſt 3 mk vplatelgeld, dat ſe mi euen lange ſchuldig geweſen.

3. huj. krech ein radt vpme huſe des konigs van Sweden brieff, den Philipp Erp darbrachte.

E. D. brachte Baltzer van Achim Vogelſange mi dieſen antwordt jn, dat ick van ſinen hameln, die he to Nipertz hedde, j halff ſtige hebben ſcholde.

4. huj. wardt Jacob Wilken mit ſinen knechten vp der Dantzker brieff, den ſie fur 7 jarn hierher geſchreuen, jn die bodelie gefhuret vnd gefenglick geſettet.

E. D. ſende ick Dumken dem ſwerdtfeger viff orts gulden fur ein nien bardieſen, den Crawl die kleinſmidt geſmedet vnd gedachte Dumke togerichtet hadde.

5. huj. was mine vruw tho Pron vnd leth plummen ſchudden.

6. huj. wardt vpme niengemake tho rade geſlaten vnd beuhalen, dat men her auer alias [?] Jochim Schulten den bokebinder vnd Hans Iſerhinten ſcholde jn den deuekeller ſetten.

7. huj. nam ick den olden Marten Gumen van Beſſin, des begangen dotſlags haluen jn gleide; dar gaff Matthis Hermens mi j½ fl. fnr.

E. D. [9. Sept.] hoff Peter Slemmer, die Sleiſiger, ſulffander an die bode, dar Peter Bandkow jngefhuren, to-

bethern; darfur ſchal ick jeder einem des dages geuen x ßl. vnd nichts mehr.

E. D. leth ick to derſuluen buwet van Benſchown vpme Ghyr halen 5 ſtuck holts vnd 24 latten.

10. huj. leth ick van Hans Tacken halen ein halff-hundert latten-negel vnd fur 3 ßl. grote negel; die 3 ßl. worden betalet, auerſt die latten-negel bleuen vnbethalet.

E. D. leth ick noch ein halffhundert negel van Tacken, vnd 36 latten van Bunſown halen: alles to der boden achter Marienkerck.

E. D. was ick achter Marienkerck in den boden vnd beſege wat die tymmerlude dar makeden. Ick gieng ock fort hen buten vor dat Tribſeſke dhor; dar fandt ick hern Jochim Klinckown, mit dem beſege ick, wat dar gebuwet was an dem walle; van dar gienge wy name Kuter dhor vnd ſtegen vp die zingel vnd beſegen dat geſchutte, ſo drup lege; van dar gienge wy vort nam Knieps rondele, dar funden wy neine arbeiders; wy ſtegen ock vp dat hoge dhor vnd befunden, dat men dar lichtlick eine gude wanug fur einen diener vp torichten konde.

11. huj. ſende ick Georgio Suuerick fur 8 ßl. wiens vnd fur 4 ßl. kulebarſe, jnuitierde ene ock fort ad nuptias, iffl he den erſten brieff nicht entfangen hedde.

E. D. gaff mine vruw der tigelmeiſterſken vp S. Niclauſes haue fur ſtein vnd kalck to den boden in der Oſſendreier ſtraten 28 mk.

E. D. ſede ick mitten luden van Pron an, dat ſie mi to mins ſons coſt ſcholden tho hulp kamen mit botlingen, genſen vnd eyern.

12. huj. was ick to Pron vnd fragede Blemingeſken noch einmahl beſcheidelick vmb den bruck der ſchape, die men en toholdende dede. Dar ſede ſie mi dit vp, dat die her der ſchape jeder ein ſettede vp ½ marck vnd an der loſinge vp iiij ßl., vnd neme der her die wolle alleine fur ſick bet dat die ſchape dem anſlage nach geloſet wern; auerſt dat vleiſk delden ſie mit-einander; wen aber die ſchap loſ wern, ſo horde en die wolle mit den ſchapen halff vnd halff. Als ick auer to Erickeſken

qwam, die sede mi, dat men dat schap plege setten vp j mk vnd mit 1/2 mk tolosende ꝛc. Ick erlouede ock Thewes Hauemanne vnd Hinrick Schroder, dem parhern thom sode vnd der horten am dhor 2 holter tohown vnd die telgen in minem gharden toleggen.

E. D. [13. Sept.] hoff D. Kopping mit sinen gesellen an, den ahstrack in miner boden tolegende.

E. D. leth Daniel Dietz mi in der auer-dorntze bauen der benck vollend durch sinen jungen tomalen wat dran mangelde.

E. D. sende vnd schenckede Jochim Sonnenberg mi einen botlingk.

E. D. vordingede ick mit dem bundmaker, die nehest miner boden wanet, Johan Gentzkows camelatsken rock mit swarten smatzken tovordern vmb 24 mk.

E. D. gaff ick 2 steinbrüggers fur die dhele in miner boden-dornt toleggende 2 dütken; dar kregen sie ethen vnd drincken tho.

14. huj. sede ick vth erloue miner cumpane Hans Schulte dat gleide fur Hinrick Gumen den dreger eines dotschlags haluen to Bessin begangen bet vp wedderrapent tho; darfur gaff he mi j1/2 gulden.

15. huj. sende Hans Splieth mi 6 tn. Bard. biers. — E. D. kreg ick ock 6 tn. van Langeskens bleuen vnbetalet, 6 ßl. gaff [ick] den dregern.

16. huj. vertigede ick die jeger aff mit 1 tn. Bard. biers vth Hans Splets keller, vnd 2 kppen vol ethendes, item j gulden geldes, hen nha der Sundischen wisk.

E. D. verdigede ick Dolinge den kock, Baltzer Eluern vnd Lenen Man aff nha Nipertze, die botlinge van Vagelsange tohalende. — E. D. j stunde edder 2 namiddage qwemen sie wedder vnd brachten 12 botlinge; dar scholde D. Khetel 3 van hebben. Dat stuck van den botlingen hadde Vagelsange mi vmb 4 mk gelaten, auerst ein wolde he nicht bethalet nehmen.

E. D. sende ick minen jungen vp minem perde mit Steuelin Boltzkown rieselen [?] name Kennebackenhagen;

he was auerſt die nacht auer mit den ſaken thom Hagen gebleuen, dan die vherlude hedden ene nicht auerfhuren willen.

17. huj. bat ick neuen dem brůdigam minem ſon hern Baltzer Brune, Danckmardt Hanen vnd minen ſon Samuel vpme niengemake einen radt thor coſt.

E. D. ſende mine vruw .... Thieff 18 fl. fur j oſſen; dar ſende he mi 9 fl. van webber torůgge, dar he mi mit voreret hebben wolde. Noch ſende ſie einem andern 13 fl. fur j oſſen.

18. huj. leth ick oſſen vnd ſchape ſchlachten.

E. D. gieng ick neuen minen cumpanen mit dem wahlmeiſter van Roſtock, vnd lethen em die rundeile vnd andre wheren beſehen, vnd leth ſick mine meinung van dem Franckendhor gefallen; auerſt furm Tribſeſken dhor reth he, binnen der muren einen wahl vp beiden ſiden des dohrs toſchudden van der erden, die jn den wellen ligt.

E. D. badehe die brudt ehr bet in minem ſtauen; dat coſtede mi all etwas.

19. huj. leth ick mit der ſtat perden vnd wagen j fhoder mel's vth der Calandtshern holte vor dem Borandtshagen halen.

20. huj. ward min ſon Johan Gentzkow mit Gertrudt Vincken, des verſtorben Georg Volgenhowerd nagelatenen wedeuen, in minem huſe vortruwet, vnd vpn auengieng die brudtlacht an. Dar worden mi to geſchenckt vngeuers lick viij botlinge, 7 edder 8 genſe, 3 khefe, 15 tn. biers, 2 roſenobel, j engelotte, j vnger. gulden, 6 goldtgulden, 3 růdergulden, 43 daler vnd j ß pepers.*)

Dieſe brutlacht werde 2 dage; res drudden dages, welcker was die 22. huj. muſt ick wedder minen willen vp vnd nha Vkermunde verreiſen, welcke reiſe minem cumpane hern Jochim Klinckow was vpgelegt; he bat mi auerſt ſo vele, dat

*) Rand-Mittheilung: „Vp die nacht dieſes dages ſtarff min geuadder M. Johan Stůblinger vnd ward des dienſtdages darnach in Marienkerck ſolenniter begrauen."

ickn deinn vortrat, vnd fhor den ersten dag bet gen Slatkow, den andern bet gen Vkermunde. Dar lage ick 2 nacht; darnha must ick reisen bet gen Pasewalck, van Pasewalck gegen Grimmen, [?] jn ein dorp, dat Jochim van der Schelen thokumpt vnd licht nicht wieth van einem stetlein, Brussow genannt, dar hertoch Erick van Brunschwigk mit sinen rutern jnntoch; vnd als die jntoch geschen vnd sprake mit oen Merckesken vnd Mekelnburgesken geholden was, toge wy wedder nha Pasewalck. Vnd als ick dar 2 nacht gelegen, must ick wedder nha Vkermunde; vnd als ick dar thom einen dhor jntoch, qwemen vnse ruther thom andern dohr jngetagen, vnd die landtzknecht ½ stunde darnach. Do ick nu to Vkermund auermals 2 nacht gelegen, krege ick van m. g. h. hertoch Johan Frederick vorloff nha hus toreisen; vnd fhor am dage Michael na der middags-mahltidt, die ick an m. g. h. diske bede, bet gen Anclam, des volgenden dages bet gen Reineberge; dar lege ick nacht vnd

Octobris prima quam ick got loff vnd danck mit gesundem liue wedder to hus vngeuerlick vmb 8 hor, vnd vmb jj qwemen die ruther vnd knecht ocke wedder jngetagen, auerst nicht alle heilhüdig. Vp dieser reisen hadde ick vortheret 91 mk 7 ßl.; ock nham ick schaden an miner wher, die mi die junge vnderwegen entwey fiel, costede mi j daler; item noch 5 dutken den 5 dienern, die mit mi vth wern.

2. huj. gieng ick des morgens na 7 hor jn S. Niclaws kerck; dar fieng Smiterlow an mit mi tokiuen, dat ick van em gahn vnd en mit Klinckown stahn laten must. Dat was die erste danck, den ick an em verdienet hadde.

E. D. vorderde Matthis Rang 14 ßl., die he vp der jagt to mins sons bruthlacht vorlegt, van mi, die gaff ick em wedder.

E. D. fordernden Steuen vnd Hane als quartierhern to der expedition der ruther vnd knechte, die sie jn minem affweseu vthgemaket, 4 fl. van mi, die sie jn minem affwesen ock van miner vruwen gefordert. Jck lieth en auerst seggen, dat ick

en erſt min breueken wolde leſen laten, dan dar ſtunde jnne, dat ick aller vnplicht ſcholde fry ſien ꝛc.

3. huj. gaff ick dem wakemeiſter „Sunt Peter" thor loſe.

4. huj. ward to rade erlouet vnd beuhalen, dat men alle die, ſo rede gemultet hedden, ſtrafen vnd fur jeder ein mahl x ſl. nehmen ſcholde. — E. D. gaff ick dem wakemeiſter „S. George" thor loſe.

5. huj. gaff ick dem wakemeiſter „Sanct Michel" thor loſe.

6. huj. entfieng vnd erbrack ick eins radts to Roſtock brieff, daruan ick eine copie eins brieffs, den de konig van Dennemarck vp ere beſchickung vnd ſchriuend an ſie gedan, darinn S. k. m. begeret, dem Sweden keine vorſchöue, paſſ, noch thofhur meher togeſtaden, ſondern denen van Lubeck nochmaln hulp todonde vnd ſ. k. myt. deſſen jnnerhaluen 3 weken touorſekern. Dar weren ock 2 extract jnne vth 2 brieuen, welcke thom Stockholm geſchreuen van der Roſtocker vnd Sundiſken thofhur in Sweden ꝛc.

E. D. gaff ick dem wakemeiſter „Got mit vns" thor loſe.

7. huj. vorurſakede mi Chriſtian Smiterlow jn der Wilden ſake, dat ick em ſine procuration vorweth, dagegen ick van em ond ſinem broder wedderumb horen muſte, dat id mine kinder ock deden. He ſede mi ock offentlick vor allen burgern vnd dienern, die drumbher ſtunden, jck wurde ene wol by mi möten wonen laten ꝛc.

E. D. gaff ick dem wakemeiſter „Gluck vnd heil" thor loſe.

8. huj. gaff ick dem wakemeiſter „die hillige dreifoldicheit" thor loße.

E. D. halde mine vruw van dem kammengieter gegen den wienkeller auer eine wynkanne van 7 ℔ vp eine rekenſchop, die ſie M. Holſten broder dem brudegam ſchencken wolde.

9. huj. qwam Jochim Steinhagen die bruggenkyper to mi vnd bat mi, auer ſiner ſaken toholden vnd em toraden. Do ſede ick em van miner magt. Anna Mollers tofrien, die he nicht vthſchlog.

E. D. qwam die hade Kantzler vor den ſtul jn der

kercken vnd vorreickede einen schrifftlicken schien vth der koniglicken dudeschen cancelye des rikes Dennemarcken dessen dat he die brieue presentieret vnd j brieff des auersten Georg van Hüll.

E. D. leeth mi Steuelin Voltzkow vmb 15½ gulden fur 8 ehle min j quartier wandes, dat min son Johans gegen sine hochtidt genamen, manen; die sende ick eme fort thor stund van miner vrowen gelde.

E. D. qwemen die murer vnd lehmklicker, so achter Marienkerck an den boden gearbeidet vnd vorderben ehr lohn; den gaff mine vrow van ehrem gelde samptlick 20 mk 12 ßl.

11. huj. sende ick minen swager Herman Brüster van des Denisken koniges brieue, an die Rostocker geschreuen, eine copy.

E. D. qwam Hans van Sonnenwalde de wakemeister vnd sede mi, dat min cumpan Smiterlow nicht inne wier, derhaluen ick em die loss mocht geuen; do gaff ick em „Sanct Gallen".

12. huj. gaff ick Hinrick Matthewesses son j dutken to holtgelde mit jn die schol.

E. D. krege ick van Jochim Steinhagen dem bruggenkiper miner magt Anne Mollers haluen dat jawordt mit hand vnd munde, dat he sie hebben wolde. Darup scholde men sick by ehren frunden erkunden, wat sie ehr mitgeuen wolden ꝛc.

13. huj. hadde ick miner magt Anne Mollers beide vaderbröder by mi vnd leeth mi seggen, wat sie by ehr don wolden, darmit sie thon eren qweme ꝛc. Darup vorsproken sie mi x fl. tho brutschatt tho deme dat dar bereit vorhanden is an kannen, khetel, grapen vnd beddewande, welckt ock wol x fl. werd wier: dar wol- [de] die eine vedder jm land to Rugen j ossen, 3 schap vnd etlicke gose thor cost tho hulp geuen; mehr konde he nicht don. Datsulue togede ick darnach dem bruggenkyper als dem brudgam an; die was darmit tofreden, auerst thor cost wolde hr nichts leggen.

E. D. krege ein radt vpm huse tiding vth Dennemarck, dat de konig einem gantzen regiment knecht, die vnder Hilmer Monckhusen gewesen, erlauet vnd allen schippern vpgeleget

hedde, die jn ehr ſchuten thonehmen vnd an die budeſſe ſede tobringen, dat dar ock gereit etlicke gekamen vnd vorhanden wiern, darum men 2 vorbeſcheiden leth vnd vorhorde, die Dennemarcken twar nicht laueden, ſondern ſick affſeden, nimmer wedder drinn tokamen ꝛc.

E. D. [14. Oct.] qwam einer to mi, die ſick nomed Chim Tralow, vnd clagede, wo he vele jar ein ſmid to Santz vnder den hern to Mekelnburg geweſen vnd van Achim Prene, dem amptman, gefenglick genamen, auerſt vth der gefengnus ent..... wer, biddende, bat he mocht in gleide genamen werden ꝛc.

17. huj. leth ick in minem huſe mine magt Anna Mollers; Jochim Steinhagen dem bruggenkiper durch eres vadern broder Simon Moller vp die vorige affhandlung hoſchlagen vnd ſettede 60 marck drup jn biweſende veler lude van borgern vnd ſtatdienern.

18. huj. fru morgens fhur ick mit hern Baltzer Brune van hier nha Wolgaſt der genamen ſchep vnd gudet haluen, vnd qwemen vpn auend vmb 5 hor dar thor ſtede, lethen vns des morgens bime canceler angeuen vnd kregen vmb 8 jn hertoch Johan Friederickes gemake gegen der cancelien auer gnedige audientz vnd ausſchied. Darnach muſt ick an dem furſtlicken, vnd her Baltzer an der reth diſſ ethen; vnd nach der maltidt fhur wy wedder van dar gegen Gripswolde; dar bleue wy nacht. Des morgens qwam her Peter Krul de borgermeiſter vnd clagede auer hern Brandt Hartmann, wo ene die mit worden hart vnd hoch beſchwert hedde ꝛc. Des folgenden middewekens vpn namiddag qwemen wy geſundes liues, des got gelauet ſy, wedder tohus.

21. huj. was ein radt vpme niengemake; dar dede ick deſſen, wat wy to Wolgaſt vthgerichtet, relation.

22. huj. laſterden ſick her Johan Staneck vnd Hans Tollen vorm ſittenden rade vpme huſe wat altoſeher, weldt Jabel Lorbern haluen entſtund.

E. D. bracht die ſchotknecht mi 161 mk 2 ßl.; wen dar die 37½ mk thor ſchaten, dar mi Saſtrow mit vorlegt, toku-

men, so makt id 198 mk 10 ßl.; vnd wat bauen 100 mk is, dat heb ick vp dreſt reiſen vorlegt. — Van dieſem gelde bede ick fort miner vruwen 53 gulden vp mine ſchuld.

E. D. badede ick in minem eigen ſtauen.

23. huj. bede mine vruw mi 10 gulden wedder van ehrem gelde, die Achim Vogelſang hebben ſcholde fur 8 ſchape, die ick to mins ſons coſt van em halen leth. Deſſe x ſl. halde vnd entfieng ſin knecht Diekort Henſel, ſo by her Jurgen Moller weſen plach, van my e. d. — Vpn auend bede [ick] miner vruwen 17 gulden wedder.

26. huj. gieng ick mit dem jungen Wockmann vth S. Niclaus kerck jn N. Schelhorns des beckers hus, dar he mit ſiner dochter vertruwt wardt. Darnha hulp ick ene vht der kerck in ſien hus fhuren; vnd als die klock to dren horn was, hulp ick ene neuen minen cumpanen tho bedde bringen, als gebrücklick is.

27. huj. beſcheidebden mine cumpane vnd ick den Schwedikſen canceler tho vns vpt nyegemack tokamen, ſprake mit em toholden; he auerſt weigerde ſick vpt nye gemack, ſondern vpn auend in Sanct Niclaus kercke tokamend, dar he dan nicht eher qwam den vmb ſeigers 5, do [id] rede duſter was, vnd hield ſprak mit vns.

28. huj. bede ick vor den centumviris vnd ehren rotmeiſtern van der Denſken veide vnd allerhand beſchwerung wegen erthellung vnd bericht, darmit ſie horen mochten, dat ein radt jn der ſaken nicht gefyert, ſondern eren allerbeſten vlit angewendet hedden.

E. D. kumpt ein keyſerl. camerbade vnd jnſinuiert mi darſuluest jm ſittenden rade ein keyerl. mandat van wegen der Mekelnburgeſken saken, dar ick commissarius jnn geweſen, vnd ſonderlick deshaluen, dat ick neuen andern vororbenten keyſerl. commiſſarien den vorloueden man Chriſt. Löwenſtein ad examen nicht geſtaden wolde ꝛc.

29. huj. vorhorde ein radt vpme huſe börgerſaken, dar ick affſcheid vp gaff, vthgenamen hern Hinrick Buchown ſake contra Jacob Schwarten, dar ick parteieſt jnne bin. Vnd

als ick darto reden wolde, hiet mi Smiterlow min cumpan vpstahn vnd vor den stohl treden, wo ick den bede.

30. huj. was ein radt bieinander vpme niengemake vnd handelde van der wacht vnd ander vorsehung wedder den viend mit vorordnung etlickes geschuttes vp muren vnd schepe tobringen, dar men die frybüter mit affkeren mocht, wen sie hier vor die stat lopen wolden ꝛc.

Nouembris prima gieng ick mit twen brudegams [thor truung]: die erste was ein becker, hiete Hüseler, die ander krech hern Jochim Rechlins magt; dar schenckede mine vruw j kann vnd ging mit den kindern vpn auend darhen thor cost.

E. D. [6. Nov.] badede ick inn minem eignen stauen vnd gieng darnha vpt radthus der bursprake haluen, die des volgenden sondags den burgern scholde vorkundiget werden. Auerst id muste van deswegen, dat die Densken frybuter jn der nacht sick vnderstunden ein Swedisk schip vor der stat van der rede henweg tonemen vnd tobringen [vnderbliuen]; derwegen mi den her Danckwart Hane vmb 2 hor jn der nacht vht dem bedde weckede, darmit ick hulp, dat [id] en wedder genamen wurde. Jd wolde sick aber van den schippern vnd botzluden niemandts darto gebruken laten eher men frybuhte tosede. Do makeden sie 3 bote rede vnd volgeden en. Do sie dat segen, leten sie dat schip am Drigge liggen vnd roden daruan. Die vnsen leden sick gegen sie auer vp die ander side gegen Blanckenhaue (?) vnd schoten fry to en los. Die viende worden darumb so [illig?] bet dat sie gegen den Steinort qwemen; do reppeden sie ehre segeln vnd lepen daruan; vnd als sie gegen Defin qwemen, lethen die unsen dat grote geschutte vp sie affghan; jfft sie auer troffen edder nicht, konde men nicht eigentlich wheten.

7. huj. spade vp den auend, als die dhor al toweren, qwam hier hertoch Frantz van Sassen vnd leth des folgenden dags einrn to mi ghan, die mi sine thokumpft antogede mit begher, dat ick des andern dages to S. g. kamen mocht, dan S. g. hedde sick mit mi tovnderreden. Dat lauede ick em.

8. huj. Als dat mahl geschen, kumpt die houetman van

Ratzeburg vnd fordert mi haluewege einem [?] tho S. g. tokamen. Do ick dar nu qwam, hield S. g. wol eine halue stunde beredung mit mi; darnach must ick by S. g. bliuen bet umb 9 jn die nacht vnd mi mit em volsupen; vnd ward vth bewilligung eins rades durch mi vpgespraken alles wat dar vertheret was. Dargegen lauede S. g. der stat best gegen dem konige to Schweden towachtende, wen die sake thom handel qweme ꝛc.

9. huj. des morgens vm 7 reisede he webder van hier vnd nam der stat 2 perde, wagen vnd Hans Hessen mit vp den weg na Ribnitz.

Vpn auend e. d. [10. Nov.] hield ick mit minem Johanse S. Martinus-auend.

11. huj. qwam Jurgen Jarck to mi vnd beclagede sick jegen mi, dat em dinstags twoorn sien broder Henning Jarck thom Willershagen van Claus Senckpiele dem lantzknecht ersteken wer.

13. huj. scholden alle bürger vpme rathuse wesen vnd eines rades vorgenend anhorn. Erer was auerst kume die helfft, wolden sick berhaluen nicht jnlaten, sondern beden, dat men sie noch einmahl mocht esken laten vnd, die den vthbleuen, panden laten ꝛc. Jedoch worden sie's mit dem rade einich, dat men die geschworn 100 burger sampt den olderluden der wandtsnider vnd die rothmeister esken scholde.

E. D. schreff ick an hertoch Frantzen van Sachsen vnd stellede den brief sinem diener, de to Wolgast gewesen was, tho.

14. huj. volgede ick Peter Vicken, eines rades kleinschmede, nha thom graue jn Sanct Johans kerck. Vp die sulue tidt vnd stede ward ock die Schwedesche schipper, dem die Densken piraten sin schip hier van der stat wegnemen wolden, begrauen.

E. D. verkundigede ick den burgern die bursprake vam radthuse.

16. huj. wieren die hunderste mans vnd rotemeister vpme huse, denen ick eins rades notturfft berichtede, vnd must Oleff Lorber siner vnnutten wort haluen vam radthuse entwieken,

dessen sick die andern olderlude so hart annemen, dat sie sick thom handeln nicht wolden gebrueken laten.

18. huj. schreff ick ock einen brieff an hertoch Frantzen van Sassen der beiden edellude haluen, die jn Schweden scholden.

21. huj. leth ick mine gewesene magt Ann Mollers Jochim Steinhagen, dem bruggenkiper, jn minem huse vertruwen, vnd hadde 2 dage bruthlacht; dat costede mi hold, kaln, liecht vnd anders.

E. D. [23. Nov.] qwemen erer twej van Bardt vth dem rade vnd beden mi, ehre volmacht antonehmen vnd sie vpme landdage touortreden, dat sie dar nicht. henschicken dorfften ꝛc.

E. D. gieng ick mit miner vruw vpn auend tho ern Baltzer Bruns huse togast; dat costede mi 30 ßl.

25. huj. hedde ick einen bi mi, die sick Erhart Wolff nomede vnd allerley knutten kan; den leth ick mi eine mathe nehmen to einem voderhemde.

28. huj. qwam her Niclaus Steuen mit ern Dandwardt Hanen, Simon Narndorp, Albrecht Hauemester vnd Steuelin Voltzkow vor den stohl in der kerck vnd clagede auer minen schwager Jurgen Treptown vnd Peter Grubben, wo vngebürlick sick die vp der wacht vorschienenes nachts geholden hebben ꝛc. Darup ward ein radt desfuluen dages vpn namiddag nach der predigt vpt nie gemack gefordert, dar den jn minem affwesen beschlaten was, dat men die beiden beschuldigeden jnleggen vnd beschatten scholde.

29. huj. wardt min naber Peter Grubbe demnach jngelegt, aber Jurgen Treptow wolde sick nicht finden laten vnd schole sick vth der stat begeuen hebben.

2. huj. [Dec.] qwemen her Jurgen tom Velde vnd her Hinrick Buchow to mi vp die schoteamer vnd clageden auer die Lorbern, wo dat sie die vorgangen nacht ehrem buwer tom Brandeshagen bedden stuppelsker wiese hebden 2 perde laten nemen vnd name Ludershagen bringen ꝛc.

3. huj. erlowede vnd beuohl ick vp der beiden radehern vorstand den ridenden dienern vier buwerkerl, so die beddenstul-

perie ſcholden gedan hebben, gefenglick antonhemen vnd vp den ſtatſtall tobringen vnd toſtottende ꝛc.

4. huj. qwam die wakeſchriuer to mi vort bedde des morgens vm 6 vnd ſede mi, wo dat die Lorbern auer nacht thom Langendorpe geweſen vnd gepandet hedden. Darup leth ick einen radt upt niegemach eſken, dar dan vor gut angeſehen vnd geſchlaten, dat men an den houetman thom Campe ſchriuen vnd ſick erkunden ſcholde, ifft ſie die pande darhen gebracht hebben edder nicht; dan die Langendorper buwer qwemen dar vnd togeden an, dat en Oleff Lorber gefecht, ſie ſcholden die perde darfinden vnd wo ſie nicht twiſken tidt vnd negeſten mandage dar qwemen vnd pacht erlegeden, ſo ſcholden die perde vorkofft werden ꝛc. Der perde weren 6. Den brieff concipijrde ick vnd leth ene Lindeman ingroſſieren vnd vorſegeln.

E. D. brachten die vthgeſandten diener die iij kroger thom Brandeshagen gefenglick in die ſtat.

E. D. [5. Dec.] brachte Erhart Wolff mi dat vorderhemde, welckt ick by ein beſtürde; dar gaff ick em 4 mgr 4 ßl. fur.

6. huj. bat ick einen radt vpm niengemake, ſie mochten ſick doch jegen mi ercleren, wes ſick Jurgen Treptow, min ſwager, tho en ſcholde vorſehen, ifft men ene nicht thor antword geſtaden wolde eher he jngelegt vnd geſtraft wurde ꝛc. Darup krech ick den beſcheid, dat ein radt nicht van noden hedde bauen den bericht, ſo die twej radesperſonen vnd drej burger vor achte dagen vorm ſtole gedan, lange mit Treptown vmb ſine exceſſe todisputieren, darumb ſcholde he wedder in ſin hus gahn vnd ſo lange drinn bliuen bet dat he ſick mit dem rade vordragen hedde ꝛc.

E. D. bracht Vrban Rubnow, die ſchoſter, mi j par nier ſteuelen mit korke, die van den vellen, ſo he van Paecrenten genamen, gemaket, dar he nichts meher fur hebben wolde, den dat ick Paccrenten die velle bethalde, dan he hielde id darfur, dat ick ſie wol fur x ßl. lub van em beqweme ꝛc.

E. D. bracht vnd ſchenckede M. Caſpar die kopperſchmidt mi eine hubſche koppern gedrenen vnd binnen vortinnede flaſche.

E. D. [7. Dec.] ſende ick Vrban Rubenow ½ gulden

fur die beiden velle to minen ſteueln; dar krech ick 2 ßl. van wedder.

E. D. [8. Dec.] entfieng ick vp die ſchotkamer 100 gulden thor thevinge nha Stettin.

9. huj. ſende ick dit geldt hern Nicolao Steuen.

E. D. vmb 11 hor reiſede ick mit hern Nicolao Steuen van hier bet to Meſekenhagen. Dar wiern wi nacht vnd fhoren des volgenden dages bet gegen Buguitz, dar bleuen wj ock nacht. Van dar vhoren wj des drudden dages thor Mutzelburg vnd des vierden dages bet gen Stettin. Dar bleuen wj bet in den 12. dag, die dar was die 23. huj. Do vhören wi vngefherlick vmb vj hor van dar vnd qwemen vpn auendt tho Monckeberg, van dar bet tho Rantzin, dar wi in der nacht rode makeden vnd vhören bet vor den Gripswoldt, dar wi faſt by einer ſtunden vor holden muſten bet dat wj jngelaten wurden, den id was noch euen feu; wj vhören auerſt ſtracks durch bet thom Reinberge; dar giengen wj jn die kerck vnd horden predigen van vnſem land[s]man Wegener, die dar drej worder gantz vnd ghar ſo vele makede, dat ick mi daran ergerde. Na der predigt ethen wi wat, vhoren dar van vnd qwemen geſunden liues, des Got gelauet ſy, vpn auend vm 4 hor wedder tohus.

In middel der tidt, wiel die furſten vnd landſtende mit-einander handelden, entrichtede ick Ambroſio Schwouen to Stettin vth befhel Achim Moltzans 400 daler vp rekenſchop fur den roggen, dem mine vruw van Moltzane entfangen, deſſen ick gedachts Schwouen quietantz entfieng. — Ock entfieng ick etlick geld von Doctor Walcken neuen einem brieue an Doctor Roſelern tho Roſtock, welcke ick em auerſenden ſcholde.

Item min vruw hadde van der ſchotkamer entfangen 260 marck vnd van minen dren buwern tho Pron, als Vleming Ericke vnd Berndt Möller 39 marck pacht. — Item van den houstman Glinden hedde ſie grote moleſtation gehat des geldes halven, welckt ſie em fur etlicken roggen was ſchuldig gebleuen. — Als ick van Stettin reiſede, nam ick den Sleida-

num vp die vorword, so ick mit Johan Wolff minem werde gehat vnd ock mit willen der werdinnen mit mi henweg.

27. huj. des morgens als die wacht vam olden marckede ghan wolde, wardt einer mit einem ror jn den buek vnd ein ander jn den arm geschaten; man wolde auerst nicht wehten, wol id gedan hedde.

E. D. sende ick Herman Munster dem krudtkramer jn hern Danckwart Hauen huse dat geld, so ick mit van Stettin brachte vnd leth ene bidden, he mocht id mit sick hinnauer gegen Rostock nehmen vnd laten id Doctori Roselero thon handen kamen. Dat hadde he minem jungen Chim Bremet jn biwesen obgemelts Hauen vnd andrer lude gelauet.

29. huj. qwam hertoch Frantzen van Sassen diener vnd bracht mi S. f. g. brieff, darinne S. g. nie tidinge van mi thowethen begherde, die ick S. g. thoschreff.

30. huj. dede ick neuen ern Niclaus Steuen relation von denen vpm landdage geplagenen hendeln.

31. huj. hadde ein radt die burger vpme huse bieinander vnd leth en durch mi berichten, wat die hern vpn landdage tho Stettin van den landstenden begheret vnd sunderlick einen sosfachtigen landschot in vier jaren tho einem gemeinen vorrath des lands sick darmit thobeschutten vthtobringen vnd toerlegen ꝛc. Dar dan die burger, wiel die olderlude der wandsnider Oleff Lorbern haluen nicht dar wiern, nicht vp antworten wolden; jedoch thom lasten dem rade volle macht geuen.

In diesem jar hefft die konig van Dennemarck eine vnuorsthelicke veide jegen den konig van Schweden angefangen, dar die vnsen wol 17 schepe vnd schuten mit allerley güder auer sint quiet geworden, die en die Denische konig anders nergent vmb dat dat men em nicht hefft hulpe don wilen, hefft nehmen laten, dar die Lubschen nicht weinig togehulpen. Got vergeue id en!

Vermischtes.

Naraz.

Ueber die Bedeutung dieses Wortes sind die Gelehrten nicht einig. — In einer Bemerkung Dreger's im Codex diplomaticus zur Urkunde Nr. 6: „Kazymarus Dei gratia Dux Slauorum ..... Eosque ab omni exactione insuper Naraz etc." heißt es:

Naraz oder Narzasz bedeutet ein Schwein, so jeder Bauer jährlich der Landesherrschaft geben müssen. Conf. R. Casimiri privil. incorp. terris Prussiae datum 1454 worin es heißt: Item in terra Pomeraniae exactionem sive daciam quae porcus alias Narzaz veteri institutione ducum Pomeraniae vocabatur etc.

Indessen wird von H. Wuttke im Specimen I. Codicis diplomatici orbium magni ducatus Pasnaniensis etc. pag. 10. Anmerkung 4 behauptet und zwar mit Recht: De vi verbi naraz ambigitur inter viros doctos. Audiamus igitur litteras publicas. Boleslaus dux Masoviae a 1278 liberat villanos „ab equo, vacca videlicet, porco et ariete, quod vulgariter narsaz dicitur". Hieraus geht hinlänglich hervor, daß das Wort eine weitere Bedeutung habe als Dreger ihm zuschreibt; was auch sprachlich und geschichtlich sich sehr leicht erklären läßt.

Wir finden diesen Ausdruck in den ältesten Urkunden unsrer Heimath und können mit Fug und Recht annehmen, daß bereits im Heidenthum hier unter diesem Namen eine Abgabe an die Priester oder an die Landesherren existirt habe. Bei den Ersteren ist es zweifelsohne, daß ihnen Opferthiere gebracht wurden. Dieser Brauch ist mit dem Heidenthum nicht ausgestorben. Wir wissen, daß die christlichen Seelsorger ebenso gut wie die heidnischen Priester verschiedene Thiere oder Theile derselben als fromme Gabe in Empfang nahmen und nehmen. Um nur eins anzuführen: In der heidnischen Zeit war auf der Insel Rügen

die Sitte am Feste des Sviatovid den Priestern einen Hahn als Opfer zu bringen. Mit der Einführung des Christenthums wurde natürlich die zwar heidnische, aber erhabene Vorstellung und das schöne Wort „Sviatovid" verdrängt und statt dessen auf denselben Tag des Jahres das Fest des Sanctus Vitus angeordnet. Jedoch die heidnische Sitte des Hahnbringens wurde nicht cassirt. In den späteren Zeiten benannte man solche Gaben zum Theil mit dem Namen Calende und suchte dieselbe in Gegenden, wo die frommspendenden Hände seltener wurden, zu normiren und in eine Geldabgabe zu verwandeln.

Auch die weltlichen Machthaber lassen selten eine Abgabe der früheren Zeiten ganz fallen, weil bei der Einführung einer neuen Steuer stets mancherlei Schwierigkeiten in den Weg treten; suchen aber dieselben den Verhältnissen gemäß einzurichten und zu ordnen. Auf dem Wege wurden die Naturalabgaben immermehr in Geldsteuer umgewandelt. Aus dem naraz oder narsaz entstand auch unsere Schlachtsteuer.

Sprachlich ist nun das Wort folgendermaßen zu erklären: Im Lateinischen hat man beinahe durchgängig hinter dem r das z weggelassen, oder ein s statt z gesetzt; daher das hin und wieder wirklich gebrauchte Wort „Narsaz". Gehen wir einen Schritt weiter und schreiben statt dessen „Narzez" weil auch das Setzen des a statt e nicht selten ist, z. B. in der Gründungsurkunde der Stadt Posen vom Jahre 1253 heißt es: „Villas quas ad saepe dictam civitatem contulimus est ..... Segran etc. d. i. das heutige Zegrze.

Nun bedeutet: rzezac, schlachten; rzez, das Schlachten, die Metzelei, die Schlachtbank; na, zu; na rzez provadzec, zur Schlachtbank führen. Hieraus ist ersichtlich, daß das slavische Wort: Naraz, Narsaz, Narzasz, Narzez (na-rzez) im Deutschen am besten durch Schlachtvieh, Schlachtopfer, Schlachtsteuer wiedergegeben wird.

Wojkasin.

B...., den 31. März 1861.

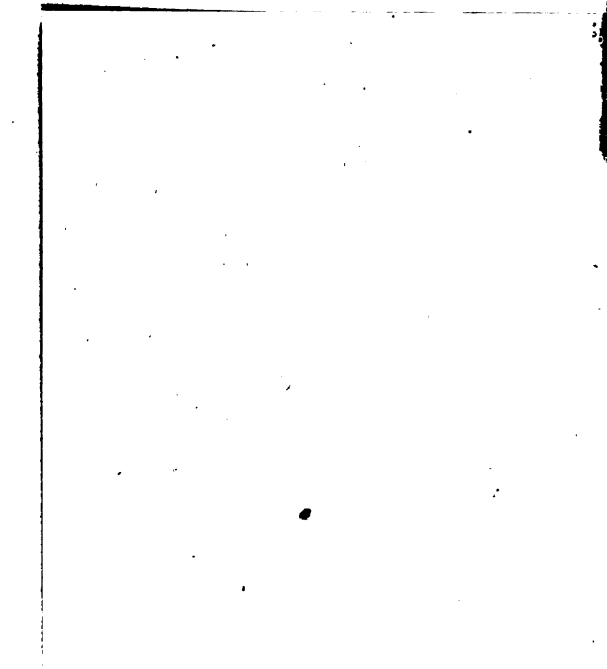

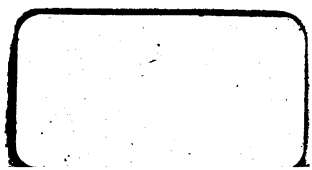

3 2044 098 657 257